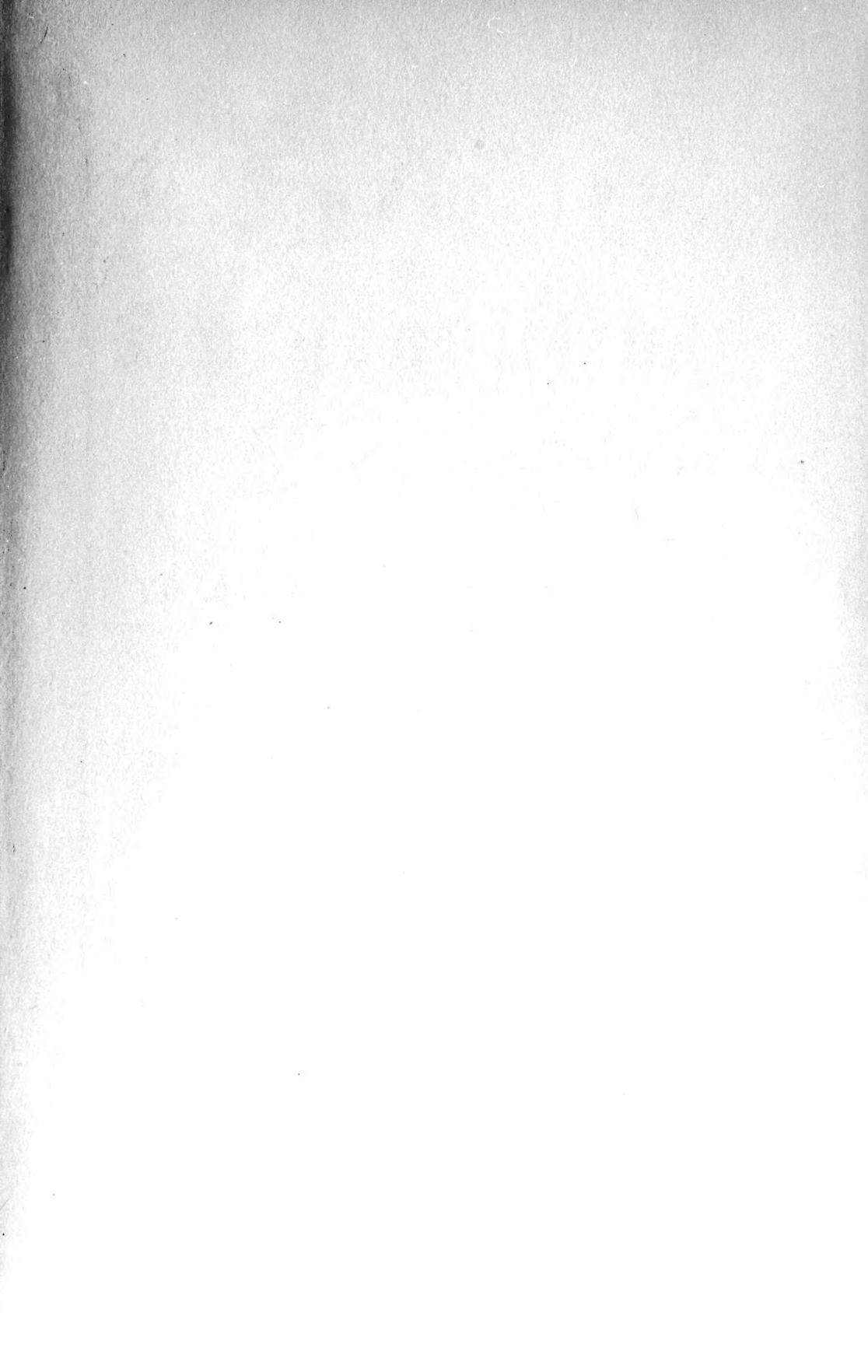




3 1761 05335384 3

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY



571
G 6297 v. 2

[Vorlesungen über]

Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von

Dr. Theodor Freiherrn von der Goltz

Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und
Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf.

Zweite, umgearbeitete und durch ein Agrarprogramm
vermehrte Auflage.



87980
2/6/08

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1904.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die lange Zeit sehr vernachlässigten agrarischen Fragen sind seit etwa einem oder zwei Jahrzehnten stark in den Vordergrund getreten. Über ihre zweckmäßigste Behandlung und Lösung gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die bestehenden großen Meinungsverschiedenheiten werden allerdings zum Teil durch einen zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen sich geltend machenden Gegensatz der Interessen bedingt. In höherem Grade liegen ihre Ursachen aber darin, daß eine genaue Kenntnis von den Dingen, die man behufs gründlicher Beurteilung agrarischer Fragen durchaus wissen muß, nur bei verhältnismäßig wenigen Männern vorhanden ist. Die Mehrzahl der Stadtbewohner entbehrt der Einsicht in das eigentümliche Wesen des landwirtschaftlichen Gewerbes und in die auf dem Lande herrschenden Zustände. Viele Landwirte beurteilen die agrarischen Fragen einseitig nach den von ihnen in beschränktem Kreise gemachten Erfahrungen; sie verkennen auch oft den innigen Zusammenhang, in dem die Landwirtschaft mit den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft sich befindet.

In dem vorliegenden Buche habe ich es mir zunächst zur Aufgabe gemacht, ein Bild von dem Wesen und der Bedeutung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung zu entwerfen. Ich habe darzulegen versucht, welche privat- wie volkswirtschaftlichen Ziele die Landwirtschaft verfolgt oder zu verfolgen berufen ist; welche eigentümlichen Mittel ihr hierbei zu Gebote stehen und in welcher Weise sie dieselben in Anwendung zu bringen hat. Ferner war ich bestrebt, die vorhandenen Zustände möglichst klar, bestimmt und objektiv zu schildern. Beides schien mir nötig, weil sowohl bei Landwirten wie bei Nichtlandwirten häufig noch unrichtige Vorstellungen darüber bestehen, wie weit die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft reicht, oder was ihr versagt ist; weil außerdem die Anschauungen, die über die tatsächlich bestehenden Verhältnisse in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gelangen, vielfach lückenhaft oder geradezu irrig sind.

Einen besonderen Wert habe ich auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung legen zu sollen geglaubt. Die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung sind ihrer innersten Natur nach konservativ. Fortschritte können

sich bei ihnen nur sehr langsam vollziehen. Behufs richtiger Beurteilung der Gegenwart ist es daher ganz unentbehrlich, daß man die Vergangenheit kennt und daß man weiß, wie jene aus dieser sich allmählich herausgebildet hat.

Bei Erörterung der einzelnen agrarischen Fragen bin ich von dem Standpunkte ausgegangen, daß die Landwirtschaft den weitaus wichtigsten Zweig der Volkswirtschaft darstellt, daß von ihrem Gedeihen daher das Wohl des ganzen Volkes in hervorragendem Grade abhängt. Dementsprechend kann die Landwirtschaft in besonderem Maße auf die Fürsorge des Staates Anspruch machen. Freilich darf dabei aber nicht übersehen werden, daß gegenwärtig im Deutschen Reiche die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht der Landwirtschaft angehört und daß für das Wohlergehen der Gesamtheit auch eine fortschreitende Entwicklung der übrigen Produktionszweige unentbehrlich ist.

Unfruchtbar erscheint mir die Erörterung der Frage, ob das Deutsche Reich ein Agrarstaat oder ein Industriestaat sei. Es ist beides und muß beides bleiben. Die Rücksicht auf die starke und stetig wachsende Bevölkerung macht es zur gebieterischen Notwendigkeit, daß der einheimische Boden durch intensivere Bearbeitung und Benutzung zu immer höherer Ertragsfähigkeit gebracht wird. Hieran hat die Industrie ein kaum minder großes Interesse, als die Landwirtschaft selbst. Ebenso haben beide ein übereinstimmendes Interesse daran, daß die Wohlhabenheit aller Bevölkerungsgruppen fortwährend steigt. Denn in demselben Grade nimmt die Fähigkeit der einzelnen Volksglieder zu, für den Ankauf der nicht von ihnen selbst produzierten Lebensbedürfnisse größere Barmittel zu verwenden. Die Übereinstimmung zwischen den Interessen der landwirtschaftlichen und denen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung ist erheblich größer als die zwischen ihnen obwaltenden Gegensätze. Für die Wichtigkeit dieser schwerwiegenden Tatsache wird die vorliegende Schrift, wie ich annehmen darf, manches beweiskräftige Material beibringen.

Meine Darlegungen sind zunächst auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches berechnet. Wenn ich wiederholt auch auf andere Länder eingegangen bin, so geschah es hauptsächlich zu dem Zwecke, den Charakter der heimischen Zustände um so deutlicher hervortreten zu lassen.

Die in den Anmerkungen gemachten Hinweise auf andere litterarische Veröffentlichungen sollen hauptsächlich dem Leser es ermöglichen, die Wichtigkeit der von mir gebrachten statistischen und sonstigen tatsächlichen Angaben zu kontrollieren. Außerdem sollen sie ihm die Auffindung der Quellen erleichtern, falls er noch weitere Aufschlüsse zu haben wünscht, als ich sie mit Rücksicht auf den Raum habe geben können. Diejenigen Leser, welche eingehendere Litteraturnachweise begehren, mache ich auf das nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch nach vielen anderen Richtungen hin vortreffliche und ausführliche Werk von A. Buchenberger, *Agrarwesen und Agrarpolitik* (2 Bände, Leipzig 1892 und 1893) aufmerksam.

Das hiermit der Öffentlichkeit übergebene Buch ist aus den verschiedenen Vorlesungen entstanden, die ich an der Universität Bonn über Agrarwesen und Agrarpolitik vor Studierenden aller Fakultäten halte. Das für weitere Kreise besonders Wichtige habe ich daraus in einer, wie ich hoffe, für jeden Gebildeten verständlichen Form zusammenzustellen versucht. Es war mein Bestreben, über die in den einzelnen Abschnitten behandelten Gegenstände eine möglichst abgerundete, in sich geschlossene Darstellung zu geben. Bei dem Sineinandergreifen der verschiedenen agrarischen Fragen waren infolgedessen Wiederholungen nicht immer ganz zu vermeiden. Hoffentlich sind sie nicht so zahlreich, daß dadurch der Eindruck des ganzen Buches auf den Leser ungünstig beeinflusst wird.

Bonn-Poppelsdorf, den 17. März 1899.

Dr. Th. Frhr. von der Goltz.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der zweiten hier vorliegenden Auflage der „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik“ habe ich der Kürze und Einfachheit wegen den Titel „Agrarwesen und Agrarpolitik“ gegeben. In derselben habe ich das während der letzten fünf Jahre hinzugekommene reiche literarische, statistische und gesetzgeberische Material sorgfältig und eingehend zu verwerten gesucht. Auch, abgesehen hiervon, enthält diese zweite Auflage viele kleine Änderungen und Verbesserungen.

Neu hinzugefügt ist am Schlusse des Buches das „Agrarprogramm“. Dieses unterscheidet sich von den übrigen während der letzten Jahrzehnte veröffentlichten Programmen wesentlich dadurch, daß es lediglich die allgemeinen Grundsätze erörtert, von denen jede gesunde und weitausschauende Agrarpolitik ausgehen muß. Ein spezielleres Agrarprogramm zu schreiben, schien mir unnötig, da der Inhalt des ganzen Buches ein solches darbietet. Dagegen hielt ich es für wichtig, die großen allgemeinen Gesichtspunkte ans Licht zu ziehen, welche zu jeder Zeit für die Agrarpolitik maßgebend sein und bleiben müssen. Die bisher aufgestellten Programme beschäftigen sich fast nur mit den in der Gegenwart besonders akut gewordenen Fragen. Wie nötig dies sein mag, so ist es doch ein nicht minder dringendes Erfordernis, auch die für die Agrarpolitik günstigen, keinem Wechsel unterworfenen Grundprinzipien in Erinnerung zu bringen.

Bonn-Poppelsdorf, den 13. Mai 1904.

Dr. Th. Frhr. von der Goltz.

27

→

Inhalt.

	Seite
I. Bedeutung der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft	1—19
II. Der landwirtschaftliche Betrieb	20—34
III. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft	34—50
IV. Die Aufgaben des Staates gegenüber der Landwirtschaft im allgemeinen	50—62
V. Der Staat als Grundbesitzer und der Gemeindegrundbesitz (Allmende)	62—82
VI. Die Arten und die Verteilung des Grundbesitzes	82—97
Die Selbstregulierung	97—104
VII. Die Vererbung des Grundbesitzes	104—123
VIII. Die Verschuldung des Grundbesitzes	124—140
IX. Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter	140—164
X. Der landwirtschaftliche Unterricht und die landwirtschaftlichen Vereine	164—177
XI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften	178—192
XII. Der landwirtschaftliche Kredit	192—206
Geldwesen und Börse	206—213
XIII. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen und die Landwirtschafts-Polizei	214—234
Das landwirtschaftliche Versicherungswesen	214—231
Die landwirtschaftliche Polizei	231—234
XIV. Fürsorge des Staates für die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes	234—248
XV. Das Handels- und Verkehrs-wesen	248—267
XVI. Das Zoll- und Steuerwesen	267—295
Schlußbetrachtung. Agrarprogramm	296—326
Sachregister.	327—330



I. Bedeutung der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft.

Abgesehen von ganz niederen Kulturstufen, auf denen der Mensch seine wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich das nach Nahrung, durch einfache Besitzergreifung der von der Natur frei dargebotenen Erzeugnisse befriedigt, bildet die Landwirtschaft die unentbehrliche und wichtigste Grundlage für alle sonstige wirtschaftliche Tätigkeit. Faßt man den Begriff Landwirtschaft in dem weiteren Sinne, daß er nicht nur den Ackerbau und die Viehzucht, sondern auch den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Fisch- und Bienenzucht in sich schließt, so kann man sagen, daß die Landwirtschaft sämtliche Nahrungsmittel für Menschen und Haustiere erzeugt und daß sie die meisten Roh- und Hilfsstoffe für die übrigen Gewerbe liefert.

Im engeren Sinne versteht man allerdings unter Landwirtschaft diejenige, auf Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe gerichtete Tätigkeit des Menschen, bei welcher eine regelmäßige Bearbeitung des Bodens stattfindet und bei der die Bodennutzung mit der Viehhaltung im innigsten Zusammenhang steht. Von ihr wird in diesen Vorlesungen hauptsächlich zu handeln sein. Da sie aber sehr häufig in Verbindung mit Gartenbau oder Forstwirtschaft, zuweilen auch mit Fisch- oder Bienenzucht auftritt, so werden auch diese Betriebszweige nicht ganz unberücksichtigt bleiben können.

Naturgemäß gliedert sich die Landwirtschaft in Ackerbau und in Viehhaltung. Bei dieser althergebrachten und durchaus berechtigten Einteilung ist das Wort Ackerbau so zu verstehen, daß es die gesamte landwirtschaftliche Bodennutzung, also nicht nur den Ackerbau im engeren Sinne (den Feldbau), sondern auch die Wiesen- und Weidennutzung umfaßt.

Das Ackerland liefert in den Körnern der Getreidearten und Hülsenfrüchte, ferner in einzelnen Wurzelgewächsen, besonders den Kartoffeln, die unentbehrlichsten Nahrungsmittel der Menschen aus dem Pflanzenreich, in den sog. Handelspflanzen das Rohmaterial für Erzeugung von Bekleidungsstoffen, Farbstoffen, Beleuchtungsmaterial, Genußmitteln (Zucker, Alkohol usw.). Außerdem gewährt das Ackerland in dem Stroh, in den Futterkräutern und in manchen Wurzelgewächsen Nahrung und Einstreu für die Zug- und Nutztiere; in diese Funktion teilt es sich mit den Wiesen und Weiden, den sog. ständigen Futterflächen.

Bei der Viehhaltung unterscheiden wir zwischen Zugtieren und Nutztieren. Erstere (Pferde, Ochsen, auch wohl Kühe) werden um ihrer Arbeitsleistungen willen gehalten, letztere zur Gewinnung ihrer substantziellen Erzeugnisse: Milch, Fleisch, Fett, Wolle, Haut. Die Produkte der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und die daraus hergestellten Fabrikate (Butter, Käse etc.) bilden die hauptsächlichsten Nahrungsmittel des Menschen aus dem Tierreiche; einige von ihnen (Wolle, Felle, Häute) geben das Rohmaterial

zu unentbehrlichen Bekleidungsstoffen ab. Eine ganz strenge Scheidung zwischen Zug- und Nutztieren läßt sich freilich nicht machen. Die nämlichen Individuen können gleichzeitig beide Zwecke erfüllen; so z. B. Kühe, die zur Arbeit und zur Milchproduktion, ferner Stuten, die zur Arbeit und zur Züchtung verwendet werden. Zugochsen gehören in ihrer Jugend, solange sie noch nicht als Arbeitstiere benutzt werden und ebenso, wenn sie als Arbeitstiere ausrangiert und zur Mast aufgestellt sind, zu dem Nutzvieh. Bezüglich ihrer Produktionen haben die Zug- und die Nutztiere das Gemeinsame, daß sie beide, nach Maßgabe der ihnen gereichten Futter- und Einstreumaterialien, Dünger erzeugen. In dem Stalldünger ist das wirksamste, in den meisten Fällen unentbehrliche Mittel gegeben, um dem Ackerlande, in geringerem Grade auch den Wiesen und Weiden, die ihnen durch die Pflanzenkultur entzogenen Nährstoffe zurückzugeben und um dem Boden die für das Gedeihen der Pflanzen nötige physikalische Beschaffenheit zu sichern.

Die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Haustierarten sind: Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine; eine weniger große Bedeutung haben Ziegen, Hühner und sonstiges Geflügel. Unter allen nimmt die erste Stelle das Rindvieh ein. Dasselbe dient als Zug- und als Nutzvieh. In letzterer Eigenschaft liefert es Milch bezw. Butter und Käse, Fleisch, Fett, Leder, Dünger. Die Milch und die daraus gefertigten Fabrikate stellen für alle Klassen der Bevölkerung ein fast unentbehrliches Nahrungsmittel dar. Die Hauptprodukte der Schafhaltung bilden Wolle und Fleisch. Die Wolle besitzt eine große Aufbewahrungs- und Transportfähigkeit. Nachdem durch das Aufkommen der Dampfschiffe der überseeische Verkehr so sehr erleichtert und verbilligt worden ist, wird der Bedarf der deutschen Industrie an Wolle in immer steigendem Maße durch die in außereuropäischen Ländern erzeugte Wolle gedeckt, und die Wollpreise sind stark gesunken. Infolgedessen hat die Rentabilität der Schafhaltung und deren Umfang bedeutend abgenommen. Der entstandene Verlust ist aber reichlich ausgeglichen worden durch das Wachstum nicht nur der Rindvieh-, sondern auch der Schweinehaltung. Auch die Ziegenhaltung hat eine bedeutende Vermehrung erfahren, wenn schon dies für die gesamte Nutzviehhaltung nicht stark ins Gewicht fällt.

Es wurden gezählt im Deutschen Reich:

Zeit der Aufnahme	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
10. Jan. 1873	3 352 231	15 776 702	24 999 406	7 124 088	2 320 002
" " 1883	3 522 316	15 785 322	19 185 362	9 205 791	2 639 994
1. Dez. 1892	3 836 256	17 555 694	13 589 612	12 174 288	3 091 287
" " 1897	4 038 485	18 490 772	10 866 772	14 274 557	— ¹⁾
" " 1900	4 195 361	18 939 692	9 692 501	16 807 014	3 266 997

Mit dem rapiden Zuwachs der Bevölkerung hat die Zunahme des Viehbestandes gleichen Schritt gehalten. Rechnet man ein Stück Rindvieh = $\frac{2}{3}$ Pferd = 10 Schafe = 4 Schweine = 10 Ziegen, so ergibt sich folgendes Resultat. Es betrug:

	der gesamte Viehbestand auf Rindvieh zurückgeführt	die Zahl der Bevölkerung ²⁾	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1873	25 032 677	41 564 000	1 ₁₆₆ Menschen
1883	25 510 997	46 016 000	1 ₁₈₀ "
1892	28 021 740	50 266 000	1 ₁₇₉ "
1897	29 553 907	53 530 000	1 ₁₈₀ "
1900	30 685 235	56 046 000	1 ₁₈₂ "

1) Im Jahre 1897 fand keine Zählung der Ziegen statt.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 23. Jahrg. 1902, S. 2.

Hiernach waren für je 100 Personen im Jahre 1873 = 60,2 in den Jahren 1883, 1892, 1897 und 1900 zwischen 55 und 56 Stück Rindvieh vorhanden. Dies würde nach den nackten Zahlen allerdings während der 27 Jahre von 1873—1900 eine Abnahme des Viehstandes im Verhältnis zur Bevölkerung von 7—8 Proz. bedeuten. Tatsächlich hat aber eher eine Zunahme stattgefunden. Denn in dem 27 jährigen Zeitraum haben sich infolge besserer Züchtung, Aufzucht und Fütterung der landwirtschaftlichen Haustiere das durchschnittliche Gewicht und damit die durchschnittlichen Leistungen der einzelnen Individuen sehr vermehrt, wodurch die Zahlendifferenz in dem Verhältnis zwischen Menschen und Tieren reichlich ihre Ausgleichung findet.

Von der Produktion an Getreide läßt sich daselbe nicht sagen. Bis zum Jahre 1870 hat die deutsche Landwirtschaft, alle Getreidearten zusammen gerechnet, noch den ganzen einheimischen Bedarf befriedigen können. Von da ab ist aber infolge des starken Wachstums der Bevölkerung die Produktion hinter dem Bedarf zurückgeblieben, so daß im Durchschnitt der letzten 15 Jahre die Ausfuhr an Getreide von der Einfuhr um etwa 60 Mill. Zentner übertroffen wird. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft und ihrer Beziehung zu der gesamten Volkswirtschaft ist diese Tatsache von weittragender Bedeutung. Hierauf wird noch später zurückzukommen sein.

In dem landwirtschaftlichen Betriebe sind Ackerbau und Viehhaltung dazu bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen, und sollen diesem Zwecke entsprechend eingerichtet werden. Die Felder, Wiesen und Weiden müssen den Zug- und Nutztieren den Bedarf an Futter und Einstreu liefern; die Zug- und Nutztiere sind nach Art und Menge so auszuwählen, daß sie das in der Wirtschaft erzeugte Futter angemessen verwerten, daß sie außerdem den für die Erhaltung und womöglich Steigerung der produktiven Kraft des Bodens benötigten Dünger erzeugen. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der als erforderlich erachteten Futter- oder Düngemittel durch Ankauf von sog. Kraftfutter oder von künstlichen Düngstoffen beschafft wird; aber, von Ausnahmefällen abgesehen, muß das selbst erzeugte Futter die Grundlage für die Fütterung der Tiere und der selbst erzeugte Stallmist die Grundlage für die Düngung des Bodens bilden.

Bei diesem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bodennutzung und Viehhaltung könnte es auf den ersten Blick zweifelhaft sein, ob man bei der Organisation eines landwirtschaftlichen Betriebes zunächst und in erster Linie die Bodennutzung oder die Viehhaltung berücksichtigen soll. Die Entscheidung dieser Frage muß zugunsten desjenigen Zweiges ausfallen, bei welchem der Landwirt am meisten an die von der Natur einmal gegebenen Verhältnisse unabänderlich gebunden ist; dies ist aber die Bodennutzung. Von den überhaupt in Betracht kommenden Viehgattungen kann in Deutschland überall jedwede in beliebiger Menge gehalten werden, sofern man das für die Tiere nötige Futter auf der zugehörigen Bodenfläche ohne zu großen Aufwand zu erzeugen vermag. Dagegen ist die Art und der Erfolg der Bodennutzung durch die klimatische Lage sowie durch die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Flächen in hohem Maße bedingt. Gerade die besten und ertragreichsten Futterpflanzen machen mehr oder minder hohe Ansprüche an Klima und Boden; unter ungünstigen Verhältnissen bringen ferner alle Gewächse einen qualitativ wie quantitativ geringeren Ertrag als unter günstigen. Aus diesen Gründen hängt die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes vor allem von der Beschaffenheit des Klimas und des Bodens ab; dementsprechend muß zunächst die Art der Bodennutzung und darauf erst die der Viehhaltung bestimmt werden.

Allerdings kommen dabei auch wirtschaftliche Erwägungen in Betracht: die Verkehrs-, Absatz-, Preis- und Arbeiterverhältnisse. Insoweit die erzeugten Produkte nicht in der Wirtschaft selbst verbraucht, sondern verkauft werden sollen, darf man nur solche ins Auge fassen, die in der hervorgebrachten Menge auch sicher und zu einem den Produktionskosten entsprechenden Preise abgesetzt werden können, für deren Herstellung auch die verfügbaren menschlichen Arbeitskräfte zureichen. Die meisten, auch der zum Verkauf bestimmten landwirtschaftlichen Produkte sind im Verhältnis zu ihrem Werte sehr voluminös bezw. von schwerem Gewichte, manche auch von geringer Haltbarkeit; sie vertragen daher keinen kostspieligen Transport. Ihre Erzeugung behufs Verkauf wird erst lohnend, wenn der Marktort in der Nähe sich befindet oder wenn bei großer Entfernung des Marktes die Art der Verkehrsmittel den Versand sehr wohlfeil gestaltet. Besonders trifft letzteres für Produkte zu, deren Transport vorzugsweise auf dem Wasserwege erfolgen kann; aber auch durch die Eisenbahnen wird der Verkauf und damit die Erzeugung von Produkten möglich, die ohne dieselben nur in den engen Grenzen des eigenen Bedarfes mit Vorteil herzustellen sind. Durch die Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel ist das Absatzgebiet für landwirtschaftliche Produkte sehr erweitert oder der nach Abzug der Transportkosten dem Landwirt verbleibende Erlös sehr vergrößert worden. Dies zeigt sich z. B. bei Milch, Butter, Eiern, Gemüse, Obst, in geringerem Grade auch bei Getreide, Fleisch, lebenden Tieren. Die deutsche Landwirtschaft hat hieraus zwar einerseits großen Nutzen gezogen; andererseits ist ihr aber auch durch die massenhafte Einführung landwirtschaftlicher Produkte aus fremden Ländern (Österreich, Rußland, Nord- und Südamerika) eine Konkurrenz erwachsen, die auf die Preise, namentlich die des Getreides, eine stark herabdrückende Wirkung ausgeübt hat.

Wie einflußreich nun auch die genannten wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes sein mögen, so darf doch nicht außer Augen gelassen werden, daß dieselbe in erster Linie von anderen Umständen abhängig ist. Vor allem fallen dabei ins Gewicht die Beschaffenheit von Boden und Klima und dann die Stärke der Nachfrage nach den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Durch beides ist die landwirtschaftliche Produktion an gewisse Schranken gebunden, die für andere Gewerbe entweder gar nicht existieren oder doch viel weiter oder ganz anderer Art sind. Von Nichtlandwirten wird dies häufig übersehen, und insolgedessen werden an die Landwirtschaft Anforderungen gestellt, die sie unmöglich erfüllen kann; selbst bei vielen Landwirten herrscht hierüber Unklarheit.

Abgesehen von den nicht sehr umfangreichen Distrikten, in denen die große Dichtigkeit der Bevölkerung eine gartenähnliche Kultur möglich und lohnend macht, wird die landwirtschaftliche Bodennutzung vorzugsweise, ja nahezu ausschließlich auf die Erzeugung von mehllhaltigen Körnerfrüchten, einigen Wurzelgewächsen, Futterkräutern oder Futtergräsern gerichtet sein und bleiben müssen. Es sind diejenigen Pflanzen, welche die Hauptnahrungsmittel für die Menschen und die landwirtschaftlichen Haustiere bilden, die deshalb in großen Massen jederzeit gebraucht und in der eigenen Wirtschaft oder durch Verkauf verwertet werden können. Das Deutsche Reich erzeugt weder an Getreide noch an Viehfutter den Bedarf der in ihm lebenden Menschen und Tiere, die Nachfrage ist erheblich größer als das inländische Angebot und muß zum Teil durch Einfuhr ausländischer Produkte gedeckt werden. Auf das Wort „muß“ ist ein besonderer Nachdruck zu legen. Das Nahrungsbedürfnis der Menschen und Tiere ist ein tägliches und dringendes; es muß befriedigt werden, wenn nicht das ganze

wirtschaftliche Leben des Volkes in seinen Fundamenten erschüttert, die Unabhängigkeit und Macht des Staates in Frage gestellt werden soll. Wie das ganze Volk und der Staat an die Landwirtschaft den Anspruch erheben darf, daß sie nach Möglichkeit den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln befriedigt, so hat auf der anderen Seite die Landwirtschaft bei Erfüllung dieser Forderung die sicherste Gewähr, für ihre Erzeugnisse stets Absatz zu finden.

Die Art der für die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses von Menschen und Tieren anzubauenden Gewächse bestimmt sich vorzugsweise nach den klimatischen und Bodenverhältnissen, in geringeren Grade auch nach der angenommenen Bewöhnung. Es ist selbstverständlich, daß Menschen und Tiere sich an diejenigen Nahrungsmittel gewöhnen und sie bevorzugen, die auf dem Boden, von dessen Produkten ihre Existenz abhängt, besonders gut gedeihen.

Das Hauptnahrungsmittel aus der Pflanzenwelt wird für die Bewohner des Deutschen Reiches, aber auch der meisten anderen Länder, durch die Getreidekörner repräsentiert; nächst ihnen kommen die Hülsenfrüchte und die Kartoffeln in Betracht; alle drei können auch als Viehfutter Verwendung finden. Die Hauptmasse des Viehfutters wird durch das Erzeugnis der Wiesen und Weiden sowie durch die auf dem Acker gebauten Futterkräuter, die Wurzelgewächse und das Stroh der Getreidearten und Hülsenfrüchte dargeboten. Von den vier, für deutsche Verhältnisse besonders geeigneten Getreidearten, nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, dienen die beiden erstgenannten vorzugsweise zur menschlichen Ernährung, zur Brotbereitung, während die beiden letzteren vorzugsweise als Viehfutter, die Gerste auch zur Bierbrauerei benutzt werden. Unter den Futterkräutern nehmen der Klee, besonders der Kottlee, und die kleeartigen Gewächse (Luzerne, Esparsette) die erste Stelle ein; sie liefern ein ebenso vortreffliches Winter- wie Sommerfutter. Unter den sog. Wurzelgewächsen sind die Kartoffeln am wichtigsten; sie bilden ein viel beehrtes menschliches Nahrungsmittel, ein gutes Viehfutter und das am meisten angewendete Rohmaterial für die Spiritus- und Stärkefabrikation. Von minderer, aber keineswegs geringer, Bedeutung sind die Rüben (Runkel-, Kohl-, Mohr-Rüben), die vorzugsweise als Viehfutter dienen. Eine Varietät der Runkelrübe, die Zuckerrübe, hat für die deutsche Landwirtschaft dadurch eine große Bedeutung erlangt, daß sie in großen Mengen behufs Herstellung von Zucker angebaut wird. Die Rückstände der Zuckersfabrikation, die Rübenschnitzel, geben ebenso wie die Rückstände der Spiritusfabrikation, die Schlempe, ein wertvolles Futtermittel für die Tiere ab.

Neben den genannten Feldfrüchten spielen die sog. Handelsgewächse, wie Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Kürbis, Raps, Leindotter u. nur eine untergeordnete Rolle. Teilweise liegt dies darin begründet, daß die meisten von ihnen große Ansprüche an Boden oder Klima machen; hauptsächlich aber darin, daß die Nachfrage nach ihnen eine verhältnismäßig geringe ist.

Bezüglich Art des Wachstums und der Wachstumsbedingungen kann man alle Feldgewächse in zwei Gruppen einteilen. Die eine wird gebildet durch die Getreidearten, die andere durch alle übrigen Feldfrüchte. Die Getreidearten gehören botanisch zu den Monokotyledonen, den einsamellappigen Pflanzen. Ihre Stengel bestehen aus dünnen Halmen, die mit spärlichen und schmalen Blättern besetzt sind; ihre Wurzeln sind zart und bleiben vorzugsweise in der allerobersten Schicht des Acker. Infolge dieser Eigenschaften beschattet das Getreide den Boden nur wenig, derselbe wird hart

und verunkrautet; die oberste Bodenschicht wird durch das Getreide sehr ausgezogen. Im übrigen machen die Getreidearten verhältnismäßig geringe Ansprüche an eine gute Bearbeitung und Düngung des Ackers; sie sind wenig außergewöhnlichen Schädigungen ausgesetzt, man rechnet sie zu den in ihrem Ertrag sichereren Pflanzen. Die anderen Feldfrüchte gehören zu den Dicotyledonen, zu den zweifamennlappigen. Sie treiben (wenige Ausnahmen abgerechnet) einen mehr oder minder dicken, weit verzweigten Stengel, der mit zahlreichen, mehr oder weniger breiten Blättern besetzt ist; sie haben eine starke Pfahlwurzel, von der zahlreiche Verzweigungen nach den Seiten und in die tieferen Schichten des Bodens dringen. Die zu dieser Gruppe gehörenden Pflanzen beschatten den Boden, halten ihn feucht, locker und, bei sachgemäßer Pflege, ziemlich unkrautfrei. Sie nutzen die produktive Kraft des Bodens nach allen Richtungen hin, und zwar nicht nur in der Ackerfrume, sondern auch im Untergrunde aus. Man bezeichnet sie mit dem Sammelnamen „Blattpflanzen“ im Gegensatz zu den Getreidearten als den Halmpflanzen. Im allgemeinen erfordern die Blattfrüchte mehr Dünger und erheblich mehr menschliche und tierische Arbeitsleistungen als die Halmfrüchte, machen den erhöhten Aufwand aber auch durch höhere Erträge bezahlt. Von großer Bedeutung ist noch der Umstand, daß die menschlichen und tierischen, durch die Kultur von Blattfrüchten erforderten Arbeitsleistungen vorzugsweise in den Vor Sommer und in den Herbst fallen, während die für den Getreidebau nötigen Geschäfte vorzugsweise im Frühjahr und im Hochsommer verrichtet werden müssen. Weil die Blattfrüchte den Acker in einem gut gelockerten, unkrautfreien Zustande, meist auch reich an Nährstoffen hinterlassen, so bilden sie gute Vorfrüchte für das nachfolgende Getreide. Die nach ihnen gesäete Halmfrucht pflegt erheblich höhere Erträge zu bringen, als wenn eine Halmfrucht unmittelbar voraufgegangen wäre. Hieraus ergibt sich, daß nicht nur die Natur des Bodens und die Lebensbedingungen der Pflanzen, sondern auch rein wirtschaftliche Gründe einen annähernd regelmäßigen Wechsel zwischen Blattfrüchten und Halmfrüchten bei der Benutzung des Ackerlandes wünschenswert oder gar notwendig machen. Blattpflanzen könnten an und für sich dauernd auf dem nämlichen Felde gebaut werden, falls unter ihnen selbst eine gewisse Abwechslung stattfindet, wie dies ja auch bei den dem Garten- und Gemüsebau ausschließlich gewidmeten Grundstücken tatsächlich geschieht. Aber der Bedarf, sowohl der Menschen wie der Haustiere, an Blattgewächsen ist doch nicht so groß, daß hinter ihrem Anbau die Kultur von Halmfrüchten stark zurücktreten dürfte. Vielmehr wird auch in der Gegenwart noch, wenigstens in dem weitaus größten Teil der als Ackerland benutzten Fläche des Deutschen Reiches, der Getreidebau den Mittel- und Schwerpunkt in dem Feldbau bilden müssen. Es ist dies nötig wegen des ungemein starken Bedarfes an Getreidekörnern, in geringerem Grade auch wegen des Bedarfes an Futter- und Streutroh, obwohl für dieses schon eher Ersatzmittel beschafft werden könnten.

Im Durchschnitt darf man annehmen, daß es im Interesse sowohl der Rentabilität der Landwirtschaft wie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide liegt, wenn etwa die Hälfte des Ackers mit Getreide bebaut wird. Die andere Hälfte bleibt dann für Blattpflanzen, für Ackerweide und Brache. Eine erheblich stärkere Ausdehnung des Getreidebaues würde den Roh- und Reinertrag pro Flächeneinheit herabdrücken und zwar um so stärker, je mehr der Getreidebau überwiegt. Eine Einschränkung des Getreidebaues unter die Hälfte des Ackerlandes würde eine eben solche Verminderung der Getreideproduktion im ganzen herbeiführen, und diese muß, in Anbetracht der stets wachsenden Bevölkerung

und des jetzt schon vorhandenen Defizits an Brotgetreide, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhütet werden. Eine erhebliche Verminderung des Getreidebaues würde auch nur in verhältnismäßig wenig Fällen eine irgend nennenswerte Steigerung der gesamten Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, dagegen häufig deren Rückgang bewirken.

Die gegenwärtige Art der Bodennutzung im Deutschen Reich entspricht mit gewissen, später zu erwähnenden Einschränkungen sowohl den natürlich gegebenen Verhältnissen wie den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches nahmen nach den statistischen Erhebungen in Prozenten ein¹⁾:

Kulturart	1878	1883	1893	1900
1) Acker- und Gartenland	48,51	48,71	48,780	48,8
2) Wiesen	10,96	10,93	10,95	10,19
3) Weiden	8,54	9,33	5,31	6,3
4) Forsten	25,99	25,73	25,82	25,7
5) weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche	6,20	5,30	9,12	8,3
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,0

Die Posten unter 1—3 umfassen die landwirtschaftlich benutzte Fläche, deren Umfang 1878 = 68,01 Proz., 1883 = 68,97 Proz., 1893 = 65,06 Proz., 1900 = 66,0 Proz. der Gesamtfläche ausmachte.

Große Veränderungen in dem Mengeverhältnis der einzelnen Kulturarten sind in der Zeit von 1878 bis 1900 nicht eingetreten. Scheinbar haben zwar die Weiden um 2,3 Proz. der Gesamtfläche abgenommen, das weder land- noch forstwirtschaftliche Areal um 2,0 Proz. zugenommen. Dies ist aber nur scheinbar. Die Änderung ist dadurch veranlaßt, daß 1893 und 1900 die ganz geringen Weiden und Hutungen zu der weder land- noch forstwirtschaftlich benutzten Fläche, dagegen 1878 und 1883 zu den Weiden gerechnet wurden.

Nahezu die Hälfte der Gesamtfläche kommt auf Acker- und Gartenland; dieses hat von 1878 bis 1900 um eine Kleinigkeit zugenommen. Ein Viertel der Gesamtfläche wird durch die Forsten repräsentiert, bei denen ebenfalls eine minimale Zunahme stattgefunden hat, hauptsächlich infolge der Aufforstung von Ödlandereien. Die Forsten befinden sich zum weitaus überwiegenden Teil auf Grundstücken, die nach Lage oder Bodenbeschaffenheit sich lediglich zum Waldbau eignen oder doch bei dieser Nutzungsweise den höchsten Reinertrag gewähren. Die Zunahme der weder land- noch forstwirtschaftlich benutzten Fläche ist, wie schon bemerkt, nur eine scheinbare. Tatsächlich hat eine geringe Abnahme stattgefunden. Die weder land- noch forstwirtschaftliche benutzte Fläche betrug mit den Weiden zusammen 1878 = 14,84 Proz., 1900 = 14,6 Proz. der Gesamtfläche. Die Differenz von 0,24 Proz. entspricht fast genau der Zunahme des Ackerlandes mit 0,29 Proz.

Von den Wiesen und Weiden läßt sich etwas Ähnliches wie von den Forsten sagen, nämlich daß sie zum weitaus überwiegenden Teil solche Grundstücke einnehmen, die ihrer Lage oder Bodenbeschaffenheit nach sich ausschließlich zu Wiesen bzw. Weiden eignen oder doch bei diesen Nutzungsweisen die höchsten Reinerträge gewähren.

1) Ich habe hier absichtlich die Resultate der 4 bis jetzt im Deutschen Reich stattgehabten Bodenstatistiken nebeneinandergestellt, um dem Leser ein Urteil über die in den 22 dazwischen liegenden Jahren etwa stattgehabten Änderungen zu ermöglichen.

Im allgemeinen ist die Verteilung des Bodens auf die einzelnen Kulturarten eine normale, d. h. eine den klimatischen und Bodenverhältnissen sowie den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende. Die starke Bevölkerung macht es notwendig, daß möglichst viele Nahrungsstoffe für Menschen und Tiere produziert werden. Auf der gleichen Fläche erzeugt das Ackerland den höchsten Rohertrag, weil seine produktive Kraft infolge der fortwährenden Bearbeitung und Düngung die größte ist und gleichzeitig durch den beständigen Wechsel der angebauten Früchte am meisten ausgenutzt wird. Das Interesse der Volksernährung erfordert daher, daß die zum lohnenden Feldbau überhaupt geeigneten Grundstücke auch möglichst vollständig hierzu herangezogen werden. In Deutschland ist dies Ziel annähernd erreicht, mehr wie in irgend einem anderen großen Kulturstaate, Frankreich vielleicht ausgenommen. Allerdings gibt es auch im Deutschen Reiche noch Flächen, die gegenwärtig Obland, geringe Weiden oder Wasserstücke darstellen, obwohl sie, nach Vornahme gewisser Meliorationen, eine Ackerung zulassen; aber diese Grundstücke machen nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtfläche aus. Inwieweit durch ihre Kultivierung die Produktion an Nahrungsmitteln gesteigert werden kann, wird später zu erörtern sein.

Eine nicht minder wichtige Frage ist die, ob die Art des Ackerbaubetriebes eine derartige ist, daß dadurch möglichst hohe Roherträge gewährleistet werden. Nach den darüber veranstalteten amtlichen Erhebungen nahmen im Deutschen Reiche von der gesamten Acker- und Gartenfläche in Prozenten ein:

	1878 Proz.	1883 Proz.	1893 Proz.	1900 ¹⁾ Proz.
1. Getreide	52,159	53,146	54,737	61,11
2. Hülsenfrüchte	6,106	5,514	5,664	
3. sonstige mehlsaltige Körnerfrüchte	1,114	1,106	0,708	
4. Wurzelgewächse und Gemüse	13,164	15,107	16,115	17,115
5. Handelspflanzen	1,160	1,135	0,799	0,71
6. Futterfrüchte	9,139	9,119	9,160	10,117
7. Ackerweide	5,160	5,169	4,161	8,17
8. Brache	8,189	7,105	5,101	
9. Haus- und Obstgärten	0,189 ²⁾	1,159	1,160	1,13
Zusammen	100,100	100,100	100,100	100,100

Das Getreide nimmt etwas mehr wie die Hälfte des Ackerlandes in Anspruch; trotz der gesunkenen Preise hat von 1878—1900 der Anbau von Getreide noch um ein Geringes zugenommen. An einer früheren Stelle (S. 6) wurde gesagt, daß es für deutsche Verhältnisse das Zweckmäßigste sei, wenn etwa die Hälfte des Ackerlandes mit Getreide bestellt werde. Eine zukünftig etwa eintretende geringe Verkleinerung der Getreidefläche würde demnach keineswegs an und für sich einen Rückgang der Gesamtproduktion bedeuten, sondern könnte sogar einen Fortschritt darstellen. Ein Rückgang würde nur vorliegen, wenn er zugunsten der Ackerweide oder der Brache erfolgte. In der Periode von 1878—1900 haben sich aber gerade diese beiden Bodenbenutzungsarten, die von allen den geringsten Rohertrag bezw. gar keinen gewähren, nicht unerheblich vermindert. Dagegen hat sich der Anbau von Wurzelgewächsen und Gemüse, der die intensivste Feld-

1) Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrg. 1903, S. 31.

2) Der geringe Prozentsatz der Haus- und Obstgärten bei der Erhebung im Jahre 1878 gegenüber dem Prozentsatz bei den folgenden Erhebungen erklärt sich dadurch, daß 1878 in Preußen die kleineren Hausgärten nicht zu den Gärten, sondern zu den Haus- und Hofflächen gerechnet wurden, was später nicht mehr geschah.

nutzung darstellt und auf den Ertrag der nachfolgenden Getreidefrüchte besonders günstig wirkt, prozentisch am stärksten ausgebeht. Hieraus geht unzweideutig hervor, daß die niedrigen Getreidepreise und die hohen Arbeitslöhne bis jetzt noch keineswegs das von vielen gefürchtete Resultat gehabt haben, daß der Feldbau eine extensivere Form annehmen müsse und immer weniger den Nahrungsbedarf der Menschen und Tiere, selbst bei gleichbleibender Bevölkerungsziffer zu befriedigen imstande sein werde. Gegenteilig läßt sich mit größter Bestimmtheit behaupten, daß der Ackerbaubetrieb ein stetig intensiverer geworden ist. Den überzeugenden Nachweis dafür hat einer meiner früheren Schüler in einer sehr gründlichen Doktordiffertation erbracht. Hiernach ergab die Vergleichung der Ackerbaustatistik von 1878 und von 1893, daß bezüglich der Ackerfläche, in Prozenten der absoluten Zahlen für 1878, stattgefunden hat¹⁾:

	eine Zunahme von	eine Abnahme um
bei den Hauptgetreidearten	4 ₇₀₇ Proz.	—
„ Hackfrüchten und Gemüsen	19 ₇₂₀ „	—
„ den Futterpflanzen	2 ₇₈₀ „	—
„ „ Handelsgewächsen	—	60 ₁₀₅ Proz.
„ der Ackerweide	—	49 ₁₀₅ „
„ „ Brache	—	24 ₁₇₇ „

Die Handelsgewächse nahmen schon 1878 nur etwa 1,60 Proz. der Acker- und Gartenfläche in Anspruch; wenn sie bis 1893 auf 0,99 Proz. heruntergegangen sind, so liegt dies lediglich an dem Umstande, daß der Anbau von Ölfrüchten (Raps und Rübsen) und von Flachs, die zusammen die weit überwiegende Masse der Handelsgewächse ausmachen, stark zurückgegangen ist. Von der Acker- und Gartenfläche nahmen ein:

	1878	1893	weniger 1893
Raps und Rübsen	0 ₆₈ Proz.	0 ₄₀ Proz.	29 Proz.
Flachs	0 ₅₁ „	0 ₂₈ „	28 „
Zusammen	1 ₂₀ Proz.	0 ₆₈ Proz.	57 Proz.

Dies entspricht ziemlich genau dem Gesamtrückgang des Handelsgewächsbauens um 60,05 Proz.

Was der Handelsgewächsbau eingebüßt hat, wird durch den verstärkten Anbau von Zuckerrüben, die eine intensivere und lohnendere Kultur bilden, als Flachs und Ölfrüchte, reichlich wieder ausgeglichen. Im Jahre 1878 waren 0,68 Proz., im Jahre 1893 dagegen 1,51 Proz. der Acker- und Gartenfläche mit Zuckerrüben bestellt; es ergibt dies eine Vermehrung von 0,83 Proz.

Voraussichtlich wird in Zukunft die Intensität des Ackerbaubetriebes weiter zunehmen. Sie wird ihren Ausdruck finden in der Ausdehnung des Anbaues von Wurzelgewächsen und Gemüse, auch der Haus- und Obstgärten, dagegen in der Verminderung der Brache und des Getreidebaues. Wenn im Deutschen Reiche das Getreide 54—55 Proz. der Ackerfläche einnimmt, so ist dies für die bestmögliche Ausnutzung des Bodens zu viel. Der gegenwärtige Zustand ist dadurch bedingt, daß in manchen Distrikten, namentlich in manchen Gebirgsgegenden, die bäuerlichen Besitzer noch an der (verbesserten) Dreifeldwirtschaft festhalten, bei der zwei Drittel des Ackerlandes mit Halmfrüchten bestellt werden. Ein Rückgang des Getreidebaues auf erheblich unter die Hälfte des Ackerlandes würde allerdings, wie schon früher be-

1) Felix Bidardt, Die Veränderung in der Betriebsweise der deutschen Landwirtschaft seit dem Jahre 1878, Berlin 1896. Siehe besonders S. 63 ff. und S. 111 ff.

merkt, mit Rücksicht auf das Nahrungsbedürfnis der Bevölkerung, ein Ungleich sein. Ihn zu verhüten, liegt in der Aufgabe des Staates. Im Falle andauernd niedriger Marktpreise für das Getreide muß er durch angemessene Einfuhrzölle dafür sorgen, daß der inländische Getreidepreis sich auf einer solchen Höhe erhält, daß die Getreideproduktion in ihrer bisherigen, annähernd normalen Ausdehnung auch lohnend bleibt. Hierüber wird später noch eingehend zu handeln sein.

Wie auf der einen Seite die Befürchtung zurückzuweisen ist, daß beim Fortbestehen der gegenwärtigen Verhältnisse ein Rückgang des Getreidebaues auf ein für die Volkswirtschaft schädliches Niveau eintreten müsse, so ist auch auf der anderen Seite die Ansicht als unzutreffend zu bekämpfen, daß der Landwirt sich bei niedrigen Getreidepreisen dadurch schadlos halten könne, daß er den Anbau von Getreide einschränkt und den von sonstigen Feldfrüchten entsprechend ausdehnt. In einzelnen Fällen mag dies zwar möglich und rätlich sein, aber auf die deutsche Landwirtschaft im großen und ganzen ist es nicht anwendbar. Der Futterbau läßt sich nicht beliebig erweitern; er findet seine Grenze in der Möglichkeit, das erzeugte Futter mit Vorteil an die Zug- und Nutztiere zu verwerten. Eine mit den sonstigen Forderungen an eine rationelle Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht in Einklang stehende Vermehrung des Viehbestandes würde das Gleichgewicht zwischen Ackerbau und Viehhaltung stören; sie würde außerdem die Gefahr in sich schließen, daß die Preise der tierischen Produkte unter das Maß sinken, welches für eine rentable Viehhaltung unerlässlich ist. Getreide, Futterpflanzen und die zur tierischen oder menschlichen Ernährung bestimmten Wurzelgewächse nehmen aber von der wirklich bebauten Ackerfläche, also abzüglich der Brache, etwa 96 Proz. in Anspruch; auf Handelsgewächse, Zuckerrüben, Haus- und Obstgärten fallen zusammen nur etwa 4 Proz. Eine Ausdehnung der letztgenannten Nutzungsweisen ist nur in ganz geringem Umfange möglich, weil es an Absatz für deren Erzeugnisse fehlen würde. Schon eine Vermehrung um 2 Proz. der Ackerfläche würde eine Erhöhung der Produktion um 50 Proz., diese aber einen solchen Preisrückgang der Handelsgewächse u. zur Folge haben, daß deren Kultivierung überhaupt nicht mehr lohnend wäre.

Obwohl es etwa 50 verschiedene im Deutschen Reich feldmäßig angebaute Gewächse gibt, so ist darunter doch nur eine geringe Zahl, die, nach Maßgabe der vorhandenen klimatischen Boden- und wirtschaftlichen Verhältnisse, so massenhaft kultiviert werden und aus Rücksicht auf die Rentabilität, kultiviert werden dürfen, daß die von ihnen eingenommene Fläche einen erheblichen Prozentsatz des gesamten Acker- und Gartenlandes ausmacht. Von letzterem nahmen in Anspruch:

	1883	1893
	Proz.	Proz.
Roggen	22 ¹²²	22 ⁹³
Hafer	14 ¹⁴²	14 ¹⁸⁸
Klee, einschließlich Ackerweide ¹⁾	12 ²⁵	11 ²⁶
Kartoffeln	11 ¹¹	11 ⁵⁷
Weizen	8 ⁷⁹	9 ¹⁴
Gerste	6 ⁵¹	6 ²⁰
Zusammen	75 ³⁰	75 ⁹⁸

Von der wirklich bebauten Ackerfläche, also unter Abzug der Brache sowie der Haus- und Obstgärten, nahmen demnach allein diese 6 Gewächse

1) Die Ackerweide ist nichts anderes, als ein zwei- oder mehrjähriges Klee- oder Luzernefeld.

rund 75 Proz. ein, alle übrigen Feldfrüchte, etwa 40 an der Zahl, zusammen nur 25 Proz. Das so außerordentlich verschiedene Mengenverhältnis der einzelnen Kulturpflanzen untereinander beruht nicht auf Willkür der Landwirte, sondern ist durch die Natur der Dinge im wesentlichen gegeben. Würden die Landwirte durch irgend welche Umstände in die Notwendigkeit versetzt werden, hierin starke Änderungen eintreten zu lassen, so könnte dies nur ein Sinken sowohl der gesamten landwirtschaftlichen Produktion wie der von den Landwirten erzielten Reinerträge zur Folge haben.

Unter ganz normalen Verhältnissen sollte eigentlich die landwirtschaftliche Produktion innerhalb eines Staatsgebietes auch den Bedarf der darin wohnenden Bevölkerung an den notwendigsten Bodenerzeugnissen, insonderheit an den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln, decken. Anderenfalls gerät man in eine mehr oder minder starke Abhängigkeit von fremden Staaten, die in der Lage sind, mehr menschliche Nahrungsmittel zu erzeugen, als in ihrem Bezirk gebraucht werden. Die Abhängigkeit ist besonders bedenklich in Kriegzeiten und für solche Länder, die, wie das Deutsche Reich, fast von allen Seiten an andere Länder grenzen und nur einen sehr beschränkten Zugang zum offenen Meere haben. Bei einem Kriege mit Rußland, Frankreich, England oder mehreren dieser Staaten zugleich könnte die ausreichende Versorgung der einheimischen Bevölkerung sehr gefährdet sein. Durch eine starke Flotte wird zwar die Gefahr etwas gemildert, aber doch keineswegs ganz beseitigt. Es bleibt immerhin eine besonders wichtige Aufgabe für die deutsche Landwirtschaft, dahin zu streben, durch die eigene Produktion den heimischen Bedarf an unentbehrlichen Nahrungsmitteln, besonders an Brotgetreide, zu decken. Sie in der Erfüllung solcher Aufgabe zu unterstützen, soweit es in seiner Macht liegt, ist der Staat schon durch die Rücksicht auf die eigene Existenz genötigt.

Viel und oft mit viel Unverstand oder Parteilichkeit ist die Frage in Reden und Schriften behandelt worden, ob der deutsche Boden imstande sei, die für die Ernährung des Volkes erforderliche Menge an Getreide und an tierischen Produkten zu erzeugen. Nicht minder entschieden, wie sie von den einen bejaht wurde, erfolgte von den ihre anderen Verneinung. Wer von beiden hat recht? Die Antwort „Beide“ würde ebenso zutreffend sein wie die Antwort „Keiner von beiden“. Wenn man jene Frage stellt und zu beantworten sucht, muß man darüber klar sein, welche Zeit man dabei im Auge hat, ob die Gegenwart, ob eine nahe oder eine entfernte Zukunft; ob man im letzteren Fall annimmt, daß die Bevölkerung stationär bleibt oder daß sie in ähnlichem oder in einem anderen Grade wächst, wie während der letzten 30 Jahre.

Die durchschnittliche jährliche Mehreinfuhr an Getreide betrug im Deutschen Reich in Tonnen¹⁾:

	im Jahrzehnt 1881—1890	im Jahrzehnt 1891—1900
an Roggen	747 922	692 909
„ Weizen und Spelz	510 777	1 134 753
„ Hafer	210 170	296 399
„ Gerste	239 111	911 290
Zusammen	1 707 980	3 035 351

1) Die im Text folgende Zusammenstellung und Durchschnittsberechnung ist nach den Angaben der in Betracht kommenden Bände des Statistischen Jahresbuches für das Deutsche Reich von mir gemacht worden.

Nach der amtlichen Erntestatistik¹⁾ stellte sich im Durchschnitt des Jahrzehnts 1891—1900 die jährliche Erntemenge an:

Roggen	auf	7 570 485	Tonnen	
Weizen	"	3 019 067	"	
Gerste	"	2 588 641	"	
Hafer	"	5 616 427	"	
Zusammen Ernte		18 794 620	Tonnen oder	375 892 400 Zentner
Dazu Mehreinfuhr		3 035 351	" "	60 707 020 "
Also Konsum		21 829 971	Tonnen oder	436 599 420 Zentner

Von dem gesamten Konsum machte die Mehreinfuhr also nahezu 14 % oder etwa $\frac{1}{7}$, nämlich rund 60 Mill. Ztr. aus. Es fragt sich nun, ob es möglich ist, daß die deutsche Landwirtschaft jährlich 60 Mill. Ztr. Getreide mehr, als bisher, produziert. Plötzlich kann sie dies keinesfalls. Würde die Einfuhr ausländischen Getreides durch irgend eine Maßregel oder ein unvorhergesehenes Ereignis abgeschnitten, so wäre die Folge, daß ein großer Mangel an Brotfrucht eintrete, daß die Getreidepreise ungewöhnlich hoch emporschnellten, daß ein großer Teil der Bevölkerung den gewohnten Nahrungsbedarf nicht mehr befriedigen könnte, daß Hungerstot und alle mit ihr verbundenen wirtschaftlichen und sittlichen Notstände Platz griffen. Ähnliche Erscheinungen, obwohl in etwas milderer Form, würden zutage treten, wenn ungewöhnlich hohe Eingangszölle eine außerordentliche Steigerung der Getreidepreise bewirkten.

Die deutsche Landwirtschaft ist nicht in der Lage, binnen einer kurzen Reihe von Jahren die Getreideproduktion so zu steigern, daß das Defizit von 60 Mill. Ztr. gedeckt würde; selbst für den 10. Teil dieses Quantums wäre es unmöglich oder doch nur unter Verlusten, die den Gewinn weit übersteigen müßten, erreichbar. Es sei dabei an die früheren Ausführungen erinnert, wonach schon jetzt ein größerer Teil des Ackerlandes mit Getreide bebaut wird, als nach wirtschaftlichen Grundsätzen zweckmäßig ist. Eine noch weitere Ausdehnung des Getreidebaues würde vielleicht für ein oder zwei Jahre eine kleine Mehrproduktion an Körnerfrüchten zur Folge haben, für spätere Jahre aber einen so starken Rückschlag herbeiführen, daß der gesamte Getreideertrag unter den gegenwärtigen Stand sänke. Dabei ist noch ganz abgesehen von den großen Verlusten, die durch die Verminderung der den Wurzelgewächsen und den Futterpflanzen gewidmeten Fläche entstehen müßten.

Eine Erhöhung der Getreideproduktion auf der gegenwärtig dem Ackerbau gewidmeten Fläche ist nur ganz allmählich dadurch erreichbar, daß man das Ackerland besser bearbeitet und düngt, auch die darauf kultivierten Gewächse während ihrer Vegetationszeit besser pflegt. Auf diesem Gebiete hat die deutsche Landwirtschaft während des ganzen 19. Jahrhunderts fortdauernd Fortschritte gemacht; in den letzten Jahrzehnten namentlich durch vermehrte und rationellere Verwendung von sog. künstlichen Düngemitteln. Aber diese Fortschritte können doch nur sehr langsam eine ins Gewicht fallende Vergrößerung der Gesamtproduktion an Getreide bewirken. Ein nach seiner natürlichen Beschaffenheit oder Lage wenig ertragreicher Boden kann erst durch eine, während vieler Jahre konsequent fortgesetzte gute Behandlung zu wesentlich höheren Produktionen befähigt werden; derartige Böden machen aber den größeren Teil der Ackerfläche im Deutschen Reiche aus. Hierzu kommt, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, namentlich aber die Bauern, sehr zähe an der althergebrachten Wirtschaftsweise hängen, sich nur langsam und

1) Bekanntlich leidet die Erntestatistik an manchen, nie ganz zu behebenden Mängeln; für die im Text gemachten Erörterungen ist sie aber hinreichend genau.

schwer zu Änderungen herbeilassen. In dieser Beziehung ist es allerdings gerade in den letzten 25 Jahren erheblich besser geworden. Auch die Bauern wirtschaften jetzt rationeller und erzielen höhere Roherträge als früher.

Wenngleich, wie bereits bemerkt, die Erntestatistik kein ganz zuverlässiges Bild über die wirklich erzielten Erträge darbietet, so ermöglicht sie doch, bei Vergleichung genügend langer Zeiträume, ein annähernd richtiges Urteil darüber, ob die Roherträge in auf- oder in absteigender Bewegung sich befinden oder ob sie als stationär anzusehen sind. Zur Gewinnung eines solchen will ich hier einen Vergleich zwischen den Perioden von 1880—1890 und 1891—1898 anstellen¹⁾.

Es wurden jährlich geerntet in Tonnen:

Getreideart	im Durchschnitt von 1881/90	im Durchschnitt von 1891/98
Roggen	5 610 000	6 804 000
Weizen	2 597 000	3 065 000
Gerste	2 232 000	2 350 000
Hafcr	4 504 000	4 869 000
Zusammen	14 943 000	17 088 000

Die durchschnittliche Vermehrung der jährlichen Erntemenge in der Periode von 1891/98 gegenüber der von 1880/90 betrug also 2 145 000 Tonnen oder 14,3 Proz. Wie erfreulich das Wachstum der Produktion auch sein mag, so darf man bei Beurteilung der vorliegenden Frage dabei nicht vergessen, daß in der gleichen Zeit die Bevölkerung des Deutschen Reiches erheblich stärker zugenommen hat. Sie betrug 1880 rund 45 Mill., 1898 rund 54¹/₄ Mill.; es ist dies eine Steigerung von 20,5 Proz. Hieraus erklärt sich hauptsächlich die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsende Mehreinfuhr an Getreide (s. S. 11).

In der Periode von 1891/98 wurden jährlich etwa 14 Mill. ha mit den Hauptgetreidearten bebaut, also bei einer Gesamternte von jährlich 17 Mill. Tonnen oder 340 Mill. Ztr. geerntet pro Hektar 25¹/₂ Ztr. Die Mehreinfuhr stellte sich auf jährlich 3 Mill. Tonnen oder 60 Mill. Ztr. Zur Entbehrlichmachung derselben würde der Ertrag pro ha um 4¹/₄ Ztr., also auf fast 29 Ztr. gesteigert werden müssen; denn $\frac{60}{14} = 4\frac{1}{4}$. Die Möglichkeit hierzu ist vorhanden; ebenso die Aussicht, in Laufe einer längeren Reihe von Jahren zu einer derartigen Vermehrung der Getreideproduktion zu gelangen, daß bei gleichbleibender Bevölkerung die Zufuhr von Getreide entbehrlich sein würde. Aber, wie bereits nachgewiesen, so ist in den letzten 20 Jahren die Bevölkerung erheblich stärker gestiegen, als die Getreideproduktion. Bei dem Fortgang der jetzigen Entwicklung liegt daher die Wahrscheinlichkeit vor, daß in Zukunft die einheimische Getreideproduktion in noch stärkerem Grade als bisher hinter dem einheimischen Bedarf zurückbleiben wird. In der Erhöhung der Erträge pro Flächeneinheit, also in der intensiveren Ausnutzung der bereits zum Getreidebau benutzten Grundstücke liegt ohne Zweifel das wirksamste Mittel, um die Produktion zu vermehren und nicht allzuweit unter den Bedarf sinken zu lassen. Ein anderes Mittel könnte in der Heranziehung von bisher landwirtschaftlich nicht be-

1) Die folgenden Zahlen sind von mir berechnet aus den in dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Angaben über die Ernteresultate der einzelnen Jahre. Ich habe absichtlich nur die Zahlen bis 1898 benutzt, weil von 1899 ab eine neue Methode der Erntestatistik in Anwendung kam, so daß die Angaben für die vorangegangenen Jahre mit den für die folgenden nicht direkt vergleichbar sind. Vgl. hierzu: „Die deutsche Volkswirtschaft am Ende des 19. Jahrhunderts“, herausgeg. vom Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1900, S. 59.

nutzten Flächen zur landwirtschaftlichen Kultur oder der ganz geringen Weiden zum Feldbau gefunden werden. Daß von diesen in der Tat auch fortdauernd Gebrauch gemacht wird, ergeben folgende Zahlen. Es betrug im Deutschen Reich:

im Jahre	die landwirtschaftlich benutzte Fläche	die Ackerfläche
1878	36 643 927 ha	25 999 670 ha
1883	35 640 419 "	26 177 350 "
1893	35 164 596 "	26 243 213 "

In den 15 Jahren hat also eine Zunahme des Ackerlandes um 243 543 ha stattgefunden. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat zwar scheinbar abgenommen, aber es liegt dies lediglich an dem bereits S. 7 erwähnten Umstande, daß die ganz geringen Weiden und Hutungen früher zu den Weiden, später aber zu dem Ob- und Unland gezählt wurden.

Die auch nach den Statistiken von 1883 und 1893 zu den Weiden gerechneten ganz geringen Weiden und Hutungen nahmen zusammen mit dem Ob- und Unland in Anspruch:

1878	4 484 307 ha
1883	4 427 999 "
1893	4 184 884 "

Es liegt hierin eine Abnahme von 299 423 ha. Solches ist noch etwas stärker, als die Zunahme des Ackerlandes, und zwar fällt das Mehr auf die Wiesen und guten Weiden, also auf die übrigen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke. Schließt man nämlich die ganz geringen Weiden bei sämtlichen Erhebungen aus, so beträgt die landwirtschaftlich benutzte Fläche ²⁾:

	in ha	in Prozent der Gesamtfläche
1878	32 752 234	60 ⁶⁶
1883	32 828 539	60 ⁷⁷
1893	33 040 268	61 ¹³

Die Zunahme der landwirtschaftlichen Fläche mit 288 034 ha ist also fast gerade so groß als die Abnahme des Ob- und Unlandes.

Man darf erwarten, daß auch in Zukunft noch eine weitere Vermehrung der landwirtschaftlichen Fläche und besonders des Ackerlandes stattfinden wird. In welchem Grade sie möglich oder wahrscheinlich, und welche Steigerung der Produktion davon zu erhoffen ist, soll hier kurz untersucht werden.

Die weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche bestand 1893 aus ³⁾:

1. Haus- und Hofräumen mit	484 326 ⁹ ha
2. Wegen und Gewässern mit	2 382 317 ¹³ "
3. Ob- und Unland mit	2 060 556 ¹² "
Zusammen	4 927 200 ⁴ ha

Haus- und Hofräume sowie Wege, zu denen auch alle öffentlichen Verkehrsstraßen gehören, werden in Zukunft sich unzweifelhaft noch vermehren, dagegen von den Gewässern noch ein kleiner Teil zu landwirtschaftlicher Kultur herangezogen werden. Im großen und ganzen darf man an-

1) Welche Mittel im einzelnen anzuwenden sind, um eine Steigerung der landwirtschaftlichen Roherrträge herbeizuführen, soll später erläutert werden.

2) Vergl. hierüber auch: Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893. Herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1894, S. IV, 131.

3) Anbau-, Forst- und Erntestatistik, S. IV, 139.

nehmen, daß der gesamte Flächeninhalt der unter 1 und 2 genannten Benutzungsarten voraussichtlich keine so starke Veränderung erleidet, daß dadurch die landwirtschaftliche Produktion in irgend erheblicher Weise beeinflusst wird. Zum Ob- und Unland gehören außer Steinbrüchen, Ton-, Kiesgruben zc. besonders auch die reinen Heideländereien und ganz geringe Weiden und Hutungen; ferner die weder zum Ackerbau noch als Grünland benutzten Moore. Wieviel davon zur landwirtschaftlichen Kultur, jetzt oder später, herangezogen werden kann, läßt sich schwer berechnen. Ein erheblicher Teil wird immer in seinem gegenwärtigen oder in einem ähnlichen Zustande bleiben, ein anderer Teil im Laufe der Jahre aufgeforschet werden. Man darf vielleicht annehmen, daß von dem Ob- und Unland etwa die Hälfte, also rund 1 Mill. ha, zum Ackerbau allmählich herangezogen wird. Trägt die Hälfte davon Getreide und werden pro ha durchschnittlich 25 Ztr. Getreidekörner erzielt, so würde dies eine Vermehrung der Getreideproduktion um $12\frac{1}{2}$ Mill. Ztr. bedeuten. Es ist dies nur etwa ein Fünftel der gegenwärtigen Mehreinfuhr an Getreide. Aber selbst ein solches Resultat kann erst nach einer sehr langen Reihe von Jahren erwartet werden.

Hier habe ich nur davon gesprochen, welche Aussichten für Vermehrung der Getreideproduktion im Deutschen Reich vorhanden sind. Denn einmal bilden die Brotfrüchte das bei weitem wichtigste Nahrungsmittel, und fürs andere würde mit einer Vermehrung der Produktion an Getreide ganz von selbst ein ähnlich starkes Wachstum des Erzeugnisses an Kartoffeln und an Viehfutter verbunden sein. Die Erträge des Feldes an letzteren Produkten müssen ebenso steigen wie die an Getreidekörnern, und bei rationellerer Kultur nehmen die Erträge der Wiesen und Weiden nicht minder zu wie die des Ackerlandes. Entsprechend der Steigerung des Futtererzeugnisses würde auch eine solche bezüglich von Fleisch, Milch und anderen, aus dem Tierreiche stammenden, menschlichen Nahrungsmitteln stattfinden.

Es schien mir unerlässlich, die Frage, inwieweit die deutsche Landwirtschaft in der Lage ist, den Nahrungsbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, unter Mitteilung der vorhandenen statistischen Unterlagen sowie auf Grund der dabei notwendigerweise anzustellenden landwirtschaftlich-technischen Erwägungen, eingehend zu behandeln. Denn von ihrer Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung hängt viel ab; namentlich auch für das Verhalten des Staates gegenüber der Landwirtschaft. Das Resultat der vorausgegangenen Untersuchung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die deutsche Landwirtschaft ist zurzeit nicht in der Lage, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu erzeugen; etwa $\frac{1}{7}$ des Getreidebedarfes muß durch Einfuhr beschafft werden¹⁾.

2. Aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten muß dahin gestrebt werden, diese Abhängigkeit vom Auslande zu beseitigen oder doch auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

3. Zu solchem Zweck dienen zwei Mittel: die intensivere Inanspruchnahme der bereits landwirtschaftlich benutzten Flächen und die Heranziehung von Ob- und Unland zur landwirtschaftlichen Kultur.

4. Beide Mittel, die bereits in der Vergangenheit zur Anwendung gebracht worden sind, können aber nur sehr langsam

1) Daß auch bei den tierischen, für die menschliche Ernährung dienenden Erzeugnissen die einheimische Produktion für den einheimischen Bedarf nicht ausreicht, soll im Abschnitt XVI nachgewiesen und mit Zahlen belegt werden.

wirken; im Falle ihrer ferneren Benutzung würde selbst bei stationär bleibender Bevölkerung voraussichtlich erst nach einer längeren Reihe von Jahren der Bedarf an Nahrungsmitteln durch die einheimische Produktion befriedigt werden können.

5. In Anbetracht des anhaltenden Wachstums der Bevölkerung muß für einen vorläufig noch unabsehbaren Zeitraum mit der Notwendigkeit gerechnet werden, einen Teil der erforderlichen Nahrungsmittel vom Auslande zu beziehen. Diesen möglichst niedrig zu halten, bildet eine wichtige Aufgabe für die Landwirtschaft wie für den Staat¹⁾.

Die Landwirtschaft hat aber auch noch eine andere Aufgabe zu lösen, und zwar liegt diese weniger auf wirtschaftlichem, als auf sozialem und politischem Gebiet.

Auf dem Lande erwächst und lebt fortdauernd die Bevölkerung unter ganz anderen Bedingungen und Verhältnissen als in der Stadt. Hierdurch werden die physische Konstitution, die Gemütsrichtung, die geistigen Fähigkeiten, die Charaktereigenschaften und die Lebensanschauungen beider Volksteile mächtig beeinflusst. Durchschnittlich sind die Landbewohner physisch kräftiger, leistungsfähiger für schwere Arbeiten, widerstandsfähiger gegen außergewöhnliche körperliche Anstrengungen. Sie besitzen eine größere Anspruchslosigkeit hinsichtlich der Qualität von Nahrung und Kleidung sowie bezüglich geistiger und geselliger Anregung. Ihre sittlichen Anschauungen sind zwar oft sehr naturwüchsig und derb, feineren Begriffen wenig entsprechend, zeugen aber keineswegs von moralischer Minderwertigkeit; viel eher ist das Gegenteil der Fall. Die Landbewohner sind langsam und bedächtig im Denken und Handeln, führen aber das einmal Begonnene mit Zähigkeit durch; von dem Hergebrachten und von alten Gewohnheiten trennen sie sich schwer und sind gegen Neuerungen argwöhnisch. Schon hieraus ergibt sich, daß die Landbevölkerung politisch konservativen Anschauungen huldigt, vor den bestehenden Einrichtungen und öffentlichen Gewalten Ehrfurcht hegt, revolutionären Bestrebungen feindlich gegenübersteht. Diese Gesinnungsrichtung wird noch dadurch befördert, daß die Landbewohner sich im allgemeinen den Glauben an Gott und an eine göttliche Weltordnung und Weltregierung bewahrt haben. Die Eigenschaften, Neigungen und Anschauungen der Stadtbewohner sind ganz anderer, teilweise entgegengesetzter Natur. Ein Vergleich hinsichtlich der höheren oder geringeren Gesamtqualität der einen oder der anderen Volksgruppe läßt sich nicht ziehen, da hierfür so verschiedenartige Dinge in Betracht kommen, daß ein allgemeines Werturteil ausgeschlossen wird. Darüber dürfte aber bei unbefangenen Sachkundigen kein Zweifel herrschen, daß wenigstens ein großer Teil der städtischen Bevölkerung der Gefahr ausgesetzt ist, körperlich zu verweichlichen und herunterzukommen, in unnatürliche Nervosität zu geraten und infolgedessen und infolge anderer Einwirkungen an der Gesundheit des geistigen und sittlichen Lebens viel einzubüßen.

1) Zur weiteren Orientierung über die Frage, inwieweit die deutsche Landwirtschaft imstande ist, den Nahrungsbedarf für die einheimische Bevölkerung zu erzeugen, verweise ich noch auf folgende Schriften: 1. H. Thiel, Kann die deutsche Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren? Landw. Kalender von Menzel und v. Lengerke für 1894, 2. Teil, S. 51 ff. 2. W. Hartmann, Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst produzieren? Leipzig 1893. Diese Schrift ist die Doktor-Dissertation eines meiner früheren Schüler. 3. Th. Frhr. von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 2. Aufl. Jena 1895, S. 119 ff. 4. Robert Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Stuttgart 1895. 5. Traugott Müller, Industriestaat oder Agrarstaat. In Menzel und v. Lengerkes landw. Kalender für 1902, II. Teil, S. 55—85.

Dem stehen unfraglich auch manche Lichtseiten gegenüber; aber die Tatsache wird kaum geleugnet werden können, daß die Stadtbevölkerung immer aufs neue der Zuführung frischen Blutes vom Lande her bedarf, wenn sie nicht verkümmern und in eine geistige wie moralische Einseitigkeit verfallen soll, die ihr selbst wie der Gesellschaft und dem Staate verderblich werden muß. Tatsächlich hat auch eine solche Blutauffrischung zu allen Zeiten und bei allen Völkern stattgefunden, so lange es Städte gibt. Die Zahl der in der Landwirtschaft mit Vorteil zu beschäftigenden Menschen ist eine beschränkte, von der Beschaffenheit und Ausdehnung der vorhandenen landwirtschaftlich benutzungsfähigen Bodenfläche abhängige. Andererseits ist die Vermehrungsfähigkeit der Menschen eine sozusagen unbegrenzte. Der auf dem Lande nicht mehr verwendbare Überschuß wandert in die Städte. Denn die hier betriebenen Gewerbe gestatten eine starke Anhäufung von Menschen an einem Orte, da die von ihnen in Anspruch genommene Bodenfläche verhältnismäßig eine sehr geringe ist. Bei den städtischen Gewerben und bei der Industrie ist die Vermehrung der darin tätigen Menschen so lange und so weit möglich, als die erzeugten Produkte einen genügenden und lohnenden Absatz finden. Dabei ist der Absatz viel weniger wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den Bedarf der einheimischen Bevölkerung angewiesen, sondern kann sich auch auf die Bewohner fremder Länder erstrecken. Das Fortbestehen der deutschen Industrie und der davon lebenden Menschen, auch nach ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und Zahl, wird sogar durch die Möglichkeit bedingt, einen sehr erheblichen Teil der hergestellten Fabrikate an die Bewohner fremder Länder und Erdteile zu verkaufen.

Für die Städte ist der nötige Zufluß an Menschen vom Lande um so leichter zu gewinnen, je größer die Zahl der Landbewohner zu der der Stadtbewohner sich stellt, und um so schwieriger, je mehr das Umgekehrte zutrifft. Während des 19. Jahrhunderts hat in dem beiderseitigen Zahlenverhältnis eine starke Verschiebung stattgefunden. Man darf annehmen, daß zu Beginn desselben nicht weniger als 70 Proz. der Bevölkerung dem Lande und nicht mehr als 30 Proz. den Städten angehörten. Im Laufe der Zeit hat zwar auch die ländliche Bevölkerung absolut zugenommen, in viel stärkerem Maße aber die städtische, so daß diese jetzt bedeutend überwiegt. In den letzten Jahrzehnten hat sogar die der Land- und Forstwirtschaft zugehörige Bevölkerung absolut abgenommen; 1882 betrug sie 19,225 Mill., 1895 nur noch 18,501 Mill.¹⁾ Von allen Erwerbstätigen im Deutschen Reich fielen, ihrem Hauptberuf nach, auf die Landwirtschaft im Jahre 1882 noch 43,38 Proz., im Jahre 1892 nur 35,75 Proz.¹⁾ In der preussischen Monarchie²⁾ kamen von der gesamten Bevölkerung, also Erwerbstätige und deren Angehörige:

Berufsart	absolute Zahl		in Prozenten der Gesamtbevölkerung	
	1882	1895	1882	1895
1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht Forstwirtschaft, Fischerei	11 904 407	11 375 096	42,70	35,10
2. alle übrigen Berufsarten und Personen ohne Beruf	15 383 453	20 115 219	57,01	64,27
	27 287 860	31 490 315	100,00	100,00

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 6. Jahrg., 1885, S. 5 und 20. Jahrg., 1899, S. 10. Vgl. hierzu auch H. Dade, Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reiches um die Wende des 19. Jahrhunderts. Berlin (W. Parey), 1903, S. 10 ff. und S. 18 ff.

2) Engel, Die Verschiebung in der Berufstätigkeit der Bevölkerung Preußens seit 1862, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 13 Bd. 1897, S. 103 ff.
von der Holz-, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl.

Aus den vorstehenden Zahlen geht deutlich hervor, daß die Fähigkeit der ländlichen Bevölkerung, den erforderlichen oder doch wünschenswerten Ersatz für die städtische Bevölkerung zu liefern, fortdauernd geringer wird. Für den Staat erwächst daraus die Aufgabe, nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß die Menge der in der Landwirtschaft tätigen Personen nicht nur nicht abnimmt, sondern gegenteilig wächst. Die Bodenfläche des Deutschen Reiches ist groß genug, um bei ihrer Bearbeitung und Nutzung noch viele Millionen von Menschen mehr, als es jetzt der Fall ist, lohnend beschäftigen zu können¹⁾.

Auch mit Rücksicht auf die Erhaltung seiner Wehrfähigkeit hat der Staat ein Interesse daran, über eine zahlreiche, Landwirtschaft treibende Bevölkerung verfügen zu können. Zugegeben werden muß allerdings, daß auch die städtische bzw. industrielle Bevölkerung hierfür eine sehr große Bedeutung besitzt; sie wohnt viel dichter beisammen und liefert daher auf dem gleichen Flächenraum absolut eine größere Anzahl von Heerespflichtigen und auch Heeresuntauglichen. Bestimmt man aber den Prozentsatz, welchen die Heeresuntauglichen von den Heerespflichtigen ausmachen, so stellt sich die Sache zuungunsten der Landbevölkerung.

Im Jahre 1895 wurden von je 100 Gestellungspflichtigen wirklich ausgehoben:

im Bezirk			Mann
des	I.	Armeekorps (Ostpreußen)	68,116
"	II.	" (Pommern, Teile von Westpreußen und Reg.-Bez. Bromberg)	57,742
"	III.	" (Brandenburg-Berlin)	51,67
"	IV.	" (Provinz Sachsen, Teile von Thüringen)	49,58
"	V.	" (Reg.-Bez. Posen und Liegnitz)	60,0
"	VI.	" (Reg.-Bez. Breslau und Oppeln)	46,724
"	VII.	" (Westfalen, Teile vom Reg.-Bez. Düsseldorf)	55,130
"	VIII.	" (übrige Rheinprovinz, Sigmaringen)	55,112
"	IX.	" (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Stade, Hansestädte)	55,47
"	X.	" (Rest von Hannover, Oldenburg, Braunschweig)	52,400
"	XI.	" (Hessen-Nassau, Teile von Westfalen und Thüringen)	53,794
"	XII.	" (Königreich Sachsen)	52,728
"	XIII.	" (Königreich Württemberg)	56,189
"	XIV.	" (Baden, Oberelsaß)	54,700
"	XV.	" (Untereisaß, Teile von Lothringen)	60,67
"	XVI.	" (Lothringen)	61,188
"	XVII.	" (Westpreußen, angrenzende Teile von Pommern und Westpreußen)	62,745
"	I.	bayrisches Korps (Südbayern)	54,744
"	II.	" " (nördliches Bayern und Pfalz)	53,793

Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Niederschlesien, Untereisaß und Lothringen (I., II., V., XV., XVI. und XVII. Korps) stellen prozentisch die meisten, Brandenburg-Berlin, Provinz Sachsen mit Teilen von Thüringen, Oberschlesien, Königreich Sachsen, das nördliche Bayern und die Rheinpfalz (III., IV., VI., XII. und II. bayrisches Korps) die wenigsten Wehrfähigen. Jene Bezirke sind solche mit besonders starker Landbau treibender, diese sind solche mit besonders starker städtischer oder industrieller Bevölkerung.

Noch günstiger gestaltet sich die Sache für die ländliche Bevölkerung, wenn man die Prozentzahl der auf dem Lande geborenen Heeresuntauglichen mit den in der Stadt geborenen vergleicht. Nach den 1902 darüber angestellten amtlichen Ermittlungen waren von je 100 zur Musterung gekommenen und endgültig abgefertigten Personen zum Militärdienst

¹⁾ Über die vom Staate anzuwendenden Mittel siehe die Abschnitte VI und IX dieses Buches.

tauglich von den auf dem Lande geborenen 58,50 Proz., von den in der Stadt geborenen nur 53,97 Proz. Unter der Gesamtheit aller für tauglich befundenen Personen waren 63,27 Proz. auf dem Lande, dagegen bloß 36,7 Proz. in der Stadt geboren.

Prozentisch liefert die Landbevölkerung unzweifelhaft einen größeren Bruchteil von Dienstauglichen, und dies schon muß für den Staat ein Antrieb sein, auf die Vermehrung derselben hinzuwirken, zumal hierdurch eine Vermehrung der städtischen Bevölkerung keineswegs ausgeschlossen ist. Dazu kommt der weitere Umstand, daß die Landbewohner durchschnittlich körperlich kräftiger, gegen Unbilden der Witterung abgehärteter sind. Man kann gerne annehmen, daß die industrielle Bevölkerung andere, auch für den Krieg wertvolle Vorzüge besitzt, z. B. größere geistige und körperliche Beweglichkeit, schnellere Auffassung und leichtere Anpassung an neue Verhältnisse. Indessen sind die soldatischen Tugenden der Landbevölkerung mindestens ebenso wichtig wie die der städtischen. Da die erstere schon jetzt die Minderheit im Heere bildet, und bei dem rapiden Wachstum der Städte immer mehr zu bilden droht, so liegt für den Staat alle Veranlassung vor, seinerseits dahin zu wirken, daß die aus der Landwirtschaft stammenden Soldaten in ihrer Zahl nicht allzu sehr hinter den aus den Städten kommenden zurückbleiben¹⁾.

Auch noch aus einem anderen und zwar aus einem besonders wichtigen Grunde hat der Staat ein hervorragendes Interesse an einer Vermehrung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Wie oben ausführlich dargelegt wurde, so produziert die deutsche Landwirtschaft nicht den vollen Bedarf des Reiches an Nahrungsmitteln, obgleich dies aus volkswirtschaftlichen und politischen Rücksichten dringend wünschenswert ist. Eine Verstärkung der Rohproduktion ist vor allem an die Bedingung einer intensiveren Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft, diese aber hängt vorzugsweise von der Verwendung einer größeren Menge von menschlicher Arbeit ab. Wenn die Feldfrüchte während ihrer Vegetationszeit durch häufiges Behacken oder sonstige Bearbeitung in ihrem Wachstum gefördert werden, dann steigt ihr Rohertrag sehr bedeutend; bei den meisten Feldfrüchten ist dies möglich und geschieht auch in manchen Wirtschaften. Aber letztere bilden bis jetzt die Ausnahme, zum Teil deshalb, weil es an Menschenhänden fehlt. Durch Maschinen kann die menschliche Arbeit nur unvollkommen und unvollständig ersetzt werden. Manche landwirtschaftliche Sachverständige fürchten schon jetzt, daß die deutsche Landwirtschaft infolge von Mangel an Arbeitskräften zu einer extensiveren Form des Betriebes übergehen müsse, wie es in England z. B. schon der Fall gewesen ist. Für ganz ausgeschlossen möchte auch ich diese Gefahr nicht halten; sie kann, namentlich in dem nordöstlichen Deutschland, eintreten, wenn man in der Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse nicht die richtigen Wege einschlägt. Ein nationales Unglück würde es sein, wenn wegen der zu spärlich vorhandenen Bevölkerung ein Rückgang der landwirtschaftlichen Rohproduktion stattfände, oder wenn auch nur ein weiterer Fortschritt derselben unmöglich gemacht würde²⁾.

1) Vergl. hierüber auch: Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Büreaus, 37. Jahrg., Berlin 1897, Statistische Korrespondenz, S. 1 und 2; Arthur Dix, Über Volksvermehrung und Wehrkraft in Deutschland, Preussische Jahrbücher, 91. Jahrg., 1898, S. 51 ff. Eben- dasselbst im 92. Jahrg. die Entgegnung von Kuczynski und die Replik von Dix, S. 138 ff. und S. 154 ff. H. Dade, a. a. O. S. 27 und 29, sowie Tab. XXVIII auf S. 58.

2) Wie sehr die landwirtschaftliche Rohproduktion, namentlich auch an Getreide, durch vermehrte Anwendung von Handarbeit gesteigert werden könne, habe ich in meiner Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat“ (Jena, G. Fischer, 1893), S. 167 ff. eingehend nachzuweisen versucht. — Eine Ergänzung findet das im Text Gesagte durch die Ausführungen des Abschnittes IX „Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter“.

II. Der landwirtschaftliche Betrieb.

Die in der Landwirtschaft wirksamen Produktions- oder Betriebsmittel sind Grund und Boden, Arbeit und Kapital. Das erstgenannte ist das bei weitem wichtigste; es gibt dem ganzen Gewerbe seinen eigentümlichen Charakter, daher auch mit Recht seinen Namen. Landwirtschaft heißt nichts anders als Bodenvirtschaft.

Der Boden als Produktionsmittel unterscheidet sich von allen übrigen Produktionsmitteln, sowohl den in der Landwirtschaft wie den in den sonstigen Gewerben benutzten. Aus diesem Grunde trägt auch die Landwirtschaft einen ganz anderen Charakter wie die Handwerke und Industrie. Die für diese gültigen wirtschaftlichen Regeln können nicht ohne weiteres auf jene übertragen werden, obwohl dies gerade in der Gegenwart, zum Nachteil der Landwirtschaft, oft versucht wird.

Der Grund und Boden ist unvermehrbar, unbeweglich, unverzehrbar d. h. in seiner produktiven Kraft unerschöpflich.

Der Flächeninhalt der ganzen Erde, ebenso wie der eines geographisch abgegrenzten Bezirkes, also eines einzelnen Landes, ist ein für alle Male gegeben, er kann um keinen Quadratmeter vergrößert werden. Die nächste und wichtigste Bestimmung des Bodens beruht darin, den darauf wohnenden Menschen die erforderliche Nahrung und die Rohstoffe zur Herstellung anderer Bedürfnisse zu liefern. Solange die Bevölkerung dünn ist, läßt sich solche Forderung leicht befriedigen. Je mehr sie wächst, desto schwieriger wird die Lösung dieser Aufgabe. Im Deutschen Reich hat die Bevölkerung schon so stark zugenommen, daß trotz allen seitens der Landwirte gemachten Anstrengungen der heimische Boden nicht mehr den Nahrungsbedarf der auf ihm lebenden Menschen zu liefern vermag. Hierin liegt ein großer Uebelstand, eine große Gefahr für die Zukunft (s. S. 11 ff.). Einem künstlichen Eindämmen der Volksvermehrung stehen sehr gewichtige sittliche, wirtschaftliche und politische Bedenken entgegen. Das vielfach in Frankreich, stellenweise leider auch schon in Deutschland, angewendete Zweikindersystem entnervt und demoralisiert, schwächt die Tatkraft, vermindert die Wehrfähigkeit. Starker Bevölkerungszuwachs ist ein Zeichen von Volksgesundheit.

Grade die unabänderliche Tatsache der Unvermehrbarkeit des Bodens stellt dem Deutschen Reiche eine schwere Aufgabe. Es muß an der im vorigen Abschnitt erhobenen Forderung festgehalten werden, daß das Deutsche Reich bezüglich der unentbehrlichsten Nahrungsmittel möglichst unabhängig vom Auslande sich machen soll. Auf der anderen Seite darf man nicht wünschen, daß sich Sitten einbürgern, die der Volksvermehrung künstliche und unnatürliche Schranken setzen. Der beste Ausweg wäre darin zu finden, daß die überschüssige Bevölkerung in anderen Ländern, die noch über große Massen von unkultiviertem Boden verfügen, sich ansiedelte, und solcher gibt es in großer Zahl und Ausdehnung im südöstlichen Europa, Kleinasien, Südamerika, in einzelnen Teilen Afrikas. Es gehört durchaus nicht in den Bereich der Unmöglichkeit oder auch nur der Unwahrscheinlichkeit, daß eine solche Abzugsquelle für unseren Bevölkerungsüberschuß sich einmal eröffnet; ihre Benutzung würde nicht nur dem Deutschen Reiche, sondern auch den von uns kolonisierten Landstrichen zugute kommen.

Wie einerseits durch die Unvermehrbarkeit des Bodens, so werden andererseits durch seine Unbeweglichkeit der Bodenproduktion und der Landwirtschaft bestimmte Schranken gesetzt. Die Benutzungs- und Ertragsfähig-

keit jedes Grundstückes ist, wie schon früher erwähnt, von seiner einmal und unabänderlich gegebenen Lage in besonderem Maße abhängig. Ob ein Grundstück zum Ackerbau überhaupt brauchbar ist oder nicht, ob es mit dieser oder jener Feldfrucht bestellt werden kann, ob es hohe oder niedrige Erträge bringt, hängt zwar einestheils von den Bestandteilen ab, aus denen der Boden sich zusammensetzt; nicht minder aber davon, wie hoch das Grundstück über dem Meerespiegel und unter welchem Breitengrade es sich befindet; ob es eben oder geneigt, naß oder trocken ist, ob es in der Nähe ausgedehnter Wasserflächen oder inmitten eines großen Kontinentes liegt. Alle diese für die Benutzung des Bodens ausschlaggebenden Eigenschaften sind durch die Lage jedes einzelnen Grundstückes ein für alle Male bestimmt, und diese Lage ist wegen der Unbeweglichkeit des Bodens dem menschlichen Einfluß vollständig oder fast vollständig entzogen.

Unvermehrbarkeit und Unbeweglichkeit des Bodens wirken in der gleichen Richtung, daß sie nämlich dem landwirtschaftlichen Betriebe eines jeden Landes oder auch Landesteiles einen spezifisch bestimmten, aber festen Charakter verleihen, der nur verhältnismäßig geringer Veränderungen fähig ist. Die Bedeutung dieser Tatsache wird noch dadurch verstärkt, daß auch die Zusammensetzung des Bodens jedes einzelnen Grundstückes nur in ziemlich engen Grenzen dem menschlichen Einfluß unterworfen ist. Ob ein Boden der Hauptmasse nach aus Sand, Ton, Kalk oder Humus besteht und in welchem Mengeverhältnis diese Bestandteile sich vorfinden, danach richtet sich die mögliche Art seiner Benutzung und der Grad seiner Ertragsfähigkeit zwar nicht ausschließlich, aber doch in hervorragendem Maße. Die Mängel eines einseitig und ungünstig zusammengesetzten Bodens kann der Mensch zwar durch angemessene Bearbeitung und Düngung mildern, aber nie ganz beseitigen. Aus Sandboden läßt sich kein Tonboden, aus Moorboden kein Sand- oder Lehmboden machen u.

Die dritte charakteristische Eigenschaft des Bodens ist seine Unverzehrerbarkeit d. h. die Unererschöpflichkeit seiner produktiven Kraft. Der Boden erzeugt Pflanzen, und diese dienen zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und Tiere. Die Pflanzen, mit Ausnahme weniger für unsere Frage unwichtiger Familien, können nur im Boden wachsen, der ihnen festen Standort und Nahrung darbietet. Einen anderen Teil der Nahrung nehmen sie aus der Luft. Boden und Luft, die sich in ihrer Wirkung ergänzen, sind beide für das Gedeihen der Pflanzen notwendig; deshalb kommt auch lediglich die Oberfläche der Erde für die landwirtschaftliche Produktion in Betracht. Jeder Boden erzeugt Pflanzen auch ohne Zutun des Menschen. Die Urwälder, die unkultivierten Moore, die von keines Menschen Hand berührten Weidflächen, die früher bebaut gewesen, aber aus irgend einem Grunde später unbenutzt gelassenen Felder, auch die Brachäcker, legen davon Zeugnis ab. Die wild gewachsenen Pflanzen sind keineswegs wertlos, sie dienen in ihrem natürlichen Zustande oder nach weiterer Zubereitung Menschen und Tieren zur Nahrung, auch noch zu anderen Zwecken. Auf niedrigen Kulturstufen pflegen die Menschen fast alle ihre Bedürfnisse dadurch zu decken, daß sie lediglich die von dem Boden direkt oder indirekt dargebotenen Naturprodukte in Besitz nehmen. Mit Einführung des Ackerbaues und einer geregelten Bodenvirtschaft ändert sich solches allerdings. Aber die Tätigkeit des Ackerbauers besteht doch wesentlich nur darin, daß er nunmehr einige wenige, ihm besonders geeignet scheinende Pflanzen bezu. deren Samen oder Sprößlinge dem Boden einverleibt, daß er diesen durch Bearbeitung und Düngung die zum guten Gedeihen erforderlichen Lebensbedingungen zu verschaffen, daß er endlich alle übrigen, ohne sein Zutun und

gegen seinen Willen sich einfindenden Pflanzen, die er nun Unkräuter nennt, zu beseitigen sucht. Der Landwirt nutzt die produktive Kraft des Bodens aus, er regelt sie, gibt ihr eine bestimmte Richtung, dämmt sie nach anderen Richtungen ein; aber er kann sie weder schaffen oder hervorrufen noch auch zerstören. Verzichtet der Mensch aus irgend einem Grunde auf die fernere Bebauung bisher landwirtschaftlich benutzter Flächen, so werden diese dadurch nicht unproduktiv, sondern sie bringen andere Pflanzen wie früher hervor. Als infolge des dreißigjährigen Krieges unzählige Bauernhöfe und viele Bauerdörfer im Deutschen Reiche von ihren Bewohnern verlassen oder durch den Tod derselben beraubt wurden und die bis dahin kultivierten Hüfen wüst liegen blieben, wuchsen auf ihnen Gräser und Kräuter, Sträucher und Bäume, die früher oder später Tieren und Menschen Nahrung, den letzteren auch das Material zur Herstellung sonstiger Lebensbedürfnisse gewährten. Keine menschliche Macht ist imstande, die produktive Kraft des Bodens zu vernichten. Es können wohl Zeiten und Umstände eintreten, in denen es aus wirtschaftlichen Gründen sich nicht mehr lohnt, überhaupt noch menschliche Arbeit oder doch so viel menschliche Arbeit wie bisher auf den Boden zu verwenden. Man läßt ihn ganz ungenutzt oder bearbeitet ihn nicht mehr, nutzt ihn aber als Weide oder Wald; oder man geht von einem intensiveren Ackerbaubetrieb zu einem extensiveren, also z. B. von der Fruchtwechsel- zu der Feldgraswirtschaft über. Gestalten sich dann später die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wieder günstiger, so kehrt man vielleicht wieder zu der früheren Art der Bodennutzung zurück. Auch hierfür finden sich im Deutschen Reiche manche Beispiele. Nach dem dreißigjährigen Kriege entstanden auf früheren Ackerflächen ausgedehnte Wälder, die Menschenalter hindurch als solche genutzt wurden und zum Teil noch genutzt werden. Ein anderer Teil ist dann später, meist erst im 19. Jahrhundert, wieder in Ackerland umgewandelt worden, und nur an den alten, dabei entdeckten Pflugfurchen hat man erkannt, daß hier schon vor Zeiten einmal Ackerbau getrieben worden war.

Keine noch so raffinierte menschliche Kunst kann die produktive Kraft des Bodens zerstören oder erschöpfen. Wäre es möglich, so würde es längst geschehen sein und namentlich in der Gegenwart, die mit der fortschreitenden Naturerkenntnis auch die Herrschaft des Menschen über die Natur in einem früher für unglaublich gehaltenen Umfange vergrößert hat, mit allen Mitteln versucht werden. Die Gesetze, nach denen Gott das natürliche Leben geregelt hat, sind aber weisheitsvoll so eingerichtet, daß die Kurzsichtigkeit, die Selbst- und Habgucht der Menschen nicht die Macht haben, die produktiven Kräfte des Bodens in der Art in Anspruch zu nehmen, daß für die künftigen Generationen nichts mehr davon übrig bleibt. Eine solche Macht würde gleichbedeutend sein mit der Gewalt, das Menschengeschlecht und schließlich die organischen Lebewesen überhaupt auf der Erde zum Aussterben zu bringen. Der Boden und dessen unverwüsthche produktive Kraft bilden die Grundlage und die Voraussetzung sowohl für die Existenz des Menschen überhaupt wie für seine gesamte wirtschaftliche Tätigkeit. Solches gilt für die Vergangenheit, für die Gegenwart und für alle Zukunft.

Die Unvermehrbarkeit und die Unbeweglichkeit des Bodens wirken einengend, beschränkend auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Landwirtschaft ist dadurch gegenüber anderen Gewerben im Nachteil. Jedes Handwerk, jede Industrie können ihren Sitz dort aufschlagen, wo sich die vorteilhaftesten Bedingungen für sie vorfinden; sie können an günstig gelegenen Orten sich massenhaft anhäufen. Der einzelne industrielle Betrieb kann sich, fast darf man sagen, ins Unendliche ausdehnen, sobald er lohnenden Absatz für seine Produkte hat; natürliche Verhältnisse hindern ihn daran nicht. Es handelt

sich in diesem Fall bloß um Beschaffung der erforderlichen Kapitalien, und solche bietet in der Gegenwart, bei rentablen Unternehmungen, am wenigsten eine Schwierigkeit.

Ein Gegengewicht gegen die in der Unvermehrbarkeit und Unbeweglichkeit des Bodens liegenden Nachteile ist in der Unzerstörbarkeit von dessen produktiver Kraft gegeben. Alle in den übrigen Gewerben zur Verwendung kommenden Betriebsmittel, mit Ausnahme der auch für sie nötigen geringen Bodenfläche, unterliegen der allmählichen Abnutzung, der früher oder später stattfindenden gänzlichen Zerstörung. Sie können sogar plötzlich oder in kurzer Zeit ihres Wertes ganz oder größtenteils beraubt werden, wenn aus irgend einer Ursache der betreffende Betrieb gar nicht mehr oder doch nur in viel geringerer Ausdehnung lohnend sich erweist. Dies kann aber leicht eintreten durch Veränderung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, durch neu aufgekommene Produktions- und Fabrikationsweisen, durch veränderte Bedürfnisse und Neigungen der Konsumenten z. Besonders groß ist die Gefahr für solche industrielle Unternehmungen, die für den Export ins Ausland arbeiten; sie können schon durch eine Änderung in der Zollgesetzgebung anderer Staaten vernichtet werden. Das Hauptbetriebsmittel für die Landwirtschaft, der Boden, ist nicht nur in seiner produktiven Kraft unerschöpflich, sondern seine Erzeugnisse sind auch für jeden Menschen unentbehrlich. Der Bedarf nach ihnen ist ein stetiger, täglich und jährlich ziemlich gleichbleibender. Er steigt und fällt allerdings mit der Bevölkerung, etwas auch mit deren Wohlhabenheit; aber Veränderungen hierin vollziehen sich sehr langsam. Durch eine mehr extensive oder mehr intensive Art der Bodennutzung hat es zudem der Landwirt in der Hand, seinen Betrieb den Bevölkerungsverhältnissen anzupassen. Die Landwirtschaft ist ein besonders sicheres Gewerbe; seine Sicherheit beruht auf der Unzerstörbarkeit der Bodenkraft und der Unentbehrlichkeit sowie dem regelmäßigen Massenverbrauche seiner Produkte.

Ein dem Grund und Boden in mancher Beziehung ähnliches Betriebsmittel repräsentieren die Gebäude. Sie zählen im gewöhnlichen wie im juristischen Sprachgebrauch zu den unbeweglichen Gegenständen, den Immobilien. Bei Verkauf, Verpachtung, Beleihung von Landgütern pflegen die Gebäude als Pertinenzien, die mit den Grundstücken, zu deren Bewirtschaftung sie dienen, untrennbar verbunden sind, betrachtet und behandelt zu werden. Man faßt deshalb auch wohl den Grund und Boden mit den Gebäuden unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Grundkapital“ zusammen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß sie nicht vollständig unbeweglich sind; daß sie ferner einer beliebigen Vermehrung fähig sind; daß sie endlich keine unerschöpfliche produktive Kraft besitzen, vielmehr der allmählichen Abnutzung unterliegen und schließlich unbrauchbar werden.

Dem Grundkapital steht in der Landwirtschaft gegenüber das Betriebskapital, welches wieder in stehendes und in umlaufendes sich gliedert. Alle zum Betriebskapital gehörenden Gegenstände sind beweglich. Das stehende Betriebskapital setzt sich zusammen aus Maschinen und Geräten als dem toten Inventar, den Nutz- und Zugtieren als dem lebenden Inventar; endlich aus den menschlichen Arbeitskräften¹⁾. Zum umlaufenden Betriebskapital rechnet man die zur Wirtschaftsführung nötigen Vorräte an barem Gelde, Brotgetreide, Futter- und Düngemitteln,

1) Selbstverständlich haben die in der Landwirtschaft verwendeten menschlichen Arbeitskräfte noch eine ganz andere Bedeutung als die, daß sie ein Betriebsmittel für den landwirtschaftlichen Unternehmer darstellen. Über sie wird an einer anderen Stelle noch besonders und ausführlich zu handeln sein. S. Abschnitt IX.

Brennmaterialien zc. Zwischen dem stehenden und dem umlaufenden Betriebskapital ist ein charakteristischer Unterschied. Die zu jenem gehörenden Gegenstände werden wiederholt und längere Zeit gebraucht und unterliegen einem allmählichen Verbrauch. Ihre Zahl und Art verändert sich in der nämlichen Wirtschaft bei regelmäßigem Betrieb nur wenig, sie sind ständig vorhanden. Umgekehrt können die einzelnen Teile des umlaufenden Kapitals nur einmal gebraucht werden, weil dadurch gleichzeitig ihr vollständiger Verbrauch herbeigeführt wird. Das ausgegebene Geld, die als Nahrung für Menschen und Tiere verwendeten Mengen an Getreide, Viehfutter zc. verschwinden als solche gänzlich oder können doch von dem ehemaligen Besitzer nicht noch einmal benutzt werden. Das Geld wird in menschliche Arbeit, in Maschinen und Geräte, in Düng- und Futtermittel zc. umgesetzt, das den Tieren gereichte Futter nimmt die Gestalt von Milch, Fleisch, Dünger zc. an. Die einzelnen Teile des umlaufenden Betriebskapitals verändern sich fortwährend nach Art und Menge. Unter den verschiedensten Formen zirkulieren sie in ein und derselben Wirtschaft oder gehen aus einer Wirtschaft in eine andere über. Deshalb ist es auch nicht möglich, festzustellen, was eine regulär geführte Wirtschaft an einzelnen umlaufenden Betriebsmitteln besitzen muß; man kann lediglich den Gesamtbedarf an umlaufendem Betriebskapital in einer Geldsumme bestimmen. Bei dem stehenden Betriebskapital ist dies ganz anders. Es kann nicht nur, sondern es muß sogar, und zwar bis auf die einzelnen Individuen und Gegenstände ermittelt werden, wie hoch der Bedarf einer Wirtschaft an Zugtieren, an Nutztieren, an Maschinen und Geräten, an menschlichen Arbeitskräften sich stellt. Hierdurch ist gleichzeitig die Möglichkeit geboten, genau zu berechnen, welchen Geldwert das stehende Betriebskapital repräsentiert bezw. wie viel Geld nötig ist, dasselbe zu beschaffen.

Das umlaufende Betriebskapital¹⁾ hat vornehmlich den Zweck, die einzelnen Teile des stehenden Kapitals in Bewegung zu setzen und in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten; es dient zur Bezahlung und Ernährung der Arbeiter, zum Ankauf von Futter- und Düngmitteln, zur Ernährung der Zug- und Nutztiere, zur Unterhaltung der Gebäude, der Maschinen und Geräte zc. Seinem Werte nach muß es daher in einem gewissen Verhältnis zu dem stehenden sich befinden; der Wert des letzteren ist aber, wie soeben bemerkt wurde, unschwer festzustellen. Man darf annehmen, daß ein umlaufendes Betriebskapital in Höhe von 30—40 Proz. des stehenden unter deutschen Verhältnissen ein ausreichendes ist.

Die Hauptaufgabe des stehenden Betriebskapitals muß darin gefunden werden, daß es direkt den Zwecken der Bodennutzung zu dienen und diese ins Werk zu setzen hat. Mit menschlichen und tierischen Arbeitskräften und unter Zuhilfenahme von Maschinen und Geräten werden die Grundstücke bearbeitet, die Kulturpflanzen in den Boden gebracht, gepflegt, eingeerntet. Die Zug- und Nutztiere sind nötig, um einerseits die auf Feldern, Wiesen und Weiden gewachsenen und nicht verkäuflichen Futter- und Streumittel angemessen zu verwerten und andererseits durch ihren Dünger die fortdauernde Rentabilität der Bodenkultur zu sichern.

Aus dem Gesagten ergeben sich nachstehende wichtige Folgerungen.

1. Zu einer rationellen Be- und Ausnutzung der produktiven Bodenkräfte ist

1) Gewöhnlich wird in der Nationalökonomik das umlaufende Betriebskapital ausschließlich als „Betriebskapital“ bezeichnet und im Gegensatz dazu das stehende Betriebskapital mit dem Ausdruck „Anlagekapital“ belegt. In der landwirtschaftlichen Literatur ist aber die im Text gewählte Benennungsweise die am meisten übliche. Zur Vermeidung von Mißverständnissen glaubte ich diese Bemerkung hier machen zu sollen.

das Vorhandensein eines entsprechenden stehenden Betriebskapitals unbedingtes Erfordernis. 2. Die Höhe desselben bestimmt sich einerseits nach der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Bodenfläche, andererseits nach der Art ihrer Nutzung. 3. Je stärker und mannigfaltiger die Bodenkräfte in Anspruch genommen werden sollen, desto höher muß das stehende Betriebskapital im Verhältnis zur Ausdehnung der Fläche sein. 4. Da die Höhe des umlaufenden Betriebskapitals von der Höhe des stehenden abhängt, so sind die Sätze 1 bis 3 für das gesamte Betriebskapital maßgebend.

Ein wesentlicher Fehler nicht weniger landwirtschaftlicher Unternehmungen liegt darin, daß das vorhandene Betriebskapital ein unzureichendes ist, sei es im Verhältnis zu der bewirtschafteten Bodenfläche, sei es im Verhältnis zu der gewählten Wirtschaftsorganisation. Bei solchem Mangel kann der Unternehmer nicht auf einen befriedigten Erfolg rechnen.

Vor allem muß er daher auf ein ausreichendes Betriebskapital Bedacht nehmen. Ist es ihm nicht möglich, ein der Bodenfläche und der Wirtschaftsorganisation entsprechendes Kapital zu beschaffen, dann muß er entweder das Unternehmen aufgeben oder einen Teil der Bodenfläche veräußern oder zu einer Wirtschaftsweise übergehen, die ein geringeres Betriebskapital erfordert.

Wirtschaften mit hohem Betriebskapital nennt man intensive, solche mit niedrigem extensiv. Diese Begriffe sind relative und werden in verschiedenen Gegenden und in verschiedenen Zeiten auch in abweichendem Sinne angewendet. Was man z. B. in Ostpreußen intensiv nennt, würde in vielen Teilen des mittleren und süddeutschen Deutschlands als extensiv oder höchstens als Mittel Ding zwischen extensiv und intensiv bezeichnet werden. Was man in der nämlichen Gegend vor 50 Jahren mit dem Ausdruck intensiv belegte, würde in der Gegenwart hierauf keinen Anspruch machen können.

Aber auch abgesehen von dieser Unbestimmtheit der Begriffe intensiv und extensiv, so werden diese außerdem noch in einer zweifachen Bedeutung gebraucht. Man versteht darunter das Verhältnis des Betriebskapitals entweder zu dem Flächeninhalt des bewirtschafteten Arealis oder zu dem Werte des Grundkapitals. Beides deckt sich nicht immer oder nicht vollständig. Es gibt Wirtschaften, in denen das Betriebskapital im Verhältnis zur Bodenfläche sehr hoch ist, die also nach dieser Richtung zu den sehr intensiven gehören, während sie nach dem Wertverhältnis des Betriebskapitals zu dem Grundkapital zu den mittelmäßig intensiv organisierten gerechnet werden müssen; ebenso umgekehrt.

Unter den deutschen Verhältnissen der Gegenwart kann man diejenigen Wirtschaften als intensive bezeichnen, bei welchen das Betriebskapital mehr als 500 Mark pro ha Ackerland und diejenigen als extensiv, bei denen es weniger als 300 Mark pro ha Ackerland ausmacht. Die Wirtschaften mit 300—500 Mark Betriebskapital stehen in der Mitte zwischen extensiven und intensiven. Weiter läßt sich annehmen, daß das Betriebskapital 16—40 Proz. vom Werte des Grundkapitals ausmacht; bei 16—24 Proz. rechnet man die Betriebe zu den extensiven, bei 32—40 zu den intensiven, bei 24—32 Proz. zu den mittleren.

Über die Höhe des erforderlichen Betriebskapitals erhält man den klarsten und sichersten Aufschluß bei verpachteten Gütern. Der Pächter ist Eigentümer des Betriebskapitals, der Gutsbesitzer Eigentümer des Grundkapitals, dessen Nutzung er dem Pächter gegen Zahlung eines Pachtzinses eine Zeit lang überläßt. Nach den zahlreichen darüber angestellten Ermittlungen darf man annehmen, daß das Betriebskapital das 4- bis 10-fache des Pachtzinses ausmacht, in der Mehrzahl der Fälle sich aber zwischen dem 6- bis 8-fachen bewegt. Geht man nun davon aus, daß der Pachtzins durch-

schnittlich die 4 Proz. Verzinsung des Grundkapitals darstellt, so macht ein Betriebskapital in Höhe des 6- bis 8-fachen Pachtzinses 6×4 Proz. bis 8×4 Proz. oder 24—32 Proz. des Grundkapitals aus. Es sind dies die nämlichen Zahlen, wie ich sie oben für die Betriebe angegeben habe, welche weder zu den ausgesprochen extensiven noch zu den ausgesprochen intensiven gehören.

Die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebssysteme unterscheiden sich hauptsächlich durch die verschiedene Stellung, die sie einerseits zur Getreideproduktion (Körnerbau), andererseits zum Futterbau einnehmen, wodurch dann gleichzeitig die Ausdehnung und Richtung der Viehhaltung mehr oder weniger bestimmt werden. Körnerwirtschaft oder Felderwirtschaft, Feldgraswirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft, Weide- oder Graswirtschaft sind die vier Hauptbetriebsysteme, von denen alle etwa sonst noch vorkommenden nur Modifikationen darstellen.

Bei der Körnerwirtschaft werden auf dem Ackerlande ausschließlich oder doch weit überwiegend Getreidefrüchte gebaut, während zur Futtererzeugung lediglich die ständigen Futterflächen, die Wiesen und Weiden, dienen. Die bekannteste Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft, welche ein Jahrtausend hindurch, etwa von 800—1800 n. Chr., das im ganzen mittleren Europa herrschende Betriebssystem war und noch jetzt, wenn gleich in verbesserter Form, vielfach geübt wird. Das Ackerland ist bei ihr in drei Teile geteilt, von denen im Wechsel einer Wintergetreide, einer Sommergetreide trägt und einer der Brachbearbeitung unterliegt. Bei der sog. verbesserten Dreifelderwirtschaft wird die Brache ganz oder teilweise mit anderen Gewächsen, besonders Futterpflanzen, bestellt.

Die Feldgraswirtschaft charakterisiert sich dadurch, daß die zum Feldbau geeigneten und bestimmten Grundstücke eine Reihe von Jahren hindurch zum Anbau von Ackergewächsen, besonders Getreide, verwendet, dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt werden. Die Feldgraswirtschaft führt auch wohl den Namen Koppelwirtschaft¹⁾.

Bei der Fruchtwechselwirtschaft findet ein regelmäßiger jährlicher Wechsel in dem Anbau von Körnerfrüchten (Halmpflanzen) und anderen Feldgewächsen (Blattpflanzen), besonders Futterkräutern, statt. Eine sehr bekannte und früher viel angewendete Fruchtfolge nach den Prinzip des Fruchtwechsels ist der sog. Norfolk'sche Fruchtwechsel: 1. Rüben, 2. Sommergetreide, 3. Klee, 4. Wintergetreide.

Bei der Weide- oder Graswirtschaft tritt der Ackerbau überhaupt sehr zurück, das Land wird vielmehr zum bei weitem größten Teil als ständiges Grasland, als Wiese oder Weide verwendet.

Zwischen diesen 4 Wirtschaftssystemen gibt es viele Übergangsstufen und Kombinationen, welche bald dem einen, bald dem anderen System sich mehr nähern.

In ihrer reinen Form stellen Feldgras- und Weidewirtschaft extensive Betriebe dar, weil bei ihnen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der land-

1) Früher bezeichnete man die Feldgraswirtschaft als Wechselwirtschaft, weil bei ihr die nämlichen Flächen abwechselnd zur Körnerproduktion und zur Futtererzeugung verwendet wurden, während bei der Körnerwirtschaft ein Teil des landwirtschaftlich benutzten Bodens das Ackerland, dauernd zur Körnerproduktion, ein anderer Teil, die Wiesen und Weiden, dauernd zur Futtererzeugung dienten. Nachdem zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Fruchtwechselwirtschaft aufgekomen war, gab der zunächst noch beibehaltene Ausdruck Wechselwirtschaft Veranlassung zu Irrtümern und zur Verwechslung dieser mit der Fruchtwechselwirtschaft. Man bezeichnete daher später die Wechselwirtschaft als Feldgras- oder auch als Koppel-Wirtschaft.

wirtschaftlich benutzten Fläche der regelmäßigen Bearbeitung und Düngung unterliegt und weil sie deshalb relativ wenig Betriebskapital beanspruchen. Umgekehrt ist die Fruchtwechselwirtschaft, bei der jedes Jahr jedes Ackerstück aufs neue mit Feldfrüchten bestellt wird, ein besonders intensives Betriebssystem. Die Körnerwirtschaft steht in der Mitte, hat aber in allgemeinen einen mehr extensiven Charakter. Übrigens kann jedes Wirtschaftssystem in einer mehr extensiven oder in einer mehr intensiven Form gehandhabt werden.

Die Fruchtwechselwirtschaft findet sich vorzugsweise in den tiefer gelegenen Teilen des mittleren, westlichen und südlichen Deutschlands, während dort in den höher gelegenen Distrikten noch vielfach die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder die Feldgraswirtschaft geübt wird. Im nordöstlichen Deutschland ist die Feldgraswirtschaft oder vielmehr meist eine Kombination von dieser mit der Fruchtwechselwirtschaft vorherrschend. Die Weide- oder Graswirtschaft hat ihre Verbreitung hauptsächlich in den Küsten- und Marschdistrikten des nordwestlichen Deutschlands, auch in den Mündungsgebieten der in die Ostsee einströmenden Flüsse (Oder, Weichsel, Pregel, Memel), endlich in den süddeutschen Alpen distrikten.

Einen besonderen Charakter tragen diejenigen Betriebe an sich, die mit einem umfangreichen technischen Nebengewerbe verbunden sind, welches Feldprodukte verarbeitet. Als solche kommen in Deutschland vorzugsweise in Betracht: die Rübenzuckerfabrikation und die Kartoffelbrennerei. Beide erfordern, daß ein erheblicher Teil des Ackerlandes mit Rüben oder Kartoffeln bebaut wird, die ihrerseits wieder viel Arbeit und Dünger beanspruchen, diese Aufwendungen aber auch bezahlt machen. Der Anbau der genannten Wurzelgewächse wirkt sehr günstig auf den Ertrag der nachfolgenden Körnerfrüchte. Außerdem gewähren jene Nebengewerbe in ihren Rückständen, den Rübenpreßlingen und der Schlempe, massenhaftes und wertvolles Futter für die Tiere und dem entsprechende Düngermengen. Durch beides wird eine starke Inanspruchnahme der Bodenkraft und eine ausgedehnte Viehhaltung nicht nur ermöglicht, sondern sogar erfordert. Derartige Wirtschaften gehören daher zu den besonders intensiv betriebenen.

Bei der Wahl des Wirtschaftssystems im allgemeinen sowie bei dessen Ausgestaltung und Handhabung im einzelnen muß stetig Rücksicht genommen werden auf die dem landwirtschaftlichen Gewerbe anhaftende Eigentümlichkeit, daß der Bedarf an Arbeitskräften in den einzelnen Jahreszeiten ein sehr abweichender ist. Je nach der Betriebsweise stellt er sich im Sommer 2mal, 3mal, selbst 4mal so hoch als im Winter. Der Landwirt ist nun nicht in der Lage, dementsprechend die Arbeitskräfte während des Sommers zu vermehren. Wollte er vor Eintritt des Winters die überflüssigen Zugtiere verkaufen und im Frühjahr wieder neue kaufen, so würde er bei dem Verkauf sich mit Spottpreisen begnügen, beim Ankauf unerwartungsgemäß hohe Preise zahlen müssen, wenn er überhaupt dann die erforderliche Zahl finden könnte. Er muß deshalb das für den Sommer nötige Zugvieh auch den Winter über behalten. Die menschlichen Arbeitskräfte kann er zwar in der Regel teilweise für den Winter entlassen; macht er aber hiervon einen sehr ausgedehnten Gebrauch, so läuft er Gefahr, daß die Arbeiter in andere Gegenden ziehen oder andere Erwerbszweige aufsuchen, die ihnen dauernden Lohnverdienst gewähren. Wie die Zugtiere den Winter hindurch gefüttert werden müssen, damit sie im Sommer Dienste leisten können, so ist es auch nötig, daß die Arbeiter im Winter soviel erwerben, daß sie davon leben und ihre Arbeitsfähigkeit für spätere Zeit bewahren können.

Die Differenz in dem Bedarf an Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten wird um so größer, je ungünstiger das Klima, d. h. je länger

der Winter und je kürzer der Sommer ist. Das nordöstliche Deutschland und die hoch gelegenen Teile des übrigen Deutschen Reiches sind in dieser Beziehung besonders schlimm daran.

Zur Milderung des nicht zu beseitigenden Übelstandes ist es nötig, die Nutzung des Bodens und die Einrichtung des Betriebes überhaupt so zu wählen, daß im Sommer möglichst an Arbeit gespart wird, dagegen im Winter möglichst viel nutzbringende Arbeit vorhanden ist. Welche einzelne Maßregeln zur Erreichung dieses Zieles zu ergreifen sind, kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Es gibt deren viel mehr, als man gewöhnlich denkt, und als tatsächlich zur Anwendung gelangen. Im großen und ganzen wird allerdings von den praktischen Landwirten darauf Rücksicht genommen, wie sich schon aus der geographischen Verbreitung der verschiedenen Betriebssysteme ergibt. In den klimatisch ungünstig gelegenen Distrikten herrscht die Feldgras- oder die Weidewirtschaft, in den günstig gelegenen die Fruchtwechselwirtschaft vor; bei jenen ist die Differenz in dem Bedarf an Arbeitskräften zwischen Sommer und Winter sehr viel geringer, als bei dieser. Aber im einzelnen werden auf diesem Gebiete noch viele Fehler gemacht. Solches gilt namentlich auch bezüglich der Anwendung von Maschinen, über deren eigentliche Bedeutung für die Landwirtschaft bei Praktikern und Theoretikern manche irrtümliche und die Rentabilität des Betriebes schädigende Vorstellungen herrschen.

Auf Grund der in anderen Gewerben und besonders in der Industrie erprobten Erfahrung glaubt man sich zu der Annahme berechtigt, daß jede Maschine, die menschliche oder tierische Arbeitskraft erspart, auch in dem landwirtschaftlichen Betrieb mit Vorteil einzuführen und anzuwenden sei. Dies ist aber grundverkehrt. Es gilt zwar für diejenigen Maschinen, die eine dauernde Beschränkung der benötigten Arbeitskräfte während des Sommers ermöglichen, wie es z. B. für manche Säemaschinen, für Kultivatoren, Pferdehacken, Entemaschinen zutrifft, falls diese in ihrer Tätigkeit sich gegenseitig unterstützen und ergänzen und falls die Bodenfläche, für welche sie bestimmt sind, groß genug ist, um eine lohnende Benutzung der genannten Geräte zu ermöglichen. Die günstigen Wirkungen zeigen sich aber nicht bei Maschinen, die vorzugsweise in Zeiten verwendet werden, in denen es an Arbeitskräften nicht zu mangeln pflegt. Durch umfassende Anwendung solcher Maschinen kann sogar der Übelstand, welcher in dem wechselnden Bedarf an Arbeitskräften liegt, noch erheblich verschärft werden. Ein charakteristisches Beispiel hierfür bietet die Dreschmaschine. Viele Jahrhunderte hindurch war es in Deutschland und anderwärts die wohl begründete Regel und Sitte, daß Getreide im Winter, wenn die Feldarbeit ruht, mit den Fliegeln auszudreschen. Dadurch machte man es möglich, wenigstens den männlichen Teil der im Sommer erforderlichen Arbeiter auch während des Winters lohnend zu beschäftigen. Auch jetzt herrscht glücklicherweise noch in einer beträchtlichen Anzahl von deutschen Wirtschaften diese Sitte; in vielen, namentlich in zahlreichen Großwirtschaften, hat man sie aber verlassen. Das Getreide wird größtenteils bald nach der Ernte mit Dampf schnell hintereinander ausgedroschen und dadurch die ohnehin nur geringe Möglichkeit, Arbeiter im Winter zu beschäftigen, noch mehr beschränkt. Viele von diesen sind infolgedessen geradezu gezwungen, der Landwirtschaft den Rücken zu kehren. An der oft und mit Recht beklagten Fortwanderung der ländlichen Arbeiter trägt die Dreschmaschine einen Teil der Schuld. Es ist durchaus nötig, daß man bei Entscheidung der Frage, ob die Einführung einer Arbeit ersparenden Maschine zweckmäßig sei oder nicht, auch den Einfluß mitberücksichtigt, den sie auf die Arbeiterverhältnisse voraussichtlich ausübt. Bis jetzt geschieht

dies leider nur selten. Man rühmt es als einen Vorzug der englischen Landwirtschaft, daß sie in so viel umfassenderem Maße als die deutsche sich der Maschine bediene. Aber dieser Vorzug ist ein sehr fraglicher. England hat wesentlich durch die Maschinen die Landarbeiter in die Städte gedrängt, und der Mangel an Landarbeitern nötigt dann zu immer ausgedehnterer Anwendung von Maschinen. Die englische Landwirtschaft befindet sich in einem ganz ungesunden Zustande; die tiefste Ursache ihrer Krankheit liegt freilich in der abnormen Verteilung des Grundbesitzes, aus der die meisten anderen Übelstände als Folgeerscheinungen abzuleiten sind. Hierüber wird noch später zu handeln sein.

Mit vorstehenden Ausführungen soll selbstverständlich nicht die Anwendung von Maschinen in der Landwirtschaft überhaupt bekämpft werden. Im Gegenteil muß ich betonen, daß es sehr wünschenswert ist, Maschinen, die im Sommer Arbeit ersparen, in noch ausgedehnterem Grade als jetzt zur Anwendung zu bringen. Auch Dreschmaschinen sind unentbehrlich; man hat sie nötig, um im Spätsommer schnell Saatgetreide zu erhalten oder um Getreide, das mit dem Flegel schwer sich rein ausdrehen läßt, damit zu behandeln; aber der ausgedehnte Gebrauch, den man jetzt von der Dreschmaschine macht, ist verkehrt. Eine erheblich weitere Ausdehnung könnte die ländlichen Arbeiterverhältnisse in einer nicht mehr wieder gut zu machenden Weise zerrütten.

Die unrichtige Beurteilung der Maschinenarbeit in der Landwirtschaft hängt mit dem weit verbreiteten Irrtum zusammen, daß man meint, die Landwirtschaft müsse sich in ihrer Organisation und in ihrer Handhabung die Industrie möglichst zum Muster nehmen, oder, wie man sich wohl auch ausdrückt, sie müsse zur Industrie werden. Freilich kann die Landwirtschaft viel von der Industrie lernen: gute Buchführung, exaktes Rechnen, genaue Kalkulation, Benützung der Marktconjunkturen, Herstellung gleichmäßiger Verkaufswaren, Ein- und Verkauf im Großen, Einrichtungen für eine zweckentsprechende Organisation des Kredits u. Sie hat auch schon viel auf diesen und anderen Gebieten gelernt. Will sie sich aber vor großem und dauerndem Schaden bewahren, so muß sie bei ihrer Nachahmung sich immer der in der Natur der Sache liegenden Unterschiede zwischen sich und der Industrie bewußt bleiben. Dieselben lassen sich sämtlich, direkt oder indirekt, auf den Umstand zurückführen, daß der Grund und Boden das eigentliche Produktionsmittel in der Landwirtschaft darstellt und daß dieser einen ganz anderen Charakter wie alle übrigen Produktionsmittel an sich trägt.

Bei dem Ertrag der Landwirtschaft unterscheidet man zwischen Roh-ertrag und Reinertrag. Der Natural-Rohertrag umfaßt alles, was in einem landwirtschaftlichen Betriebe erzeugt wird. Hiervon findet ein Teil, gewöhnlich der größere, in der Wirtschaft direkte Verwendung zur Ernährung der darin befindlichen Menschen und Tiere, als Brennmaterial, zur Herstellung von Wegen und Baulichkeiten, als Dünger u. Was übrig bleibt, dient zum Verkauf; der Erlös bildet den Geld-Rohertrag. Wenn von Rohertrag schlechthin gesprochen wird, muß man sich darüber klar sein, ob damit der Natural- oder der Geld-Rohertrag bezeichnet werden soll.

Von dem Rohertrage sind zunächst die Wirtschaftskosten zu bestreiten. Zu ihnen gehört auch derjenige Teil des Rohertrages, welcher in natura wieder verbraucht wird. Ferner die baren Aufwendungen, die man zur Anschaffung von Wirtschaftsbedürfnissen, zur Unterhaltung der Betriebsmittel u. zu leisten hat. Zu den Wirtschaftskosten sind aber nicht zu rechnen die Ausgaben, welche der Unternehmer für sich und seine Familie über das

jenige Maß hinaus macht, welches ihm als Arbeitslohn für seine eigene Tätigkeit in der Wirtschaft zusteht; ebenso nicht die Zinsen, die er für persönliche oder hypothekarische Schuldverpflichtungen zu zahlen hat. Beide Arten von Ausgaben haben mit dem Betrieb als solchem nichts zu tun und dürfen ihm nicht zur Last geschrieben werden. Was nach Abzug der Wirtschaftskosten von dem Rohertrage noch übrig bleibt, ist der Reinertrag. Derselbe zerfällt in die Grundrente oder die Verzinsung des Grundkapitals und in die Zinsen des stehenden wie umlaufenden Betriebskapitals; beide Bestandteile zusammen bilden den Reinertrag der Gutswirtschaft.

Die Feststellung des Reinertrages ist nicht ganz leicht und wird fast zur Unmöglichkeit, wenn der Landwirt nicht genaue Bücher führt, und dies geschieht in der Mehrzahl der Fälle bis jetzt noch nicht. Diejenigen Bedürfnisse, deren Beschaffung bei den meisten anderen Menschen die weitaus größte Quote ihrer Gesamtausgaben in Anspruch nimmt, bezieht der Landwirt überwiegend aus dem eigenen Betriebe. Er rechnet sie gewöhnlich einfach zu den Wirtschaftskosten, obwohl, wie eben gezeigt wurde, manche oder viele unter ihnen gar nicht dazu gehören. Auch wo Bücher über die Einnahmen und Ausgaben an Geld, Naturalien zc. geführt werden, erfordert es immerhin eine gewisse Arbeit, dazu auch Sachkenntnis und Übung, um die durch den Wirtschaftsbetrieb verursachten Kosten von den übrigen zu scheiden. Daher kommt es, daß oft irrige Ansichten über die wirklich erzielten Reinerträge herrschen und verkehrte Angaben darüber gemacht werden.

Dies gilt schon von ihrer absoluten Höhe, noch mehr aber von der Höhe der Verzinsung der in der Wirtschaft wirksamen Kapitalien, die durch die Reinerträge dargestellt wird. Über den Geldwert jener Kapitalien sind viele Landwirte im Unklaren; sie kennen ihn nicht, und wenn sie ihn zu schätzen versuchen, verfahren sie dabei willkürlich oder wenden unrichtige Abschätzungsgrundsätze an. Besonders gilt dies von dem bedeutendsten Wertobjekt, dem Grund und Boden. Man taxiert seinen Wert oft nach dem Preis, den man beim Kauf dafür bezahlt hat oder der bei der letzten Erbteilung zugrunde gelegt worden ist; oder nach dem Preis, den man im Falle des Verkaufs zu erzielen hofft; oder nach dem Preis, der in der Umgegend für ähnliche Güter oder Grundstücke gezahlt worden ist. Alle diese Verfahrensweisen führen aber nicht zum richtigen Ziel. Der wirtschaftliche Wert, der Ertragswert, eines Landgutes kann nur auf Grund einer sorgfältigen Ermittlung der im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren erzielten Reinerträge oder der voraussichtlich in der Zukunft durchschnittlich zu erzielenden Reinerträge festgestellt werden. Eine solche Ermittlung, Taxation, ist ein besonders schwieriges Geschäft, welches große Anforderungen an die praktischen wie theoretischen Kenntnisse des Taxators macht und dabei doch immer nur zu einem annähernd richtigen Resultate führt. Hiernach wird es um so mehr begreiflich, daß über die Reinerträge und über die Höhe der Verzinsung der in der Landwirtschaft wirksamen Kapitalien große Unklarheit herrscht und so sehr widersprechende Angaben veröffentlicht werden. Bei derartigen Veröffentlichungen muß man immer prüfen: 1. was der Betreffende unter Reinertrag versteht; 2. ob er über diejenigen materiellen Unterlagen und Kenntnisse verfügt hat, welche zur Feststellung des Reinertrages erforderlich sind; 3. ob er bei der Feststellung nach richtigen Grundsätzen verfahren ist. Die hier gemachten Bemerkungen waren nötig, um darzutun, daß die Angaben über die in der Landwirtschaft erzielten Reinerträge mit großer Vorsicht aufzunehmen sind.

Das in Grund und Boden angelegte Kapital ist ein besonders sicheres, kann also auch nur geringe Zinsen beanspruchen, keine höheren, als andere sehr sichere Kapitalsanlagen. Zu letzteren sind z. B. zu rechnen die Schuldverschreibungen des Preussischen Staates und des Deutschen Reiches, auch die Pfandbriefe der Preussischen Landschaften. Der Zinsfuß der al pari stehenden Papiere genannter Arten drückt die Zinsen aus, die der Landwirt von seinem Grundkapital billigerweise erwarten oder beanspruchen darf. Zur Zeit würden dies etwa $3\frac{1}{2}$ Proz. sein. Bei einer $3\frac{1}{2}$ proz. Verzinsung beträgt der Kapitalwert das 28,57-fache des Reinertrages vom Grund und Boden. Dieser Multiplikator müßte gegenwärtig zugrunde gelegt werden, wenn man aus dem Reinertrage den Kapitalwert eines Landgutes ermitteln will; es stellt dessen Ertragswert dar.

Das Betriebskapital ist weniger sicher als das Grundkapital, muß daher höhere Zinsen bringen. Von seinen beiden Bestandteilen, dem stehenden und dem umlaufenden, ist ersteres wieder sicherer als letzteres und muß sich deshalb mit geringeren Zinsen begnügen. Wenn das Grundkapital sich mit $3\frac{1}{2}$ Proz. verzinst, dann kann man von dem stehenden Betriebskapital 5—6 Proz., von dem umlaufenden 6—8 Proz. beanspruchen. Tatsächlich ist auch eine derartig abweichende Verzinsung der einzelnen Kapitalbestandteile vorhanden; es ergibt sich dies aus dem Vergleich von Pachtbetrieben mit solchen, die auf Rechnung des Besitzers geführt werden. Die Pachtsumme beträgt gegenwärtig im Durchschnitt nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ bis höchstens 4 Proz. des Ertragswertes von Grund und Boden, während der Pächter von seinem gesamten Betriebskapital so viel zu erzielen pflegt, daß er das stehende mit 5—6 Proz., das umlaufende mit 6—8 Proz. verzinst erhält¹⁾.

Für die landwirtschaftliche Unternehmung gibt es zwei Hauptformen: die Eigenwirtschaft und die Pachtung. Bei ersterer geschieht die Bewirtschaftung auf Rechnung und Gefahr des Gutsbesizers, bei letzterer auf Rechnung und Gefahr des Pächters.

Da der Grund und Boden für alle Zeiten dazu dienen soll, die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Bewohner durch seine Erzeugnisse zu befriedigen, so liegt es im dringenden Interesse des ganzen Volkes und des Staates, daß die Ertragsfähigkeit des einmal vorhandenen und unvermehrbaaren Bodens nicht nur erhalten, sondern immer gesteigert wird. Dieses ist auch bei rationeller Bewirtschaftung durchaus möglich. Im Deutschen Reich wird es kaum ein Grundstück geben, welches schon an der Grenze seiner Ertragsfähigkeit angelangt wäre, die meisten sind noch sehr weit davon entfernt. Diejenigen Maßregeln, welche eine Steigerung der dauernden Ertragsfähigkeit herbeiführen können, wirken in der Regel sehr langsam und nur bei konsequenter Handhabung. Der selbst wirtschaftende Besitzer ist in höherem Grade geneigt und geeignet, solche Maßregeln zu ergreifen, als der Pächter. Er kennt das Gut genau mit seinen Vorzügen und Mängeln; in glücklicher Weise, sehr vielen Fällen ist es schon seit Generationen im Besitz seiner Familien. Sein berechtigter Wunsch geht dahin, daß es auch seinen Kindern und Kindeskindern noch als Wohnsitz und Erwerbsquelle dienen soll. Er wird deshalb, wenn er irgend verständig ist, nicht lediglich darauf sehen, daß das Gut ihm augenblicklich einen besonders hohen Ertrag abwirft, sondern daß seine Ertragsfähigkeit erhalten und immer gesteigert wird.

1) Nach welchen Grundsätzen Reinertrag und Kapitalwert sowohl vom Grund und Boden wie von der Gutswirtschaft im Ganzen ermittelt werden können oder müssen, habe ich ausführlich in meinem Buche „Landwirtschaftliche Taxationslehre“ (Berlin, P. Parey, 3. Aufl. 1903) dargelegt.

Verpachtet der Besitzer das Gut, so verzichtet er für die Dauer der Pachtperiode auf dessen Bewirtschaftung und Nutznießung. Er überläßt beides dem Pächter und erhält von letzterem als Entschädigung in dem Pachtzins die Grundrente. Der Pächter hat das selbstverständliche Interesse, während der Pachtzeit die produktive Kraft des Bodens möglichst auszunutzen; er wird auch keine Verbesserung vornehmen, deren Kosten ihm nicht während der Pachtzeit durch die höheren Erträge verzinst und vollständig wieder ersetzt werden. Je länger die Pachtperiode dauert, desto mehr schwindet der Gegensatz zwischen den Interessen des Pächters und denen des Besitzers bzw. denen der Volkswirtschaft; kurzfristige Pachtungen sind unter allen Umständen vom Übel. Am besten sind Pachtperioden von 15—21 Jahren. Auf noch längere Zeit pflegen sich weder Pächter noch Verpächter aus leicht begreiflichen Gründen gerne zu binden. In Preußen sind durch das Gesetz vom 2. März 1850 Verpachtungen auf länger als 30 Jahre verboten; man wollte dadurch die Wiedereinführung erbpachtähnlicher Verhältnisse verhindern. Aber auch durch Pachtzeiten von der angegebenen Dauer werden die Übelstände des Pachtystems nicht ganz beseitigt. Ganz besonders zeigen sie sich bei den Arbeiterverhältnissen, die in der Gegenwart eine so wichtige Rolle spielen. Der Pächter hat bei weitem kein so großes Interesse daran, wie der selbst wirtschaftende Besitzer, einen sicheren Stamm zuverlässiger Arbeiter für das Gut zu gewinnen und dauernd daran zu fesseln. Durchschnittlich findet man daher auf verpachteten Gütern ungünstigere Arbeiterverhältnisse als auf selbstbewirtschafteten. In Ländern, wo das Pachtssystem die Regel bildet, pflegen die Arbeiterverhältnisse sich sehr übel zu gestalten. England bietet dafür ein warnendes Beispiel. Der Ausspruch von Albrecht Thaer ist zwar etwas schroff, enthält aber doch viel Wahres und Beherzigenswertes: „Die Verbesserung des Gutes macht die Freude des Eigentümers, die Anfüllung des Geldkastens die des Pächters aus. Das Gut ist die geliebte Gattin des Eigentümers, die Maitresse des Pächters, von der er sich wieder scheiden will“ (Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, I, § 120).

Bei alledem hat das Pachtverhältnis auch gewisse Vorzüge. Es ermöglicht strebsamen Landwirten, die über viel Wissen und Willensstärke, aber verhältnismäßig wenig Kapital verfügen, auch einen größeren Betrieb selbständig zu übernehmen. Tatsächlich finden sich im Deutschen Reich unter den Pächtern, besonders den Domänenpächtern, ungewöhnlich viele hervorragend tüchtige Landwirte. Durch das Pachtverhältnis wird der Landwirtschaft außerdem eine große Menge von Betriebskapital zugeführt. Gegenwärtig wird fast stets — und dies ist das einzig Richtige — dem Pächter nur die Nutznießung des Grundkapitals verpachtet, das stehende und umlaufende Betriebskapital muß er selbst besitzen und hergeben. Sein Gewinn besteht in den Zinsen des Betriebskapitals und jeder irgend tüchtige Pächter sucht ein so hohes Betriebskapital in die Wirtschaft zu stecken, als sich noch irgend mit Nutzen verwenden läßt. Manche selbst wirtschaftende Gutsbesitzer erzielen gerade deshalb ungünstige Resultate und führen ihren Betrieb in einer wenig rationellen Weise, weil es ihnen an dem erforderlichen Betriebskapital fehlt. Es sind dies in der Regel zugleich hypothekarisch hoch verschuldete Besitzer; denn mäßig verschuldete können sich durch Aufnahme von Darlehen das fehlende Betriebskapital leicht verschaffen.

Es gibt nun viele Besitzer und muß es auch unter ganz normalen Verhältnissen geben, die aus irgend welchen Ursachen ihre Güter, dauernd oder vorübergehend, nicht selbst bewirtschaften wollen oder können. Dies trifft z. B. zu bei Personen, die mehrere oder viele Güter haben; bei solchen, die kürzere oder längere Zeit Staatsbeamte oder Offiziere sind oder die eine

sonstige Berufs- oder Erwerbstätigkeit ausüben; es gilt ferner für Güter, die Frauen, Minderjährigen oder juristischen Personen gehören. In solchen Fällen kann es sich darum handeln, ob der Besitzer sein Gut oder seine Güter verpachten oder durch einen besoldeten Beamten auf eigene Rechnung bewirtschaften, also administrieren, lassen will. Hierüber entscheiden nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Verhältnisse, die an dieser Stelle nicht eingehend erörtert werden können. Nur so viel sei bemerkt, daß in der Regel die Verpachtung vorzuziehen ist, wenn der Besitzer voraussichtlich für immer oder doch mindestens für die Dauer einer regulären Pachtzeit selbst nicht wirtschaften kann oder will; dies trifft z. B. zu bei Besitzern, die viele Güter haben, und bei den, juristischen Personen gehörigen Gütern. Ferner aber ist die Verpachtung angezeigt, wenn der Besitzer kein genügendes Betriebskapital hat, oder wenn er ganz außer Stande ist, eine Administration in der unumgänglich nötigen Weise zu kontrollieren.

Hieraus geht hervor, daß unter allen Umständen zahlreiche Güter vorhanden sind, bei denen die Verpachtung die naturgemäß gegebene Form der landwirtschaftlichen Unternehmung darstellt. Sie sind stets zahlreich genug, um die Vorteile, die in der Pachtwirtschaft liegen können, voll auszunutzen. Die Pachtbetriebe dürfen aber immer nur einen kleinen Teil aller landwirtschaftlichen Betriebe und das verpachtete Areal nur einen kleinen Teil der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ausmachen. Anderenfalls bilden sich ungesunde wirtschaftliche und soziale Zustände aus. Man kann auch sagen, das Überwiegen der Pachtwirtschaften ist ein Zeichen und die Folge von ungesunden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Sehr häufig tritt es als Folge einer verkehrten Verteilung des Grundbesitzes, speziell als Folge einer zu großen Ausdehnung des Latifundienbesitzes ein. England bietet dafür einen ebenso schlagenden wie traurigen Beweis.

Im Deutschen Reich überwiegt bis jetzt glücklicherweise noch bei weitem die Eigenbewirtschaftung. Nach der Betriebsstatistik von 1895 gab es im Deutschen Reich

5556900 landwirtschaftliche Betriebe überhaupt;

davon hatten:

2 260 669	ausschließlich eigenes Land;
912 747	gepachtetes Land;
532 870	eigenes " und gepachtetes Land und zwar mehr wie die Hälfte gepachtetes Land;
1 160 703	eigenes und gepachtetes Land, aber weniger wie die Hälfte gepachtetes Land;
4 866 989	Betriebe zusammen ¹⁾ .

Von 100 Betrieben kamen auf solche

mit ausschließlich eigenem Land	40,89 Proz.
" Pachtland	16,43 "
" mehr als der Hälfte Pachtland	9,53 "
" weniger als der Hälfte Pachtland	20,89 "

Von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches fielen auf:

eigen bewirtschaftetes Land	86,11 Proz.
verpachtetes Land	12,58 "
auf sonstige Flächen	1,51 "
zusammen	100,00 Proz.

1) Der Rest der überhaupt vorhandenen Betriebe fällt auf Gemeindefeld, Dienstland, Deputatland u. c. Siehe Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1897, Ergänzungsheft zum 2. Heft: Die Bevölkerung nach Beruf, Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis auf Grund der Berufszählung sowie die Hauptergebnisse von der Volk-, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl.

Im Deutschen Reich unterliegt daher nur etwa der achte Teil der Fläche dem Pachtbetriebe¹⁾.

III. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft²⁾.

Der landwirtschaftliche Betrieb wie die ländliche Bevölkerung sind aus den bereits geschilderten Ursachen nur sehr allmählich und langsam sich vollziehenden Umgestaltungen zugänglich. Sie sind ihrem innersten Wesen nach konservativ; bei ihnen baut sich Schritt für Schritt das Neue auf das Althergebrachte auf. Tief eingreifende Reformen, auch wenn sie an und für sich als zweckmäßig und möglich erachtet werden dürfen, lassen sich nicht mit einem Male und allgemein durchführen. Selbst so scharfsichtige und bedeutende Männer wie Friedrich der Große und Albrecht Thaer haben sich in dieser Beziehung wiederholt geirrt; sie haben erst durch langjährige Erfahrungen und manche schmerzliche Enttäuschungen gelernt, daß selbst augenscheinliche Verbesserungen zunächst auf große sachliche Hindernisse und persönliche Widerstände stoßen. Sie sind dabei zugleich zu der Einsicht gelangt, daß manche Maßregeln, die sie für eine prinzipielle und allgemein durchführbare Reform hielten, sich doch als solche nicht erwiesen, daß sie vielmehr nur unter ganz bestimmten Verhältnissen einen Fortschritt bedeuteten. Ähnliche Erfahrungen haben auch die nachfolgenden Geschlechter machen müssen und werden noch in der Gegenwart gemacht. Wer in dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in der Lage der ländlichen Bevölkerung Neues einführen will, muß nicht nur die gegenwärtigen Zustände genau kennen, sondern auch wissen, wie und auf welchem Wege dieselben im Laufe der Jahre so, wie sie zur Zeit sind, allmählich sich herausgebildet haben. Ein richtiges Urteil über die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse ist ohne Kenntnis der Vergangenheit gar nicht möglich. Am wenigsten ist letztere entbehrlich für den Agrarpolitiker. Denn bei der Agrarpolitik handelt es sich um Maßregeln, die von der Staatsgewalt ausgehen, deren Durchführung einen mehr oder minder großen Zwang auf die beteiligten Bevölkerungsgruppen ausübt. Erweisen sie sich als unzureichend oder mißlingen sie, so empfindet man sie als ein schweres Unrecht. Sie erzeugen Erbitterung und schwächen

der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895, a. a. O. S. 56 und 58. In der ebenfalls vom kaiserl. Statist. Amt im Jahre 1900 herausgegebenen Publikation „Die Deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“ ist die Gesamtzahl der Betriebe etwas höher, nämlich auf 5 558 317 angegeben; dementsprechend weichen auch die Zahlen für die Betriebe auf eigenem oder mit gepachtetem Land von den im Text angeführten ein wenig ab. Den Grund der übrigens für die Sache selbst ganz unerheblichen Differenzen vermag ich nicht anzugeben.

1) In diesen beiden ersten Abschnitten habe ich nur ein ganz gedrängtes Bild über das Wesen der Landwirtschaft und die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes geben können. Diejenigen, welche sich genauer darüber unterrichten wollen, verweise ich auf mein „Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ (2. Aufl., Berlin 1896) oder auf meinen „Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ (2. Aufl., Berlin 1903).

2) Diejenigen, welche sich über das in der Überschrift dieses Abschnittes genannte Gebiet genauer orientieren wollen, verweise ich auf mein, daselbe ausführlich behandelnde Werk „Geschichte der Deutschen Landwirtschaft“, 2 Bde., Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung, 1902 u. 1903.

das gerade in der Gegenwart so notwendige Vertrauen in die Einsicht oder das Wohlwollen derer, die zur Leitung des Staates und zur Ausführung seiner Anordnungen berufen sind.

Aus diesen Gründen scheint es mir geboten, wenigstens ein gedrängtes Bild der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft hier zu entwerfen.

Die ältesten Nachrichten über die Art, in welcher unsere Vorfahren die Landwirtschaft betrieben, stammen von römischen Schriftstellern, die im 1. Jahrhundert vor und im 1. oder 2. Jahrhundert nach Christi Geburt gelebt haben. Danach war der Ackerbau noch sehr wenig entwickelt, er trat ganz zurück gegen die Nutzung des Bodens als Weide und gegen die Viehhaltung. Nach unseren heutigen Begriffen muß man diesen Betrieb als eine Weidewirtschaft und zwar als eine solche von sehr extensiver und primitiver Form bezeichnen¹⁾. Einen geregelten Ackerbaubetrieb und überhaupt eine geregelte Wirtschaftsweise lernten unsere Vorfahren erst von den Römern kennen und zwar zunächst in den römischen Kolonien, die längs des ganzen Rheinufers sich erstreckten und später auf den Winkel zwischen Rhein und Donau sich ausdehnten. Wie dieser Umschwung sich vollzogen hat, kann man schwer nachweisen, zumal mit Beginn der Völkerwanderung starke Veränderungen in den Wohnsitzen der einzelnen Stämme eintraten. Als feststehendes Resultat darf man aber annehmen, daß in dem bei weitem größeren Teile des Deutschen Reiches die Körnerwirtschaft und zwar meist in der Form der Dreifelderwirtschaft Eingang fand. In den süddeutschen und einigen mitteldeutschen Gebirgsdistrikten nahm man das System der Feldgraswirtschaft an, während man an den norddeutschen Küsten die Weidewirtschaft, der man freilich eine intensivere Ausgestaltung gab, beibehielt²⁾.

Diese Umgestaltung vollzog sich ganz allmählich, von Süden und Westen nach Norden und Osten fortschreitend; sie fällt in die Periode etwa vom 4. bis 8. Jahrhundert. Zur Zeit Karls des Großen war sie der Hauptsache nach vollendet. Gleichzeitig mit ihr, wenn auch mehr in der zweiten Hälfte jener Periode, ging eine andere Veränderung vor sich, welche nicht nur auf den landwirtschaftlichen Betrieb, sondern in noch stärkerem Grade auf die Lage der einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung bedeutsam einwirkte. Bei den alten Deutschen war jeder freie Mann auch freier Grundbesitzer. Ursprünglich gehörte sogar der Grund und Boden allen Stammesgenossen oder Markgenossen gemeinschaftlich. Mit der Einführung eines geregelten Ackerbaubetriebes stellte sich allerdings die Notwendigkeit heraus, wenigstens das regelmäßig bebaute Ackerland ganz oder größtenteils den Einzelnen als Privateigentum zu überlassen; später geschah dasselbe mit den Wiesen. Dagegen blieben die unbebauten Flächen, ebenso die Weiden und Wälder, noch Jahrhunderte lang im Gesamtbesitz der Gemeinden, soweit nicht die großen Grundherren dieselben mit Erfolg für sich allein in Anspruch nahmen. Die meisten Weiden sind erst im 19. Jahrhundert aufgeteilt worden, die Wälder befinden sich noch bis zur Gegenwart zum erheblichen Teil im Gemeinbesitz. Im westlichen und südwestlichen Deutschland haben heute noch zahlreiche Gemeinden nicht nur gemeinsame Holzungen und Weiden, sondern auch Wiesen und selbst Ackerländereien. Man faßt dort diese Gemeindegrundstücke unter dem Ausdruck „Allmenden“ zusammen.

1) Ich halte es nicht für zutreffend und für irreführend, wenn G. Haussen in seinen, sonst so vorzüglichen agrarhistorischen Untersuchungen die älteste Wirtschaftsweise der Deutschen mit dem Ausdruck „wilde Feldgraswirtschaft“ belegt.

2) Über den Charakter dieser einzelnen Wirtschaftsformen vgl. das S. 26 ff. Gelegte.

Zur Hilfeleistung bei ihrer Land- und Hauswirtschaft bedienten sich die alten Deutschen der Sklaven. Sie hielten diese aber, was schon Tacitus auffiel und von ihm ausdrücklich bezeugt wird (Tacitus, Germania, cap. 25), nicht nach der Weise der Römer, sondern sie statteten sie mit Land aus, wofür dann die Sklaven bestimmte Dienste und Naturalabgaben ihren Herren zu leisten hatten. Nach der Einführung des Christentums wirkte die Kirche auf die Freilassung der Sklaven hin und erreichte sie allmählich. Die früheren Sklaven wurden persönlich frei, hatten aber nach wie vor gewisse persönliche und sachliche Verpflichtungen gegenüber den Grundherren zu erfüllen.

Auf der anderen Seite begaben sich die meisten ursprünglich freien kleineren Grundeigentümer in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den großen Grundherren bzw. zu der Kirche. Sie kauften sich damit von der persönlichen Heerdienstverpflichtung los, erwarben sich Schutz gegen äußere Feinde und wurden somit in den Stand gesetzt, ihrem landwirtschaftlichen Beruf ungestört nachzugehen. Die großen Grundherren übten dabei gleichzeitig eine Art von obrigkeitlicher Gewalt über die kleineren Besitzer aus, was um so nötiger war, als die Macht der deutschen Könige und ihrer Beamten immer mehr sank. Den in Abhängigkeit geratenen ehemaligen Gemeinfreien wurden ähnliche Verpflichtungen auferlegt wie den aus den Sklaven zu Freigelassenen emporgestiegenen Personen. Eine selbstverständliche Folge dieser Entwicklung war, daß beide, in wirtschaftlicher wie in sozialer Hinsicht ursprünglich durchaus verschiedene Gruppen der Bevölkerung zu einer einzigen Klasse verschmolzen. Sie bildeten den Stand der Bauern oder der Untertanen, während die Großgrundbesitzer die herrschende Klasse, die Herren, darstellten. Letztere waren teils einzelne Privatpersonen (Adelige, Ritter), teils Landesfürsten oder juristische Personen, wie Klöster, Städte u.

Etwa vom 9. bis zum 18. Jahrhundert erfuhr die deutsche Landwirtschaft keine durchgreifende Veränderung. Mit Zunahme der Bevölkerung wurde das Ackerland auf Kosten des Unlandes, der Weiden und Wälder immer mehr ausgedehnt, große Strecken wurden urbar gemacht, unzählige neue Dörfer angelegt. Seit dem 10. Jahrhundert wurden die östlich der Elbe gelegenen Teile des jetzigen Deutschen Reiches allmählich den dort wohnenden slavischen Stämmen abgerungen und mit zahlreichen deutschen Kolonisten besiedelt, wenngleich ein erheblicher Teil der slavischen Bevölkerung in ihren Wohnsitzen belassen wurde. Aber die slavischen Bauern brachte man von Anfang an in eine stärkere Abhängigkeit, als sie bei den deutschen Bauern des westelbischen Deutschlands herrschend war. Diese formell und materiell ungünstigere Stellung versuchte man, und zwar nicht ohne Erfolg, gleichfalls auf die eingewanderten deutschen Bauern allmählich zu übertragen. Auch noch ein anderer wichtiger Unterschied bildete sich zwischen dem ostelbischen und westelbischen Deutschland heraus, dessen Entstehung und weitere Entwicklung freilich noch wenig aufgeklärt sind. Im westelbischen Deutschland besaßen die Grundherren nur selten große zusammenhängende Flächen, mit Ausnahme der Waldungen. Sie hatten vielmehr Streubesitz, d. h. eine Anzahl kleinerer, hier und da zerstreuter Höfe. Diese waren dann an Bauern oder Meier oder Pächter gegen Erlegung von Abgaben oder außerdem gegen persönliche Dienstleistungen zur Nutznießung ausgetan. Das von den Grundherren selbst oder durch Beamte bewirtschaftete Areal war in der Regel nur gering. Im Osten dagegen fingen die Grundherren schon frühzeitig an, große zusammenhängende Flächen in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, während sie gleichzeitig einen anderen Teil ihres Landes den untertänigen Bauern gegen Naturalabgaben und persönliche Dienstleistungen

überließen. Aus diesem Verhältnis ergab sich von selbst, daß die ostelbischen Bauern erheblich stärker mit Diensten belastet wurden, als die westelbischen. Denn sie mußten mit ihrer Person, mit ihren Zugtieren und Geräten alle auf den Gütern der Grundherren erforderlichen Hand- und Gespannarbeiten verrichten, für den gleichen Zweck auch die arbeitsfähigen Familienglieder zur Verfügung stellen. Die große Verschiedenheit in dem Entwicklungsgang, welchen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den ostelbischen und in den westelbischen Teilen des Deutschen Reiches genommen haben, macht sich selbst in der Gegenwart noch stark geltend.

Charakteristisch für die Landwirtschaft und die Lage der ländlichen Bevölkerung im ganzen Deutschen Reich während der fast tausendjährigen Periode vom 9. oder 10. bis gegen Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts waren besonders zwei Umstände. Einmal das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die beiden Gruppen der ländlichen Bevölkerung, die Herren und die Bauern, voneinander sich befanden. Einerseits waren die Bauern ihren Herren zu den mannigfachsten persönlichen und sachlichen Leistungen verpflichtet; andererseits mußten die Herren für die öffentlichen Lasten des Bauern in letzter Linie aufkommen, sie bei Mißernten und sonstigen Unglücksfällen unterstützen; sie waren endlich, was in dem 18. Jahrhundert besonders drückend empfunden wurde, in dem Betriebe der selbstbewirtschafteten Güter von der Art und Beschaffenheit der bäuerlichen Dienste ganz abhängig. Die zweite charakteristische Eigentümlichkeit bestand darin, daß Großgrundbesitzer wie Bauern an die örtlich herkömmliche Betriebsweise fest gebunden waren. In den meisten Gegenden des Deutschen Reiches herrschte die Dreifelderwirtschaft. Von dieser durfte und konnte kein Einzelner abweichen. Auf der gesamten Brachflur, sowie auf den Stoppeln der Winter- und Sommergetreideflur hatten alle Dorf- oder Markgenossen gemeinschaftliche Weiderechte; die Bestellungs- und Erntearbeiten begannen in jeder Flur für alle Besitzer gleichzeitig. Infolgedessen hielt man es für unnötig, bei Teilung von Grundstücken darauf zu achten, daß jedes Grundstück auch einen Zufuhrweg bekam. Es bildete sich an den meisten Orten eine Gemengelage der Grundstücke heraus, welche eine ganz gleichmäßige Benutzung des Ackerlandes für alle Besitzer zur Notwendigkeit machte. Dieser herkömmlichen Betriebsweise wurden alle Dienste und Abgaben der Bauern sowie alle sonstigen, das Agrarwesen betreffenden Gesetze oder Gewohnheiten angepaßt. Auch wo eine andere Betriebsweise üblich war, bildeten sich feste, für die Besitzer bindende Regeln der Bewirtschaftung aus. Man faßt dieselben in dem Ausdruck „Flurzwang“ zusammen. Die beiden beschriebenen Eigentümlichkeiten machen es leicht erklärlich, weshalb es so ungemein schwierig war, zu einer besseren Betriebsweise überzugehen, als man die Unzweckmäßigkeit der bisher geübten erkannt hatte. Erst im 19. Jahrhundert ist man zu diesem Ziel, dessen Erreichung man im 18. Jahrhundert vergeblich erstrebt hatte, wirklich gelangt.

Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gutsherren und der Bauern herrschten bei den Beteiligten erklärlicherweise häufig Meinungsverschiedenheiten. Jene versuchten die den Bauern auferlegten Abgaben und Dienste zu erhöhen, wogegen diese sich sträubten. Vom 9. bis zum 16. Jahrhundert kam es in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches wiederholt zu Bauernaufständen, deren Ursachen und deren Verlauf im einzelnen bis jetzt freilich nur wenig klargestellt sind. Der ausgedehnteste und am meisten bekannte war der sog. Bauernkrieg, der, vom südwestlichen Deutschland ausgehend, sich über einen großen Teil des Reiches verbreitete und mit einer vollständigen Niederlage der Bauern im Jahre 1525 endete. Dieselbe hatte

indessen nicht zur Folge, daß die Lage der Bauern im allgemeinen und durchgängig sich verschlechterte. In einzelnen Gegenden oder Fällen trat dies wohl ein; aber es waren doch auch Umstände vorhanden, die eine gegen-
 teilige Wirkung ausübten. Viele Gutsherren hatten eingesehen, daß es auch für sie nicht von Vorteil wäre, wenn ihre untertänigen Bauern in einer sehr gedrückten und kümmerlichen Lage sich befänden. Außerdem trat seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine merkliche Erstarkung der landesherrlichen Gewalt ein. In dem jahrhundertelangen Kampfe zwischen den Fürsten und den Ständen erstere schließlich die Sieger. Sie hatten aus Rücksicht auf das Gemeinwohl ein großes Interesse daran, daß die Bauern wirtschaftlich nicht allzu ungünstig gestellt wären, und suchten sie daher vor übertriebenen Anforderungen der Gutsherren zu schützen.

Sehr verhängnisvoll wirkte auf die Landwirtschaft und die Landbau treibende Bevölkerung der dreißigjährige Krieg (1618—1648) ein. Unzählige Bauern mußten Haus und Hof verlassen oder verloren ihr Leben, viele Bauerndörfer verschwanden gänzlich; auch die zurückgebliebenen Bauern und ebenso die Großgrundbesitzer wurden durch Fortnahme von Vorräten und Inventar, durch Verwüstung der Felder schwer geschädigt. Eine starke Entvölkerung und eine fast allgemeine Verarmung waren die Folgen des Krieges, die noch mindestens ein Jahrhundert lang nachwirkten. Am schwersten wurden davon die Bauern betroffen. Ein großer Teil von ihnen war wirtschaftlich so heruntergekommen, daß sie nicht mehr die Fähigkeit hatten, ohne fremde Hilfe ihren Betrieb weiter zu führen. Da traten dann die Grundherren helfend ein, indem sie den Bauern Unterstützungen zur Errichtung von Gebäuden, zur Beschaffung von Inventar zc. gewährten. Dafür bedangen sie sich aber auch vermehrte Dienste und Abgaben aus. Die vielen von ihren Besitzern verlassenen bäuerlichen Höfe wurden entweder von den Grundherren ganz eingezogen und dem herrschaftlichen Hofe einverleibt oder sie wurden mit neuen Bauern besetzt, die aber, weil meist so gut wie mittellos, sich sehr schweren Bedingungen unterwerfen mußten. So kam es, daß die Lage der Bauern in dem Jahrhundert nach dem 30jährigen Kriege eine besonders gedrückte wurde und daß in dieser Periode das Bauernlegen d. h. die Vereinigung der Bauernhöfe mit dem herrschaftlichen Lande in besonders großem Umfange betrieben wurde. In Mecklenburg und Schwedisch-Pommern verschwand auf diese Weise der bei weitem größere Teil der früher vorhandenen gewesenen Bauergüter. In Preußen traten Friedrich Wilhelm I. und namentlich Friedrich der Große nicht nur dem Bauernlegen entgegen, sondern sie suchten auch die auf den Bauern ruhenden Lasten möglichst zu mildern. Sie erzielten dabei freilich nicht den ganzen beabsichtigten und gehofften Erfolg, aber doch immerhin sehr viel; am meisten auf den zahlreichen Domänen, auf denen sie Landesherren und Grundherren zugleich waren. In ähnlicher Richtung wie die genannten preussischen Könige wirkten in Osterreich Maria Theresia und Joseph II.; auch andere deutsche Fürsten folgten diesem Beispiel.

Unter den sachkundigen und nicht durch Vorurteile eingenommenen Männern herrschte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Überzeugung, daß die deutsche Landwirtschaft nicht dasjenige leiste, was sie leisten könne und im Interesse des Gesamtwohles leisten müsse; daß sie ferner, um ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe zu genügen, einer vollständigen Umgestaltung bedürfe, die sich sowohl auf den landwirtschaftlichen Betrieb wie auf die Besitzverhältnisse und die persönliche Lage der ländlichen Bevölkerung zu erstrecken habe. Man beklagte es mit Recht, daß zu wenig Vieh gehalten und dies schlecht gefüttert werde und daß infolgedessen die Düngerproduktion zu ge-

gering und in weiterer Folge die Erträge des Ackerlandes zu niedrig seien. Ebenso richtig erblickte man die wirksamste Abhilfe in der Ausdehnung bzw. in der Einführung des Futterbaues auf dem Ackerlande. Einen weiteren Übelstand sah man in dem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Gutsherren und Bauern, durch welche beide an einer irgend durchgreifenden Umgestaltung und Verbesserung ihrer Betriebsweise gehindert wurden. Die Einführung des Futterbaues auf dem Ackerlande war nicht möglich, solange Brache und Stoppelfelder der gemeinschaftlichen Beweidung unterlagen, und solange die Hand- und Spanndienste der Bauern lediglich auf die Dreifelderwirtschaft oder ein anderes unhaltbar gewordenes¹⁾ Betriebssystem berechnet waren. Auch ließ sich von den Bauern keine sorgsame und verständige Bewirtschaftung der ihnen gehörigen oder zur Nutzung überlassenen Höfe erwarten, solange sie kein gesichertes und vererbliches Besitzrecht an diesen hatten, und solange ihre und ihrer Familienglieder Arbeitskraft durch die an die Grundherren zu leistenden Dienste in so hohem Maße in Anspruch genommen waren. Eine gründliche Besserung der herrschenden Übelstände war nur zu erwarten, wenn man das gutscherrlich-bäuerliche Verhältnis ganz auflöste; wenn man den Großgrundbesitzern wie den Bauern die Möglichkeit gewährte, frei über ihren Grund und Boden und dessen Bewirtschaftung zu verfügen; wenn man die fremden Weidrechte, wenigstens auf dem Ackerlande und den Wiesen, aufhob, und wenn man endlich die Gemengelage der Grundstücke insoweit beseitigte, daß jeder Besitzer zu jedem seiner Grundstücke einen freien Zufuhrweg erhielt. Die Lösung dieser mannigfachen Aufgaben war ungemein schwierig. Ansätze und Versuche dazu wurden schon im 18. Jahrhundert gemacht; in umfassender Weise geschah sie erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsweise war selbstverständlich an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß man Mittel ausfindig machte, deren Anwendung eine vollkommenerere Ausnutzung der produktiven Bodenkkräfte, eine lohnendere Handhabung von Ackerbau und Viehzucht, also eine Steigerung sowohl der Roh- wie der Reinerträge bewirken konnte. Bevor man an die so schwierige Reform der agrarrechtlichen Verhältnisse sich heranwagte, mußte man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf rechnen dürfen, daß dieselbe zur Herbeiführung einer besseren Wirtschaftsweise auch wirklich benutzt würde. Solchem Vertrauen durfte man sich in der Tat hingeben und zwar auf Grund der erfolgreichen Forschungen und Versuche, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Vertretern der Landwirtschaftslehre, der Kameralwissenschaften und der Naturwissenschaften sowie von einzelnen praktischen Landwirten gemacht worden waren.

Die Entdeckungen von Scheele, Priestley, Lavoisier und anderen Männern hatten eine tiefere Erkenntnis in die, das pflanzliche und tierische Leben bedingenden Naturgesetze eröffnet. Durch Adam Smith war eine neue und sichere Grundlage für die Volkswirtschaftslehre und für die Anwendung von deren Grundätzen auf das praktische Leben geschaffen worden.

1) So lange die Bevölkerung dünn war, empfand man die Mängel des Dreifelder systems wenig oder gar nicht. Auf dem Acker wurde zwar, abgesehen vom Stroh, kein Viehfutter erzeugt. Da aber bei spärlicher Bevölkerung der Bedarf an Getreide gering war, so brauchte man nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamtfläche zum Ackerbau zu verwenden; der bei weitem größere Teil wurde durch Wald, Wiesen und Weiden gebildet, die dem Vieh genügende Nahrung gewährten. Je mehr die Bevölkerung wuchs, desto stärker wurde das Ackerland ausgedehnt, die Viehfutter liefernden Flächen eingeschränkt. Hierdurch trat mit der Zeit als nächste Folge Mangel an Futter, als weitere Folge Mangel an Dünger ein; der letztere bewirkte dann ein Zurückgehen der Erträge vom Ackerbau.

Von den deutschen Kameralisten hatten Sonnenfels, von Justi, Leske, Zincke, Beckmann und andere nachgewiesen, welche Mängel die bisherige landwirtschaftliche Betriebsweise habe, welche Übelstände mit dem Flurzwang, den Frondiensten, der gegenseitigen Abhängigkeit von Großgrundbesitzern und Bauern verbunden seien, und welche Wege man zu deren Beseitigung einschlagen müsse. In der gleichen Richtung wirkte als Schriftsteller wie als praktischer Landwirt Joh. Christian Schubart (1734—1787), der nachdrücklicher als irgend ein anderer die Unhaltbarkeit der vorhandenen Zustände schilderte und auf seinem, in Sachsen gelegenen Rittergute Würchwitz eine bessere Wirtschaftsweise einzuführen versuchte¹⁾. Ihm vor allem ist die weitere Verbreitung des Kleebaues, auch des Anbaues von Hackfrüchten zu danken; er schaffte auf seinem Gute die Dreifeldwirtschaft ab und führte eine Art von Fruchtwechselwirtschaft ein. Durch sein Beispiel und seine Schriften angeregt, versuchten viele andere Landwirte ihre Betriebsweise im einzelnen oder im ganzen umzugestalten, soweit die durch die agrarrechtlichen Verhältnisse gezogenen Schranken dies gestatteten. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts waren die nachdenkenden und einsichtigen Landwirte davon überzeugt, daß es notwendig sei, die Brache abzuschaffen oder doch einzuschränken, dieselbe ganz oder teilweise zum Anbau von Futterpflanzen, Wurzelfrüchten oder auch Handelsgewächsen zu benutzen und die Mehrproduktion an Futter zu verwenden, um die Viehhaltung zu vergrößern, Zug- und Nutztvieh besser zu füttern, die Düngerproduktion zu verstärken und dadurch die Erträge des Ackerbaues zu erhöhen. Der rote Klee, die Luzerne, die Kartoffel, die Futterrübe, der Tabak und einige andere Pflanzen, die bisher höchstens in kleinen Mengen und in Gärten kultiviert worden waren, wurden nun unter die Feldgewächse eingereiht und als solche im Großen vielfach angebaut. Freilich konnten sie die allgemeine Verbreitung, welche sie ihrer Wichtigkeit nach verdienen, im 18. Jahrhundert noch nicht finden, weil die erwähnten agrarrechtlichen Hindernisse im Wege standen. Die Beseitigung dieser erfolgte, von einzelnen Versuchen und Anläufen abgesehen, erst bei Beginn und im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Vorbildlich dafür ist die preußische Agrargesetzgebung der Jahre 1807—1821 gewesen, welche man mit dem Ausdruck „die Stein-Hardenbergische“ zu bezeichnen pflegt. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, wurde das Untertänigkeitsverhältnis der niederen, bäuerlichen Bevölkerung unter die Gutsherren aufgehoben, auch die freie Teilbarkeit sowohl der adligen wie der bäuerlichen Güter im Prinzip zugestanden. Das Edikt vom 14. September 1811, betr. Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, gewährte den Inhabern der nicht eigentümlich besessenen bäuerlichen Höfe volles und freies Eigentum an diesen und hob alle aus jenem Verhältnis entspringenden persönlichen und sachlichen Dienste und Leistungen für beide Teile auf. Als Entschädigung mußten die Bauern, falls sie ein erbliches Besitzrecht hatten, ein Drittel, falls sie ein nicht erbliches hatten, die Hälfte ihres bisherigen Arealen an die Gutsherren abtreten. Unter dem 14. September 1811 erschien außerdem das Edikt zur Beförderung der Landeskultur, gewöhnlich Landes-kultur-Edikt genannt, welches aber weniger bestimmte gesetzliche Anord-

1) Joh. Christ. von Schubart, Ökonomisch-kameralistische Schriften, 6 Teile, Leipzig 1784 und 85. Für die Kenntnis der damaligen landwirtschaftlichen Verhältnisse sind diese Schriften ganz besonders lehrreich.

nungen, als Ratschläge für Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes und Verheißungen in bezug auf die noch zu erlassende Agrargesetzgebung enthielt. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 wurde durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 insofern modifiziert und in seiner Anwendung eingeschränkt, als die kleineren bäuerlichen Besitzungen, welche keine selbständige Akmahrung bildeten, von der Regulierung ausgeschlossen wurden. Die Folge hiervon war, daß die in großer Zahl vorhandenen Kleinstellen, die mit sog. Häuslern, Büdnern oder auch Kossäten besetzt waren, im Laufe der Zeit zu dem herrschaftlichen Lande eingezogen wurden. Dadurch ist es verhindert worden, daß in den alten preussischen Provinzen ein zahlreicher Stand von grundbesitzenden Arbeitern sich bildete, ein Mangel, der als die hauptsächlichste Ursache der in der Gegenwart so ungünstigen Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland betrachtet werden muß. Am 7. Juni 1821 erfolgte die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden. Ihrem sachlichen Inhalte nach deckt sich diese Verordnung ungefähr mit dem Regulierungsedikt von 1811 bzw. der Deklaration von 1816, bezieht sich aber auf die eigentümlich besessenen sowie die Erbzins- und Erbpacht-Höfe. Ebenfalls am 7. Juni 1821 wurde die Gemeinheitsteilungs-Ordnung erlassen. Diese bot die Möglichkeit oder legte die Notwendigkeit auf, die bestehenden gemeinsamen Weidrechte sowie Waldnutzungen aufzuheben oder doch einzuschränken. Mit dieser Maßregel, die man auch Separation nannte, war dann in der Regel eine vollständige Neuregulierung der ganzen Feldmark, eine Flurbereinigung, verbunden. Jeder Besitzer erhielt sein früher häufig in vielen Parzellen zerstreutes Eigentum in wenigen größeren zusammenhängenden Grundstücken, deren jedes einen Zufuhrweg besaß; Wege und Wasserläufe wurden so umgestaltet, wie es den Interessen der landwirtschaftlichen Produktion entsprach. Mit dem Jahre 1821 gelangte die agrarische Reformgesetzgebung in Preußen zu einem gewissen Abschluß. In den folgenden Jahrzehnten beschränkte sie sich in der Hauptsache darauf, an den erlassenen Bestimmungen einige Änderungen vorzunehmen, dieselben auch auf einzelne der neu hinzugekommenen Landesteile auszu dehnen. Unter dem 2. März 1850 wurde dann das Gesetz betr. die Ablösung der Real-lasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse publiziert, welches, unter Aufhebung aller früher hierüber ergangenen Gesetze, den Inhalt derselben zusammenfaßte, dabei aber auf die liberaleren Bestimmungen des Ediktes vom 14. September 1811 zurückgriff, namentlich die Regulierungsfähigkeit auch der kleinbäuerlichen Stellen, soweit sie nicht schon von den Gutsherren eingezogen waren, anerkannte.

Dem Beispiele Preußens folgten früher oder später die meisten übrigen deutschen Staaten; das Untertänigkeitsverhältnis bzw. die Leibeigenschaft wurden aufgehoben, die Frondienste beseitigt, den Bauern das freie Eigentum an ihren Höfen gewährt, die Möglichkeit zur Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation, Arrondierung) der Grundstücke und zur Regulierung der Feldmark dargeboten. Allerdings ging man in den übrigen deutschen Staaten mit der Teilung der Gemeinheiten nicht so radikal vor, wie in Preußen. Vor allem im westlichen und südwestlichen Deutschland blieb der Gemeindegroßbesitz, die Allmende, noch in großer Ausdehnung erhalten.

Gleichzeitig mit dieser Agrargesetzgebung traten diejenigen Männer auf, welche zeigten, wie man die gewonnene Freiheit benutzen müsse, um vermittels einer Umgestaltung sowohl der Betriebsweise im Ganzen wie der

Ausführung der einzelnen technischen Maßregeln zu erheblich höheren Erträgen, als bisher, in der Landwirtschaft gelangen könne. Der weitaus bedeutendste und wirksamste unter ihnen war Albrecht Thaer (1752—1828). In seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft, die in 4 Bänden von 1809—1812 erschienen, stellte er zum ersten Male ein wissenschaftliches System der Landwirtschaft auf. Er schuf in Möglin die erste landwirtschaftliche Akademie, die das Muster wurde für die in den folgenden Jahrzehnten errichteten ähnlichen Anstalten. Thaer ist der Vater der Fruchtwechselfwirtschaft und hat zugleich fast alle einzelnen Zweige des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes dadurch reformiert, daß er für sie neue, auf Wissenschaft und Erfahrung aufgebaute Regeln aufstellte. In ähnlicher Richtung wirkten gleichzeitig oder etwas später noch andere Männer, die zum Teil seine direkten Schüler waren: Johann Heinrich von Thünen (1782—1850), der Verfasser des isolierten Staates; Joh. Gottl. Koppe (1782—1863); Joh. Nepomuk Schwerz (1759—1844), der Begründer der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim; Joh. Burger (1773—1843), der in Oesterreich als Schriftsteller, praktischer Landwirt und Verwaltungsbeamter für die Umgestaltung der Landwirtschaft im Sinne Thaers wirkte; Albrecht Bloch (1774—1847), der besonders das Gebiet der Betriebs- und Taxationslehre ausbaute; Karl Sprengel (1787—1859), der Begründer der landwirtschaftlichen Akademie Regenwalde in Pommern.

Durch die Agrargesetzgebung und durch die Bemühungen einzelner hervorragender Männer der Wissenschaft und Praxis erfuhr die deutsche Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine völlige Umwandlung. Jeder Besitzer vom kleinsten Häusler bis zum größten Rittergutsbesitzer konnte nun frei über seine Person wie über seinen Grund und Boden verfügen; er konnte seinen Betrieb so einrichten, wie es für seine Verhältnisse am angemessensten schien. Von solcher Freiheit wurde auch in dem Maße, als die Ausführung der Agrargesetze fortschritt und als die Intelligenz und die Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung zunahmen, ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die reine Dreifelderwirtschaft verschwand; sie wurde durch die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder durch die Fruchtwechselfwirtschaft ersetzt. Ebenso erfuhr die Feldgraswirtschaft eine durchgreifende Umgestaltung, indem man auf sie ebenfalls die Grundsätze des Fruchtwechsels soweit als möglich zur Anwendung brachte. Neue und bessere Geräte und Maschinen wurden eingeführt; man bearbeitete den Boden nicht mehr, wie früher, auf 4—5 Zoll, sondern auf 8—10 Zoll Tiefe. Leistungsfähigere Zug- und Nutztiere gelangten zur Einführung; die Fütterung des Viehes wurde eine reichlichere und dem speziellen Gebrauchszweck angemessenere. Hierdurch erzielte man gleichzeitig eine ausgiebigere Düngerproduktion und damit die Möglichkeit, den Acker stärker in Anspruch zu nehmen und von ihm höhere Erträge zu gewinnen. Der Fortschritt, welchen die deutsche Landwirtschaft in dem halben Jahrhundert von 1800—1850 erfahren, ist größer, als der, welchen sie in dem vorangegangenen Jahrtausend gemacht hat. Seine materiellen Erfolge würden noch viel schneller und stärker zu Tage getreten sein, wenn nicht die deutsche Landwirtschaft in der Zeit von etwa 1800—1815 durch die fast ununterbrochenen Kriege große Verluste gehabt hätte, und wenn nicht von etwa 1820—1840 der Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte, namentlich des Getreides, ein so ungewöhnlich niedriger gewesen wäre. Nur dem Umstande, daß die deutschen Landwirte in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu einer ganz anderen und viel lohnenderen Betriebsweise übergingen, ist es zu danken, daß nach Beendigung jener lang

andauernden Kalamitäten die Landwirtschaft viel kräftiger und blühender da-stand, als vor deren Beginn.

Im Jahrzehnt 1840—50 hoben sich die Getreidepreise schon bedeutend, noch viel mehr im Jahrzehnt 1850—60. Von der letzteren Periode an und in den beiden folgenden Jahrzehnten trat auch eine starke Preissteigerung der tierischen Produkte, mit Ausnahme der Wolle, ein. Gleichzeitig machten sich die günstigen Folgen der auf dem Gebiete der Naturwissenschaft unterdessen erzielten Fortschritte bemerkbar.

Albrecht Thaer war von Hause aus Arzt und zugleich mit der Naturwissenschaft, soweit sie das Leben der Kulturpflanzen und Haustiere betraf, wohl vertraut. Er brachte dieselbe auch bei seiner Reform des landwirtschaftlichen Betriebes zu umfassender Anwendung. Aber die Kenntnis von den das pflanzliche und tierische Leben beherrschenden Gesetzen war zu seiner Zeit noch eine ziemlich mangelhafte und in einzelnen wichtigen Punkten irrtümliche. Es ist das große Verdienst von Justus Liebig (1803—1873), daß er hierüber Klarheit gebracht und damit den Anstoß gegeben hat sowohl zu einer vollkommeneren Bearbeitung und Düngung des Bodens wie zu einer lohnenderen Fütterung der landwirtschaftlichen Haustiere. Seinem und seiner Nachfolger Einfluß ist es namentlich zuzuschreiben, daß man neue, nicht in dem eigenen Betrieb erzeugte Düngemittel entdeckte und in fortwährend steigendem Maße anwendete: Knochenmehl, Superphosphat, Kalisalze, Guano, Chilesalpeter, Thomasmehl u. a.; daß man ferner in dem eigenen Betrieb nicht produzierte Futtermittel, unter denen die verschiedenen Arten von Ölfuchen die wichtigsten sind, ausfindig machte und im großem Umfang benutzte. Dadurch wurde eine früher kaum für möglich gehaltene Steigerung der Roherträge im Ackerbau und in der Viehhaltung erzielt. Das Wachstum der Reinerträge blieb dahinter nicht zurück; wenigstens so lange nicht, als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte die in der Periode von 1850—75 erreichte Höhe behielten.

Diese Periode ist die glücklichste, welche die deutsche Landwirtschaft jemals erlebt hat. In ihr entwickelten sich auch in besonders hohem Grade solche Veranstaltungen und Unternehmen, die für die Förderung des Wohles der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen bestimmt waren. Die landwirtschaftlichen Vereine nahmen an Zahl und Wirksamkeit bedeutend zu; landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten der verschiedensten Art traten neu ins Leben; landwirtschaftliche Genossenschaften zu mannigfachen Zwecken wurden gegründet; von der Versicherung gegen Brand- und Hagelschaden wurde ein ausgedehnter Gebrauch gemacht; zahlreiche Anstalten für diese Zwecke sowie für Befriedigung des landwirtschaftlichen Personal- und Realkredits fanden ihre Entstehung.

Mit der Steigerung der Reinerträge war ein mindestens ebenso starkes oder noch stärkeres Wachstum der Preise von Grund und Boden verbunden. Man darf wohl behaupten, daß schon von den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts ab die Kaufpreise der Güter höher sich stellten, als sie den augenblicklichen Ertragswerten entsprachen. Käufer wie Verkäufer rechneten mit der Wahrscheinlichkeit, daß in der Zukunft noch ein weiteres Wachstum der Reinerträge und damit der Kapitalwerte zu erwarten sei, und bemäßen danach ihre Angebote oder Forderungen. Diese Kalkulation erwies sich auch 30—40 Jahre hindurch als zutreffend. Landwirte, welche in dieser Periode Güter kauften und anscheinend hoch bezahlten, machten gute Geschäfte und wurden wohlhabende, zuweilen reiche Leute; letzteres namentlich dann, wenn sie mit besonderer Intelligenz und Tatkraft ihren Betrieb leiteten.

Binnen einen oder anderthalb Menschenalters hoben sich die Reinerträge und Ertragswerte der meisten Güter auf das Doppelte, oft sogar auf das Drei- oder Vierfache und noch mehr. Man betrachtete diese Steigerung gewissermaßen als ein festes, unabänderliches Naturgesetz, obwohl sie lediglich eine Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens war, welches stets den mannigfachsten Schwankungen und Veränderungen unterliegt.

Die Verwechslung von Naturgesetzen mit wirtschaftlichen Erscheinungen, welche letzteren man selbst bei regelmäßiger Wiederkehr immer nur in übertragenem Sinne als Gesetze bezeichnen darf, hat ihren tieferen Grund in der einseitigen Überschätzung, welche die Vertreter der Praxis wie der Theorie der Naturwissenschaft in ihrer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb zuteil werden ließen. Sie wurden hierzu verleitet durch die ganz ungewöhnlichen Resultate, welche sie infolge der Anwendung der von Liebig und seinen Schülern verkündeten Lehren erzielten. Die Roherträge aus der Bodennutzung und aus der Viehhaltung stiegen ganz gewaltig und da ergab sich, bei dem gleichzeitigen Wachstum der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Erhöhung der Reinerträge ganz von selbst. Dadurch bürgerte sich bei den Vertretern der Landwirtschaft, ihnen meist unbewußt, die Ansicht ein, als ob es bei einer landwirtschaftlichen Unternehmung lediglich darauf ankomme, dieselbe nach richtigen technischen Grundsätzen zu leiten; also die Bearbeitung, Düngung und Benutzung des Bodens, ferner die Zucht, Aufzucht, Pflege und Fütterung der Tiere so einzurichten, daß möglichst viele und wertvolle Produkte aus Ackerbau und Viehhaltung gewonnen würden. Man übersah aber dabei, daß die Höhe des Reinertrages auch noch davon abhängt, daß bei der Organisation und Leitung eines Betriebes nach richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen verfahren wird. Ein solcher Irrtum konnte um so mehr Wurzel fassen, als auch die Mehrzahl der Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft ein übertriebenes Gewicht auf den technischen Teil derselben legten, dagegen den wirtschaftlichen unterschätzten und vernachlässigten. Einige gingen sogar so weit, daß sie die gesamte Landwirtschaftslehre als angewandte Naturwissenschaft bezeichneten. Die nächste Folge war, daß die so wichtigen Gebiete der Betriebslehre, der Taxationslehre und der Lehre von der Buchführung wenig gepflegt und ausgebaut und daß deren Grundsätze den praktischen Landwirten wenig bekannt und von ihnen daher auch in geringem Grade beachtet wurden. Sie gaben sich nicht in genügendem Maße Rechenschaft darüber, von welchen verschiedenen Bedingungen die Erzielung hoher Reinerträge abhängig sei, auf welche Weise man den Reinertrag und den Ertragswert von Gütern feststellen müsse, welches Betriebskapital für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung erfordert werde, wie stark man ein Gut im Verhältnis zu seinem Ertragswert verschulden dürfe. Dieser mangelhaften Erkenntnis ist es zuzuschreiben, daß in sehr vielen Fällen die Güter zu teuer gekauft, bei Erbteilungen dem Erben zu hoch angerechnet wurden, daß sie zu sehr mit hypothekarischen Schulden belastet wurden, daß man aus Mangel an dem nötigen Betriebskapital nicht so wirtschaftete oder so wirtschaften konnte, wie es nach Lage der sonstigen Verhältnisse angezeigt gewesen wäre.

Die genannten Übelstände machten sich vereinzelt schon in der für die Landwirtschaft im übrigen günstigen Periode geltend; sie traten aber massenhaft hervor, als die Reinerträge nicht mehr stiegen, sondern eine weichende Tendenz zeigten, was zu Ende der 70er und zu Anfang der 80er Jahre eintrat. Auf zwei Ursachen ist die veränderte Lage zurückzuführen: das Sinken der Preise von Getreide und von einigen anderen landwirtschaftlichen Produkten, sowie das Steigen der Wirtschaftskosten.

Die Preise für einen Zentner Roggen stellten sich im Durchschnitt der preußischen Monarchie bezw. des Deutschen Reiches 1):

	für das Jahrzehnt	1821—30	auf	4,7 ³⁴ M.
"	"	1831—40	"	5,0 ⁰³ "
"	"	1841—50	"	6,1 ¹³ "
"	"	1851—60	"	8,7 ⁰² "
"	"	1861—70	"	7,8 ⁸⁷ "
"	"	1871—80	"	8,1 ¹⁶ "
"	"	1881—90	"	7,7 ⁶¹ "
"	"	1891—1900	"	7,7 ¹⁹ "

Noch stärker wie der Roggen ist der Weizen im Preise gesunken. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1871—80 kostete ein Zentner Weizen 11,16 Mk., im Durchschnitt des Jahrzehnts 1891—1900 nur noch 8,24 Mk.

Die Preise der tierischen Produkte sind von 1821—80 fortdauernd und zwar in der zweiten Hälfte dieser 60 jährigen Periode besonders stark gestiegen, während sie von da ab die im Jahrzehnt 1871—80 erreichte Höhe durchschnittlich behaupteten.

Es betrug im Durchschnitt der alten preußischen Monarchie bezw. des ganzen Deutschen Reiches der Preis:

		für ein Pfund Rindfleisch	für ein Pfund Butter
im Jahrzehnt	1821—30	0,7 ²³ M.	0,5 ⁵¹ M.
"	1831—40	0,7 ²⁶ "	0,5 ⁵⁵ "
"	1841—50	0,7 ²⁵ "	0,6 ⁶⁰ "
"	1851—60	0,7 ³⁵ "	0,7 ⁷³ "
"	1861—70	0,7 ⁴³ "	0,7 ⁸⁹ "
"	1871—80	0,7 ⁵⁷ "	1,1 ¹² "
"	1881—90	0,7 ⁵⁸ "	1,1 ¹⁰ "
"	1891—1900	0,7 ⁶³ "	1,1 ¹⁹ "

Die Preise der Wolle sind seit dem Jahrzehnt 1851—60 bis zur Gegenwart etwa um ein Drittel bis zur Hälfte gesunken. Einen noch stärkeren Rückgang erfuhr die Zuckerpreise; im Jahre 1880 kostete ein Zentner Rübenzucker 64,1 Mk., im Jahre 1900 bloß noch 22,2 Mk.

An und für sich würde der stattgehabte Preisrückgang noch nichts sehr Bedenkliches an sich tragen. Es kommt aber hinzu, daß in den letzten 30—40 Jahren die Wirtschaftskosten ganz erheblich gestiegen sind. Seit dem Jahrzehnt 1851—60 bis zur Gegenwart hat der Tagelohn eine Erhöhung um mindestens 50 Proz., in vielen Gegenden um 100 Proz. erfahren, der bare Gehindelohn um 100—200 Proz. Desgleichen sind die öffentlichen Lasten und Abgaben, besonders die Gemeinde-, Kreis- und sonstigen Kommunalsteuern stark gestiegen. Große Geldopfer erheischt ferner die Kranken-, Alters- und Unfallversicherung. Man darf im Durchschnitt annehmen, daß die aus der sozialen Gesetzgebung den landwirtschaftlichen Unternehmern erwachsenden Ausgaben in der preußischen Monarchie dem Betrage der Grundsteuer gleichkommen. Eine gewisse Verminderung der Wirtschaftskosten ist allerdings dadurch eingetreten, daß mit den Getreidepreisen auch die Preise für die angekauften Futter- und Düngemittel entsprechend zurückgegangen sind; den preußischen Landwirten ist außerdem die Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer zugute gekommen. Ferner hat

1) In den beiden folgenden Tabellen sind für die Periode von 1821—80 die Durchschnittspreise für die preußische Monarchie, für die Periode 1881—1900 die für das ganze Deutsche Reich eingeleßt. Durch Rechnung habe ich festgestellt, daß beide keine für die vorliegende Frage bedeutungsvolle Abweichung zeigen. Es schien dies Verfahren nötig, weil wir für die Zeit von der Gründung des Deutschen Reiches keine Preisnotiz haben, die alle einzelnen Teile desselben umfaßt.

der Rückgang des Zinsfußes allen verschuldeten Landwirten — und hierzu gehörte die weit überwiegende Mehrzahl — eine bedeutende Erleichterung gebracht¹⁾.

Die stattgehabte Verminderung der Wirtschaftsausgaben ist indessen sehr viel geringer gewesen, als die eingetretene und notwendige Vermehrung. Hierdurch und durch das gleichzeitige Sinken der Preise für Getreide, Zucker und Wolle ist dann ein Niedergang der landwirtschaftlichen Reinerträge eingetreten. Für jedes einzelne Gut mag dies vielleicht nicht zutreffen; aber im großen und ganzen läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß die deutschen Landwirte gegenwärtig niedrigere Reinerträge erzielen, als in der Periode von 1850—1880. Gerade die einsichtigsten und am genauesten kalkulierenden Landwirte sind auf Grund ihrer Erfahrungen zu der Überzeugung gelangt, daß man mit dem stattgehabten Rückgang der Reinerträge als einer notorischen Tatsache rechnen müsse. Am deutlichsten zeigt sich dies in dem fortschreitenden Sinken der Pachtpreise für die Staatsdomänen. In Preußen pflegen die Domänen auf 18 Jahre an den Meistbietenden bezw., nach Auswahl der Behörde, an einen der drei Meistbietenden verpachtet zu werden. In der preußischen Monarchie kamen in der Zeit von 1892—1902 zur Neuverpachtung²⁾:

Jahr	Zahl der Domänen	Pachtzins		jetzt mehr (+) jetzt weniger (-)	
		früherer M.	jetziger M.	M.	
1892	40	609 638 ¹⁵⁴	641 916 ¹⁰⁰	+	32 277 ¹³⁸
1893	52	737 750 ⁸⁸	686 282 ¹⁰⁰	—	51 468 ⁸⁸
1894	56	1 030 888 ¹³⁹	937 458 ¹²⁰	—	90 430 ¹¹⁹
1895	56	975 253 ¹²⁰	871 006 ¹⁵⁰	—	104 246 ¹⁷⁰
1896	59	842 052 ¹⁷¹	711 410 ¹³⁰	—	130 642 ¹⁴¹
1897	44	975 961 ¹²³	789 043 ¹¹⁰	—	186 918 ¹¹³
1898	35	681 601 ¹⁴¹	531 529 ¹²⁷	—	150 072 ¹¹⁴
1899	47	850 111 ¹⁶⁹	766 595 ¹⁶⁰	—	83 516 ¹⁰⁹
1900	40	925 102 ¹³⁹	679 410 ¹⁰⁰	—	245 692 ¹³⁹
1901	22	597 577 ¹¹⁶	496 043 ¹⁰⁰	—	101 534 ¹¹⁶
1902	35	790 903 ¹⁵²	619 872 ⁹⁸	—	171 030 ¹⁵⁹
1892—1902	486	9 016 841 ¹²²	7 730 566 ¹⁰⁰	—	1 286 274 ¹²²

Im Jahre 1892 fand also noch eine kleine Steigerung der Pachtpreise statt, von da ab indessen ein stetig wachsender Rückgang, der im Jahre 1897 nahezu 20 Proz. der früheren Pacht betrug. Läßt man das Jahr 1892 fort, so belief sich in dem Jahrzehnt 1893—1902 der durchschnittliche Rückgang der Pachtpreise auf 16,67 Proz.; in den 6 östlichen Provinzen bewegte er sich zwischen 20 und 30 Proz. Hieraus kann man zwar keinen direkten und allgemein zutreffenden Schluß auf das Sinken der landwirtschaftlichen Reinerträge ziehen; aber mit Rücksicht auf die beträchtliche Zahl der in Rede stehenden Domänen darf man annehmen, daß gerade die sachkundigsten Landwirte der übereinstimmenden Ansicht waren, daß die Reinerträge einen erheblichen Rückgang erlitten hätten. Sedenfalls war es ihre Überzeugung, die ja auch in vielen Fällen durch klar vorliegende Tatsachen bestätigt wurde, daß die früheren Pachtpreise für die unterdessen veränderten Verhältnisse zu hoch seien. Da die preußischen Domänen in der Regel auf 18 Jahre verpachtet werden, so waren die meisten der in der

1) Die Schuldzinsen bilden zwar keinen Bestandteil der Wirtschaftskosten, aber sie müssen doch wie diese von dem Unternehmer aus seinen Einnahmen bestritten werden.

2) Die folgenden Zahlen sind entnommen bezw. von mir berechnet worden aus den seitens des Landwirtschaftsministers dem Abgeordnetenhaus in den einzelnen Jahren vorgelegten Nachweisungen.

Periode von 1893—1902 neu verpachteten Domänen das vorlezte Mal in den Jahren 1874—1883 zur Verpachtung gelangt. Es war dies die Zeit, in welcher die Rentabilität der Landwirtschaft zwar schon etwas im Rückgang begriffen war; man gab sich aber der Hoffnung hin, daß dies bloß ein vorübergehender Zustand sei, wie ein solcher auch in der Mitte der 60er Jahre bereits einmal sich eingestellt hatte.

Auch die Kaufpreise der Güter sind in dem letzten Jahrzehnt in vielen Gegenden zurückgegangen. Jedoch bieten diese keinen so sicheren Anhalt, weil bei der Feststellung der Kaufpreise manche zufällige Umstände, sachlicher oder persönlicher Natur, einen mitwirkenden Einfluß ausüben. Im übrigen ist das Sinken der Erwerbspreise des Grund und Bodens, mag es sich um Erbfälle oder um Verkäufe handeln, als ein Gesundungsprozeß zu betrachten. Denn, wie schon früher ausgeführt wurde, so sind die Erwerbspreise der Güter lange Jahre hindurch weit höher gewesen, als dem wirklichen Ertragswerte zur Zeit der Erwerbung entsprach. Sie waren auf eine andauernde Steigerung der Reinerträge berechnet¹⁾.

Man hat wohl die Befürchtung ausgesprochen, daß das Steigen der Wirtschaftskosten und das Zurückgehen der Reinerträge den Landwirt dazu zwingen werde, stellenweise sogar schon dazu gezwungen habe, eine extensivere Betriebsweise zu wählen. Hierin würde allerdings ein großer Rückschritt liegen, und es würde den Anfang einer für das ganze Deutsche Reich unheilvollen Entwicklung darstellen. Denn die Folge würde ein Sinken der landwirtschaftlichen Rohproduktion bedeuten, die schon jetzt den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln nicht mehr deckt. Aber glücklicherweise erweist sich jene Befürchtung bis jetzt als eine ganz grundlose. Im Gegenteil läßt sich nachweisen, daß gerade in den letzten 20—25 Jahren die Bodennutzung und die Viehhaltung an Intensivität und an Ausdehnung bedeutend zugenommen haben.

Unter den Bodennutzungs- oder Kulturarten ist das Acker- und Gartenland die intensivste. Unter den stattfindenden Verwendungsweisen des Ackerlandes ist die behufs Anbau von Wurzelsrüchten und Handelsgewächsen diejenige, welche die höchsten Roherträge bringt sowie die stärkste Kapitalanlage erfordert und gleichzeitig bezahlt macht; dann folgen Getreide und Futterpflanzen; die Ackerweide bringt geringe, die Brache gar keine Erträge. Nun ist bereits S. 7 ff. auf Grund der in den Jahren 1878, 1883, 1893 und 1900 vorgenommenen Bodenstatistiken eingehend nachgewiesen worden, daß in dieser 22-jährigen Periode das Acker- und Gartenland zwar nicht viel, aber doch ständig zugenommen hat; daß ferner bei der Ackernutzung ganz besonders der Anbau von Wurzelsrüchten und Gemüse, in zweiter Linie auch der von Getreide gestiegen ist, während in dem gleichen Maße die Ackerweide und namentlich die Brache zurückgegangen sind. Für den ungeheuren Fortschritt, den die landwirtschaftliche Produktion des Deutschen Reiches während des 19. Jahrhunderts gemacht hat, ist nichts so bezeichnend als die Abnahme der Brache. Zu Anfang desselben lagen etwa $33\frac{1}{3}$ Proz. des Ackerlandes brach. Im Jahre 1878 betrug die Brache nur noch 8,89 Proz., im Jahre 1883 war sie auf 7,05 Proz., im Jahre 1893 auf 5,91 Proz. zurückgegangen. Desgleichen sind auf S. 2 ff. die zahlenmäßigen Beweise dafür erbracht

1) Eine sehr lehrreiche Darstellung über die Kaufpreise, Erbfallpreise und Substitutionspreise der Güter für einen einzelnen Bezirk bietet die Abhandlung von H. Sarrazin, „Die Entwicklung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Poien“. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum von 1801—1894 und behandelt die kleinen, mittleren und großen Güter getrennt. Siehe Landwirtschaftliche Jahrbücher von H. Thiel, Bd. 26, 1897, S. 825—896.

worden, daß in den letzten Jahrzehnten die Viehhaltung im Deutschen Reiche sich sehr ausgedehnt, ja daß ihre Zunahme mit dem ungewöhnlich starken Wachstum der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten hat.

Die intensivste Art der Acker- und Gartenbau, von dem eigentlichen Gartenbau abgesehen, ist die Zuckerrübenkultur. Gerade diese aber hat in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen und zwar sowohl bezüglich des Flächenumfanges wie bezüglich der intensiveren Gestaltung ihres Betriebes. Im Jahre 1878 waren 0,68 Proz., im Jahre 1893 dagegen 1,51 Proz. der Acker- und Gartenfläche mit Zuckerrüben bestellt. Die Vergrößerung der Zuckerproduktion und die Vermehrung des Zuckergehaltes der Rüben geht aus folgender Tabelle hervor¹⁾:

Betriebs- jahr	Zahl der Fabriken	Menge der ver- arbeiteten Rüben in Tonnen	Geerntete Rüben pro 1 ha in Doppelzentnern	aus 100 kg Rüben wurden Rohzucker gewonnen
1876/77	328	3 550 037	252	8 ₁₆ kg
1881/82	343	6 271 948	283	9 ₁₆ "
1886/87	401	8 306 671	300	11 ₁₈₇ "
1891/92	403	9 488 002	282	12 ₁₀₆ "
1895/96	397	11 672 816	310	14 ₁₀₁ "
1900/01	395	13 253 909	296	14 ₁₉₀ "

Die Zahl der Fabriken hat sich zwar in den beiden letzten Jahrzehnten nur wenig vermehrt, dagegen der Betrieb der einzelnen Fabriken sich stetig ausgedehnt. Die verarbeitete Rübenmenge war 1900/01 fast viermal so groß, als im Jahre 1876/77; die pro ha geerntete Rübenmenge ist nicht sehr erheblich, dagegen der aus der gleichen Rübenmenge hergestellte Zucker um 82,8 Proz. gestiegen.

Inwieweit die Roherträge für die übrigen Feldfrüchte, namentlich für Getreide, auf die Flächeneinheit berechnet, gewachsen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Für das Getreide ist schon S. 13 nachgewiesen worden, daß, soweit die Erntestatistik Anspruch auf Zuverlässigkeit machen darf, die Gesamternte in der Periode 1891—98 im Durchschnitt pro Jahr um 14,3% sich höher stellte, als in der Periode von 1880—90. Die mit Getreide bebaute Fläche hat aber von 1880—1900 nur um etwa 2% zugenommen (s. S. 8).

Was die Erträge pro Flächeneinheit angeht, so habe ich darüber schon in der ersten Auflage dieses Buches einen Vergleich zwischen den Perioden 1879—1888 und 1885—1894 angestellt. Gemäß derselben bezifferten sich in den 10 Jahren von 1879—1888 in ganzen Deutschen Reiche die jährlichen Durchschnittserträge pro ha²⁾:

	für Roggen	auf 9 ₁₈₀ Doppelzentner
" Weizen	" 13 ₁₁₀	"
" Gerste	" 13 ₁₀₀	"
" Hafer	" 11 ₁₄₀	"
" Kartoffeln	" 81 ₁₀₀	"
" Wiesenheu	" 29 ₁₁₀	"

Dagegen stellten sich für das Jahrzehnt von 1885—1894 die Roherträge pro ha³⁾:

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 17. Jahrg., 1896, S. 30, und 24. Jahrg., 1903, S. 56 und 57.

2) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 12. Jahrg., 1891, S. 17.

3) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 18. Jahrg., 1897, S. 31. Die hier angeführten Durchschnittserträge sind von mir erst berechnet worden. — Da erst von 1878 ab für das Deutsche Reich eine Erntestatistik aufgenommen wurde, so kommen in den beiden obigen 10-jährigen Perioden die 4 Jahre vor 1885—1888 doppelt vor.

für Roggen	auf	10,49	Doppelzentner
„ Weizen	„	14,01	„
„ Gerste	„	14,08	„
„ Hafer	„	11,74	„
„ Kartoffeln	„	87,65	„
„ Wiesenheu	„	28,55	„

Demnach ist der Durchschnittsertrag für alle genannten Feldfrüchte gestiegen¹⁾; nur die Wiesen zeigen einen kleinen Rückgang auf. Derselbe liegt an der ungewöhnlichen Trockenheit und der dadurch bedingten Mizernte an Wiesenheu im Jahre 1893. Der Durchschnittsertrag belief sich in diesem Jahre auf nur 19,40 Doppelzentner Heu; im folgenden Jahre, 1894, bezifferte er sich auf 32,10 Doppelzentner. Wer nur einige Kenntnis von der stattgehabten Entwicklung unserer Viehzucht hat, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß auch die Roherträge der einzelnen Tiere im Durchschnitt gestiegen sind. Auf diesem Gebiete ist der Fortschritt sicher noch größer wie auf dem der Bodennutzung.

Das Wachstum der landwirtschaftlichen Rohproduktion wurde, abgesehen von der vermehrten Bildung und Einsicht in allen Schichten der ländlichen Bevölkerung, vorzugsweise dadurch herbeigeführt, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer mehr Kapital in ihrem Betrieb zur Anwendung brachten. Namentlich hat der Gebrauch von künstlichen Düngemitteln, von angekauftem Kraftfutter sehr zugenommen, ebenso die Benutzung von Maschinen. Mit anderen Worten: die Ursache des erhöhten Rohertrages liegt in einer intensiveren Gestaltung des Betriebes und einer entsprechenden Erhöhung der Wirtschaftskosten.

Jedenfalls zeigt der bisherige Verlauf der Entwicklung, daß die praktischen Landwirte durch die in vieler Beziehung ungünstigen Verhältnisse nicht dazu bewogen worden sind, zu einer extensiveren oder weniger rationalen Betriebsweise überzugehen. Im Gegenteil haben sie in ihrer Mehrzahl die in ihrem Machtbereich liegenden Mittel und Wege benutzt, um die Nachteile auszugleichen, die ihnen aus der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage erwachsen sind. Wenigstens gilt solches von der technischen Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese steht auf einer bisher nicht erreichten Höhe. Man darf mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß hierin die deutsche Landwirtschaft mit allen anderen Kulturstaaten unbeschämt wetteifern kann, ja daß sie den meisten übrigen Kulturstaaten überlegen ist. In keiner früheren Periode sind Ackerbau und Viehhaltung mit so großer Sachkenntnis und Sorgfalt und unter Aufwendung von so viel Arbeit und Kapital betrieben worden, als gegenwärtig geschieht. Allerdings bleibt noch manches zu tun übrig. Gerade in der Landwirtschaft vollziehen sich aus bereits dargelegten Gründen Fortschritte nur langsam. Besonders gilt dies für die mittleren und kleinen Betriebe, deren Leiter durchschnittlich mit geringeren materiellen Mitteln und geringerer Bildung ausgerüstet sind, auch stärker an althergebrachten Gewohnheiten hängen, als die Leiter größerer Betriebe. Wie gewaltige Fortschritte auch die bäuerlichen Wirtschaften seit der Emanzipation des Bauernstandes, also seit Beginn des 19. Jahrhunderts gemacht haben, so ist es doch vielfach auch mit der technischen Handhabung derselben noch ziemlich mangelhaft bestellt. Es muß, kann und es wird,

1) Auf S. 13 ist bereits die stattgehabte Ertragssteigerung für die Periode von 1891/98 im Vergleich zur Periode von 1880/90 nachgewiesen; zur Vollständigkeit schien es mir aber nötig, diesen Nachweis hier in etwas anderer Form und für einen etwas anderen Zeitraum noch einmal zu erbringen.

wie man mit Zuversicht behaupten darf, zukünftig hierin noch weit Besseres geleistet werden.

Das Hauptaugenmerk ist aber, wenigstens in den großen Betrieben, gegenwärtig darauf zu richten, daß für die vorhandenen wirtschaftlichen Uebelstände Abhilfe gesucht und gefunden wird. Die hauptsächlichsten sind: die Überschuldung des Grund und Bodens, der damit zusammenhängende Mangel an Betriebskapital, sowie die unbefriedigenden Arbeiterverhältnisse. Für die Beseitigung dieser und anderer die Landwirtschaft jetzt bedrängenden Schwierigkeiten haben die einzelnen Landwirte und die bei der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung beteiligten Faktoren zu gemeinsamem Wirken sich zu vereinigen¹⁾.

IV. Die Aufgaben des Staates gegenüber der Landwirtschaft im allgemeinen.

Die wichtigen Aufgaben, welche die Landwirtschaft im Interesse des gesamten Volkes zu erfüllen berufen ist, legt dem Staat die Verpflichtung auf, derselben seinen Schutz und seine Fürsorge, soweit es in seiner Befugnis und Macht liegt, ausgiebig angedeihen zu lassen. Sie bedarf dieser Hilfe um so mehr, in je ungünstigerer Lage sie sich gerade befindet. Unter allen Sachverständigen herrscht nun darin Übereinstimmung, daß gegenwärtig die Landwirtschaft eine schwere Krisis durchzumachen hat und sie deshalb in besonderem Grade der staatlichen Unterstützung benötigt ist. Allerdings gehen die Ansichten darüber, was der Staat leisten kann oder darf oder soll, weit auseinander. Zum Teil beruht dies auf den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, zum Teil aber auch darauf, daß viele von denen, die in agrarischen Fragen mitzusprechen sich berufen fühlen, dieselben nicht gründlich genug kennen und sich von persönlichen Vorurteilen oder Parteischlagworten oder auch von einseitigem und kurzfristigem Egoismus leiten lassen.

Die Verkehrsverhältnisse haben in den letzten Jahrzehnten eine durchgreifende Umgestaltung erfahren, infolge deren eine starke Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Kulturvolkes von denen der übrigen Nationen eingetreten ist. Wir sind in die Periode der Weltwirtschaft eingetreten, das wirtschaftliche Leben steht unter dem Zeichen des Verkehrs. Auch das Deutsche Reich und die deutsche Landwirtschaft können sich dem nicht entziehen. Wir brauchen ausländisches Getreide und ausländische tierische Produkte, um die einheimische Bevölkerung zu ernähren. Der Rübenbau würde schwer geschädigt, wenn wir nicht einen erheblichen Teil des bei uns erzeugten Zuckers exportieren könnten. Für die Düngung des Bodens und für die Fütterung der Tiere ist der Bezug von Düng- und Futtermitteln aus fremden Ländern den deutschen Landwirten fast unentbehrlich. Ein großer Bruchteil der zahlreichen Bevölkerung des Deutschen Reiches würde keine Arbeit finden und deshalb ihrer Erwerbsquelle verlustig gehen, wenn unsere Industrie nicht eine erhebliche Quote ihrer Produkte in

1) Wie dies zu geschehen hat, wird in den folgenden Abschnitten erörtert werden. Bei der Besprechung der einzelnen Punkte wird dann auch die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft und deren gegenwärtigen Zustandes die in dem vorliegenden Abschnitt III nur in kurzen Zügen gegeben werden konnte, ihre notwendige Ergänzung finden.

fremden Ländern verkaufen könnte. Ein Abschluß vom Weltverkehr ist unmöglich; jeder Versuch hiermit würde nicht nur für den Handel und die Industrie, sondern auch für die Landwirtschaft von unheilvoller Wirkung sein. Die Aufgabe kann deshalb nur darin bestehen, daß man die Vorteile des Weltverkehrs sich möglichst zunutze macht, die Nachteile möglichst abzuschwächen versucht. Ihre Lösung erfordert eine gleichmäßige Berücksichtigung und sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen der einzelnen Erwerbszweige und Bevölkerungsklassen.

Beleugnet kann nicht werden, daß die Wünsche und Bestrebungen öfters so auseinander gehen, daß man sie bei oberflächlicher Betrachtung für unvereinbar hält. Aber der Gegensatz ist doch nur scheinbar oder vorübergehend oder von untergeordneter Bedeutung gegenüber den viel wichtigeren gemeinsamen Interessen. Besonders häufig wird die Behauptung ausgesprochen, daß ein Widerstreit zwischen der Industrie und der Landwirtschaft bestehe. Nach gewissen Richtungen hin ist ein solcher auch vorhanden. Jene wünscht niedrige, diese hohe Preise für Getreide, Fleisch und andere Nahrungsmittel; jene sucht möglichst viele Arbeitskräfte aus der Landbevölkerung heranzuziehen, diese beklagt sich über den starken Abzug der Landarbeiter nach den Städten und Industriebezirken. Hierin liegen gewiß Gegensätze. Andererseits muß es aber als unzweifelhaft betrachtet werden, daß, je mehr die Industrie blüht, je zahlreicher und wohlhabender die industrielle Bevölkerung ist, desto leichter der Abzug für landwirtschaftliche Produkte wird, desto höher deren Preis sich stellt und in desto größerer Menge namentlich auch Erzeugnisse besonders guter Qualität zu besonders hohen Preisen verkauft werden können. Erinnert sei z. B. an feine Tafelbutter, an Mastvieh, an Gemüse und Obst. Umgekehrt hat die Industrie ein großes Interesse daran, daß es der Landwirtschaft gut geht, daß die Großgrundbesitzer und Bauern hohe Reinerträge erzielen, daß die ländlichen Arbeiter stetigen und hohen Lohnverdienst haben. Je mehr solches der Fall, in desto größerer Menge und in desto besserer Qualität wird die Landbevölkerung industrielle Erzeugnisse käuflich erwerben. Diese Gemeinschaft der Interessen findet durch die tatsächlichen Erscheinungen ihre Bestätigung. Im Deutschen Reich steht die Sache so, daß die Landwirtschaft dort am meisten Not leidet, wo die Industrie wenig entwickelt und eine schwache industrielle oder städtische Bevölkerung vorhanden ist; hier sind die Preise der landwirtschaftlichen Produkte am niedrigsten, hier ist der Mangel an Landarbeitern am fühlbarsten. Von hier erschallen erklärlicher Weise auch die lautesten Klagen über die gegenwärtige Ungunst der Verhältnisse. Es sind die an Industrie und an volkreichen Städten relativ armen Bezirke des nordöstlichen Deutschlands. In den industrie- und städtereichen Teilen des westlichen und südwestlichen Deutschlands leidet die Landwirtschaft allerdings auch unter den zur Zeit unerfreulichen Zuständen, aber doch nicht in dem gleichen Grade wie dort. Hier ist man auch in allen Schichten der ländlichen wie der städtischen Bevölkerung davon überzeugt, daß die beiderseitigen Interessen mehr übereinstimmen, als im Widerstreit stehen, und daß deshalb in wirtschaftlichen Fragen ein Zusammengehen sich empfiehlt¹⁾.

Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Gewerbszweigen macht die richtige Beurteilung und Lösung agrarischer Fragen besonders schwierig. Welche Wirkung z. B. die Einführung des obligatorischen oder fakultativen Auerben-

1) Vgl. hierzu: Traugott Müller, Industrie- und Agrarstaat in dem Wandel und v. Lengerkeschen landw. Kalender für 1902, II. Teil, S. 55—85.

rechtes, eine direkte oder indirekte Beschränkung der Freizügigkeit, eine Erhöhung der Einfuhrzölle für Getreide oder Vieh und tierische Produkte, eine Änderung in der Besteuerung bei der Rübenzucker- oder der Spiritusfabrikation auf die Volkswirtschaft im ganzen und auf die einzelnen Erwerbs- und Bevölkerungsgruppen ausüben werden, läßt sich im voraus niemals genau bestimmen. Auch ein annähernd zutreffendes Urteil ist nur demjenigen möglich, der eine umfassende Kenntnis von den in Frage kommenden tatsächlichen Zuständen und von den wichtigsten Lehren der Nationalökonomie besitzt. Beides vereint ist aber nicht gerade häufig zu finden. Leicht erklärlich ist es daher, wenn über agrarische Fragen so widersprechende Meinungen geäußert, nicht selten auch ganz verkehrte Forderungen aufgestellt werden. Viele, im übrigen sehr gebildete Stadtbewohner sind über das eigentümliche Wesen des landwirtschaftlichen Gewerbes gar nicht orientiert; sie verkennen namentlich die ausschlaggebende Bedeutung des Umstandes, daß der Landwirt durch die unveränderlichen natürlichen Verhältnisse in seinem Betriebe an bestimmte, ziemlich enge Grenzen gebunden ist. Andererseits sind die Landwirte leicht geneigt, sich als eine allein stehende Erwerbsgruppe zu betrachten und zu vergessen, daß ihre Forderungen nur insoweit auf Erfüllung rechnen dürfen, als sie mit unabweisbaren Ansprüchen anderer Bevölkerungsklassen nicht in unversöhnlichem Gegensatz stehen. Solange die Landwirtschaft blühte, auch in der Lage war, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln vollauf zu befriedigen, gingen ihre Vertreter und die der Industrie und des Handels gewissermaßen nebeneinander her, als wenn sie nichts miteinander zu tun hätten. Dadurch haben sie wenigstens in sehr vielen Teilen des Deutschen Reiches die notwendige Fühlung, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorhanden war, miteinander verloren. Aber gerade in der Periode, in welcher der Übergang von der Nationalwirtschaft zur Weltwirtschaft sich vollzog, wäre die gegenseitige Verständigung und das Zusammenarbeiten besonders nötig gewesen. Jetzt haben die landwirtschaftlichen Reinerträge und die materielle Lage der einzelnen Landwirte einen Rückgang erlitten, während gleichzeitig die Landwirtschaft nicht mehr imstande ist, den Ansprüchen der stark gewachsenen Bevölkerung an Nahrungsmitteln nachzukommen. Infolge der stattgehabten Entfremdung stehen zur Zeit die Vertreter der verschiedenen Erwerbsgruppen sich oft gegenüber wie Personen, die eine ganz verschiedene Sprache reden. In den allerletzten Jahren ist allerdings eine Besserung eingetreten, aber doch noch lange nicht in dem Grade, als es im Interesse des Gesamtwohles wünschenswert wäre. Erschwert wird die unumgänglich notwendige Verständigung durch den übermächtigen und unheilvollen Einfluß, welchen das Parteiwesen über einen großen Teil der Bevölkerung gewonnen hat. Gerade den verständigten und besonnensten Männern wird es dadurch oft unmöglich gemacht, ihre Ansicht zur Geltung zu bringen; nicht wenige von ihnen, durch das in Demagogentum ausartende Parteitreiben angeekelt, haben der Beteiligung am öffentlichen Leben sich gänzlich entzogen.

Je schwieriger und bestrittener die zu entscheidenden Fragen sind, je größer die Gefahr ist, daß ihre Erledigung im Sinne von sachkundigen oder von solchen Männern erfolgt, denen die Partei oder das persönliche Interesse höher wie das Wohl des Vaterlandes und des Volkes steht, desto bedeutungsvoller und verantwortungreicher wird die dem Staate dabei zufallende Aufgabe. Ihm liegt es ob, die Interessen aller Erwerbszweige und Bevölkerungsgruppen gleichmäßig zu berücksichtigen und nicht nur für die Gegenwart zu sorgen, sondern auch die Zukunft im Auge zu behalten. Die einzelnen Menschen sind vergänglich und leicht geneigt, nur das zu er-

streben, was ihnen für den Augenblick oder für ihre Lebenszeit vorteilhaft dünkt, unbekümmert um das, was nach ihnen folgt. Der Staat ist unsterblich und muß bei allen seinen Anordnungen nicht bloß deren augenblickliche, sondern auch, und zwar dies vorzugsweise, deren dauernde Wirkungen berücksichtigen. Gerade für die Agrarpolitik ist dies wichtig, weil in der Landwirtschaft alle Entwicklungen nur sehr langsam sich vollziehen und weil die Folgen von vorgenommenen Maßregeln oft erst nach Jahren und gar nach Jahrzehnten klar und vollständig zutage treten. Für den Staat ist es ein Gebot der Pflicht, den Forderungen derjenigen Widerstand zu leisten, die von ihm die Beseitigung von Schwierigkeiten oder Notständen durch Mittel begehren, von denen er sich sagen muß, daß sie zwar zeitweilig einzelnen oder auch vielen Personen eine gewisse Hilfe darbieten, die aber in ihren späteren Folgen sich als unheilvoll erweisen werden. Ihm liegt es auch ob, sorgfältig zu prüfen, welche verschiedenartige Wirkungen eine seinerseits geplante oder von ihm beehrte Maßregel auf die Landwirtschaft im ganzen sowohl wie auf die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung voraussichtlich ausüben wird. Hierzu ist ganz besondere Vorsicht und Umsicht nötig, da gerade in der Gegenwart manche Dinge als Heilmittel angepriesen werden, die zwar diesen oder jenen Personen vorübergehend nützen, dagegen andere und die Landwirtschaft im ganzen auf die Dauer schädigen.

Wenn von der Lage der Landwirtschaft und von den Mitteln zu ihrer Besserung gesprochen wird, muß man sich vor allem vergegenwärtigen, daß der Ausdruck „Landwirtschaft“ in doppelter Bedeutung gebraucht wird. Man versteht darunter entweder die Landwirtschaft als einen Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion oder die Landwirtschaft treibende Bevölkerung. Zwischen beiden sind zwar sehr nahe Beziehungen, aber sie dürfen doch nicht identifiziert werden. Die deutsche Landwirtschaft als Gewerbebetrieb hat die Aufgabe, auf der einmal gegebenen Bodenfläche möglichst viel Produkte zu erzeugen, also einen möglichst hohen Rohertrag zu gewinnen, um den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Bodenerzeugnissen einigermaßen befriedigen zu können. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, leidet die deutsche Landwirtschaft zur Zeit keine Not; im Gegenteil sie blüht wie nie zuvor. Die Roherträge aus Ackerbau und Viehhaltung sind höher, als sie jemals gewesen sind; hierüber ist früher bereits ausführlich gehandelt worden (s. S. 47 ff.).

Anders steht es mit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung; aber auch diese bildet nicht eine gleichartige Masse, sondern umfaßt sehr verschiedenartige Elemente, deren Bedürfnisse und Wünsche keineswegs immer übereinstimmen. Zwei Hauptgruppen lassen sich unterscheiden: die selbständigen Landwirte oder die landwirtschaftlichen Unternehmer und die ländlichen Arbeiter. Zwischen beiden gibt es allerdings manche Übergangsstufen.

Die Unternehmer (Besitzer oder Pächter), welche man gewöhnlich ausschließlich meint, wenn man von Landwirten spricht, haben zunächst nur ein Interesse daran, einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen, d. h. die durch den Grund und Boden und die Betriebsmittel repräsentierten Kapitalien möglichst hoch zu verzinsen. Die energische Wahrnehmung dieses Interesses ist nicht nur ihr Recht, sondern ebenso ihre Pflicht. Ein hoher Rohertrag bildet allerdings die Voraussetzung für einen hohen Reinertrag und insofern sind die Interessen des Staates und der einzelnen Landwirte gleichlaufend. Indessen ist die Quote, welche vom Rohertrage nach Abzug der Wirtschaftskosten als Reinertrag übrig bleibt, eine sehr verschiedene. Durchschnittlich ist sie größer bei extensivem als bei intensivem Betrieb. Da nun die Wirtschafts-

kosten im Verhältnis zum Rohertrag gegenwärtig sehr hoch sind, so liegt, namentlich für die stark verschuldeten und kapitalarmen Landwirte, die Versuchung nahe, zu einer extensiveren Betriebsweise überzugehen, was für den Staat und die Volkswirtschaft ein Unglück wäre. Daß bis jetzt nur ein geringer Teil der Landwirte dieser Versuchung erlegen ist, daß im Gegenteil der landwirtschaftliche Betrieb ein fortdauernd intensiverer geworden ist, wurde bereits S. 8 ff. und S. 47 ff. nachgewiesen. Ob auf einem bestimmten Gute ein mehr extensiver oder mehr intensiver Betrieb zweckmäßig ist, richtet sich zunächst zwar nach den vorhandenen natürlichen (Boden und Klima) und wirtschaftlichen Verhältnissen; aber diese lassen doch in allen Fällen dem Landwirt noch einen großen Spielraum. Vielfältige, in Vergangenheit und Gegenwart gemachte Erfahrungen haben bewiesen, daß diejenigen Landwirte den absolut höchsten Reinertrag erzielen, die für ihren Betrieb die intensivste, nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt zulässige Organisation gewählt haben. Wer freilich seinem Betrieb eine intensive Gestalt gibt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen geistigen und moralischen Kräfte sowie der nötigen materiellen Mittel sich zu befinden, wird schlechte Geschäfte machen. Ein solcher tut besser, wenn er extensiv wirtschaftet und zwar nicht deshalb, weil es an und für sich vorteilhafter, sondern weil es seinen persönlichen Verhältnissen, d. h. seinen ungenügenden Kräften und Mitteln angemessener ist. Die zur Ausübung ihres Berufes allseitig ausgerüsteten Landwirte haben tatsächlich ein fast ebenso großes Interesse an der Erzielung eines hohen Rohertrages wie an der eines hohen Reinertrages. Wenngleich letzterer ihren eigentlichen Endzweck bildet, so ist doch der erstere das notwendige Erfordernis zu dessen Erreichung.

Ein Zahlenbeispiel möge das Gesagte näher verdeutlichen. Dasselbe ist zwar fingiert, entspricht aber durchaus den tatsächlich vorkommenden Verhältnissen. Es stellt den Rohertrag, die Wirtschaftskosten und den Reinertrag ein und desselben Gutes dar, je nach dem dasselbe in mehr intensiver oder in mehr extensiver Weise bewirtschaftet wird.

Betriebsart	Rohertrag M.	Wirtschaftskosten		Reinertrag M.
		absolut M.	in Proz. des Rohertrages	
intensiv	10 000	7 500	75	2 500
extensiv	6 000	4 000	66 $\frac{2}{3}$	2 000

Der intensive Betrieb bringt nach diesem Beispiel einen um 4000 Mk. höheren Rohertrag und einen um 500 Mk. höheren Reinertrag, als der extensive; bei jenem betragen die Wirtschaftskosten $\frac{3}{4}$, bei diesem $\frac{2}{3}$ des Rohertrages.

Während der beiden letzten Jahrzehnte sind die Roherträge in der Landwirtschaft gestiegen, die Reinerträge in sehr vielen Fällen gesunken. Einem weiteren Sinken der Reinerträge kann aber nicht durch eine extensivere Gestaltung der Betriebsweise, sondern viel eher durch eine intensivere vorgebeugt werden. Also auch nach dieser Richtung hin ist kein Widerstreit, sondern eine Übereinstimmung zwischen den privatwirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen bzw. staatlichen Interessen. Die Übereinstimmung wird noch dadurch verstärkt, daß es dem Staate keineswegs gleichgültig sein kann, ob der Landwirt hohe oder niedrige Reinerträge erzielt. Je höher dieselben sind, desto mehr wächst die Wohlhabenheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, ihre Steuerkraft, ihre Opferwilligkeit und Opferfähigkeit für öffentliche Zwecke, ihre Zufriedenheit, ihre Heimats- und Vaterlandsliebe. Er darf deshalb die Tatsache nicht ignorieren, daß die Landwirte gegenwärtig in erheblich ungünstigerer Lage sich befinden, als in dem der jetzigen Krisis vor-

angegangenen Menschenalter; daß viele sogar in große Not, manche andere bereits in Vermögensverfall geraten sind. Es erwächst ihm hieraus die Aufgabe und Verpflichtung, soweit es in seinen Kräften steht, darauf hinzuwirken, daß für die landwirtschaftlichen Unternehmer wieder bessere Zeiten eintreten.

Dejungeachtet ist es aber nicht zulässig, die Landwirtschaft als Gewerbebetrieb für identisch mit den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmern zu betrachten. Die landwirtschaftliche Produktion nimmt ihren Fortgang, mag es den Landwirten schlecht oder gut gehen. Das Interesse der Gesamtheit erfordert gebieterisch, daß die vorhandene Bodenfläche bebaut und daß sie bei starker Bevölkerung intensiv ausgenutzt wird. Da nun bei einer rationellen Handhabung und einer den Verhältnissen entsprechenden Intensivität des Betriebes absolut sowohl die höchsten Roherträge wie die höchsten Reinerträge gewonnen werden, also die Zwecke des Staates wie der Landwirte in gleicher Weise am besten erreicht werden, so ist es eine notwendige Konsequenz, daß bei freiem Wettbewerb die Bodenbewirtschaftung in die Hände derjenigen gelangen muß, welche jenen Forderungen am meisten nachkommen. Sich hierüber klar zu werden, liegt im eigensten Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer. Der Staat kann nicht jedem derselben eine bestimmte Rente oder bestimmte Zinsen von den angelegten Kapitalien gewährleisten. Noch weniger kann er denjenigen zu Hilfe kommen, die aus Mangel an Kenntnissen oder an materiellen Mitteln oder an sittlichen, unumgänglich erforderlichen Eigenschaften mit negativem Erfolg ihr Gewerbe betreiben. Dies gilt für die landwirtschaftlichen ebenso wie für alle sonstigen Unternehmer.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß ein häufiger oder massenhafter Wechsel in den Personen der Gutsbesitzer oder deren Familien auch im Interesse des Staates keineswegs wünschenswert ist; namentlich dann nicht, wenn derselbe durch eine finanzielle Notlage der Besitzer herbeigeführt wurde. Denn dem schließlich stattfindenden freiwilligen oder gezwungenen Verkauf eines Gutes pflegt in solchen Fällen eine kürzere oder längere Periode schlechter Bewirtschaftung voranzugehen, wodurch der Roh- wie der Reinertrag gemindert wird. Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert zeigt zwar, daß das Eintreten von Personen aus städtischen Kreisen in die Klasse der landwirtschaftlichen Unternehmer der Entwicklung der Landwirtschaft mehr genützt als geschadet hat; nicht zum mindesten deshalb, weil dadurch auch die bereits in altem Besitz befindlichen Landwirte angespornt oder genötigt wurden, ihre Kräfte möglichst zusammenzunehmen, um die Konkurrenz mit den geschäftlich oft besser geschulten Rivalen bestehen zu können. Aber die Zuführung städtischen Blutes in die Klasse der landwirtschaftlichen Unternehmer darf doch nur langsam und allmählich geschehen; andernfalls geraten der landwirtschaftliche Betrieb und die ländliche Bevölkerung in Gefahr, ihren durch die Natur der Sache gegebenen, durch jahrhundertelange Erfahrung und Tradition bewährten und gewissermaßen geheiligten Charakter zu verlieren. Der Staat soll daher einen Wechsel in der Person der Grundbesitzer eher hintanhaltend, als begünstigend. Aber er darf es nicht als seine Aufgabe betrachten, denselben zu erschweren oder gar zu verhindern, solange und sofern dadurch nicht die landwirtschaftliche Produktion oder ganze Gruppen der ländlichen Bevölkerung Schaden leiden. Bis zu diesem Punkte hin soll er vielmehr der von selbst sich vollziehenden Entwicklung freien Spielraum gewähren.

Das bisher Gesagte gilt in bezug auf alle landwirtschaftlichen Unternehmer. Dieselben setzen sich aber aus sehr verschiedenen Gruppen zusammen.

deren Lage, Bedürfnisse und Wünsche nach manchen Richtungen hin auseinandergehen. Man kann drei Hauptgruppen unterscheiden, zwischen denen es allerdings manche Übergangsstufen gibt: die Großgrundbesitzer, die Bauern und die Kleinstellenbesitzer. Da in späteren Abschnitten dieses Buches noch ausführlich über die einzelnen Klassen gehandelt werden muß¹⁾, so soll hier nur durch wenige Beispiele angedeutet werden, wie verschiedenartig die Interessen derselben sein können. Von hohen Getreidepreisen bezw. Getreidezöllen hat der Großgrundbesitzer einen sehr erheblichen, der Großbauer einen schon geringeren, der Kleinbauer und vollends der Parzellenbesitzer gar keinen Vorteil oder gar einen Schaden. Daß Rübenzucker und Spiritus nicht zu niedrig im Preise stehen und nicht zu hoch besteuert werden, ist für manche Großgrundbesitzer eine Existenzfrage; andere Großgrundbesitzer, ebenso die weit überwiegende Mehrzahl der Bauern und der Kleinbesitzer werden davon gar nicht berührt, oder sie haben umgekehrt an niedrigen Preisen und hoher Besteuerung ein Interesse. Aus dem letzten Beispiel geht schon hervor, daß auch innerhalb derselben Gruppe die Bedürfnisse und Wünsche nicht immer die gleichen sind.

Es hängt dies wesentlich von der Organisation der einzelnen Wirtschaften und namentlich davon ab, durch welchen Betriebszweig der Ertrag hauptsächlich bedingt wird. Wirtschaften mit vorherrschendem Getreidebau müssen natürlich ein großes Gewicht auf angemessen hohe Getreidepreise legen; Viehwirtschaften, besonders Weidwirtschaften haben eher den entgegengesetzten Wunsch. Für Betriebe, die Magervieh zum Mästen oder Jungvieh zum Aufziehen von dem Auslande zu beziehen pflegen, sind Einfuhrzölle oder sonstige Einfuhrerschwerungen oder gar Einfuhrverbote von Nachteil, für andere Betriebe ebenso von Vorteil. Die Interessen der einzelnen Unternehmergruppen und innerhalb derselben die der einzelnen Unternehmer kreuzen sich in der mannigfaltigsten Weise. Auch diejenigen der westdeutschen Landwirte gehen mit denen der ostdeutschen nicht immer Hand in Hand; in dem deutschen Landwirtschaftsrat sowohl wie in dem preussischen Landesökonomiecollegium ist dies öfters von zweifellos sachkundiger Seite ausgesprochen worden. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß für die Agrarpolitik gerade in dem Widerstreit der mehr oder minder berechtigten Ansprüche der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer eine besonders große Schwierigkeit liegt.

Die zahlreichste Klasse der ländlichen Bevölkerung wird durch die landwirtschaftlichen Arbeiter gebildet, wenigstens wenn man zu ihr auch diejenigen Kleinstellenbesitzer rechnet, die von dem Ertrage ihres Bodens allein nicht leben können, sondern außerdem landwirtschaftlichen Lohnerwerb suchen müssen. Die Interessen der letzteren gehen mehr mit denen der reinen Lohnarbeiter wie mit denen der Bauern Hand in Hand. Über die Landarbeiter wird später ausführlich zu handeln sein. Daß der Staat ihnen als der zahlreichsten und wirtschaftlich schwächsten Klasse der Landbevölkerung seine Sorgfalt in besonderem Grade zuwenden muß, darf als selbstverständlich betrachtet werden. Nimmt man lange Zeiträume, so kann man vielleicht sagen, daß die wahren und dauernden Interessen von Arbeitern und Unternehmern zusammen- oder doch nicht weit auseinandergehen. Für die jedesmalige Gegenwart und für den einzelnen Fall trifft dies aber nicht zu. Der Arbeiter wünscht z. B. hohen Lohn und dauernde Beschäftigung während des ganzen Jahres; der Unternehmer dagegen wünscht niedrigen Lohn und die Möglichkeit, Arbeiter gerade in solcher Menge und Art beschäftigen zu können oder zu müssen, als der stark wechselnde Bedarf an Arbeitskräften während

1) Siehe Abschnitt IX.

der einzelnen Jahreszeiten und Tage es für ihn vorteilhaft erscheinen läßt. Auch manche andere Gegenstände sind vorhanden, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Aus dem Gesagten geht schon hinreichend deutlich hervor, daß der Staat bei seinen agrarpolitischen Maßregeln deren Wirkung nicht nur auf die Unternehmer, sondern auch auf die Arbeiter in Rechnung ziehen muß.

An das Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche Leben werden gegenwärtig oft sehr übertriebene Forderungen gestellt; jede Bevölkerungsklasse verlangt von ihm, daß er seine Gesetzgebung und Verwaltung nach ihren speziellen Wünschen und Bedürfnissen einrichten soll. In besonderem Maße trifft dies für die jetzt im Vordergrund stehenden agrarischen Fragen zu, bezüglich deren Behandlung die entgegengesetztesten Ansprüche an den Staat gemacht werden. Dieselben sind fast sämtlich mehr oder weniger begründet, sie leiden aber häufig an dem Fehler, daß sie ohne Verletzung anderer ebenso wichtiger oder noch wichtigerer Interessen sich nicht durchführen lassen. Eine der schwierigsten Aufgaben des Staates auf agrarpolitischem Gebiet ist es und wird es immer bleiben, daß er bei jeder einzelnen Maßregel und vor deren Durchführung darüber ins klare zu kommen suchen muß, welche verschiedenartigen Wirkungen dieselbe voraussichtlich haben wird. Auf drei Punkte muß er dabei sein Augenmerk besonders richten.

Erstens hat der Staat zu unterscheiden zwischen der Landwirtschaft als Gewerbebetrieb und zwischen der ländlichen Bevölkerung. Die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung, welche jetzt etwa $\frac{2}{3}$ der Gesamtbevölkerung repräsentiert, hat das Verlangen, daß auf dem heimischen Boden möglichst viele Produkte erzeugt werden, und fragt an und für sich nicht danach, wie die ökonomische Lage der einzelnen Landwirte sich gestaltet. Für die letzteren ist aber gerade dies die Hauptsache, während sie an der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nur ein untergeordnetes Interesse haben. Der Staat soll beides in gleichem Grade berücksichtigen. Zweitens muß der Staat unterscheiden zwischen den einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung, also zwischen Großgrundbesitzern, Bauern bzw. mittleren und kleinen Grundbesitzern, und ländlichen Arbeitern. Was dem einen nützt oder schadet, trifft nicht immer auch in gleicher Weise die anderen. Die Fürsorge des Staates ist allen zuzuwenden und den schwächeren Gliedern am meisten. Drittens endlich ist zu unterscheiden zwischen den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches und zwar dies sowohl bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes wie bezüglich der einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung. Was für den Osten paßt, eignet sich nicht immer für den Westen und umgekehrt. Gegenden, in denen der Schwerpunkt der Wirtschaft in der Viehhaltung liegt, stellen andere Anforderungen, als solche, wo die Erzeugung von Getreide die Hauptsache bildet. Bezirke mit vorwiegendem Großgrundbesitz wollen anders behandelt sein, als solche mit vorwiegendem bäuerlichen oder Parzellenbesitz zc.

Welche praktischen Folgerungen aus den hier genannten Gesichtspunkten zu ziehen sind, wird später in einzelnen darzulegen sein. Bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der zu berücksichtigenden Interessen kann der Staat nur dann zu einer, dem Gesamtwohl förderlichen Agrarpolitik gelangen, wenn er dabei von ganz bestimmten, in sich harmonischen Grundsätzen ausgeht und diese konsequent innehält. Die wichtigsten davon sind folgende.

Allen anderen voran ist der zu stellen, daß die agrarpolitische Tätigkeit des Staates eine erziehende sein muß. Ein landwirtschaftliches Unternehmen kann nur mit vollem Erfolg betrieben werden,

wenn der Dirigent freie Hand hat, um in jedem Augenblick die der Sachlage entsprechende Maßregel ergreifen zu können. Wo möglich, sollen auch der Betriebsleiter und der Unternehmer in einer Person vereinigt sein; der besoldete Administrator hat an der Rentabilität des Betriebes kein so großes Interesse wie der selbst wirtschaftende Gutsbesitzer oder Pächter (vergl. hierzu S. 31 ff.). Deshalb würde es auch verkehrt sein, wenn der Staat den ganzen Grundbesitz an sich zöge und durch seine Beamten bewirtschaften ließe, oder wenn er auch nur ein Aufsichtsrecht über die einzelnen Privatbesitzer ausübte¹⁾. Den Staatsbeamten würde das erforderliche persönliche Interesse, häufig auch die nötige Sachkenntnis fehlen; man müßte sie ferner durch bestimmte allgemeine Vorschriften in der Ausübung ihrer Wirksamkeit in einer Weise beschränken, daß dadurch deren Erfolg beeinträchtigt würde. In geringerem Grade gilt dies von jeder staatlichen Tätigkeit, die den einzelnen Privatunternehmer in seiner Wirtschaftsführung beengt. Unbegrenzte Freiheit darf der Staat freilich nicht gewähren; aber er muß seine Eingriffe in die Wirksamkeit des Individuums auf das notwendige Maß beschränken. Dieses notwendige Maß ist kein absolutes und gleichbleibendes, sondern ein nach Zeit und Ort sehr verschiedenes. Je stärker die Wohlhabenheit, die Intelligenz, der Gemeininn und die Opferwilligkeit unter der ländlichen Bevölkerung entwickelt sind, desto mehr kann er dieser die Sorge für ihre eigenen Angelegenheiten überlassen. Ihm selbst bleibt trotzdem noch ein weites Gebiet fruchtbarer Tätigkeit. Denn je mehr Kapital, Scharfsinn und Fleiß auf die Landwirtschaft verwendet werden, desto komplizierter gestalten sich die landwirtschaftlichen Zustände, desto mehr neue Aufgaben treten ganz von selbst an den Staat heran. Wenn er nicht erdrückt werden soll unter der Last der an ihn gestellten Anforderungen, so muß er einen Teil der von ihm in früheren, weniger vorgeschrittenen Perioden geübten Tätigkeit nummehr den direkt dabei Beteiligten überlassen. Sein Bestreben soll demzufolge darauf gerichtet sein, die Landwirte daran zu gewöhnen und, soweit es in seinen Kräften liegt, dazu zu befähigen, die Beforgung ihrer Angelegenheiten in möglichst großem Umfange selbst in die Hand zu nehmen. Das ist es, was ich unter der erzieherischen Aufgabe des Staates verstehe. Wie es die wichtigste Aufgabe der Eltern ist, ihre Kinder mit solchen Kenntnissen und einer solchen Willensrichtung auszustatten, daß sie nach vollendeter Erziehung die erlangte Freiheit vernünftig gebrauchen und ohne elterliche Leitung in dem erwählten Beruf etwas Tüchtiges leisten können, so muß es auch das ganz besondere Bestreben des Staates sein, auf die Landwirte derartig einzuwirken, daß er ihnen in immer ausgedehnterem Maße wirtschaftliche Freiheit gewähren darf, und daß sie in den Stand gesetzt werden, ihre Berufspflichten in stetig vollkommenerer Weise selbständig zu erfüllen.

Von allen weisen Fürsten und Staatsmännern ist auch diese Aufgabe richtig erkannt und danach gehandelt worden, mögen sie gleich im einzelnen manche Fehlgriffe gemacht haben. Friedrich der Große war zu der richtigen Überzeugung gelangt, daß die damals geübte Wirtschaftsweise nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspreche, daß sie nach vielen Richtungen hin einer gründlichen Reform bedürfe. In Anbetracht der materiell gedrückten Lage und der geringen geistigen Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung sowie in Anbetracht des Umstandes, daß auch nur bei einem sehr kleinen Teil der Rittergutsbesitzer ein Verständnis für das, was der Landwirtschaft

1) Inwieweit es wünschenswert ist, daß der Staat einen Teil des Grundbesitzes für sich zurückbehält, oder daß er gar selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer auftritt, soll in dem folgenden Abschnitt dargelegt werden.

nötig war, sich kundgab, griff er zu Maßregeln, die man in der Gegenwart größtenteils als ganz außerhalb der staatlichen Wirksamkeit stehend betrachten würde. Durch Landdragoner nötigte er die Bauern, Kartoffeln zu pflanzen; er verteilte unter sie Gras- und Kleesamen und zwang sie zum Futterbau auf dem Ackerlande. Auf den Domänen und Domänendörfern mußte jährlich eine bestimmte Anzahl von Obstbäumen und Nutzhölzern gepflanzt, die abgängig gewordenen durch neue ersetzt werden. Wo die Verhältnisse dazu angezeigt schienen, befahl er den Anbau von Tabak oder Hopfen oder die Anlage von Maulbeerhecken als unentbehrliches Hilfsmittel für die von ihm sehr begünstigte Seidenraupenzucht. Aus den Niederlanden und Großbritannien führte er in großen Mengen gute Rindviehrasen, aus Spanien Merinoschafe ein, zur Hebung der sehr darniederliegenden Viehzucht in seiner eigenen Monarchie. Das verjumpte Oder- und Warthebruch legte er trocken und schaffte dadurch eine ausgedehnte Fläche fruchtbarsten Landes, in der viele Tausende von Kolonisten angesiedelt wurden und eine ihren Bedürfnissen durchaus entsprechende gesicherte Existenz fanden. Kein einzelner Mann im ganzen Deutschen Reiche hat in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr für den Fortschritt der Landwirtschaft getan, als Friedrich der Große. Durch seine bewußter- und ausgesprochenermäßen pädagogische Wirksamkeit hat er an der im Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgten Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, die von so bedeutenden und erfreulichen Erfolgen für die einzelnen Landwirte und für den Staat begleitet gewesen ist, in hohem Grade mitgewirkt.

Ein so tiefes und oft scharfes Eingreifen, wie es Friedrich der Große geübt hat, war später nicht mehr nötig, wäre auch vom Übel gewesen. Die Landwirte waren durch den großen König mit manchen wichtigen Neuerungen bekannt gemacht, stellenweise sogar zu deren Einführung gezwungen worden; sie hatten nun die Gelegenheit, dieselben daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit sie für ihre Verhältnisse sich eigneten. Davon haben sie auch, wie die Folgezeit lehrte, ausgiebigen Gebrauch gemacht. Drei oder vier Jahrzehnte später suchte der preussische Staat seine pädagogische Aufgabe schon in einer ganz anderen Weise zu lösen. Albrecht Thaer war damals Mitglied des preussischen Staatsrates und hatte großen Einfluß auf die Behandlung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Aus seiner Feder ist das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 geschlossen. Dasselbe enthält weniger bestimmte gesetzliche Anordnungen, als daß es den Landwirten gewisse Einrichtungen und Maßregeln empfiehlt, deren Durchführung gerade in der damaligen Zeit der Umbildung der Betriebsweise besonders wünschenswert erschien. Friedrich Wilhelm III. und seine Ratgeber waren mit Recht der Ansicht, daß man es dem Ermessen der einzelnen Landwirte überlassen könne und müsse, ob sie von den nunmehr ziemlich allgemein bekannten Verbesserungen in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihrerseits Gebrauch machen wollten oder nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse Gebrauch machen könnten. Sie hatten die ausgesprochene Absicht, vieles von dem, was früher der Staat besorgt hatte, in die Hände der Landwirte selbst zu legen. Deshalb fordert das Landeskultur-edikt dringend zur Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen auf (§ 39) und weist immer wieder auf die eigene Initiative der Landwirte hin. Den Staatsbeamten dagegen und den Kreisverordneten wird es vorzugsweise zur Pflicht gemacht, durch Belehrung und Ermunterung auf die Grundbesitzer einzuwirken (§ 44).

In der Gegenwart ist auch letzteres nicht mehr in dem Maße nötig, wie im Anfange des 19. Jahrhunderts. Diese Arbeit wird jetzt hauptfach

lich von landwirtschaftlichen Vereinen und Unterrichtsanstalten, durch Bücher, Zeitschriften und Tagesblätter besorgt: Hilfsmittel, die damals erst in ihren ersten Anfängen vorhanden und nur einem sehr kleinen Teil der Landwirte zugänglich waren. Abgesehen von den zahlreichen zur Unterstützung der Landwirtschaft nötigen Maßregeln, die überhaupt nur mit Hilfe der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung durchführbar sind, wird der Staat gegenwärtig des direkten Einflusses auf den landwirtschaftlichen Betrieb sich möglichst zu enthalten haben; er muß dahin streben, daß er in dieser Hinsicht mehr und mehr entbehrlich wird. Dadurch stärkt er die Energie, das Selbstvertrauen und das Selbstgefühl, die Geschicklichkeit der Landwirte, also Eigenschaften, die für den wirtschaftlichen Fortschritt besonders wichtig sind. Selbsthilfe ist schon deshalb die beste Hilfe, weil sie gleichzeitig moralisch hebt. Fremde Hilfe birgt stets die Gefahr in sich, daß sie die eigene Kraft schwächt oder doch nicht zur vollkommenen Entfaltung gelangen läßt. Dazu kommt noch ein anderes bedeutungsvolles Moment. Der Staat muß seine Anordnungen durch seine Beamten ausführen lassen, die im Durchschnitt weniger sachverständig, weniger mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, als die angefahrenen Landwirte. Im Interesse der letzteren selbst liegt es daher, daß sie in möglichst weitem Umfange aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften die für die Landwirtschaft nötigen Einrichtungen ins Leben rufen und dauernd in der Hand behalten. Bildung und Erfahrung sind unter den Landwirten jetzt weit genug verbreitet, daß sie selbst wissen, was ihnen am meisten frommt, und daß sie die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke richtig zu beurteilen und zu wählen vermögen. Hierzu bedürfen sie heutzutage nicht mehr der Bevormundung durch den Staat.

Es wird später zu zeigen sein, wie viel trotz aller Selbsthilfe dem Staate noch zu tun übrig bleibt und wie seine Aufgaben voraussichtlich immer wachsen werden. Aber auch für diejenigen Gebiete, auf welchen seine Tätigkeit unentbehrlich ist, muß der Grundsatz gelten, daß der Staat, soweit als irgend möglich, die Landwirte zur Mitwirkung heranzieht. Auch hier muß er verfahren, wie verständige Eltern, die ihre heranwachsenden Kinder an ihren Arbeiten und Sorgen teilnehmen lassen und diesen, je mehr deren geistige und körperliche Kräfte zunehmen, auch ein desto weiteres Feld der Tätigkeit einräumen und ein desto größeres Maß von Verantwortlichkeit zuschieben. Dieser pädagogischen Weisheit entspricht es, daß der Staat bei der Vorbereitung und bei der Durchführung agrarischer Maßregeln sich des Rates und der Hilfe der Landwirte in so weitem Umfange bediene, als es nur irgend mit dem sachlichen Interesse vereinbar ist. Dabei denke ich nicht nur an einzelne besonders hervorragende Landwirte, sondern besonders auch an die landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften u. sowie an die kommunalen Körperschaften. Je mehr der Staat diese zur Mitwirkung bei Lösung seiner agrarischen Aufgabe heranziehen kann und heranzieht, eine desto größere Garantie für die zweckmäßige Durchführung ist geboten; desto mehr wird der Gemein Sinn gestärkt und das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu der Regierung gehoben. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse sind so mannigfaltig und örtlich so verschieden, daß es den staatlichen Organen selbst bei dem besten Willen nicht möglich ist, die erlassenen Anordnungen, die doch immer eine mehr oder minder große Dehnbarkeit haben und haben müssen, in jedem einzelnen Fall so auszulegen und anzuwenden, wie es den speziell vorliegenden Bedürfnissen entspricht. Hierzu bedarf es durchaus der Mitwirkung von erfahrenen praktischen Landwirten, die zugleich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut sind. Je nach der zu lösenden Aufgabe soll der Staat daher die kleineren oder größeren landwirtschaft-

lichen Vereine, die kleineren oder größeren kommunalen Körperschaften, also die Ortsgemeinden, Kreise, Provinzen, zur Mithilfe bei der Durchführung agrarischer Maßregeln heranziehen. Wie weit er hierin gehen darf, hängt freilich von der Geeignetheit derselben für die ihnen zugedachte Tätigkeit ab. Diese ist nach Ort und Zeit verschieden, und deshalb lassen sich allgemeine Regeln dafür nicht aufstellen. Der Staat wird den Organen der Selbstverwaltung um so mehr zumuten und anvertrauen können, und diese werden eine um so ausgedehntere Mitwirkung beanspruchen dürfen, je mehr Sachkenntnis und Willfähigkeit sie besitzen und tatsächlich beweisen; je mehr sie nicht persönlichen oder Standesinteressen, sondern den Interessen aller Gruppen der ländlichen Bevölkerung zu dienen bestrebt sind; je mehr sie endlich von dem Bewußtsein sich leiten lassen, daß die übrigen Erwerbszweige einen nicht minder großen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Staates haben, wie ihn die Landwirtschaft erhebt.

Sind gleich die Grenzen der agrarischen Tätigkeit des Staates schwankende, nach Zeit und Ort wechselnde, so lassen sich doch die Gebiete, auf welche sie sich zu erstrecken hat, einigermaßen fest bestimmen. Freilich gilt hierfür, daß veränderte Verhältnisse auch andere und neue Anforderungen an den Staat bedingen können; daß weiter zu gewissen Zeiten der Staat seine Wirksamkeit einigen Gebieten in besonderem Maße zuwenden muß, andere dagegen für ihn ganz in den Hintergrund treten dürfen. Zu anderen Zeiten erfordern dann vielleicht gerade die letzteren vorzugsweise seine Aufmerksamkeit. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangte die Merinoschafhaltung eine hervorragende Bedeutung für die heimische Landwirtschaft; sie bildete für viele große Güter des nordöstlichen Deutschlands, da gleichzeitig die Getreidepreise sehr niedrig waren, die hauptsächlichste Einnahmequelle. Die preussische Regierung wendete deshalb der Schafhaltung mit Recht ihre besondere Sorgfalt zu. Auf Betreiben von Albrecht Thaer errichtete sie sogar im Jahre 1816 zwei königliche Stammschäfereien (Frankenfelde in der Mark und Panthen in Schlesien), die unter der Generalintendantz von Thaer viel zur Hebung der Merinoschafzucht beigetragen haben¹⁾. Als die rationelle Handhabung der letzteren und sie selbst weitere Verbreitung gefunden hatten, ließ man die Staatsanstalten eingehen. In den ersten Jahren nach Gründung des deutschen Zollvereins betrug die Getreidezölle nur ein Minimum. Als die Getreidepreise von 1821 ab sehr niedrig standen, fand man es für nötig, dem Getreidebau durch Erhöhung der Einfuhrzölle zu Hilfe zu kommen. 1824 wurden die Zölle für alle Getreidearten auf 50 Pf. nach jetzigem Gelde pro Scheffel erhöht; für den Doppelzentner Hafer machte dies 2 Mk., für die Tonne 20 Mk. Nachdem mit Beginn der 50er Jahre die Getreidepreise stark gestiegen waren, erniedrigte man die Zölle auf etwa den 10. Teil ihres früheren Betrages und schaffte sie 1865 ganz ab. Die Regierungen waren mit den Landwirten darin einig, daß der Getreidebau zur Zeit keines staatlichen Schutzes bedürfe. Eine Änderung dieser Anschauung trat dann in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ein, als die Getreidepreise stark zu sinken begannen. 1879 wurde der Zollsatz für Weizen und Roggen auf 1 Mk., 1885 auf 3 Mk., 1887 sogar auf 5 Mk. pro Doppelzentner festgestellt; im Jahre 1891 trat dann wieder eine Ermäßigung ein, die aber doch noch über den Sätzen des Jahres 1885 blieb. — Die angeführten Beispiele sollen nur zeigen, daß die Tätigkeit des Staates auf ein und demselben Gebiete je nach den gerade

1) *Wilh. Körte: Albrecht Thaer, sein Leben und Wirken als Arzt und Landwirt, Leipzig 1839, S. 214.*

vorhandenen Umständen eine sehr verschiedene sein kann und muß, ja zeitweise ganz ruhen darf. Je mehr ein einzelner Zweig der landwirtschaftlichen Produktion blüht, oder in je besserer Lage eine einzelne Gruppe der ländlichen Bevölkerung sich befindet, desto weniger sind staatliche Maßregeln zu ihren Gunsten nötig oder auch nur wünschenswert; umgekehrt bedürfen die notleidenden Zweige oder Glieder in besonderem Maße der staatlichen Fürsorge.

Überblickt man den Inhalt der Agrarpolitik im ganzen, so lassen sich bei ihr drei Gebiete voneinander unterscheiden. Das erste umfaßt die den Grund und Boden betreffenden Fragen, vornehmlich seine Verteilung, Vererbung und Verschuldung. Dem zweiten gehören die Fragen zu, welche mit den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der ländlichen Bevölkerung sich beschäftigen. Hierzu rechne ich: das Unterichts-, Vereins-, Genossenschafts- und Kreditwesen, ferner die landwirtschaftliche Arbeiterfrage. In dem dritten Gebiete sind alle diejenigen Maßregeln umschlossen, welche der Staat zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes zu ergreifen hat, und zwar sowohl nach dessen technischer wie nach dessen wirtschaftlicher Seite. Es gehören hierzu: die Fürsorge für die Hebung von Ackerbau und Viehzucht, die landwirtschaftliche Polizei, das Versicherungswesen, das Zoll- und Steuerwesen.

Allerdings lassen sich diese Gebiete nicht immer scharf voneinander trennen, häufig greift eins in das andere über. Auch kann man bei einzelnen Fragen zweifelhaft sein, ob sie dem zweiten oder dritten Gebiet zuzuteilen sind, da die persönliche Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den staatlichen Maßregeln zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes in hohem Grade abhängig ist. Ich glaube aber, daß die hier gegebene Einteilung der Agrarpolitik dem Wesen derselben im allgemeinen entspricht, auch dem Zwecke genügt, ein klares und übersichtliches Bild von ihrem mannigfaltigen Inhalt zu gewähren.

V. Der Staat als Grundbesitzer und der Gemeindegrundbesitz (Allmende).

Der Grund und Boden ist der wertvollste Besitz einer Nation, dabei gleichzeitig unvermehrbar. Mit den in ihn gelegten produktiven Kräften ist er eine ohne Zutun, ohne jegliche Arbeit den Menschen frei dargebotene Gabe der Natur oder vielmehr ihres Schöpfers. Das Vorhandensein des Bodens bildet die unumgängliche Voraussetzung für die Existenz und die Forterhaltung der Menschen. Insofern darf und muß jeder Einzelne einen Anspruch darauf erheben, an den Früchten der Erde teilnehmen zu dürfen. Bei dünner Bevölkerung ist diesem Anspruch leicht zu genügen. Auf ganz unentwickelten Kulturstufen bemächtigen sich die Menschen lediglich der auf der Erde frei umherlaufenden, fliegenden oder schwimmenden Tiere sowie der von selbst darauf gewachsenen Vegetabilien, um ihre geringen Bedürfnisse an Nahrung, Bekleidung und Behausung zu befriedigen. Reich insoolge gestiegener Bevölkerung zu diesem Zweck die einfache Besitzergreifung nicht mehr aus, so zähmen sie hierzu besonders geeignete Tiere, die herdenweise zusammengehalten, auf passende Weideplätze getrieben und, soweit es nötig und möglich ist, vor den Unbilden der Witterung geschützt und im Winter mit Futter, welches hierzu im Sommer besonders gesammelt und aufbewahrt wird, versorgt werden. In diesem Zustande befinden sich die Hirten- und

Nomadenvölker. Bei ihnen entwickeln sich auch bald die Anfänge des Ackerbaues, wenngleich zunächst noch in sehr primitiver Form. Um des mühseligen Einsammelns der Erdfrüchte, welches zudem bei noch weiterem Wachstum der Bevölkerung deren Ernährung nicht genügend sicherstellte, überhoben zu sein, suchte man aus der unendlichen Zahl von wild gewachsenen Pflanzen einige wenige aus, deren Produkte nach Art und Menge vorzugsweise geeignet erschienen, den Menschen und auch den Herdentieren Nahrung zu gewähren. Zunächst waren es Pflanzen aus der Familie der Gräser, die auch schon in ihrem wilden Zustande das hauptsächlichste und beliebteste Futter der Weidetiere gebildet hatten. Ihre aus Körnern bestehenden Früchte erwiesen sich, abgesehen von ihrem Nährwert, noch deshalb den Zwecken des Menschen besonders entsprechend, weil sie eine große Haltbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit besitzen. Man streute die Körner dieser Pflanzen (Getreide) auf einzelnen, dazu ausgewählten Plätzen aus und brachte sie zum Schutz gegen den Vogelfraß mit sehr primitiven Werkzeugen unter die Erde. Um sie vor dem Überwuchern der wildwachsenden Pflanzen zu schützen, zerstörte man diese häufig vorher durch ein Aufbrechen und teilweises Umwenden der obersten Bodenschicht, wodurch diese gleichzeitig gelockert und in einen für das Gedeihen der eingestreuten Saat günstigeren Zustand versetzt wurde. Damit war der Anfang des Ackerbaues gegeben. Nomaden- oder Halbnomadenvirtschaft und Ackerbau bestanden bei den gleichen Völkern oft Jahrhundertlang nebeneinander. Hiermit mag es auch zusammenhängen, daß früher unter den Getreidearten die Gerste am meisten bevorzugt wurde. Sie hat von allen Körnerfrüchten die kürzeste Vegetationszeit; zwischen Einsaat bis zur Ernte liegen nur wenige Monate, in denen sie die Anwesenheit oder die Arbeit der Bebauer in Anspruch nimmt. Diese regellose und sporadische Ackerkultur reichte nicht aus, als nach weiterem Wachstum der Menschenzahl den einzelnen Völkern oder Stämmen oder Familien nicht mehr beliebig große Flächen zur Verfügung standen und die Notwendigkeit vorlag, in einem begrenzten Distrikt erhöhte Mengen von Nahrungsmitteln zu erzeugen. Solches war nur möglich durch Ausdehnung des Ackerlandes, das von allen Kulturarten (mit Ausnahme des Gartenlandes) die bei weitem höchsten Erträge liefert. Der Ausdehnung des Ackerlandes folgte dann bald eine vollkommenere Bearbeitung und eine geregeltere Benützung, auch eine in bestimmten Zwischenräumen wiederholte Düngung. Hiermit war das frühere Nomadenleben nicht mehr vereinbar. Man gründete feste Wohnsitze, auf denen sich, getrennt voneinander, die einzelnen Stämme oder Familien niederließen, um von dort aus die nächst liegenden dazu geeigneten Grundstücke als Ackerland zu bebauen, die entfernteren als Weide, Weide oder Wald zu benutzen, soweit ein Bedürfnis hierzu vorlag und soweit die in der Nachbarschaft angesiedelten Stämme es zuließen. Die Nutzung aller Kulturarten war zunächst eine gemeinschaftliche. Für das Ackerland stellte sich aber schon frühzeitig das Bedürfnis heraus, dasselbe an die einzelnen Familien zu verteilen und diesen für immer oder für eine Reihe von Jahren zur ausschließlichen Bebauung und Benützung zu überlassen. Wann und wie dieser Übergang vom Gemeinbesitz zum Privatbesitz sich vollzogen hat, läßt sich genau nicht feststellen. Man darf aber annehmen, daß er im 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung in den von deutschen Stämmen bewohnten Gebieten der Hauptsache nach geschehen war. Dabei blieben den Gemeinde- oder Markgenossen immer noch gewisse gemeinsame Rechte an dem gesamten Ackerland; so namentlich Weidrechte auf der Brachflur und den Stoppelfeldern. Häufig blieb auch ein Teil des Ackerlandes im Gemeindebesitz und wurde nach bestimmten, aber örtlich sehr verschiedenen Grundsätzen

einzelnen Gemeindegliedern auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit zur Nutznießung überlassen. Solche Gemeindeäcker finden sich noch in der Gegenwart, namentlich im südwestlichen Deutschland, in ziemlicher Zahl.

Unsere Vorfahren erkannten schon frühzeitig, daß es notwendige sei, dem einzelnen Gemeindegliede den Besitz und die Nutzung ein und derselben Ackerfläche dauernd zu gewährleisten. Die Erfahrung weniger Jahrzehnte mußte sie darüber belehren, daß der Ertrag des Ackerlandes von der Sorgfalt und dem Fleiße des jedesmaligen Bebauers abhängt, und daß gerade die besten unter ihnen hierin nachlassen würden, wenn sie nicht die Sicherheit hätten, die Früchte ihres Strebens selbst ernten, auch ihren Kindern hinterlassen zu können.

Die übrigen Kulturarten, Wiesen, Weiden und Wälder, blieben zunächst noch im gemeinen Besitz und in gemeinschaftlicher Nutzung. Sie waren in reichlicher, oft überflüssiger Menge vorhanden, und man hielt sie für keiner besonderen Pflege bedürftig. Unter ihnen stellte sich am ehesten bei den Wiesen die Zweckmäßigkeit der Überlassung zum Privateigentum heraus. Die schon frühzeitig, wenn auch in sehr primitiver Form, geübte Ent- oder Bewässerung, ebenso das Abbringen und Trockenmachen des Grases erforderten Arbeit, und von der mehr oder minder sorgfältigen Ausführung dieser hing der Ertrag der Wiesen quantitativ wie qualitativ in hohem Grade ab. Deshalb wurde auch für Wiesen schon ziemlich frühzeitig das Privateigentum eingeführt, obwohl noch bis in das 19. Jahrhundert hinein ein gemeinsames Recht an der Vor- und Nachweide (bis zum 1. Mai und nach der Heuernte) in vielen Gegenden bestehen blieb.

Am längsten erhielt sich das gemeinsame Eigentum oder doch die gemeinsame Nutzung bei den (ständigen) Weiden und bei dem Wald. Das Eigentum an letzterem versuchten zwar die Großgrundbesitzer mehr und mehr in Anspruch zu nehmen und sie hatten dabei häufig auch Erfolg; aber den Bauern blieb doch in der Regel ein Mitbenutzungsrecht, das sich auf Entnahme des eigenen Bedarfes an Brenn-, Nutz- und Bauholz, Waldstreu, auch wohl auf Waldweide u. erstreckte. Ein Teil der Waldungen erhielt sich indessen im Gesamtbesitz der Dorfgemeinden. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tauchte der Gedanke von der Zweckmäßigkeit einer möglichst vollständigen Aufhebung der gemeinschaftlichen Besitz- und Nutzungsrechte an Weide und Wald auf. Im 19. Jahrhundert wurde er mehr oder weniger zur Verwirklichung gebracht, wenn auch nicht in allen deutschen Ländern mit der gleichen Konsequenz. Am durchgreifendsten ging man in Preußen vor durch Erlaß der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Durch sie wurden die Weideberechtigungen auf Ackern, Wiesen, Ängern, Forsten, und sonstigen Weideplätzen, ferner die Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, endlich die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb für ablösbar erklärt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigentume, einem Gesamteigentume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen (§ 2 des Ges. v. 7. Juni 1821). Die Befugnis, auf Gemeinheitsteilung anzutragen, konnte weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung gelöscht (§ 26). Die Entschädigung der einzelnen Nutzungsberechtigten sollte in der Regel durch Land stattfinden (§ 66). Durch das Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungs-Ordnung u. ist dann die Ablösbarkeit noch auf einige andere, in der G.L.O. nicht genannte Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden ausgedehnt worden (Art. 1 des Ges. v. 2. März 1850). Infolge dieser Gesetze

ist, wenigstens in dem landrechtlichen Teil der preussischen Monarchie, die landwirtschaftlich benutzte Fläche fast durchweg, die forstwirtschaftlich benutzte, mit Ausnahme der Staatsforsten und mancher Gemeindeforsten, zum weit- aus überwiegenden Teil reines Privateigentum geworden. Für Forsten bestimmt allerdings die G.L.D. in § 109: „Die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder teilweise nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vor- teilhaft als Acker oder Wiese genutzt werden können.“ Wie gering aber trotzdem in den alten preussischen Provinzen der Gemeindeforstbesitz ist, geht u. a. aus folgenden Zahlen hervor. Im Jahre 1900 betrug¹⁾.

Bezirk	Forstfläche im Ganzen	
	ha	davon Gemeindeforsten ha
in der Prov. Ostpreußen	644 475	34 449
„ „ Rheinprovinz	834 989	340 011

In Ostpreußen machten die Gemeindeforsten nur 5,3 Proz., in der Rheinprovinz dagegen 40,7 Proz. der gesamten Forstfläche aus.

Im westlichen und südwestlichen Deutschland hat man am Gemeindeforstbesitz nicht nur für Forsten, sondern, nenngleich in geringerem Grade, auch für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke viel stärker festgehalten. Da am Schluß dieses Abschnittes darüber noch eingehender behandelt wird, so will ich hier nur einen Vergleich zwischen den oben herangezogenen Gebieten aufstellen. Nach der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 betrug die land- wirtschaftlich benutzte Fläche²⁾;

	zusammen	
	ha	davon Gemeindeforst ha
in Ostpreußen	2 543 880	964
in der Rheinprovinz	1 327 892	21 390

In Ostpreußen machte das Gemeindeforstland nur 0,03 Proz., in der Rheinprovinz dagegen 1,61 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche aus.

Vorstehende Erörterungen sollten hauptsächlich klar stellen, daß das ausschließlich private Eigentums- und Nutzungsrecht an Grund und Boden erst ganz allmählich im Laufe langer Jahrhunderte zur Geltung gelangt ist. Noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts war ein erheblicher Teil der land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche im Gemeindeforstbesitz und an der weitaus größten Quote des im Privateigentum stehenden Landes hatten dritte Personen irgend welche Nutzungsrechte. Diese Tatsache muß man berücksichtigen, wenn man die in der Gegenwart auftretenden Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Einengung des privaten Grundeigentums richtig würdigen will.

Für den Sachkenner unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade die Gewährleistung des Eigentumsrechtes und der uneingeschränkten Nutzung des Bodens sehr viel zu dem gewaltigen Aufschwung beigetragen hat, den die landwirtschaftliche Produktion im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen und daß dieser ohne jene gar nicht möglich gewesen wäre. Der Zusammenhang zwischen beiden Tatsachen war so klar, daß kaum jemand hieran zu zweifeln wagte. Es wurden sogar gewichtige Stimmen laut, welche verlangten, der Staat solle sich des ihm verbliebenen Domänenbesitzes durch Verkauf an Privatpersonen entäußern. Jede Beteiligung des Staates oder auch der Ge-

1) Statistisches Handbuch für den Preussischen Staat, I. Jahrgang 1903, S. 80.

2) Vierteljahresshichte der Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Hefte, Berlin 1897, S. 71.

meinden an der landwirtschaftlichen Produktion hielt man vom Übel und glaubte, durch die möglichst unbeschränkte Wirksamkeit der einzelnen Privatbesitzer werde das Wohl nicht nur dieser, sondern auch der Gesellschaft und des Staates am meisten gewährleistet.

Die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auftretenden sozialistischen Ideen gingen freilich von der entgegengesetzten Auffassung aus; sie erstrebten den Übergang des gesamten Grundeigentums in den Besitz des Staates oder der Gemeinden. Aber auch in Kreisen, die keineswegs zu den sozialistischen zu rechnen sind, tauchten Zweifel darüber auf, ob man in der Gewährung des freien Verfügungsrechtes über den Boden an Privatpersonen und namentlich in der Beschränkung des Gemeindeeigentums und der gemeinen Nutzungen nicht zu weit gegangen sei. Solche Bedenken entstanden namentlich infolge des Umstandes, daß die Bevölkerung ungewöhnlich stark wuchs und ein immer größerer Bruchteil derselben von dem Besitz und selbst von der Nutzung des Bodens, auf dem und von dem alle leben mußten, ausgeschlossen wurde. Eine geringfügige Zurückweisung dieses Bedenkens als eines ganz untergeordneten ist bei ernsthafter Erwägung nicht zulässig. In allen Staaten, in denen zufolge des Anwachsens der Bevölkerung oder aus anderen Ursachen ein erheblicher Bruchteil der letzteren von der direkten Nutzung des Bodens ausgeschlossen wurde, haben sich dieserhalb heftige innere Kämpfe entwickelt, die Verwirrung und Elend, öfters gewalttame Aufstände herbeiführten. Man darf nie vergessen, daß die Bodeneigentümer gewissermaßen ein Monopol haben, welches ihnen ein ausschließliches Recht auf einen festen Wohnsitz, eine gesicherte Heimat und auf die Erzeugung der jedem Menschen unentbehrlichen Bedürfnisse gewährt. Ein solches Monopol ist nur zulässig, wenn es in einer, dem Interesse der Gesamtheit entsprechenden Weise ausgeübt wird; andererseits kann es sich als eine Notwendigkeit herausstellen, wenn es das einzige oder doch beste Mittel bildet, um die Bodenkkräfte so vollkommen auszunutzen, als der Bedarf der Bevölkerung an Bodenprodukten es erforderlich erscheinen läßt. Der Erwerb des Monopols ist allerdings von den jetzigen Besitzern oder deren Vorfahren gewöhnlich mehr oder minder teuer bezahlt worden. Hierin würde aber noch kein triftiger Grund gegen eine Aufhebung liegen, wenn solche im Interesse der Gesamtheit nötig wäre. Sie müßte allerdings im Wege gesetzlich geordneter Expropriation, unter Entschädigung der zeitigen Bodenbesitzer, stattfinden. Die Agrarpolitik darf sich der Untersuchung der Frage nicht entziehen, ob und wie weit eine Beseitigung oder Beschränkung des jetzt bestehenden Verfügungsrechtes über den land- oder forstwirtschaftlich benutzten Boden als wünschenswert oder zulässig oder gar als notwendig erscheint. Hierbei hat sie zu unterscheiden zwischen Eigentumsrecht und Nutzungsrecht.

Die radikalste Maßregel würde darin bestehen, daß der Staat gegen Entschädigung der jeweiligen Besitzer das gesamte Grundeigentum an sich brächte und, nach Teilung in angemessene Betriebseinheiten, durch seine Beamte bewirtschaften ließe. Wie sehr dadurch die landwirtschaftliche Produktion leiden würde, ist schon S. 57 u. 58 kurz berührt worden. Es müßten außerdem aber auch noch die meisten derjenigen Übelstände eintreten, die mit der gelinderen Maßregel, nämlich mit der Verpachtung des in obiger Weise vom Staat in Besitz genommenen Bodens an einzelne Pächter, verbunden sind. Diese wird von den Bodenreformern als das beste Heilmittel gegen die vorhandenen wirtschaftlichen und sozialen Übelstände empfohlen, freilich ohne zureichende Gründe.

Die Besizergreifung und Verpachtung des gesamten Grund und Bodens durch den Staat würde nichts mehr und nichts weniger bedeuten als die Einführung des sozialistischen Staates und somit etwas Undurchführbares oder doch für die Dauer ganz Unhaltbares. Der Staat müßte dann bestimmen, wie viele und wie große landwirtschaftliche Betriebe überhaupt und in jeder Gemeinde vorhanden sein sollen, wer unter den voraussichtlich zahlreichen Bewerbern dieselben bewirtschaften dürfte. Er müßte die Höhe des Pachtgeldes und die sonstigen Pachtbedingungen in jedem einzelnen Fall feststellen; ihm würde es obliegen, genaue Aufsicht darüber zu führen, ob ordnungsmäßig gewirtschaftet wird u. Dies würden Aufgaben sein, die vielleicht auf niederen Entwicklungsstufen, bei dünner Bevölkerung und den Bedarf übersteigender Bodenfläche, eine einzelne Gemeinde oder ein kleiner Volksstamm erfüllen könnte, denen aber ein größerer Staat nicht gewachsen ist. Vollends dann nicht, wenn zufolge der Dichtigkeit der Bevölkerung ein starker Wettbewerb um den Besitz oder die Nutzung der vorhandenen relativ geringen Bodenfläche herrscht und wenn neben der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auch eine große Zahl von Menschen vorhanden ist, die anderen Erwerbszweigen nachgehen und ebenfalls gewisse Ansprüche an den Boden machen. Unter derartigen Verhältnissen dem Staate zuzumuten, er solle den Vorschlag der Bodenreformer zur Durchführung bringen, würde in seinen Folgen ungefähr dasselbe sein, als wenn man von ihm verlangte, er solle zwar das Privateigentum an Grund und Boden fortbestehen lassen, aber darüber Bestimmung treffen, wie viele und wie große landwirtschaftliche Betriebe existieren dürften und wie diese bewirtschaftet werden müßten. Bei Besprechung der Verteilung des Grundbesitzes (s. Abschn. VI) wird noch eingehend dargelegt werden, daß diese mit den übrigen wirtschaftlichen Verhältnissen fortwährend sich ändert und ändern muß; daß solche Veränderungen ganz von selbst sich vollziehen und daß ein Eingreifen des Staates nur dann zweckmäßig oder gar nötig ist, wenn ein mit dem gemeinen Wohl unverträglicher Zustand sich zu entwickeln droht. Die Männer, welche die geschilderte Bodenreform befürworteten, haben entweder überhaupt keine Einsicht in das Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes oder sie bedenken doch nicht die Folgen, welche aus der Verwirklichung ihrer Vorschläge mit Notwendigkeit sich ergeben. Über diese kann ein Sachkenner bei ruhiger Erwägung sich unmöglich täuschen. Sie würde dazu führen, daß der Staat jedem Landnutznießer nicht nur die Größe des von ihm zu bewirtschaftenden Areal bestimmt, sondern auch vorschreibt, in welcher Art er den Boden bebauen, welche Fruchtfolge er beobachten, welches Vieh er halten soll. Die landwirtschaftliche Produktion im ganzen sowie die Reinerträge des einzelnen Pächter würden dadurch stark geschädigt werden. Die Energie gerade der tüchtigsten Männer erlahmt, wenn sie durch staatliche Vorschriften verhindert werden, die nach ihren Ansichten und für ihre individuellen Verhältnisse zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen.

Woher sollte man ferner das Heer von Beamten nehmen, welches in diesem Fall unentbehrlich wäre, und woher die Mittel, sie zu besolden? Für einen Staat vom Umfang des preussischen würden 100 000 Beamte für diesen Zweck nicht ausreichen. Ihnen, die von der Landwirtschaft durchschnittlich sehr viel weniger verstehen und verstehen können, als die praktischen Landwirte, soll nunmehr die Bestimmung über die Größe der einzelnen Betriebe und über die Art ihrer Bewirtschaftung in die Hand gegeben werden. Allgemeine Verwirrung und allgemeine Unzufriedenheit würden die notwendigen Folgen sein. Hierüber machen sich unklare und schwärmerische Volksbeglückter freilich keine Sorgen. Sie denken, genug getan und viel geleistet

zu haben, wenn sie irgend einen utopistischen Plan zutage fördern, der nach ihrer Meinung aller wirtschaftlichen Not abhilft und der für die oberflächliche Betrachtung und für den Sachkundigen manches Besteckende hat. Wenn der Staat ihren Plan nicht durchführt oder wenn der Versuch der Durchführung mißglückt — und eins von beiden ist im vorliegenden Falle nur möglich — so waschen sie ihre Hände in Unschuld. In weiten Kreisen, keineswegs bloß in sozialistischen, ist man es leider jetzt gewohnt, den Staat für alles verantwortlich zu machen, sowohl für die angeblich oder wirklich vorhandenen Übelstände wie für das Fehlen der vielen vortrefflichen Einrichtungen, die man vermeintlicherweise haben könnte, wenn der Staat seine Schuldigkeit täte. Die Ursachen dieser ebenso weit verbreiteten als verderblichen Anschauung liegen teils in ganz verkehrten Begriffen über die geistige und moralische Beschaffenheit der Menschen, teils in der übertriebenen Selbstsucht und dem mangelnden Pflichtgefühl der einzelnen Persönlichkeiten. Für sich will man wenig Arbeit, geringe Opfer, aber viel Lohn oder Gewinn; dies zu ermöglichen, soll der Staat seine Hilfe leisten. Verweigert er sie, so beschuldigt man ihn, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen sei. Leidet eine Erwerbs- oder eine Gesellschaftsklasse vorübergehend Not, so soll der Staat augenblicklich Abhilfe gewähren; man fragt nicht danach, aus welchen Ursachen die Not entstanden, ob schnelle Beseitigung möglich und wie weit der Staat dabei überhaupt Hilfe zu leisten imstande ist. Vor allem aber fragt man nicht danach, inwieweit die Not eine selbst verschuldete ist und was zu deren Überwindung durch eigene Kräfte geleistet werden kann und muß.

Die Bodenreformer glauben die Einwendungen gegen die Verpachtung des landwirtschaftlich benutzten Bodens durch den Staat damit widerlegen zu können, daß sie auf die günstigen Erfolge hinweisen, die man mit der Verpachtung der Staatsdomänen gemacht habe. Hierin liegt aber ein Fehlschluß, wie er öfters in agrarischen Fragen gemacht wird. Weil in vielen Gegenden Kleingrundbesitzer und Bauern in verhältnismäßig günstiger Lage sich befinden, auch höhere Erträge herauswirtschaften als die Großgrundbesitzer, darf man noch nicht sagen, es sei zweckmäßig, alle großen Güter in bäuerliche und kleine Stellen zu zerschlagen; oder aus der Tatsache, daß in einzelnen Gegenden, wo das Anerbenrecht sich erhalten hat, ein wirtschaftlich gefunder und leistungsfähiger Bauernstand sich vorfindet, läßt sich nicht die Forderung ableiten, man müsse überall das Anerbenrecht einführen. In gleicher Weise ist es ungerechtfertigt, in dem Umstand, daß die Verpachtung von Domänengütern sich bewährt hat, einen genügenden Beweis für die Zweckmäßigkeit des Vorschlages zu erblicken, der Staat solle den ganzen Grund und Boden an sich ziehen und Pächtern zur Nutznießung übergeben.

Im Jahre 1890 besaß der preussische Staat¹⁾ zusammen 1080 Domänenvorwerke mit einer nutzbaren Fläche von 340 556 ha. Die Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Monarchie belief sich 1895 auf 3 308 126 mit einem Flächeninhalt von 28 479 739 ha²⁾. Von den landwirtschaftlichen Betrieben im Ganzen machten die Domänen also 0,03 Proz. (drei Hundertel Prozent), die dazu gehörende Fläche von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche 1,19 Proz. aus. Auf 3091 landwirtschaftliche Be-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning, 2. Aufl. Artikel Domänen-Statistik von Conrad, a. a. O. Bd. III (1900), S. 225 u. 226. — Im Jahre 1903 betrug die Zahl der Domänenvorwerke ebenfalls 1080.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft, S. 70 und 71. Nach dem Staatshaushalt-Etat für 1898/99 betrug die Zahl der verpachteten Domänenvorwerke 1046 mit einer Gesamtfläche von 334 799 ha.

triebe kommt nur ein Domänenbetrieb. Nach dem Staatshaushaltetat für 1898/99 bezifferten sich die Kosten der Domänenverwaltung auf rund 6 Mill. Mk.; dies macht pro Domäne 5607 Mk., pro ha verpachteter Fläche 17,60 Mk. Würde der Staat die Verpachtung des ganzen landwirtschaftlich benutzten Bodens übernehmen, so würde, auch nur nach der Fläche berechnet, ihm ein Kostenaufwand von $28\,479\,739 \times 17,60 \text{ Mk.} = 502\,243\,406 \text{ Mill. Mk.}$ daraus erwachsen. Tatsächlich würden aber die Ausgaben mehr mit der Zahl der Betriebe, als mit der Größe der Fläche parallel laufen.

Aber auch abgesehen von den unerschwinglichen Kosten, läßt sich aus der Zweckmäßigkeit des Domänenbesitzes und der Domänenverpachtung¹⁾ kein begründeter Schluß auf die Zweckmäßigkeit der Verpachtung der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche ziehen. Über 1000 oder auch etwas mehr Betriebe kann der preußische Staat wohl die Aufsicht führen, aber nicht über $3\frac{1}{3}$ Mill. Betriebe. Bei den Domänen handelt es sich auch lediglich um fest abgegrenzte Flächeneinheiten, die sich nach Zahl und Umfang wenig ändern. Wäre die ganze landwirtschaftlich benutzte Fläche im Besitz des Staates, so müßte letzterer alljährlich viele Tausende von neuen Abgrenzungen und Änderungen in der Zahl und Größe der Betriebe, entsprechend den veränderten Bedürfnissen, eintreten lassen. Mit Bezug hierauf bemerkte ich vorhin, daß die Kosten der Domänenverwaltung mehr im Verhältnis zu der Zahl der Betriebe, als zu der Größe der Fläche sich stellen.

Jeder, offene oder verdeckte Agrarkommunismus ist, auch abgesehen von seinen sonstigen nachteiligen Folgen, als undurchführbar, wenigstens in Kulturstaaten, zurückzuweisen²⁾. Auch der genossenschaftliche Betrieb, wie oft er auch versucht wurde, hat sich auf die Dauer nirgends bewährt. Manche derartige Unternehmungen, die mit eben solchem Eifer und Enthusiasmus wie Opferwilligkeit ins Werk gesetzt wurden, sind schon nach ganz kurzer Zeit zugrunde gegangen. Sie können sich überhaupt nur halten, wenn und solange ein Mann an der Spitze steht, der an Sachkenntnis, an geistigen und moralischen Kräften alle übrigen Genossen weit überragt und dem sich diese willig fügen. Dies schließt indessen nicht aus, daß landwirtschaftliche Unternehmer behufs Erreichung einzelner bestimmter Zwecke zu Genossenschaften sich zusammentun; im Gegenteil haben Genossenschaften heutzutage für die Landwirtschaft eine besonders große Bedeutung. Über sie wird in Abschnitt XI ausführlich zu handeln sein.

Im Interesse der Erzielung hoher Roherträge wie hoher Reinerträge, also im Interesse der gesamten Volkswirtschaft wie der einzelnen Unternehmer, muß es gefordert werden, daß der weitaus überwiegende Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche³⁾ im Privateigentum sich befindet. Das Gleiche wird verlangt durch die Rücksicht auf die stetig fortschreitende Entwicklung des ländlichen Gewerbes, auf die Ruhe und Zufriedenheit der ländlichen Bevölkerung, auf die Anpassung der Verteilung des Grundbesitzes an die Veränderungen, die sich im gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben vollziehen. Je freier der landwirtschaftliche Unternehmer über die Organisation und Leitung seines Betriebes verfügen kann, desto günstigere Resultate wird er erzielen, desto mehr für sich und die Gesamtheit leisten. Je größer

1) Inwieweit der Domänenbesitz und die Domänenverpachtung überhaupt wünschenswert zu erachten ist, wird an einer späteren Stelle dieses Abschnittes zur Erörterung kommen.

2) Als Agrarkommunismus betrachte ich es aber nicht, wenn eine Gemeinde einen kleineren Teil der Feldmark im Besitz behält: es gilt hierfür dasselbe wie für den Staat, der einen kleineren Teil seiner Gesamtfläche als sein Eigentum in Anspruch nimmt.

3) Für die forstwirtschaftlich benutzte Fläche gilt nicht das Gleiche, wie am Ende dieses Abschnittes noch nachzuweisen sein wird.

die Freiheit des Einzelnen sich gestaltet, desto mehr können die tüchtigen Wirte sich emporarbeiten, desto sicherere Garantie ist dafür geboten, daß die durchschnittliche Qualität der landwirtschaftlichen Unternehmer sich fortdauernd verbessert. Damit soll keineswegs dem Grundsatz gehuldigt werden, der Staat solle alles gehen lassen, wie es gerade geht. Die nachfolgenden Abschnitte werden dartun, daß dem Staat noch ein großes und stetig wachsendes Gebiet für seine Tätigkeit bleibt, daß ihn diese auch häufig genug zwingt, den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmern oder Bodenbesitzern unwillkommene Beschränkungen aufzuerlegen. Um so mehr soll er sich deshalb aber auch vor Eingriffen hüten, die nicht nötig sind und die mindestens Unzufriedenheit erregen, meist auch noch anderen und größeren Schaden anrichten.

Die Frage, ob es wünschenswert sei, daß der Staat einen Teil des Grund und Bodens in seinem Eigentum behalte, ist oft erörtert und in verschiedenem Sinne beantwortet worden. Die Gegner der Domänen haben als Beweis für ihre Behauptung besonders den Grund geltend gemacht, daß das in den Staatsgütern angelegte Kapital sich sehr niedrig verzinse; daß, wenn der Staat die Domänen verkaufe, er aus dem erhaltenen Erlös eine höhere Einnahme habe. Ich will dem nicht gerade widersprechen, obwohl es schwer sein würde, festzustellen, welcher Preis aus dem Verkauf der Domänen sich gegenwärtig etwa erzielen ließe. Was aber, schon von rein finanziellen Gesichtspunkte aus, gegen die Veräußerung der Domänen spricht, ist der Umstand, daß die Reinerträge derselben und damit ihr Kapitalwert mit zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit steigen. Für den Augenblick würde der Staat aus dem Verkauf der Domänen vielleicht einen kleinen Gewinn erzielen, dauernd aber einen viel größeren Schaden erleiden. Nach einer von Conrad gemachten Zusammenstellung ergibt die Vergleichung der Jahre 1849, 1869, 1879, 1890 und 1899 für die Domänen in den acht älteren Provinzen des preussischen Staates folgendes Resultat¹⁾:

Jahr	Zahl der Domänen	nutzbare Fläche ha	Pacht im Ganzen M.	Pacht pro ha M.
1849	874	326 754 ¹⁸⁹	4 541 418	13 ¹⁹⁰
1869	806	249 252 ¹⁸⁷	7 771 268 ¹¹⁴	31 ¹¹⁸
1879	776	286 860 ¹⁴⁸	10 222 187 ¹⁹⁴	35 ¹⁴⁸
1890	786	289 544 ¹⁰⁰	11 272 575 ¹⁷⁵	38 ¹⁹⁵
1899	767	287 188 ¹²⁹	10 475 756	36 ¹⁴⁸

Obwohl die Zahl der Domänen und deren nutzbare Fläche sich verringert hat und obwohl wegen der über die Landwirtschaft hereingebrochenen Krisis die Pachtpreise während des letzten Jahrzehnts gesunken sind, so betrug doch der Pächterlös im Jahre 1899 rund 6 Mill. Mk. mehr, als im Jahre 1849. Derselbe ist in 50 Jahren pro ha um mehr wie das 2½fache, in der günstigen Periode von 1849—79 sogar fast um das 3fache gestiegen. Eine wesentliche Ursache des Rückganges der Pachtpreise in den letzten 10—12 Jahren wurde bereits früher erörtert (S. 46). Der Rückgang rührt aber außerdem daher, daß der Zinsfuß jetzt allgemein niedriger ist, als vor 20 Jahren. Im Jahre 1879 standen die 4½ proz. preussischen

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl. Art. Domänen-Statistik, Bd. 2 (1900), S. 225 u. 226. Zur Vermeidung von Irrtümern bemerke ich, daß hier nur die in den acht älteren Provinzen der preussischen Monarchie vorhandenen Domänen herangezogen sind, um einen Vergleich mit den früheren Zeiten zu ermöglichen. Die S. 68 angeführten Zahlen, die höher sind, beziehen sich auf alle in der jetzigen preussischen Monarchie befindlichen verpachteten Domänen.

Konkols ungefähr so hoch, als 1899 die $3\frac{1}{2}$ Proz. Alle Kapitalien, auch die in Grund und Boden angelegten, werfen jetzt geringere Zinsen, als früher ab. Deshalb müssen auch die Pachtpreise, unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen zurückgehen. Als Ersatz für den dadurch verminderten Ertrag aus den Domänen hat der Staat den Vorteil, daß er nun seine Schulden um so niedriger zu verzinsen braucht. Bei steigender Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung müssen der Reinertrag und der Wert des Bodens zunehmen und dieses Wachstum kommt dem Staate, wenn er eigenen Grundbesitz hat, zugute. Die vorübergehenden stattfindenden Rückgänge im Wert und Ertrag der landwirtschaftlich benutzten Flächen hebt das allgemeine Gesetz, welches aus der Unvermehrbarkeit des Bodens und der Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung sich ergibt, nicht auf.

Ein anderer Einwand gegen den Domänenbesitz des Staates wird damit begründet, daß hierdurch ein Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche dem Privatverkehr entzogen werde. Dies trifft allerdings zu und könnte gerade in der Gegenwart bei dem starken Wettbewerb um Grund und Boden Bedenken erregen. Aber dies Bedenken gilt für jeden Besitz in sogenannter toter Hand. Daß derselbe stark sich anhäufe und einen erheblichen Teil der nutzbaren Bodenfläche ausmache, widerspricht dem volkswirtschaftlichen und staatlichen Interesse. Wiederholt im Laufe der christlichen Zeitrechnung hat der in den Händen der Kirchen und Klöster befindliche Grundbesitz einen solchen Umfang erreicht, daß der Staat mit vollem Recht dagegen einschreiten mußte; so z. B. unter den merowingischen Königen im Frankreich, im 16. Jahrhundert sowie zu Ende des 18. und bei Beginn des 19. Jahrhunderts. Aber der Kirchenbesitz war in diesen Zeiten sehr viel ausgedehnter, als der Domänenbesitz in den deutschen Ländern¹⁾. Zudem darf man annehmen, daß der Staat seine Güter in solcher Weise bewirtschaften oder verwalten läßt, wie es dem allgemeinen Interesse entspricht; daß er auch, wenn nötig, einen Teil derselben wieder veräußert. Solches hat schon öfter stattgefunden. Allerdings ist es nicht wünschenswert, wenn ein bedeutender Bruchteil der nutzbaren Bodenfläche durch den Staat dem Privatverkehr entzogen wird. Für Preußen und fast alle übrigen deutschen Staaten ist dies auch keineswegs der Fall. In der ganzen preussischen Monarchie nahmen 1898 die Domänenvorwerke 334 799 ha nutzbare Fläche in Anspruch; dazu kommen noch etwa 30 000 ha, welche der Gestütverwaltung, den Remontedepots u. überwiegen sind. Im Ganzen beträgt der landwirtschaftliche Staatsbesitz in Preußen nicht mehr wie etwa 370 000 ha. Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche im Umfang von 23 107 605,4 ha macht der Staatsbesitz demnach nur etwas über $1\frac{1}{2}$ Proz. aus. Als mit dem Gemeinwohl unverträglich kann dies gewiß nicht betrachtet werden.

Wenn der Domänenbesitz in mäßigen Grenzen sich hält, so sind die dagegen möglicherweise geltend zu machenden Bedenken so untergeordneter Natur, daß sie in Hinsicht auf die damit verbundenen Vorteile ganz zurücktreten müssen.

Die Domänen geben den Staatsfinanzen und namentlich dem Staatskredit eine nicht zu unterschätzende Unterlage. Als solche haben sie an Bedeutung im Vergleich zu früheren Zeiten allerdings sehr eingebüßt. Andere Einkommensquellen liefern reichlichere Erträge und sind daher wich-

1) Nach einem Kataster des Kurfürstentums Köln von 1669 waren von zusammen 347 792 kölnischen Morgen Ackerland allein 103 358, also fast $\frac{1}{3}$ im Besitz der Geistlichkeit, Stifter und Klöster. Siehe Wygodzinski. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausgeg. von D. Sering. I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Berlin 1897, S. 141, Anm.

tiger für den Staat. Aber ganz unwesentlich sind in dieser Beziehung die Domänen auch in der Gegenwart nicht; dies um so weniger, als sie eine sehr sichere, nur geringen Schwankungen ausgesetzte, im Laufe der Zeit voraussichtlich wachsende Einnahme gewähren. Bedeutungsvoller sind sie noch für den Staatskredit. Der Verkaufswert der Domänen stellt doch immerhin einen nicht ganz unbeträchtlichen Bruchteil der Staatsschulden dar und gibt für die Staatsgläubiger ein sichereres Unterpfang ab, als jedes sonstige, bewegliche oder unbewegliche, Staatseigentum, mit Ausnahme etwa der Staatsforsten. Hätte der preußige Staat in den schweren Jahren von 1806—1815 bei seinen finanziellen Operationen sich nicht auf seine Domänen stützen und diese als Pfand einsetzen können, so würden die Freiheitskriege wohl weniger günstig verlaufen und erst nach längeren Kämpfen beendet worden sein, als es tatsächlich der Fall gewesen. Schon das Vorhandensein eines wertvollen Domänenbesitzes und die sorgfältige Pflege, welche der Staat diesem angedeihen läßt, stößt, abgesehen von dem darin liegenden realen Unterpfang, den Gläubigern Vertrauen zu der betreffenden Regierung ein und hebt dadurch deren Kredit. Heißt doch das Wort Kredit nichts anderes als Vertrauen oder Vertrauenswürdigkeit.

Eine weitere Bedeutung der Domänen liegt darin, daß der Staat veranlaßt und sogar genötigt wird, mit der landwirtschaftlichen Produktion, auch mit den Wünschen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung sich vertraut zu machen. An dem Steigen oder Fallen der Pachtpreise sieht er, ob es mit der Landwirtschaft günstig oder ungünstig steht. Die Feststellung der Pachtbedingungen, die Beaufsichtigung der Pachtgüter zwingen ihn, sich über die Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Gewerbes genau zu informieren. Dadurch erhält er wertvolles Material zu einem sachgemäßen, für ihn unentbehrlichen Urteil über das, was der Landwirtschaft nützt oder schadet; auch ein Urteil darüber, inwieweit die Wünsche einzelner Landwirte oder einzelner Gruppen von Landwirten für die ganze Landwirtschaft und für alle Gruppen der ländlichen Bevölkerung als berechtigt anzusehen sind oder nicht. In den mit der Domänenverwaltung betrauten Männern verfügt er über Beamte, die pflichtmäßig eingehend mit der Landwirtschaft sich andauernd beschäftigen und hierdurch mit der Zeit ein Interesse und Verständnis für dieselbe gewinnen, welches nicht nur den Domänen, sondern der ganzen Landwirtschaft im Staate zugute kommt. Über viele wichtige Fragen hätten wir ein weit weniger sicheres Urteil, wenn uns nicht die bei den Domänen gemachten Erfahrungen zugute kämen. Beispielsweise erinnere ich an das Steigen und Sinken der landwirtschaftlichen Reinerträge. Nichts belehrt uns zuverlässiger über das Wachsen der Erträge und Ertragswerte der Güter in der Periode von etwa 1850—1875, als die Zunahme der für Domänen gezahlten Pachtpreise. Die S. 70 gegebene Nachweisung zeigt gleichzeitig, daß diese Zunahme vorzugsweise in die Jahre von 1850—1870, fällt, während sie in der Folgezeit sehr nachläßt. Aus der S. 46 mitgeteilten Tabelle über die von 1890—1902 neu zur Verpachtung gelangten Domänen geht ebenso deutlich hervor, daß in den letzten Jahren ein nicht unerhebliches Sinken der Pachtpreise stattgefunden hat, was einen ziemlich sicheren Schluß auf das Sinken der Reinerträge und Ertragswerte der Landgüter überhaupt möglich macht. Auch über die Höhe des in der Landwirtschaft nötigen Betriebskapitals, über dessen Verhältnis zum Grundkapital oder zu der bewirtschafteten Fläche, über die zweckmäßigste Formulierung von Pachtverträgen und über manche andere Fragen können die bei den Domänen gemachten Erfahrungen Aufschlüsse gewähren, die für die ganze Landwirtschaft eine Bedeutung haben.

Tatsächlich sind die Domänen seit 1½ Jahrhunderten¹⁾ von ebenso großem wie segensreichem Einfluß auf die fortschreitende Entwicklung der Landwirtschaft gewesen. Die vielen und von großem Erfolg begleiteten Versuche Friedrich des Großen zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsweise (s. S. 58) hätten unterbleiben müssen oder doch nur einen geringen Erfolg gehabt, wenn ihm hierfür nicht seine Domänengüter zur Verfügung gestanden hätten. Die Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, die Verleihung des freien Eigentums an die Bauern, die Gemeinheitsteilung und andere wichtige agrarpolitische Maßregeln sind teils von Friedrich dem Großen, teils von Friedrich Wilhelm III. zuerst auf den königlichen Domänen eingeführt und erprobt worden, bevor sie in der Gesetzgebung von 1807—1821 auf die Landwirtschaft im ganzen ausgedehnt wurden. Man darf mit großer Zuversicht behaupten, daß diese Gesetzgebung weniger zweckmäßig ausgefallen sein würde, wenn nicht schon so viele und langjährige auf den Domänen gemachte Erfahrungen vorgelegen hätten. Ein Fehlschluß würde es sein, wollte man annehmen, daß jetzt und in Zukunft die Domänen zur Lösung ähnlicher Aufgaben nicht mehr berufen seien, weil sie von den einzelnen Landwirten oder den landwirtschaftlichen Vereinen ebenso gut oder besser erfüllt würden. Für die technische Handhabung der Landwirtschaft mag dies vielleicht, wenn auch nicht ganz ohne Einschränkung, zugegeben werden können. Es gilt aber nicht für Fragen, welche die Organisation und den Erfolg des Betriebes betreffen und noch viel weniger für agrarpolitische Aufgaben. Solche treten immer wieder neu in die Erscheinung, mag auch ihr Inhalt ein anderer als früher geworden sein. Mir ist es sehr wahrscheinlich, daß die Domänen in den östlichen preußischen Provinzen noch einmal eine wichtige Rolle spielen werden, wenn der Staat sich an die Aufgabe heranmacht, die dort in gewissen Beziehungen nicht normalen Verhältnisse in gesündere überzuführen. Von seiten der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin ist in den letzten Jahrzehnten der Domanialbesitz mit dem besten Erfolg zur Gründung von bäuerlichen und ländlichen Arbeiterstellen benutzt worden, um den fast verschwundenen und doch so wichtigen Stand der kleinen und mittleren Grundbesitzer wieder zahlreicher zu machen.

Unter den praktischen Landwirten haben die Domänenpächter stets eine hervorragende Stellung eingenommen; die Organisation und Leitung der Domänenwirtschaften ist durchschnittlich eine bessere wie die der übrigen Wirtschaften. Es liegt dies teils daran, daß die Regierung unter den Pachtbewerbern sich die tüchtigsten Männer aussucht, teils daran, daß sie den Nachweis eines genügenden Betriebskapitals verlangt und daß sie durch regelmäßige Revisionen von der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung sich überzeugt. Überall, wo Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb eingeführt werden oder, wo es gilt, gemeinsame landwirtschaftliche Interessen zu vertreten, pflegen Domänenpächter in vorderster Reihe sich zu befinden. Sie stellen weiter ein nützliches und wertvolles Bindeglied zwischen der Regierung und den praktischen Landwirten dar. Niemand, der die Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts einigermaßen kennt oder der eine längere und vielseitige eigene Erfahrung hinter sich hat, kann darüber im Zweifel sein, daß der landwirtschaftliche Betrieb nicht auf seiner jetzigen Höhe stehen würde, wenn wir keine Domänenpächter gehabt hätten.

Bei den bisher gemachten Ausführungen ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß der Staat seinen Grundbesitz nicht selbst bewirt-

1) Vermutlich auch schon in früherer Zeit; darüber kann ich aber kein so sicheres Urteil abgeben.

schaftet, sondern verpachtet. Dies ist auch in der Tat das Richtige. Schon an einer anderen Stelle wurde dargelegt (s. S. 57), daß und weshalb es nicht zweckmäßig sei, die Domänen durch besoldete Beamte administrieren zu lassen. Die Beaufsichtigung der Administratoren würde einen kostspieligen Verwaltungsapparat notwendig machen und der Staat könnte ihnen nicht die Freiheit in der Bewirtschaftung einräumen, die zur Erzielung höchster Erfolge durchaus notwendig ist.

Sollen die Domänen für den Staat und die Landwirtschaft das leisten, wozu sie befähigt und bestimmt sind, so müssen sie in allen Gebieten des Staates einigermaßen gleich verteilt sein. Die Gründe hierfür in einzelnen darzulegen, kann als überflüssig betrachtet werden, da sie aus der Natur der Sache und den vorangegangenen Erörterungen von selbst sich ergeben. Im Deutschen Reich ist die Verteilung der Domänen eine sehr ungleiche. Alle östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und deren einzelne Regierungsbezirke enthalten eine mehr oder minder große Anzahl von Domänen, ebenso die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau; dagegen sind in den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland so gut wie gar keine Domänen vorhanden¹⁾. Das Königreich Sachsen und noch mehr Bayern sind arm an Domänen, Württemberg, Baden und Hessen viel reicher. Den größten Domänenbesitz hat Mecklenburg-Schwerin; er umfaßt 42,502 Proz. der Gesamtfläche des Großherzogtums²⁾. Unter anderen Verhältnissen würde eine derartige Ausdehnung des Domänenbesitzes viel zu groß sein; bei der eigentümlichen Lage der Dinge in Mecklenburg-Schwerin hat sie sich aber für die dortigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände als sehr nützlich erwiesen (s. S. 73).

Wenngleich die Verpachtung der Domänen als Regel zu gelten hat, so wird doch der Staat eine kleinere Anzahl seiner Landgüter in Selbstbewirtschaftung behalten, d. h. durch seine Beamten administrieren lassen müssen. Es sind diejenigen, die er zur Förderung von solchen Zweigen oder Zwecken der Landwirtschaft nötig hat, die er der Privatunternehmung entweder überhaupt nicht oder doch nicht ausschließlich überlassen kann. Hierzu gehören namentlich die Domänen, welche zur Aufnahme von Gestüten oder Remontedepots bestimmt sind. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der Wehrfähigkeit des Landes muß der Staat Einrichtungen treffen, die ihm die nötige Garantie bieten, daß er jederzeit, auch im Kriegsfall, über die erforderliche Anzahl von Pferden verfügen kann, die für Militärzwecke sich eignen. Er treibt deshalb in seinen Hauptgestüten Pferdezucht und stellt in seinen Landgestüten geeignet Hengste auf, die den privaten Pferdebesitzern unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zur Bedeckung ihrer Stuten überlassen werden. In den Remontedepots unterhält und pflegt er die für Militärzwecke angekauften 3- oder 4-jährigen Pferde eine Zeitlang, um sie für ihre künftige Bestimmung genügend vorzubereiten. Behufs Gewinnung des für die Tiere nötigen Bedarfs an Stallfutter, Einstreu und Weide werden nicht unbedeutende Flächen erfordert, und diese müssen in einer rationellen, dem vorliegenden bestimmten Zwecke angepaßten Weise bewirtschaftet werden. Es können daher nur Staatsgüter hierbei in Frage kommen, die nicht verpachtet sind, sondern unter der Administration von Beamten sich befinden. Nach dem Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1904 dienten in Preußen der

1) In jüngster Zeit hat die preuß. Staatsverwaltung damit begonnen, auch in den 3 letztgenannten Provinzen Domänen käuflich zu erwerben.

2) Ausführliche Angaben über den Domänenbesitz der einzelnen deutschen Staaten finden sich in der bereits mehrfach zitierten Abhandlung von Conrad im 3. Bande, 2. Aufl. (1900) des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, S. 223 ff.

staatlichen Pferdezucht im ganzen 59 Domänenvorwerke mit einer nutzbaren Fläche von 21 806 ha¹⁾. — Die Gestüte und Remontedepots geben übrigens einen Beleg dafür ab, daß auch in der Gegenwart noch Fälle vorkommen können, in denen der Staat selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer aufzutreten und sogar auf einen einzelnen Zweig der landwirtschaftlichen Technik bestimmend einzuwirken berufen ist. Was die deutschen Regierungen durch ihre Mitbeteiligung an der Pferdezucht geleistet haben, ist nicht nur den betreffenden Staatsverwaltungen, sondern in mindestens ebenso hohem Maße den privaten Pferdebesitzern und der ganzen Landespferdezucht zugute gekommen.

Auch sonstige Staatszwecke gibt es, deren Erfüllung nur mit Hilfe eines Staatsgutes möglich ist. Hierhin gehört z. B. die Einrichtung und Erhaltung von landwirtschaftlichen, mit einem praktischen Betrieb verbundenen Unterrichtsanstalten und von landwirtschaftlichen Versuchsstationen. Die Zahl der hierzu etwa erforderlichen Domänen ist aber selbst in einem großen Staate nur gering. Auf den etwa in Zukunft eintretenden Bedarf an derartigen Gütern braucht die Domänenpolitik nicht Rücksicht zu nehmen, da sie vorkommenden Falles käuflich erworben werden können²⁾.

Von ganz oder teilweise anderen Gesichtspunkten wie der Domänenbesitz ist der Forstbesitz des Staates zu beurteilen. In jedem Lande gibt es ausgedehnte Flächen, die wegen ihrer steilen oder hohen Lage oder wegen der steinigten oder sonst schlechten Beschaffenheit des Bodens nur zur Holzzucht verwendet werden können oder doch bei dieser Nutzung die höchst möglichen Reinerträge gewähren. Häufig sind dies zugleich Grundstücke, deren Bepflanzung mit Holz im Interesse der Landeskultur durchaus erforderlich ist. Bleiben sie kahl oder werden sie zu der, vielleicht möglichen, Weidenuutzung herangezogen, so liegt die Gefahr vor, daß benachbarte oder unterhalb liegende Grundstücke von Wasser überschwemmt oder von Sand überweht werden. Unter bestimmten örtlichen Verhältnissen bilden Wälder ein wichtiges Schutzmittel für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke gegen den schädlichen Einfluß von rauhen Winden; sie wirken auch regulierend auf die Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse der Nachbarschaft ein. Für die Land- und Volkswirtschaft ist es daher wichtig, daß alle Grundstücke genannter Art auch zum Waldbau verwendet und in einer, ihrer speziellen Natur und Bestimmung entsprechenden Weise forstlich gepflegt werden. Befinden sie sich im Privatbesitz, so ist die Gewähr hierfür häufig nicht geboten; auch für die im Gemeindebesitz stehenden Flächen fehlt sie oft. Die in vielen Teilen des Deutschen Reiches noch in großer Ausdehnung vorhandenen kahlen Bergabhänge oder öden Heidesflächen, die absolutes Waldland darstellen, auch in früheren Zeiten meist als Wald genutzt worden sind, liefern den Beweis, daß der Staat ohne Schädigung des Gesamtwohles den Betrieb der Forstwirtschaft nicht in ähnlicher Weise wie den der Landwirtschaft fast ausschließlich der Privatunternehmung überlassen darf. Aber auch noch andere Gründe lassen sich hierfür geltend machen.

Die Forstwirtschaft eignet sich am besten für den Großbetrieb; ihre rentabelste Form, die Hochwaldwirtschaft, ist überhaupt nur bei umfangreichen Komplexen mit Erfolg durchführbar. Eine rationelle Waldwirtschaft und ebenso die zweckmäßige Verrichtung der einzelnen Waldarbeiten erfordern

1) Anlagen zum Staatshaushalt Etat für 1904, I. Bd., Nr. 1, S. 3, Bemerkungen.

2) Über die Bedeutung der Staatsdomänen überhaupt sowie insbesondere über die Verwaltung, Erträge u. s. w. der preuß. Domänen befindet sich ein sehr beachtenswerter Vortrag „Aus der preussischen Domänenverwaltung“, gehalten von dem auf diesem Gebiete hervorragend bewanderten Ministerialdirektor Dr. Hugo Thiel in „Nachrichten aus dem Klub der Landwirte“ für 1902, Nr. 453 u. 454.

Kenntnisse und Fertigkeiten, die den praktischen Landwirten und den ländlichen Arbeitern heutzutage in der Regel fehlen oder doch nur mangelhaft vorhanden sind. Für sie sind Personen nötig, die besonders für diesen Beruf vorgebildet oder darin eingeschult sind. Solches gilt für alle Stufen des Forstpersonals von den dirigierenden Oberförstern oder Forstmeistern bis zu den Unterförstern, Forstauffsehern und Waldarbeitern herab. Wer nur eine kleine Waldfläche hat, muß bei deren Bewirtschaftung in der Regel auf die Hilfe von wirklich Sachverständigen verzichten und sich mit minderwertigen Kräften begnügen. Wollte er trotzdem geschulte Forstleute hierfür benutzen, so würden die Wirtschaftskosten ungebührlich hoch zu stehen kommen. Die Waldnutzung ist im Vergleich zur Landwirtschaft eine extensive Art der Bodennutzung, die verhältnismäßig wenig Arbeit und Kapital in Anspruch nimmt, aber auch keine großen Aufwendungen an beiden bezahlt macht. In der preussischen Staatsforstverwaltung sind (1904) 760 Oberförster und 3912 Revier- oder Unterförster angestellt. Das Staatsforstareal beträgt 2836986 ha¹⁾. Für je 3733 ha ist daher nur ein Oberförster und für je 726 ha ein Unterförster erforderlich. Dieselbe Fläche, landwirtschaftlich benutzt, würde das 5- bis 10-fache oder noch mehr an verwaltendem oder aufsichtführendem Personal in Anspruch nehmen. Für den Bedarf an Handarbeitern stellt sich das Verhältnis zwischen Forst- und Landwirtschaft noch mehr zugunsten der ersteren. Eigene Gespannkräfte braucht die Forstverwaltung fast gar nicht. Aus allen diesen Ursachen ist der Forstbetrieb im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb einfach. Er ist zudem wenig Veränderungen unterworfen, da die auf einer Waldfläche stehenden Hölzer dieselbe in der Regel 50 bis 100 oder mehr Jahre besetzen. Die großen Bedenken, welche der direkten Verwaltung des Staates bei den Domänen entgegenstehen, sind daher bezüglich des Staatsforstbesitzes nicht vorhanden.

Was zugunsten der Domänen angeführt wurde, daß sie eine sichere Einnahmequelle und eine wichtige Unterlage für den Staatskredit abgeben, gilt gleicherweise auch für die Staatsforsten; in den meisten deutschen Ländern haben sie sogar nach dieser Richtung hin eine noch viel größere Bedeutung. Der preussische Staatshaushalt-Stat für 1904 weist in der Forstverwaltung an Einnahmen 99368000 Mk., an dauernden sowie an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 48217000 Mk., also einen Überschuß (Reinertrag) von 51150000 Mk. nach²⁾. Betrachtet man letzteren als die Zinsen eines zu 3 Proz. angelegten Kapitals, so würde der Ertragswert der preussischen Staatsforsten auf $33,33 \times 51150000 = 1704829950$ Mk. sich stellen: eine Summe, die für den Kredit des preussischen Staates sehr erheblich ins Gewicht fällt. Auch der günstige Einfluß, den die staatliche Forstverwaltung durch ihr Beispiel und die bei ihr angestellten Personen, durch Raterteilung und sonstige Hilfeleistung, auf die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeindeforstungen ausübt, darf nicht gering veranschlagt werden.

Nächst dem Staate sind die Großgrundbesitzer und die Gemeinden dazu berufen, das seiner Natur nach zum Waldbau bestimmte Land forstwirtschaftlich zu benutzen, und zwar weil sie, oder doch viele unter ihnen, über größere zusammenhängende derartige Flächen verfügen, was für die einzelnen bäuerlichen Besitzer nicht zutrifft. Beide bieten aber nicht die gleiche Garantie wie der Staat, daß die Forsten dauernd ihrer Bestimmung erhalten bleiben und zweckmäßig bewirtschaftet werden. Auf die Gemeinden kann allerdings der Staat einen gewissen Einfluß ausüben und es ist ganz in der Ordnung,

1) S. Anlangen zum Staatshaushalt-Stat für 1904, Bd. I, Nr. 2, S. 4 u. 20.
2) a. a. O. Bd. I, Nr. 2, S. 18.

daß er ein Aufsichtsrecht über die Gemeindewaldungen in Anspruch nimmt. Bei Privatwaldungen kann er ein solches nicht wohl geltend machen, außer wenn es sich um sog. Schutzwaldungen, d. h. solche Waldungen handelt, die ausgesprochenermaßen notwendig sind, um benachbarte oder unterhalb gelegene Flächen vor Überschwemmung oder Versandung zu bewahren. Bei nicht vom Staate beaufsichtigten Gemeindewäldern und bei Privatforsten liegt stets die Gefahr vor, daß sie, wenn die Besitzer Geld zu bedürfen glauben, niederge schlagen werden. Ein abgeholztes Terrain läßt sich aber nicht schnell und nicht ohne große Kosten wieder in Wald verwandeln. Die Mittel und Neigung zur Wiederaufforstung pflegen aber in dem gedachten Falle selten vorhanden zu sein. Um so wichtiger ist es, daß der Staat selbst über eine ausgedehnte Waldfläche als Eigentümer verfügt.

Nach der Bodenstatistik für das Deutsche Reich von 1893 betrug die als Waldland benutzte Fläche 13956827,3 ha oder 25,8 Proz. der Gesamtfläche des Deutschen Reiches¹⁾. Davon kamen auf:

	in ha	in Proz.
Kron- und Staatsforsten	4 593 285,4	32,9
Staatsanteilsforsten	47 560,92	0,4
Gemeindeforsten	2 180 584,11	15,6
Privatforsten	6 625 466,0	47,5
Genossenschaftsforsten	319 634,6	2,3
Stiftungsforsten	183 799,6	1,3
Zusammen	13 950 329,9 ²⁾	100,0

In runden Zahlen nahmen also die Privatforsten die Hälfte, die Staatsforsten ein Drittel, die Gemeindeforsten ein Sechstel der Waldfläche in Anspruch. Ein Vergleich der beiden Bodenstatistiken von 1893 und 1883 zeigt übrigens, daß in diesem 10-jährigen Zeitraum die Staatsforsten um 87517,1 ha, die Gemeindeforsten um 70671,0 ha zugenommen, dagegen die Privatforsten um 95518,2 ha, die Genossenschaftsforsten um 25122,4 ha abgenommen haben.

Schon an einer früheren Stelle (S. 63 ff.) wurde dargelegt, daß ursprünglich der ganze Grund und Boden im Gesamteigentum sich befand, daß auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die meisten Dörfer mehr oder weniger umfangreiche Flächen an Weiden oder Wald, zuweilen auch an Ackerland, besaßen, die im Eigentum der Gemeinde oder der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder waren. In den zu der alten preußischen Monarchie gehörenden Provinzen, in denen das preußische Landrecht galt, sind wenigstens die Gemeindefeiden, später fast vollständig aufgeteilt worden; dasselbe ist in einzelnen anderen deutschen Ländern geschehen. Dagegen hat sich der Gemeindegrundbesitz im westlichen, besonders südwestlichen Deutschland noch in bedeutender Ausdehnung erhalten. In Württemberg nahm 1863 der Gemeindegrundbesitz zusammen 735722 württembergische Morgen (0,315 ha) in Anspruch. Davon kamen auf Waldungen 563837 Morgen, auf Wiesen 25864 Morgen, auf Acker 58285 Morgen, auf Gärten 5245 Morgen, auf sonstige Kulturarten (meist Weiden) 82491 Morgen. Von den 1910 Ge-

1) Im Jahre 1900 machte die forstwirtschaftlich benutzte Fläche 13995569 ha oder 25,7% der Gesamtfläche aus. S. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrg., 1903, S. 32.

2) Die Differenz zwischen dieser Summe und der vorher angegebenen über die gesamte Forstfläche erklärte sich daraus, daß aus einzelnen kleineren deutschen Ländern Angaben über die Besitzverhältnisse nicht vorliegen. S. Anbau, Forst und Erntestatistik für das Jahr 1893, S. IV, 187 und 190.

meinden des Königreichs besaßen nur 213 oder 11,1 Proz. kein Grundeigentum, 1315 oder 68,9 Proz. besaßen Waldungen, 1629 oder 85,3 Proz. besaßen sonstiges Grundeigentum. In Baden gab es am 1. Januar 1876 noch 1250 Gemeinden mit Allmendnutzungen. Von sämtlichen Waldungen des Großherzogtums gehörten 47,1 Proz. oder 246037 ha den Gemeinden. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche waren 5,7 Proz. oder 125967 ha Allmendbesitz. Hiervon kamen 61954 ha auf Ackerland (4,1 Proz. der ganzen Ackerfläche), 29157 ha auf Wiesen (6 Proz. der Wiesenfläche), 34233 ha auf Weiden (19,9 Proz. der Weidefläche) und 623 ha auf Nebland (1,1 Proz. des Neblandes). Noch verbreiteter ist der Allmendbesitz in den ehemaligen hohenzollernschen Fürstentümern. In beiden zusammen nahmen die Gemeindefürstentümer fast $\frac{3}{5}$ der sämtlichen Weiden ein. Von den 27 Gemeinden Hohenzollern-Neuchingens ist bloß eine ohne Allmendbesitz; 47 Proz. des ganzen Grund und Bodens gehört den Gemeinden. Auch in Hessen-Darmstadt und in Elsaß-Lothringen haben die Allmenden noch eine große Ausdehnung¹⁾.

In den anderen deutschen Staaten ist der Allmendbesitz, wenigstens an landwirtschaftlich benutzten Grundstücken nur gering. Dagegen kommen Gemeindefürstentümer fast überall in kleinerem oder größerem Umfange vor.

Zur weiteren Orientierung über die Verbreitung des Gemeindebesitzes im Deutschen Reiche und in dessen einzelnen Teilen mögen noch folgende Angaben hier Platz finden.

Die zu den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches im Jahre 1895 gehörende Gesamtfläche betrug 43 278 487 ha²⁾. Davon kamen auf Gemeindefürstentümer 168 097 ha oder 0,39 Proz. Der Allmendbesitz machte nach absoluter Fläche aus:

in der preussischen Rheinprovinz	21 390 ha
„ Hohenzollern	3 347 „
„ Württemberg	23 011 „
„ Baden	31 357 „
„ Hessen-Darmstadt	5 686 „
„ Elsaß-Lothringen	25 062 „
Zusammen	109 853 ha

Von dem zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Gemeindefürstentümern fielen also auf die genannten 6 Staaten oder Bezirke 65,9 Proz.

Eine allgemeinere, wiewohl auch noch sehr ungleiche Verteilung weist der Gemeindefürstentümerbesitz auf. Derselbe betrug im ganzen Deutschen Reiche 2 180 584,1 ha oder 15,6 Proz. der gesamten Forstfläche. Davon fielen auf die preussische Monarchie 1 025 524,7 ha oder 12,5 Proz. der preussischen Forsten. Mit Ausnahme der Provinzen Brandenburg und Schlesien, in welchen manche Städte über großen Waldbesitz verfügen, hatten aber nur in der Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Hohenzollern die Gemeindefürstentümer eine erhebliche Ausdehnung. Dieselben nahmen ein³⁾:

1) Vergl. Artikel „Allmend“ von K. Bücher im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Bd. I (1890), S. 187 ff., 2. Aufl., Bd. I (1898), S. 255 ff. bes. S. 262, 263. Ferner: Emil de Laveleye, Das Ureigentum, herausg. von K. Bücher (1879), S. 152—230. Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1863, S. 432.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1897, S. 71. In obiger Summe ist das, von landwirtschaftlichen Betrieben unabhängig bewirtschaftete Forstareal, welches den bei weitem größten Teil der gesamten Waldfläche ausmacht, nicht mit einbegriffen.

3) Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893, Berlin 1894, S. IV, 202 und 203.

	absolut ha	in Prozenten der Waldfläche der betr. Landesteile
in Hessen-Nassau	219 765,4	35,2
„ der Rheinprovinz	329 538,75	39,7
„ Hohenzollern	20 004,4	52,1
Zusammen	569 308,8	

In allen übrigen Provinzen betrug der prozentische Anteil der Gemeindeforsten an der gesamten Waldfläche nur zwischen 2,0 und 9,9 Proz.

Durch verhältnismäßig großen Gemeindewaldbesitz zeichnen sich unter den außerpreussischen Ländern oder Landesteilen des Deutschen Reiches noch aus:

Land oder Landesteil	absolut ha	Gemeindewald in Prozenten der überhaupt vorhandenen Waldfläche
bayr. Rheinpfalz	82 468,16	35,4
„ Reg.-Bez. Unterfranken	114 388,18	36,15
Königr. Württemberg	177 211,10	29,15
Großherzogtum Baden	254 570,10	45,10
„ Hessen	87 308,10	36,18
Oldenburg, Fürstent. Birkenfeld	6 643,12	32,10
Elß-Lothringen	198 493,16	44,18
Zusammen	921 083,12	

Rechnet man hierzu den Gemeindeforstbesitz von Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Hohenzollern mit 569 308,3 ha, so ergibt sich, daß die aufgezählten Gebiete, welche zusammen nur den bei weitem kleineren Teil des Deutschen Reiches ausmachen, von dem ganzen deutschen Gemeindewaldareal 1 490 391,5 ha oder rund 68 Proz. in Anspruch nehmen. Es sind ungefähr die gleichen Gebiete, in denen auch die landwirtschaftlich benutzten Allmenden einen verhältnismäßig großen Umfang haben.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden, auch von sachverständigen und objektiv denkenden Männern, die Allmenden, namentlich die landwirtschaftlich benutzten, ungünstig beurteilt. Albrecht Thaer hat die Teilung der Gemeindeweiden, welche, vom Walde abgesehen, den weit überwiegenden Teil des Gemeindelandes ausmachten, eifrig befürwortet und befördert. Diese Anschauung ging aus der damals herrschenden individualistischen Theorie hervor, die das wirtschaftliche Wohl nicht nur der Einzelnen, sondern auch der Gesamtheit am meisten gesichert glaubte, wenn jeder frei und von anderen unabhängig über seine persönlichen Kräfte und über seine Produktionsmittel verfügen könne. Sie fand auch in den tatsächlichen Verhältnissen eine gewichtige Begründung. Die Gemeindeweiden wurden sehr vernachlässigt und brachten bei weitem nicht das, was sie bei angemessener Pflege hätte bringen können; ein großer Teil davon eignete sich zudem besser für den Acker- und Wiesenbau. Thaer und viele seiner Zeitgenossen hatten ferner eine übertriebene Vorliebe für die Sommerstallfütterung des Rindviehes und erachteten den Weidegang desselben in den meisten Fällen für überflüssig und unwirtschaftlich. Weiter übersah man die Wirkungen, welche eine Aufteilung der Gemeindeweiden auf die bäuerlichen Besitzer und namentlich auf die erst in der Entstehung begriffene Klasse der ländlichen Arbeiter ausüben würde. Noch viel weniger zog man in Rechnung, daß Zeiten eintreten könnten, in denen der Gemeindehaushalt bedeutende Mittel erfordern würde. Für Wege, Schulen, Armenversorgung u. waren damals nur geringe Aufwendungen nötig und diese bestanden hauptsächlich in Naturalleistungen. Aus allen diesen Umständen erklärt es sich, weshalb man auf Erhaltung eines Gemeindebesitzes wenig Gewicht legte und fast lediglich dessen Nach-

teile, aber nicht dessen Vorzüge ins Auge faßte. Es wird hieraus auch deutlich, weshalb man mit der Aufteilung der Gemeinheiten dort besonders radikal vorging, wo der Großgrundbesitz oder der große und geschlossene bäuerliche Besitz überwog und auf die Gesetzgebung und Verwaltung den entscheidenden Einfluß hatte. Für den Großbesitz und in zweiter Linie für den großbäuerlichen Besitz ist das Gemeindeland entbehrlich oder doch von untergeordnetem Wert. Beide können vermöge des bedeutenden Umfanges der ihnen zur Verfügung stehenden Bodenfläche sich diejenigen Vorteile verschaffen, welche den kleineren Grundeigentümern nur zugänglich sind, wenn ausreichendes Gemeindeland vorhanden ist.

Jetzt herrscht unter den Sachkennern ziemlich Übereinstimmung darüber, daß es wünschenswert ist, wenn ein Teil der Gemeindeflur dem Privatbesitz entzogen wird und Allmend bleibt. Nahezu nötig erscheint dies für das forstwirtschaftlich benutzte Areal. Eine rationelle und rentable Waldwirtschaft ist nur möglich bei größeren Flächen, die nach einem einheitlichen Plane behandelt werden und unter einheitlicher sachverständiger Aufsicht stehen. Wichtiger für den kleinen bäuerlichen Besitzer und die im Dorfe wohnenden Arbeiter und Handwerker ist das Vorhandensein von Gemeindeweiden. Diese bieten oft allein die Möglichkeit, Vieh zu halten und Dünger zu erzeugen, der wiederum für den Ackerbaubetrieb nicht entbehrt werden kann. Sommerstallfütterung ist für die kleinen Leute häufig entweder überhaupt undurchführbar oder übermäßig kostspielig; dasselbe, und zwar in noch höherem Grade, gilt von der Weidenutzung auf kleinen Flächen. Das erforderliche Winterfutter läßt sich viel leichter beschaffen.

Weniger wichtig ist der Allmendbesitz von Wiesen und noch weniger der vom Ackerland. Indessen kann auch dieser von Nutzen sein, falls er nur einen kleinen Bruchteil des gesamten, zur Gemeindeflur gehörenden Wiesen und Ackerlandes bildet, und falls seine Benutzung in zweckmäßiger Weise geregelt ist. Letzteres gilt übrigens von allem Gemeindebesitz.

Unter diesen Voraussetzungen gewährt die Existenz von Allmenden folgende Vorzüge.

Gemeindeweiden ermöglichen oder erleichtern und verbilligen den kleinen und mittleren Besitzern, ebenso den auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern die Viehhaltung. Letztere gewährt ihnen außer der als Nahrungsmittel wichtigen Milch den für die Ackernutzung unentbehrlichen Dünger. In etwas abgeschwächtem Grade gilt das Gleiche von Gemeindewiesen.

Gemeindewaldungen liefern den Dorfbewohnern ihren Bedarf an Brenn-, oft auch an Nutz- und Bauholz. Der über diesen Bedarf hinaus erzielte Ertrag kann durch Verkauf verwertet werden; der Erlös dient zur Deckung von Gemeindeausgaben oder kommt direkt den einzelnen Nutzungsberechtigten zugute.

Etwa vorhandenes Gemeinde-Acker- oder Garten- oder Nebland wird einzelnen, dazu nach Ortsstatut oder nach hergebrachter Sitte berechtigten oder von der Gemeinde dazu bestimmten Personen auf längere Jahre oder auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen. Geschieht dies gegen Zahlung eines Pachtzinses, so erzielt die Gemeindefasse daraus eine sichere Einnahme; geschieht es unentgeltlich, so wird die wirtschaftliche Lage der Nutzungsberechtigten gehoben und damit deren Leistungsfähigkeit für öffentliche Zwecke gesteigert.

Alle Allmenden haben die große Bedeutung, daß sie die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde direkt oder indirekt verbessern. Sie bewirken eine Erniedrigung der andernfalls zu entrichtenden Abgaben oder erleichtern die

Zahlung der aufgelegten öffentlichen Lasten. Sie verringern die Aufwendungen für Versorgung von Witwen oder anderen hilfsbedürftigen Personen und damit die sog. Armenlasten. Der bare Erlös aus der Verpachtung von Allmenden oder aus dem Verkauf von Allmendprodukten (Holz) reicht oft hin, um von Gemeindeabgaben ganz Abstand zu nehmen oder sie doch sehr niedrig zu halten; fließt er den Anteilberechtigten unmittelbar zu, so bildet er für sie eine wertvolle bare Einnahme. Von besonderer Wichtigkeit sind die Allmenden dadurch, daß sie die Möglichkeit darbieten, den kleinen Leuten Anteil an der Bodennutzung zu gewähren oder den vorhandenen bescheidenen Anteil zu vergrößern und hierdurch die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede oder Gegensätze zwischen den Ortsbewohnern zu mildern. Auf diesen Punkt ist gerade in der Gegenwart ein besonderes Gewicht zu legen¹⁾.

Genannte Vorzüge sind mit den Allmenden aber nur verbunden, wenn sie gut bewirtschaftet und ihre Nutzung in einer den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise geregelt ist. Nach beiden Richtungen hin sind in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht worden. Mag auch die Pflege der Gemeinde-Waldungen und Weiden an vielen Orten noch manches zu wünschen übrig lassen, so hat sich dieselbe doch sehr verbessert. Das Wachstum der Bevölkerung und damit des Wertes des Bodens und seiner Nutzungen, die zunehmende Einsicht bei den Gemeindegliedern, die allgemeinere Verbreitung einer rationellen Wirtschaftsweise haben bereits dazu geführt und werden weiter dazu führen, daß man den Allmenden eine stets gesteigerte Sorgfalt zuwendet.

Eine gewisse Aufsicht des Staates ist dabei allerdings unentbehrlich. Sie hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Allmenden nicht durch die gegenwärtige Generation derartig ausgebeutet werden, daß ihre Ertragsfähigkeit für die Zukunft geschwächt wird. Besonders für Gemeindegewaldungen ist dies nötig. In den meisten deutschen Staaten hat sich die Regierung auch ein derartiges Aufsichtsrecht vorbehalten. Für die landwirtschaftlich benutzten Allmenden scheint die staatliche Aufsicht weniger nötig oder ganz entbehrlich.

Die Art, wie die Allmendnutzung verteilt ist und ausgeübt wird, gestaltet sich in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Sie wird in der Regel entweder durch ältere Gewohnheitsrechte oder durch besondere statistarische Festsetzungen bestimmt. Je nach der Größe, Beschaffenheit und Kulturart der Allmenden sowie je nach den örtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen müssen diese ganz verschieden sich gestalten. Sofern nicht offenbare Mißbräuche vorliegen, die ein direktes Eingreifen nötig machen, soll der Staat sich darauf beschränken, gewisse allgemeine Bestimmungen über die Nutzung und Pflege der Allmenden zu erlassen, die Ausgestaltung und Anwendung derselben in einzelnen aber den Gemeinden selbst anheimstellen. Dabei wird es immer noch seine Aufgabe bleiben, den ihm zustehenden großen Einfluß nach der Richtung geltend zu machen, daß die Pflege der Allmenden und die Verteilung ihrer Nutzung in einer dem Gemeinwohl möglichst entsprechenden Weise erfolge²⁾.

Für diejenigen Länder oder Landesteile, in denen keine Allmenden oder doch nicht in genügender Art und Ausdehnung vorhanden sind, muß es Auf-

1) Hierüber wird in Abschnitt IX noch zu handeln sein.

2) Eine gedrängte, aber inhaltreiche Darstellung über das Allmendwesen findet sich in der kleinen Schrift von H. Wücker „Die Allmend in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung“. Berlin bei Harrwitz Nachfolger. Heft XII der von A. Damaschke herausgegebenen Sammlung „Soziale Streitfragen“.

gabe des Staates sein, solche wieder neu zu begründen oder doch deren Neubegründung zu erleichtern. Vor allem gilt dies in bezug auf die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie. Die §. 64 angeführten Bestimmungen der Gemeinheitsreilungsordnung von 1821 und des Gesetzes vom 2. März 1850, welche die Errichtung von Gemeinheiten (Allmenden) unmöglich machen oder doch zwecklos erscheinen lassen, müßten aufgehoben werden. An ihre Stelle sollte ein Gesetz treten, welches die Begründung von Allmenden erleichtert und für deren Pflanzung und Nutzung gewisse allgemeine Grundsätze aufstellt. Neuerdings nimmt die preussische Regierung eine viel freundlichere Stellung zu den Allmenden ein, als in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es geht dies u. a. aus der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 hervor (§§ 6, 70, 72, 114)¹⁾. Auch das für die Provinzen Posen und Westpreußen erlassene Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 sowie die für die ganze preussische Monarchie gültigen Rentenguts Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juni 1891, bezw. die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen bestimmen, daß ein Teil (durchschnittlich etwa 5 Proz.) der in bäuerliche Stellen zu zerlegenden Flächen für Gemeindezwecke zurückbehalten werden sollte. Aber bei den genannten Maßregeln darf man es nicht bewenden lassen; es muß vielmehr noch der oben bezeichnete weitere Schritt getan werden.

Der Gemeindegundbesitz soll sich wesentlich auf Wald und Weide erstrecken. Bei diesen Kulturarten gewährt die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung mehr Vorteile als Nachteile oder ist sogar im Interesse der Sache geradezu geboten. Ein Allmend an Garten- und Ackerland hat nur einen bedingten Wert, kann sogar schädlich sein, wenn sie einen erheblichen Teil der insgesamt vorhandenen Garten- und Ackerfläche ausmacht. Aus den schon früher angeführten Gründen muß diese in der Hauptsache der privaten Nutzung und dem privaten Tauschverkehr überlassen bleiben. Eine wenig umfangreiche Acker-Allmend kann den Vorteil haben, daß sie die Versorgung von landlosen Gemeindegliedern mit kleinen Grundstücken ermöglicht, auf denen sie ihren Bedarf an Kartoffeln, Gemüse, vielleicht auch etwas Winterfutter für ihr Vieh gewinnen können. Tatsächlich bildet auch die Acker- und Garten-Allmend dort, wo die Allmenden noch eine große Ausdehnung haben, in der Regel nur einen geringen Prozentsatz der letzteren überhaupt und ebenso des ganzen Acker- und Gartenlandes. Es geht dies aus den §. 77 mitgeteilten Zahlen hervor.

VI. Die Arten und die Verteilung des Grundbesitzes.

Man kann vier Hauptformen des landwirtschaftlichen Besitzes unterscheiden: Großgrundbesitz, großbäuerlicher Besitz, kleinbäuerlicher Besitz und Kleinstellen- oder Parzellenbesitz. Diese Ausdrücke beziehen sich allerdings nur auf den Umfang der zu einem Besitz gehörenden Fläche; die einzelnen Gruppen unterscheiden sich aber außerdem durch die Art der Bewirtschaftung und durch die abweichende wirtschaftliche und soziale Lage der Besitzinhaber²⁾.

1) Vergl. hierüber: Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena G. Fischer, 1893, S. 268 ff.

2) Über die einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung wird in Abschnitt IX noch besonders gehandelt werden; deren Verschiedenartigkeit in bezug auf ihre persönlichen, sowohl wirtschaftlichen wie sozialen Verhältnisse kann daher hier unberücksichtigt bleiben.

Zum Großgrundbesitz rechnet man diejenigen Güter, welche so umfangreich sind, daß die Betriebsleitung die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, der Dirigent also auf die persönliche Mitbeteiligung an der Ausführung der landwirtschaftlichen Arbeiten Verzicht leisten muß. In der Regel bedarf er sogar für die Betriebsleitung noch der Mithilfe eines oder mehrerer Beamten. Die Tätigkeit des Großbauern erstreckt sich allerdings auch zu einem wesentlichen Teil auf die Betriebsleitung; er verrichtet aber außerdem, soweit die Verhältnisse es erlauben und notwendig machen, selbst körperliche Arbeit. Auch zur Erfüllung der ersteren Aufgabe bedarf er keine Beamten. Sein Besitz ist so umfangreich, daß seine und seiner Familienglieder Kräfte nicht ausreichen, um alle nötigen Arbeiten zu bewältigen; hierzu muß er vielmehr noch Gesindepersonen und Tagelöhner halten. Der Kleinbauer pflegt, unter Zuhilfenahme seiner Familie, die in seiner Wirtschaft erforderlichen Geschäfte allein zu verrichten; nur ausnahmsweise benutzt er hierfür noch fremde, von ihm gelohnte Personen. Sein Besitz ist aber so groß, daß er mit seiner Familie von dessen Ertrag leben kann. Der Kleinstellen- oder Parzellenbesitzer hat so wenig Land, daß dessen Ertrag für seine Lebensbedürfnisse nicht ausreicht, daß er vielmehr außerdem noch durch landwirtschaftliche Lohnarbeit oder durch eine sonstige gewerbliche Beschäftigung sich etwas hinzu verdienen muß.

Schon aus diesen Definitionen geht hervor, daß die Grenzen zwischen den genannten vier Gruppen sich nicht ganz genau bestimmen lassen; tatsächlich gibt es viele Übergangsstufen von der einen zu der benachbarten Gruppe. Aber, im großen und ganzen betrachtet, sind diese Gruppen nicht nur vorhanden, sondern sie unterscheiden sich auch so deutlich voneinander, daß man sie als die charakteristischen Typen für die einzelnen Klassen des gesamten Standes der Grundbesitzer ansehen kann.

Sowohl für den privatwirtschaftlichen Erfolg der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmung wie für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des landwirtschaftlichen Gewerbes ist es wichtig oder geradezu notwendig, daß alle vier Besitzgruppen nebeneinander vorhanden sind. Jede bedarf der Unterstützung der übrigen; keine kann ohne dieselbe die höchstmöglichen Reinerträge erzielen; das staatliche wie soziale Leben des Volkes gerät auf eine verhängnisvolle, abschüssige Bahn, wenn die extremen Besitzformen, der Großgrundbesitz oder der Kleinbesitz, ein so starkes Übergewicht haben, daß der mittlere Besitz in den Hintergrund gedrängt ist.

Dem Großgrundbesitz¹⁾ fällt die Aufgabe zu, bei der fortschreitenden Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes die Führerrolle zu übernehmen. Hierzu ist er vermöge seiner größeren geistigen und materiellen Mittel ebenso befähigt wie verpflichtet. In der deutschen Landwirtschaft hat er diesen Beruf seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart auch stets erfüllt; er ist der Lehrmeister der Bauern gewesen. Zwischen den großen und den bäuerlichen Betrieben findet eine Art von Arbeitsteilung statt. Den ersteren fällt vorzugsweise der Getreidebau, die Erzeugung von Kartoffeln und Zuckerrüben behufs Herstellung von Spiritus und Zucker zu; ferner die Haltung guten Zuchtwiehes und der Molkereibetrieb. Bäuerliche Wirtschaften sind von den genannten Produktionszweigen zwar nicht ausgeschlossen, aber ihr Schwerpunkt liegt mehr in der Kultur von verkäuflichen Wurzelgewächsen, Handelsfrüchten, Gemüse und Obst, weiter in der Aufzucht von Nutz- und

1) Für die an dieser Stelle behandelte Frage ist es ziemlich gleichgültig, ob der Grundbesitz in Eigenverwaltung steht oder verpachtet ist; das hier von dem Großgrundbesitz Gesagte gilt daher auch für die verpachteten großen Güter bzw. für die Großpächter.

Zugtieren sowie in der Geflügelhaltung. Der Bauer bezieht von dem Großgrundbesitzer wertvolles Saatgut, junge Tiere zur weiteren Aufzucht; er benutzt dessen männliche Zuchttiere zur Befruchtung seiner weiblichen Zuchttiere. Dafür liefert er dem Großgrundbesitzer junge Zugochsen, Milchkühe, Magervieh zum Mästen, Arbeitspferde. Die bäuerliche Bevölkerung stellt ferner dem Großgrundbesitzer einen erheblichen Teil der benötigten Gefindepersonen und Tagelöhner. Es läßt sich gar nicht entscheiden, welcher von beiden Teilen der vorzugsweise gebende oder welcher der vorzugsweise empfangende ist. Nur soviel steht fest, daß der Großgrundbesitzer Schaden leidet, wenn er keine Bauern in der Nachbarschaft hat, und die Bauern Schaden leiden, wenn ihnen die Großgrundbesitzer fehlen.

Ähnliche, wenn auch etwas anders geartete, Wechselbeziehungen finden zwischen dem großen und bäuerlichen Besitz einerseits, dem Kleinstellenbesitz andererseits statt. Die Inhaber des letzteren sind wegen ihrer großen Zahl wichtige Konsumenten und Käufer für manche von dem ersteren erzeugten Produkte: Brotgetreide, Milch, Butter, Käse, Ferkel und Läuferchweine behufs weiterer Aufzucht und Mästung; auch wohl von Stroh, Heu, Gras oder sonstigen Futtermitteln. Besonders bedeutungsvoll ist aber der Umstand, daß die Kleinstellenbesitzer den Bauern und namentlich den Großgrundbesitzern einen erheblichen, in vielen Gegenden den weitaus größten Teil der für diese unentbehrlichen Arbeitskräfte liefern; umgekehrt wird vielen Kleinstellenbesitzern die Erwerbung eines auskömmlichen Lebensunterhaltes nur dadurch ermöglicht, daß sie, wenigstens im Sommer, Lohnverdienst auf großen oder bäuerlichen Gütern finden.

Auf die Reinerträge der landwirtschaftlichen Betriebe und auf die mehr oder minder vollkommene Art, in welcher die Landwirtschaft im ganzen ihre Aufgabe innerhalb der gesamten Volkswirtschaft erfüllt, hat kaum ein anderer Umstand einen so großen Einfluß wie die Verteilung des Grundbesitzes. Auch die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft bietet dafür einen Beweis. Sie ist dort am ungünstigen, wo infolge der übermäßigen Ausdehnung des Großbesitzes und der geringen Vertretung des bäuerlichen und Kleinbesitzes die Preise der landwirtschaftlichen Produkte besonders niedrig stehen und der Mangel an Arbeitskräften besonders stark sich fühlbar macht.

Die amtliche Statistik des Deutschen Reiches unterscheidet fünf Hauptgruppen des Grundbesitzes. Sie schiebt nämlich zwischen den großbäuerlichen und den kleinsbäuerlichen noch den mittelbäuerlichen Besitz. Hiergegen ist auch nichts einzuwenden, insofern dadurch die besonders zahlreiche und wichtige Klasse der Bauern in drei statt in zwei Gruppen geteilt wird. Nach seinen charakteristischen Merkmalen steht der mittelbäuerliche Besitz zwischen dem groß- und dem kleinsbäuerlichen und wird, je nach seinem Umfang, bald diesem, bald jenem ähnlicher sein.

Ob im einzelnen Fall ein Besitz zu der einen oder der anderen Gruppe zu rechnen sei, entscheidet sich nicht allein nach seinem Flächeninhalt, sondern auch nach der Beschaffenheit von Boden und Klima sowie nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegend. Je günstiger die genannten Umstände sind, desto geringer braucht der Flächeninhalt eines Besitzes zu sein, um ihn in eine höhere Klasse einzureihen. Im Rheintal zählt ein Besitz von 1—2 ha schon zu dem kleinsbäuerlichen, während man ihn auf den Höhen der rheinischen Gebirge und ebenso im nordöstlichen Deutschland zu dem Kleinstellenbesitz rechnen muß. Dort ist ein Gut von 75—100 ha ein großes Gut, während hier dasselbe einen großbäuerlichen Betrieb darstellt. Es muß dies im Auge behalten werden, wenn man die

Resultate der amtlichen Statistik richtig würdigen will. Diese kann bei der Unterscheidung der Besitzgruppen nur einen einheitlichen Maßstab wählen, der dann allerdings für einzelne Bezirke zu groß oder zu klein ist. Die deutsche Reichsstatistik bezeichnet als:

- | | | | | |
|-----------------------------|------------------|-----|-------|--------------------------|
| 1. Parzellenbetriebe | solche mit unter | 2 | ha | Gesamtfläche |
| 2. kleinbäuerliche Betriebe | " " | 2— | 5 " | " " |
| 3. mittelbäuerliche | " " | 5— | 20 " | " " |
| 4. großbäuerliche | " " | 20— | 100 " | " " |
| 5. Großbetriebe | " " | 100 | " " | und darüber Gesamtfläche |

Im allgemeinen kann man diese Einteilung als zutreffend gelten lassen. Unter günstigen Verhältnissen gehören allerdings Betriebe von 1—2 ha schon zu den kleinbäuerlichen, unter sehr ungünstigen Verhältnissen Betriebe von 100—125 ha noch zu den großbäuerlichen.

Nach der Betriebsstatistik von 1895 fanden sich im Deutschen Reiche zusammen 5 556 900 landwirtschaftliche Betriebe. Nach diesen und der vorletzten Betriebsstatistik von 1882 kamen auf die Betriebe¹⁾ von:

	Prozent aller Betriebe		Prozent der landwirtschaftlich benutzten Fläche ²⁾		Prozent der Gesamtfläche ²⁾	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
1	2	3	4	5	6	7
unter 2 ha	58,22	58,09	5,56	5,73	5,159	5,187
2— 5 "	18,29	18,760	10,111	10,101	9,157	9,154
5— 20 "	17,197	17,156	29,190	28,74	28,196	28,160
20—100 "	5,107	5,134	30,135	31,109	30,139	30,190
100 ha und darüber	0,45	0,47	24,108	24,43	25,149	25,159
zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Von der Gesamtzahl der Betriebe nehmen die Kleinstellen fast $\frac{2}{5}$ in Anspruch; von der bewirtschafteten Fläche machen die mittel- und großbäuerlichen ungefähr genau $\frac{3}{5}$ aus. Nach der Größe der einzelnen Besitzgruppen ergibt sich für 1895 nachstehende Reihenfolge. Es umfassen in Prozenten;

	der landwirtschastl. Fläche	der Gesamtfläche
1. die großbäuerlichen Betriebe von 20—100 ha	30,135	30,139
2. „ mittelbäuerlichen „ „ 5— 20 "	29,190	28,196
3. „ Großbetriebe von 100 und mehr ha	24,108	25,149
4. „ kleinbäuerlichen Betriebe von 2—5 ha	10,111	9,157
5. „ Parzellenbetriebe von unter 2 ha	5,156	5,159
zusammen	100,00	100,00

Es ist dies ein im allgemeinen günstiges Verhältnis. Der Großgrundbesitz verfügt über nahezu $\frac{1}{4}$ der landwirtschaftlich benutzten Fläche, der bäuerliche in seinen drei Abstufungen über 70,36 Proz. Für die Parzellenbetriebe bleiben zwar nur 5,56 Proz. der Fläche, sie repräsentieren aber nach ihrer Zahl 58,22 Proz. aller Betriebe. Man darf deshalb wohl behaupten, daß der Schwerpunkt der deutschen Landwirtschaft in den Bauern-

1) Die Zahl der Betriebe deckt sich nicht mit der Zahl der Grundbesitzungen, da viele Betriebe nicht nur aus eigenem, sondern aus teils eigenem, teils gepachtetem Land oder aus nur gepachtetem Land bestehen. Für die vorliegende Betrachtung fällt dies aber nicht stark ins Gewicht, da im Deutschen Reich, wie S. 33 nach gewiesen wurde, 86,11 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche eigen bewirtschaftetes Land bilden.

2) In Spalten 4 und 5 sind die Prozentzahlen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche berechnet, in Kol. 6 und 7 ist außerdem die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörende Forstfläche mit berücksichtigt worden.

wirtschaften und in der bauerlichen Bevölkerung liegt; dies um so mehr, als von den Parzellenbetrieben noch sehr viele eigentlich den kleinbauerlichen zugehört werden müssen.

In den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches ist allerdings die Vertretung der einzelnen Besitzgruppen eine sehr abweichende. Im Nordosten ist der Großbesitz ungewöhnlich stark vertreten, im Westen und Südwesten dagegen die drei Stufen des bauerlichen Besitzes. Zum Beweise dieser für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reich so wichtigen Tatsache soll hier ein Vergleich zwischen Ostpreußen, Pommern und Mecklenburg = Schwerin einerseits, der preussischen Rheinprovinz, Württemberg und Baden andererseits angestellt werden. Unter je 100 der in den betreffenden Ländern oder Provinzen vorhandenen Betriebe kamen auf die Betriebe von¹⁾:

Land oder Provinz	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha und mehr
in Ostpreußen	57 ⁰⁰⁹	13 ⁷⁵¹	16 ⁷⁵⁷	11 ⁷³²	1 ⁷⁵¹
„ Pommern	61 ⁷⁹²	12 ⁷¹⁶	17 ⁷³¹	7 ⁷⁸⁷	1 ⁷⁵⁴
„ Mecklenburg = Schwerin	78 ⁷²³	7 ⁷⁸⁴	6 ⁷²³	6 ⁷³⁶	1 ⁷³⁴
in Rheinprovinz	68 ⁷⁹⁴	16 ⁷⁴²	13 ⁷⁰⁰	1 ⁷⁵⁸	0 ⁷⁰⁶
„ Württemberg	51 ⁷¹⁴	27 ⁷⁴⁶	18 ⁷⁸¹	2 ⁷⁵⁴	0 ⁷⁰⁵
„ Baden	54 ⁷¹⁷	29 ⁷⁰³	15 ⁷⁵¹	1 ⁷²⁴	0 ⁷⁰⁵

Von je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche fielen auf die Betriebe von:

Land oder Provinz	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha und mehr
in Ostpreußen	2 ⁷³⁵	3 ⁷⁸⁶	14 ⁷⁰⁶	39 ⁷³⁶	39 ⁷⁴⁷
„ Pommern	2 ⁷⁹⁷	3 ⁷⁴⁴	15 ⁷⁸⁴	22 ⁷⁸²	55 ⁷¹³
„ Mecklenburg = Schwerin	3 ⁷⁹⁰	2 ⁷⁷⁰	6 ⁷⁸³	6 ⁷⁶²	59 ⁷⁹⁵
in Rheinprovinz	12 ⁷³⁴	19 ⁷⁹²	43 ⁷²⁴	20 ⁷⁹⁰	3 ⁷⁵¹
„ Württemberg	9 ⁷⁸⁶	23 ⁷³²	45 ⁷⁰⁵	19 ⁷⁸³	2 ⁷¹⁴
„ Baden	13 ⁷²³	29 ⁷³⁷	41 ⁷⁷⁸	12 ⁷⁵⁶	3 ⁷⁰⁶

Deutlicher tritt der große Unterschied zwischen dem Nordosten und dem Südwesten des Deutschen Reiches noch hervor, wenn man in beiden Gebiets teilen die Reihenfolge der einzelnen Besitzgruppen nach der Größe der durch sie vertretenen landwirtschaftlichen Fläche ins Auge faßt. Es nehmen von der landwirtschaftlichen Fläche ein in:

	Mecklenburg Proz.	Pommern Proz.	Ostpreußen Proz.
1. Großgrundbesitz . . .	59 ⁷⁹⁵	55 ⁷¹³	39 ⁷⁴⁷
2. Großbäuerl. Besitz . .	26 ⁷⁶²	22 ⁷⁸⁷	39 ⁷³⁶
3. Mittelbäuerl. Besitz . .	6 ⁷⁸³	15 ⁷⁶⁴	14 ⁷⁹⁶
4. Kleinbäuerl. Besitz . .	2 ⁷⁷⁰	3 ⁷⁴⁴	3 ⁷⁸⁶
5. Parzellenbesitz . . .	3 ⁷⁹⁰	2 ⁷⁹⁷	2 ⁷³⁵
zusammen	100 ⁷⁰⁰	100 ⁷⁰⁰	100 ⁷⁰⁰

Dagegen in:

	Rheinprovinz Proz.	Württemberg Proz.	Baden Proz.
1. Mittelbäuerl. Besitz . .	43 ⁷²⁴	45 ⁷⁰⁵	41 ⁷⁷⁸
2. Kleinbäuerl. Besitz . .	19 ⁷⁹²	23 ⁷³²	29 ⁷³⁷
3. Großbäuerl. Besitz . .	20 ⁷⁹⁹	19 ⁷⁸³	12 ⁷⁵⁶
4. Parzellenbesitz . . .	12 ⁷³⁴	9 ⁷⁶⁶	13 ⁷²³
5. Großgrundbesitz . . .	3 ⁷⁵¹	2 ⁷¹⁴	3 ⁷⁰⁶
zusammen	100 ⁷⁰⁰	100 ⁷⁰⁰	100 ⁷⁰⁰

1) Siehe Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft, S. 73 und 75.

In Mecklenburg und Pommern kommen der Fläche nach nahezu $\frac{3}{5}$ auf den Großbesitz und nur 36,15 bzw. 41,90 Proz. auf alle drei Gruppen des bäuerlichen Besitzes zusammen; in Ostpreußen steht es etwas günstiger. Dagegen repräsentieren in den genannten Gebieten des westlichen und südwestlichen Deutschlands die drei bäuerlichen Gruppen zwischen 84 und 88 Proz. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche, während der Großbesitz mit 2,14 bis 3,51 Proz. ganz in den Hintergrund tritt.

Auffallend könnte erscheinen, daß in den östlichen Gebietsteilen die prozentische Zahl der Parzellenbetriebe (unter 2 ha) fast noch größer ist, als in den westlichen, und der Unkundige könnte versucht sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß dort der Kleintellenbesitz eine starke Verbreitung hätte. Dies würde aber eine unrichtige und irre führende Folgerung sein. Die Parzellenbetriebe im nordöstlichen Deutschland stellen zum weit überwiegenden Teil die den Gutstugelöhnern von der Gutsherrschaft überwiesenden Deputatländereien dar, während sie im westlichen Deutschland ebenso überwiegend eigenes oder zu dem Eigenbesitz hinzu gepachtetes Land bilden. Es geht dies schon aus folgender Zusammenstellung hervor. Es betrug:

Land oder Provinz	die Zahl aller Betriebe	darunter Betriebe mit ausschließlichem Deputatland
in Ostpreußen	226 995	67 921
„ Pommern	181 497	47 122
„ Mecklenburg	97 069	21 438
zusammen	505 561	136 481
in Rheinpreußen	519 477	1 027
„ Württemberg	306 643	323
„ Baden	236 159	548
zusammen	1 062 279	1 898

Während also in den drei erstgenannten Gebieten die Betriebe mit ausschließlichem Deputatland fast genau 27 Proz. aller Betriebe ausmachten, betragen sie in den drei letztgenannten nur 0,17 Proz.

Um das Bild über die Grundbesitzverteilung zu vervollständigen, mögen hier die Resultate der amtlichen Erhebungen darüber für die größeren Staaten oder Landesteile des Deutschen Reiches Platz finden. Nach den beiden letzten Betriebsstatistiken von 1895 und 1882 entfallen von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche jedes Staates bzw. Landesteiles auf die einzelnen Größenklassen¹⁾:

(S. Tabelle S. 88.)

Diese Zahlenreihen geben so deutlich, daß weitere Auseinandersetzungen unnötig erscheinen, der Tatsache Ausdruck, daß in den sechs östlichsten preussischen Provinzen, sowie in Mecklenburg der Großgrundbesitz stärker und der bäuerliche Besitz schwächer vertreten ist, als es mit Rücksicht auf die Interessen der Volkswirtschaft und auch der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer gewünscht werden muß. In manchen Teilen des übrigen Deutschlands nimmt umgekehrt der Großgrundbesitz scheinbar eine zu geringe Fläche ein. Aber es trifft dies doch nicht in dem Grade zu, als man aus den nackten Zahlen schließen könnte. Einmal muß man in den günstiger gelegenen Gegenden auch schon Güter von 75—100 ha zum großen und nicht zum großbäuerlichen Besitz rechnen. Fürs andere hat schon seit Jahrhunderten im westelbischen Deutschland der Grundbesitz des Adels aus Streubesitz bestanden, d. h. die einzelnen Adligen hatten mehrere oder viele kleine Höfe an ver-

1) Siehe a. a. O. S. 75.

Staat oder Landesteil	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		100 ha und mehr	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Prov. Ostpreußen	2 ₉₅	2 ₁₀	3 ₈₆	3 ₅₁	14 ₉₆	13 ₉₈	39 ₈₆	41 ₈₁	39 ₄₇	38 ₆₀
„ Westpreußen	2 ₇₀	2 ₅₄	3 ₆₁	3 ₁₀	17 ₂₂	14 ₀₃	32 ₇₂	33 ₂₂	43 ₆₆	47 ₁₁
„ Brandenburg	4 ₁₀	3 ₉₇	5 ₈₅	4 ₉₂	20 ₇₃	19 ₄₂	34 ₅₈	35 ₈₇	35 ₂₄	30 ₈₂
„ Pommern	2 ₉₇	2 ₇₉	3 ₄₄	3 ₅₀	15 ₆₄	13 ₄₄	22 ₈₂	22 ₈₅	55 ₁₈	57 ₄₂
„ Posen	2 ₈₂	2 ₈₇	3 ₆₇	3 ₂₉	20 ₈₈	19 ₀₉	20 ₄₉	19 ₈₈	52 ₁₉	55 ₃₇
„ Schlesien	4 ₈₃	4 ₉₇	10 ₈₆	10 ₈₉	29 ₁₁	26 ₈₄	21 ₅₄	22 ₈₉	33 ₈₆	34 ₄₁
„ Sachsen	6 ₈₈	6 ₁₆	6 ₉₁	7 ₁₀	24 ₁₉	24 ₀₁	34 ₉₇	35 ₇₈	27 ₅₅	26 ₉₅
„ Schleswig-Holstein	1 ₈₅	1 ₉₄	3 ₅₀	3 ₇₆	17 ₁₄	16 ₄₃	61 ₈₁	61 ₄₇	16 ₂₀	16 ₄₀
„ Hannover	6 ₆₁	7 ₂₆	11 ₈₂	11 ₀₂	32 ₀₁	30 ₂₇	42 ₄₁	44 ₅₈	7 ₁₄	6 ₈₂
„ Westfalen	9 ₅₀	10 ₈₈	13 ₆₄	13 ₄₉	34 ₆₇	34 ₂₆	36 ₅₉	37 ₁₀	5 ₈₀	4 ₇₇
„ Hessen-Nassau	10 ₆₅	10 ₉₇	20 ₈₄	20 ₇₀	43 ₁₅	42 ₇₇	18 ₀₂	18 ₈₇	7 ₈₄	6 ₆₉
„ Rheinland	12 ₈₄	12 ₇₉	19 ₉₂	20 ₇₃	43 ₂₄	43 ₁₅	20 ₉₉	20 ₆₆	3 ₅₁	2 ₈₇
Bayern rechts des Rheins	3 ₉₂	3 ₇₅	11 ₇₀	11 ₇₅	49 ₆₉	48 ₂₈	32 ₇₈	33 ₉₆	2 ₈₆	2 ₈₆
„ links „	14 ₁₀₉	15 ₀₂	26 ₅₄	25 ₇₃	46 ₉₇	45 ₇₁	10 ₀₄	11 ₂₈	2 ₈₇	2 ₈₆
Königreich Sachsen	5 ₇₅	6 ₁₁	9 ₅₇	9 ₇₀	40 ₁₈	39 ₅₆	30 ₄₃	30 ₅₃	14 ₀₇	14 ₁₀
Württemberg	9 ₆₆	10 ₉₁	23 ₈₂	22 ₉₁	45 ₀₅	43 ₆₁	19 ₈₈	20 ₅₇	2 ₁₄	2 ₁₀₀
Baden	13 ₂₃	13 ₇₀	29 ₈₇	28 ₇₂	41 ₇₈	42 ₂₇	12 ₅₆	13 ₅₁	3 ₀₆	1 ₈₀
Hessen	11 ₇₇	11 ₅₈	21 ₈₅	21 ₅₂	50 ₂₂	49 ₇₄	11 ₇₇	12 ₂₉	4 ₈₉	4 ₈₉
Mecklenburg-Schwerin	3 ₉₀	4 ₀₀	2 ₇₀	2 ₈₆	6 ₈₃	6 ₄₁	26 ₆₂	27 ₈₄	59 ₉₅	59 ₈₉
Sachsen-Weimar	6 ₁₁	6 ₀₆	11 ₄₇	11 ₆₄	45 ₃₁	45 ₃₈	24 ₂₄	24 ₉₅	12 ₈₇	11 ₉₉
Oldenburg	4 ₉₄	5 ₄₀	13 ₁₁	13 ₁₉	29 ₄₃	28 ₉₇	49 ₈₆	49 ₇₄	3 ₁₆	3 ₄₀

schiedenen Stellen zerstreut. Dies ist auch jetzt noch der Fall. Die Betriebsstatistik gibt nur Aufschluß über die Zahl und Größe der einzelnen Betriebe, nicht über die Größe der den einzelnen Besitzern gehörende Fläche. Im westfälischen Deutschland ist die Zahl der Großbetriebe allerdings verhältnismäßig gering; trotzdem gibt es dort noch eine stattliche Anzahl von Personen, deren jede einzelne über so viel Land verfügt, daß dasselbe in seiner Gesamtheit als ein Großbesitz anzusehen ist.

Als ein erfreuliches Zeichen der Entwicklung darf es betrachtet werden, daß während der zwischen den beiden letzten Betriebszählungen liegenden 13-jährigen Periode in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz dieser abgenommen, in Gegenden mit geringem Großgrundbesitz dieser zugenommen hat, daß also eine gewisse Ausgleichung vorhandener extremer Verhältnisse sich anzubahnen scheint.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche kamen auf den Großbesitz in Prozenten:

	1895	1882	1895 im Vergleich zu 1882 mehr oder weniger
in Ostpreußen	39 ₄₇	38 ₆₀	0 ₈₇ mehr
„ Westpreußen	43 ₆₆	47 ₁₁	3 ₄₅ weniger
„ Brandenburg	35 ₂₄	36 ₈₂	1 ₀₈ „
„ Pommern	55 ₁₃	57 ₄₂	2 ₂₉ „
„ Posen	52 ₁₉	55 ₈₇	3 ₁₈ „
„ Schlesien	33 ₈₆	34 ₄₁	0 ₅₅ „

In sämtlichen sechs östlichen preussischen Provinzen, mit Ausnahme von Ostpreußen, hat demnach der Großbesitz abgenommen; man darf dies wohl hauptsächlich als eine Wirkung des preussischen Ansiedelungsgesetzes und der preussischen Rentengutzgesetze betrachten¹⁾. In den zwei Provinzen,

1) Über die genannten Gesetze und deren Wirkungen wird an einer späteren Stelle dieses Abschnittes gehandelt werden.

in denen beide Geseze Gültigkeit haben, nämlich in Westpreußen und Posen, hat der stärkste Rückgang des Großbesitzes stattgefunden.

Umgekehrt war die Entwicklung in den Gegenden mit geringer Vertretung des Großbesitzes. Auf denselben fielen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Prozenten:

	1895	1882	1895 im Vergleich zu 1882 mehr oder weniger
in Hannover	7,14	6,192	0,22 mehr
„ Westfalen	5,80	4,777	0,53 „
„ Hessen-Nassau	7,84	6,769	0,65 „
„ Rheinland	3,61	2,767	0,94 „
„ Württemberg	2,14	2,00	0,14 „
„ Baden	3,06	1,780	1,28 „
„ Hessen-Darmstadt	4,70	4,780	unverändert.

Alle diese Staaten oder Provinzen, mit Ausnahme von Hessen-Darmstadt, wo keine Veränderung eingetreten ist, weisen eine Vermehrung des Großbesitzes auf.

Ganz naturgemäß ist es, wenn in Gegenden mit ungünstigem Klima oder auch ungünstigen Bodenverhältnissen die Besitzeinheiten durchschnittlich größer sind, als unter umgekehrten Verhältnissen. Dort bringt die nämliche Bodenfläche geringere Roh- und Reinerträge, als hier; zur Erreichung des gleichen privat- oder volkswirtschaftlichen Resultates ist also eine größere Bodenfläche nötig. Bei normalen Zuständen müssen daher im nordöstlichen Deutschland die Besitzeinheiten durchschnittlich größer sein, als im südwestlichen; sie müssen ferner in den hochgelegenen Teilen des mittleren und südlichen Deutschlands größer sein, als in den dort befindlichen Tälern. In der Nähe von Städten und überhaupt in Gegenden mit einer starken nicht Landwirtschaft treibenden Bevölkerung werden bei freiem Bodenverkehr die Besitzeinheiten kleiner sein, als im umgekehrten Falle. Denn dort ist es notwendig oder doch sehr vorteilhaft, durch intensiven Betrieb möglichst hohe Roherträge zu erzielen, die dann infolge der starken Nachfrage und des hohen Preises der landwirtschaftlichen Produkte zu entsprechend hohen Reinerträgen führen. Für kleine und mittlere Wirtschaften ist aber eine intensive Betriebsweise leichter und lohnender, als für große Wirtschaften. Aus allen diesen Gründen wird es erklärlich, weshalb die Besitzverteilung im Deutschen Reich eine verschiedene ist und sein muß; aber die so ungewöhnlich großen Unterschiede, wie sie zwischen dem Osten und dem Westen bestehen, werden dadurch nicht gerechtfertigt. Für diese liegt die Erklärung in der abweichenden geschichtlichen Entwicklung, welche von der ersten Besiedelung an die ostelbischen und die westelbischen Teile des Reiches genommen haben¹⁾.

Die vorstehenden Darlegungen ergeben schon, daß es nicht möglich ist, bestimmte Zahlen über das wünschenswerteste Verhältnis der einzelnen Besitzgruppen aufzustellen. Dasselbe kann und muß vielmehr in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ein anderes sein, Trotzdem ist es möglich und für die Agrarpolitik nötig, zu gewissen allgemein gültigen Grundsätzen über eine zweckmäßige Verteilung des Bodenbesitzes und der Bodenbewirtschaftung zu gelangen. Wenn ich solche hier zu geben versuche, so habe ich Kulturstaaten mit dichter Bevölkerung, speziell das jetzige Deutsche Reich, im Auge.

1) Vgl. hierzu: Th. Frhr. von der Holfz, Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, Bd. I (1902), S. 152 u. 153.

Der weitaus überwiegende Teil des landwirtschaftlich benutzten Bodens soll im Besitz und in der Bewirtschaftung der Bauern, des landwirtschaftlichen Mittelstandes, sich befinden. Es ist eine bekannte geschichtliche Tatsache, daß das wirtschaftliche und soziale Leben eines Volkes nur dann gesund ist, wenn zwischen den wenig und den viel Besitzenden eine zahlreiche Klasse von solchen steht, deren Glieder bei dem nötigen Fleiß einen genügenden und gesicherten Erwerb haben; die zwar nicht üppig, aber bei mäßigen Ansprüchen einigermaßen bequem leben können; die nicht reich sind, aber doch nicht mit Sorgen in die Zukunft zu blicken brauchen. Das gilt für die ländliche Bevölkerung ebenso wie für die städtische. Der Bauernstand hat vor dem weitaus größeren Teil des jetzigen städtischen Mittelstandes noch den großen wirtschaftlichen Vorzug, daß er in seinem Grund und Boden einen ungleich sichereren wirtschaftlichen Rückhalt besitzt, als die Stadtbürger in ihrem Handwerk, ihrer Industrie oder in ihren kaufmännischen Geschäften. Der Bauer geht weit mehr in dem landwirtschaftlichen Beruf auf wie die höher oder tiefer stehenden Klassen der ländlichen Bevölkerung. Er gehört demselben im wörtlichen Sinne mit Leib und Seele an; er arbeitet mit Körper und Geist Tag für Tag darin und wird kaum durch andere Interessen abgezogen; letztere beschränken sich wenigstens auf die eigene Familie und die Lokalgemeinde. Darin liegt zwar eine gewisse Einseitigkeit und Schwäche, aber auch die Stärke des Bauernstandes, die ihn zum Grundpfeiler der ländlichen Bevölkerung und des landwirtschaftlichen Gewerbes macht. Der Großgrundbesitzer hat noch viele andere, mit der Landwirtschaft wenig oder gar nicht zusammenhängende Neigungen und Pflichten; die Erfüllung der letzteren ist für das Gemeinwohl ganz unentbehrlich, er kann und darf sich ihnen nicht entziehen. Für viele Großgrundbesitzer sind sie so geartet oder so umfangreich, daß dieselben um die Bewirtschaftung ihres Bodens sich gar nicht oder doch nur wenig kümmern können. Die Kleinstellenbesitzer, die einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Lohnverdienst erwerben müssen, und noch mehr die grundbesitzlosen landwirtschaftlichen Arbeiter werden zu sehr durch die Sorge um das tägliche Brot in Anspruch genommen und sind außerdem nach ihren materiellen wie geistigen Kräften so schwach ausgerüstet, daß sie nicht die Hauptrepräsentanten des landwirtschaftlichen Gewerbes und der ländlichen Bevölkerung darstellen können.

Ist der bäuerliche Besitz in seinen drei Abstufungen vertreten, so kann er allenfalls für sich allein existieren, ohne daß dadurch erhebliche wirtschaftliche oder soziale Übelstände zutage treten. Ich sage nicht, daß dies ein vollkommenes und deshalb wünschenswertes Verhältnis sei; aber es ist kein unhaltbares. Ein gänzlich fehlendes des Großbesitzes würde sich besonders dadurch empfindlich bemerkbar machen, daß bei den Bauern landwirtschaftliche Fortschritte sich langsam vollzögen und daß es an Männern mangelte, die geneigt und imstande sind, die Interessen der Landwirtschaft im öffentlichen Leben mit Nachdruck und Erfolg zu vertreten. Auch das gänzliche Fehlen von Kleinstellenbesitz würde sich, wenigstens für die Großbauern, durch einen gewissen Mangel an Arbeitskräften fühlbar machen. So viel darf man aber als ausgemacht betrachten, daß es ein Zeichen von gesunden Zuständen ist, wenn die landwirtschaftlich benutzte Fläche zum weit überwiegenden Teil in den Händen von bäuerlichen Besitzern sich befindet. So ist es auch in den meisten Teilen des Deutschen Reiches, wie die Tabelle auf S. 88 zeigt. Nach der Betriebsstatistik von 1895 fielen von der landwirtschaftlichen Fläche in Prozenten:

Land oder Landesteil	auf den Parzellen- und Großbesitz zusammen	auf den bäuerlichen Besitz
Schleswig-Holstein	18, ⁷⁰⁵	81, ²⁹⁵
Hannover	13, ⁷⁷⁵	86, ²²⁵
Westfalen	15, ⁷¹⁰	84, ²⁹⁰
Hessen-Nassau	17, ⁷⁰⁰	82, ³⁰¹
Rheinprovinz	15, ⁹⁸⁵	84, ⁰¹⁵
Bayern rechts des Rheins	5, ⁹⁸⁸	94, ⁰¹²
links	16, ⁷⁷⁵	83, ²²⁵
Königreich Sachsen	19, ⁷⁸²	80, ²¹⁸
Württemberg	12, ⁸⁰⁰	87, ²⁰⁰
Baden	16, ⁷²⁰	83, ²⁷¹
Hessen	16, ⁷⁶⁶	83, ²³⁴
Sachsen-Weimar	18, ⁹⁹⁸	81, ⁰⁰²
Oldenburg	8, ⁷¹⁰	91, ²⁹⁰
Elbisch-Vorpommern	19, ⁷⁸⁴	80, ²¹⁶

Die hier aufgezählten Gebiete umschließen fast das ganze Deutsche Reich westlich der Elbe, auch noch einen allerdings kleinen Teil des ostelbischen Deutschlands. In allen nimmt der bäuerliche Besitz zwischen 80 und 90 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein, in Oldenburg und Bayern rechts des Rheins sogar noch etwas mehr. Nun wird niemand behaupten können, daß die Besitzverhältnisse im westelbischen Deutschland ungesund seien. Im Gegenteil ist man zu der Annahme berechtigt, daß es den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen daselbst angemessen ist, wenn durchschnittlich 80—90 Proz. des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den Händen von Bauern sich befindet.

In den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, sowie in den beiden Mecklenburg gehören in runden Summen 34—60 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche allein dem Großbesitz. Nun mag ja zugegeben werden, daß dort wegen des ungünstigen Klimas, auch wegen der geringeren Zahl von volkreichen Städten und der geringeren Entwicklung der Industrie der Großgrundbesitz stärker vertreten sein darf und muß, als im westelbischen Deutschland. Aber diese Unterschiede sind doch nicht so groß, daß sie ein derartiges Überwiegen des Großbesitzes bedingen oder erklären könnten. Die klimatischen und Bodenverhältnisse sind im nördlichsten Deutschland durchschnittlich weniger günstig, als in den tiefer gelegenen Distrikten des übrigen Deutschen Reiches, aber doch nicht ungünstiger, wie in den Gebirgsgegenden, welche die größere Hälfte vom mittleren und südlichen Deutschland ausmachen. Was die geringere Zahl volkreicher Städte und die geringere Entwicklung der Industrie betrifft, so sind diese allerdings von Bedeutung für die Verteilung des Grundbesitzes. Man kann andererseits aber auch sagen, daß die vielen vorhandenen kleinen und mittleren Städte weit mehr Einwohner hätten und daß die Industrie in den meisten Teilen des ostelbischen Deutschlands sich schneller und kräftiger entwickelt haben würde, wenn mehr bäuerlicher Besitz und damit eine stärkere und kaufsfähigere ländliche Bevölkerung vorhanden gewesen wäre.

Die historische Entwicklung darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Seit Jahrhunderten hat der Großgrundbesitz im ostelbischen Deutschland eine stärkere Ausdehnung gehabt, als im westelbischen; er wird und kann sie, ohne Schaden für die Gesamtheit, ja sogar zum Nutzen dieser, auch in Zukunft behalten. Aber man würde irren, wenn man annähme, die dermalige Ausdehnung des Großbesitzes sei das Resultat einer regelmäßigen und natürlichen, durch Jahrhunderte sich gleichgebliebenen Entwicklung. Der bäuerliche Besitz hatte vielmehr im ostelbischen Deutschland bis zur Mitte des 17. und selbst bis zum Beginn des 19. Jahrhun-

derts einen weit größeren Umfang, als in der Gegenwart. Nach dem 30-jährigen Krieg gingen dort die Rittergutsbesitzer in sehr umfassender Weise mit dem Einziehen der Bauerngüter, mit dem Bauernlegen, vor und betrieben dies, soweit die Staatsgewalt nicht hindernd in den Weg trat, das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Mecklenburg und Schwedisch-Pommern haben infolge dessen den größten Teil der früher vorhanden gewesenen Bauern verloren. In den östlichen preussischen Provinzen, ebenso in Osterreich, betrieb man ebenfalls das Bauernlegen; aber Friedrich der Große und Maria Theresia schritten dagegen wenigstens mit dem Erfolg ein, daß in ihren Ländern immerhin noch ein ziemlich zahlreicher Bauernstand erhalten blieb. Dieser sog. Bauernschutz wurde in der preussischen Agrargesetzgebung von 1807—1821 fallen gelassen, da man ihn nicht mehr für notwendig hielt. Die Untertänigkeit der Bauern wurde aufgehoben und ihnen das freie Eigentum an ihren Höfen verliehen. Die Ablösung der den Bauern obliegenden Dienste und Abgaben an die Gutsherren wurde nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811 so geordnet, daß dieselben ganz beseitigt wurden, wenn die Bauern bei erblichem Besitz $\frac{1}{3}$, bei nicht erblichem die Hälfte ihres Areal's an den Gutsherrn abtraten. Außerdem schloß die Deklaration vom 29. Mai 1816 diejenigen bäuerlichen Besitzer, deren Areal so klein war, daß es als keine selbständige Aternahrung gelten konnte, von der Regulierung aus. Ihre Stellen wurden dann allmählich von den Rittergutsbesitzern eingezogen. Die Folge dieser Gesetzgebung war, daß das dem Großbetrieb unterliegende Areal bedeutend zunahm, das unter bäuerlicher Bewirtschaftung stehende sich ebenso verringerte. Gefördert wurde diese Besitzverschiebung noch dadurch, daß viele Bauern, die an das selbständige Wirtschaften nicht gewöhnt waren, in den durch die niedrigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte so ungünstigen Jahren von 1820—1840 ihre Höfe an benachbarte Großgrundbesitzer verkauften. Alle diese Umstände haben vereint dazu beigetragen, daß in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie der Großgrundbesitz über ein weit ausgedehnteres, der bäuerliche Besitz über ein viel beschränkteres Areal gegenwärtig verfügt, als es in der Vergangenheit und noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Fall war. Hierin ist eine nicht unwesentliche Ursache für die Erscheinung zu erblicken, daß gerade im nordöstlichen Deutschland die kritische Lage, unter der die ganze deutsche Landwirtschaft zur Zeit leidet, sich besonders drückend fühlbar macht¹⁾.

Eine den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Verteilung des Grundbesitzes ist eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Vorbedingung für das wirtschaftliche und soziale Wohlbefinden der ganzen Nation und des Staates. Sie übt nicht nur auf die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung, sondern auch auf alle anderen Erwerbszweige und Bevölkerungsgruppen einen sehr starken Einfluß aus. Seit Jahrtausenden zeigt die Geschichte der Völker, daß eine dem Allgemeinwohl widerstrebende Verteilung in dem Besitz oder der Benutzung des Bodens, wenn sie länger andauert, zu den schwersten innerpolitischen Kämpfen und selbst zu offenen Aufständen führt. Dem Staat erwächst hieraus das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß eine

1) Über die stattgehabten Verschiebungen bezüglich des Großbesitzes und des bäuerlichen Besitzes finden sich zahlenmäßige Angaben in meiner Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, Bd. II, S. 188 ff.; auch die Abschnitte VIII u. IX dieses Buches werden auf die oben berührte Frage noch näher eingehen.

solche nicht eintritt, oder wenn sie eingetreten ist oder auch nur einzutreten droht, auf gesetzlichem Wege Abhilfe zu schaffen.

Der Aufgabe, selbst die Besitzverteilung in die Hand zu nehmen, ist freilich der Staat nicht gewachsen. Schon bei Besprechung des Vorschlages der Bodenreformer, der Staat solle allen Grund und Boden an sich nehmen und in geeigneten Stücken verpachten, ist nachgewiesen worden (S. 67), daß dies ein unausführbares und doch sehr verderbliches sozialistisches Experiment sein würde. Aus ähnlichen wie den dort angegebenen Gründen ist es auch, unter Beibehaltung des Privateigentumsrechtes, für den Staat nicht möglich, zu bestimmen, wie große und damit wie viele landwirtschaftliche Betriebe in jeder Gemeinde oder in jedem Bezirk sein sollen. Zahl und Größe der einzelnen Betriebe müssen andere werden, sobald die Bevölkerungs-, Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren. Die alsdann notwendigen Verschiebungen vollziehen sich viel sachgemäßer und leichter, wenn man sie dem Ermessen der beteiligten Privatpersonen überläßt, als wenn der Staat sie in die Hand nimmt. Bei rasch anwachsenden Städten kann es allerdings zweckmäßig sein, wenn der Staat oder besser die Stadtgemeinde das umliegende, zur Zeit noch unbebaute Terrain in ihr Eigentum brächten und dann später allmählich in angemessenen Parzellen als Bauplätze veräußerten oder zu öffentlichen Zwecken verwendeten. Es würde dies der unsinnigen Bauspekulation, wie sie in Berlin und anderen Städten geübt worden ist und noch geübt wird, etwas Einhalt tun, auch noch sonstige Vorteile für die Stadtbewohner mit sich bringen. Für landwirtschaftlich benutzte Flächen liegt ein derartiges Bedürfnis aber nicht vor. Als Regel muß hier gelten, daß man dem Verkehr mit Grund und Boden freien Spielraum läßt.

Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß der Staat überall und immer jeder Einwirkung auf die Grundbesitzverteilung sich ent schlagen soll. Auch wenn er dies wollte, könnte er es nicht, da er das Erbrecht regeln muß und durch die Art, wie solches geschieht, auf die Verteilung des Grundbesitzes ein erheblicher Einfluß ausgeübt wird. Auch die unumgänglich notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsrechtsvorschriften bezüglich Regelung des Immobiliarkredit- und des Hypothekewesens sowie bezüglich der Fideikommission sind nicht ohne Einwirkung hierauf. Was der Staat im einzelnen auf diesem Gebiet zu tun hat, läßt sich nicht in bestimmten Sätzen zusammenfassen, die für alle Zeit und für jeden Ort zum Maßstab dienen können. Die Art und Richtung seiner Tätigkeit muß von den augenblicklich vorhandenen oder in nächster Zukunft zu erwartenden Verhältnissen abhängig gemacht werden. Hier soll daher auch nur von der Stellung gehandelt werden, die zur Zeit von den deutschen Staaten in der Frage der Grundbesitzverteilung einzunehmen ist ¹⁾.

Im allgemeinen zeigt sich die Verteilung des Grundbesitzes im Deutschen Reich als eine gesunde, wie aus den oben (S. 85 ff.) angeführten Zahlen hervorgeht. Zu den 3 Gruppen der bäuerlichen Betriebe gehören über 70 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche, und diese bilden zum weit überwiegenden Teil nicht gepachtetes, sondern eigentümlich besessenes und von den Besitzern selbst bewirtschaftetes Land. Es liegen auch keine Anzeigen dafür vor, daß durch die seit zwei bis drei Jahrzehnten bestehende wenig günstige Lage der Landwirtschaft hierin eine Verschlechterung eingetreten ist oder in Zukunft einzutreten droht. Im Gegenteil läßt sich für die zwischen den beiden Betriebs-

1) Die Stellung des Staates zum Erbrecht und zu den Fideikommissionen lasse ich zunächst unberührt, da dieselbe im folgenden Abschnitt besonders zur Besprechung gelangen wird.

zählungen von 1882 und 1895 liegende 13jährige Periode eine Verbesserung nachweisen. 1882 betrug die Zahl der Betriebe im Deutschen Reich 5 276 344, im Jahr 1895 dagegen 5 556 900. Es hat also eine Zunahme von 280 556 stattgefunden, was mit Rücksicht auf die gestiegene Bevölkerung nur als ein erfreuliches Zeichen zu betrachten ist. Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche nahmen ein in Prozenten:

	1882	1895
die Parzellenbetriebe	5 ₇₇₃	5 ₇₅₆
die Großbetriebe	24 ₁₄₄	24 ₁₀₈
die bäuerlichen Betriebe	69 ₁₈₄	70 ₁₃₆
Zusammen	100 ₁₀₀	100 ₁₀₀

Es geht hieraus hervor, daß der bäuerliche Besitz noch etwas zugenommen hat und zwar vorzugsweise auf Kosten des Großbesitzes; auch dies ist insofern ein günstiges Zeichen, als gerade in den Gegenden, in denen der Großbesitz ungewöhnlich stark vertreten ist, eine Abnahme desselben stattgefunden hat. Die im Parzellenbetrieb befindliche Fläche ist von 1882—1895 allerdings etwas zurückgegangen und zwar um 18068 ha. Dafür ist aber die Zahl der Parzellenbetriebe um 173338 ha gewachsen, so daß erheblich über die Hälfte der Zunahme in den Betrieben überhaupt auf die Parzellenbetriebe fällt. Es nahmen also 1895 an der landwirtschaftlichen Bodennutzung 173338 selbständige erwerbstätige Personen mehr teil, als es 1882 der Fall war. Die vorhandene Bodenbesitzverteilung im Deutschen Reich und deren Entwicklung in jüngster Zeit bietet im großen und ganzen keinen Anhalt für eine pessimistische Auffassung oder gar eine Veranlassung, mit gesetzgeberischen Maßregeln in den bisherigen Gang der Dinge einzugreifen.

Dringend wünschenswert ist allerdings, daß in den sechs östlichen Provinzen Preußens der bäuerliche Besitz und die Zahl der Bauern, auch der Parzellenbesitzer, vermehrt und dementsprechend der Großgrundbesitz vermindert wird. Von dieser Überzeugung hat sich auch die preussische Regierung leiten lassen, als sie das für die Provinzen Posen und Westpreußen gültige Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 und die beiden, auf die ganze Monarchie sich erstreckenden Rentengutzgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891 erließ. Diese drei Gesetze haben den ausgesprochenen Zweck einer Vermehrung der bäuerlichen Stellen, das erstgenannte außerdem den Zweck der Beförderung des Deutschtums. Zieht man die bis jetzt kurze Zeit ihrer Wirksamkeit in Rechnung, so muß man zugestehen, daß sie schon viel geleistet haben. Die Ansiedlungskommission hat von 1886 bis Ende 1903 angekauft 381 große Güter und 156 Bauernwirtschaften, zusammen 537 Liegenschaften mit einem Gesamtflächeninhalt von 228552 ha¹⁾. Daraus waren bis Ende 1903 gemacht worden: 8557 Stellen, von denen 8391 eine Größe bis zu 50 ha besaßen, 142 Stellen mit 50—120 ha, 24 Stellen mit über 120 ha. Von den 8557 insgesamt ausgelegten Stellen waren Ende 1903 bereits 7382 an Ansiedler fest vergeben²⁾.

Die Generalkommissionen hatten auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bis zu Ende 1900 im ganzen 973 große Güter mit einem Flächeninhalt von 225778 ha aufgeteilt und daraus 8797 Rentengüter gebildet. Davon hatten 623 einen Flächeninhalt von unter 2½ ha, 780 von über 25 ha, alle übrigen einen solchen zwischen 2½ und 25 ha. Zur Bildung von Rentengütern wurden 98790 ha verwendet, die übrigen 126988 ha

1) S. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1903, S. 74.

2) a. a. O. S. 188 u. 189.

blieben als Restgüter. Von den 8797 Rentengütern gehörten 8472 den östlichen Provinzen, 325 der Provinz Westfalen an¹⁾. Man sieht hieraus, daß die Rentenguttsbildung fast ausschließlich in den Teilen der preußischen Monarchie stattgefunden hat, wo der Großgrundbesitz besonders stark vertreten ist.

Rechnet man die Resultate der Ansiedelungskommission und der Generalkommissionen zusammen, so ergibt sich, daß in der sechs östlichen Provinzen von 1886—1902 etwa 17 000 neue landwirtschaftliche Betriebe entstanden sind, die zum weit überwiegendem Teil zu den bäuerlichen gehören und rund 225 000 ha Fläche umfassen. Für die Verteilung des Grundbesitzes ist dies nicht ohne Einfluß gewesen. Es ergibt sich dies namentlich aus den betr. Zahlen für Westpreußen und Posen, wo beide Gesetze in Wirksamkeit gewesen sind. Schon S. 88 wurde nachgewiesen, daß der Prozentsatz der vom Großbesitz innegehabten Fläche von 1882—1895 gesunken ist, in Westpreußen von 47,11 Proz. auf 43,66 Proz. und in Posen von 55,37 Proz. auf 52,19 Proz. Andererseits ist in der gleichen Periode der bäuerliche Besitz (2—100 ha) in Westpreußen von 50,33 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche auf 53,55 Proz. und in Posen von 42,26 Proz. auf 44,99 Proz. gestiegen. Es ist deshalb ganz ungerechtfertigt und zeugt von Mangel an Sachkenntnis oder an Urteil, wenn die Wirkung der preußischen Gesetze von 1886 und 1891 auf die Verteilung des Grundbesitzes als unbedeutend dargestellt wird. Eine plötzliche starke Veränderung der Besitzverhältnisse kann überhaupt nicht gewünscht werden. Auf dem jetzt beschrittenen Wege vollzieht sie sich für den zu erreichenden Zweck schnell genug und ohne den stetigen Gang der Entwicklung zu unterbrechen.

Der Ansiedelungskommission ist durch das Gesetz von 1886 ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt, der 1898 auf 200 Mill., 1902 auf 350 Mill. M. erhöht wurde. Derselbe dient zum Ankauf von Gütern und zur Deckung der Verwaltungskosten. Die angesiedelten Besitzer zahlen den vereinbarten Kaufpreis, teils in bar, teils und vorzugsweise in einer jährlichen Rente, in welcher gleichzeitig ein Amortisationsbetrag enthalten ist. Bis zum 31. März 1903 betrug die Ausgaben der Ansiedelungskommission rund 256 Mill. Mk., die Einnahmen 54 Mill. Mk., mithin die wirkliche Ausgabe 202 Mill. Mk.²⁾

Die Rentenguttsbildung nach dem Gesetz von 1891 vollzieht sich in anderer Weise. Großgrundbesitzer, die ihr Gut in Teilstücken verkaufen wollen, verabreden mit Kaufliebhabern die Verkaufsbedingungen. Werden dieselben von der zuständigen Generalkommission für annehmbar erklärt, so führt diese das ganze weitere Verfahren der Teilung, Abgrenzung, Hypothekenüberschreibung u. d. durch. Sie zahlt ferner dem Rentengutsverkäufer auf dessen Wunsch $\frac{1}{4}$ des taxierten Wertes in Rentenbriefen aus und legt dafür den Käufern eine jährlich zu zahlende Rente, die auch hier zugleich einen Amortisationsbetrag enthält, auf.

Bei den Ansiedelungs-, wie bei den Rentengütern beruht also die Verwandlung der Großgüter in Bauernstellen auf reiner Freiwilligkeit der alten wie der neuen Besitzer. Jene erhalten den Kaufpreis ganz oder größtenteils bar und können ihn zu neuen Unternehmungen benutzen. Die Rentenguts-käufer brauchen bloß einen geringen Teil des Kaufpreises bar zu erlegen und für den Rest an Zinsen und Amortisation zusammen nicht mehr zu zahlen, als sie einem Privatgläubiger allein an Zinsen geben müßten³⁾.

1) Landwirtschaftl. Jahrbücher, herausg. von Hugo Thiel, XXX. Bd., Ergänzungsband IV, Berlin 1902, S. 28.

2) S. S. 19 der zitierten Denkschrift.

3) Eine ausführliche Beschreibung des von der Generalkommission bei der Bildung

Wesentlich als Folge des Ansiedelungsgesetzes und der Rentengutzgesetze haben sich während der letzten 15 Jahre verschiedene Privatgesellschaften gebildet zu dem Zwecke, große Güter anzukaufen und diese in Bauernstellen zu zerlegen. Es gehören hierzu vier polnische Landkaufgesellschaften, welche den Bestrebungen der Ansiedelungskommission entgegenwirken wollen und deshalb nur Stellen für polnische Bauern gründen. Von den deutschen Privatgesellschaften ist die bedeutendste die Landbank. Deren Tätigkeit gab früher zu gerechtfertigten Ausstellungen Veranlassung; neuerdings scheint sie aber einen dem Allgemeinwohl dienenden Weg eingeschlagen zu haben¹⁾.

Indessen reicht die Rentengutzgesetzgebung nicht aus, um überall dort, wo der bäuerliche oder der Kleinstellenbesitz zu spärlich vertreten ist, einen solchen neu zu schaffen. Denn sie kann bloß dort in Wirksamkeit treten, wo Großgrundbesitzer mit einer Reihe von Kaufliebhabern über die Teilung ihrer Güter in eine Anzahl kleinerer Stellen und deren Verkauf bereits einig geworden sind. Die Generalkommission wirkt dabei wesentlich nur als vermittelnde Instanz. Sie kann allerdings ihre Hilfe ablehnen, wenn ihr etwa die ausbedungenen Kaufpreise zu hoch erscheinen oder kann ihre Mitwirkung an die Bedingung einer Preisherabsetzung knüpfen. Hiervon macht sie auch oft Gebrauch. Aber ihr sind die Hände doch viel mehr gebunden wie der Ansiedelungskommission. Letztere kauft große Güter dort, wo sie die Neugründung von Landgemeinden für zweckmäßig hält, zahlt dafür den ihr angemessenen scheinenden Preis und bedingt sich dann von den neuen Ansiedlern einen Preis bzw. eine Rente aus, bei welcher dieselben voraussichtlich gut bestehen können. Ihr Zweck ist nicht, die angelegten Kapitalien hoch zu verzinsen, sondern deutsche Bauern in polnischen Distrikten anzusiedeln. Dies ist wichtig genug, um den Staat zur Darbringung von Geldopfern zu veranlassen. Nach der Denkschrift der Ansiedelungskommission für das Jahr 1903 hatten sich die für die vollständig fertiggestellten Ansiedlungen verausgabten Gelder mit durchschnittlich 2,43 Proz. verzinst²⁾. Mit diesem Zinsfuß kann sich ein Großgrundbesitzer, der sein Gut in Rentengüter zerlegt, nicht begnügen und begnügt sich tatsächlich nicht damit. Die Käufer von Rentengütern müssen einen höheren Preis zahlen und werden unter ungünstigeren Bedingungen angesiedelt, als diejenigen von Ansiedelungsgütern. Wenngleich die Behauptung der grundsätzlichen Gegner der Rentengutzgesetzgebung, daß die Mehrzahl der neuen Ansiedler wegen der zu hohen Erwerbspreise wirtschaftlich auf die Dauer nicht bestehen könnten, unbegründet ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß es im Interesse der Sache wünschenswert wäre, wenn dieselben von vorne herein in eine etwas günstigere Lage gebracht würden. Es han-

von Rentengütern innegehaltenen Verfahrens, aus der Feder des hierzu in besonders hohem Grade befähigten Präsidenten der Generalkommission zu Frankfurt a. O., H. Mez, findet sich in Hugo Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern (XXXI. Bd., Ergänzungsband III, 1902, S. 1—160) unter dem Titel „Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. — Vgl. zu der im Text behandelten Frage auch noch: „Arthur Wal, Das preuß. Rentengut“, 43. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Loh, Stuttgart bei Cotta 1901. Die von Wal vertretenen agrarpolitischen Ansichten weichen allerdings von den meinigen nicht unwesentlich ab. Ferner: „Hugo Linschmann, Das preußische Rentengut, Berlin 1904.

1) Vgl. hierzu die Zeitschrift: „Das Land“, Jahrg. 1900, S. 320; Jahrg. 1901, S. 194 u. 195; Jahrg. 1902, S. 65; Jahrg. 1903, S. 271; ferner das in Anm. 2 zitierte Buch von Wal, S. 98—105.

2) S. die angeführte Denkschrift, S. 17 u. 18. Werden die Kosten für die erstmalige Regelung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse als gesetzmäßige Aufwendungen außer Ansatz gelassen, so ergibt sich eine Verzinsung von 2,65 Proz.

delt sich dabei um eine Maßregel, die für den ganzen Staat eine große Bedeutung hat und für die er deshalb auch wohl Opfer bringen kann. Man muß es daher als wünschenswert oder gar geboten bezeichnen, daß der preussische Staat auch in den anderen Provinzen, in denen der Großgrundbesitz zu ausgedehnt ist, ebenso wie er es in Posen und Westpreußen getan hat, einen Fonds zur Verfügung stellt, mit Hilfe dessen große Güter behufs Zerlegung in bäuerliche Stellen erworben werden. Man würde damit den zweifachen Erfolg erzielen, einmal, daß die Gründung neuer Landgemeinden gerade dort erfolgte, wo sie besonders nötig sind, und fürs andere, daß die Ansiedler mit nicht zu hohen Renten belastet würden. Der Staat kann sich mit einem Zinssatz von $2\frac{1}{2}$ Proz. begnügen; was er an Zinsen zur Zeit einbüßt, gewinnt er mit der Zeit reichlich durch die Verbesserung, welche die gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der davon betroffenen Gegenden erfahren. Wenn der Staat für die 4 Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien je 50 Mill. Mk. zu besagtem Zweck zur Verfügung stellte, so würde damit schon viel gewonnen sein.

Auch noch nach einer anderen Richtung hin bedarf die Rentengutzgesetzgebung einer Ergänzung. Wenngleich nicht ihrem Wortlaute nach, so doch nach der Interpretation, die sie bei den parlamentarischen Verhandlungen von autoritativer Seite erhalten hat, soll sie lediglich dazu dienen, neue bäuerliche Stellen, d. h. solche zu errichten, von deren Ertrag der Besitzer leben kann. Dabei wird allerdings auf die für eine Landgemeinde unentbehrliche Ansiedelung von Handwerkern Bedacht genommen. Außer dem Bereich der Rentengutzgesetzgebung liegt aber die Ansiedelung von grundbesitzenden ländlichen Arbeitern oder, mit anderen Worten, der Errichtung von Arbeiterrentengütern. Der Zweck dieser ist zwar auch die Herbeiführung einer angemesseneren Verteilung des Grundbesitzes. Wichtiger aber ist der andere Zweck, nämlich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu vermehren und den Hauptgrund, weshalb so viele der vorhandenen Arbeiter aus- oder abwandern, zu beseitigen. Wie zur Erreichung dieses Zieles die Rentengutzgesetzgebung zu ergänzen ist, wird in Abschnitt IX dargelegt werden.

Die Feldregulierung.

Im bisherigen wurde von derjenigen Verteilung des Grundbesitzes gehandelt, welche sich auf die verschiedenen Größenklassen bezieht. Für die einzelnen Besitzer jeder Gemeinde ist es aber außerdem wichtig, in welcher Weise die ihnen gehörigen Grundstücke innerhalb der Gemeindeflur verteilt sind und welche Lage sie haben. Eine zweckmäßige Einrichtung des Betriebes und die Erzielung eines den sonstigen Verhältnissen entsprechenden Reinertrages werden dadurch bedingt, daß die zu einem Betrieb gehörenden Grundstücke nicht zu zahlreich und nicht zu klein sind, daß sie eine einigermaßen regelmäßige Form besitzen, daß sie an einen Zufuhrweg grenzen, daß eine zweckmäßige Regulierung der Wasserverhältnisse stattgefunden hat.

Die frühere Entwicklung der agrarischen Zustände hatte es mit sich gebracht, daß man bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts diesen Forderungen an eine rationelle Art der Bodennutzung wenig Rechnung tragen zu müssen glaubte. Jede Gegend hatte ihr bestimmtes Feldsystem; gemäß dieses war die Dorfmarkung in drei oder mehr Fluren geteilt, in deren jeder der einzelnen überhaupt vorhandenen Besitzer über eins oder mehrere Grundstücke verfügte. Alle in einer Flur liegenden Grundstücke wurden von ihren Nutznießern in

der gleichen Weise und zu derselben Zeit bearbeitet, bestellt und abgeerntet¹⁾. Bei stattfindenden Grundstücksteilungen erschien es daher unnötig, dieselben derartig vorzunehmen, daß jedes Teilgrundstück einen besonderen Zufuhrweg erhielt. Auf eine regelmäßige Form der neu gebildeten Grundstücke nahm man zwar einige Rücksicht, aber doch nicht in dem Maße, als es im Hinblick auf möglichste Arbeitersparnis notwendig gewesen wäre. Man verwendete überhaupt wenig Arbeit auf den Boden, und die Arbeitskräfte waren verhältnismäßig wohlfeil. Der Ent- und Bewässerung, auch wo sie eigentlich nötig und den natürlichen Verhältnissen nach ausführbar war, wurde ebenfalls wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Infolge dieser Umstände entwickelten sich Zustände, die fast jeden gründlichen Fortschritt in dem Ackerbaubetrieb unmöglich machten. Besonders empfindlich zeigte sich dies in den Gegenden, wo das Dorfssystem herrschte, also keine geschlossenen Höfe vorhanden waren. Den einzelnen Grundstücksbesitzern fehlte die Möglichkeit, jederzeit auf ihre Äcker zu gelangen, sie also auch in der ihnen gut scheinenden Art und Zeit zu bestellen; sie waren durch den Flurzwang an die örtlich hergebrachte, meist sehr unrationelle Art der Bewirtschaftung gebunden. Wandel konnte nur geschafft werden durch Feldregulierung, Feldbereinigung oder Flurvereinigung, d. h. durch eine vollständige Umgestaltung und Neuverteilung der Dorfmarkung und zwar nach der Richtung hin, daß jeder Besitzer seine Grundstücke möglichst im Zusammenhang, sowie daß jedes der neuen Grundstücke einen Zufuhrweg erhielt; daß ferner die Regulierung des Wege- und Grabennetzes in einer den Bedürfnissen einer rationellen Wirtschaftsführung entsprechenden Weise erfolgte.

Selbstverständlich konnte eine derartige, in die Eigentumsrechte so tief einschneidende Maßregel nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Diese ist dann auch im Laufe des 19. Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten erlassen worden. Den Anfang machte Preußen mit der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (f. S. 64)²⁾. Zunächst hatte diese zwar den Zweck, die vorhandenen gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, namentlich die Gemeindefeiden, unter die Berechtigten zur beliebigen Privatnutzung zu verteilen. Hierbei lag aber zugleich die Notwendigkeit vor, die ganze Dorfmarkung, besonders auch das Wege- und Grabennetz, umzugestalten. Man nahm deshalb die Gelegenheit wahr, mit der Gemeinheitsteilung eine vollständige Feldregulierung, namentlich eine möglichste Zusammenlegung der jedem Besitzer gehörenden Grundstücke, zu verbinden. In den älteren Provinzen Preußens nannte man und nennt man noch diese Maßregel Gemeinheitsteilung oder Separation; sie war gewissermaßen nur ein Zubehör zu der Gemeinheitsteilung und konnte nur im Zusammenhang mit dieser stattfinden. Durch das Gesetz vom 2. April 1872 ist aber bestimmt worden, daß auch außerhalb des Gemeinheitsteilungsverfahrens Zusammenlegungen vorgenommen werden können und müssen, sofern die Eigentümer von mindestens der Hälfte der Feldflur und zugleich des Grundsteuerertrags derselben dies beantragen und die Kreisversammlung ihre Zustimmung gibt.

Wie einschneidend und erfolgreich die Gemeinheitsteilungs-Ordnung gewirkt hat, erhellt aus folgenden Zahlen. Bis zum Jahre 1866 waren in

1) Siehe hierüber das Nähere in Abschnitt III, S. 39 und 41.

2) Über die bereits im 18. Jahrhundert gemachten Versuche zu einer Feldregulierung bzw. Gemeinheitsteilung siehe meine Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, I. Bd., S. 406—413. Über die Gemeinheitsteilung in Bayern s. Franz K. Wis Müller „Geschichte der Teilung der Gemeindefeiden in Bayern“, Stuttgart u. Berlin bei Cotta, 1904.

den 8 alten preussischen Provinzen 15 262 100 ha Fläche, die 1 600 510 Besitzern gehörten, der Gemeinheitssteilung und Zusammenlegung unterworfen worden; dabei umfaßte der preussische Staat damals bei 27 770 910 ha Gesamtfläche nur 14 067 877 ha Ackerland. Bis zum Jahre 1895 ist, einschließlich der seit 1867 auch auf die neuen Provinzen angewendeten Zusammenlegung, die ihr unterzogene Fläche auf 20 585 232 ha und die Zahl der davon betroffenen Besitzer auf 2 165 938 gewachsen. Die Gesamtfläche des preussischen Staates beträgt jetzt 34 835 428 ha¹⁾.

In den meisten übrigen deutschen Staaten ist die Flurbereinigung oder Feldregulierung unabhängig von der Gemeinheitssteilung erfolgt. Sie wird dementsprechend auch mit anderen Ausdrücken als in Preußen bezeichnet und zwar nach Ländern und Gegenden sehr verschiedenen. Sie heißt: Zusammenlegung, Konsolidation, Arrondierung, Verkoppelung, Gewannregulierung, Kommassation u. Für die süddeutschen Staaten, ebenso für den Teil der preussischen Rheinprovinz, in welchem der Code Napoléon gilt, sind die betreffenden Gesetze erst in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts erlassen worden. Auf dieselben im einzelnen einzugehen, verbietet schon die Rücksicht auf die für die Darstellung gebotene Kürze. Es erscheint aber auch unnötig, da die Gesetzgebung über die Flurbereinigung für Deutschland im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden kann und auf diesem Gebiete, wenigstens in absehbarer Zeit, keine neuen und besonderen Aufgaben mehr zu lösen sind. Es handelt sich jetzt vorzugsweise darum, die gesetzlich zugelassene Zusammenlegung dort, wo sie noch nicht stattgefunden hat, möglichst schnell zur Durchführung zu bringen; ferner darum, die durch die Zusammenlegung erzielten Errungenschaften auch für die Dauer sicherzustellen²⁾.

Nächstehend gebe ich eine kurze Zusammenfassung derjenigen Vorteile, welche aus der Flurbereinigung erwachsen. Dieselbe gewährt zugleich ein Bild von den mannigfachen Veränderungen, denen dabei die Flur unterworfen wird; ferner eine Ergänzung zu dem, was im Vorangegangenen über die Bedeutung der Zusammenlegung im allgemeinen gesagt wurde³⁾.

1. Jeder Besitzer kann seine Grundstücke so benutzen, wie es der Natur des Bodens, Klimas, den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch dem Umfang seines Besitzes am meisten entspricht. Was dies zu bedeuten hat, geht schon aus der Tatsache hervor, daß heute noch vielfach die Besitzer gezwungen sind, an der (verbesserten) Dreifelderwirtschaft festzuhalten, weil die starke Parzellierung und der dadurch bedingte Flurzwang die Einführung eines rationellen Fruchtwechsels unmöglich machen.

2. Durch die Zusammenlegung wird Kulturland gewonnen und zwar um so mehr, eine je größere Verringerung der Parzellenzahl damit erreicht wird. Denn in demselben Grade nimmt die für die Grenzraine erforderliche Gesamtfläche ab. Diese Raine sind nicht nur unproduktiv, sondern geben auch noch Veranlassung zur Verunkrautung der benachbarten Felder.

3. Es wird an Arbeitsaufwand und Saatgut gespart. Solches einmal dadurch, daß die neu ausgeworfenen Grundstücke durchschnittlich größer

1) A. Meitzen, Landwirtschaft, II. Teil, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., 2. Teil, 1. Hälfte, 1896, S. 192.

2) Über die Feldereinigung in Württemberg, siehe „Die Landwirtschaft in Württemberg“. Denkschrift, herausgeg. von der kgl. Zentralstelle für Landwirtschaft, Stuttgart 1902, S. 90—96.

3) Die folgenden Sätze sind nahezu wörtlich entnommen meiner Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kulturtechnik“ in Ch. M. Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik, 2. Aufl., II. Bd., 1898. Siehe a. a. O. 63 ff.

sind, als die bisher vorhanden gewesenen. Eine Fläche von 1 ha, die im Zusammenhang liegt, beansprucht weniger Arbeit und Saatgut, als 4 voneinander getrennte Grundstücke von je $\frac{1}{4}$ ha. Die Ersparnis an Arbeit ist um so größer, je weiter die örtliche Entfernung der früheren, nicht zusammengelegten Parzellen untereinander war. Fürs zweite wird aber der Aufwand an Arbeit und Saatgut dadurch verringert, daß die neu ausgeworfenen Parzellen eine regelmäßige, meist rechteckige Figur erhalten, während dies bei den früheren häufig nicht zutraf. Die Arbeit des Pfluges, der Egge, der Walze, der Säe- und Mähmaschine, der Pferdehacke wird erschwert, verlangsamt, auch in ihrer Wirkung unvollkommener, wenn sie auf spitz- oder stumpfwinkligen Grundstücken vollzogen werden muß.

4. Die Befahrung in nicht zusammengelegten Gemarkungen ist häufig eine sehr unzweckmäßige, namentlich in gebirgigen Distrikten. Die Wege sind oft zu steil, erfordern deshalb beim Aufwärtsbewegen von Lasten zu viel Kraft; nach starken Regengüssen werden sie abgeschwemmt: man kann sie nur mit großen Kosten in gutem Zustande erhalten und deshalb haben sie häufig eine sehr mangelhafte Beschaffenheit. Diese Übelstände verschwinden durch die Zusammenlegung. Dadurch, daß man den neuen Wegen eine geringere Steigung gibt, verliert man zwar etwas Land, aber der erzielte Vorteil ist viel größer. Für dieselbe Last, zu deren Heraufziehen ehemals 4 Pferde nötig waren, genügen jetzt 2; oder während man früher einem Pferde nicht mehr als 10 Ztr. aufladen konnte, bewältigt es jetzt 20 Ztr. Ferner beansprucht die jährliche Unterhaltung der neuen Wege kaum die Hälfte des Aufwandes, wie die der alten. Der stattfindende Verlust an Land fällt deshalb nicht stark ins Gewicht, weil es sich hierbei in der Regel um bergiges Terrain von geringerer Fruchtbarkeit handelt.

5. Bei der Zusammenlegung werden die Wasserverhältnisse zweckentsprechend reguliert, so daß das Tagewasser schnell abfließen kann, ohne dabei Kulturland abzuschwemmen. An gesamter Grabenlänge und damit an Kulturland wird häufig gespart. Die Gräben erhalten überall das nach Maßgabe des Terrains günstigste Gefälle und eine angemessene Böschung, wodurch ihre Unterhaltungskosten vermindert werden.

6. Die Möglichkeit ist geboten, jedes Grundstück der für dasselbe passendsten Kulturart zuzuweisen. Häufig findet man in nicht zusammengelegten Gemarkungen eine solche Benutzung von Grundstücken, welche ihrer Bodenbeschaffenheit oder ihrer Lage nicht entspricht; Flächen, die ihrer Natur nach am meisten zum ständigen Grasbau oder zum Waldbau geeignet sind, werden als Ackerland behandelt sowie umgekehrt. Durch die Zusammenlegung, bei der ohnehin eine allgemeine Regulierung der Feldmark und ein allgemeiner Austausch der Grundstücke stattfindet, werden diese Übelstände beseitigt.

7. Eine besonders günstige Wirkung der Zusammenlegung besteht darin, daß sie Gelegenheit darbietet, um notwendige oder doch vorteilhafte Ent- und Bewässerungsanlagen für die ganze Feldmark oder für einzelne Teile derselben ins Werk zu setzen, bezw. auch Drainage- und Weidenbewässerungs-Genossenschaften ins Leben zu rufen. Sene so wichtigen Meliorationen ist der einzelne Besitzer, wenigstens der bäuerliche und kleine, überhaupt fast nie imstande für sich allein durchzuführen, da er dabei von seinen Nachbarn abhängt. Bei der Zusammenlegung wird aber die ganze Feldmark bezüglich der Ent- und Bewässerung so behandelt, als ob sie einem einzigen Besitzer gehörte.

8. Wird eine Feldmark zusammengelegt, so ist eine genaue Vermessung sowohl der ganzen Fläche wie der den einzelnen Besitzern bisher gehörenden und der ihnen neu zuzuweisenden Grundstücke nötig. Die letzteren werden

genau und auf die Dauer erkennbar abgegrenzt. Hieraus erwachsen mannigfache Vorteile. Der einzelne Besitzer weiß nun zuverlässig, wieviel Land er hat und zwar in jeder einzelnen Kulturart, wie groß jedes seiner Grundstücke ist, wo dessen Grenzen laufen. Dies trifft für nicht regulierte Feldmarken gewöhnlich nicht zu und hieraus erwachsen manche wirtschaftliche Verluste und außerdem häufig Rechtsstreitigkeiten. Tatsache ist, daß infolge der Zusammenlegung die Zahl der um den Besitz oder die Nutzung des Bodens anhängig gemachten Prozesse erheblich abzunehmen pflegt.

9. Wie stark die Roh- und Reinerträge aus der Landwirtschaft im Deutschen Reiche durch die bereits erfolgten Zusammenlegungen gewachsen sind oder durch die noch vorzuziehenden in Zukunft gesteigert werden können, entzieht sich der zahlenmäßigen Feststellung. In den einzelnen Bemerkungen gestaltet sich dies auch sehr verschieden. Durch unzählige Erfahrungen ist es aber bezeugt, daß die Zusammenlegung außerordentlich günstige Wirkungen sowohl auf die landwirtschaftliche Rohproduktion wie auf die ökonomische Lage der einzelnen Grundbesitzer ausgeübt hat.

Gegenüber diesen großen Vorzügen fallen die mit der Zusammenlegung verbundenen Schädigungen nicht sehr ins Gewicht. Sie bestehen einmal darin, daß während ihrer Durchführung, die gewöhnlich 2—3 Jahre in Anspruch nimmt, die einzelnen Besitzer in ihrer Wirtschaftsführung derartig gestört werden, daß gewisse Verluste unvermeidlich sind. Es ist ist dies aber ein bald vorübergehender Übelstand. Fürs andere verursacht die Zusammenlegung gewisse Kosten, deren Höhe je nach den örtlich vorliegenden Terrain- und sonstigen Verhältnissen sich sehr abweichend gestaltet. In Baden schwanken die Kosten zwischen 25—90 M. pro ha. Im Königreich Sachsen veranschlagt man die Kosten, abgesehen von denen für Wege- und Grabenanlagen, pro ha bei großen Fluren auf 13,15—15,74 M., bei mittleren Fluren auf 21,33—23 M., bei kleinen Fluren auf 21,4—26,7 M.¹⁾ Nimmt man als Durchschnittsaufwand 50 M. pro ha, was jedenfalls sehr hoch gerechnet ist, so würde zum Ersatz für denselben, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Proz., nur eine jährliche Ertragssteigerung im Werte von 2 M. pro ha oder von 25—30 Pfund Roggen pro ha nötig sein. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die durch die Zusammenlegung erzielte Erhöhung des Reinertrages durchschnittlich das Vielfache der genannten Sätze ausmacht.

An der Zusammenlegung haben nicht nur die einzelnen Grundbesitzer, sondern hat ebenso der Staat ein großes Interesse. Deshalb ist es ganz in der Ordnung, wenn der Staat diese Maßregel unter seiner Aufsicht und durch seine Beamten durchführen läßt; wo die Zusammenlegung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist und deshalb ungewöhnlich große Kosten erfordert, oder wo es sich um sehr bedürftige Gemeinden handelt, soll der Staat auch einen Teil der Kosten auf sich nehmen. Man kann ferner von ihm beanspruchen, daß er, namentlich in den eben erwähnten Fällen, die Kosten ganz oder zum Teil vorschießt und erst im Laufe mehrerer Jahre von den Besitzern ratenweise sich zurückerstatten läßt. Den genannten Forderungen pflegt auch in den einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen zu werden.

In Preußen bestimmt das Gesetz über das Kostenwesen bei Auseinanderlegungssachen vom 24. Juni 1875 in § 2 Nr. 3, daß bei Grundstückszusammenlegungen sowie bei Gemeinheitsteilungen von den Interessenten ein Pauschquantum von 12 Mark für jedes Hektar der der

1) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, 1892, S. 316.

Umlegung und Zusammenlegung oder Teilung unterworfenen Fläche berechnet und erhoben werden sollte.

Allerdings bietet die Durchführung einer Zusammenlegung keine unbedingte Garantie dafür, daß nicht manche der durch sie beseitigten Uebelstände mit der Zeit sich wieder aufs neue einstellen. Dies gilt vorzugsweise von einer unzuweckmäßigen neuen Verteilung der zusammengelegten Grundstücke. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Jahre wieder eine ähnliche Kleinheit und Gemengelage der einzelnen Parzellen sich bildet, wie sie vor der Zusammenlegung bestanden hat. Indessen ist von der Möglichkeit bis zur Wirklichkeit in diesem Falle noch ein weiter Weg. Jeder Bauer weiß, wie wichtig es für ihn ist, daß er über die Art der Bestellung und Benutzung seiner Grundstücke frei verfügen kann; ferner wie viel rentabler bei gleichem Umfange die Bewirtschaftung einer großen, zusammenhängenden Fläche als vieler kleiner Parzellen ist. Er wird sich deshalb vor allem davor hüten, Grundstücke so zu teilen, daß eine oder mehrere Parzellen ihren Zufuhrweg verlieren; auch wird sich auf den Kauf von solchen Parzellen nicht leicht jemand einlassen¹⁾. Die Gefahr, daß auch nur annähernd die alten Zustände bezüglich der Gemengelage der Grundstücke nach der Zusammenlegung wieder eintreten könnten, darf daher als ausgeschlossen betrachtet werden. Wohl aber ist es möglich, daß mit der Zeit wieder eine unwirtschaftliche und durch die sonstigen Umstände nicht gerechtfertigte Verkleinerung vieler Grundstücke eintritt, auch wenn man bei der Teilung darauf Rücksicht nimmt, daß jede neu gebildete Ackerparzelle wenigstens einen Zufuhrweg behält. Um dem Eintritt dieses Mißstandes vorzubeugen, haben die Gesetzgebungen einzelner Länder ein Minimum festgestellt, unter welches herab ein Grundstück nicht mehr geteilt werden darf; dasselbe ist für die verschiedenen Kulturarten von ungleicher Größe. Derartige Bestimmungen sind vorhanden für die Großherzogtümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar, für das ehemalige Herzogtum Nassau (den jetzigen preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden) und das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. In einzelnen dieser Länder sind sie schon vor den betr. Gesetzen über Zusammenlegung, in anderen gleichzeitig mit diesen erlassen worden. Für Ackerland bewegt sich das Minimum zwischen 9 a (Baden) und 30 a (Sachsen-Weimar); am höchsten ist es überall für Waldland, am niedrigsten für Gärten und Weinberge, sofern für diese überhaupt ein Minimum bestimmt ist²⁾.

Zur Veranschaulichung gebe ich hier die für den jetzigen Reg.-Bez. Wiesbaden gültigen Vorschriften wieder, die auf Herzoglich nassauischen Verordnungen aus den Jahren 1829, 1830 und 1837 beruhen. Danach beträgt das Minimum, unter welches nicht geteilt werden darf:

für Ackerland	50 nass. Quadratmeter oder	12 ₁₅₀ a
„ Wiesen	25 „ „ „	6 ₂₅ „
„ Gartenparzellen	20 „ „ „	5 ₁₀₀ „
„ Kraut- und Gemüsegelder	15 „ „ „	3 ₁₇₅ „

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung: a) auf Sehlings-Pflanzenbeete und Bleichplätze; b) zum Zweck der Vereinigung von Teilparzellen mit benachbarten Grundstücken; c) innerhalb des Ortsberings; d) zu besonderen Zwecken, welche nicht die bessere Kultivierung der Ländereien betreffen, wie

1) Hierbei ist von Gemüse- und Obstgärten, sowie von Weinbergen, deren Benutzung keine Gespannarbeit verlangt, abgesehen.

2) In der „Denkschrift über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz“ (1895, verfaßt von dem Präsidenten der Generalkommission in Düsseldorf, Küster) sind die in den einzelnen Ländern gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Minimalparzelle angegeben, a. a. O. S. 18 ff.

Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, Anlage von Wegen, Chausséen, Eisenbahnen, Kanälen, Gräben, Abtretungen zu industriellen Etablissements; e) wenn ein Grundstück von einem Wege durchschnitten wird. In besonderen Fällen kann die Regierung bezw. die Generalkommission Dispensation von diesen Bestimmungen erteilen.

Es ist der Erwägung wohl wert, ob man nicht ähnliche Vorschriften über Minimalparzellen auch in denjenigen Ländern oder Landesteilen erlassen soll, wo sie bis jetzt noch nicht bestehen. Für die Bemerkungen, bei denen die Zusammenlegung bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, sondern noch bevorsteht, ist dies meines Erachtens unbedingt zu bejahen. Der durch die Zusammenlegung gewonnene große Vorteil, daß wenigstens jede Ackerparzelle einen Zufuhrweg erhält, könnte dadurch für die Dauer gesichert werden. Die für Nassau bestimmten Minima entsprechen im allgemeinen sowohl den Anforderungen an eine rationelle Bodennutzung wie auch den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung. Schließt man außer den Weinbergen die innerhalb des Ortsberings liegenden Grundstücke aus und setzt das Minimum für außerhalb des Beringes liegende Gärten und Gemüsegelder, die der Spatenkultur unterliegen, so niedrig fest, wie es in Nassau geschehen ist, dann können auch die kleinen Dorfbewohner (landwirtschaftliche und industrielle Arbeiter, Handwerker, Krämer etc.) ihre durchaus berechtigten Wünsche nach Landbesitz hinreichend befriedigen.

Aus naheliegenden Gründen hat in den Gegenden, wo das Dorfsystem herrschte, eine viel stärkere Parzellierung und eine der Bewirtschaftung viel nachteiligere Gemengelage der Grundstücke sich herausgebildet, als dort, wo das Hofsystem in Übung war¹⁾, wo also von vornherein die einzelnen Wirtschaftshöfe getrennt voneinander angelegt wurden und jeder Hof von den zu ihm gehörenden Grundstücken umgeben war. Die Ursachen, weshalb man bei der ersten Kolonisation in manchen Bezirken das Dorf-, in anderen das Hofsystem zur Anwendung gebracht hat, sind noch nicht hinreichend sicher festgestellt. Früher hat man viel darüber gestritten, welchem System der Vorzug zu geben sei, und viele waren geneigt, das Hofsystem als das allgemein zweckmäßigere zu bezeichnen. Später ist man mit Recht mehr davon abgekommen. Je komplizierter das Wirtschaftsleben wird, je mehr das Bedürfnis auch der ländlichen Bevölkerung nach geistiger Bildung steigt, desto stärker wird auch die Notwendigkeit, daß die zu einer Gemeinde gehörenden Grundbesitzer in häufigen persönlichen Verkehr treten; daß sie einen für jeden leicht erreichbaren örtlichen Mittel- und Sammelpunkt haben, an dem und von dem aus sie ihre wirtschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten beraten und besorgen können. Wo Einzelhöfe von alters her vorhanden sind, wäre es Unverstand, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Andererseits liegt aber noch weniger ein Grund vor, um den Nachteilen der Gemengelage der Grundstücke zu entgehen, die Dörfer auseinanderzureißen, neue Wirtschaftshöfe zu bauen und demnächst den einzelnen Besitzern ihre Grundstücke um dieselben herum im Zusammenhang anzuweisen. Vom Jahre 1540 ab hat man dies Verfahren im Hochstift Rempten angewendet, und sind dort im Laufe der folgenden Jahrhunderte sog. Vereinigungen vorgenommen worden. Auch bei der Ausführung der preussischen Agrargesetze von 1811—1821 hat man zuweilen die neuen Bauernhöfe außerhalb des Dorfes gelegt; man nannte dieselben und nennt sie noch Abbauten. Die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, sind aber keines-

1) Über die Entstehung und Verbreitung der beiden verschiedenen Besiedelungsarten siehe meine Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, I. Bd., S. 89—91.

wegs günstige. Wo einmal das Dorfsystem herrscht, bietet eine zweckmäßig durchgeführte Zusammenlegung das beste Mittel, um die aus der Gemengelage der Grundstücke erwachsenen Uebelstände zu beseitigen. Durch Vereinödung oder Abbauten würden diese zwar noch gründlicher fortgeschafft, dafür aber andere und größere neu ins Leben gerufen.

VII. Die Vererbung des Grundbesitzes.

Bis zu Ende des 18. oder Beginn des 19. Jahrhunderts war im größten Teil des Deutschen Reiches die geschlossene oder gebundene Erbfolge Gesetz oder Sitte, d. h. die bäuerlichen wie großen Güter gingen ungeteilt auf einen Erben, den Anerben, über. Damit waren gleichzeitig Beschränkungen bezüglich der Teilung bei Lebzeiten und der Verschuldung verbunden; namentlich galt dies für Bauernhöfe. Die Besitzer von solchen hatten außerdem in der Regel, auch wenn sie erbliche waren, nicht volle und freie Verfügung, sondern waren bei Maßregeln, welche die Substanz des Gutes betrafen, an die Zustimmung ihrer Grund- oder Gutsherren gebunden. Im Interesse dieser pflegte es aber nicht zu liegen, eine Teilung oder Verschuldung zuzulassen. Soweit infolge der gestiegenen Bevölkerung und der Zunahme des Bedarfs an Arbeitskräften eine Teilung notwendig erschien, erfolgte sie in der Weise, daß man einen ganzen Bauernhof in mehrere zerlegte, so daß neben den Vollbauern auch Halb- und Viertelsbauern entstanden. Derselbe Umstand bewirkte dann auch die Errichtung von noch kleineren Stellen, die größtenteils nicht einmal spannfähig waren und die man je nach ihrer Größe verschieden benannte: Rötter-, Rätner-, Büdner-, Häuslerstellen. Jede neu gegründete Stelle, für die dann auch besondere Wirtschaftsgebäude hergestellt wurden, bildete aber dann wieder ein Besitztum, für welches die gebundene Erbfolge maßgebend war. Die Teilung der ursprünglich ganzen Bauernhöfe in kleinere Wirtschaftseinheiten fand am frühesten und am stärksten in den Tälern und Ebenen des westlichen und südwestlichen Deutschlands statt, wo die landwirtschaftliche Kultur am meisten vorgeritten und die Bevölkerung am zahlreichsten war. Aber auch dort blieb die gebundene Erbfolge die Regel¹⁾.

Diese viele Jahrhunderte währende Ausübung des Anerbenrechtes könnte zu dem Schluß verleiten, daß eine Sitte, die sich solange gehalten und durch ihr ehrwürdiges Alter den Stempel des Geheiligtseins gewissermaßen aufgedrückt bekommen hat, für immer beibehalten werden müsse. In der That wird diese Beweisführung gegenwärtig noch von manchen für stichhaltig angesehen. Es scheint daher nicht unnötig, die Ursachen darzulegen, welche die lange und fast allgemeine Konservierung des Anerbenrechtes möglich und zulässig gemacht haben. Auch in der Vergangenheit vermehrte sich, von außergewöhnlichen Ereignissen wie menschenverschlingenden Kriegen und Seuchen abgesehen, die ländliche Bevölkerung so stark, daß schon nach wenigen Generationen die Menge der Nachkommen nicht mehr auf der gleichen Fläche Beschäftigung und Erwerb fand, welche noch für ihre Vorfahren ausgereicht

1) So z. B. in der jetzigen preussischen Rheinprovinz. Vergl. hierüber: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, herausgeg. von M. Sering. I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln von W. Wygodzinski, Berlin, Parey, 1897. A. a. D. S. 80 ff.

hatte. Wären sie sämtlich in ihrer Heimat geblieben, so hätte die gebundene Erbfolge gar nicht beibehalten werden können. Vielfach half man sich mit der schon erwähnten Maßregel, daß man die ganzen Bauernhöfen halbierte oder vierteilte, auch Kätnerstellen u. gründete. Dies reichte aber für die Dauer um so weniger aus, als man im wesentlichen an der althergebrachten Betriebsweise festhielt und kaum Mittel kannte, aus der einmal gegebenen Bodenfläche höhere Erträge zu gewinnen. Der Überschuß der ländlichen Bevölkerung mußte daher nach anderweitigen Wohnsitzen oder Erwerbsquellen sich umsehen. Zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses eröffneten sich mannigfaltige Wege, die nach Ort und Zeit allerdings verschieden waren.

Der zunächst eingeschlagene war der, daß man innerhalb der eigenen Dorfmark Urbarmachungen an Wald- und Weideflächen vornahm, dieselben in Acker- oder Wiesenland umwandelte und dadurch die Möglichkeit zur Gründung neuer Stellen schuf. Wo dies nicht ausreichte, wanderte ein Teil der ländlichen Bevölkerung in Gegenden, die noch Überfluß an Wäldern und anderen unkultivierten, aber der Kultur fähigen Ländereien hatten. Während der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters und darüber hinaus fanden derartige Kolonisationen in umfassender Weise statt. Aus dem dichter bevölkerten Westen kamen zahlreiche Bauern nach den noch weniger besiedelten mittleren oder östlicheren Teilen des damaligen Deutschen Reiches und gründeten sich dort neue Wohnsitze. Etwa vom 11. Jahrhundert ab eröffnete sich eine neue Abzugsquelle für die ländliche Bevölkerung in den vielen neu gegründeten Städten, die, solange sie noch Mangel an Einwohnern hatten, das Hereintrömen von Landbewohnern in jeder Weise begünstigten. Fast gleichzeitig damit begann die Eroberung und Germanisierung des ostelbischen Teiles des jetzigen Deutschen Reiches; den Abschluß machte die Erwerbung Preußens durch den deutschen Orden (1230—1283). Vom 11. bis 14. Jahrhundert sind viele Hunderttausende von west- und mitteldeutschen Bauern nach dem Osten gezogen und haben dort eine neue Heimat sowie lohnenden Erwerb gefunden.

In den geschilderten Erscheinungen ist die Hauptursache zu erblicken, weshalb man an der gebundenen Erbfolge festhalten konnte, ohne daß sich große wirtschaftliche oder soziale Mißstände gezeigt hätten. Vom 15. Jahrhundert ab versiegten die genannten Abzugsquellen oder flossen doch nur sehr spärlich. Damit stellten sich aber auch, wenigstens in den dichter bevölkerten Gegenden, Unzuträglichkeiten ein. Man darf wohl annehmen, daß die zu Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts eingetretenen Bauernaufstände und Bauernkriege zum Teil mit dadurch veranlaßt wurden, daß die vorhandene Landfläche nicht mehr ausreichte, um die stark angewachsene Bevölkerung genügend zu ernähren. Sie brachen gerade dort aus, wo eine für damalige Verhältnisse besonders zahlreiche ländliche Bevölkerung sich fand. Damit steht in Zusammenhang die Tatsache, daß in den gleichen Bezirken des südwestlichen und mittleren Deutschlands man am frühesten den Versuch machte, die Sitte der gebundenen Erbfolge zu durchbrechen. Es hätte sich diese Maßregel auch nicht nur dort, sondern auch in anderen Teilen des Deutschen Reiches als eine allgemeine Notwendigkeit herausgestellt, wenn nicht im 17. Jahrhundert der dreißigjährige Krieg so verhängnisvoll in die Geschichte unserer wirtschaftlichen Entwicklung eingegriffen hätte. Hunderte von Bauerndörfern wurden zerstört, viele Tausende von Bauernhöfen ihrer Bewohner beraubt und verwüstet, die ländliche Bevölkerung stark gelichtet. Nun war kein Mangel mehr an Grund und Boden, wohl aber Mangel an Menschen, die ihn bebauten. Die Grund- und Gutsherren suchten förmlich

nach Leuten, welche die wüßt gewordenen Stellen wieder in Kultur nahmen; sie fanden solche in den entlassenen Soldaten, den heimatlos umherirrenden Personen aller Art. Sie hatten die Möglichkeit und machten davon Gebrauch, diese unter ihnen selbst passend scheinenden Bedingungen, die aber für die Kolonisten wenig günstige zu sein pflegten, anzusiedeln. In ihrem Interesse lag es, einen mit der angebauten Scholle eng verwachsenen Bauernstand wieder heranzuziehen. Dazu war aber die Aufrechterhaltung des geschlossenen Erbanges nötig. Infolge dieser Umstände geschah es, daß letzterer eine neue Stärkung erfuhr: ein Bedürfnis nach seiner Aufhebung war zunächst nur ausnahmsweise vorhanden, und das Interesse der Grundherren lag auf Seite seiner Erhaltung. Erst nach Verlauf vieler Jahrzehnte trat hierin ganz allmählich eine Änderung ein.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte sich die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung von den Folgen des 30-jährigen Krieges wieder einigermaßen erholt; aber gerade in dieser Zeit wurden große Bezirke des nordöstlichen Deutschlands von einer entvölkernden Pest heimgesucht, die dann, nach ihrem Erlöschen, die Veranlassung zur Heranziehung zahlreicher Kolonisten aus anderen deutschen Gebieten darbot. Auch die später von Friedrich dem Großen infolge Trockenlegung des Oder- und Warthebruches und sonstiger verjumpter Gegenden vorgenommenen umfassenden Kolonisationen gewährten zahlreichen Landbewohnern aus dichter bevölkerten Bezirken die Möglichkeit, einen selbständigen Wohnsitz zu erwerben. Aber diese Abzugsquellen flossen doch nicht reichlich genug, um die aus der gebundenen Erbfolge immer stärker sich geltend machenden Übelstände zu beseitigen. Sie traten zunächst in dem westelbischen Teil des deutschen Reiches, nicht minder allerdings in dem benachbarten Frankreich, hervor¹⁾.

Wohl zu keiner Zeit zeigte in beiden Ländern das Vagabundenwesen eine so erschreckende Ausdehnung wie im 18. Jahrhundert. Zahllose arbeitslose Individuen trieben sich umher und nährten sich vom Bettel. Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung sind zwar mannigfaltiger Art gewesen; als eine davon ist aber der Umstand zu bezeichnen, daß infolge der stattgehabten Zunahme der Bevölkerung und der trotzdem beibehaltenen geschlossenen Erbfolge viele Landbewohner in ihrer Heimat keinen Wohnsitz und Erwerb mehr finden konnten.

Gegen das herrschende Erbrecht erhob sich mannigfacher Widerspruch und zwar auch von sehr gewichtiger Seite. Mit Rücksicht auf allgemeine Staatsinteressen suchten gerade die einsichtigsten Fürsten auf eine Vermehrung der Bevölkerung hinzuwirken. Sie wurden darin durch die Vertreter der neu aufgetauchten Kameralwissenschaft unterstützt. Nicht nur von diesen, sondern auch von den Vertretern anderer Wissenschaften wurde es betont, daß die bisherigen Einrichtungen zu wenig die Interessen der einzelnen Menschen berücksichtigten, daß die Masse des Volkes durch die Vorrechte besonderer Stände oder besonderer Gruppen von Menschen, die alle zusammen den bei weitem geringeren Teil der Gesamtbevölkerung ausmachten, zurückgesetzt wurde. Mit anderen Worten: das Prinzip des Individualismus gelangte zur Herrschaft, und diesem, in seiner konsequenten Auslegung, widersprach kaum etwas anderes so sehr wie die gebundene Erbfolge, wie das Auerbenrecht.

Von besonderem Einfluß auf die öffentliche Meinung und auf die Gesetzgebung war auch der Umstand, daß die hervorragendsten Vertreter der

1) Über die im Laufe des Mittelalters und dann wieder im 18. Jahrhundert vorgenommenen Kolonisationen siehe meine Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, I. Bd., S. 137—153 u. S. 394—405.

Landwirtschaft die unbeschränkte Verkehrsfreiheit bezüglich des Grund und Bodens lebhaft befürworteten. An ihrer Spitze stand kein geringerer wie der Reformator der deutschen Landwirtschaft, Albrecht Thaer. Seiner Feder entstammt das preußische Landeskultur-Edikt vom 14. Sept. 1811, das in seinem ersten Paragraphen so bestimmt als möglich die freie Ertheilung für Landgüter als das den Interessent der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung allein angemessene hinstellt. Schon früher hatte Thaer sich in dem gleichen Sinne ausgesprochen. In einer Abhandlung, die 1806 erschienen ist, sagt er u. a. wörtlich: „Eine nötige Freiheit folglich, kleinere Güter zusammen zu ziehen oder mit einem großen zu vereinigen, und wiederum große Güter in Parzellen von beliebiger Größe zu zerchlagen, und zu wählen, was jedem nach seiner individuellen Lage am vorteilhaftesten scheint, wird für die allgemeine Wohlfahrt am vorteilhaftesten sein“¹⁾. Und an einer anderen Stelle: „Bei jeder positiven Bestimmung (nämlich über die Vererbung bzw. Teilung der Güter) aber läuft man Gefahr, Mißgriffe zu machen. Gesezt, man beurteilte den gegenwärtigen Zustand einer Provinz oder eines Distrikts richtig, fände, daß Parzellen von gewisser Größe nach den bestehenden Verhältnissen am vorteilhaftesten wären, und setzte diese Größe fest. Wie bald kann sich das ändern? Ein Teil der Besitzer erwirbt sich durch Fleiß und Ordnung Vermögen, und mit demselben Kraft und Talente, einer größeren Wirtschaft vorzustehen. Ein anderer Teil der Landbauer verarmt durch Nachlässigkeit und unangemessenen Luxus, und ihre Wirtschaft erschläfft. Keins der Kinder der letzteren kann die Wirtschaft annehmen, wäre aber wohl noch imstande, mit dem Rest der Verkaufssumme eine kleinere Wirtschaft zu betreiben. Warum sollen die benachbarten Wohlhabenden den Hof nicht mit den ihrigen vereinigen, warum soll es anderen nicht frei stehen, ihr Areal zu verteilen, an solche, die nur kleineren Wirtschaften gewachsen sind?“²⁾. Ähnlich wie Thaer urteilten seine zeitgenössischen Mitbegründer eines rationellen landwirtschaftlichen Betriebes, namentlich Schwerz und Koppe.

Es entsprach nur der unter Staatsmännern, Gelehrten und auch praktischen Landwirten vorherrschenden Ansicht, wenn man die geltende geschlossene Erbfolge entweder ganz beseitigte oder auf bestimmte Gruppen von Gütern oder bestimmte Gegenden beschränkte.

Am durchgreifendsten ging hierin Napoleon I. vor, der im Code civil bestimmte: „Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaft in Natur verlangen“. Für die Entwicklung der erbrechtlichen Verhältnisse im Deutschen Reich ist dies nicht ohne Einfluß gewesen, da in nicht unerheblichen Teilen desselben der Code civil bürgerliches Gesetzbuch geworden ist; so u. a. in dem größten Teil der preußischen Rheinprovinz und in dem Großherzogtum Baden. Aber auch das preußische Edikt vom 9. Oktober 1807 spricht ebenso wie das 1811 erlassene Landeskulturnedikt sich grundsätzlich gegen ein Zwangsanerbenerrecht aus, indem es festsetzt (§ 4): „Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzen, sowie überhaupt zur teilweisen Veräußerung, also auch die Miteigentümer zur Teilung derselben unter sich berechtigt.“ Und im Landeskulturnedikt heißt es § 1,

1) Annalen des Ackerbaues, herausgeg. von Alb. Thaer, IV. Bd., Berlin 1806, S. 42.

2) Annalen des Ackerbaues a. a. O. S. 54.

Abf. 2: „Demgemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle (gemeint sind Fideikommiſſe, Majorate z.) jeder Eigentümer ſein Gut oder ſeinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder ſonſt auf rechtliche Weiſe vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlaſſen. Er kann ſie vertauſchen, verſchenken oder ſonſt nach Willkür im rechtlichen Wege damit ſchalten, ohne zu einer dieſer Veränderungen eine beſondere Genehmigung zu bedürfen.“

Ähnlich wie in Preußen wurde dann im Laufe des 19. Jahrhunderts die rechtliche Gebundenheit in bezug auf Teilung und Vererbung der Güter¹⁾ auch in den meiſten übrigen deutſchen Staaten beſeitigt. Weſentliche Beſchränkungen wurden beibehalten nur noch im Königreich Sachſen, in Sachſen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß jüngere Linie und im badiſchen Schwarzwald; außerdem wurde für Hannover, Oldenburg, Braunschweig daſ in dieſen Ländern gewohnheitsmäßig geübte Anerbenrecht für beſtimmte Gruppen von Gütern geſetzlich feſtgelegt²⁾.

Nicht geleugnet werden kann, daß unter der Herrſchaft dieſer freiheitlichen Beſtimmungen die Landwirtschaft im ganzen Deutſchen Reich einen ungewöhnlich großen, früher kaum für möglich gehaltenen Aufſchwung genommen hat. Die Ursa chen lagen freilich vorzugsweiſe in anderen, in Abſchnitt III geſchilderten Umſtänden. Aber man darf doch behaupten, daß ohne die Freiteilbarkeit des Bodens ein derartiger Fortſchritt nicht hätte eintreten können. Sie bewirkte, daß zahlreiche Perſonen, die mit den nötigen geiſtigen Kräften und materiellen Mitteln ausgerüſtet waren und die unter den alten Verhältniſſen von dem ſelbſtändigen Betrieb der Landwirtschaft ausgeſchloſſen geweſen wären, nunmehr einen ſolchen übernehmen und mit Erfolg durchführen konnten. Weiter machte ſie es möglich, daß die Größe der einzelnen Betriebe ſich überall den örtlich vorhandenen wi rtschaftlichen Verhältniſſen anzupaſſen vermochte; daß in Gegenden, wo eine intensive Wi rtschaftsweiſe durchführbar und lohnend war, eine dementsprechende Verkleinerung der Betriebe unter gleichzeitiger Vermehrung ihrer Anzahl eintrat. Viele neue und exiſtenzfähige mittel- und kleinbäuerliche Stellen wurden ins Leben gerufen; ebenſo erwarben viele ländliche und gewerbliche Arbeiter ſich Grundbeſitz. Durch beides wurde eine Vermehrung der im allgemeinen noch dünnen Bevölkerung herbeigeführt, ferner eine Steigerung der Nachfrage nach landwi rtschaftlichen Produkten und damit von deren Preiſen. Die Zahl der für die Landwirtschaft und für die Induſtrie zur Verfügung ſtehenden Arbeitskräfte wuchs beträchtlich. Die Freiteilbarkeit des Bodens war eine notwendige Vorbedingung für die gewaltige aufſteigende Entwicklung der ganzen deutſchen Volkswi rtschaft im 19. Jahrhundert. Üble Folgen derſelben zeigten ſich, wenigſtens in den erſten drei Vierteln deſſelben, nur ſelten. Allerdings machte man in einzelnen Bezirken des weſtlichen und ſüdweſtlichen Deutſchlands von der Teilungsbefugnis einen zu ausgedehnten Gebrauch. Schon zu Ende der 30er und in den 40er Jahren war dort inſolge des Anwachsens der Bevölkerung eine ſo ſtarke Parzellierung des Bodens eingetreten, daß viele kleine Beſitzer in Not gerieten und daß die Gefahr vorlag, daß ein zahlreiches ländliches Proletariat ſich bildete. Dieſelbe wurde damals zunächſt beſeitigt durch maſſenhafte, von den Regierungen und Gemeinden unterſtützte Auswanderung aus den überfüllerten Ortschaften nach Rußland oder nach überſeeiſchen Ländern. Später hat gerade die Aus-

1) Abgesehen von den fideikommiſſariſch gebundenen Gütern, über die ſpäter noch gehandelt werden wird.

2) Siehe daſ Nähere hierüber bei Buchenberger, Agrarweſen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 454—456.

wanderung im südwestlichen Deutschland ganz nachgelassen trotz weiterer Zunahme der Landbewohner. Es lag dies in dem Aufblühen der städtischen Gewerbe und der Industrie sowie in der Verbesserung der Verkehrsmittel, wodurch der überschüssigen Landbevölkerung Gelegenheit zu anderweitigem Lohnerwerb geboten, der Absatz für landwirtschaftliche Produkte viel leichter und der Preis, namentlich für die Erzeugnisse der Kleinbetriebe wie Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Geflügel, Eier usw. ein erheblich höherer wurde.

In dem weit überwiegenden Teil des Deutschen Reiches wurde von dem neu gewonnenen freien Verfügungsrecht über den Grund und Boden keine ausgedehntere Anwendung gemacht, als sie den vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach. Insbesondere gilt dies von der Vererbung der Bauerngüter. Die Bauern, namentlich die großen und mittleren, vielfach aber auch die kleinen, hielten an der angewohnten Sitte fest, ihre Höfe ungeteilt ihren Nachkommen zu übertragen. Die Wege, die sie zu diesem Zweck einschlugen, ohne mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt zu kommen, waren je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen sehr verschiedene. In manchen Gegenden war und ist die Familientradition und der Familiensinn so stark, daß die Kinder es für selbstverständlich halten, daß nur eins von ihnen den Hof erbt und die anderen mit geringen Barzahlungen abgefunden werden. In anderen wieder heiratet nur der Anerbe; seine Geschwister, falls sie nicht einen sonstigen Beruf ergreifen, bleiben für Lebenszeit unverheiratet auf dem elterlichen Hof. Zuweilen macht auch der Bauer ein, dem Anerbenrecht entsprechendes Testament. Viel häufiger und ungemein verbreitet ist aber die Sitte, daß der Bauer bei Lebzeiten seinen Hof einem der Kinder um ein billiges verkauft und die übrigen mit verhältnismäßig geringen Beträgen abfindet. Für sich selbst bezw. auch seine Frau behält er sich ein Altenteil oder Ausgedinge, meist in Wohnung, Naturallieferungen, einer kleinen Summe baren Geldes bestehend, auf Lebenszeit vor; man nennt solche Bauern Altjäger, Ausgedinger, Auszügler. In einigen Gegenden, namentlich des westlichen Deutschlands, haben die Bauern auch leider die von dem benachbarten Frankreich überkommene, für Leib und Seele verderbliche Sitte des Zweifindersystems nachgeahmt.

Man sieht hieraus, daß unter den deutschen Bauern die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit der Übertragung der Höfe auf einen Erben noch sehr lebendig ist; ebenso davon, daß dies Ziel nur erreicht werden kann, wenn der Anerbe durch die an die Geschwister zu machenden Auszahlungen nicht überlastet und zu einer übermäßigen Verschuldung des Gutes gezwungen wird. In den letzten Jahrzehnten hat sich indessen vielfach die Besorgnis geltend gemacht, als ob die alte bäuerliche Erb-sitte im Schwinden begriffen sei und die Gefahr nahe liege, daß der bäuerliche Besitz sich in Kleinbesitz auflöse oder in die Hände von Großgrundbesitzern übergehe. Einzelne Erscheinungen sprechen allerdings für die Begründetheit dieser Befürchtung. Durch die für die Landwirtschaft nicht günstige Lage während der beiden letzten Jahrzehnte ist die Verschuldung der Bauernhöfe stark gewachsen¹⁾, ebenso die Zahl der Zwangsversteigerungen gestiegen; in manchen Gegenden wurden in nicht geringer Menge Bauernhöfe von städtischen Kapitalisten oder von Großgrundbesitzern aufgekauft, um dann in der Regel verpachtet oder auch aufgeforstet zu werden. Sollte diese Entwicklung allgemeine Verbreitung finden, so würde der Bauernstand im Deutschen Reich allmählich ebenso verschwinden, wie es in England der Fall gewesen ist. Solches zu

1) Über die Verschuldung auch der bäuerlichen Güter wird im folgenden Abschnitt eingehend gehandelt.

verhüten, würde die Anwendung auch von scharf eingreifenden Maßregeln gerechtfertigt und geboten erscheinen lassen.

Die vorliegenden statistischen Erhebungen bieten indessen noch keinen Anhalt für eine irgend besorgniserregende Abnahme der bäuerlichen Güter. Eine Besitzstatistik haben wir allerdings noch nicht, wohl aber die beiden Betriebsstatistiken aus den Jahren 1882 und 1895. Wir kennen wohl die Zahl und den Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reich, wissen aber nicht, wieviel ländliche Grundbesitzer vorhanden sind und wie groß die von den einzelnen besessene Fläche ist. Es gibt Besitzer, denen mehrere oder viele Güter gehören; außerdem wird ein Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche nicht von den Besitzern, sondern von Pächtern bewirtschaftet. Namentlich in dem westlichen Teil des Reiches liegen häufig Betrieb und Besitz nicht in einer Hand. Schon seit Jahrhunderten war dort der Großbesitz vorwiegend Streubesitz, d. h. die großen Grundherren hatten ihren Besitz vorwiegend nicht in zusammenhängenden Komplexen, sondern an verschiedenen, oft zahlreichen Orten zerstreut in kleineren Flächen, die etwa einem mittleren oder großen Bauernhof entsprachen. Diese waren dann und sind auch in der Gegenwart noch meist verpachtet. Aber gerade der letztgenannte Umstand ermöglicht ein gewisses Urteil darüber, ob und inwieweit ein Verschwinden des bäuerlichen Besitzes eingetreten ist oder zu befürchten steht; denn über den Umfang des Pachtlandes gewährt die Betriebsstatistik genauen Aufschluß.

Für die Beurteilung der hier vorliegenden Frage ergibt sich aus den Erhebungen der Jahre 1882 und 1895 folgendes:

Die kleinen, mittel- und großbäuerlichen Betriebe, also die Betriebe von 2—100 ha, betragen im Deutschen Reich zusammen 1):

im Jahre	in absoluter Zahl	mit einer landw. be- nutzten Fläche von
1882	2 189 522	22 256 771 ha
1895	2 296 674	22 875 022 „
Zunahme von 1882—1895	107 152	618 251

Dieselben nahmen ein in Prozenten:

im Jahre	aller Betriebe	der landw. benutzten Fläche
1882	41,76	69,84
1895	41,98	70,36
Zunahme bis 1895	—	0,52
Abnahme bis 1895	0,23	—

Es haben also in den 13 Jahren von 1882—1895 die bäuerlichen Betriebe zugenommen in absoluter Zahl, in der Größe der von ihnen eingenommenen Fläche und in Prozenten der landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt; eine ganz geringe Abnahme hat nur stattgefunden in bezug auf die Prozente aller landwirtschaftlichen Betriebe.

Zum Verständnis dieses Resultates ist zu bemerken, daß im Deutschen Reich von 1882—1895 die Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe von 5 276 344 auf 5 556 900, also um 280 556 oder um 5,3 Proz. gewachsen ist. Ebenso ist die landwirtschaftlich benutzte Fläche von 31 868 972 ha auf 32 511 899 ha, also um 642 927 ha oder um 2,2 Proz. gestiegen.

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1897. Ergänzung zum II. Heft, S. 72—75.

Die Zunahme in der Fläche ist, wie die Vergleichung der angeführten Zahlen ergibt, fast ausschließlich den bäuerlichen Betrieben zugute gekommen; von den neu entstandenen Betrieben fallen ihnen fast $\frac{2}{5}$ zu.

Hieraus ergibt sich, daß die in der letzten Zeit stattgehabte Entwicklung keineswegs die Befürchtung rechtfertigt, daß die mittleren Betriebe zugunsten der kleinen oder Großbetriebe abzunehmen drohen. Es würde sich nur noch fragen, ob nicht unter den mittleren Betrieben ungewöhnlich viele sind, die nicht im Besitze von Bauern, sondern von Großgrundbesitzern sich befinden. Hierüber gibt der Umfang des Pachtlandes zwar keinen ganz sicheren Aufschluß, aber doch einen gewissen Anhalt für die Beurteilung.

Wie schon an einer früheren Stelle (S. 33) erwähnt wurde, so ist im Deutschen Reich durchschnittlich die Pachtfläche im Verhältnis zur eigen bewirtschafteten Fläche glücklicherweise noch gering. Sie betrug von der landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt im Jahre 1895 nur 12,38 Proz., während sie im Jahre 1882 eine Kleinigkeit mehr, nämlich 12,88 Proz. ausmachte. Unter 100 Betrieben waren 1):

im Jahre	Betriebe mit Pachtland ²⁾	ohne Pachtland
1882	44,02	55,98
1895	46,00	53,10

Die Zunahme der Betriebe mit Pachtland und ihr verhältnismäßiger Anteil an der gesamten bewirtschafteten Fläche in den einzelnen Betriebsgrößen fällt vorzugsweise auf die bäuerlichen Betriebe.

Größenklasse	Von 100 Betrieben jeder Größenklasse sind solche				von 100 ha bewirtschafteter Fläche jeder Größenklasse ist			
	mit Pachtland		ohne Pachtland		Pachtland		nicht gepachtet	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	51,85	49,94	48,735	50,706	24,778	27,771	75,222	72,729
2—5 "	49,65	44,79	50,745	55,221	15,988	14,761	84,707	85,189
5—20 "	35,90	31,44	64,110	68,866	8,117	7,725	91,883	92,775
20—100 "	22,761	19,708	77,739	80,792	7,730	7,709	92,770	92,791
100 ha und darüber	37,766	36,777	62,444	63,725	19,117	22,739	80,783	77,761
im Durchschnitt aller Größenklassen	46,700	44,702	53,710	55,798	12,738	12,788	87,762	87,712

In allen Gruppen hat prozentisch die Zahl der Betriebe mit Pachtland zugenommen; dagegen hat sowohl in den Parzellenbetrieben wie in den Großbetrieben die gepachtete Fläche prozentisch abgenommen, während sie bei den bäuerlichen Betrieben aller Klassen prozentisch gewachsen ist. Es läßt sich also gerade bei den bäuerlichen Wirtschaften ein nicht unerhebliches Steigen des Pachtbetriebes konstatieren, welches zum Teil wahrscheinlich mit dem bereits erwähnten Aufkaufen von Bauerngütern durch Kapitalisten und Großgrundbesitzer zusammenhängt. Allerdings muß dieser an und für sich nicht unbedenklichen Erscheinung der Umstand entgegengehalten werden, daß bis jetzt gerade von den bäuerlichen Betrieben nur ein verhältnismäßig kleiner Teil in den Händen von Pächtern sich befindet, wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich hervorgeht. Immerhin wird aber die Agrarpolitik ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Entwicklung des Pachtsystems bei den mittleren Betrieben keine bedenkliche Ausdehnung erlangt und dadurch der sesshafte, be-

1) a. a. O. S. 59.

2) Unter die Betriebe mit Pachtland sind nicht nur die eigentlichen Pachtbetriebe, sondern auch alle diejenigen gerechnet, zu denen überhaupt etwas Pachtland gehört.

sitzende Bauernstand an Zahl zu stark geschwächt wird. In dem westfälischen Teil des Deutschen Reiches ist diese Gefahr viel größer als in dem ostfälischen, da dort ohnedem schon Pachtbetriebe an Zahl und gesamten Flächeninhalt eine ungewöhnliche Ausdehnung haben.

In der preussischen Rheinprovinz z. B. betrug nach der Betriebsstatistik von 1882 von der landwirtschaftlich benutzten Fläche das Pachtland 23,4 Proz.; unter der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe befanden sich 54,8 Proz., die ganz oder teilweise aus Pachtland bestanden. Für den gesamten preussischen Staat im Durchschnitt stellten sich diese Prozentfätze dagegen nur auf 17 Proz. bzw. 45,3 Proz.¹⁾

Seitdem hat das Pachtland in der Rheinprovinz noch zugenommen. Nach der Betriebsstatistik von 1895 machte hier aus²⁾:

die landwirtschaftlich benutzte Fläche	davon Pachtland	Pachtland in Prozenten ³⁾
1 378 509 ha	348 858 ha	25,1 ₂ Proz.
die Zahl der Betriebe	davon Betriebe mit Pachtland	Betriebe mit Pacht- land in Prozenten aller Betriebe ³⁾
519 477	299 939	57,1 ₇ Proz.

Obwohl die Pachtfläche und die Zahl der Betriebe mit Pachtland schon früher unverhältnismäßig groß war, so sind beide von 1882—1895 noch gewachsen.

Ein Übelstand bleibt es jedenfalls, daß die bei den Bauern meist noch herrschende Sitte der geschlossenen Erbfolge mit der gesetzlich meist zu Recht bestehenden gleichen Erbfolge aller Kinder im Widerspruch sich befindet, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht testamentarisch anders verfügt hat. Auf die Dauer läßt sich eine dem positiven Recht entgegenlaufende Sitte schwer aufrecht erhalten, am wenigsten in der Gegenwart. Man hat vielfach die Beobachtung gemacht, daß die nicht zum Anerben berufenen Kinder jetzt nicht mehr so willig wie früher sich in die Bevorzugung des Anerben fügen, daß sie es dadurch auch den Eltern erschweren, das Gut unter erträglichen Bedingungen einem Kinde zu überlassen; daß infolgedessen die Bauerngüter entweder in andere Hände übergehen oder mit ungewöhnlich hohen Schulden belastet werden. Für solches Vorgehen können sich jetzt die übrigen Kinder auf das Gesetz berufen und dies ist gerade in den Augen der Bauern eine starke Waffe, welcher sie auf die Dauer nicht zu widerstehen vermögen. Es liegt deshalb die Frage nahe, ob man nicht die Sitte der geschlossenen Erbfolge, soweit man sie für zweckmäßig hält, auch durch das Gesetz einigermaßen schützen und sanktionieren soll.

In der Tat sind hierzu auch Versuche gemacht worden. Für den badischen Schwarzwald wurde schon durch das Edikt vom 23. März 1808 bestimmt, daß in denjenigen Bezirken, in welchen bereits früher die Höfe vermöge eines Gesetzes oder rechtsgenüßlichen Herkommens ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen seien, dies auch in der Folge so bleiben solle. Dies Edikt ist seinem wesentlichen Inhalt nach in das badische Gesetz vom 23. Mai 1888 aufgenommen worden. In einem für das Königreich Sachsen am 30. Nov. 1843 erlassenen Gesetz werden

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1886, S. 17.

2) Vierteljahrshäfte zur Statistik des Deutschen Reiches für 1897. Ergänzung zum II. Heft, S. 71, Spalte 19 und 27. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1898, S. 20.

3) Die Prozentfätze sind von mir erst berechnet worden.

diejenigen Ritter- und Bauerngüter aufgeführt, die in Zukunft als geschlossen gelten sollen; von ihnen darf nur $\frac{1}{3}$ der Fläche abgetrennt werden, die übrigen $\frac{2}{3}$ müssen zusammen bleiben. In Preußen hat man die geschlossene Erbfolge durch die sog. Höfe- oder Landgüterordnungen zu erhalten und zu fördern gesucht. Solche sind in den Jahren 1874—1887 für die Provinzen Hannover, Westfalen, Schlesien, Schleswig-Holstein, den Regierungsbezirk Cassel und den Kreis Herzogtum Lauenburg und zwar für jeden Landesteil in besonderer Ausgestaltung ergangen. Dieselben lassen die freie Verfügung bei Lebzeiten wie durch Testament unberührt. Sie setzen nur fest, daß, wenn der Besitzer ohne Testament stirbt, das Gut an einem Erben übergehen soll und gewähren diesem nicht unbeträchtliche Vorteile vor den übrigen Erben. Diesen Bestimmungen der Landgüterordnungen sind aber überall nur diejenigen Höfe unterworfen, deren Besitzer dieselben in die zu diesem Zweck angelegte Landgüter- oder Höferolle haben eintragen lassen; auch ist den Besitzern jederzeit gestattet, die bereits bewirkte Eintragung wieder löschen zu lassen.

Von der Befugnis zur Eintragung in die Höferolle ist aber ein irgend nennenswerter Gebrauch nur dort gemacht worden, wo bereits die geschlossene Erbfolge ein fast allgemeines Gewohnheitsrecht war, nämlich in einzelnen Teilen der Provinzen Westfalen und Hannover. In Westfalen hat man diesen Erfolg nicht für genügend erachtet und es ist, nach Anhörung und auf Wunsch des dortigen Provinziallandtages am 2. Juli 1898 ein neues, an dem 1. Januar 1900 in kraft getretenes Gesetz erlassen worden, welches die herrschende Erbfolge energischer schützt. Auch dieses hält die freie Verfügung über das Gut seitens des Besitzers bei Lebzeiten wie von Todeswegen aufrecht. Es bestimmt aber, daß alle Landgüter, die eine selbständige Nahrungsstelle bilden, falls kein Testament es anders verfügt, nach dem Tode des Besitzers nur auf einen Erben, den Auerben übergehen sollen. Das Gut wird im Erbfall nach seinem Ertragswert, nicht nach seinem Verkaufswert, abgeschätzt; der Auerbe erhält, nach Abzug etwa vorhandener Schulden, $\frac{1}{3}$ des Ertragswertes als Voraus. Für einzelne Kreise oder Amtsgerichtsbezirke tritt das Auerbenrecht nur ein, wenn der Besitzer das Gut als Auerbengut an öffentlicher Stelle hat eintragen lassen. Die Motive zu dem Gesetz nennen die letztere Form das mittelbare, die erstere, für den größten Teil der Provinz gültige Form, das unmittelbare Auerbenrecht.

Durch das preußische Gesetz vom 8. Juni 1896 ist für die nach dem Ansiedelungsgesetz von 1886 und nach den Rentengutzgesetzen von 1890 und 1891 errichteten Rentengüter ebenfalls das Auerbenrecht eingeführt. Dasselbe enthält außerdem die wichtige Bestimmung, daß im Erbfall die staatliche Rentenbank die Auszahlung der Miterben in Kapital übernimmt, während sie den Auerben mit einer entsprechenden Rente, die zugleich eine Amortisationsquote in sich schließt, belastet¹⁾.

1) Über die in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie herrschende Art der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes hat die preuß. Regierung umfassende Erhebungen veranstaltet, die in einzelnen Bänden oder Heften erscheinen unter dem Titel „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen“. Im Auftrage des kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, herausgeg. von Prof. Dr. W. Sering. Bis jetzt sind davon 14 Hefte publiziert (Berlin bei P. Parey 1897 bis 1900). Dieselben behandeln: die Oberlandesgerichtsbezirke Aöln, Frankfurt a. M., Cassel, Hamm, die Hohenzollernschen Lande, die Provinzen Hannover, Sachsen, Pommern, Westpreußen, Posen und Schlesien.

Von vielen Seiten wird jetzt gefordert, man solle allgemein, behufs Erhaltung eines zahlreichen und lebenskräftigen Bauernstandes, Beschränkungen in der Teilung bezw. Vererbung des Grundbesitzes gesetzlich feststellen, d. h. mehr oder weniger zu den früher in dieser Hinsicht vorhanden gewesenem Zuständen zurückkehren. Das Material, nach dem diese Forderung beurteilt werden kann und muß, ist in dem vorangegangenen Teil dieses Abschnittes, sowie in früheren Abschnitten dargeboten¹⁾. Das aus demselben nach meiner Ansicht sich ergebende Resultat ist folgendes. Als Regel muß die Freiheit bezüglich Verteilung und Vererbung des Grundbesitzes gelten. Man kann nicht bestimmen, wie zahlreich und wie groß die einzelnen Grundbesitzungen an jedem Ort und zu jeder Zeit sein sollen. Je nach den sonstigen wirtschaftlichen, sowie nach den Bevölkerungsverhältnissen, auch nach den Mitteln und Bedürfnissen der einzelnen Landbebauer müssen fortwährend Veränderungen hierin eintreten. Welcher Art dieselben sein sollen, können die einzelnen Interessenten am besten beurteilen. In den letzten Jahrzehnten hat die Bevölkerung im Deutschen Reich sich ungemein vermehrt, eine weitere Vermehrung steht bevor. Wenn man nicht der Sozialdemokratie bedrohlichen Vorschub leisten will, so darf man den Zuwachs an Bewohnern nicht von dem Bodenbesitz ausschließen. Im Gegenteil ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, ländliche wie industrielle, in den Besitz eines kleinen Grundstückes gelangen. Dies macht ihre wirtschaftliche Existenz sicherer, erhöht ihre Zufriedenheit, ihre Heimats- und Vaterlandsliebe. Zur Erreichung solchen Zweckes muß aber ein Teil des Bodens, der jetzt von bäuerlichen oder Großbesitzern bewirtschaftet wird, von diesen verkauft und an kleine Leute abgegeben werden. Die Zahl der mit der bestehenden staatlichen Ordnung Unzufriedenen und zu umstürzlerischen Bestrebungen Geneigten würde im Deutschen Reich um das Mehrfache größer sein, als sie jetzt ist, wenn die Freiteilbarkeit des Bodens nicht vielen Personen die Gelegenheit geboten hätte, eigenen Grundbesitz zu erwerben.

Ferner muß man den jeweiligen Besitzern das Recht lassen, über ihr Gut bei Lebzeiten und von Todeswegen zu verfügen; letzteres allerdings nur insoweit sie nicht durch die allgemeinen Bestimmungen über den Anspruch aller Kinder auf ein Pflichtteil beschränkt sind. Die Eltern können am besten ihre Vermögensverhältnisse sowie die Bedürfnisse und Fähigkeiten ihrer Kinder beurteilen und darnach ihre Verfügungen bei Lebzeiten oder letztwillig treffen. Ein Zwang sowohl nach der Richtung des Anerbenrechtes wie nach der Richtung der gleichen Verteilung unter alle Kinder würde moralisch wie wirtschaftlich große Nachteile mit sich bringen. Die Gesetzgebung darf in ihren Beschränkungen der freien Teilbarkeit und Vererbung nicht zu weit gehen. Als zulässig muß die Verhinderung solcher Teilungen betrachtet werden, durch welche eine wirtschaftliche Benutzung des Bodens überhaupt unmöglich gemacht wird (Minimalparzelle). Es muß ferner nicht nur als zulässig, sondern als rätlich bezeichnet werden, daß der Staat die Bestrebungen auf Erhaltung der bestehenden Wirtschaftseinheiten, soweit solche im allgemeinen Interesse als wünschenswert erscheint, dadurch unterstützt, daß er sowohl dem Anerben die Übernahme des Gutes wie auch den Miterben den Verzicht auf dessen Besitz möglichst erleichtert. Hierzu gibt es, wie später zu zeigen sein wird, mannigfaltige Wege und Mittel.

Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß der Staat keineswegs auf jegliche Bestimmungen oder Beschränkungen bezüglich des Verkehrs mit Boden

1) Vgl. hierzu auch Lujo Brentano „Über Anerbenrecht und Grundeigentum“, Berlin 1895. Die Ansichten Brentanos decken sich allerdings mit den meinigen vielfach nicht.

verzichten soll; er könnte dies schon gar nicht, auch wenn er wollte. Er muß sich aber immer dessen bewußt bleiben, daß es nicht in seiner Befugnis und im Bereich seiner Aufgabe liegt, die Verteilung des Bodens soweit zu regulieren, daß sie mehr von seinen Gesetzen, als von dem sachverständigen Ermessen der jetzigen oder künftigen Bodenbesitzer abhängig gemacht wird. Vor allem muß er sich darüber klar sein, daß je nach den örtlichen Verhältnissen und noch mehr je nach den einzelnen Besitzgruppen eine verschiedene Art der Verteilung zweckmäßig sein kann und deshalb zu unterstützen ist. Besonders entscheidend ist der letztgenannte Umstand, der übrigens mit erstgenannten in innerem Zusammenhang steht. Es soll daher in folgendem dargelegt werden, welche Grundsätze für die Verteilung und Vererbung des kleinen, des bäuerlichen und des Großgrundbesitzes zur Anwendung zu kommen haben.

Unter dem kleinen Grundbesitz verstehe ich hier zunächst denjenigen, welcher nicht so umfangreich ist, daß er ausschließlich eine Familie ernähren kann, also den Besitz von Lohnarbeitern aller Art, von Handwerkern, Krämern etc. Ich rechne dazu ferner den Besitz von Personen, die ganz oder nahezu lediglich von dessen Ertrag leben, die aber durch besonders intensive Kultur (Gemüse-, Handelsgewächs-, Obst-, Weinbau) auch aus kleinen Flächen einen für ihren Lebensunterhalt zureichenden Ertrag gewinnen. Um eine deutlicher erkennbare Unterscheidung zu machen, könnte man auch sagen: zum Kleinbesitz in dem hier besprochenen Sinne zählen alle diejenigen Wirtschaftseinheiten, für deren Betrieb keine besonderen tierischen Arbeitskräfte gehalten, auf denen vielmehr die erforderlichen Verrichtungen, hauptsächlich oder lediglich durch Menschenhände vorgenommen werden; mit anderen Worten diejenigen, welche nach dem landläufigen Ausdruck der Spatenkultur unterliegen, bei deren Bestellung nur ab und zu einmal mietsweise herangezogene Zugtiere oder die behufs Milcherzeugung ohnehin gehaltenen Kühe zur Verwendung kommen.

Die zu solchen Kleinbetrieben gehörenden Grundstücke müssen durchaus dem freien Verkehr unterliegen; bei ihnen sind Beschränkungen bezüglich Teilbarkeit und Vererbung nicht angebracht. Es muß jedem Arbeiter oder Handwerker auf dem Lande möglich bleiben, ein Grundstück zu erwerben oder den etwa schon vorhandenen Landbesitz zu vergrößern. Dem Kultbauern darf ferner die Aussicht nicht abgeschnitten werden, durch Fleiß und Sparsamkeit allmählich seinen Grundbesitz derartig vermehren zu können, daß er in die Reihe der Spannviehhaltenden Besitzer tritt. Die Freiheit des Verkehrs liegt im Interesse nicht nur der genannten Personen selbst, sondern auch der Bauern und Großgrundbesitzer. Die beiden letztgenannten Klassen erhalten dadurch einen Stamm sicherer, weil angeessener Arbeiter; es entsteht eine für die Gestaltung gesunder sozialer Verhältnisse wichtige Stufenleiter von dem kleinsten Grundbesitzer bis zu dem Großbauern. Wenn an eine Beschränkung in dem Verkehr mit Parzellen gedacht werden soll, so könnte es nur die bereits besprochene (s. S. 102) sein, daß man die Teilung derselben unter ein bestimmtes Mindestmaß verbietet.

Anderes steht es mit den Bauerngütern. Auch bei diesen empfiehlt es sich nicht, den jeweiligen Besitzer irgendwie zu verhindern, bei Lebzeiten sein Gut ganz oder teilweise zu veräußern oder durch Testament die Teilung unter die Kinder zu verfügen. Wo noch, wie es vereinzelt vorkommt, gesetzliche Vorschriften bestehen, daß gewisse Bauerngüter ungeteilt bleiben und auf einen Erben übergehen müssen, mag man sie erhalten, so lange keine großen Unzuträglichkeiten daraus erwachsen; aber sie neu einzuführen, ist kein Grund vorhanden. Andererseits ist es aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten sehr wichtig, daß ein zahlreicher, innerlich gesunder, leistungs-

fähiger und nicht hoch verschuldeter Bauernstand erhalten bleibt. Dies ist aber nur möglich, wenn die Mehrzahl der Bauerngüter Generationen hindurch in ein und derselben engeren oder weiteren Familie bleibt; wenn die bäuerliche Tradition von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbt; wenn die Bauerngüter eine angemessene Ausdehnung behalten und die jeweiligen Besitzer nicht durch übermäßige Schulden gehindert werden, ihre Höfe rationell zu bewirtschaften.

Diese Forderungen entsprechen auch durchaus den Anschauungen der Bauern selbst. Deshalb hat sich in den meisten Teilen des Deutschen Reiches bei ihnen die Sitte erhalten, die Höfe ungeteilt einem Kinde zu übertragen, trotzdem das Gesetz diese Sitte nicht begünstigt. Aufgabe der Gesetzgebung muß es daher sein, sich wieder in Übereinstimmung zu bringen sowohl mit der Sitte wie mit den Bedürfnissen einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung. Mit beiden Forderungen würde es aber in Widerspruch stehen, wollte man den Bauern verbieten, bei Lebzeiten und von Todes wegen frei über seinen Hof zu verfügen. Es kann sich nur darum handeln, daß das Gesetz Bestimmungen über ein Intestatanerbenrecht im Sinne der geschlossenen Erfolge trifft. Die Vorzüge eines solchen sind wesentlich folgende.

Der Gesetzgeber spricht damit aus, daß er die geschlossene Erbfolge für das Normale hält. Damit gibt er dem Bauern eine wirksame Direktive und zugleich einen Rückhalt gegenüber den nicht als Erben berufenen Kindern. Es wird der Bauer ferner der Notwendigkeit enthoben, ein Testament zu machen. In der Regel entschließen sich die Bauern ohnehin ungerne hierzu; die Einführung des Intestatanerbenrechtes würde dieser Abneigung zum Vorteil für die Gesamtheit entgegenkommen. Soll dasselbe die gewünschte Wirkung haben, so muß es nachstehenden Forderungen genügen.

Der Anerbe muß den Miterben gegenüber bevorzugt werden, damit er nicht mit einer, die erfolgreiche Wirtschaftsführung verhindernden Schuldenlast bedrückt wird. Das ihm gewährte Voraus soll $\frac{1}{5}$ bis höchstens $\frac{1}{3}$ des Gutswertes betragen. Letzterer ist nach dem Ertragswert, nicht nach dem Verkaufs- (Verkehrs-)Wert festzusetzen. Falls der Anerbe innerhalb der ersten 10 oder 15 Jahre nach der Übernahme das Gut verkaufen will, muß den Miterben ein Vorkaufsrecht zustehen. Machen sie davon keinen Gebrauch und der Anerbe verkauft innerhalb jener Frist das Gut höher, als es ihm angerechnet wurde bei der Übernahme, so hat er das erhaltene Voraus wieder herauszugeben. Die Miterben dürfen von dem Anerben zunächst keine Kapitalzahlung, sondern nur die Zahlung einer jährlichen Rente beanspruchen, welche der vierprozentigen Verzinsung ihres Erbteiles entspricht. Kapitalzahlung dürfen sie erst nach vorausgegangener sechsmonatlichen Kündigung fordern.

Letzgenannte Bestimmung ist von besonderer Wichtigkeit. Der Anerbe wird in vielen Fällen nicht imstande sein, die Miterben auszusahlen. Diese lassen aus geschwisterlichen Rücksichten vielleicht zunächst ihr Erbteil auf dem Gute stehen; sie brauchen aber früher oder später Geld für ihre Ausbildung, oder um irgend ein wirtschaftliches Unternehmen zu beginnen. Wirkliche oder eingebildete Not drängt sie zur Kündigung ihres Erbteiles. Der Anerbe kann aber dann oft gar nicht das bare Geld aus eigenen Mitteln beschaffen; um seine Geschwister zu befriedigen, muß er Kapitalien von fremden Personen zu hohen Zinsen aufnehmen. Die Folge ist eine übermäßige Verschuldung seines Gutes und die weitere vielleicht dessen notgedrungenen Verkauf. Damit wird aber der Zweck des Anerbenrechtes vereitelt.

Aus diesem Grunde muß es als unerläßlich bezeichnet werden, daß man dort, wo man das Intestatanerbenrecht einführt, gleichzeitig Vorkehrungen

trifft, die den berechtigten Bedürfnissen und Wünschen sowohl des Anerben wie der Miterben entgegenkommen. Es muß seitens des betreffenden Staates oder Landesteiles ein Renteninstitut eingerichtet werden, welches die Vermittelung zwischen dem Anerben und den Miterben in der Art übernimmt, daß es die Miterben in Kapital auszahlt und dem Anerben eine jährlich abzuführende Rente auferlegt. Letztere soll außer den Zinsen eine Amortisationsquote von $\frac{1}{2}$ bis 1 Proz. enthalten, so daß in etwa 40 bis höchstens 60 Jahren die Schuld ganz getilgt ist. Dabei muß es dem Anerben freistehen, auch schneller zu amortisieren. Wird so verfahren, dann werden sich die Miterben leicht in die dem Anerben zuteil gewordene Bevorzugung fügen; der Anerbe wird seinerseits durch die Befriedigung der Miterben nicht zu stark belastet. Was er dem Renteninstitut an Zinsen und Amortisation zusammen zahlt, wird in der Regel nicht mehr sein, als er einem Privatgläubiger an Zinsen allein zahlen müßte. Dabei wird er nach einer Reihe von Jahren schuldenfrei.

Eine derartige Anerbenrechtsgesetzgebung würde nicht nur direkt zur Erhaltung der Bauerngüter in der gleichen Familie viel beitragen, sondern auch auf die allmähliche Entschuldung derselben und damit indirekt auf das nämliche Ziel hinwirken. Sie erfordert aber notwendig die Errichtung eines Renteninstituts genannter Art; ohne ein solches wird die Einführung des Anerbenrechtes voraussichtlich wenig Erfolg haben, aber vielleicht große Unzufriedenheit erregen.

Bei der Anwendung des Anerbenrechtes empfiehlt es sich, nach dem Vorgang des westfälischen Gesetzes zu unterscheiden zwischen unmittelbarem und mittelbarem (s. S. 113). Das unmittelbare ist überall dort am Plage, wo nach hergebrachter Sitte schon jetzt die Vererbung auf ein Kind stattfindet. Es wird dadurch nur das Gesetz mit der wohl begründeten Sitte in Übereinstimmung gebracht und letzterer gleichzeitig eine feste Grundlage und Richtung gegeben. Das mittelbare Anerbenrecht eignet sich für alle übrigen Bezirke, also für diejenigen, in denen die Art der Vererbung von keiner festen Sitte getragen ist, sondern sich sehr mannigfaltig gestaltet. Auch hier soll man dem Bauern die Möglichkeit gewähren, durch Eintragung seines Hofes als Anerbengut in ein öffentliches Buch dessen Vererbung auf ein Kind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Normen herbeiführen zu können, falls er nicht bei Lebzeiten oder durch Testament anders darüber verfügt. Es wird dadurch der große Vorteil erzielt, daß nunmehr nicht die Willkür des Erblassers, sondern das Gesetz über die Art der Erbteilung bestimmt; dies fällt für die persönliche Auffassung und somit für die Stimmung der Erben sehr stark ins Gewicht. Die Art der Erbteilung müßte bei dem unmittelbaren und dem mittelbaren Anerbenrecht die gleiche sein. Überhaupt würden sich beide lediglich dadurch unterscheiden, daß mangels eines Testaments, bei ersterem ausnahmslos die ungeteilte Erbfolge eintritt, bei letzterem nur, wenn das Gut in die Anerbenrolle eingetragen ist.

Die Einzelbestimmungen eines Anerbenrechtes müßten sich in den verschiedenen Ländern oder Landesteilen je nach den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten etwas abweichend gestalten. Vor dem Erlaß eines bezüglichen Gesetzes wären die lokalen Vertretungskörper (Kreisstage, Provinziallandtage), auch die landwirtschaftlichen Vereine oder Landwirtschaftskammern, gutachtlich zu hören. Namentlich gilt dies auch bezüglich der Gruppe und Art von Bauerngütern, auf welche das neue Recht zur Anwendung kommen soll. Das westfälische Gesetz erstreckt sich auf alle Landgüter, die eine selbstständige Nahrungsstelle bilden. Dies ist für die meisten Gegenden des Deutschen Reiches zu weitgehend. In der Regel wird es sich empfehlen,

das Anerbenrecht zu beschränken auf Bauerngüter, die einen Grundsteuerreinertrag von bestimmter, nicht zu gering bemessener Höhe gewähren, wodurch also einerseits die kleineren Bauerngüter, andererseits die großen Güter ausgeschlossen werden. Eine vom rheinpreussischen landwirtschaftlichen Verein zu diesem Zweck niedergesetzte Kommission hat beschlossen, der Staatsregierung vorzuschlagen, dem Intestatanerbenrecht die Bauerngüter mit mindestens 500 Mk. Grundsteuerreinertrag zu unterwerfen. Sie hat gleichzeitig der Erwägung anheimgegeben, ob nicht für einzelne Bezirke ein niedrigerer Satz gewählt werden solle. Der Zentralvorstand des genannten Vereins hat diese Vorschläge angenommen und an die Staatsregierung eine entsprechende Erklärung gerichtet. Um so bemerkenswerter muß das Vorgehen der Vertreter der rheinischen Landwirtschaft erscheinen, als es sich um eine Provinz handelt, in deren größten Teil während eines Jahrhunderts das französische Recht mit seinem radikalen Teilungsprinzip in Geltung gewesen ist und in welcher gleichzeitig eine zahlreiche Bevölkerung und eine stark entwickelte Industrie sich vorfindet¹⁾.

Für den Großgrundbesitz ist die gesetzliche Feststellung eines Intestatanerbenrechtes unnötig, kann sogar nachteilig wirken. Die Inhaber desselben sind gebildet, gewandt und weitblickend genug, um selbst zu wissen, welche Art der Vererbung für ihre Verhältnisse die angemessenste ist, und können danach bei Lebzeiten ihre Verfügungen treffen. In vielen Fällen entspricht es gerade den Interessen sowohl der einzelnen Familie wie der Land- und Volkswirtschaft, daß große Güter unter mehrere Erben geteilt werden. Besonders ist eine Teilung unter verschiedene Kinder dann wünschenswert, wenn der Erblasser im Besitz von nicht bloß einem Gute sich befunden hat. Die Gefahr der Gegenwart ist nicht die, daß der Parzellenbesitz, sondern daß der Latifundienbesitz und gleichzeitig der Pachtbetrieb überhand nimmt. Diese Gefahr, die allen dicht bevölkerten und hoch kultivierten Ländern droht und der im Laufe der Geschichte wiederholt Völker unterlegen sind, würde aber sehr verstärkt werden, wenn man wirklich allgemein das Anerbenrecht auf große Güter zur Anwendung brächte. Eine Ansammlung des Grundbesitzes in den Händen verhältnismäßig weniger Personen wäre die fast unausbleibliche Folge. Man darf nicht vergessen, daß es viel leichter ist, mehrere kleine Güter zu einem großen Gut zusammenzuschlagen, als aus einem großen Gut wieder mehrere kleine zu machen. Denn in letzterem Falle liegt die Notwendigkeit vor, für jeden der neu gebildeten Einzelbetriebe auch neue Wirtschaftsgebäude aufzuführen, was grade in der Gegenwart bedeutende Kosten verursacht. Der Großgrundbesitz hat schon von altersher die vollkommen berechnete Neigung und Gewohnheit, seine Güter in der Familie ungeteilt zu erhalten, und wird hierin durch die Gesetzgebung nicht gehindert; es liegt deshalb aber auch keine Veranlassung vor, diese Gewohnheit auch noch durch das Gesetz besonders zu unterstützen.

Um so weniger erscheint die Einführung eines Intestatanerbenrechtes für den Großgrundbesitz angebracht, als dieser schon seit Jahrhunderten eine andere Form gefunden und angewendet hat, um die Güter in der Familie dauernd zu erhalten. Diese Form ist das Familienfideikommiß. Über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Fideikommiße ist viel gestritten worden, und grade in der Gegenwart sind die abweichendsten Meinungen darüber laut geworden. Auf die Einzelheiten dieser Sache kann hier nicht

1) Vergl. hierüber Zeitschrift des rheinpreuss. landw. Vereins für 1898, Nr. 44. Es ist dort ein von mir auf der Generalversammlung dieses Vereins am 26. Sept. 1898 in Krefeld gehaltenen Vortrag abgedruckt, der außer der Sache selbst auch die Entwicklung, welche die Anerbenrechtsfrage in der Rheinprovinz gehabt hat, zur Darstellung bringt.

näher eingegangen werden; ich muß mich vielmehr damit begnügen, die Punkte, auf die es hauptsächlich ankommt, kurz zu erörtern.

Das Eigentümliche des Fideikommisses besteht darin, daß zufolge einer von einem Gutsbesitzer gemachten, von der Obrigkeit bestätigten Satzung ein bestimmtes Gut dauernd nur einem Familiengliede zufällt, daß der jeweilige Fideikommissbesitzer dasselbe nicht veräußern darf, und daß er bezüglich seiner Zerteilung und Verschuldung an die Zustimmung der Familie gebunden ist. Der Fideikommissbesitzer hat nur die Nutzung des Gutes für Lebenszeit; er ist nicht voller Eigentümer, sondern das Obereigentum kommt der Familie zu.

Die Fideikomnisse, mögen deren Inhaber den Adelstitel führen oder nicht, bilden das materielle Fundament für eine wohlhabende, gebildete, unabhängige Grundaristokratie, deren Vorhandensein für jeden Staat von größter Bedeutung ist. Ihr fällt in hervorragendem Grade die Aufgabe zu, die Tradition im Staat- wie Familienleben aufrecht zu erhalten. Sie ist viel fester mit dem vaterländischen Boden, mit Land und Leuten verwichen, als die Vertreter der Großindustrie, des Großkapitals und des Großhandels. Diese haben naturgemäß schon einen stark internationalen Zug und werden ihn mit Ausbreitung der Weltwirtschaft immer mehr bekommen. Zudem pflegen die großen Geschäfte, bei denen das mobile Kapital die Hauptrolle spielt, selten viele Generationen hindurch in derselben Familie zu bleiben; nach verhältnismäßig kurzer Zeit gehen sie entweder ganz ein oder in die Hände anderer Familien oder gar von Aktiengesellschaften über. Geld gibt Macht, auch politische Macht, besonders in Staaten, in denen Parlamente einen erheblichen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung ausüben. Stets wirkt es unheilvoll, wenn die im materiellen Besitz liegende Macht ausschließlich oder doch weit überwiegend in den Händen des mobilen Kapitals ruht. Es muß für ein gesundes Staatsleben als durchaus notwendig bezeichnet werden, daß als Gegengewicht eine Grundaristokratie vorhanden ist, der die nötigen materiellen Mittel zu Gebote stehen, um die Interessen des Grund und Bodens, der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung, anderen Interessen gegenüber, die ja an und für sich durchaus berechtigt sind, wirksam zu vertreten. Dieser Aufgabe haben sich auch die deutschen Fideikommissbesitzer bisher nicht ohne Erfolg unterzogen.

Der zuweilen erhobene Vorwurf, daß Fideikommissgüter durchschnittlich schlechter bewirtschaftet würden, als andere Güter, läßt sich durch die Tatsachen nicht erhärten; ebensowenig der, daß durch die Fideikomnisse Unzufriedenheit und Uneinigkeit unter den betreffenden Familien und deren einzelnen Gliedern erzeugt werden. Selbstverständlich sind unter den Fideikommissgütern wie unter allen anderen Gruppen von Gütern solche, deren Bewirtschaftung nicht mustergültig ist; aber sie stehen in dieser Hinsicht durchschnittlich gewiß nicht zurück. Im Gegenteil haben sie den für die Zeitzeit so wichtigen Vorzug, daß sie nicht hoch verschuldet sind und bei ihnen deshalb das für sehr viele Wirtschaften größte Hindernis einer rationellen Bewirtschaftung fortfällt. Was den zweiten Vorwurf angeht, so ist glücklicherweise der Familienstimm bei den Gliedern der in Betracht kommenden Geschlechter noch so stark entwickelt, daß das Bestehen des Fideikommisses mehr als eine Wohltat, wie als ein Übelstand empfunden wird. Unzähligen bedürftigten Mitgliedern einer an einem Fideikommiss beteiligten Familie ist es schon sehr zu statten gekommen, daß in dem Fideikommissbesitzer ein Mann vorhanden war, der mit den nötigen Mitteln die Bereitwilligkeit verband, helfend für sie einzutreten.

Die geschilderten Vorzüge der Fideikommiſſe zeigen ſich aber nur unter gewiſſen Vorausſetzungen. Vor allem darf das fideikommiſſariſch gebundene Areal keinen zu großen Teil der Geſamtfläche eines Landes, namentlich nicht der landwirtſchaftlich benutzten, ausmachen. Für den Wald trifft dies weniger zu, da, aus früher dargelegten Gründen, bei dieſem die Großwirtſchaft vorzuziehen iſt. Die landwirtſchaftlich verwendete Fläche muß aber zum weitaus überwiegenden Teil dem freien Verkehr überlaſſen bleiben, beſonders in Ländern mit ſtarker und noch immer wachsender Bevölkerung. Ein über eine große Quote der Geſamtfläche eines Staates ausgehnter Fideikommiſſibeſitz wirkt in dieſem Falle geradezu zerüttend auf die wirtſchaftlichen und ſozialen Verhältniſſe. Ein warnendes Beiſpiel dafür bietet das heutige England. Hier iſt der bei weitem größte Teil des landwirtſchaftlich benutzten Bodens fideikommiſſariſch gebunden, wengleich in einer etwas anderen Form als bei uns. Der numerische Rückgang des Bauernſtandes, der Mangel an ländlichen Arbeitskräften, die Abnahme der Ackerfläche und der landwirtſchaftlichen Produktion im ganzen hängen urſächlich hiermit zuſammen.

Im Deutſchen Reiche nehmen die Fideikommiſſe einen viel geringeren Raum ein. Sie betragen im Jahre 1900 in Preußen 6,24 Proz. der Geſamtfläche, im Jahre 1894 in Bayern 2,12 Proz. Die Fideikommiſſ-Waldungen in Preußen umfaßten von der geſamten Waldfläche des Staates 12,09 Proz., die fideikommiſſariſch gebundene landwirtſchaftliche Fläche von der geſamten landwirtſchaftlich benutzten Fläche 5,04 Proz.; der Grundſteuerreinertrag der Fideikommiſſe belief ſich auf 5,97 Proz. des Grundſteuerreinertrages der ganzen Monarchie¹⁾. Von dem geſamten Fideikommiſſebeſitz in Preußen kamen allein auf Wald 45,93 Proz. In den einzelnen Provinzen ſtellt ſich dies allerdings ſehr verſchieden.

Es fielen auf die Fideikommiſſe²⁾:

Landesteil	in Prozenten der Geſamtfläche	davon auf Wald in Prozent der Fideikommiſſfläche
in Oſtpreußen	3,18	30,50
„ Weſtpreußen	3,57	44,04
„ Brandenburg	7,87	50,10
„ Pommern	7,08	25,82
„ Poſen	6,88	42,88
„ Schleſien	14,65	56,80
„ Sachſen	4,85	41,27
„ Schleſwig-Holſtein	7,50	18,53
„ Hannover	1,96	41,88
„ Weſtfalen	7,58	57,10
„ Heſſen-Naſſau	4,76	62,96
„ Rheinprovinz	2,96	57,75
„ Hohenzollern	16,16	77,78

Die Verteilung der Fideikommiſſe iſt alſo in den einzelnen Landes-
teilen Preußens eine ſtark abweichende; ihr Umfang bewegt ſich, Hohen-
zollern abgerechnet, von 1,96 Proz. (Hannover) bis 14,65 Proz. (Schleſien).

1) Die Prozentzahl des Fideikommiſſebeſitzes von der landwirtſchaftlich benutzten Fläche iſt von mir berechnet worden.

2) Die Angaben über die preußiſchen Fideikommiſſe ſind hauptſächlich entnommen aus „Vorläufiger Entwurf eines Geſetzes über Familienfideikommiſſe neſt Begründung“. In amtlichem Auftrage veröffentlicht. Berlin, Verlag der Poſt, 1903. Vgl. hierüber auch: G. Hager, Familienfideikommiſſe, Jena bei G. Fiſcher 1897. Eugen Moriz, Die Familienfideikommiſſe in Preußen, Berlin 1901. Ferner die Abhandlungen von D. Gierke und J. Conrad in dem Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, 2. Aufl., III. Bd. (1900), S. 880 ff.

Die Zahl der Fideikommiſſe betrug 1102, ihr Geſamtflächeninhalt 2 177 145 ha, die Zahl der Fideikommiſſebefitzer 983. Nicht wenige der letzteren hatten demnach mehrere Fideikommiſſe inne. Unter den Fideikommiſſebefitzern hatten

102	eine	Befitzfläche	von	unter	100	ha
62	"	"	"	100—	200	"
204	"	"	"	200—	500	"
236	"	"	"	500—	1 000	"
226	"	"	"	1 000—	2 000	"
185	"	"	"	2 000—	5 000	"
58	"	"	"	5 000—	10 000	"
29	"	"	"	10 000	ha und darüber	
1102 zuſammen ¹⁾						

Unter den 1102 Fideikommiſſen ſind 842 als ſolche gegründet, 260 aus früheren Lehnsgütern hervorgegangen. Von jenen 842 beſtanden nur 434 ſchon 1850, während 408 der Zeit von 1851—1900, darunter 136 den 15 Jahren von 1881—1895 und 64 den 5 Jahren von 1896—1900 ihre Entſtandung verdanken. Man ſieht hieraus, daß gerade in der Gegenwart die Neigung zur Errichtung von Fideikommiſſen eine ungewöhnlich große iſt.

Obige Zahlen berechtigen zu dem Schluß, daß im Durchſchnitt der preußiſchen Monarchie die Zahl und Ausdehnung der Fideikommiſſe bis jetzt keine übermäßig große iſt. Von der Geſamtfläche nehmen ſie rund 6 Proz., von der landwirtſchaftlich benutzten Fläche nur 5 Proz. in Anſpruch. Die Bedeutung der Fideikommiſſe für Staat und Volkswirtſchaft iſt erheblich genug, um den Entzug einer derartigen Quote des Bodens aus dem freien Verkehr unbedenklich erſcheinen zu laſſen. Daß in den oſtelbiſchen Gebieten Preußens die Fideikommiſſe ſtärker vertreten ſind, als in den weſtelbiſchen, iſt naturgemäß und entſpricht den wiederholt geſchilderten Verhältniſſen²⁾. Allerdings iſt in Schleſien und an zweiter Stelle in Brandenburg der Fideikommiſſebefitz ungewöhnlich ſtark ausgebreitet; eine weitere Vergrößerung kann durchaus nicht als wünſchenswert bezeichnet werden. Welche Quote der Geſamtfläche oder der landwirtſchaftlich benutzten Fläche ohne Schaden fideikommiſſariſch gebunden ſein darf, läßt ſich ſchwer in feſten Zahlen ausdrücken, da dies nach den örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen verſchieden zu normieren iſt. Meines Erachtens könnte als ungefährer Anhalt hierfür dienen, daß im oſtelbiſchen Deutschland auf den Fideikommiſſebefitz nicht mehr als etwa 5—7 Proz. der landwirtſchaftlich benutzten Fläche und nicht mehr als 10—15 Proz. der Waldfläche des betreffenden Landes oder der betreffenden Provinz fallen ſollten. Für das weſtelbiſche Deutschland, wo die Bevölkerung durchſchnittlich eine viel ſtärkere, iſt ein Fideikommiſſebefitz von 3—4 Proz. der landwirtſchaftlich benutzten Fläche ſchon reichlich hoch.

Die zweite Vorausſetzung für eine nicht nachteilige, ſondern vorzugsweiſe günſtige Wirkung der Fideikommiſſe iſt die, daß die für ſie gültigen Satzungen (Stiftungsurkunden) eine ihrer Beſtimmung und den Gemeininteressen entſprechende Faſſung haben. Dazu gehört unter anderem folgendes. Die Verſchuldungsmöglichkeit darf ein gewiſſes und zwar geringes Maß nicht überſteigen; auch in bezug auf dieſes muß ſie abhängig

1) In dem Entwurf eines Geſetzes über Familienfideikommiſſe iſt die Geſamtzahl der in Preußen vorhandenen Fideikommiſſe für Ende 1899 auf 1102 (a. a. O. S. 12, Anm.), für Ende 1900 auf 1119 (a. a. O. S. 17) angegeben.

2) Hohenzollern laſſe ich dabei außer Betracht, zumal hier von dem geſamten Fideikommiſſebefitz 77, 78 Proz. allein auf Wald kommen.

gemacht werden von einem Familienbeschluss bezw. von der Fideikommissbehörde. Eine Verschuldung ganz auszuschließen, würde unzweckmäßig sein; sie soll aber höchstens 30—35 Proz. des Ertragswertes betragen dürfen. Abverkäufe oder sonstige Abtretungen einzelner kleiner Teile des Fideikommissgutes müssen unter Zustimmung der Behörde bezw. des Familienrates zulässig sein. Weiter muß es gestattet sein, ein Fideikommiss wieder in ein Allodgut zu verwandeln, falls die Familie bezw. auch die Behörde darin willigen. Ein Weg muß offen gelassen werden, um für den Fall, daß ein Fideikommissinhaber notorisch das Gut schlecht bewirtschaftet, dies seiner Verwaltung zeitweise oder ganz zu entziehen. Sehr wünschenswert ist es auch, daß bei Errichtung von Fideikommissen zugleich ein Geldfideikommiss damit verbunden, d. h. ein Geldkapital fideikommissarisch festgelegt wird, dessen Erträge den nicht zum Fideikommisserberben berufenen Kindern sowie den noch unversorgten nächsten Familienangehörigen zugute kommen. Ähnliche wie die vorgenannten Festsetzungen existieren schon für viele Fideikommissen; es wäre aber wünschenswert, wenn darüber in einem besonderen Staatsgesetz einheitliche Normativbestimmungen aufgestellt würden. Sie sollen sich nicht ins Detail verlieren, müssen vielmehr den einzelnen Begründern einen ziemlichen Spielraum lassen. Es bleibt immerhin noch genug übrig, was einer allgemeinen Regelung fähig und bedürftig ist.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Fideikommisswesen einer staatlichen Aufsicht bedarf. Die oberste Instanz für diese muß eine Zentralbehörde des Landes bilden; die Errichtung umfangreicher Fideikommissen müßte an die Genehmigung des Monarchen geknüpft werden. In einem Großstaate wie Preußen empfiehlt es sich, als erste Instanz eine Provinzialbehörde zu bezeichnen, weil diese mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut ist. Für Preußen bilden jetzt die Oberlandesgerichte die erste Instanz. Ob dies zweckmäßig oder ob es besser ist, eine aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Vertretern der Landwirtschaft zusammengesetzte besondere Fideikommissbehörde, unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten zu errichten, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Für beides lassen sich Gründe anführen. Als zweite und soweit nicht die Entscheidung des Monarchen eingeholt werden muß, als letzte Instanz wird das Staatsministerium zu funktionieren haben.

Der staatlichen Aufsichtsbehörde würde es zukommen: eingegangene Gesuche um Begründung neuer Fideikommissen auf ihre Übereinstimmung mit den Normativsätzen bezw. dem noch zu erlassenden Gesetze zu prüfen; über die Innehaltung der Satzungen zu wachen; Klagen der Familienglieder über satzungswidrige Handlungen des Fideikommissinhabers entgegenzunehmen bezw. zu entscheiden. Für die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines neu zu errichtenden Fideikommisses würde stark ins Gewicht fallen die Zahl und der Umfang der bereits bestehenden Fideikommissen, sei es im ganzen Staat, sei es in der betreffenden Provinz. Sache der Zentralbehörde oder des Gesetzes müßte es sein, Bestimmungen über die ungefähre Zahl und den Gesamtumfang der für den Staat und die einzelnen Landesteile zulässigen Fideikommissen zu treffen.

Wird nach den hier erörterten Grundsätzen verfahren, so werden die Fideikommissen nicht nur nicht schädlich wirken, sondern sie werden eine für den Staat sowie die Land- und die gesamte Volkswirtschaft nützliche Institution bilden.

In dem preussischen Justizministerium ist ein, bereits S. 120, Anm. 2 zitierter „Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familien-

fideikommiss" ausgearbeitet und 1903 im amtlichen Auftrage veröffentlicht worden. Derselbe umfaßt in 11 Abschnitten 268 Paragraphen. Für den 12. Abschnitt „Die Fideikommißbehörde“ liegen zwei verschiedene Entwürfe vor, der eine aus dem Justizministerium, der andere aus dem Landwirtschaftsministerium stammend. Dem Entwurf ist eine 212 Seiten umfassende Begründung zugefügt. Entwurf wie Begründung sind mit großer Sorgfalt abgefaßt. Sie wurden dem preußischen Landesökonomiekollegium sowie den provinziellen Landwirtschaftskammern zur Begutachtung vorgelegt. Bei den darüber gepflogenen Beratungen gingen die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen weit auseinander, so daß es sehr fraglich erscheint, ob der Entwurf, selbst in veränderter Fassung, jemals die Zustimmung des Landtages finden wird. Es würde dies eher zu erwarten sein, wenn der Entwurf sich nicht so stark auf Einzelbestimmungen einließe, sondern sich darauf beschränkte, nur die wichtigsten grundsätzlichen Normen für Regelung des Fideikommißrechtes aufzustellen, vielleicht auch die Ordnung gewisser Fragen den provinziellen Organen zu überweisen.

Bei der großen Bedeutung der Sache scheint es mir geboten, einige Punkte hervorzuheben, in denen ich dem Entwurfe nicht beipflichten kann. In § 2 wird bestimmt, daß das Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommiss mindestens 10 000 Mk. betragen müsse. Dies ist entschieden zu niedrig, die unterste Grenze muß mindestens auf 20 000 bis 25 000 Mk. festgesetzt werden. Nach § 32 soll die gesamte hypothekarische Belastung eines Fideikommißbesitzers in der Regel $\frac{2}{3}$ seines Ertragswertes nicht übersteigen dürfen. Dies ist viel zu hoch; statt zwei Drittel müßte es ein Drittel, allenfalls zwei Fünftel heißen. Fideikommissie können ihre wirtschaftliche, soziale und staatliche Aufgabe nur erfüllen, wenn sie gar nicht oder doch nur niedrig verschuldet sind und wenn ihre Besitzer über ein großes Jahreseinkommen verfügen. Die in §§ 97—108 enthaltenen Bestimmungen über Errichtung einer Abfindungs- und Ausstattungsstiftung sind in der Hauptsache zweckmäßig; ihrer Tendenz nach auch die über die Bildung einer sog. Verbesserungsmasse (§ 61). Was aber die zulässige Maximalgrenze der letzteren betrifft, so ist dieselbe mit dem 100-fachen Betrage des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers sehr viel zu hoch gegriffen; der 20—25-fache Betrag reicht vollständig aus. Bei der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung liegt die Gefahr vor, daß aus dem Grundfideikommiß ein Geldfideikommiß wird. — Als ein wesentlicher Mangel des Entwurfes, dessen Beibehaltung mir das Gesetz unannehmbar erscheinen lassen würde, ist der zu bezeichnen, daß keine Bestimmungen darüber getroffen worden sind, wie groß die Grundfläche des Fideikommißbesitzers im ganzen Staate bzw. in den einzelnen Provinzen sein dürfe. Mindestens würde zu sagen sein, daß die Fideikommißbehörde vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Fideikommisses prüfen müsse, ob dieselbe mit Rücksicht auf die Zahl und den Umfang der bereits vorhandenen Fideikommissie gegeben werden könne oder nicht¹⁾.

1) Wenn der Ausdehnung der Fideikommissie keine Grenze gesetzt wird, so gehen wir der Gefahr des Ladifundienbesitzes entgegen, der nach Plinius das alte Rom zugrunde gerichtet hat und der jetzt in England eine so unheilvolle Wirkung ausübt. Vgl. zu dem obigen auch: R. Schneider „Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommissie in Preußen“ in „Zeitschrift für Agrarpolitik“ (herausg. von Dr. Dade), für 1903, Nr. 5, S. 186 ff. und Nr. 6, S. 239—241. Ferner: F. Conrad „Der Gesetzentwurf über Familienfideikommissie in Preußen“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, III. Folge. 26. Bd. (1903), S. 507—521.

VIII. Die Verschuldung des Grundbesitzes.

Bereits in Abschnitt III wurde dargelegt, daß seit vielen Jahrzehnten eine Überschätzung des Bodenwertes und insofolgedessen bei nicht wenigen Besitzern eine Überschuldung desselben eingetreten ist (S. 44 ff.). Wenn die statistischen Erhebungen hierüber zwar auch keinen erschöpfenden Aufschluß gewähren, so sind sie doch genau und vollständig genug, um obigen Satz zu bestätigen.

Im Jahre 1883 veranstaltete die preußische Regierung in 42 aus den sieben östlichen Provinzen sowie aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und dem Regierungsbezirke Wiesbaden als typisch ausgewählten Amtsgerichtsbezirken Erhebungen über die Höhe der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Dazu kamen noch sechs Bezirke aus der Provinz Westfalen und zwei aus dem Regierungsbezirke Rassel; in den letzteren acht Bezirken konnte aber wegen der Eigentümlichkeit der dortigen Grundbuchverhältnisse die Feststellung nicht in so eingehender Weise erfolgen. Im Jahre 1896 wurden die Erhebungen in den nämlichen Bezirken wiederholt, außerdem aber auf die 1883 übergangenen Landesteile ausgedehnt, so daß sie sich im ganzen auf 56 Bezirke erstreckten¹⁾. In beiden Fällen wurden die ländlichen Grundstücke in sechs Gruppen gesondert, nämlich:

- I. Fideikommiss und Stiftungsgüter
- II. Besitzungen mit 500 Thlr. (1500 M.) oder mehr Grundsteuerreinertrag;
- III. " " 100—500 Thlr (300—1500 M.) "
- IV. " " 30—100 " (90—300 M.) "
- V. " " weniger als 30 Thlr (90 M.) "
- VI. die zu Fabriken, Bergwerken und nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Anlagen gehörenden Besitzungen.

Für jede Gruppe wurde die Verschuldung gesondert berechnet, Gruppe VI dagegen von der weiteren Untersuchung überhaupt ausgeschlossen.

Ein Vergleich der Jahre 1883 und 1896 konnte, wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, nur für die erwähnten 42 Amtsbezirke gemacht werden. Dieselben umfaßten im Jahre 1883 zusammen 1701 Gemeinde- und 1198 Gutsbezirke, im Jahre 1896 von jenen 1587, von diesen 1170. Die Zahl der im Jahre 1896 zur Ermittlung gezogenen Besitzungen betrug im ganzen 77 913.

In den 42 Amtsgerichtsbezirken stellte sich (a. a. D. S. 106 und 107, Spalte 11, 12, 17, 18):

die Gesamtverschuldung		kamen auf 1 Mark Grundsteuerreinertrag an Schulden	
1883	1896	1883	1896
auf 407 275 586	485 166 480 M.	23,69	29,24

Es hat also in dem Zeitraum von 1883—1896 eine nicht unerhebliche Vermehrung der Schulden stattgefunden. Dieselbe trifft alle Besitzgruppen. Auf 1 Mark Grundsteuerreinertrag fielen an Schulden (a. a. D. S. 107 ff.):

1) Der ausführliche, von A. Meitzen abgefaßte Bericht über die Verschuldungsstatistik von 1883 findet sich in H. Thiel's Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Bd. 14, Ergänzungsband 2, S. 1 ff. Die Resultate der Verschuldungsstatistik von 1896 und deren Vergleich mit 1883 sind erschienen in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureau's, Heft 1 und 2 für 1898, S. 93 ff.

		1883	1896
in Gruppe	I	6 ₇₇ M.	7 ₀₅ M.
" "	II	28 ₁₃ "	33 ₇₉ "
" "	III	18 ₁₀₂ "	24 ₈₁ "
" "	IV	18 ₇₂ "	29 ₀₃ "
" "	V	46 ₀₆ "	55 ₁₇ "

Am niedrigsten ist die Verschuldung bei den Fideikommiß- und Stiftungsgütern (I), dann kommen die mittel- und großbäuerlichen (III und IV); darauf folgt der allodiale Großbesitz (II); an letzter Stelle erscheint als am höchsten verschuldet der Kleinbesitz (V).

Durch diese Zahlen werden die früher in diesem Buche gemachten Angaben bestätigt, nämlich daß der Fideikommißbesitz den Vorzug hat, nicht hoch verschuldet zu sein, daß ferner der Großbesitz besonders stark, der bäuerliche Besitz weniger unter der Verschuldung leidet. Allerdings hat die Verschuldung gerade des letzteren in der Zeit von 1883—1896 bedeutend zugenommen. Am größten ist die Verschuldung bei dem Kleinstellenbesitz; sie muß aber hier, wie schon die offizielle Statistik hervorhebt, anders beurteilt werden als bei den übrigen Besitzgruppen. Zu den Kleinstellenbesitzern gehören viele Gastwirte, Krämer, Handwerker, die einen viel höheren Kredit genießen und beanspruchen dürfen, als es lediglich durch den Ertrag ihres Grundbesitzes gerechtfertigt ist. Für diese und alle übrigen Kleinstellenbesitzer gilt ferner, daß die mit ihrem Besitz verbundenen Gebäude einen im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche sehr hohen Wert haben, der für die Höhe der hypothekarischen Beleihung stark ins Gewicht fällt. Bei den amtlichen Ermittlungen ist aber bloß der Grundsteuerreinertrag berücksichtigt, dagegen mit Recht die Gebäudesteuer außer Betracht gelassen worden. Weiter muß berücksichtigt werden, daß die Kleinstellenbesitzer zwar bei Übernahme ihrer Stellen dieselben häufig hoch verschulden, dabei aber auch die Schulden verhältnismäßig schnell ganz abzustößen pflegen. Hierfür genügt die später zu erwähnende Tatsache, daß von den Kleinstellen 31,5%, genau ebenso viele wie von den Fideikommissen, schuldenfrei waren. Endlich kommt hinzu, daß gerade der Ertrag der Kleinstellen von der die Landwirtschaft jetzt bewegenden Krisis nicht betroffen worden ist. Er repräsentiert im Durchschnitt ein sehr viel höheres Multiplum des abgeschätzten Grundsteuerreinertrages, als es bei allen übrigen Besitzgruppen der Fall ist.

Mit der abweichenden Verschuldung in den verschiedenen Besitzgruppen hängt es wesentlich zusammen, daß die Verschuldung in den einzelnen Provinzen eine so ungleichartige ist. Durchschnittlich zeigt sie sich viel stärker dort, wo der Großgrundbesitz, als dort, wo der bäuerliche Besitz überwiegt. In Einheiten des Grundsteuerreinertrages betrug die Verschuldung in den Provinzen (a. a. O. S. 131):

1896		1882	
Bosen	42 ₅₄	Bosen	36 ₁₀₉
Ostpreußen	36 ₆₇	Schlesien	28 ₇₆
Schlesien	32 ₆₁	Ostpreußen	26 ₁₄₀
Westpreußen	31 ₇₀	Westpreußen	25 ₇₀
Brandenburg	31 ₆₀	Brandenburg	24 ₇₄
Pommern	25 ₁₁	Pommern	21 ₉₇
Hessen-Nassau	24 ₁₀	Sachsen	14 ₇₇
Hannover	20 ₇₃	Hannover	14 ₁₄₃
Sachsen	18 ₉₆	Schleswig-Holstein	12 ₇₀
Schleswig-Holstein	16 ₇₀	Hessen-Nassau	10 ₇₉

Nach beiden Ermittlungen zeigen die sechs östlich gelegenen Provinzen, wo zugleich der Großgrundbesitz stark vertreten ist, eine erheblichere Verschuldung, als die westlicheren.

Um zu einem einigermaßen sicheren Urteil über die Bedeutung der vorhandenen Verschuldung zu gelangen, ist es nötig, auf die Resultate der stattgehabten Ermittlungen noch etwas näher einzugehen.

Von den 56 im Jahre 1896 untersuchten Amtsgerichtsbezirken konnte in 44 gleichzeitig der Wert, zu dem die Grundstücke behufs Feststellung der Ergänzungssteuer veranschlagt waren, behufs Beurteilung der verhältnismäßigen Höhe der Verschuldung mit herangezogen werden; dabei wurde gleichzeitig die Zahl der ganz schuldenfreien Besitzungen ermittelt. Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer bietet einen zuverlässigeren Maßstab als die zur Grundsteuer; einmal weil sie ungefähr gleichzeitig mit der Verschuldungsstatistik vorgenommen worden ist, während die Veranlagung zur Grundsteuer in den älteren preussischen Provinzen etwa 35 Jahre früher stattfand. Ferner aber auch deshalb, weil bei der Grundsteuerermittlung mit Zug und Recht Keinerträge angenommen wurden, die schon damals unter den wirklichen durchschnittlich erzielten sich bewegten.

In den genannten 44 Amtsgerichtsbezirken befanden sich zusammen 44 132 ländliche Besitzungen. Davon waren 1):

überhaupt in der Gruppe	schuldenfrei	in Einheiten des Grundsteuer- reinertrags verschuldet		
	12 609	bis 20 fach	20—40 fach	über 40 fach
I	50	82	16	10
II	201	331	508	382
III	1 615	1835	1910	1074
IV	2 777	2579	2713	2813
V	7 966	2212	2951	12107

Von den nämlichen 44 132 Besitzungen waren:

überhaupt in Gruppe	schuldenfrei	verschuldet in Hundertteilen des bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer ermittelten Schätzungswertes				zusammen
		unter 30	30—60	60—100	über 100	
	12 609	12 541	11 499	5662	1821	44 132
I	50	86	16	5	1	158
II	201	216	395	528	82	1 422
III	1 615	2 044	1 830	812	133	6 434
IV	2 777	3 784	2 979	1084	258	10 882
V	7 966	6 411	6 279	3233	1347	25 236

Von allen Besitzungen befanden sich also 12 609 oder 28,30 Proz. in der glücklichen Lage, ganz schuldenfrei zu sein. Sie verteilen sich in den einzelnen Gruppen, wie folgt. Schuldenfrei waren 2):

I.	von den Fideikommissen	31,6	Proz.
II.	„ „ Großgütern	14,4	„
III.	„ „ großbäuerl. Gütern	25,1	„
IV.	„ „ mittelbäuerl. „	25,5	„
V.	„ „ Kleinstellen	31,5	„

Fideikommissgüter und Kleinstellen weisen also die höchste Prozentzahl, die großen Güter die niedrigste Prozentzahl unter den unverschuldeten Besitzungen auf; die bäuerlichen Güter stehen in der Mitte, aber doch den Fideikommissen und Kleinstellen viel näher, als den Großgütern.

Geht man davon aus, daß eine Verschuldung von unter 30 Proz. des Schätzungswertes eine niedrige und durchaus ungefährliche, dagegen eine

1) Zeitschrift des kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, a. a. O. S. 138 u. 139.

2) Diese und die in den beiden folgenden Tabellen angegebenen Prozentsätze sind von mir erst berechnet worden.

solche von 60 Proz. oder darüber eine hohe ist, so ergibt sich folgendes Resultat. In den einzelnen Besitzgruppen waren prozentisch:

	niedrig verschuldet	hoch verschuldet
	Proz.	Proz.
I. bei den Fideikommissen	54,4	3,78
II. " " Großgütern	15,2	42,9
III. " " großbäuerl. Gütern	31,78	14,78
IV. " " mittelbäuerl. " "	34,7	12,78
V. " " Kleinstellen	25,14	18,1

Zählt man die schuldenfreien und die niedrig verschuldeten zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

bei Gruppe	gar nicht oder niedrig verschuldet	hoch verschuldet	mittlere Verschuldung, 30—60 Proz. des Schätzungswertes
	Proz.	Proz.	Proz.
I	85,9	3,78	10,8
II	29,6	42,9	27,15
III	56,9	14,6	28,15
IV	60,2	12,3	27,15
V	56,9	18,1	25,10

Abgesehen von dem sehr günstig stehenden Fideikommissbesitz sind fast $\frac{2}{5}$ der Güter in den Gruppen III—V gar nicht oder niedrig verschuldet, von dem Großbesitz dagegen nur 29,6 Proz. Von letzterem zeigen 42,9 Proz. eine hohe Verschuldung, während unter den beiden Gruppen der bäuerlichen Güter nur 14,6 Proz. bezw. 12,3 Proz. eine solche aufweisen. An der mittleren Verschuldung nehmen alle Gruppen annähernd in gleichen Prozentzügen teil.

Hieraus ergibt sich, daß die Verschuldung eine bedenklich hohe zur Zeit nur bei dem Großgrundbesitz ist; 70,4 Proz. desselben sind mittel- hoch oder hoch, darunter 42,9 Proz. hoch verschuldet.

Die gemachten Erhebungen erstrecken sich allerdings nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil der preussischen Monarchie; die dazu herangezogenen Bezirke sind aber mit Sorgfalt aus allen Provinzen ausgewählt, und das gewonnene Resultat gewährt immerhin einen wichtigen Anhalt für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage. Es repräsentierte die für die Verschuldungsstatistik herangezogene Fläche¹⁾:

	1883	1896
in Proz. der Gesamtfläche	5,781	6,721
" " des Grundsteuerreinertrags	5,985	6,142

Unerfreulich ist besonders der Umstand, daß, wie ein Vergleich der Zahlen von 1883 und 1896 ergibt (s. S. 124), die Verschuldung stark im Wachsen begriffen ist, auch bei dem bäuerlichen Besitz.

Bezüglich der Landwirte mit 3000 Mk. Einkommen und mehr bieten die Resultate der preussischen Einkommensteuereinschätzung einen ziemlich sicheren Anhalt für die Beurteilung ihrer Verschuldung, weil die Schuldzinsen von dem Einkommen bei der Steueranlagung in Abzug gebracht werden.

Im Jahre 1896/97 fanden sich²⁾ in den Landgemeinden und Gutsbezirken des preussischen Staates 79 133 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 3000 Mk. und mehr; ihr Grundvermögen betrug 9,69 Milliarden, die Schuldenlast 3,44 Milliarden oder 35,51 Proz. des Grundvermögens.

1) Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus, a. a. O. S. 103.

2) Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus, 37. Jahrg. 1897, Statistische Korrespondenz, S. LI.

Unter den Zensiten befinden sich allerdings auch die Nichtlandwirte, die in Landgemeinden oder Gutsbezirken ihren Wohnsitz haben; auch sind in das Grundvermögen Wertgegenstände mit eingerechnet, die nicht zu dem landwirtschaftlichen Grundbesitz gehören. Ebenso stecken in den Schulden auch die der eben erwähnten Nichtlandwirte. Ungeachtet dieser Fehler bieten aber doch die nachfolgenden Zahlen ein annähernd richtiges Bild über die starken Unterschiede in den einzelnen Bezirken bezüglich Höhe der Verschuldung.

Es betrug bei den Steuerpflichtigen der Gutsbezirke und Landgemeinden mit mehr als 3000 Mk. Einkommen:

im Reg.-Bezirk	Zahl der Zensiten	die Verschuldung in Proz. des Grundvermögens
1. Königsberg . . .	1 855	50 ¹⁰⁹
2. Gumbinnen . . .	1 438	48 ¹⁵⁸
3. Danzig . . .	1 451	55 ¹¹¹
4. Marienwerder . . .	1 215	55 ¹⁶⁸
5. Potsdam . . .	9 959	43 ¹⁴⁸
6. Frankfurt . . .	1 802	42 ¹⁰²
7. Stettin . . .	1 565	52 ¹¹⁰
8. Köslin . . .	916	51 ¹⁰⁰
9. Stralsund . . .	591	48 ¹⁸⁷
10. Posen . . .	1 319	50 ¹⁵⁸
11. Bromberg . . .	773	57 ¹²⁹
12. Breslau . . .	3 701	37 ¹⁷²
13. Liegnitz . . .	2 152	39 ¹⁶⁶
14. Oppeln . . .	3 371	41 ¹²⁷
15. Magdeburg . . .	4 547	22 ¹⁸²
16. Merseburg . . .	4 115	27 ¹⁸²
17. Erfurt . . .	758	23 ¹⁴⁰
18. Schleswig . . .	5 625	28 ¹⁸⁵
19. Hannover . . .	1 512	18 ¹⁷¹
20. Hildesheim . . .	2 037	17 ¹⁵⁰
21. Lüneburg . . .	1 340	22 ¹⁰⁵
22. Stade . . .	1 611	20 ¹⁷⁹
23. Osnabrück . . .	853	12 ¹⁰²
24. Aurich . . .	1 461	23 ¹⁸⁷
25. Münster . . .	1 983	16 ¹²⁹
26. Minden . . .	1 531	18 ¹⁷²
27. Arnsherg . . .	4 504	23 ¹⁸⁸
28. Cassel . . .	1 739	23 ¹⁵⁸
29. Wiesbaden . . .	1 420	17 ¹⁴⁰
30. Coblenz . . .	1 921	25 ¹⁹⁵
31. Düsseldorf . . .	4 789	27 ¹²¹
32. Köln . . .	2 252	17 ¹⁹⁴
33. Trier . . .	1 856	15 ¹⁸³
34. Aachen . . .	1 171	13 ¹³²
im ganzen Staat (auschl. Hohenzollern)		79 133 35 ¹⁵¹

Diese, zwar den ganzen Staat, aber nur die höher Besteuerten umfassende Nachweisung bietet ein ähnliches Bild wie die 1883 und 1896 in einzelnen Bezirken für alle ländlichen Grundbesitzer stattgehabten Erhebungen. Die Schuldenlast beträgt nach Prozenten des Grundvermögens in den 14 am meisten östlich gelegenen Bezirken, in denen gleichzeitig der Großgrundbesitz besonders stark vertreten ist, durchschnittlich mindestens das Doppelte wie in den 20 westlicher gelegenen, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt. In jenen bewegt sie sich zwischen 37,72 Proz. (Breslau) und 57,29 Proz. (Bromberg) des Grundvermögens, in diesen zwischen 12,02 Proz. (Osnabrück)

und 28,35 Proz. (Schleswig). Die höchste prozentische Verschuldung im Westen bleibt also hinter der niedrigsten im Osten noch erheblich zurück¹⁾.

Eine sehr gründliche Nachweisung über die Verschuldung liegt für das Großherzogtum Baden, aus der Feder von A. Buchenberger vor²⁾. Dieselbe ist festgestellt auf Grund der bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens gemachten Erhebungen. Es wurden dabei sowohl die Real- wie auch die Personalschulden in Rechnung gezogen; gleichzeitig wurden die Grundbesitzer in zwei Klassen getrennt: in solche, die einen rein landwirtschaftlichen Betrieb, und in solche, die außerdem noch einen gewerblichen Betrieb hatten. Ferner wurden innerhalb beider Klassen 6 Einkommen- bzw. Steuerstufen unterschieden, nämlich mit einem Einkommen von unter 1000 Mk., 1001—1500 Mk., 1501—2000 Mk., 2001—3000 Mk., 3001 bis 5000 Mk., endlich 5000 Mk. und mehr.

Das Gesamtergebnis ist folgendes. Es betrug die Verschuldung (a. a. D. S. 26):

der rein landwirtschaftlichen Betriebe	17,7	Proz. des Vermögenswertes ³⁾
der gemischten Betriebe	28,7	" "
aller Betriebe zusammen	22,7	" "

Für die einzelnen Einkommensgruppen der rein landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich nachstehendes Resultat. Auf 100 Mk. Vermögenswert entfallen Schulden in der Steuerstufe (a. a. D. S. 25):

von unter 1000 Mk.	21,7	Proz.
" 1001—1500 "	18,5	"
" 1501—2000 "	15,4	"
" 2001—3000 "	14,1	"
" 3001—5000 "	13,9	"
" 5000 Mk. und mehr	11,9	"
durchschnittlich	17,7	Proz.

Nun haben aber viele Landwirte außer ihrem Besitz an Immobilien und Betriebskapital noch Geldkapitalien oder Rentenbezüge, die in dem oben angegebenen Vermögenswert nicht mit in Rechnung gezogen sind. Unter Berücksichtigung derselben vermindert sich die durchschnittliche Verschuldung in der Einkommensgruppe (a. a. D. S. 30):

bis 1000 Mk.	von 21,7	Proz. auf	17,4	Proz.
von 1001—1500 Mk.	" 18,5	" "	15,2	"
" 1501—2000 "	" 15,4	" "	10,1	"
" 2001—3000 "	" 14,1	" "	9,5	"
" 3001—5000 "	" 13,9	" "	8,9	"
" 5001 Mk. und mehr	" 11,9	" "	4,6	"

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die durchschnittliche Verschuldung bei den badischen Landwirten keinen Anlaß zu Besorgnis gibt. Besonders erfreulich ist der Umstand, daß bei allen Besitzgruppen außer dem in dem Betrieb stekenden Kapital noch ein sonstiger, nicht unerheblicher Kapitalbesitz sich vorfindet. Es betrug (a. a. D. S. 29):

1) Über die hypothetische Verschuldung im ganzen Preußen und deren Bewegung von 1886—1901 vgl. Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat, I. Jahrg., 1903, S. 49. Danach sind während der Periode von 1886—1901 in den ländlichen Bezirken rund 405 Mill. Mark an Hypotheken mehr eingetragen, als gelöscht worden.

2) Die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1896.

3) In dem Vermögenswert ist der Wert von Grundstücken, Gebäuden und des landwirtschaftlichen Betriebskapitals zusammengefaßt.

in der Einkommensteuergruppe	die Zahl der rein landw. Betriebe	der durchschnittliche Kapitalbesitz auf einen Betrieb
bis 1000 M.	48 705	764 M.
von 1001—1500 M.	22 348	905 „
„ 1501—2000 „	8 266	2 108 „
„ 2001—3000 „	5 024	4 530 „
„ 3001—5000 „	1 707	17 696 „
„ 5001 M. und mehr	439	128 424 „
	86 489 Durchschnitt	2 995 M.

Unter den 86 489 Betrieben waren 38 390 mit Kapitalbesitz bezw. mit Zinsen- oder Rentenforderungen.

In den einzelnen Bezirken stellt sich die Verschuldung allerdings verschieden. Am erheblichsten zeigt sie sich in den Gegenden, wo der großbäuerliche Besitz besonders stark vertreten und wo gleichzeitig das Anerbenrecht in Gültigkeit ist. Es liegt in dieser Tatsache ein Beweis für die früher ausgesprochene Behauptung, daß das Anerbenrecht nur dann günstig auf die Verschuldung wirkt, wenn der Anerbe durch die Auszahlung der Miterben nicht zu hoch mit Schulden belastet wird und wenn gleichzeitig ihm die Möglichkeit geboten wird, die Erbschulden durch Rentenzahlungen allmählich zu amortisieren.

Nach geographischen Bezirken geordnet, betrug (a. a. D. S. 36):

Nr.	Bezirk	Zahl der landw. Betriebe	Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes		
			der rein landw. Betriebe	der gemischten Betr.	im Durchschnitt aller Betr.
1.	Pfingz- und Kraichgau	25 554	12 ₁₀	20 ₁₀	16 ₁₀
2.	Mittlere Rheinebene	32 626	12 ₁₄	22 ₁₇	17 ₁₂
3.	Bauland	18 628	13 ₁₂	22 ₁₁	10 ₁₆
4.	Untere Rheinebene	25 156	14 ₁₅	25 ₁₄	19 ₁₈
5.	Obere Rheinebene	18 013	16 ₁₀	27 ₁₂	21 ₁₄
6.	Kaiserstuhlgebiet	3 905	16 ₁₃	21 ₁₇	18 ₁₅
7.	Odenwald	8 867	17 ₁₁	30 ₁₈	23 ₁₇
8.	Mittlerer u. nördlicher Schwarzwald	21 049	19 ₁₅	36 ₁₂	26 ₁₆
9.	Südlicher Schwarzwald	15 770	25 ₁₈	37 ₁₇	32 ₁₈
10.	Donaugegend	10 692	31 ₁₂	32 ₁₈	32 ₁₁
11.	Seegegend	14 214	32 ₁₉	40 ₁₉	36 ₁₇
		Summe	194 474		

Die vier letztgenannten Bezirke (8—11), welche eine besonders hohe Verschuldung aufweisen, sind zugleich diejenigen, in denen vielfach die geschlossene Erbfolge, die Übernahme des Gutes durch ein Kind, als Sitte herrscht oder gesetzlich (Nr. 9) eingeführt ist. Hier zeigt sich schon eine ziemlich hohe Verschuldung. Sie übertrifft die durchschnittliche Verschuldung, welche in Preußen für die westlich gelegenen Teile der Monarchie (Provinz Sachsen bis Rheinprovinz) bezüglich der Zensiten über 3000 Mk. nachgewiesen worden ist (siehe S. 128)¹⁾.

Um die früher mitgeteilten Zahlen über die lediglich auf Grund der Hypothekbücher ermittelte Verschuldung richtig zu würdigen, muß

1) Sehr eingehende Nachweisungen über die ländliche Verschuldung und die Zwangsvollstreckungen in Baden finden sich auch bei M. Hecht „Die Badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts“, Karlsruhe 1903 (a. a. D. S. 157—194). Nicht nur die statistischen Angaben, sondern auch das, was der Verfasser im allgemeinen über die ländliche Verschuldung, deren Ursachen, deren Milderung u. s. w. sagt, ist sehr beachtenswert. — Über die Hypothekverschuldung in Württemberg vergl. „Die Landwirtschaft in Württemberg“, Stuttgart 1902, S. 350—358.

man noch folgendes berücksichtigen. Zunächst scheint sie etwas größer, als sie in Wirklichkeit sich stellt, da notorisch in den Grundbüchern noch manche Schulden ungelöscht stehen, die bereits getilgt sind. Ferner haben nicht wenige unter den Grundbesitzern, abgesehen von dem in ihrer Wirtschaft tätigen Betriebskapital, noch sonstiges bewegliches Kapital im Eigentum. Endlich darf nicht übersehen werden, daß in den letzten 20 bis 25 Jahren der Zinsfuß stark gefallen ist. Damals betrug der Zinsfuß für ganz sicher angelegte Hypotheken mindestens $4\frac{1}{2}$ bis 5 Proz., jetzt $3\frac{1}{2}$ bis 4 Proz. Für eine Schuld von 100 000 Mk. mußte der Grundbesitzer früher 4500 bis 5000 Mk., jetzt braucht er nur noch 3500 bis 4000 Mk. zu zahlen. Oder mit anderen Worten: ein Gutsbesitzer, der imstande ist, jährlich 4000 Mk., aber nicht mehr an Hypothekenzinsen zu entrichten, kann jetzt sein Gut bei $3\frac{1}{2}$ -proz. Verzinsung der Schuld mit rund 114 000 Mk. belasten, während er dies früher bei $4\frac{1}{2}$ -proz. Verzinsung nur bis rund 89 000 Mk. durfte.

Dessenungeachtet bleibt aber die Tatsache bestehen, daß sehr viele Gutsbesitzer, namentlich unter den großen, ungewöhnlich hoch verschuldet sind; daß auch die Verschuldung der Bauern in manchen Gegenden stark zugenommen hat und fernerhin zuzunehmen droht. Ja man kann noch weiter gehen und darf behaupten, daß neben dem Arbeitermangel die hohe Verschuldung dasjenige ist, was gegenwärtig am schwersten auf der deutschen Landwirtschaft lastet. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Umstandes würde schon früher und allgemeiner erkannt worden sein, als es geschehen ist und noch geschieht, wenn die Wirkungen einer zu hohen Verschuldung immer sofort und klar zutage träten. Solches ist aber keineswegs der Fall.

Seiner Verpflichtung zur Zinszahlung muß der Landwirt vor allem nachkommen, weil anderenfalls seine ganze Existenz auf dem Spiele steht. Bieten ihm die regelmäßigen Einnahmen aus dem Betriebe hierzu einmal oder wiederholt nicht die genügenden Mittel, so stellt er zunächst nicht etwa die Zinszahlung ein, sondern sucht sich das Geld aus dem Betriebe selbst zu verschaffen. Er kauft weniger Futter- oder Düngemittel, weniger Zug- und Nutzvieh, verwendet weniger menschliche Arbeitskräfte u., als bisher, und als ein rationeller Betrieb eigentlich erfordert. Andererseits verkauft er mehr Nutz- oder Zugtiere, Getreide oder sonstige Produkte. Er schwächt dadurch sein Betriebskapital und verengt die Quellen, aus denen ihm die Einnahmen zufließen. Dadurch kommt seine Wirtschaft allmählich immer mehr herunter und bricht schließlich vielleicht zusammen. Ein solcher Prozeß des Verfalles kann sich eine Reihe von Jahren hinziehen; es bleibt den ferner Stehenden, oft sogar den Betroffenen selbst verborgen, daß die eigentliche und erste Ursache in der zu hohen Verschuldung liegt. Es kommt allerdings auch vor, daß infolge guter Ernten oder hoher Preise oder zufolge rein persönlicher günstiger Umstände ein hoch verschuldeter Landwirt, der zu den eben genannten Aus Hilfsmitteln hat greifen müssen, sich wieder herausreißt und wieder zu einer rationellen Wirtschaftsweise zurückkehren kann; aber dies ist nicht die Regel.

An einer früheren Stelle (S. 25) wurde auf die Notwendigkeit eines genügenden Betriebskapitals sowie darauf hingewiesen, daß heutzutage viele landwirtschaftliche Betriebe daran krankten, daß es ihnen an solchem fehlt. Die Ursache dieses Mangels ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die vorhandene hohe Verschuldung. Es zeigt sich dies auch darin, daß auf den Pachtgütern durchschnittlich ein größeres Betriebskapital zur Verwendung kommt, als auf den von den Grundbesitzern selbst bewirtschafteten Gütern.

Wenn man der Verschuldung entgegenarbeiten will, muß man vor allem über ihre Ursachen ihm klaren sein. Dieselben sind nicht, wie vielfach behauptet wird, vorzugsweise in der zur Zeit wenig günstigen Lage der Landwirtschaft zu suchen, obwohl auch diese das Ihrige dazu beiträgt. Schon S. 43 ff. wurde dargelegt, daß die Landwirte, veranlaßt durch die andauernde Steigerung der Reinerträge, viele Jahrzehnte lang sich daran gewöhnt hatten, ihre Güter höher zu bezahlen und überhaupt höher zu schätzen, als dem augenblicklichen Ertragswert entsprach. Es schadete dies nicht viel, so lange die Reinerträge erheblich und stetig zunahmen. Aber auch nur ein Stillstand derselben würde für manche Landwirte verhängnisvoll geworden sein. Schon bei Beginn der siebenziger Jahre des 19. Jahrhunderts, als noch niemand an ein Sinken der Getreidepreise dachte, sahen weiterblickende sachkundige Männer mit Besorgnis in die Zukunft. Es war damals nichts Ungewöhnliches, daß bei Käufen von Gütern nur 10 oder 20 Proz. des Kaufpreises angezahlt wurden und daß der Kapitalwert von Gütern bei Verkäufen oder Erbfällen um 20—25 Proz. höher veranschlagt wurde, als dem Ertragswert entsprach. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar; er mußte früher oder später den wirtschaftlichen Untergang vieler besonders hoch verschuldeter Besitzer herbeiführen. Durch das seit etwa Mitte der achtziger Jahre stattgehabte Sinken der Reinerträge ist die ohnehin unvermeidlich gewesene Krisis nur beschleunigt und verschärft worden.

Die Hauptursache der Überschuldung liegt in der bei Käufen und Erbteilungen meistens stattgehabten und noch in der Gegenwart häufig vorkommenden Überschätzung des Ertragswertes der Güter. In vielen Fällen liegt allerdings auch die Ursache in der mangelhaften wirtschaftlichen oder sittlichen Qualifikation der Besitzer.

Auf Anregung der Landesökonomikollegiums hat die preußische Regierung über die im ganzen Reich der Monarchie während der drei Jahre von 1886/87 bis 1888/89 stattgehabten Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke sowie über deren Ursachen eine Erhebung veranstaltet¹⁾. Die Ursachen sind in neun Hauptgruppen zusammengefaßt: I. Schlechte Lage der Landwirtschaft; II. Wucher, Übervorteilung im Handel; III. Unzweckmäßige Erbregulierung; IV. Wirtschaftsunsfälle und Naturereignisse; V. Familienverhältnisse und Krankheit; VI. Geschäftliche Verhältnisse; VII. Freiwillige ungünstige Übernahme; VIII. Eigenes Verschulden (schlechte Wirtschaftsweise, Verschwendung, Trunksucht u.); IX. Sonstige Ursachen. Dabei ist noch unterschieden worden zwischen alleiniger Ursache und Mitursache. Die Untersuchung erstreckte sich auf zusammen 7780 Zwangsversteigerungen, die sich auf die drei Jahre ziemlich gleichmäßig verteilten. Es hat sich nun herausgestellt, daß die überwiegende Mehrzahl der Zwangsversteigerungen durch freiwillige ungünstige Übernahme (VII) oder durch eigenes Verschulden (VIII) herbeigeführt worden ist. Auf diese beiden Ursachen fielen in Prozenten (a. a. O. S. 153):

I. Freiwillige ungünstige Übernahme

im Jahre	der alleinigen Ursachen	der Mitursachen	der ursächlichen Verhältnisse überhaupt
1886/87	26 ₁₁₄ Proz.	30 ₁₄₀ Proz.	32 ₁₁₉ Proz.
1887/88	18 ₁₄₁ "	21 ₁₇₇ "	21 ₁₇₇ "
1888/89	19 ₁₉₇ "	23 ₁₃₁ "	23 ₁₄₈ "

1) Deren Resultat ist veröffentlicht in der Zeitschrift des kgl. Preuß. Statist. Bureau's, 29. Jahrg. 1889, Heft 2, S. 109 ff.

II. Eigenes Verschulden

im Jahre	der alleinigen Ursachen	der Mitursachen	der ursächlichen Verhältnisse überhaupt
1886/87	37 ¹⁸⁶ Proz.	41 ¹⁸⁴ Proz.	42 ¹⁸⁰ Proz.
1887/88	42 ¹⁸² "	40 ¹⁸⁶ "	39 ¹⁸⁷ "
1888/89	41 ¹⁷¹ "	40 ¹⁸⁷ "	40 ¹¹¹ "

Auf beide Ursachen zusammen sind also rund $\frac{3}{5}$ — $\frac{3}{4}$ aller Zwangsversteigerungen zurückzuführen gewesen. Außerdem kommen etwa 10—12 Proz. auf Familienverhältnisse und Krankheit, 6—8 Proz. auf geschäftliche Verhältnisse, 5—6 Proz. auf die schlechte Lage der Landwirtschaft und ungefähr ebenso viele auf unzuweckmäßige Erbregulierung.

Bei den in der Folgezeit aufgenommenen Erhebungen über die Zwangsversteigerungen hat man von der Feststellung der Ursachen abgesehen¹⁾.

Das Resultat der preussischen Ermittlungen wird bestätigt durch eine seitens der kgl. Sächsischen Regierung über die Zwangsversteigerungen nach einer etwas anderen Richtung hin vorgenommene Erhebung. Danach unterlagen während der acht Jahre von 1885 bis 1892 im Königreich Sachsen der Zwangsversteigerung²⁾.

554 Kleinbäuerliche Besitzungen von 1 bis 5 ha Fläche
424 mittelbäuerliche " " 5 bis 20 " "
207 großbäuerliche " " 20 und mehr ha Fläche
21 Rittergüter

1206 Besitzungen zusammen

Unter den von der Zwangsversteigerung heimgesuchten Schuldnern waren im Besitz ihrer Güter gewesen:

Besitzgruppen	weniger als 5 Jahre		5—10 Jahre		über 10 Jahre	
	absol. Zahl	in Proz.	absol. Zahl	in Proz.	absol. Zahl	in Proz.
1. Kleinbäuerl. Besitzer	216	39 ¹⁴	133	24 ¹³	199	36 ¹⁸
2. Mittelbäuerl. "	197	46 ¹⁶	92	21 ¹⁷	134	31 ¹⁷
3. Großbäuerl. "	118	57 ¹⁰	36	17 ¹⁴	53	25 ¹⁶
4. Rittergutsbesitzer	10	47 ¹⁶	5	23 ¹⁸	6	28 ¹⁶
Summe von 1—4	541	—	266	—	392	—
Durchschnitt „ 1—4	—	45 ¹¹	—	22 ²	—	32 ¹⁷

Aus den mitgeteilten Zahlen erhellt, daß von den zur Zwangsversteigerung gelangten ländlichen Anwesen 45,1 Proz. weniger als fünf Jahre, 67,3 Proz. unter 10 Jahren in den Händen ihrer Besitzer gewesen sind. Man kann hieraus mit ziemlicher Sicherheit den Schluß ziehen, daß die erhebliche Mehrzahl der von der Zwangsversteigerung betroffenen Landwirte entweder schon beim Antritt des Besitzes überschuldet waren, daß sie denselben also mit zu geringen Mitteln angetreten hatten oder daß ihnen die für eine erfolgreiche Bewirtschaftung nötige geistige oder sittliche Befähigung abging³⁾.

1) Zeitschrift des kgl. Preuß. Statist. Bureau's, 33. Jahrg. 1893, S. 96 ff.

2) Siehe Separatabdruck aus Heft 3 und 4 des 20. Jahrgangs der Zeitschrift des kgl. Sächs. Statist. Bureau's (1893), S. 90. Die in der nächstfolgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze sind von mir berechnet worden.

3) Über die Zwangsvollstreckungen im Großherzogtum Baden während der Zeit von 1882—1901 siehe die S. 130 zitierte Schrift von H. Hecht, (S. 179 ff.). Es geht daraus hervor, daß in der Periode von 1897—1901 die Zahl der liegenschaftlichen Zwangsvollstreckungen bei Landwirten nur ungefähr ein Drittel so hoch war, als in der Periode von 1882—86 und daß sie in dem ganzen 20 jährigen Zeitraum stetig und regelmäßig heruntergegangen ist. Die absolute Zahl jener Zwangsvollstreckungen stellte sich von 1882—86 auf 2413, von 1897—1901 nur noch auf 822 (a. a. D. S. 181). — Über die in Württemberg von 1895—99 stattgehabten liegenschaftlichen Zwangsvollstreckungen siehe „Die Landwirtschaft in Württemberg“, S. 357 und 358.

Zur Bildung eines Urteils darüber, wie der wachsenden Verschuldung vorgebeugt oder die bereits vorhandene gemildert werden kann, ist fernerhin eine Klarstellung des Begriffes „Überschuldung“ nötig. Man muß mit anderen Worten darüber im klaren sein, wie hoch zulässigerweise unter normalen Verhältnissen ein Gut mit Schulden belastet werden darf.

Unter durchschnittlichen Verhältnissen ist es ganz ungefährlich, ein Gut bis zur Hälfte seines Ertragswertes zu verschulden. Bei unkündbaren und nicht hochverzinslichen ($3\frac{1}{2}$ —4 Proz.) Hypotheken kann auch eine Verschuldung bis drei Fünftel, im höchsten Falle zwei Drittel, als zulässig erachtet werden. Diese Zahlen gelten aber nur für den Ertragswert, d. h. für den auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages ermittelten Kapitalwert des Gutes. Wie hoch das Gut beim letzten Kauf bezahlt, oder wie hoch es bei der letzten Erbteilung angerechnet worden ist, oder wie hoch der Besitzer es auf Grund von etwa für andere Güter gezahlten Erwerbspreisen abschätzt, muß dabei ganz außer Betracht bleiben. Ist der Besitzer ein besonders tüchtiger Landwirt, dabei bescheiden in seinen Lebensansprüchen, so ergibt sich die Möglichkeit, daß er auch bei einer höheren als der eben angegebenen Verschuldung noch bestehen kann. Aber jeder, der erheblich stärker sein Gut belastet, muß wissen, daß er damit ein gefährliches Unternehmen beginnt, welches, abgesehen von dem Eintritt besonders günstiger, nicht voraussehender Ereignisse (gute Ernten, hohe Preise), nur dann für ihn glücklich verlaufen kann, wenn er im Handeln wie im Entsagen mehr wie das gewöhnliche leistet.

Unkündbare und zugleich niedrig verzinsliche Darlehne werden in der Regel nur von öffentlichen Kreditinstituten (Landschaften, Landesbanken, Landeskreiditkassen u.) gegeben; diese aber beleihen selten erheblich höher wie zur Hälfte des Ertragswertes. Wer sein Gut stärker belasten will, muß daher an Privatkreditinstitute oder einzelne Privatpersonen sich wenden und hat dann höhere Zinsen zu zahlen, muß auch häufig oder meistens auf Unkündbarkeit verzichten. Durch diese Umstände wird die in einer hohen Verschuldung liegende Gefahr noch besonders verschärft¹⁾.

Zur Vermeidung einer Überschuldung hat man wohl vorgeschlagen, der Staat solle für die Verschuldungshöhe eine Maximalgrenze, die nicht überschritten werden darf, festsetzen. Dies wäre ein zwar sehr starker Eingriff in das freie Verfügungsrecht der Grundbesitzer, welcher aber gerechtfertigt werden könnte, wenn er mit Erfolg und ohne Hervorrufung anderer, ebenso schwerer oder noch schwereren Mißstände durchführbar wäre. Beides trifft indessen nicht zu.

Schon bei Bestimmung der Grenze, bis zu welcher eine Verschuldung erlaubt sein soll, stößt man auf eine Aufgabe, die in befriedigender Weise nicht zu lösen ist. Soll man 50 Proz., 60 Proz., 65 Proz., 70 Proz., 75 Proz. oder gar noch mehr annehmen? Die Wahl der drei ersten Sätze würde in zahlreichen Erbfällen die Notwendigkeit herbeiführen, ein Gut, ohne daß es aus anderen Gründen geboten wäre, zu verkaufen und aus der Familie zu lassen, weil kein Erbe imstande ist, es zu übernehmen. In mindestens ebenso vielen Fällen würden strebsame, tüchtige Personen, deren Kapitalbesitz aber nicht groß ist, ein Gut, zu dessen erfolgreicher Bewirtschaftung sie im übrigen durchaus geeignet sind, käuflich zu erwerben, ver-

1) In meinem Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre (2. Aufl. 1896) habe ich an einem Beispiel nachzuweisen versucht, weshalb die Verschuldung eine gewisse Grenze nicht übersteigen darf, a. a. O. S. 598 ff.

hindert werden. Geht man bis 70 Proz., 75 Proz. oder noch höher heraus, so erzielt man nicht die gewünschte Wirkung, weil eine solche Verschuldung in der Mehrzahl der Fälle schon eine zu große ist.

Dazu kommen dann noch die, man darf wohl sagen, unüberwindlichen Hindernisse, die sich der praktischen Handhabung einer Verschuldungsbeschränkung entgegenstellen. In der ganzen Landwirtschaft gibt es kein schwierigeres Geschäft als die Wertsermittlung von Grund und Boden. Wie notwendig sie auch sein mag, sie bleibt immer eine Schätzung, deren Resultate mehr oder weniger unsicher sind. Auch erfahrene, sach- und ortskundige Männer weichen in der Taxierung ein und desselben Gutes um 10 Proz., 15 Proz., zuweilen noch mehr voneinander ab. Bei der Festsetzung einer Minimalgrenze für die Verschuldung würden derartige Differenzen den Zweck der Festsetzung geradezu vereiteln. Es könnte auch nicht ausbleiben, daß die Taxen in einzelnen Gegenden oder Fällen, je nach der Ansicht des Taxators oder je nach den Wünschen der Beteiligten, ganz verschieden, bald zu hoch, bald zu niedrig, ausfielen. Dazu kommt, daß der Ertragswert der Güter sich ändert je nach Art der Bewirtschaftung, je nach den vorgenommenen Meliorationen, den Verkehrs- und Absatzverhältnissen, den stattgehabten Zukäufen oder Abverkäufen. Es müßten immer wieder neue Taxen gemacht werden. Wer soll diese Arbeit leisten? Wir haben im Deutschen Reiche 5—6 Mill. landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche von 32—33 Mill. ha.

Die Festsetzung und Durchführung einer Verschuldungsgrenze würde sich überhaupt nur ermöglichen lassen, wenn der Staat oder unter dessen Aufsicht die Provinzen oder Kreise oder noch kleinere Gemeindeförpers die Sache in die Hand nehmen. Es würde dies eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung des ganzen Hypothekarkredits bedeuten, wie er in der Tat von einigen vorgeschlagen worden ist. Gegen eine solche Maßregel sind aber die gleichen Bedenken zu erheben, die soeben gegen die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze überhaupt geltend gemacht wurden.

Kodbertus hat seiner Zeit angeregt, man solle statt der Kapitalverschuldung eine Rentenverschuldung einführen. Er ging von dem richtigen Gedanken aus, daß der Landwirt höchstens nach einer langen Reihe von Jahren imstande sei, ein aufgenommenes Kapital aus den erzielten Erträgen vollständig zurückzuzahlen. Man könnte von ihm deshalb billiger Weise nicht mehr wie eine jährlich zu zahlende Rente beanspruchen, die, so lange nicht gekündigt werden darf, als sie pünktlich geleistet wird. Die Kapitalverschuldung habe besonders in Zeiten des steigenden Zinsfußes große Uebelstände. Von seiten der Gläubiger würden dann höhere Zinsen beansprucht oder gar die geliehenen Kapitalien gekündigt; die Schuldner seien dann plötzlich gezwungen, höhere Zinsen zu zahlen oder sich nach neuen Darlehen umzusehen und zwar in einer Zeit, wo das Geld knapp sei. Diese Einwendungen gegen die Kapitalverschuldung sind nicht unberechtigt und die Theorie von Kodbertus hat deshalb auch gerade unter den Landwirten viele Anhänger gefunden. Behufs ihrer Beurteilung ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß Kodbertus in einer Zeit schrieb, in welcher der Zinsfuß in stark steigender Bewegung sich befand¹⁾. Viele Landwirte gerieten damals durch Kapitalkündigung oder Zinserhöhung in große Verlegenheit. Unmöglich ist es allerdings nicht, daß eine solche Erscheinung einmal wiederkehrt. Man muß deshalb den Vorschlag von Kodbertus prinzipiell für richtig

1) Von Kodbertus Buch „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesizes“ erschien der 1. Bd. 1868, der 2. Bd. 1869.

erklären; trotzdem ist eine allgemeine Durchführung nicht zu erwarten, auch nicht zu empfehlen. Denn das, was Rodbertus will, ist tatsächlich und in einfacherer Weise erreicht durch das von den landschaftlichen Kreditinstituten beobachtete Verfahren. Diese geben unkündbare Darlehne zu verhältnismäßig niedrigem Zinsfuß. So lange die Zinsen gezahlt werden, steht der Schuldner ebenso, als ob er eine jährliche Rente abzuführen hätte. Weder eine Kündigung des Kapitals noch eine Erhöhung des Zinsfußes darf stattfinden. Dagegen tritt umgekehrt eine Erniedrigung der Zinsen auch für bereits früher eingegangene Schulden ein, falls der Zinsfuß dauernd sinkt. Vor etwa 30 Jahren gaben die preußischen Landschaften 5- und $4\frac{1}{2}$ -proz. Pfandbriefe aus; dieselben sind in der Folgezeit zunächst in 4, später in $3\frac{1}{2}$ -proz. konvertiert worden. Landschaftsschuldner genießen alle und noch mehr Vorteile, als mit einer Rentenverschuldung verbunden sein können. Wo landschaftliche Kreditinstitute bestehen und jedem Landwirt zugänglich sind, liegt durchaus kein Grund vor, von der üblichen Kapitalverschuldung abzugehen¹⁾.

Die heutigen Übelstände liegen nicht in der Kapitalverschuldung als solcher, sondern teils in der zu starken Verschuldung, teils darin, daß nicht überall geeignete öffentliche Kreditinstitute bestehen oder daß die vorhandenen nicht vollkommen die Aufgaben erfüllen, zu deren Lösung sie im Interesse der Landwirtschaft berufen und befähigt sind. Hiermit ist schon angedeutet, an welchen Punkten eine Reform des Verschuldungswesens einzusetzen hat.

Jedes Land oder jede Provinz sollte ein auf genossenschaftlicher Grundlage beruhendes öffentliches Kreditinstitut besitzen, welches seine Wirksamkeit nicht nur auf die großen, sondern auch auf die bäuerlichen Güter, womöglich auch auf die Kleinstellen, auszudehnen hat. Erscheint das Hineinnehmen der Kleinstellen nicht angängig, so ist dafür zu sorgen, daß die ebenfalls auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Darlehnskassen den Bedarf der Kleinstellenbesitzer an Kredit in geeigneter und genügender Weise befriedigen, wozu sie durchaus imstande sind, es auch hier und dort schon tun²⁾. Aufgabe der Landschaften wird es sein, das Beleihungsverfahren so einfach, wohlfeil und schnell zu gestalten, auch mit der Beleihungsgrenze so hoch hinaufzugehen, als es mit der eigenen Sicherheit irgend vereinbar ist. Letzterer Gesichtspunkt darf allerdings nie außer Augen gelassen werden. Die Rücksicht auf ihn wird es stets mit sich bringen, daß die Landschaften nicht höher oder doch nicht erheblich höher ihre Beleihung ausdehnen wie bis zur Hälfte, höchstens $\frac{3}{5}$ des wirklichen Ertragswertes. Zur Erwägung würde bleiben, ob sie nicht für denjenigen Teil des Tagwertes, der etwa zwischen 50 und 60 Proz. des Ertragswertes liegt, zweifelhafte, höher verzinsliche und einer schnelleren Amortisation unterliegende Pfandbriefe ausgeben sollen³⁾.

Wenn überall in vorbeschriebener Weise wirksame landschaftliche Kreditinstitute vorhanden wären, dann würde dem berechtigten Bedürfnisse der

1) Über die landschaftlichen Kreditinstitute wird in Abschnitt XII noch besonders gehandelt werden.

2) Kleinstellenbesitzer bedürfen hauptsächlich Personalkredit. Zur Deckung ihres Bedarfes an Hypothekenkredit genügt es meist, wenn sie die nötigen Darlehne auf eine kürzere Reihe von Jahren (3, 5 bis höchstens 8 oder 10 Jahren) erhalten. Solche werden ihnen auch von manchen Darlehnskassen bei genügender Sicherstellung gewährt. Siehe hierüber auch: H. Hecht „Die Badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts“, S. 185—187. U. S. Hollmann, Die Landwirtschaft im Kreise Bonn, 1903, S. 126 ff.

3) Hierbei bemerke ich, daß die von den Landschaften gemachten Beleihungstagen meist unter dem wirklichen Ertragswert bleiben; dafür pflegen sie aber bis zu $\frac{2}{3}$ des ermittelten Tagwertes zu beleihen.

Landwirte nach Hypothekarkredit Genüge geleistet sein. Wie viel gerade in Deutschland nach dieser Richtung hin auch gezeihen ist, so sind wir doch von dem bezeichneten Ziel noch weit entfernt. Zum Zweck seiner Erreichung müssen der Staat und die berufenen Vertreter der Landwirtschaft Hand in Hand gehen. Durch den Staat sind die ersten Landschaften gegründet worden; sie haben stets unter seiner Aufsicht gestanden und sind von ihm in jeder Hinsicht gefördert worden. Dies muß auch in Zukunft so bleiben. Der Staat muß es als seine Aufgabe betrachten, dort, wo noch keine landschaftlichen Kreditinstitute bestehen, solche ins Leben zu rufen und bei den vorhandenen dahin zu wirken, daß sie in immer vollkommenerer Weise ihre Organisation und Tätigkeit den Bedürfnissen der Landwirte anpassen. Zur Lösung solcher Aufgabe hat er viele Mittel an der Hand.

Unerfüllbar ist freilich das Verlangen nach Einrichtungen, die einen billigen und unkündbaren Kredit über die Grenze hinaus möglich machen sollen, welche unter durchschnittlichen Verhältnissen als zulässig erachtet werden muß (s. S. 134). Wer diese Grenze überschreiten zu dürfen oder zu sollen glaubt, der hat sich als selbstverständliche Folge darauf gefaßt zu machen, daß er nur kündbare und höher verzinsliche Kapitalien geliehen erhält.

Die wirksamsten Mittel, einer Überschuldung vorzubeugen, befinden sich in den Händen der einzelnen Landwirte selbst; darin, daß sie bisher in vielen Fällen nicht genügend zur Anwendung gekommen sind, liegt die wesentlichste Ursache der stellenweise vorhandenen Überschuldung.

Vor allem muß der Gutsbesitzer sich darüber klar sein, daß, wenn er ein gewisses Maß der Verschuldung überschreitet, er einen mit Gefahr verbundenen Weg einschlägt. Ist er ein besonders tüchtiger Landwirt, schränkt er außerdem die Ausgaben für seine Person und Familie sehr ein, dann mag er eine für durchschnittliche Verhältnisse unzulässige Schuldenlast auf sich nehmen dürfen. Anderenfalls droht ihm der wirtschaftliche Untergang, wenn ihm nicht der Eintritt unerwarteter günstiger Verhältnisse zu Hilfe kommt. Die absolute Höhe der zulässigen Verschuldung kann nur nach dem Ertragswert des Gutes festgestellt werden, nicht nach einem Wert, den man auf Grund eines Kaufgeschäftes oder einer Erbteilung oder auf Grund irgend eines sonstigen Anhaltes sich herausgerechnet hat. Schon wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß man jahrzehntelang gewohnt gewesen ist, den Wert des Grund und Bodens zu überschätzen, daß dies auch nicht viel geschadet hat, solange die Reinerträge fortdauernd stiegen. Die nachteiligen Folgen haben sich erst gezeigt, nachdem die günstigen Verhältnisse weniger günstigen gewichen sind. Die alte Gewohnheit der Überschätzung ist aber zunächst beibehalten worden und übt noch in der Gegenwart eine starke Wirkung aus. Sie aufrecht zu erhalten, haben alle Landwirte ein Interesse, die ihr Gut verkaufen oder hoch verschulden möchten; ebenso Erblasser mit Rücksicht auf die nicht zum Erben berufenen Kinder und namentlich die letzteren selbst. Die Zahl der aufgeführten Personen ist eine ungemein große und dementsprechend ihr Einfluß auf die übliche zu hohe Wertschätzung des Bodens. Dieselbe wird aber auch noch durch andere Umstände bedingt.

Der eine liegt darin, daß die Landwirte mit den für die Taxation von Grundstücken und Landgütern maßgebenden Grundätzen wenig vertraut sind; viel weniger, als mit den für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung entscheidenden Lehren der Naturwissenschaft¹⁾. Sowohl in der periodischen landwirtschaftlichen Litteratur wie in den landwirtschaftlichen Vereinen werden jene äußerst selten behandelt, eine Besprechung in vielen Fällen sogar geflissentlich ver-

1) Siehe hierüber das S. 44 Gesagte.

mieden. Wenn man in landwirtschaftlichen Vereinen auch nur ganz einen bescheidenen Teil der Zeit, die man jetzt den technischen Fragen des Ackerbaues und Viehzuchtbetriebes widmet, dazu verwendete, um über die Höhe der zulässigen Verschuldung und über die örtlich vorhandenen Ertragswerte des Bodens nach seinen einzelnen Klassen und Kulturarten Klarheit zu gewinnen, dann würde bald ein zweckentsprechenderes Verfahren sowohl bei der Abschätzung wie bei der Verschuldung der Güter Eingang finden.

Ein zweiter Umstand, der es bewirkt, daß die Preise der Güter häufig über deren Ertragswert hinausgehen, ist dahin zu finden, daß es in der Gegenwart viele, mit großem Kapitalbesitz ausgerüstete Nichtlandwirte gibt, die sich Grundbesitz erwerben wollen. Ihnen kommt es hauptsächlich darauf an, einen Teil ihres Vermögens sicher anzulegen; sie verzichten zunächst um so eher auf eine hohe Verzinsung, weil sie wohl wissen, daß bei normaler Entwicklung der Ertrag und damit der Wert des Bodens mit der Zeit doch zunehmen muß. Sie bezahlen daher die erworbenen Besitzungen ungewöhnlich hoch und geben hiermit Veranlassung zu einer durch die sonstigen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Steigerung der Bodenpreise. Diese Erscheinung findet man namentlich in den Teilen des westlichen und mittleren Deutschlands, wo infolge der hoch entwickelten Industrie und eines lebhaften Handelsverkehrs viele reiche Geschäftsleute vorhanden sind. Hierin liegt eine für die Zukunft nicht zu unterschätzende Gefahr; in der Gegenwart ist sie allerdings bloß für einzelne beschränkte Bezirke vorhanden. In diesen werden auch die Landwirte von Beruf, die sich ankaufen wollen, gezwungen, unverhältnismäßige hohe Erwerbspreise anzulegen; deren Folge ist dann häufig eine Überschuldung.

Einen wohlthätigen Einfluß auf eine gesunde Gestaltung der Bodenpreise wird mit der Zeit das für die preußische Monarchie gültige Gesetz vom 14. Juli 1893 über die Ergänzungssteuer ausüben. Nach diesem ist der in dem Grund und Boden bzw. in dem landwirtschaftlichen Betrieb stekende Vermögenswert der Besteuerung unterworfen und unterliegt demnach der Einschätzung durch staatlicherseits eingesetzte Behörden¹⁾.

Es kann nicht ausbleiben, daß künftig bei Abschätzung von Gütern behufs Verkauf, Erbteilung, Beleihung u. das Resultat der Veranlagung zur Ergänzungssteuer als ein wichtiger Anhalt benutzt werden wird. Man darf es aber schon jetzt als unzweifelhaft ansehen, daß in den meisten Fällen die Steuereinschätzung nicht ganz unerheblich hinter dem zurückbleibt, was man im privaten Verkehr bisher als Wert des Bodens anzusehen oder auszugeben gewohnt war. In jener ist daher ein wichtiges Korrektiv für die Abschätzung und Gestaltung der Güterpreise gegeben; dessen Benutzung liegt im Interesse der Landwirtschaft selbst.

Als Mittel, um einer Überschuldung vorzubeugen oder eine bereits vorhandene allmählich zu beseitigen, können noch genannt werden; die Amortisation und die Lebensversicherung. Erstere besteht darin, daß durch einen kleinen Zuschlag zu den eigentlichen Zinsen, für welchen dem Schuldner nicht nur Zinsen, sondern auch Zinseszinsen zu gute geschrieben werden, die Kapitalschuld im Laufe einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt wird. Die Dauer der Tilgungsperiode richtet sich nach der Höhe der Amortisationsquote und nach dem für das entliehene Kapital ausbedungenen Zinsfuß. Bei einer 4-proz. Verzinsung der aufgenommenen Schuld, wird, beispielsweise, letztere durch eine jährliche Amortisationsquote von $\frac{2}{3}$ Proz. in

1) Vgl. hierzu meine „Landwirtschaftliche Taxationslehre“, 3. Aufl. 1903 bei P. Parey; a. a. O. besonders S. 602 u. 603.

50 Jahren ganz getilgt. Das Amortisationsverfahren ist namentlich allen Landwirten zu empfehlen, die bei landschaftlichen Kreditinstituten verschuldet sind. Denn bei diesen ist der Zinsfuß relativ niedrig; er beträgt zur Zeit etwa $3\frac{1}{2}$ Proz. Unter Zuschlag von $\frac{2}{3}$ Proz. Amortisation würde also die jährliche Zahlung nicht mehr wie $4\frac{1}{6}$ Proz. des Schuldkapitals ausmachen; diesen Betrag müssen aber bei Privathypotheken viele Landwirte, selbst in der Gegenwart noch, lediglich für die einfache Verzinsung hergeben. Alle landschaftlichen, auch die meisten privatgesellschaftlichen Kreditinstitute bieten ihren Schuldnern die Möglichkeit zur Amortisation; erstere pflegen aber billigeren, freilich auch weniger ausgedehnten Kredit zu geben. Das Normale würde es sein und das zu erstrebende Ziel muß es daher bleiben, daß jeder Landwirt nur bei landschaftlichen oder andern öffentlichen Kreditinstituten Hypotheken aufnimmt und diese dann allmählich amortisiert. Mit Erlangung dieses Zieles ist die Verschuldung als Notstand beseitigt; auf dasselbe hinzuwirken, müssen die Landwirte, die landschaftlichen Kreditinstitute und die Staatsbehörden zu gemeinschaftlichem Handeln sich die Hände reichen.

Die Lebensversicherung hat vor allem die Bedeutung, daß sie es den Eltern erleichtert, das Gut nach ihrem Tode einem Kinde ungeteilt zu hinterlassen, ohne den Anerben zu stark mit Schulden zu beschweren oder die übrigen Kinder zu sehr zu benachteiligen. Sie besitzt ferner den großen Vorzug, daß sie zur vollen Geltung kommt, auch wenn der Versicherte frühzeitig stirbt. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zwischen ihrer Wirkung und derjenigen der Amortisation. Ein anderer ist der, daß durch die Lebensversicherung einer künftigen Verschuldung vorgebeugt, während durch die Amortisation eine bereits vorhandene allmählich beseitigt wird. Soll die Lebensversicherung nicht zu große Opfer auferlegen, so muß sie in frühem Lebensalter abgeschlossen werden. Jeder landwirtschaftliche Unternehmer sollte es als seine Pflicht betrachten, sobald er selbständig einen Betrieb übernommen und einen Hausstand gegründet hat, sein Leben bei einer als solid bekannten Gesellschaft zu versichern.

Finden die hier genannten Mittel auch nur einige einigermaßen ausgedehnte Anwendung, so wird der wachsenden Verschuldung wenigstens soweit vorgebeugt, daß sie für die Zukunft keine große Gefahr mehr bildet. Allerdings ist damit den jetzt bereits hypothekarisch zu hoch belasteten Landwirten wenig geholfen. Die Entschuldung läßt sich der Natur der Sache nach sehr viel schwieriger bewerkstelligen, als die Fernhaltung künftiger Überschuldung; einer Krankheit vorzubeugen ist leichter, als sie zu heilen. Alle Mittel, die bis jetzt zur Herbeiführung einer durch Staatshilfe zu bewirkenden allgemeinen Entschuldung vorgeschlagen wurden, sind entweder überhaupt nicht anwendbar oder werden, soweit man sie allenfalls für durchführbar betrachten darf, nur eine geringe Wirkung ausüben. Die Opfer, welche bei einer in irgend nennenswerthem Umfange vorgenommenen Entschuldung den Gläubigern oder auch dem Staate zugemutet werden müßten, würden unerträglich, auch ungerechtfertigt sein. Zudem würde eine solche Maßregel zu sehr bedenklichen Folgen führen. Bietet der Staat zu einer Entschuldung die Hand und mutet dabei den Gläubigern oder sich selbst große Opfer zu — und eins von beiden ist unausbleiblich — dann muß er auch eine Verschuldungsgrenze für die Zukunft festsetzen. Denn ohnedem würde die Verschuldung bald wieder zunehmen und eine neue Entschuldung nötig machen; die bereits stattgehabte Entschuldung würde direkt dazu anreizen, mit der Überschuldung wieder zu beginnen. Es ist aber schon dargelegt worden (s. S. 134), weshalb die Festsetzung einer Verschuldungs-

grenze unzulässig und undurchführbar erscheint. Eine mit ihr Hand in Hand gehende Entschuldung auf Grund staatlicher Zwangsmaßregeln müßte notwendigerweise zum sozialistischen Staat führen.

Läge die Ursache der Überschuldung wesentlich in einem vorübergehend ungewöhnlich hohen Zinsfuß, dann könnte man ja allenfalls in Betracht ziehen, ob nicht auf gesetzlichem Wege eine zeitweise Herabsetzung des Zinsfußes für bereits aufgenommene Hypotheken, etwa unter materieller Beihilfe des Staates, möglich wäre. Auch dies würde eine ziemlich gewaltsame und tief einschneidende, die Interessen aller übrigen Volksgruppen verletzende Maßregel sein. Aber einmal ist, wie die früher gemachten Zahlen beweisen, der durch die Verschuldung bewirkte Notstand nicht so groß, daß er ein derartiges ganz außergewöhnliches Verfahren rechtfertigte; fürs andere steht der Zinsfuß gegenwärtig ohnedem sehr niedrig.

Die hohe Verschuldung ist für viele Gutsbesitzer sicher ein großes Übel und schwerer Druck; ihn zu beseitigen, liegt aber im Bereiche weder der Pflicht noch der Macht des Staates. Seine Aufgabe bei Bekämpfung der Verschuldung muß sich auf ein Doppeltes beschränken. Zunächst soll er die in seinem Bereich liegenden, bereits angegebenen Mittel anwenden, um einem weiteren Anwachsen der hypothekarischen Belastung vorzubeugen. Außerdem soll er durch geeignete Maßregeln dazu mitwirken, daß die Reinerträge der Landwirtschaft sich wieder heben. Zur Erreichung dieses Zieles stehen ihm mannigfaltige Wege offen, deren Darlegung den Inhalt späterer Abschnitte dieses Buches bilden wird. Ergreifen die Landwirte die vom Staate dargebotene Hand, versuchen sie außerdem und vor allem das in ihrer eigenen Macht Liegende zu tun, um ihre Roherträge zu erhöhen, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Ausgaben zu vermindern, so wird der wachsenden Verschuldung ein mächtiger Damm entgegengesetzt; es wird auch vielen unter den jetzt sehr hoch verschuldeten Besitzern möglich werden, aus ihrem Notstande sich emporzuarbeiten und zu geordneten und gefunden wirtschaftlichen Verhältnissen zu gelangen¹⁾.

IX. Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter.

In Abschnitt I (S. 17) wurde bereits angegeben, daß von 1882—1895 die der Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft angehörende Bevölkerung um rund $\frac{3}{4}$ Mill. Menschen abgenommen hat und daß die landwirtschaftlich Erwerbstätigen 1895 nur noch 35,75 Proz. betragen, während sie 1882 auf 43,38 Proz. sich stellten. Die prozentische Abnahme der Landbevölkerung liegt in der Natur der Sache; bei den Fortschritten der Industrie ist es selbstverständlich, daß die ihr angehörende Bevölkerung stark zunimmt. Sie beansprucht wenig Bodenfläche und kann, wenn sie Absatz für ihre Produkte findet, immer wieder neue Mengen von Menschen beschäftigen. Die Zahl der

1) Sehr beachtenswerte Vorschläge zur Vermeidung der Überschuldung bezw. zur Entschuldung auf dem Wege der Amortisation und der Lebensversicherung sind enthalten in der als Manuskript gedruckten Schrift von Felix Gedt, „Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes (Die Hypothekentilgungs-Versicherung)“, Mannheim 1899. Vgl. hierzu ferner die kleine, aber inhaltvolle und auf reicher Erfahrung beruhende Schrift des Direktors der Rheinischen Landesbank (Provinzial-Kreditinstitut für die preuß. Rheinprovinz), Dr. Lohe „Die Verschuldung des ländlichen Besitzes in Folge von Erbteilungen und die unkündbare Rentenhypothek der Landesbank“, Düsseldorf 1901.

in der Landwirtschaft zu beschäftigenden Personen wird dagegen vor allem durch die Ausdehnung der produktiven Bodenfläche bedingt und diese ist im Deutschen Reich fest gegeben; nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil des deutschen Bodens ist noch unkultiviert, aber kulturfähig. Allerdings hängt die Zahl der in der Landwirtschaft mit Vorteil zu beschäftigenden Menschen auch von der Art des Betriebes ab. Sie wird um so größer, je mehr ein intensiver Betrieb möglich und lohnend sich erweist. An einer früheren Stelle wurde bereits dargelegt (S. 47 ff.), daß der landwirtschaftliche Betrieb bei uns fortwährend an Intensivität zugenommen hat und daß es eine Aufgabe für die Zukunft bildet, ihn noch immer intensiver zu gestalten. Ein Haupterfordernis hierfür bildet die Aufwendung einer größeren Menge von Arbeit. Angefichts dessen ist es allerdings eine unerfreuliche Tatsache, daß die der Landwirtschaft angehörende Bevölkerung absolut nicht zu-, sondern abnimmt. Die ungünstige Wirkung hiervon wird zwar dadurch, daß jetzt vielmehr Maschinen, als früher, in der Landwirtschaft benutzt werden, etwas abgeschwächt, aber keineswegs beseitigt¹⁾.

Man kann die ländliche Bevölkerung in zwei Hauptgruppen sondern, nämlich in 1. landwirtschaftliche Unternehmer, 2. landwirtschaftliche Arbeiter. Zur ersteren gehören die verschiedenen Arten der Grundbesitzer sowie der Pächter, zur letzteren die landwirtschaftlichen Tagelöhner und Dienstboten. In der Mitte stehen die Besitzer und Pächter von Kleinstellen, die von dem Ertrage des von ihnen bewirtschafteten Landes ausschließlich nicht leben können, sondern einen Teil ihres Unterhaltsbedarfes durch Lohnarbeit erwerben müssen.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmer hat in der Periode von 1882—1895 nicht unbedeutend zugenommen. Es ergibt sich dies aus der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, welche von 5 276 344 im Jahre 1882 auf 5 556 900 im Jahre 1895 gestiegen, also um 280 576 oder 5,05 Proz. gewachsen ist. Die Betriebsinhaber sind in weitaus überwiegender Mehrheit²⁾ entweder Besitzer oder Pächter. Beide lassen sich nicht genau voneinander trennen, da, wie aus den gemachten Angaben erhellt, viele Grundbesitzer gleichzeitig auch Pachtland bewirtschaften (S. 33 und 111). Die ganze Pachtfläche betrug aber im Deutschen Reich im Jahre 1895 nur 12,38 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt. In Anbetracht dieser Umstände sollen daher hier Besitzer und Pächter unter der Gruppe „landwirtschaftliche Unternehmer“ zusammengefaßt werden. Was von den Besitzern gilt, trifft auch in der Hauptsache für die Pächter zu; worin beide sich unterscheiden, ist S. 31 ff. kurz dargelegt worden.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer gliedern sich je nach dem Umfang der von ihnen bewirtschafteten Fläche in Großgrundbesitzer, Bauern und Kleinstellenbesitzer. Über die Bedeutung und die Aufgaben dieser drei Gruppen ist in Abschnitt VI (S. 82 ff.) ausführlich gehandelt worden. Hier soll lediglich eine Charakteristik in bezug auf gewisse persönliche und soziale Eigentümlichkeiten der einzelnen Gruppen versucht werden.

Die Großgrundbesitzer repräsentierten früher, und zwar viele Jahrhunderte lang in ganz anderer Weise, als gegenwärtig, einen besonderen Stand innerhalb des Staates und der Gesellschaft. Sie bildeten die Ritterschaft oder den Adel, der mit großen Vorrechten ausgestattet war, aus

1) Bei Besprechung der landwirtschaftlichen Arbeiter in einem späteren Teile dieses Abschnittes wird hierüber noch eingehend behandelt werden.

2) Zu den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die weder Besitzer noch Pächter derselben sind, gehören die mit Land ausgestatteten Gutstagelöhner und Deputatisten, auch die Inhaber von Dienst- oder Gemeindefändereien.

dem die Offiziere, die höheren Beamten, auch die höheren Würdenträger der Kirche vorzugsweise oder fast ausschließlich genommen wurden. Als Grundherren hatten sie außerdem eine mehr oder minder ausgedehnte obrigkeitliche Gewalt über die große Masse der Landbevölkerung, über die Bauern. Ihrer hervorragenden sozialen und politischen Stellung entsprachen ihr materieller Besitz und ihre Lebensgewohnheiten. Abgesehen von einigen Kaufherren in den großen Handelsstädten, deren Zahl aber gering war, repräsentierten sie die wohlhabendste, in der günstigsten äußeren Lage befindliche Klasse der Bevölkerung. Dies hat sich allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts etwas geändert. Großgrundbesitzer und Adel fallen nicht mehr in der früheren Ausdehnung zusammen. Besondere Standesvorrechte genießt der Adel nicht mehr oder doch nur in ganz verschwindendem Maße. Obrigkeitliche Befugnisse stehen den Großgrundbesitzern nicht mehr zu, abgesehen davon, daß sie dort, wo die Gutsbezirke noch eigene Gemeinwesen darstellen, die Funktion des Gutsvorstandes ausüben. Unter den Offizieren und höheren Beamten besteht ein sehr erheblicher, unter den letzteren sogar der überwiegende Bruchteil aus Männern, die weder aus dem Adel noch aus der Klasse der Großgrundbesitzer hervorgegangen sind.

Trotzdem bilden auch in der Gegenwart noch die Großgrundbesitzer einen besonderen Stand und zwar einen solchen, dem für Staat und Gesellschaft eine hervorragende Bedeutung zukommt. Er ist enger wie alle Stadtbewohner mit dem Grund und Boden, mit der vaterländischen Erde verwachsen; er verfügt, zusammen mit den Bauern, über den wertvollsten Besitz der Nation; er hat auf die Bildung und Gesinnung der Landbevölkerung einen viel wirksameren Einfluß, als ihn die Vertreter der Industrie und des Handels auf die städtische Bevölkerung ausüben. Aus den Großgrundbesitzern geht auch in der Gegenwart noch ein, im Verhältnis zu ihrer Zahl, ungewöhnlich starker Bruchteil namentlich der Offiziere, aber auch der höheren Beamten hervor. Sieht man von den beiden letztgenannten Klassen, die, als im Staatsdienste befindlich, eine Ausnahmestellung einnehmen, ab, so darf man sagen, daß die Großgrundbesitzer den ersten und vornehmsten Stand auch jetzt noch repräsentieren. Hiermit hängt es zusammen, daß wohlhabende oder reich gewordene Vertreter der Industrie und des Handels mit besonderer Vorliebe einen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen. Eine sehr bedeutende Quote unserer jetzigen Großgrundbesitzer setzt sich aus Personen zusammen, deren Eltern oder Großeltern noch nicht zu jenen gehörten. Dabei pflegen die neu hinzugekommenen Elemente sehr schnell die Lebensanschauungen und Lebensgewohnheiten anzunehmen, die bei den Großgrundbesitzern traditionell geworden sind.

Eine in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wichtige und segensreiche Umwandlung hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts bei den Großgrundbesitzern dadurch vollzogen, daß sie nunmehr zum weit überwiegenden Teil ihre Güter selbst bewirtschaften. Solange sie von den bäuerlichen Diensten und vom Flurzwang in Abhängigkeit sich befanden, war solches überhaupt nur in geringem Grade möglich. Nachdem diese Fesseln gefallen sind, haben sie sich zu landwirtschaftlichen Unternehmern umgebildet. Sie haben dadurch nicht nur ihren äußeren Wohlstand verbessert, sondern auch, wenn gleich nach anderen Richtungen hin, den Einfluß auf das öffentliche Leben behauptet oder neu gewonnen, den sie nach Entziehung der alten Standesvorrechte verloren hatten oder zu verlieren bedroht waren.

Ohne eine zahlreiche und wohlhabende Klasse von Großgrundbesitzern, die gleichzeitig in überwiegender Zahl ihre Güter selbst bewirtschaften, ist ein gesundes staatliches und gesellschaftliches Leben auf die Dauer nicht haltbar.

Bis jetzt existiert eine solche bei uns, im Gegensatz zu England und Stalien, glücklicherweise noch. Sie ungeschwächt zu bewahren, liegt im Interesse der Gesamtheit.

Wie alle übrigen Klassen der Bevölkerung, so hat auch die der Großgrundbesitzer besondere charakteristische Eigentümlichkeiten, die man als ein Ergebnis ihrer bisherigen geschichtlichen Entwicklung betrachten darf. Die für den Inhalt dieses Buches wichtigsten sollen hier kurz berührt werden.

Sie vereinigen in sich die Eigenschaften und Obliegenheiten, die ihnen einerseits als Besitzern von großen Bodensflächen, andererseits als Unternehmern umfangreicher landwirtschaftlicher Betriebe zukommen. Beides geht ja vielfach ineinander über, ist aber nicht ganz identisch. Ihnen kommt es vornehmlich zu, die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung gegenüber allen anderen Berufsclassen, im gesellschaftlichen wie im staatlichen Leben, zu vertreten. Der Bauer ist hierzu nur mangelhaft geeignet oder doch, für sich allein stehend, nicht vollständig befähigt; ihm fehlt es an Bildung, Zeit, Geld, Ansehen und Einfluß. Für die parlamentarischen Körperschaften, für die landwirtschaftlichen Vereine bilden die Großgrundbesitzer ein sehr wichtiges und unentbehrliches Element. In der Selbstverwaltung, die einen Grundpfeiler des staatlichen und Gemeindelebens abgibt, müssen sie, soweit das platte Land in Frage kommt, die leitende Rolle übernehmen und zwar aus den bereits angegebenen Gründen. Nicht nur in ihrem, sondern vor allem im Interesse des Staates ist es nötig, daß ein erheblicher Teil der höheren Beamten und namentlich der Offiziere aus den Großgrundbesitzern hervorgeht. Ihre Söhne kennen von Jugend auf die ländlichen Verhältnisse und die landwirtschaftliche Bevölkerung. Sie wissen mit den aus der letzteren hervorgegangenen Soldaten am besten umzugehen; sie können als Richter oder Verwaltungsbeamte am sachgemäßesten alle, die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten beurteilen. Dazu kommt ein anderer, für das Staatsleben wichtiger Punkt. Die Großgrundbesitzer und ihre Söhne sind durch Tradition und durch Erziehung an das Befehlen und Herrschen gewöhnt; sie haben ein angeborenes, durch zahlreiche Generationen fortgeerbtes Herrschertalent. Mag sich solches auch zuweilen für die Untergebenen in einer etwas unliebsamen Form Geltung verschaffen, so ist es doch für das öffentliche Leben von der größten Bedeutung und für eine energische Staatsverwaltung unentbehrlich. Mit dem Herrschertalent verbindet sich ein praktischer Blick, schnelle Entschlußfähigkeit, ein großer persönlicher Mut und Selbstvertrauen. Ich will nicht sagen, daß diese Eigenschaften allen Söhnen von Großgrundbesitzern zukommen, auch nicht behaupten, daß sie nicht zu Untugenden ausarten können. Vergleicht man aber die aus den Großgrundbesitzern hervorgegangenen Offiziere und höheren Beamten mit denen, die aus anderen Berufsclassen stammen, so darf man sagen, daß jene hinter diesen keinesfalls zurückstehen, daß sie vielmehr gewisse unentbehrliche Funktionen besser und leichter erfüllen. Für das staatliche wie für das kommunale Leben würde es jedenfalls ein großes Unglück bedeuten, wenn die Großgrundbesitzer nicht mehr in der Lage wären, zu der Ergänzung des Offizier- und Beamtenstandes einen erheblichen Bruchteil zu liefern. Auch durch das Interesse der Landwirtschaft wird solches gefordert. Wenn nicht mehr ein Teil der Nachkommen der Großgrundbesitzer im Heere und in der Staatsverwaltung eine angemessene Lebensstellung finden könnte, dann müßte dies bald zu einer unerträglichen Verschuldung der großen Güter und zu einem Verfall des Standes der Großgrundbesitzer selbst führen. Das Endergebnis würde aber keineswegs, wie manche annehmen, die Bildung zahlreicher bäuer

licher Besitzungen, sondern der Latifundienbesitz sein. Die großen Güter würden schließlich in die Hände von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl reicher Kapitalisten fallen.

Die Obliegenheiten, welche die Großgrundbesitzer in Staat und Gesellschaft zu erfüllen haben, machen es nötig, daß sie hiernach auch ihre Lebenshaltung und die Erziehung ihrer Kinder einrichten. Sie können sich nicht mit der einfachen Lebensweise eines Bauern begnügen, sie müssen vielmehr hierin mit den Gliedern der anderen sog. höheren Stände auf einem einigermaßen gleichen Fuß sich halten. Es ist notwendig, daß sie ihre Söhne in noch jugendlichem Alter zur weiteren Ausbildung auf eine städtische Schule, dann wo möglich auf die Universität schicken, oder ins Kadettenkorps und demnächst als Offiziere in das Heer eintreten lassen. Bevor die Knaben aus dem Hause kommen, muß für sie ein Hauslehrer gehalten werden; auch behufs Ausbildung der Töchter ist die Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin unentbehrlich. Ohne die Darbringung großer Geldopfer wird die Befriedigung aller dieser unvermeidlichen Anforderungen zur Unmöglichkeit. Das Interesse der Gesamtheit erfordert es, daß die hierzu durchaus nötigen Mittel den Großgrundbesitzern nicht fehlen.

Fern liegt es mir, einen übertriebenen Luxus der Großgrundbesitzer oder ihrer Söhne verteidigen zu wollen. Für den einzelnen bleibt es immer ein Gebot der Pflicht, seine Ausgaben nach seinen Einnahmen einzurichten und alle Aufwendungen, mögen sie an und für sich auch noch so berechtigt sein, zu vermeiden, die über das eigene Vermögen hinausgehen. So gut wie vielen anderen ist es auch mir bekannt, daß von manchen Großgrundbesitzern oder deren Söhnen dieser Regel nicht nachgekommen wird; daß sogar in nicht ganz seltenen Fällen hierin vorzugsweise die Ursache der vorhandenen Überschuldung zu suchen ist. Aber als einen allgemein verbreiteten Ubelstand kann man es keineswegs bezeichnen.

Die ganze geschichtliche Entwicklung und die jahrhundertelange Tradition haben es bedingt, daß in ihrem Durchschnitt die Großgrundbesitzer zu Geldausgaben eine ganz andere Stellung einnehmen, wie die Bauern. Während diese sparsam, oft bis zum Geiz gesteigert, zu sein pflegen, sind jene viel eher zu dem Umgekehrten geneigt. Unrichtig würde es zwar sein, wollte man behaupten, daß die deutschen Großgrundbesitzer im Allgemeinen über ihre Verhältnisse lebten oder gar verschwenderisch wären; aber zuzugeben ist, daß manche von ihnen aus Rücksichten, die sie ihrem Stande schuldig zu sein glauben, größere Ausgaben machen, als es nötig wäre und als es ihre Vermögensverhältnisse eigentlich gestatten. Unter anderen Berufsclassen kommt dies freilich auch zuweilen vor, aber im Verhältnis zur Zahl ihrer Vertreter doch weniger häufig.

Aus der Doppelstellung, welche der Großgrundbesitzer als landwirtschaftlicher Unternehmer und als Glied einer besonders hervorragenden Gesellschaftsklasse einnimmt, erwachsen unvermeidlich gewisse Anzutraglichkeiten. Häufig lassen die Großgrundbesitzer auch diejenigen Söhne, die einmal das Gut erben sollen, zunächst die Laufbahn als Offizier oder Staatsbeamter ergreifen. Sie können dabei unzweifelhaft viel lernen, namentlich für ihre künftige Tätigkeit in Staat und Gesellschaft. Nachteilig ist es aber insofern, als sie den ländlichen Verhältnissen und der landwirtschaftlichen Praxis entfremdet werden. Sie gewinnen in letztere überhaupt keine genaue Einsicht und noch weniger in diejenigen Zweige der Wissenschaft, deren Kenntnis für die erfolgreiche Leitung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes heutzutage kaum entbehrt werden kann. Nach einigen, zuweilen erst nach vielen Jahren, die sie im öffentlichen Dienst zugebracht haben, treten sie dann die Bewirt-

shaftung des ererbten Gutes an. Manche leisten trotzdem noch Vortreffliches als praktische Landwirte, sofern sie die nötige Willenskraft und Selbstverleugnung besitzen, sich in das unbekannte Wirkungsgebiet neu und vollkommen einzuarbeiten. Anderen aber gelingt dies nicht, sie wollen es vielleicht auch nicht. Infolgedessen findet sich unter den Großgrundbesitzern ein größerer Bruchteil, als in anderen Berufsclassen, von solchen Personen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten für eine erfolgreiche Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe als unzulänglich sich erweisen. Gegen diesen Uebelstand die Augen zu verschließen, würde den Interessen der Großgrundbesitzer selbst zuwiderlaufen. Als Regel müßte gelten, daß die künftigen Großbesitzer eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung in der Landwirtschaft erhalten.

Eine weitere und schwerer zu beseitigende Unzuträglichkeit liegt darin, daß diejenigen Großgrundbesitzer, welche eine umfassende Tätigkeit im öffentlichen Leben ausüben, gezwungen sind, häufig, vielleicht gar den größeren Teil des Jahres, von ihren Gütern entfernt zu leben. Dadurch leiden zunächst ihre Privatinteressen; ihre Ausgaben werden stark vermehrt, die Wirtschaftseinnahmen in der Regel vermindert. Für die wirklich Wohlhabenden oder Reichen fällt dies nicht ins Gewicht oder sollte es doch nicht, wohl aber für die mit weniger Vermögen Bedachten. Diese dürften auf eine öffentliche Tätigkeit, die sie voraussichtlich einen erheblichen Teil des Jahres nötigt, fern von ihrem Wohnsitz zuzubringen, überhaupt sich nicht einlassen. Ihnen bieten die mannigfachen Aufgaben, welche jetzt aus der lokalen Selbstverwaltung und aus den örtlich beschränkten privaten gemeinnützigen Bestrebungen erwachsen, hinreichende Gelegenheit, auch für das öffentliche Leben sich nützlich zu erweisen, ohne daß sie dabei ungewöhnlich große materielle Opfer zu bringen brauchen.

Immer ist es von mehr oder weniger nachteiligen Folgen begleitet, wenn der Gutsbesitzer einen großen Teil des Jahres von seinem Gute entfernt lebt. Er wird dadurch seiner Wirtschaft, den darin tätigen Menschen und den heimatischen Verhältnissen überhaupt entfremdet. Die ersteren muß er besoldeten Beamten, die häufig wechseln und noch in jüngeren Jahren stehen, überlassen; er verliert in der Lokalgemeinde und deren Umkreis den Einfluß, den auszuüben er berufen ist. Überall, wo der Absentismus, wie man wohl die regelmäßige oder doch sehr lange währende Abwesenheit der Großgrundbesitzer von ihren Gütern nennt, eine starke Ausdehnung gewonnen hat, pflegen die sozialen und wirtschaftlichen Zustände auf dem Lande sich ungünstig zu gestalten. Vor allem übt er auf die Arbeiterverhältnisse einen zerrüttenden Einfluß aus. England und manche Teile Italiens bieten dafür einen traurigen Beweis.

Man kann es dem Großgrundbesitzer nicht verdenken, wenn er, sofern die Mittel es erlauben, jedes Jahr ein paar Wochen in einer Stadt oder auf Reisen zubringt. Er erhält dadurch geistige Erfrischung und Anregung, kann auch manches für seinen eigentlichen Beruf Nützliche lernen. Aber der Hauptsache nach muß er Zeit und Kraft seinem Gute bzw. der Gegend widmen, in welchem sich dies befindet. Schwierig und oft unausführbar wird dies freilich für die Grundherren, die sehr großen Besitz haben, dabei auch über so viele materielle und geistige Mittel verfügen, daß sie sich vorzugsweise in den Dienst des öffentlichen Lebens stellen können. Solche Männer sind für die Gesundheit des sozialen staatlichen Lebens unentbehrlich; sie dürfen ihre öffentliche Wirksamkeit geradezu als Erfüllung einer Pflicht betrachten. Um die schädlichen Folgen, die selbstverständlich auch mit ihrem Absentismus verbunden sind, möglichst zu mindern, empfiehlt es sich, daß sie zur Bewirtschaftung ihrer Güter als leitende Personen nicht mehr

ganz junge, verheiratete Beamte (Administratoren, Direktoren) anstellen, die schon eine gewisse Erfahrung haben und von denen zu erwarten ist, daß sie viele Jahre in ihrer Stellung bleiben. Auch diese können ja die Gutsherrschaft nie ganz ersetzen. Werden sie aber richtig instruiert und genügend kontrolliert, so kann doch der Grundherr einen großen Teil der Übelstände, die aus seiner Abwesenheit erwachsen, zur Ausgleichung bringen. Bei Verpachtung ist solches dagegen nicht möglich.

Enger noch als die Großgrundbesitzer sind die Bauern mit der Scholle verknüpft, auf der sie wohnen und die sie bewirtschaften. Die heutigen bäuerlichen Besitzer stammen fast ausnahmslos auch von Bauern ab; seit vielen Generationen haben ihre Voreltern diesem Stande angehört, in überwiegender Mehrzahl auch in dem gleichen Dorfe oder doch in der gleichen Landschaft geessen. Ihr Verkehr mit der städtischen Bevölkerung ist ein geringer. Alle ihre Anschauungen und Interessen wurzeln in dem Boden, den sie bebauen, und in der Gemeinde, der sie angehören. Die geringe Veränderlichkeit, der Boden, Klima und demgemäß die Bodenbenutzung unterworfen sind, hat sich dem Charakter und der Lebensweise der Bauern mitgeteilt. Sie hängen an den hergebrachten Gewohnheiten, sind im eigentlichen Sinne des Wortes noch konservativer, als die Großgrundbesitzer. Ihnen wohnt eine gewisse körperliche und geistige Schwerfälligkeit inne, verbunden mit zäher Ausdauer und Charakterfestigkeit, die nicht selten in Eigensinn ausartet. Die zu Anfang des 19. Jahrhunderts erworbene Freiheit weiß der Bauer wohl zu schätzen; er fühlt sich als Herr auf seinem Hofe und läßt sich in seine Privatangelegenheiten nicht gerne von dritten Personen hineinreden. Teils infolge seiner Isoliertheit, teils infolge der jahrhundertelangen Unfreiheit und Bedrückung, unter welcher er gelitten, ist er mißtrauisch gegen andere Menschen, besonders gegen Personen aus den höheren Schichten der Gesellschaft. Dagegen hat er Respekt vor der Obrigkeit und Ehrfurcht gegenüber der Kirche.

Die Ansprüche des Bauern an Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens sind gering. Er ist in der Regel sparsam, häufig geizig. Bares Geld gibt er so wenig wie möglich aus. Mit seinen Ausgaben pflegt er sich nach seinen Einnahmen zu richten. Sind letztere einmal knapp, so weiß er sich nach der Decke zu strecken.

Au seiner Wirtschaft übt der Bauer die Funktionen des Betriebsleiters, des Aufsehers und des Arbeiters gleichzeitig aus, und es fallen ihm demnach auch die aus diesen Tätigkeiten fließenden Einkommen, die in Großbetrieben unter verschiedene Personen sich verteilen, gemeinschaftlich zu. Ebenso erfüllt seine Frau die Obliegenheiten einer Wirtschaftlerin und einer Magd. Dies schließt ja nicht aus, daß auch auf Bauerngütern Knechte, Mägde und Tagelöhner beschäftigt werden. Aber der Bauer und die Bäuerin führen nicht nur die Aufsicht, sondern arbeiten, soweit es Zeit und Kräfte gestatten, körperlich selbst mit. Zu andauernd harter Arbeit sind sie erzogen und setzen eine Ehre darin. Die ganze bäuerliche Wirtschaft mit allen darin befindlichen und wirkenden Tieren und Menschen steht unter der beständigen Aufsicht ihrer Inhaber und Leiter.

Mit den geschilderten Umständen hängt es hauptsächlich zusammen, daß die bäuerlichen Güter im Durchschnitt geringer verschuldet sind, als die großen Güter.

Selbstverständlich sind nicht alle Bauern gleich. Auch unter ihnen, wie unter den Angehörigen aller anderen Berufsklassen, gibt es faule und fleißige, sorgsame und nachlässige, vereinzelt selbst verschwenderische neben sparsamen. Aber im großen und ganzen glaube ich in obigen Zügen die

Eigentümlichkeiten des Bauern richtig wiedergegeben zu haben, und diese sind überall im Deutschen Reiche annähernd die gleichen. Aus ihnen geht hervor, daß Großgrundbesitzer und Bauern in sehr wesentlichen Dingen voneinander verschieden, in manchen sogar entgegengesetzter Natur sind. Dies überträgt sich auch auf die Art der Erziehung und Ausbildung der Kinder. Bei den Bauern wachsen diese ganz im Elternhause auf. Von frühester Jugend an werden sie nach Maßgabe ihrer Kräfte im Hause, im Stalle, im Hofe, auf dem Felde beschäftigt. Ihren Unterricht empfangen sie in ihrem Heimatsdorfe. Nach Entlassung aus der Schule sind sie mit ihrer vollen Kraft in der elterlichen Wirtschaft tätig. Dabei lernen sie mit der Zeit alle ihrem Alter und ihrem Geschlecht angemessenen landwirtschaftlichen Arbeiten kennen und selbst ausführen. Sie brauchen keine besondere Lehrzeit durchzumachen. In dem Zeitpunkte, wann die Bauerntochter heiratet oder der Bauernsohn selbständig den väterlichen oder einen sonstigen Hof übernimmt, haben beide lediglich durch die im elterlichen Hause genossene Erziehung und ausgeübte Tätigkeit dasjenige gelernt, was sie für ihren neuen Beruf zunächst brauchen. Das für eine selbständige Leitung eines Haushaltes und eines landwirtschaftlichen Betriebes nötige Fundament ist gelegt; das weitere muß die Erfahrung bringen.

Es kommt jetzt wohl häufiger als früher vor, daß der Bauer ein oder mehrere Kinder auf eine städtische Schule schickt. Bei den Töchtern pflegt dies aber nur auf ein, höchstens zwei Jahre zu geschehen. Will der Bauer einen Sohn studieren oder einen nicht landwirtschaftlichen Beruf ergreifen lassen, so muß er ihn allerdings, ähnlich wie der Großgrundbesitzer, für lange Jahre aus dem Hause geben. Bei dem Sohn, der den Hof erben soll, pflegt er aber nicht so zu handeln. Er behält ihn möglichst lange bei sich in der Wirtschaft oder schickt ihn höchstens für einige Zeit in eine andere Wirtschaft zur Erlernung der Praxis. Darauf oder vorher läßt er ihn vielleicht eine niedere oder mittlere, neuerdings zuweilen auch eine höhere landwirtschaftliche Lehranstalt besuchen. Immerhin ist aber seine Sorge darauf gerichtet, daß sein Sohn, wenn er den väterlichen Hof übernimmt, eine gründliche Kenntnis von dem besitzt, was zu dessen erfolgreicher Bewirtschaftung nötig ist.

Erhebliche Geldausgaben für die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder zu machen, ist der Bauer, im Gegensatz zum Großgrundbesitzer, niemals gezwungen. Sein angeborener Sparsamkeitssinn bringt es auch mit sich, daß er sie nur zu machen pflegt, wenn er die erforderlichen Mittel dazu in Händen hat. Man kann als Regel annehmen, daß dort, wo die Bauern ihren Kindern eine weitergehende Ausbildung angebeihen lassen, wie das Elternhaus und das Heimatsdorf sie darbieten, sie in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich befinden. Anderenfalls pflegen die in der Fremde weilenden Bauernsöhne, den erbten Gewohnheiten entsprechend, besonders sparsam zu leben; sie genießen auch häufig Stipendien oder sonstige nicht aus dem väterlichen Hause stammende Unterstützungen.

Weil die Bauern fester wie die über und die unter ihnen stehenden Klassen der ländlichen Bevölkerung mit dem Grund und Boden verwachsen sind, weil ferner ihre Tätigkeit sich so ganz auf dessen Bebauung und Benutzung konzentriert, weil sie endlich auf der glücklichen Mittelstraße zwischen Reichen und Armen sich bewegen: aus allen diesen Gründen bilden sie das wichtigste Glied der ländlichen Bevölkerung, deren äußeres Wohlergehen und innere Gesundheit für das Gedeihen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch des gesamten sozialen und staatlichen Lebens von besonders hervorragender Bedeutung ist.

Eine allgemeine Charakteristik der Kleinstellenbesitzer läßt sich nicht geben, da sie aus zu verschiedenen Elementen zusammengesetzt sind. Die größeren unter ihnen, die vielleicht eine oder zwei Röhre halten, die sie gleichzeitig als Milchvieh und als Arbeitsvieh benutzen, tragen manche der bereits bei dem Bauernstande geschilderten Eigentümlichkeiten an sich; sie bilden dessen unterste Stufe. Der überwiegende Teil der Kleinstellenbesitzer stellt aber ein sehr buntes Gemisch dar. Es gehören zu ihnen landwirtschaftliche und industrielle Arbeiter, auf dem Lande wohnende Handwerker, Krämer, Gastwirte etc. Für die meisten von ihnen bildet der Ertrag aus dem Grund und Boden nur einen Nebenerwerb. Ihre materielle Lage ist durchschnittlich keine ungünstige. Ihre an früherer Stelle nachgewiesene hohe hypothekarische Verschuldung ist aus den daselbst angeführten Gründen nicht so bedenklich als die der Großgrundbesitzer und der Bauern. Zu dem darüber Gesagten (s. S. 125) ist noch hinzuzufügen, daß die Kleinstellenbesitzer häufig nur einen geringen Personalkredit genießen, ihre Gläubiger daher verlangen, daß gewährte Darlehne, auch solche von absolut kleinem Betrage, hypothekarisch eingetragen werden. Die Kleinstellenbesitzer sind meist sehr sparsam und benutzen gemachte Ersparnisse am liebsten zur Vergrößerung ihres Grundeigentums. In vielen Gegenden, besonders dicht bevölkerten, herrscht unter ihnen ein förmlicher Landhunger. Dadurch werden die Preise, namentlich bei kleineren Parzellen, ungewöhnlich hoch getrieben. Trotzdem befinden sich die Kleinstellenbesitzer in leidlicher Existenz, die fleißigen unter ihnen kaufen immer neue Fesseln Land zu. Sie können dabei bestehen, weil die in ihrem Betrieb notwendigen wirtschaftlichen Arbeiten meist von den Frauen und Kindern oder von den Männern in den von Lohnarbeit freien Stunden oder Tagen verrichtet werden ¹⁾.

Von besonderer Bedeutung für die in diesem Buche zu besprechenden Fragen sind diejenigen Kleinstellenbesitzer, welche selbst oder deren Angehörige einen Teil ihrer Kraft und Zeit dazu verwenden, um in anderen landwirtschaftlichen Betrieben als Tagelöhner wirksam zu sein. Sie bilden die unterste Stufe der landwirtschaftlichen Unternehmer und gleichzeitig die oberste Stufe der ländlichen Arbeiter. In dem Falle, daß ein Teil der zu einer Kleinstellenbesitzerfamilie gehörenden Mitglieder in landwirtschaftlicher, ein anderer Teil in industrieller Lohnarbeit Erwerb findet, kommt eine Übergangsstufe zwischen der landwirtschaftlichen und der industriellen Bevölkerung zur Erscheinung. Im mittleren und westlichen Deutschland findet sie sich häufig. An Kopfbzahl und dementsprechend an Bedeutung für unsere gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nimmt sie von Jahr zu Jahr zu ²⁾.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter.

Bei den Landarbeitern kann man zunächst zwei Gruppen unterscheiden: die Gesindepersonen und die Tagelöhner. Erstere, die Knechte und Mägde, werden vorzugsweise zur Besorgung des inneren Haushaltes und

1) Über die Lebensweise und die wirtschaftliche Lage der Kleinstellenbesitzer haben wir zwei sehr eingehende und lehrreiche Darstellungen, die eine aus Thüringen, die andere aus Baden: E. Volklich, Die ländlichen Verhältnisse der Gemeinde Zwätzen, Jena 1894, und Moritz Hecht, Drei Dörfer der Badischen Hard, Leipzig 1895. Vgl. ferner: A. S. Hollmann, Die Landwirtschaft im Kreise Bonn, S. 97—115 und S. 153—176 (1903).

2) Genauere Angaben über die Entwicklung und die charakteristischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung finden sich in meiner „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“, Bd. I, S. 476—485 sowie Bd. II, S. 165—211 und S. 351—370.

zur Pflege der Nutz- und Zugtiere verwendet. Die Natur ihrer Obliegenheiten bringt es mit sich, daß sie den ganzen Tag, nötigenfalls auch zur Nachtzeit, zur Verfügung stehen müssen. Dadurch wird bedingt, daß sie auf dem Wirtschaftshofe selbst zu wohnen, von der Herrschaft beköstigt zu werden pflegen und demzufolge im weiteren Sinne des Wortes zur Familie ihres Brotherrn gehören. Hiermit hängt es ferner zusammen, daß sie gewöhnlich in jüngeren Jahren sich befinden und unverheiratet sind. Der weit überwiegenden Mehrzahl nach heiraten sie später und treten aus dem Gesindedienst aus. Das Gesinde stellt daher eine Übergangsstufe dar. Außer seiner Wichtigkeit für eine geregelte Wirtschaftsführung gewinnt es noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß es in täglichen persönlichen Verkehr mit der Familie des Arbeitgebers tritt und dieser die Möglichkeit darbietet, erziehend auf die in der Regel hierfür noch empfänglichen Personen einzuwirken. Sehr viele verheiratete ländliche Arbeiter haben früher kürzere oder längere Zeit im Gesindedienst zugebracht und die während dessen empfangenen Eindrücke wirken in hohem Grade bestimmend auf ihre späteren Lebensanschauungen ein.

Die Tagelöhner zerfallen in kontraktlich gebundene und in freie. Erstere führen örtlich sehr verschiedene Bezeichnungen: Hof- oder Gutstagelöhner, Instleute, Insten, Gärtner, Dreschgärtner, auch die westfälischen Heuerlinge oder Heuerleute kann man im weiteren Sinne zu ihnen rechnen. Sie wohnen auf dem Gute ihres Brotherrn und empfangen von diesem ein, gewöhnlich aus Wohnung, Landnutzung, Viehfutter, Brennmaterial und Getreide bestehendes Naturaldeputat, sowie einen, allerdings geringen, Geldlohn. Dem gesamten Werte nach pflegt jenes viel höher zu sein, als dieser. Der Gutstagelöhner muß täglich auf herrschaftliche Arbeit kommen, hierfür auch noch eine zweite Person, den sogenannten Hofgänger oder Scharwerker stellen, der zuweilen ein erwachsenes Kind des Tagelöhners, meist aber ein von diesem gemieteter Diensthote ist. Außerdem liegt den Frauen der Instleute die Verpflichtung ob, wenigstens im Sommer, falls es verlangt wird und sie in arbeitsfähigem Zustande sich befinden, gegen einen fest bestimmten Geldlohn, in der Gutswirtschaft tätig zu sein. Zwischen dem Instmann und seinem Herrn wird ein, die Einzelheiten ihrer Rechte und Pflichten regelnder Kontrakt geschlossen, der beiderseits vierteljährlich oder halbjährlich kündbar ist. Auf den großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands bilden die Instleute die Hauptmasse der beschäftigten Tagelöhner. Sie sind dort ganz unentbehrlich, weil bei den verhältnismäßig spärlich vorhandenen und dünn bevölkerten Dörfern die großen Besitzer andernfalls über fast gar keine ständigen Arbeiter verfügen könnten. In den anderen Teilen des Deutschen Reiches kommen Gutstagelöhner nur in geringer Anzahl vor.

Die freien Tagelöhner heißen so, weil sie, sofern nicht ausnahmsweise durch Vertrag etwas anderes ausgemacht ist, täglich ihre Arbeitsstelle verlassen, auch sie selbst täglich entlassen werden können. In der Regel empfangen sie lediglich baren Geldlohn, in manchen Gegenden außerdem noch Essen oder wenigstens Getränke. Bei ihnen kann man unterscheiden zwischen grundbesitzlosen und grundbesitzenden Arbeitern. Erstere, gewöhnlich Einlieger genannt, wohnen bei einem Bauer, auch wohl bei einem Großgrundbesitzer, zur Miete und sind lediglich auf ihren Lohnwerb angewiesen. Im Sommer pflegt dieser selten zu fehlen, häufig aber im Winter. Letzteres gilt allerdings auch von den grundbesitzenden Tagelöhnern. Aber diese haben in ihrem Grundbesitz einen sehr wichtigen materiellen Rückhalt. Derselbe gewährt ihnen außerdem die Möglichkeit, an den Tagen oder in den längeren Perioden, in welchen der Lohnwerb mangelt, ihre Arbeitskraft innerhalb der eigenen kleinen Wirtschaft nutzbringend zu verwerten. Man bezeichnet

die grundbesitzenden Tagelöhner örtlich mit verschiedenen Ausdrücken; sie heißen Eigenkätner, Büdner, Häusler zc. Im Durchschnitt repräsentieren sie die intelligenteste, fleißigste, sparsamste und wirtschaftlich wie sittlich am höchsten stehende Gruppe der Landarbeiter. Umgekehrt nehmen die Einlieger die tiefste Stufe ein; man kann sie als das Proletariat unter den Landarbeitern bezeichnen. In der Mitte zwischen beiden befinden sich die Gutstagelöhner, deren Lage allerdings je nach den einzelnen Gegenden und je nach der Persönlichkeit der Gutsherren oder deren Beamten, unter denen sie sich befinden, eine sehr abweichende ist.

Eine eigentümliche, von Jahr zu Jahr leider wachsende Gruppe von ländlichen Tagelöhnern bilden die Wanderarbeiter, auch Sachsendänger genannt. Sie kommen im Frühjahr teils aus ländlichen Distrikten des Deutschen Reiches, in denen das Angebot an Arbeitskräften größer ist als die Nachfrage (Wartebbruch, einzelne Teile Schlesiens, das Eichsfeld), dann aber namentlich auch aus Rußland, Polen, Galizien. Zu mehreren Hunderttausenden ziehen sie alljährlich auf die großen Güter des nordöstlichen, aber auch des mittleren und westlichen Deutschlands, verrichten dort während des Sommers Lohnarbeit und kehren im Spätherbst wieder in die Heimat zurück. Sie sind meist in noch jugendlichem Alter und in ihrer Mehrzahl weiblichen Geschlechts. Für die Gutsbesitzer bilden sie ein willkommenes Aushilfsmittel, um den so stark abweichenden Bedarf an Arbeitskräften während des Sommers und während des Winters auszugleichen. Aber abgesehen von gewissen sittlichen Mißständen, schließt das starke Anwachsen der Wanderarbeiter auch noch wirtschaftliche und politische Gefahren in sich. Durch sie wird ein Teil der an Ort und Stelle befindlichen Tagelöhner überflüssig oder doch in ihrem regelmäßigen Lohnernwerb beeinträchtigt und veranlaßt, dem bisherigen Wohnsitz den Rücken zu kehren. Sie geben dann häufig nicht nur ihre Arbeitsstelle, sondern ihre ganze bisherige Beschäftigung auf und wenden sich einer anderen Erwerbstätigkeit zu. Besonders befördert wird dieser Vorgang noch dadurch, daß ein sehr erheblicher Bruchteil der Wanderarbeiter nichtdeutscher, namentlich polnischer Nationalität ist. Mit den Polen wollen die Deutschen aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, auf die Dauer nicht gerne zusammen arbeiten; namentlich nicht, wenn diese in großer Anzahl oder gar in der Überzahl vorhanden sind. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß aus diesem Grunde viele deutsche Landarbeiter fortwandern und gleichzeitig dann größtenteils ihren bisherigen Beruf überhaupt aufgeben. Schon im Interesse der Landwirtschaft ist solches sehr beklagenswert. Die Zahl der ständigen und sesshaften Arbeiter wird vermindert; diese sind aber aus mannigfaltigen Gründen im Durchschnitt den wandernden Arbeitern vorzuziehen. Ebenso bewähren sich deutsche Arbeiter besser, als polnische. Letztere zeichnen sich zwar durch Genügsamkeit und Unterwürfigkeit aus; sie sind aber gleichzeitig unzuverlässiger, weniger sorgfältig, trunksüchtiger, schmutziger und bei schweren Arbeiten nicht so leistungsfähig. Dazu kommt die große Gefahr für den Staat, die mit dem Anwachsen des polnischen Elementes verbunden ist. In vielen Teilen der östlichen preussischen Provinzen haben auf dem Lande die polnischen Arbeiter erheblich zugenommen, während die Zahl der deutschen Arbeiter ebenso gesunken ist. Die Gefahr der Polonisierung großer Gebiete der preussischen Monarchie ist kein bloßes Schreckgespenst; sie ist eine Tatsache, die nicht nur von den Staatslenkern, sondern von allen patriotisch gesinnten Männern ernstlich ins Auge gefaßt zu werden verdient.

Ein auf der deutschen Landwirtschaft gegenwärtig besonders schwer lastender Uebelstand ist der große Mangel an Arbeitskräften. Er drückt

nicht nur den einzelnen Landwirt, sondern beeinträchtigt die landwirtschaftliche Produktion im ganzen. Allerdings tritt er in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden stark auf, ist stellenweise auch gar nicht vorhanden. Aber abgesehen von unzähligen einzelnen Erscheinungen, wird der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften schon dadurch konstatiert, daß die Gesamtzahl derselben im Deutschen Reiche abnimmt. Die im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates dringend erwünschte intensivere Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wird dadurch sehr erschwert, in vielen Fällen geradezu verhindert.

Aus der Vergleichung der beiden deutschen Berufsstatistiken von 1882 und 1895 geht die Abnahme der ländlichen Bevölkerung überhaupt und insbesondere der ländlichen Arbeiter deutlich hervor. Es betrug die Zahl der zur Landwirtschaft gehörenden Personen:

1882	19 225 455
1895	18 501 307
also 1895 weniger	724 148

Darunter waren:

	1882	1895	also 1895 + oder —
a) Erwerbstätige	8 236 496	8 292 692	+ 56 196
b) Dienstboten für häusliche Dienste und Angehörige	10 988 959	10 208 615	— 780 344

Von den Erwerbstätigen kamen auf:

	1882	1895	also 1895 + oder —
Selbständige	2 288 033	2 568 725	+ 280 692
Angestellte	66 644	96 173	+ 29 529
Arbeiter	5 881 819	5 627 794	— 254 025
zusammen	8 236 496	8 292 692	+ 56 196

Es ergeben sich hieraus folgende Resultate. Die zur Landwirtschaft gehörende Bevölkerung hat um etwa $\frac{3}{4}$ Mill. Personen abgenommen. Die Abnahme ist erfolgt lediglich auf Kosten der Dienstboten für häusliche Dienste und der Angehörigen; die Erwerbstätigen zeigen sogar eine Zunahme von 56 196. Unter den Erwerbstätigen sind die selbständigen um 280 692 gewachsen, dagegen haben die Arbeiter um 254 025 abgenommen. Da außerdem die Zahl der Dienstboten für häusliche Dienste und die Angehörigen der Erwerbstätigen, von denen doch immerhin viele ab und zu Lohnarbeit verrichten, stark gesunken sind, so ergibt sich deutlich, daß die Landwirtschaft 1895 nicht mehr über so viele einheimische Arbeitskräfte verfügt hat, wie es noch im Jahre 1882 der Fall gewesen ist¹⁾.

Allerdings gewährt die amtliche Statistik keinen sicheren Anhalt für die Beurteilung der Zahl der Landarbeiter bezw. deren Abnahme, wie Dade in seiner Schrift über die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reiches um die Wende des 20. Jahrhunderts zutreffend nachgewiesen hat (a. a. O. S. 10—16). Die Ursachen dieses Mangels liegen in folgendem: Viele tausende von Kleinstellenbesitzern sind sowohl selbständige Landwirte wie landwirtschaftliche Lohnarbeiter; ferner gibt es viele Lohnarbeiter oder deren Angehörige, die teils in der Landwirtschaft, teils in anderen Gewerben

1) Zu den oben mitgeteilten Zahlen vergl. Vierteljahrsbest zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum II. Heft, S. 10 und 11. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Deutschen Reiches, 19. Jahrg., 1898, S. 10—14. Ferner Joh. Conrad, „Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 16 (1899), S. 495 ff.

Beschäftigung haben; endlich ist bei den zwei bis jetzt stattgehabten Erhebungen eine verschiedene Art der Klassifizierung der mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigten Personen zur Anwendung gekommen. Die durch die genannten Umstände veranlaßten Ungenauigkeiten sind in der überaus verwickelten Natur der tatsächlichen Verhältnisse begründet; sie werden bei späteren Erhebungen sich vielleicht etwas mildern, aber nie ganz beseitigen lassen. — Die oben mitgeteilten Zahlen können daher keinen Anspruch auf volle Richtigkeit machen. Darüber herrscht aber allgemeine Übereinstimmung, daß die Zahl der mit landwirtschaftlicher Lohnarbeit beschäftigten Personen erheblich abgenommen hat. Solches geht auch aus der von Dade aufgestellten Berechnung hervor.

Einen gewissen Ersatz für den Ausfall an heimischen Lohnarbeitern suchen und finden die landwirtschaftlichen Unternehmer in den aus dem Auslande kommenden Wanderarbeitern. Welche Übelstände und Gefahren durch diese aber heraufbeschworen werden, ist bereits dargelegt worden.

Besonders groß ist der Mangel an Gesindepersonen, namentlich an weiblichen, der mehr oder weniger im ganzen Deutschen Reich sich geltend macht. Bezüglich der Tagelöhner ist die Lage sehr verschieden. Es gibt Gegenden, in denen kein fühlbarer Mangel herrscht. Dem man kann als solchen nicht den Umstand bezeichnen, daß die Landwirte während der dringendsten Arbeitsperioden nicht immer augenblicklich so viel Leute erhalten können, als sie wünschen und zu beschäftigen vermögen. Dies ist stets gewesen und läßt sich nicht ändern. Aber es gibt auch viele Gegenden, in denen die Landwirte jetzt über erheblich weniger einheimische Arbeitskräfte verfügen, als früher, während doch die intensivere Gestaltung des Betriebes mehr Leute erfordert. Sie greifen deshalb zu den mannigfaltigsten Aus Hilfsmitteln: Heranziehung von Wanderarbeitern, vermehrte Anwendung von Maschinen oder auch eine extensivere und weniger lohnende Art der Wirtschaftsführung. Trotzdem erleiden sie oft große Verluste dadurch, daß eigentlich notwendige Arbeiten ganz unterbleiben, andere nicht rechtzeitig oder in unvollkommenerer Weise ausgeführt werden müssen.

Am meisten werden von dem Arbeitermangel die Großgrundbesitzer betroffen und namentlich im nordöstlichen Deutschland, wo eine verhältnismäßig dünne Bevölkerung, wo wenige und meist nur kleine Bauerndörfer sich finden. In Bezirken, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt, und namentlich dort, wo viele Kleinstellenbesitzer vorhanden sind, tritt der Arbeitermangel weit weniger, oft gar nicht hervor. Durch das Vorhandensein einer ausgedehnten Industrie werden einerseits zwar der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen, andererseits aber auch wieder zugeführt. Viele Tausende von Familien gibt es, von denen ein Teil der Mitglieder in der Industrie, ein anderer in der Landwirtschaft Erwerb findet; die meisten von ihnen würden keine sie befriedigende Existenz haben und ihren Wohnsitz nicht beibehalten können, wenn sie auf den landwirtschaftlichen Lohnernwerb ausschließlich angewiesen wären.

Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern wird zunächst und direkt dadurch hervorgerufen, daß alljährlich große Scharen derselben ihre Heimat und ihren Beruf verlassen. Teils ziehen sie in die Städte und Industriebezirke des Deutschen Reiches, teils wandern sie in fremde, namentlich überseeische Länder. Beide Arten der Fortwanderung unterscheidet man wohl durch die Ausdrücke Ab- oder Binnenwanderung und Auswanderung. An und für sich sind sie natürlich und berechtigt, in Ländern mit stark wachsender Bevölkerung sogar notwendig. In ihnen kann die Landwirtschaft nicht den ganzen Nachwuchs an Menschen beschäftigen, ein Teil muß sich ander-

weitigen Erwerb suchen. Vom Übel ist es nur, wenn die Landbewohner in solchem Umfange fortwandern, daß die Landwirtschaft an Arbeitskräften empfindlichen Mangel leidet.

Ich enthalte mich hier Zahlen über die Stärke der Fortwanderung zu geben, verweise vielmehr in dieser Hinsicht auf die reichhaltige hierüber erschienene Literatur¹⁾. Sie nimmt periodisch ab und zu. Die Schwankungen werden vorzugsweise bedingt nicht durch die jeweilige Lage der heimischen Landwirtschaft, sondern durch die mehr oder weniger günstigen Ausichten, welche die Industrie oder die überseeischen Länder darbieten. Ein großer Aufschwung der deutschen Industrie hat stets eine starke Abwanderung von Landarbeitern zur Folge, die Eröffnung neuer Kolonisationsgebiete eine starke Auswanderung. Hieraus erklärt sich der in den letzten Jahren so besonders zahlreiche Zug vom Lande nach der Stadt; ebenso aber auch die augenfällige Abnahme der Auswanderung. Das hauptsächlichste Ziel der Auswanderer, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, bieten zur Zeit den auswandernden Kolonisten keineswegs sehr günstige Ausichten.

Unter unbefangenen Sachverständigen herrscht darin Übereinstimmung, daß die Fortwanderung vom Lande eine erheblichere Ausdehnung angenommen hat, als es im Interesse nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Städte und somit des ganzen Staates liegt. Zufolgedessen sammelt sich in den großen Städten ein zahlreiches Proletariat an, welches an Leib und Seele Not leidet und auch vor Gewalttaten nicht zurückschreckt, wenn es dadurch seine Lage zu verbessern hoffen darf. Auf der anderen Seite leidet die Landwirtschaft durch den Mangel an Arbeitskräften empfindlichen Schaden; ihre Roh- wie Reinerträge könnten erheblich gesteigert werden, wenn sie über mehr Menschen verfügte. Die kraftlos und häufig arbeitscheu gewordenen städtischen Proletarier vermögen ihr freilich nicht zu helfen; es muß vielmehr versucht werden, den Zug vom Lande nach der Stadt abzuschwächen.

Um hierfür wirksame Mittel zu finden, ist es vor allem nötig, sich darüber klar werden, welche Beweggründe zu der Fortwanderung Veranlassung geben. Für die einzelnen Personen mögen diese ja sehr verschiedenartige sein; man kann sie aber für die weit überwiegende Mehrzahl in den einen zusammenfassen, daß sie glauben, anderwärts eine ihnen mehr zusagende Lebensweise führen zu können. Bei vielen mag diese eine ganz unbegründete Vermutung sein; viele andere stützen sich dabei aber auf die günstigen Erfahrungen, welche bereits früher fortgewanderte Verwandte und Bekannte gemacht haben. Bei der Entscheidung über Bleiben oder Fortziehen sind häufiger das Gefühl, die Empfindung, als kühle verstandesmäßige Erwägungen maßgebend. Dies im Auge zu behalten, ist von Bedeutung. Nicht wenige Landarbeiter oder deren Angehörige wandern fort, weil sie aus

1) Es ist mir überhaupt in diesem Buche nicht möglich, in die Einzelheiten der landw. Arbeiterfrage einzugehen; für diejenigen, welche sich näher informieren wollen, lasse ich hier die Titel der wichtigsten darüber erschienenen Schriften folgen: Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl. 1874. Derselbe, Die Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich, Berlin 1875. Zur inneren Kolonisation, 32. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1886. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, 2 Bde., Leipzig 1887. M. Kaerger, Die Sachseingängerei, Berlin 1890. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, 53., 54. und 55. Bd. d. Schrift. d. Vereins f. Sozialpolitik, Leipzig 1892. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, 52. Bd. d. Schrift. d. V. f. Sozp. Max Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 56. Bd. d. Schr. d. Ver. f. Sozp., Leipzig 1893. Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena 1898. Georg Etlinger, Zur Landarbeiterfrage, Jena 1898.

diesem oder jenem Grunde in ihrer gegenwärtigen Stelle sich nicht wohl fühlen, obgleich ihre materielle Lage im allgemeinen keineswegs eine ungünstige ist. Sie werden vielleicht von dem Arbeitgeber oder dessen Beamten zu rauh behandelt; selbst auf ihre berechtigten und erfüllbaren Wünschen wird zu wenig Rücksicht genommen; sie erhalten den Lohn nicht immer rechtzeitig und regelmäßig; das gelieferte Naturaldeputat ist von ungenügender Beschaffenheit zc. Derartige Beweggründe sind namentlich bei Gutstagslöhnern oft entscheidend. Sie stehen in viel näherem und häufigerem Verkehr mit dem Arbeitgeber, sind von ihm weit abhängiger als die freien Tagelöhner. Ihre tatsächliche Lage und noch mehr ihre Gemüthsstimmung wird in hohem Grade von dem Wohlwollen bestimmt, mit welchem der Brotherr oder dessen Vertreter ihnen begegnen. Gewinnen sie den Eindruck, daß diese ihnen freundlich entgegenkommen, nach Kräften für sie sorgen, an ihren persönlichen Freuden und Leiden teilnehmen, so sind sie weit weniger zum Fortwandern geneigt, als im umgekehrten Fall. Es ist ein verbreiteter, aber verderblicher Irrtum, daß die Art der Behandlung der Arbeiter hierauf von keinem Einfluß sei. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß in ein und derselben Gegend auf dem einen Gute die Instleute selten fortwandern, während auf dem anderen ein beständiger Wechsel stattfindet; die Verschiedenheit ist in der Regel auf die abweichende persönliche Behandlung zurückzuführen. Dort, wo lediglich freie Tagelöhner zur Verwendung kommen, fällt das persönliche Element weniger stark ins Gewicht; aber auch hier ist es nicht ohne Bedeutung.

Die Lohn- und Einkommensverhältnisse der ständig beschäftigten ländlichen Arbeiter sind gerade keine ungünstigen; sie befinden sich im Durchschnitt nicht schlechter, als die städtischen und industriellen Arbeiter. Während des letzten Menschenalters sind die Löhne der ländlichen Arbeiter, namentlich der Gefindepersonen, stark gestiegen. Bei dem Vergleich ihrer äußeren Lage mit der Lage anderer Arbeiter ist zu berücksichtigen, daß die notwendigsten Lebensbedürfnisse auf dem Lande erheblich billiger, als in der Stadt sind; daß ferner viele Landarbeiter einen Teil ihres Lohnes, die Gutstagslöhner sogar den weitaus größeren Teil, in Naturalien empfangen und dadurch von den Schwankungen der Preise unabhängig gemacht werden. In einzelnen Gegenden ist freilich der Tagelohn noch recht niedrig; aber aus einer Zusammenstellung der im Jahre 1873 von dem Kongreß deutscher Landwirte und der 1891 von dem Verein für Sozialpolitik gemachten Erhebungen ergibt sich, daß bezüglich der Lohnhöhe allmählich ein gewisser Ausgleich innerhalb der verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches sich vollzieht. Die Freizügigkeit sowie vor allem die starke Entwicklung und die Wohlfeilheit der Verkehrsmittel machen diese Tatsache auch leicht erklärlich.

Abgesehen von den besprochenen persönlichen Verhältnissen sind es zwei Umstände, deren Druck viele Landarbeiter zur Fortwanderung veranlaßt. Der eine besteht in der Unregelmäßigkeit ihres Lohnerwerbes und trifft die freien Tagelöhner. Nicht wenige derselben finden im Winter oder während eines Theiles des Winters keine Beschäftigung und damit keinen Verdienst. Besonders hart trifft dies die Einlieger, während die grundbesitzenden Tagelöhner hierin weit günstiger gestellt sind. Im Gegensatz zu den freien Arbeitern genießen die Gutstagslöhner den großen Vorzug, daß ihnen der Lohnerwerb das ganze Jahr hindurch gleichmäßig zufließt. Sie haben aber unter dem Übelstande zu leiden, daß ihnen gekündigt werden kann, daß sie damit gleichzeitig ihren Wohnsitz verlieren und daß es ihnen, falls sie nicht mehr jung sind, oft schwer fällt, eine neue Stelle zu finden. Noch empfindlicher drückt auf sie, daß sie keine Aussicht haben, es einmal

weiter als bis zum Instmann zu bringen. Denn dort, wo Gutstagelöhner die Hauptmasse der ländlichen Tagelöhner bilden, fehlt es an Gelegenheit zur Erwerbung eines eigenen kleinen Grundbesitzes. Der Instmann weiß, daß er auf der sozialen Sufenleiter zwar herabsteigen, nicht aber sich emporheben kann. Die Unsicherheit ihrer Lage und die Hoffnungslosigkeit für die Zukunft bilden in der Mehrzahl der Fälle für die Gutstagelöhner den Beweggrund zur Fortwanderung. Es wäre im Interesse einer Gesundung der ländlichen Arbeiterverhältnisse, wenn man diese, nach meiner Ansicht unzweifelhafte Tatsache allgemeiner anerkennt und schärfer ins Auge faßt, als es bisher geschehen ist.

Bei vielen Landarbeitern wirkt für die Fortwanderung bestimmend oder mitbestimmend die Aussicht, welche die Stadt und das städtische Leben auf größere Ungebundenheit, auf die vermehrte Gelegenheit zu geselligen Vergnügungen, auch zu geistiger Anregung und Belehrung, darbietet. Namentlich bei Personen, die noch in jüngeren Lebensjahren stehen, ist dies oft von entscheidender Bedeutung.

Unzutreffend oder doch nur in geringem Grade zutreffend ist die Behauptung, durch das später auch zum Reichsgesetz erhobene Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867, welches das Recht der Freizügigkeit für das ganze Deutsche Reich feststellt, habe der Zug der Landbevölkerung nach den Städten erst eine große Ausdehnung gewonnen. Die Freizügigkeit ist altes deutsches Recht, welches allerdings nach Einführung der Hörigkeit oder Erbuntertänigkeit dadurch eine große Beschränkung erlitt, daß die schollenpflichtigen Bauern, sowie deren Angehörige ohne Erlaubnis des Gutsherrn ihren Wohnsitz nicht wechseln durften. Mit Aufhebung der Untertänigkeit war die Herstellung der Freizügigkeit im wesentlichen schon gegeben. Was an Beschränkungen zurückblieb, war polizeilicher Natur und wurde mit Rücksicht auf das Sicherheits- und Armenwesen beibehalten. In Preußen war man sich schon nach Erlaß des Edictes vom 9. Oktober 1807, welches die Gutsuntertänigkeit aufhob, darüber klar, daß hiermit auch die Freizügigkeit im Prinzip zugestanden sei. Um Zweifel zu beseitigen, wurde dann in dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 ausdrücklich ausgesprochen, daß keinem selbständigen preußischen Untertanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe. In einigen anderen deutschen Staaten unterlag allerdings die Freizügigkeit insofern größeren Beschränkungen, als zwar nicht der Abzug erschwert wurde, aber es doch den Gemeinden leichter gemacht wurde, auswärtig wohnenden Personen, von denen man in Zukunft eine Erhöhung der Armenlasten befürchten zu dürfen glaubte, den Zuzug zu verweigern. Hier mag das Gesetz von 1867 allerdings auf die Fortwanderung der Landarbeiter einigermaßen befördernd eingewirkt haben. Aber darüber sollte man im klaren sein, daß der vermehrte Zug nach den Städten in viel höherem Grade durch die Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel, als durch die Ausdehnung der Freizügigkeit veranlaßt worden ist.

Gleichwie in früheren Jahrzehnten die Auswanderung nach Amerika fast einen epidemischen Charakter angenommen hatte, so trifft dies jetzt für den Fortzug der Landarbeiter nach den Städten und Industriebezirken zu. Ist derselbe auch bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich, ja notwendig, und wird er auch oft durch sehr reale und triftige Beweggründe veranlaßt, so geschieht er doch häufig nur deshalb, weil man unbewußt von dem unter die Landarbeiter gefahrenen Geist der Unruhe und Unbefriedigung, der übrigens auch bei anderen Volksklassen sich findet, ergriffen worden

ist. Derartige soziale Bewegungen, welche man als Epidemien bezeichnen könnte, sind in der Geschichte der Nationen nichts Neues. Wie sie gekommen sind, so pflegen sie auch allmählich zu verschwinden; um so rascher, je schneller und gründlicher den tatsächlichen Mißständen, welche bei ihrer Entstehung mitgewirkt haben, Abhilfe geschafft wird. Aus diesen geschichtlichen Erfahrungen darf man zwar einerseits die Hoffnung schöpfen, daß der jetzt so mächtig nach den Städten fließende Menschenstrom mit der Zeit nachlassen wird; man soll daraus andererseits aber auch den Antrieb entnehmen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter hinzuwirken.

Bezüglich der freien Tagelöhner ist in erster Linie dafür zu sorgen, daß sie möglichst das ganze Jahr hindurch regelmäßig beschäftigt werden. Wenigstens sollte dies für die Männer gelten, soweit sie zur Erwerbung des nötigen Lebensunterhaltes auf landwirtschaftliche Lohnarbeit angewiesen sind. Das wirksamste Mittel hierfür liegt in der möglichsten Beschränkung der Sommerarbeiten durch umfassende Anwendung von Menschen ersparenden Maschinen und durch möglichste Ausdehnung der im Winter durch menschliche Kräfte vorzunehmenden Berrichtungen. Darin kann noch viel mehr getan werden, wie bis jetzt geschehen ist¹⁾.

Um die am Ort oder in der Nähe befindlichen Tagelöhner zu veranlassen, im Sommer regelmäßig auf Arbeit zu kommen, hat es sich in vielen Fällen als erfolgreich erwiesen, daß man ihnen ein Stück Kartoffelland oder Grasland zur Nutzung überläßt oder ihnen ein anderweitiges Naturaldeputat verabreicht oder ihnen auch einen bestimmten Anteil an der Getreideernte oder dem Futterertrag zusichert. Sie erhalten diese Vergünstigungen nur unter der Voraussetzung und Bedingung, daß sie in einer festgesetzten Periode oder zu bestimmten Berrichtungen ihre Arbeitskraft dem betreffenden Gute gegen einen außerdem zu zahlenden, vorher vereinbarten Geldlohn zur Verfügung stellen. Das geschilderte Verfahren ist als eine teilweise Naturallohnung zu betrachten.

Will man den Gutstagelöhnern ihre Arbeitsstelle lieb machen, so ist hierzu, außer einer humanen persönlichen Behandlung, vor allem nötig, daß man ihnen die vertragsmäßig zu liefernden Naturalien in einer, billigen und gerechtfertigten Anforderungen entsprechenden Beschaffenheit zukommen läßt. Solches gilt z. B. von der Wohnung, der Landnutzung, dem Viehfutter, dem Brennmaterial, dem Brotgetreide. Kontraktil kann man die Beschaffenheit dieser Naturalien nicht feststellen; der Instmann ist darin in hohem Grade von seinem Herrn oder dessen Beamten abhängig. Tatsächlich werden auf den einzelnen Gütern die Naturalien in sehr abweichender Beschaffenheit geliefert. Wo dieselbe gewohnheitsmäßig mangelhaft ist, gehen die Instleute viel häufiger fort, als dort, wo das entgegengesetzte Verfahren innegehalten zu werden pflegt.

In den letzten Jahrzehnten hat man auf den meisten großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands den Naturallohn gekürzt und dafür den Geldlohn erhöht. Einzelne Formen der Naturallohnung mögen ja nicht mehr zeitgemäß gewesen sein. Aber im großen und ganzen war dieselbe zweckentsprechend eingerichtet. Man ist in der Einschränkung der Naturallohnung vielfach zu weit gegangen; so z. B. hinsichtlich des Viehfutters oder der Viehhaltung, auch bezüglich des Drescherlohnes. Es ist dringend zu wünschen, daß die hierauf gerichtete Entwicklung nicht noch weitere Fortschritte macht. Durch eine umfassende und zweckmäßig gehandhabte Naturallohnung wird

1) Vergl. das S. 28 ff. hierüber Gesagte.

eine Interessengemeinschaft zwischen den Arbeitgebern und ihren Tagelöhnern begründet, die für Herstellung und Bewahrung eines guten Verhältnisses zueinander von großem Werte ist und durch nichts anderes ersetzt werden kann.

Die auf dem Gute befindlichen Instleute soll man, so lange als möglich, darauf erhalten. Man soll ihnen nicht kündigen, wenn sie wegen Alters oder eines vorzeitig sich einstellenden Gebrechens nicht mehr voll leistungsfähig sind. In vielen derartigen Fällen wird es zwar notwendig sein, ihnen die Gutstagelöhnerstelle zu nehmen; man soll sie aber dann anderweitig beschäftigen und dafür sorgen, daß sie in ähnlicher Art wie früher ihre Bedürfnisse bestreiten können. Es muß sich unter den Instleuten eines Gutes die auf Erfahrung begründete Meinung bilden, daß sie, falls sie nach Maßgabe ihrer Kräfte für ihren Brotherrn tätig sind, auch Zeit ihres Lebens an ihrem Wohnsitz bleiben können, ohne Mangel zu leiden. Erst hierdurch erlangen sie das für gemütliches Wohlbefinden so wichtige Heimatgefühl.

Die beschriebenen Maßregeln genügen aber nicht allein, um die Fortwanderung der Gutstagelöhner in dem wünschenswerten Grade einzuschränken. Hierzu ist außerdem nötig, daß man ihnen die Möglichkeit gewährt, einmal selbst in den Besitz eines kleinen Grundeigentums zu gelangen. Es wurde bereits erwähnt, daß die Hoffnungslosigkeit und Ausichtslosigkeit für die Zukunft viele Gutstagelöhner, aber auch Einlieger, dazu bewegt, der Landarbeit überhaupt den Rücken zu kehren. Dieser Übelstand läßt sich nur dadurch beseitigen, daß man ihnen die jetzt fast gänzlich fehlende Gelegenheit gibt, mit Hilfe ihrer Ersparnisse eine kleine Landstelle zu erwerben. Dieselbe wird zwar stets so wenig umfangreich sein, daß sie von deren Ertrag allein nicht leben können, daß sie vielmehr auch in Zukunft vorzugsweise auf Lohnarbeit angewiesen bleiben; aber sie haben dann doch einen festen Wohnsitz und eine sichere Heimat, einen Fleck Erde, von dem sie niemand vertreiben kann. Auf dem Domanium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin ist der Staat schon seit Jahrzehnten und zwar mit großem Erfolg mit der Ansiedelung von Häuslern und Büdnern vorgegangen. In den östlichen preußischen Provinzen ist hier und da etwas Ähnliches von Privatleuten ins Werk gesetzt worden; aber es ist bis jetzt bei ganz vereinzeltten Unternehmungen geblieben. Ohne Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung kann auch auf eine für die Allgemeinheit ins Gewicht fallende Ansiedelung grundbesitzender Tagelöhner nicht gerechnet werden.

Wie gemachte Versuche gelehrt haben, ist es unzweckmäßig, Arbeiter innerhalb eines Gutsbezirktes sesshaft zu machen. Es kann dies mit Erfolg nur innerhalb eines Bauerndorfes geschehen¹⁾. In einer isolierten Kolonie fühlen die Arbeiter selbst sich nicht wohl und dem Gutsbesitzer erwächst daraus möglicherweise später eine drückende Last. Zu dem Wesen einer normalen Dorfgemeinde gehört es, daß darin große, mittlere, kleine Bauern, auch Kleinstellenbesitzer sich befinden. Diese verschiedenen Gruppen ergänzen und unterstützen sich gegenseitig; sie bilden eine naturgemäße soziale Gliederung, welche die mannigfaltigsten Zwischenstufen aufweist oder doch zuläßt.

1) Ausführlich habe ich mich über die Art, wie die Ansiedelung grundbesitzender Arbeiter durchzuführen ist, ausgesprochen in dem Buche „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat“ (Zena 1893, S. 201 ff.). Hier muß ich mich mit einigen kurzen Bemerkungen begnügen. Vergl. auch W. von Klipping - Kolzig, „Der Arbeitermangel auf dem Lande und seine Abhilfe“, Berlin 1900 und E. Gerlach, „Die Landarbeiterfrage in den Provinzen Preußens“ in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III. Bd. 7. und 8. Heft, 1900.

Dem auf einer unteren Stufe befindlichen Grundbesitzer ist nicht die Aussicht genommen, durch wirtschaftliche Tüchtigkeit sich allmählich zu einer höheren emporzuarbeiten. Bis jetzt fehlt es in den Bauerndörfern des nordöstlichen Deutschlands noch sehr an Kleinstellenbesitzern. In einzelnen wenigen Bezirken sind sie wohl zahlreich, oft zu zahlreich vorhanden; aber sie mangeln gerade dort, wo sie am nötigsten gebraucht werden, nämlich in den Gegenden, wo der Großgrundbesitz überwiegt. Um ihre Ansiedelungen zu bewirken, ist es nötig, daß in geeignet gelegenen Dörfern ein oder ein paar Bauernhöfe angekauft und in Kleinstellen zerlegt werden. Das Verfahren muß ein ähnliches sein, wie es bei der Errichtung von Rentengütern nach dem Gesetz von 1891 innegehalten wird. Noch besser würde es sein, wenn der Staat oder die größeren Kommunalverbände (Provinz, Kreis) den Ankauf und die Zerteilung der Bauernhöfe übernahmen und dabei ähnlich verfahren, wie es die Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen nach dem Gesetz von 1886 tut (s. S. 95 ff.). Aufgabe des Staates müßte es aber immer bleiben, Normativbestimmungen über die Durchführung dieser Maßregel zu erlassen, dieselbe auch durch Gewährung materieller Mittel zu unterstützen. Die Normativbestimmungen müssen dem Zweck, um dessen Erreichung es sich handelt, nämlich die Ansiedelung von grundbesitzenden Landarbeitern, genau angepaßt werden. Durch die Rentenguts Gesetze und das Ansiedelungsgesetz soll vornehmlich die Vermehrung der Bauernstellen erzielt werden; hier dagegen handelt es sich um Arbeiterstellen. Um den Unterschied auch äußerlich hervorzuheben, habe ich den letzteren den Namen „Arbeiterrentengüter“ beigelegt. Dieselben sollen, je nach dem Boden und den sonstigen Verhältnissen, einen Umfang von $\frac{1}{2}$ bis höchstens $1\frac{1}{2}$ ha haben. Erwerber der zu teilenden Bauernhöfe ist der Staat oder der Kommunalverband; der Arbeiter hat einen kleinen Teil des Kaufpreises bar zu erlegen, für den übrigen Teil eine jährliche Rente, die zugleich einen Amortisationsbetrag enthält, an die Rentenbank abzuführen. Solange die Schuld noch nicht ganz getilgt ist, darf das Arbeiterrentengut nicht geteilt werden und ist dem Erbenrecht unterworfen. An zahlungsfähigen Kaufliebhabern würde es meines Erachtens nicht fehlen. Zu wünschen wäre es allerdings, wenn der Staat, ebenso wie er es bei dem Ansiedelungsgesetz getan hat, einen Fonds zum Ankauf von Bauerngütern hergäbe. Er würde dabei sich zwar mit einer geringen Verzinsung begnügen müssen; aber der hierdurch erwachsende Verlust kommt nicht in Betracht gegenüber dem großen ins Auge gefaßten Ziel. Wenn die Landwirtschaft in den östlichen preussischen Provinzen nicht zurückgehen oder wenn diese Provinzen durch Überhandnehmen der fremdländischen Wanderarbeiter nicht polonisiert werden sollen, dann muß die Ansiedelung grundbesitzender Arbeiter in großem Maßstabe stattfinden.

Freilich begegnet man dabei einer Schwierigkeit. Man kann den Bauerngemeinden nicht zumuten, ohne weiteres Personen bei sich aufzunehmen, deren Arbeitskraft den Großgrundbesitzern zugute kommt, während sie selbst die Armen- und Schullasten dafür zu tragen haben. In manchen Fällen würde mit Hilfe besonderer, für den einzelnen Fall zu treffender Einrichtungen (Schul- oder Armenverbände) ein beide Teile befriedigender Ausgleich getroffen werden können. Aber ein solcher bietet immer viele Schwierigkeiten und ist oft gar nicht möglich. Das Einfachste und Zweckmäßigste würde es sein, wenn die isolierten Gutsbezirke, die jetzt in den östlichen Provinzen selbständige Kommunen bilden, mit den Bauerndörfern zu einer Landgemeinde verschmolzen würden. Diese Maßregel ist auch aus anderen Gründen wünschenswert; auf sie wird noch am Schluß dieses Ab-

schnittes eingegangen werden. Schon ihre Durchführung allein, ohne daß staatlicherseits für Errichtung von Arbeiterrentengütern etwas geschähe, würde bewirken, daß sich eine nicht geringe Anzahl von Arbeitern in Bauerndörfern ansiedelte. Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Bauern dies nicht wünschen und daher nicht nur nicht befördern, sondern zu verhindern suchen, so darf man sich darüber nicht wundern.

Durch die Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern sollen die Gutstagelöhner nicht überflüssig gemacht oder gar beseitigt werden. Auf den großen Gütern sind sie vielmehr unentbehrlich. Das gleichzeitige Vorhandensein von Kleinstellenbesitzern bietet aber dem Gutsherrn verschiedene wichtige Vorteile. Er kann die Haltung von Instleuten auf eine solche Zahl beschränken, die er auch während des ganzen Winters mit Nutzen zu beschäftigen imstande ist; er kann ferner auf die Heranziehung von Wanderarbeitern verzichten und kann endlich seine Gutstagelöhner von der jetzt so drückenden Verpflichtung, einen Scharwerker für den herrschaftlichen Dienst zu halten, entbinden. Es ist notorisch, daß gerade die letztgenannte, an manchen Orten kaum noch erfüllbare Verpflichtung viele Instleute zum Fortwandern veranlaßt. Für den Gutstagelöhner würde der durch die Errichtung zahlreicher Kleinstellen erwachsende Gewinn einmal in dem eben besprochenen Umstande, dann aber namentlich darin liegen, daß ihm die bisherige Hoffnungslosigkeit in bezug auf seine Zukunft genommen wird. Er weiß dann, daß ihm die Aussicht offen steht, selbst einmal in den Besitz eines Hauses und eines nugharen Grundstücks und damit zu einem festen Wohnsitz zu gelangen, den ihm niemand kündigen, aus dem ihn niemand vertreiben kann. Diese Aussicht allein schon wirkt auf seine Stimmung erhebend, auf seinen Mut belebend; sie treibt ihn zu Fleiß und Sparsamkeit an. Sie benimmt ihm auch das Gefühl, als sei er von der Willkür seines Arbeitgebers abhängig. Ist der Gutstagelöhner vor die Wahl gestellt, ob er sein dermaliges kontraktliches Verhältnis beibehalten oder es kündigen und in die Klasse der Kleingrundbesitzer treten soll, dann wird er es erst richtig würdigen, welche Vorteile er in jenem Verhältnis durch die Sicherheit und Stetigkeit seines Einkommens genießt. Manche Instleute werden es dann vermutlich vorziehen, in ihrer bisherigen Stellung zu verharren. Es ist dies aber dann ihr freier Entschluß, und sie brauchen sich nicht mehr, wie es zur Zeit der Fall ist, zu sagen, daß lediglich die Gewalt der Umstände sie zwingt, Gutstagelöhner zu bleiben.

Ist die Reform der Landarbeiterverhältnisse im Osten nach der beschriebenen Art durchgeführt, so wird sich die Sache normalerweise so gestalten, daß die Arbeiter, nachdem sie einen eigenen Hausstand gegründet haben, zunächst eine Instmannsstelle annehmen. Haben sie im Laufe der Jahre etwas gespart, so erwerben sie ein Arbeiterrentengut oder übernehmen ein solches als Erbteil von ihren Eltern, die selbst in jüngeren Jahren Instleute waren.

Alle Maßregeln, die geeignet sind, das Leben der Landarbeiter angenehmer, befriedigender, an schulddigen Freuden oder an edeln Genüssen reicher zu gestalten, werden auch ihre Neigung zum Fortwandern eindämmen. Hierunter rechne ich die Veranstaltung von Volksfesten, die Einrichtung von Les- oder Vortragsabenden, von Volksbibliotheken; ferner, wenn es die örtlichen Verhältnisse möglich und erwünscht machen, die Gründung von Konsumvereinen, von Sparkassen, von Kleinkinder- und Fortbildungsschulen. Von sichtbarem Erfolg pflegt es auch zu sein, wenn in einer Landgemeinde oder in einem großen Gutsbezirk oder in mehreren der letzteren zusammen eine ständige Gemeindefrauentätigkeit

angestellt wird. Derartige Einrichtungen, verständig durchgeführt, wirken zwar nicht plötzlich auf die Stimmung der Landarbeiter, aber mit der Zeit um so sicherer und nachhaltiger¹⁾.

Mit Grund wird über das Unwesen geklagt, welches viele Gefindevermittler treiben und es ist mit Recht von dem Staate verlangt worden, daß er demselben durch strenge Gesetze entgegenrete. Von dieser Seite ist auch in den letzten Jahren manches geschehen²⁾. Aber, wie in vielen anderen Dingen, so kann auch hierin der Staat nur gewisse Auswüchse beseitigen, nicht aber diejenigen positiven Maßregeln anordnen, welche das vorhandene Bedürfnis befriedigen. Dies muß er der Selbsthilfe überlassen, zu welcher auch in den letzten Jahren die Landwirte geschritten sind. Verschiedene landwirtschaftliche Vereine oder Landwirtschaftskammern haben Vermittlungsstellen eingerichtet, durch welche den Arbeitern Arbeitsgelegenheiten, den Arbeitgebern Arbeiter nachgewiesen werden. Diese sind bereits von gutem Einfluß gewesen und es steht zu hoffen, daß sie bei längerer Tätigkeit und größerer Erfahrung eine noch weiter reichende günstige Wirkung auf die Arbeiterverhältnisse ausüben werden. Können und sollen sie auch nicht die privaten Gefindevermittler beseitigen, so werden sie diese doch, besonders wenn außerdem die Gesetzgebung zu Hilfe kommt, zu einer solideren Geschäftsbahrung nötigen. Sie werden aber auch vielen Arbeitern, die Beschäftigung suchen, zu dieser und vielen Arbeitgebern zu Arbeitern verhelfen. Denn trotz des herrschenden Mangels an Arbeitskräften auf dem Lande gibt es doch noch eine große Zahl von Personen, die Beschäftigung dort begehren, aber nicht wissen, an welche Stelle sie sich deshalb wenden sollen. Besonders wirksam wird es sein, wenn die städtischen Arbeitsnachweisstellen sich mit den ländlichen in Verbindung setzen, wie dies auch auf der im September 1898 stattgehabten Versammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise in Vorschlag gebracht ist. Die Städte können sich der zahlreichen unbeschäftigten Personen kaum erwehren, auf dem Lande werden sie dringend gebraucht.

Ein ähnlicher Weg der Selbsthilfe ist zu beschreiten, um den häufig vorkommenden und beklagten Kontraktbruch ländlicher Arbeiter zu beseitigen oder doch auf ein geringes Maß einzuschränken. Prinzipiell wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn derselbe, wie es auch in einigen deutschen Staaten geschieht, kriminell bestraft würde. Aber geholfen wird hiermit, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr wenig. Aus einer Haftstrafe macht sich der Arbeiter nichts, eine Geldstrafe kann er nicht leisten. Mit beiden ist auch dem Landwirt nicht geholfen. Er muß den Arbeiter zu einer ganz bestimmten Zeit haben; bekommt er ihn zu dieser nicht, dann ist der entstandene Schaden nicht wieder gut zu machen. In wirksamer Weise ist der landwirtschaftliche Zentralverein und dessen Nachfolgerin, die jetzige Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen, gegen den Kontraktbruch vorgegangen. Die Landwirte haben dort einen Verband gebildet, dessen Mitglieder sich verpflichten, einen kontraktbrüchigen Arbeiter niemals anzunehmen. Es ist in der Tat erreicht worden, daß der Kontraktbruch dort jetzt weit seltener

1) In der ganz vortrefflichen Zeitschrift „Das Land“, dem Organ des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege (herausgeg. von H. Sohnrey) finden sich alljährlich zahlreiche Mitteilungen über hier oder dort zum Besten der bäuerlichen und der Landarbeiter-Bevölkerung getroffene und bewährte Einrichtungen. — Es wäre zu wünschen, daß alle Großgrundbesitzer dem genannten Vereine beitreten und dessen Zeitschrift läßen. Vorsitzender desselben ist Ministerialdirektor Dr. Hugo Thiel.

2) So durch das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900.

als früher vorkommt. Derselbe hätte überhaupt keine so große Ausdehnung erreichen können, wenn nicht viele Arbeitgeber die sich ihnen anbietenden Personen ohne Rücksicht auf deren bereits eingegangene Verpflichtungen angenommen und wenn nicht die Arbeiter selbst hiervon Kenntnis gehabt hätten¹⁾.

Eine Beschränkung der Freizügigkeit ist weder wünschenswert noch durchführbar. Selbst für die Landwirtschaft würden daraus unangenehme Folgen entstehen. Angebot und Nachfrage wechseln auch bei ihr im Laufe der Jahre, wenngleich nicht so schnell und so stark wie bei der Industrie. Die angemessene Befriedigung beider würde durch eine Beschränkung der Freizügigkeit sehr erschwert werden. Vor allem aber würde die Aufhebung der Freizügigkeit als notwendige Vorbedingung erfordern, daß jeder Landgemeinde bzw. jedem Gutsbezirke die Verpflichtung auferlegt wird, alle darin heimatsberechtigten Personen, falls sie an Ort und Stelle keine Arbeit finden, zu unterhalten. So war es in den Zeiten der Hörigkeit. — Die Hörigen waren schollenpflichtig, aber auch schollenberechtigt. Nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, welches später auf Hessen, Baden und Württemberg ausgedehnt wurde, wird der Unterstützungswohnsitz erworben durch zweijährigen Aufenthalt innerhalb ein und desselben Armenverbandes. Über die Wirkung dieses Gesetzes ist viel, auch von seiten der Landwirte, geklagt worden. Manche Landgemeinden oder Gutsbezirke sind dadurch zeitweise hart betroffen worden. Aber trotz aller Beratungen und Verhandlungen darüber hat man noch keinen Vorschlag machen können, der auch nur von seiten der Vertreter der Landwirtschaft sich einer irgend allgemeinen Billigung zu erfreuen gehabt hätte. Im Gegenteil gehen unter ihnen die Ansichten in entgegengesetzter Richtung auseinander. Die einen wünschen, daß der Unterstützungswohnsitz schon nach einjährigem, die anderen, daß er erst nach dreijährigem Aufenthalt erworben wird. Hiernach dürfte man zu der Annahme berechtigt sein, daß die Gesetzgebung die richtige Mitte getroffen hat.

Mögen die Interessen der einzelnen Glieder und Gruppen der ländlichen Bevölkerung auch nach manchen Richtungen auseinandergehen, so ist doch ihre Übereinstimmung eine viel größere. Die Landwirtschaft findet sich hierin im Vorteil vor der Industrie. Bei letzterer herrscht oft eine sehr scharfe Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmern; das Glück des einen kann das Verderben des anderen bedingen. Die Produktion ist hier einer ungemessenen Ausdehnung fähig, während die Konsumtion und damit die Nachfrage an mehr oder minder enge Schranken gebunden sind. Ganz anders verhält es sich bei der Landwirtschaft. Der Umfang der Produktion hängt von der einmal gegebenen Ausdehnung und Beschaffenheit des kulturfähigen Bodens, die Konsumtion hauptsächlich von dem unter allen Umständen zu befriedigenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Nahrungsmitteln ab. Im Deutschen Reich wird diesem Bedürfnis durch die einheimische Produktion bei weitem nicht genügt, die ausländische Produktion muß zur Hilfe gezogen werden. Infolgedessen findet der Landwirt für seine Erzeugnisse stets sicheren Absatz, ob die Ernte seiner Berufsgenossen auch noch so reich ausfällt. Sogenannter Brotneid kann zwischen den landwirtschaftlichen Unternehmern nicht aufkommen. Höchstens ist dies bei den wenigen Landwirten der Fall, die sich mit der Erzeugung und dem Verkauf besonders edler, dabei nur in ge-

1) Vergl. hierzu die Verhandlungen des kgl. Preussischen Landes-Economie-Kollegiums über die Frage „Ist eine gesetzliche Neuregelung des Verhältnisses der ländlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erforderlich und auf welcher Grundlage hat eine solche zu erfolgen?“ in Thiels landw. Jahrbücher, XXIX. Bd., Ergänzungsband I (1900), S. 229—258.

ringem Umfang begehrter Produkte abgeben, wie z. B. Zuchtvieh, Saatgut. Aber selbst zwischen ihnen ist die Konkurrenz lange nicht so scharf und drückend wie zwischen den Vertretern gleicher Industriezweige, da sie außerdem stets eine Menge von anderen, der Konkurrenz nicht unterliegenden Produkten erzeugen.

Was die rein privatwirtschaftliche Seite betrifft, so darf man wohl sagen, daß die Interessen aller landwirtschaftlichen Unternehmer annähernd identisch sind. Eine Differenz kann allerdings entstehen zwischen den in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches wohnenden Landwirten oder zwischen den einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer. Diese wird aber hervorgerufen durch Umstände, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchem nichts zu tun haben, die auch der Willkür des einzelnen entzogen sind. Sie werden vielmehr hauptsächlich durch staatliche Maßregeln auf dem Gebiete des Verkehrs-, Zoll- und Steuerwesens bedingt. Hiervon wird noch später eingehend gehandelt werden (s. Abschnitt XV und XVI).

Im übrigen gehen die Interessen der einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer Hand in Hand; sie sind sogar gegenseitig direkt aufeinander angewiesen. Nur wenn sie alle nebeneinander bestehen, kann eine jede zu dem für sie überhaupt erreichbaren höchsten Ziele gelangen. Wenn trotzdem zwischen den Unternehmern der einzelnen Gruppen Gegensätze vorkommen, so liegt dies entweder in rein persönlichen Verhältnissen oder darin, daß durch eine unzweckmäßige Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Zustände eine unnatürliche Spaltung hervorgerufen worden ist. Solches trifft z. B. zu für das Kommunalwesen in den östlichen preussischen Provinzen durch die scharfe Scheidung von isolierten Gutsbezirken und von Landgemeinden. Vor der zu Anfang des 19. Jahrhunderts stattgehabten Emanzipation des Bauernstandes existierte zwar auch eine gewisse kommunale Trennung zwischen den Bauern und den Rittergutsbesitzern. Aber die letzteren waren doch die Herren, die Obrigkeit, der ersteren und hatten ihren Untertanen gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, zu deren Erfüllung sie von der Staatsregierung angehalten wurden. Außerdem hing von den bäuerlichen Diensten und Leistungen das Wohlergehen der Rittergutsbesitzer in hohem Grade ab; letztere waren ferner dem Staate für die Prästationsfähigkeit der Bauern haftbar. Zwischen Ritter- und Bauerngütern herrschte endlich in der Regel eine sehr weitgehende Feldgemeinschaft. Erst durch die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist eine vollständige wirtschaftliche und kommunale Trennung zwischen den Rittergütern, die als sog. isolierte Gutsbezirke besondere Kommunaleinheiten bilden, und den Bauerndörfern als den Landgemeinden eingetreten. Durchaus unrichtig und irreführend ist es, wenn man behauptet, diese Trennung habe seit Jahrhunderten bestanden; ihr gebühre daher die Ehrfurcht und Schonung, die man mit Recht altbewährten Einrichtungen auf dem Lande zuteil werden läßt.

Durch die Unterscheidung zwischen Gutsbezirken und Landgemeinden werden Antipathien und Gegensätze erweckt, die in der Natur der übrigen Verhältnisse keine Begründung finden. Besonders zeigt sich dies auf dem Gebiete des Armen- und Unterstützungswesens, aber auch in Schul- und Wegesachen und in anderen kommunalen Angelegenheiten. Jeder von beiden Teilen will möglichst wenig leisten und verlangt von dem anderen Teil möglichst viel; jeder sucht die unvermeidlichen Lasten von sich ab- und dem anderen zuzuschieben. Infolgedessen unterbleibt manches, was geschehen könnte und sollte; anderes wird weniger zweckmäßig oder kostspieliger ausgeführt, als man wünschen muß oder als es nötig ist. Es entsteht leicht

eine Entfremdung oder gar eine Verbitterung, die auch das Zusammenwirken auf anderen Lebensgebieten erschwert oder vereitelt. Es ist meine feste Überzeugung, daß durch ein Zusammenschmelzen der Mehrzahl der jetzigen isolierten Gutsbezirke mit den benachbarten Bauerndörfern zu einer Landgemeinde die Großgrundbesitzer nicht nur materiell, sondern auch an Ansehen und Einfluß auf dem Lande gewinnen würden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß durch eine angemessene Gestaltung der Gemeindeordnung und namentlich durch eine der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmergruppen entsprechende Zusammensetzung der Gemeindevertretung dafür gesorgt wird, daß nicht eine einzelne Gruppe das Übergewicht hat. Solcher Forderung trägt die für die östlichen preussischen Provinzen gültige Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ausgiebig Rechnung. Sie faßt auch bereits die Verschmelzung kleinerer isolierter Gutsbezirke mit benachbarten Landgemeinden ins Auge. Es kann aber meines Erachtens nur noch eine Frage der Zeit sein, daß man mit dieser Maßregel in viel ausgedehnterem Grade, als bisher, vorgeht. In ihr erblicke ich eine Vorbedingung für die Herbeiführung gesunder wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse in jenen Provinzen. Man darf damit zwar nicht schablonenhaft vorgehen, sondern muß die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen; aber schon jetzt würde es möglich sein und sich als nützlich erweisen, wenn man die Mehrzahl der isolierten Gutsbezirke, deren Fläche 2000—3000 Morgen (500—750 ha) nicht übersteigt, mit den benachbarten Bauerndörfern zu einer kommunalen Einheit verbände. Ohne eine solche Maßregel halte ich vor allem eine befriedigende Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse für unmöglich. Sie durchzuführen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates auf agrarpolitischem Gebiet in jenen Provinzen; erst dann kann auch ein durchschlagender Erfolg von der bereits besprochenen Errichtung von Arbeiterrentengütern erwartet werden (s. S. 158 ff.).

Zwischen den Unternehmern und den Arbeitern wird allerdings stets ein gewisser Gegensatz der Interessen bleiben. Aber auch dieser ist in der Landwirtschaft viel geringer, als in der Industrie oder könnte und sollte es doch sein. Zwischen den grundbesitzenden Landarbeitern und den landwirtschaftlichen Unternehmern sind die gemeinsamen Interessen viel größer, als die widerstreitenden; auch zwischen den Gutstagelöhnern und ihren Brotherrn besteht bei richtiger Organisation und Handhabung des beiderseitigen kontraktlichen Verhältnisses eine weitgehende Interessengemeinschaft. Dieselbe wird noch viel größer, wenn allen Gutstagelöhnern einmal die Wahl freisteht, ob sie in diesem Verhältnis bleiben oder Kleinstellenbesitzer werden wollen. Nach umfassender Errichtung von Arbeiterrentengütern ist aber solche Möglichkeit geboten. Befriedigende wirtschaftliche und soziale Verhältnisse auf dem Lande sind nur zu erwarten, wenn jeder selbständige Landbewohner ein Eigentums- oder doch ein sicheres Nutzrecht an einer, sei es auch kleinen Fläche kulturfähigen Bodens hat. Erst dann wird ihm der Aufenthalt und die Arbeit auf dem Lande lieb; nur hierin findet er eine genügende Entschädigung für den Verzicht auf die Freuden und Genüsse, die das städtische Leben darbietet.

Gehört die überwiegende Mehrzahl der Landarbeiter zu den Grundbesitzern, dann stehen ihre Interessen denen der Bauern und Großgrundbesitzer viel näher, als den Interessen aller übrigen Erwerbs- und Berufsclassen. Sie werden dann auch unzugänglich für die trügerischen Lockungen der Sozialdemokratie. Sie hiervor zu bewahren, ist in der Gegenwart eine gewiß nicht unwichtige Aufgabe.

Oft erschallt jetzt das Lösungswort: „Das Deutsche Reich muß ein Industriestaat werden.“ Die Verkehrtheit desselben wurde bereits nachgewiesen; damit ist es aber noch nicht beseitigt. Gerade in den kommenden Jahren werden lebhafte Kämpfe zwischen denen stattfinden, welche jenem Lösungswort huldigen, und denen, welche annehmen, daß auch in Zukunft die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage unserer gesamten volkswirtschaftlichen Produktion bilden muß. Die Ansicht der letzteren, welche meines Erachtens die allein richtige ist, wird desto eher den Sieg davontragen, je fester und einmütiger die verschiedenen Gruppen der Landbevölkerung zusammenhalten; je weniger es somit denen, welche die Bedeutung der Landwirtschaft unterschätzen oder ihr gar feindlich gegenüberstehen, möglich ist, eine etwa vorhandene Uneinigkeit unter jenen für ihre Zwecke auszunutzen¹⁾.

X. Der landwirtschaftliche Unterricht und die landwirtschaftlichen Vereine.

Der landwirtschaftliche Unterricht²⁾.

Auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Praxis hat die Landwirtschaftslehre während des ganzen 19. Jahrhunderts einen maßgebenden Einfluß ausgeübt; beide sind stets Hand in Hand gegangen. Albrecht Thaer hat die Landwirtschaftslehre zur Wissenschaft erhoben und war gleichzeitig einer der hervorragendsten praktischen Landwirte. Auch Schwarz, Koppe, Schweizer, Bürger und andere Männer leisteten ausgezeichnetes nicht nur als Lehrer oder Schriftsteller, sondern auch als Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben. Dadurch kam es, daß im Deutschen Reich mehr wie in anderen Kulturländern auch seitens der praktischen Landwirte ein großer Wert auf die theoretische oder wissenschaftliche Ausbildung gelegt wurde und daß das landwirtschaftliche Unterrichtswesen nirgend anderswo eine so hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat. Zur Erlangung dieses Zieles haben der Staat, die Kommunalverbände und die landwirtschaftlichen Vereine gemeinschaftlich beigetragen.

Man kann drei Gruppen von landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten unterscheiden: die Hochschulen, die mittleren und die niederen Lehranstalten.

Das Bedürfnis nach einer theoretischen Unterweisung macht sich naturgemäß zunächst bei den höher Gebildeten geltend. Dementsprechend traten die landwirtschaftlichen Hochschulen auch zuerst ins Leben. Die älteste unter ihnen ist die von A. Thaer 1806 begründete landwirtschaftliche Akademie in Möglin, nach deren Muster dann in den folgenden Jahrzehnten eine ganze Anzahl ähnlicher Hochschulen errichtet wurde: Hohenheim in Württemberg (1818), Idstein in Nassau (1818), später nach Hofgeißberg bei Wiesbaden verlegt. Schleißheim in Bayern (1822), später

1) Vergl. hierzu auch Adolph Wagner „Agrarstaat und Industriestaat“, Jena bei Gustav Fischer 1901.

2) Über die Entwicklung des landw. Unterrichtswesens finden sich ausführliche Mitteilungen in meiner Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, II. Bd., S. 121—132 und S. 316—327.

(1852) nach Weyenstephan verlegt, Jena (1822), Tharandt in Sachsen (1829), Eldena bei Greifswald (1835), Regenwalde in Pommern (1842), Proskau in Schlesien (1847), Poppelsdorf bei Bonn (1847), Weende bei Göttingen (1851) und Waldau bei Königsberg in Pr. (1858). Alle diese Hochschulen waren mit einer mehr oder minder großen Gutswirtschaft verbunden, die als Demonstrations- und Versuchsmaterial diente. Unter ihnen befanden sich die Anstalten in Jena, Eldena, Weende und Poppelsdorf in organischer Verbindung mit den an dem gleichen Orte oder in nächster Nachbarschaft befindlichen Universitäten, hatten aber ihre eigene Verwaltung. Die übrigen entbehren dieser Anlehnung, man nannte sie daher auch wohl isolierte Akademien. In den Jahren 1860 und 1861 griff Justus von Liebig als Präsident der Akademie der Wissenschaften in München die landwirtschaftlichen Hochschulen in zwei, später veröffentlichten Festreden heftig und zwar der Hauptsache nach in ungerechtfertigter Weise an; er forderte, der höhere landwirtschaftliche Unterricht solle an die Universitäten verlegt werden. Die maßgebenden Kreise traten auf seine Seite. Infolgedessen wurde in den nächsten Jahrzehnten eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Universitätsinstituten neu gegründet, während die Mehrzahl der isolierten Akademien einging. Zu den ersteren zählt: Halle (1862), Leipzig (1869), Gießen (1871), Königsberg (1876), Kiel, Breslau (1881). Von den Akademien wurden aufgehoben: Regenwalde (1859), Möglin (1862), Waldau (1868), Tharandt (1869), Hofgeismberg (1871), Eldena (1877), Proskau (1880). Weende wurde mit der Universität Göttingen verschmolzen, in München an der dortigen technischen Hochschule eine besondere landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet, in Berlin eine landwirtschaftliche Hochschule gegründet. Von den eigentlichen isolierten Akademien blieben nur Hohenheim und Weyenstephan erhalten; Jena und Poppelsdorf die bereits in organischer Verbindung mit einer Universität standen, behielten ihre alte Verfassung im wesentlichen bei.

Der viele Jahre nicht ohne Leidenschaft geführte Streit über die Frage, ob die isolierten Akademien oder die Universitätsinstitute oder die zwischen beiden stehenden Hochschulen den Vorzug verdienen, ist jetzt verstummt. Der Wettstreit zwischen diesen drei Gruppen hat es zu Wege gebracht, daß jede derselben das Bestmögliche zu leisten sucht, daß auch die einzelnen Staatsregierungen und in Preußen die beiden Ministerien für Unterricht und für Landwirtschaft, die sich in die Obergewalt über die preußischen landwirtschaftlichen Hochschulen teilen, eifrig bemüht sind, die ihnen unterstellten Institute hinter anderen nicht zurücktreten zu lassen. In der Tat ist denn auch der Fortschritt, den der akademische landwirtschaftliche Unterricht im letzten Menschenalter gemacht hat, ein sehr großer und erfreulicher gewesen.

Auf die innere Gestaltung desselben kann hier nicht eingegangen werden. An einem mir besonders nahe liegenden und genau bekannten Beispiel will ich nur zeigen, eine wie starke Zunahme sowohl die Lehrkräfte wie die zur Verfügung gestellten Geldmittel erfahren haben. An der Akademie Poppelsdorf betrug 1872 die Zahl der angestellten ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer 16, die Jahresausgabe 83 541 Mk., im Jahre 1896/97 war die Zahl jener auf 23, die Jahresausgabe auf rund 199 000 Mk. gestiegen. Dabei sind die Ausgaben für die Gutswirtschaft nicht mit eingerechnet¹⁾; 1903 betrug die Jahresausgabe rund 250 000 Mk. Ähnliche Fortschritte ließen sich auch bei den übrigen Hochschulen nachweisen.

1) Feestschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Königl. Preuß. Akademie Poppelsdorf, Bonn 1897, S. 1–29 und S. 202 u. 203.

Die Fürsorge für den höheren landwirtschaftlichen Unterricht kommt ausschließlich dem Staate zu. Von den älteren Akademien waren zwar einige Privatunternehmungen, die nur Staatsunterstützung genossen, aber ein solches Verhältnis ist in der Gegenwart nicht mehr zweckmäßig, existiert auch nicht mehr. Nur der Staat verfügt über die zur Gründung, Erhaltung, obersten Leitung und Überwachung von Hochschulen erforderlichen materiellen Mittel und Personen. Jedes Privatunternehmen birgt zudem die Gefahr in sich, daß es nach dem Tode seines Begründers eingeht oder dahinsiecht, wofür die Geschichte der landwirtschaftlichen Akademien mehrere Beispiele darbietet.

Die landwirtschaftlichen Hochschulen haben die doppelte Aufgabe: die wissenschaftliche Forschung zu pflegen und die Studierenden mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft bekannt zu machen. Um der ersteren Aufgabe zu genügen, muß der Staat ihnen die erforderlichen Hilfsmittel wie Laboratorien, Versuchsfelder oder eine ganze Gutswirtschaft, auch die zur Unterhaltung und zum Betriebe dieser nötigen Gelder zur Verfügung stellen. Der Unterricht an den landwirtschaftlichen Hochschulen bietet insofern gewisse Schwierigkeiten, als die Studierenden nach Herkunft, Vorbildung und Studienzweck sehr verschieden sind. Es finden sich darunter die Söhne von Großgrundbesitzern oder anderen Personen höherer Stände, die sich die zur Bewirtschaftung eines umfangreichen Gutes nötigen Kenntnisse erwerben, ferner solche junge Leute, die in der Praxis als Verwalter, Inspektoren, Administratoren tätig sein, später vielleicht ein Gut pachten wollen. Nachdem in den letzten Jahrzehnten das landwirtschaftliche Vereinswesen und die mittleren sowie niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten einen so gewaltigen Aufschwung genommen haben, besteht außerdem ein erheblicher Teil der Studierenden landwirtschaftlicher Hochschulen aus Personen, die sich der Laufbahn als Landwirtschaftslehrer oder als Beamter bei landwirtschaftlichen Zentralvereinen oder bei Landwirtschaftskammern widmen wollen. Diese Gruppe von Studierenden legt ausnahmslos vor dem Verlassen der Hochschule eine Abgangsprüfung ab; sie bildet ein besonders wertvolles Element, da ihre Glieder meistens durch Fleiß und Strebsamkeit sich auszeichnen. Ein Teil der Studierenden hat das Abiturentexamen bestanden, andere besitzen nur die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; wieder andere sind früher Offiziere oder auch Kaufleute gewesen oder haben einen sonstigen Beruf gehabt. Durch einengende Aufnahmebedingungen diese Mannigfaltigkeit beseitigen oder beschränken zu wollen, würde verkehrt sein und dem Zweck der landwirtschaftlichen Hochschulen zuwiderlaufen. Sie müssen ihre Tore weit öffnen für alle, die an ihnen etwas lernen wollen und können. Nur der kleinere Teil der gesamten Zahl von Schülern unterzieht sich der Abgangsprüfung und erwirbt sich dadurch, wenn auch nicht die Berechtigung, so doch eine gewisse Anwartschaft auf eine Stelle als Lehrer oder landwirtschaftlicher Beamter. Daraus erwächst den Hochschulen die Pflicht, für die Abgangsprüfungen die Anforderungen nicht zu niedrig zu stellen. Hierfür ist jetzt auch insofern gesorgt, als der Staat bindende Vorschriften über diese Examina gegeben hat. Denjenigen Studierenden, die ohne Prüfung abgehen, muß es überlassen werden, in welcher Weise sie die auf der Hochschule zuzubringende Zeit ausnutzen wollen. Aufgabe der akademischen Lehrer bleibt es, den einzelnen Studierenden, soweit sie es wünschen und dafür zugänglich sind, Rat zu erteilen, wie sie, nach ihren speziellen Bedürfnissen und nach dem ins Auge gefaßten Lebensberuf, ihre Studien am besten einrichten. Die landwirtschaftlichen Hochschulen sind jetzt so reichlich mit Lehrkräften und Lehrmitteln aus-

gerüstet, ihr Lehrplan ist auch so mannigfaltig gestaltet, daß jeder Studierende leicht dasjenige finden kann, was gerade seinen Zwecken am meisten entspricht.

Selbstverständlich muß der Staat die oberste Leitung in der Hand behalten; er muß auch ein Aufsichtsrecht über die akademischen Lehrer und deren Tätigkeit ausüben; er hat für ausreichende Lehrkräfte und Lehrmittel, für eine angemessene Gestaltung des Lehrplanes im allgemeinen und für eine ebensolche der Abgangsprüfungen zu sorgen. Im übrigen aber soll er den Grundsatz der Freiheit der Forschung, des Lehrens und des Lernens aufrecht erhalten; nur dann können die landwirtschaftlichen wie alle anderen Hochschulen gedeihen. Bis jetzt sind die Regierungen der dabei in Betracht kommenden deutschen Staaten den Anforderungen, die man billigerweise an sie stellen darf, gerecht geworden. Man kann nur wünschen, daß sie auf dem betretenen Wege fortschreiten. Seitdem die agrarpolitischen Fragen mehr in den Vordergrund getreten sind, liegt allerdings eine gewisse Gefahr vor, daß die verschiedenen Parteien versuchen werden, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Lehrstühle für Land- und Volkswirtschaft an den landwirtschaftlichen Hochschulen mit Männern ihrer Richtung besetzt werden. Aufgabe des Staates wird es sein, solchen unberechtigten Anforderungen zu widerstehen und bei der Besetzung von Professuren nach wie vor lediglich danach zu fragen, welche Befähigung zum Forschen und Lehren der zu Berufende besitzt.

Die mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten sind erst etwa 40 Jahre alt; sie gingen hervor aus den später zu besprechenden theoretisch-praktischen Ackerbauschulen. Auf diesen wurde den Schülern, meist Söhnen aus dem Bauernstande, Unterricht in der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis erteilt. In manchen Gegenden, wo ein zahlreicher wohlhabender und intelligenter Bauernstand mit der Zeit sich herausgebildet hatte, genügten vielen Bauern diese Schulen nicht mehr. Sie glaubten, ihre Söhne könnten eine rationelle Praxis besser zu Hause oder in anderen privaten Betrieben lernen; dagegen wünschten sie einen ausgiebigeren theoretischen Unterricht, als die Ackerbauschulen ihn gewährten. Diesem Bedürfnis entsprechend gründete Michelsen 1858 in Hildesheim eine theoretische Ackerbauschule, die er landwirtschaftliche Mittelschule nannte. Auf derselben wurde lediglich theoretischer Unterricht erteilt und zwar nicht nur in Landwirtschaft und Naturwissenschaft, sondern auch in solchen Fächern, die zum Gebiet der Realschulen gehören. Nach der Annexion von Hannover durch Preußen gelang es ihm, für seine Schule die Berechtigung zu erwerben, den Abiturienten gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Diese Vergünstigung wurde dann später auf andere, nach dem Muster von Hildesheim gegründete Schulen ausgedehnt. Sie erhielten offiziell den Namen „Landwirtschaftsschulen“; für Preußen ist ihr Lehrplan geordnet durch das Reglement vom 10. August 1875 und vom 11. November 1892. Im Jahre 1904 bestanden im Deutschen Reiche 21 solcher Anstalten, von denen 16 auf die preußische Monarchie fielen.

Wenn man die Landwirtschaftsschulen richtig charakterisieren wollte, müßte man sie als mittlere landwirtschaftliche Realschulen bezeichnen. Sie haben, sofern sie nicht außerdem mit einer Vorschule verbunden sind, drei Klassen mit je einjährigem Kursus, die der Untertertia, Obertertia und Untersekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entsprechen. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, eine oder zwei fremde Sprachen, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften und Landwirtschaftslehre. Die Landwirtschaftsschulen unterscheiden sich von den eigentlichen Realschulen dadurch, daß die Landwirtschaftslehre mit 4-6 wöchentlichen

Stunden in den Lehrplan aufgenommen ist und daß den Naturwissenschaften mehr Zeit (8—10 Stunden wöchentlich) gewidmet wird. Dementsprechend findet dann bei den übrigen Fächern eine Verkürzung statt. Für junge Leute, die auf dem Lande ihre Heimat haben, wird dadurch die Erlangung der Qualifikation zum einjährigen Dienst erheblich erleichtert.

Da der Staat den Landwirtschaftsschulen ein Recht zuteilt, welches keine andere landwirtschaftliche Lehranstalt genießt, so muß er über sie eine besonders eingehende Aufsicht ausüben, was denn auch tatsächlich geschieht. Er setzt den Lehrplan fest, hält regelmäßige Revisionen ab und ist bei den Abgangsprüfungen durch einen Schulmann als Kommissar vertreten. Im übrigen pflegen die Landwirtschaftsschulen unter einem Kuratorium zu stehen, welches die direkte Aufsicht ausübt und die Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind, besorgt. In dem Kuratorium ist die Staatsbehörde durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten. Dem Kuratorium liegt auch die Sorge für die materielle Unterhaltung der Schule ob. Die Landwirtschaftsschulen sind in ihrer Mehrzahl aus der Initiative von Gemeinden, Kreisen oder landwirtschaftlichen Vereinen hervorgegangen, die ein Interesse an der Gründung einer solchen Anstalt zu haben glaubten. Ihnen überläßt daher mit Recht der Staat zunächst die Sorge sowohl für die finanzielle Unterhaltung wie für die laufende Verwaltung. Allerdings pflegt er nicht unbedeutende jährliche Zuschüsse zu leisten, auch dafür zu sorgen, daß die Lehrer in bezug auf Gehalt, Pensionsansprüche u. ihren an Gymnasien oder Realschulen wirkenden Berufsgenossen annähernd gleich gestellt werden.

Die ältesten niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten sind die Ackerbauschulen. Ihr erster Ursprung leitet sich her von den durch Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli in der Schweiz begründeten landwirtschaftlichen Armenschulen, die allerdings mehr erziehlische als unterrichtliche Zwecke verfolgten. Die Zahl der Ackerbauschulen im Deutschen Reich war anfangs nur sehr gering; erst von Ende der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab begann sie sich erheblich zu vermehren. Sie waren meist Privatunternehmungen mit Staatsunterstützung und unter einer gewissen staatlichen Aufsicht; sie befanden sich auf einem kleinen oder mittelgroßen Gute, dessen Besitzer oder Pächter zugleich die Leitung der Schule hatte. Die Schüler, meist Bauernsöhne, wohnten im Hause des Direktors, befanden sich also im Internat; im Sommer wurden sie vorzugsweise praktisch beschäftigt, während der Winter hauptsächlich dem theoretischen Unterricht gewidmet war. Nach dem Aufkommen der Landwirtschaftsschulen und der noch zu erwähnenden Winterschulen gingen die meisten Ackerbauschulen ein. Mehrere bestehen aber noch jetzt und entfalten eine günstige Wirksamkeit; besonders diejenigen, welche auf einer staatlichen und stiftungsmäßigen Grundlagen beruhen, so daß ihnen der private Charakter genommen ist. Bei den meisten der früheren Ackerbauschulen hing das Gedeihen der Anstalt davon ab, daß der betreffende Unternehmer nicht nur ein tüchtiger Landwirt, Lehrer und Pädagog, sondern daß er auch uneigennützig genug war, um seinen eigenen Vorteil erforderlichen Falles hinter die Ansprüche der Schule zurücktreten zu lassen. Die Gründer von Ackerbauschulen vereinigten häufig diese Eigenschaften, ihren Besitz- oder Pachtnachfolgern mangelten sie aber öfters. Diese gaben dann entweder freiwillig die Anstalt auf oder sie ging aus Mangel an Schülern von selbst ein. Die Ursache der Verminderung der theoretisch-praktischen Ackerbauschulen darf man nicht darin suchen, daß dieselben dem heutigen Bedürfnis nicht mehr entsprechen, sondern darin, daß es schwierig ist, die Bedingungen herzustellen, an die ihr dauerndes Gedeihen geknüpft ist. Für viele Bauernsöhne ist die

gleichzeitige Ausbildung in der Praxis und in der Theorie heilsamer, als die ausschließliche Beschäftigung mit der letzteren allein, wie sie in den Winterschulen geliebt wird. Man soll daher die Ackerbauhschulen, deren materielles Fundament durch ein Staats- oder Stiftungsgut gebildet wird, auch fernerhin erhalten. Die Zahl der im preußischen Staat zu Ende des Jahres 1902 vorhandenen Ackerbauhschulen, die zum Teil übrigens den Namen „Landwirtschaftliche Lehranstalt“ führen, betrug 21 mit zusammen 896 Schülern.

Eine besonders starke Verbreitung haben in den beiden letzten Jahrzehnten die landwirtschaftlichen Winterschulen erlebt. Sie sind nur im Winter in Wirksamkeit, der volle Kursus für den einzelnen Schüler pfllegt zwei Winter zu dauern. Meist befinden sie sich in kleinen, höchstens mittelgroßen Städten. Der Unterricht ist ein rein theoretischer, er erstreckt sich auf Land- und Volkswirtschaft, die für Landwirte wichtigen Zweige der Naturwissenschaft, auch auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und andere Elementarfächer. Als Direktor steht ihnen ein geprüfter Lehrer der Landwirtschaft vor; neben diesem wirken dann als Hilfskräfte Lehrer, die im Hauptamt an den vorhandenen sonstigen Schulen der betreffenden Stadt angestellt sind, auch wohl der Ortsgeistliche. Die Schüler wohnen und essen bei den Bürgern der Stadt zerstreut; sie bestehen fast ausschließlich aus Söhnen der in der Umgegend, in demselben oder in den benachbarten Kreisen angezessenen bäuerlichen Besitzer. Das Opfer, welches diese für die Ausbildung ihrer Kinder zu bringen haben, ist verhältnismäßig gering. Während des Winters können sie die Arbeitshilfe der Söhne leicht entbehren; das Schulgeld sowie der in den Bürgerhäusern zu bezahlende Pensionspreis pflegen nicht hoch zu sein. Einige wenige Winterschulen sind Internate. Was die Wirksamkeit der Winterschulen noch besonders unterstützt, ist der Umstand, daß deren Direktoren in der Regel zugleich Wanderlehrer für den Bezirk sind, in dem die Schule sich befindet. Während des Sommers bereisen sie ihren Bezirk, halten Vorträge, erteilen Rat und stehen den Bauern, soweit sie können, hilfreich zur Seite. Dadurch lernen sie ihr räumliches Wirkungsgebiet genau kennen, gewinnen Einsicht in die vorhandenen Bedürfnisse und Mängel, stehen mit ihren früheren Schülern und deren Eltern in beständigem persönlichen Verkehr und haben die beste Gelegenheit, sich deren Vertrauen zu erwerben. Was sie im Sommer draußen gesehen und gehört haben, können sie im Winter bei dem Unterricht nutzbringend verwerten. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß der Unterricht, namentlich in der Landwirtschaft, an die örtlichen Zustände anknüpfen muß. Hierzu ist aber der Direktor einer Winterschule, der im Sommer als Wanderlehrer fungiert, besonders gut befähigt. Nimmt man noch den Umstand hierzu, daß die Winterschulen keinen großen Aufwand für ihre Unterhaltung erfordern, so wird es leicht erklärlich, weshalb sie eine so schnelle und ausgedehnte Verbreitung gefunden haben.

Ihre Errichtung erfolgt meist auf Anregung von Kommunalverbänden (Provinz, Kreis u.) oder von landwirtschaftlichen Vereinen bezw. unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung beider. Diese pflegen den größten Teil der Einrichtungs- und der laufenden Unterhaltungskosten aufzubringen, dabei allerdings durch staatliche Beihilfen wesentlich unterstützt zu werden. Demgemäß liegt dann auch die direkte Beaufsichtigung der Winterschulen in den Händen der beteiligten Kommunalverbände oder landwirtschaftlichen Vereine, bezw. in den Händen der von diesen bestellten Kuratoren. Häufig ist ein Staatsbeamter (Landrat u.) Vorsitzender des Kuratoriums. Die hier geschilderte Organisation entspricht durchaus den Bedürfnissen und

dient zur Förderung der Sache. Die Winterschulen sind Anstalten, deren Wirkungsgebiet ein lokal beschränktes sein muß. An der Errichtung und dem Gedeihen einer jeden einzelnen Schule hat fast lediglich die in der näheren Umgebung wohnende Bevölkerung ein unmittelbares Interesse. Sie muß daher auch vorzugsweise für die Kosten aufkommen und darf andererseits beanspruchen, daß ihr bei der Aufsicht und der laufenden Verwaltung die erste Stimme eingeräumt wird. Der Staat soll die Winterschulen finanziell unterstützen; im Bereich seines Rechtes und seiner Pflicht liegt es außerdem, die Winterschulen so weit zu überwachen, als es für eine dem Zweck entsprechende Handhabung des Unterrichtes und der Disziplin notwendig erscheint.

Im Jahre 1870 gab es in Preußen noch keine landwirtschaftliche Winterschule, in dem übrigen Deutschland 12, wovon 11 allein auf das Großherzogtum Baden fielen; 1880 war ihre Zahl schon auf 55 gewachsen, die zum weitaus größten Teil im südlichen und südwestlichen Teil des Reiches sich befanden. Im Jahre 1888 gab es 76 landwirtschaftliche Winterschulen, welche zu fast gleichen Hälften auf die preussische Monarchie und die übrigen deutschen Staaten sich verteilten. Zu Ende des Jahres 1901 betrug die Zahl der landwirtschaftlichen Winterschulen allein im preussischen Staat 128 mit zusammen 4823 Schülern; im ganzen Deutschen Reiche gibt es jetzt etwa 200 derartige Anstalten.

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind keine besonderen Lehranstalten. Man bezeichnet damit den Unterricht, welcher in vielen Orten den aus der Schule entlassenen Söhnen von Bauern, Kleinstellenbesitzern oder auch ländlichen Arbeitern an Winterabenden oder an Sonntagnachmittagen erteilt wird. Er erstreckt sich vorzugsweise auf die Elementarfächer, Lesen, Schreiben und Rechnen, die aber mit besonderer Anwendung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gelehrt werden; ferner auf einzelne Gebiete der Naturwissenschaft und der Landwirtschaftslehre. Der Unterricht liegt ausschließlich oder doch vorzugsweise in der Hand des am Orte angestellten Volksschullehrers, welcher zuweilen noch durch den Ortsgeistlichen oder andere Personen unterstützt wird. Die Schüler bezahlen kein oder nur ein ganz geringes Unterrichtsgeld; der Lehrer erhält für seine Bemühungen eine kleine Remuneration. Als Schullokal dient in der Regel die Volksschule. Infolge dieser Umstände beansprucht die Einrichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule einen nur sehr geringen Aufwand; ihre Benutzung erfordert seitens der Schüler oder deren Eltern bloß minimale Opfer an Zeit oder Geld. Dagegen gewährt sie erhebliche Vorteile. Die Schüler werden in den Elementarkenntnissen, die sie im Volksunterricht erworben haben, befestigt und weiter gefördert; sie lernen deren Wert für das praktische Leben schätzen und sie auf dieses anwenden. In gewisse, für sie wichtige und zugleich verständliche Gebiete der Naturkunde und der Landwirtschaftslehre werden sie eingeführt. Dabei unterstehen sie während des Unterrichtes einer geistigen und sittlichen Zucht, die gerade nach dem Verlassen der Volksschule und vor Beginn des Militärdienstes besonders notwendig ist.

Die ersten landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen entstanden bei Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der preussischen Rheinprovinz. Ihre größte Verbreitung haben sie im südlichen und westlichen Deutschland gefunden; im nördlichen und nordöstlichen sind sie weit spärlicher vertreten. Im Jahre 1902 gab es im preussischen Staate 1427 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit zusammen 20 755 Schülern. Davon fielen auf die Provinz Hannover 282, auf Hessen-Nassau 280, auf die Rheinprovinz 236, auf diese drei Provinzen also 798 oder über zwei

Drittel aller Schulen; auf die sechs östlichen Provinzen kamen zusammen nur-319 Schulen¹⁾.

Die Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Fortbildungsschule ist zunächst und vor allem Sache der Ortsgemeinde, der die landwirtschaftlichen Vereine und die größeren Kommunalverbände anregend und beratend, auch wohl materiell helfend zur Seite treten müssen. Der Staat kann diese Schulen dadurch fördern, daß er seine Beamten anweist, auf die Errichtung solcher hinzuwirken, daß er gewisse allgemeine Grundzüge für den Fortbildungsunterricht aufstellt und daß er Gelder bewilligt, um den Ortsgemeinden die Tragung der notwendig entstehenden Kosten zu erleichtern. Die Regierungen der meisten deutschen Staaten sind auch schon seit Jahren bemüht, diesen Pflichten nachzukommen.

Die landwirtschaftlichen Vereine.

Die ersten landwirtschaftlichen Vereine im Deutschen Reich entstanden während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihre Gründung erfolgte von Seiten derjenigen Männer, welche die Notwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und der sozialen Verhältnisse auf dem Lande besonders lebhaft erkannten und öffentlich vertraten. Aber wie die Zahl dieser Männer, so blieb auch die Zahl der landwirtschaftlichen Vereine zunächst gering. Sie erhob sich im 18. Jahrhundert kaum über 10. Hierunter befand sich u. a. die Landwirtschaftsgesellschaft in Celle, in welcher Abrecht Thaer eine bedeutungsvolle Wirksamkeit entfaltete.

Ein rasches Wachstum der Vereine wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Kriegsdrangsale verhindert. Aber sowohl unter den hervorragenden Landwirten wie unter den Staatsmännern hatte sich die Überzeugung herausgebildet, daß in den landwirtschaftlichen Vereinen ein vorzügliches und unentbehrliches Mittel zur Förderung der Landwirtschaft gegeben und daß ein Zusammenwirken dieser Vereine mit den staatlichen Organen geboten sei. In dem preußischen Landeskulturedikt vom 14. September 1811 heißt es hierüber (§ 39, Abs. 2, 3 und 5):

„Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Landwirte in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirtschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hilfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.“

„Wir werden ein Zentralbureau in Unserer Residenz errichten²⁾, welches diese verschiedenen Assoziationen in Unseren sämtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Ratschläge erteilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehrassen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hilfe leistet. Auch wird dieses Zentralbureau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Assoziationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.“

„Die Organisation der Sozietäten wird ihnen selbst, jedoch nach genehmigter Rücksprache mit dem Zentralbureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.“

1) Vergl. die dem preuß. Abgeordnetenhaus unter den 30. Januar 1904 zugegangene Denkschrift des Landwirtschaftsministers „Über die Entwicklung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen“: die zitierten Zahlenangaben finden sich dort S. 72 und 73.

2) Dies Versprechen ist erst 1842 und zwar durch die Errichtung des Landesökonomie-Kollegiums eingelöst worden.

In diesen kurzen Sätzen ist die Aufgabe und Organisation der landwirtschaftlichen Vereine nach ihren wesentlichsten Grundlagen und in der Richtung charakterisiert, welche sie später tatsächlich eingeschlagen haben. Der Hauptverfasser des Landeskultur-Edikttes war auch kein Geringerer als Albrecht Thaer.

Selbst nach Beendigung der Freiheitskriege machte zunächst das landwirtschaftliche Vereinswesen nur langsame Fortschritte. Die einzelnen Landwirte mußten sich erst erholen von den schlimmen Folgen des Krieges und sich gleichzeitig in die durch die Agrargesetzgebung gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eingewöhnen. Im Jahr 1820 zählte der ganze preussische Staat bloß 15 Vereine; im Jahr 1830 waren sie auf 45 gestiegen. Dann erfolgte eine schnellere Zunahme. Ihre Zahl stellte sich 1840 auf 145, im Jahr 1850 auf 313, im Jahr 1860 auf 541, im Jahr 1870, nach dem Zutritt der neu erworbenen Landesteile, auf 865, im Jahr 1881 auf 1322, 1896 auf 2761 mit 133911, und im Jahr 1900 auf 3575 mit 267454 Mitgliedern¹⁾. Die übrigen deutschen Staaten sind in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens hinter Preußen nicht zurückgeblieben.

Mit der wachsenden Zahl trat die Notwendigkeit hervor, die zu einem Lande oder größeren Landesteilen gehörenden Vereine zu einer einheitlichen Körperschaft zusammenzufassen. Auf diese Weise entstanden die landwirtschaftlichen Zentral- oder Haupt- oder Provinzialvereine. Sie bildeten die obere Instanz für die in ihrem Bezirk liegenden Orts- oder Zweigvereine und zugleich die vermittelnde Stelle zwischen den letzteren und den Staatsbehörden. In den größeren deutschen Staaten wurden oberste Instanzen für die landwirtschaftlichen Vereine eingerichtet, die sich aus den Deputierten der Hauptvereine, außerdem gewöhnlich auch noch aus, von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammensetzten. Sie trugen und haben noch jetzt einen halbamtlichen Charakter. In Preußen heißt die oberste Instanz „Landesökonomie-Kollegium“, in Bayern „Bayerischer Landwirtschaftsrat“ im Königreich Sachsen „Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“, in Württemberg „Zentralstelle für die Landwirtschaft“. — Nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches trat 1872 der Deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben. Er besteht aus 73 Deputierten der einzelnen landwirtschaftlichen Zentralvereine oder Landwirtschaftskammern; er tritt jedes Jahr zu mehrtägigen Beratungen zusammen und hat außerdem einen ständigen Ausschuß. Von der Reichsregierung wird er als die rechtmäßige Vertretung der deutschen Landwirtschaft anerkannt.

Neben den hier beschriebenen landwirtschaftlichen Vereinen, deren Organisation vom Staate anerkannt und gebilligt ist, die vom Staate auch Unterstützung beziehen und von ihm als Berater und Gehilfen bei Ausführung staatlicher Maßregeln herangezogen werden, gibt es noch andere Vereinigungen von Landwirten, die nach keiner Richtung einen amtlichen oder halbamtlichen Charakter tragen. Hierzu gehörte früher die Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte, welche 1837—1872 fast alljährlich in irgend einer deutschen Stadt zusammenkam und über landwirtschaftliche Fragen Beratungen pflog, dabei in der Regel auch eine allgemeine landwirtschaftliche Ausstellung veranstaltete. Einen ähnlichen Zweck verfolgte der 1867 gegründete Kongreß norddeutscher Landwirte, der sich 1872 zum Kongreß deutscher Landwirte erweiterte. Die Wanderversammlung

1) Landwirtschaftliche Jahrbücher, herausgeg. von H. Thiel, Bd. XXX, Ergänzungsband IV, 1902, S. 626.

deutscher Landwirte tagte zum letzten Mal 1872 in Dresden; der Kongreß deutscher Landwirte löste sich 1894 auf, nachdem der Bund der Landwirte ins Leben getreten war. Letzterer hat nach seinen Satzungen den Zweck, „alle landwirtschaftlichen Interessen, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes, zur Wahrnehmung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen und der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.“ Der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit liegt auf wirtschaftspolitischem Gebiet. — Die im Jahre 1885 ins Leben getretene Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat sich die Förderung der landwirtschaftlichen Technik zur Aufgabe gemacht. Zu diesem Zweck hat sie für die wichtigsten Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes Abteilungen und ständige Ausschüsse gebildet; so z. B. für das Düngewesen, für Saatgut, für Futtermittel, für den Ackerbau, für Maschinen und Geräte, für Bauwesen, für Buchführung. Alljährlich veranstaltet sie eine, in den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches wechselnde landwirtschaftliche Ausstellung. Im Jahre 1887 wurden ihr die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Zu den außerhalb des staatlichen Einflusses stehenden landwirtschaftlichen Vereinen gehören auch die Bauernvereine, wie der westfälische, rheinische, die bayerischen Bauernvereine. Eine allgemeine Charakteristik läßt sich von ihnen nicht geben; in ihrer Organisation wie in ihrer Wirksamkeit sind sie zu verschieden. Manche von ihnen haben eine politisch ausgeprägte Tendenz.

Auf die Entwicklung der Landwirtschaft haben die landwirtschaftlichen Vereine einen ebenso großen wie günstigen Einfluß ausgeübt. Die hervorragendsten praktischen Landwirte und Lehrer der Landwirte gehörten zu ihren tätigen Mitgliedern. Durch sie kamen die auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Praxis gemachten Entdeckungen und bewährten Erfahrungen zur allgemeinen Kenntnis; unzählige wichtige und nützliche Unternehmungen verdanken ihrer Initiative den Ursprung. Immer neuer Gebiete haben sie sich bemächtigt; die Intensivität ihrer Wirksamkeit ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ebenso gewachsen wie ihre Zahl und die Summe ihrer Mitglieder. Bei der örtlichen Zerstreuung und der gesellschaftlichen Isolierung, in der die Landwirte zufolge ihres Berufes leben, war es von hervorragender Wichtigkeit, daß in den Vereinen die Möglichkeit und gewissermaßen die Notwendigkeit dargeboten wurde, daß die benachbarten Landwirte regelmäßig sich von Zeit zu Zeit zusammensanden, um persönlichen Verkehr zu pflegen und die gemeinschaftlichen Berufsinteressen zu besprechen. Wenn die deutsche Landwirtschaft die jetzige hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat, so verdankt sie dies zu einem wesentlichen Teile der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine. Diese sowie die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und die im folgenden Abschnitt zu besprechenden Genossenschaften sind in erster Reihe zu nennen, wenn man fragt, durch welche Faktoren die deutsche Landwirtschaft während der letzten beiden Menschenalter am meisten gefördert worden ist.

Das wirklich erzielte günstige Resultat konnte allerdings nur dadurch erreicht werden, daß der Staat in sachgemäßer Weise die landwirtschaftlichen Vereine in ihrer Wirksamkeit unterstützte und sie als vermittelnde Organe benutzte, um die seinerseits zugunsten der Landwirtschaft geplanten Maßregeln zu verwirklichen. Auch für die Zukunft hängt viel davon ab, daß beide sich in die Hände arbeiten; der Staat kann die landwirtschaftlichen Vereine ebenso wenig entbehren, wie diese der Hilfe jenes entraten können. Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine ist es, die staatlichen Organe über die Bedürfnisse

und Wünsche der Landwirtschaft aufzuklären; ihn zu notwendigen, ohne seine Hilfe nicht zu verwirklichenden Maßregeln anzuregen; die praktische Durchführung von staatlichen Anordnungen, soweit sie dazu imstande sind und angerufen werden, zu übernehmen. Vermöge ihrer Sach- und Ortskenntnis sind sie auf diesen Gebieten viel mehr und Besseres zu leisten imstande, als der Staat, wenn er ausschließlich auf seine amtlichen Organe angewiesen ist. Hieraus ergibt sich auf der anderen Seite, daß der Staat sich in möglichst weitem Umfange der landwirtschaftlichen Vereine zur Hilfeleistung in Rat und Tat bedienen muß. Die zur Förderung der Landwirtschaft verfügbaren Staatsgelder soll er, so weit als der Zweck es gestattet, durch Vermittelung der Vereine zur Verwendung gelangen lassen. Solches gilt z. B. von den Fonds, die bestimmt sind zur Errichtung und Unterhaltung von mittleren oder niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten und von Versuchsstationen, zur Veranstaltung von Ausstellungen, zur Einführung besserer Viehrasen, zur Prämiiierung von guten Zuchtthieren oder von musterhaft geführten Wirtschaften u., zur Vornahme von Bodenmeliorationen: überhaupt zu allen in das Gebiet der Landwirtschaft einschlagenden Maßregeln, bei welchen die Mitwirkung von sachverständigen, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Männern wünschenswert erscheint. Desgleichen liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Staatsbehörden, bevor sie wichtige, die Landwirtschaft betreffende neue Verordnungen erlassen oder eben solche Gesetzesentwürfe den parlamentarischen Körperschaften unterbreiten, diese vorher den landwirtschaftlichen Vereinen zur Begutachtung oder Meinungsäußerung zugehen lassen. Durch ein Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den berufenen Vertretern der Landwirtschaft wird fürs erste eine größere Sicherheit dafür geboten, daß die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Landwirtschaft auch dem beabsichtigten Zweck entsprechen und den gewünschten Erfolg haben. Fürs andere wird dadurch das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu dem guten Willen und zu der Einsicht der Staatsbehörden gestärkt. Nicht minder wächst bei den Vertretern der Landwirtschaft sowohl das berechtigte Selbstbewußtsein wie das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit. Sie gewinnen Übung in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, lernen auch die Schwierigkeiten würdigen, mit denen der Staat bei der Fürsorge für die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Berufsclassen zu kämpfen hat. Wenn die landwirtschaftlichen Vereine in der richtigen Weise vom Staate zur Mithilfe herangezogen werden und wenn sie selbst diese in einer dem Gemeinwohlle entsprechende Art gewähren, dann repräsentieren sie Organe der Selbstverwaltung, die an Bedeutung hinter keinem anderen der staatlich anerkannten Selbstverwaltungskörper zurückstehen.

Ein erspriechliches Zusammenwirken des Staates mit den landwirtschaftlichen Vereinen ist an folgende Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft. Der Staat kann und muß ein gewisses Aufsichtsrecht über die Vereine ausüben. Die Statuten der Vereine, mit denen er direkt verkehrt und denen er die Verwaltung und Verteilung von öffentlichen Mitteln überläßt, müssen seiner Genehmigung unterliegen. Der Staat kann von den Vereinen regelmäßige Berichte und namentlich genaue Nachweisungen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Gelder fordern; er darf einschreiten, wenn ein Verein seine Pflichten offenbar verletzt. Im äußersten Notfall muß er ihm die staatliche Anerkennung entziehen und die Verbindung mit ihm lösen. Andererseits soll der Staat den Vereinen möglichst freie Bewegung einräumen, sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht unnötig einmischen, sie auch nicht nach irgend einer politischen Parteirichtung hin beeinflussen. Ihrerseits müssen die Vereine sich immer dessen bewußt

bleiben, daß sie nicht bloß freie Vereinigungen von Landwirten sind, sondern daß sie gleichzeitig mittelbare Organe der Staatsverwaltung repräsentieren. Soweit es sich nicht lediglich um ihre inneren Angelegenheiten handelt, soweit namentlich Meinungsäußerungen oder Maßregeln in Frage stehen, welche die staatliche Verwaltung oder Gesetzgebung direkt betreffen, dürfen sie es nie aus den Augen verlieren, daß mit der großen, ihnen vom Staate eingeräumten Vertrauens- und Machtstellung auch entsprechende Pflichten verknüpft sind. Von ihnen muß erwartet werden, daß sie die Interessen aller Klassen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gleichmäßig vertreten; daß sie die persönlichen Interessen hinter den allgemeinen zurücksetzen lassen; daß sie mehr darauf sehen, was auf die Dauer nützlich und heilsam ist, als auf das, was für den Augenblick oder für kurze Zeit einige vorübergehende Vorteile bringt. Ferner müssen sie den innigen und untrennbaren Zusammenhang berücksichtigen, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe mit allen übrigen Zweigen der nationalen Produktion sich befindet. Sie werden es endlich als ihre pflichtmäßige Aufgabe zu betrachten haben, jede politische Partizipation von sich fern zu halten.

In ein ganz neues Stadium der Entwicklung ist das landwirtschaftliche Vereinswesen eingetreten durch die in der preussischen Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1894 erfolgte Einrichtung von Landwirtschaftskammern. Die erste Veranlassung zu diesem Gesetz bot die Erwägung, daß es notwendig oder doch dringend wünschenswert sei, den landwirtschaftlichen Vereinen behufs Erfüllung ihrer zahlreichen und umfangreichen Aufgaben größere Geldmittel verfügbar zu machen. Trotz der von Jahr zu Jahr gewachsenen Staatszuschüsse reichten dieselben nicht mehr aus. Durch eine relativ sehr geringe Steueraufgabe auf die einzelnen Landwirte war die Möglichkeit geboten, den Vereinen erhebliche Summen zuzuführen. Ein Besteuerungsrecht konnte man aber nur Körperschaften zugestehen, welche unzweifelhaft die auf Grund gesetzlicher Vorschriften berufenen Vertreter der ganzen Landwirtschaft darstellten. Für die von altersher bestehenden landwirtschaftlichen Vereine traf dies nicht zu. Sie setzten sich und setzen sich noch lediglich aus Mitgliedern zusammen, die freiwillig ihren Beitritt erklärt haben. Der größere Teil der deutschen Landwirte gehört auch in der Gegenwart noch zu keinem Verein. Man ersieht dies schon daraus, daß sämtliche landwirtschaftliche Vereine Preußens im Jahre 1900 nur rund 270 000 Mitglieder besaßen; die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Preußen belief sich aber auf über 3 Millionen.

Eine weitere Veranlassung zu dem Gesetz war der Umstand, daß vielfach in landwirtschaftlichen Kreisen darüber Klage geführt wurde, daß die landwirtschaftlichen Interessen seitens der Staatsbehörden und der parlamentarischen Körperschaften zu wenig Berücksichtigung fänden. Dieser Stimmung verdankt auch der Bund der Landwirte vorzugsweise seine Entstehung. Es lag ebenso im staatlichen wie im landwirtschaftlichen Interesse, Organe ins Leben zu rufen, bei deren Zusammensetzung alle landwirtschaftlichen Unternehmer direkt oder indirekt mitzuwirken hatten, die demgemäß sowohl von den Landwirten selbst wie von den übrigen Berufsclassen und dem Staate als die legitimen Vertreter der Landwirtschaft angesehen werden mußten.

Das Gesetz läßt die Landwirtschaftskammern nur fakultativ zu, d. h. es stellt die Entscheidung darüber, ob eine Landwirtschaftskammer eingerichtet werden soll oder nicht, den Landtagen der einzelnen Provinzen anheim. Alle preussischen Provinzen haben die Einrichtung einer Landwirtschaftskammer für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes beschlossen und bereits durchgeführt.

Das Gesetz bezeichnet als allgemeine Aufgabe der Landwirtschaftskammern, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.“ Aus der weiteren Aufzählung der Befugnisse der Landwirtschaftskammern geht dann hervor, daß dieselben erheblich ausgedehntere sind, als die der landwirtschaftlichen Zentralvereine. Vor allem ist ihnen das Recht beigelegt, zur Bestreitung ihrer Ausgaben bis $\frac{1}{2}$ Proz. des Grundsteuerreinertrages von den in ihrem Bezirk befindlichen Ackerbauern zu erheben; diese Abgabe hat den Charakter einer öffentlichen Last. Mit Genehmigung des Ministers kann die Abgabe auch über $\frac{1}{2}$ Proz. des Grundsteuerreinertrages hinausgehen. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden gewählt. Wählbar sind Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackerbauernrepräsentation; ausgeschlossen sind demnach die Kleinstellenbesitzer und die grundbesitzenden Arbeiter. Den einzelnen Landwirtschaftskammern ist es überlassen, durch ihre Statuten, die der königlichen Genehmigung bedürfen, den Begriff Ackerbauern näher zu bestimmen. Für Ostpreußen ist er auf 90 Mk., für Westpreußen auf 75 Mk., für Pommern auf 60 Mk., für Brandenburg auf 105 Mk., für Posen auf 120 Mk., für Schlesien auf 105 Mk., für Sachsen auf 90 Mk., für Schleswig-Holstein und für die Rheinprovinz auf 150 Mk., für den Reg.-Bez. Kassel auf 120 Mk., für den Reg.-Bez. Wiesbaden auf 60 Mk. Grundsteuerreinertrag normiert worden. Das aktive Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern wird zunächst von den ländlichen Vertretern der Kreistage ausgeübt. Jedoch können die Landwirtschaftskammern auch eine Änderung des Wahlverfahrens beschließen. Dasselbe muß aber dann ein indirektes, nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes sein. In diesem Falle ist es auch gestattet, kleineren Landwirten, die nicht im Besitze einer Ackerbauernrepräsentation sind, das Wahlrecht beizulegen. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei gewählten Mitgliedern. Außerdem hat die Kammer das Recht, Ausschüsse aus ihrer Mitte zu wählen und diese mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Sie hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Alljährlich einmal haben die Landwirtschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirkes zu berichten. Von fünf zu fünf Jahren müssen sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes erstatten. Auf Antrag des Staatsministeriums kann eine Kammer durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind dann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Den Landwirtschaftskammern ist die Befugnis beigelegt, die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Infolge dieser Bestimmungen haben sich in den meisten Provinzen die früheren landwirtschaftlichen Zentralvereine aufgelöst und sind in die Landwirtschaftskammern vollständig aufgegangen. In einzelnen Provinzen oder

Bezirken hat man davon zunächst allerdings noch Abstand genommen; es liegt aber in dem Gange der bisherigen Entwicklung, daß auch diese mit der Zeit voraussichtlich den gleichen oder doch einen annähernd ähnlichen Weg einschlagen werden.

Mit den Landwirtschaftskammern sind Körperschaften ins Leben gerufen worden, die, mindestens formell, mit größerem Recht wie die landwirtschaftlichen Zentralvereine sich als die Vertreter der gesamten Landwirtschaft betrachten können; die ferner in der Lage sich befinden, zufolge ihrer erweiterten Befugnisse und Mittel mit stärkerem Nachdruck für die landwirtschaftlichen Interessen einzutreten. Dementsprechend ist aber auch der Staatsregierung ein erhöhter Einfluß auf die Organisation und Wirksamkeit der auf parlamentarischer Grundlage errichteten Landwirtschaftskammern eingeräumt worden. Schon die bis jetzt nur kurze Tätigkeit der Landwirtschaftskammern liefert den Beweis, daß dieselben die Möglichkeit, den Willen und die Macht besitzen, um die landwirtschaftlichen Interessen noch wirksamer zu fördern und namentlich den Staatsbehörden gegenüber noch erfolgreicher zu vertreten, als es die Zentralvereine, selbst beim besten Willen, zu tun vermöchten. Allerdings stehen die Landwirtschaftskammern vor zwei Schwierigkeiten oder Gefahren, von denen die Zentralvereine kaum berührt werden. Deren Überwindung bildet die Bedingung, von der es abhängt, ob die Landwirtschaftskammern einen nach allen Richtungen hin noch günstigeren Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung ausüben werden, als es die Zentralvereine mehr als ein halbes Jahrhundert gethan haben, oder ob sie in nicht unwesentlichen Dingen hinter denselben zurückbleiben. Die Landwirtschaftskammern müssen es verstehen, mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Zweigvereinen in eine ebenso nahe und organische Verbindung zu treten, wie die Zentralvereine sie unterhalten haben. Es hat dies insofern gewisse Schwierigkeiten, als die Zweigvereine auf Freiwilligkeit beruhen und beruhen müssen, wenn man ihnen nicht einen Teil ihrer tüchtigsten Kräfte und die Schaffensfreudigkeit nehmen soll. Die Landwirtschaftskammern dagegen gehen nicht wie die Vorstände der Zentralvereine aus den Wahlen der Zweigvereine, sondern aus den Kreistagen, also aus Körperschaften hervor, die aus gesetzlichen Vorschriften ihren Ursprung herleiten und mit den landwirtschaftlichen Zweigvereinen direkt gar nichts zu tun haben. Hieraus kann sich ein Gegensatz zwischen den letzteren und den Landwirtschaftskammern herausbilden, der auf die Wirksamkeit beider einen lähmenden Einfluß ausüben müßte. Bei Anwendung der nötigen Vorsicht und Weisheit läßt sich diese Schwierigkeit allerdings überwinden. Größer ist die Gefahr, daß die Landwirtschaftskammern von politischen Parteien zu sehr abhängig werden, weil sie aus Wahlen von Körperschaften hervorgehen, die ihrer Bestimmung nach einen mehr oder minder politischen Charakter an sich tragen. Würde eine solche Abhängigkeit eintreten, so könnten die Landwirtschaftskammern ihre Aufgabe nur unvollkommen und einseitig erfüllen; es würden sich auch viele von den Männern, welche zu den besten Stützen der landwirtschaftlichen Zentralvereine gehört haben oder noch gehören, von den Landwirtschaftskammern fern halten.

Vermeiden dagegen die Landwirtschaftskammern die ihnen drohenden Klippen und erfüllen sie die auf sie gesetzten Hoffnungen, so werden sie einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens darstellen. Dann kann es nicht ausbleiben, daß auch diejenigen außerpreussischen deutschen Staaten, welche ähnliche Körperschaften noch nicht besitzen, zur Einführung solcher schreiten werden.

XI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Anwendung des Genossenschaftsprinzips auf die Landwirtschaft ist eine sehr alte; sie hat aber im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Umwandlung erfahren. Solange und soweit der Grund und Boden noch nicht in Privateigentum übergegangen war (s. S. 35 und 63), bildeten alle an der Nutzung der gemeinsamen Grundstücke Anteilberechtigten eine Genossenschaft: die Markgenossenschaft. Nach bestimmten, durch Gewohnheitsrecht festgesetzten Regeln wurde die Nutzung der gemeinen Mark unter die Genossen verteilt, auch über die Art der Nutzung Verfügung getroffen. Der Übergang vom Gesamteigentum in das Privateigentum erfolgte nur ganz allmählich. Zuerst geschah er bei dem Ackerland, dann bei den Wiesen, viel später bei den Weiden und beim Wald. Noch bis in die Gegenwart hinein hat sich vielfach ein solcher genossenschaftlicher Grundbesitz in der Form der Allmend (s. S. 77 ff.) erhalten. Die Allmend ist zwar teilweise Eigentum der politischen Gemeinde geworden; ein großer Teil derselben gehört aber nur einer Anzahl von Gemeindegliedern, den Allmendgenossen.

Mit Einführung des Privateigentums verschwand der genossenschaftliche Betrieb keineswegs vollständig. Abgesehen von den noch in Gesamteigentum verbliebenen Grundstücken unterlagen auch die in Privateigentum übergegangenen Acker und sonstigen Kulturflächen bezüglich ihrer Bestellung und Nutzung den von den Flurgenossen darüber festgesetzten Bestimmungen. Von diesen hing es ab, zu welcher Zeit jeder Genosse seinen Acker bearbeiten, mit welchen Gewächsen er ihn bebauen mußte; wie viel Vieh er auf die gemeinschaftlichen Weiden treiben durfte; wann die Weidezeit begann und wann sie aufhörte; welche Rechte dem Einzelnen an den gemeinsamen Holzungen zustanden, wie der Ertrag aus diesen zur Verteilung gelangte zc. Auch gewisse andere Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes wurden schon in früheren Jahrhunderten genossenschaftlich geregelt; so z. B. die Haltung von männlichen Zuchtieren, die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen gegen Wasser (Deichgenossenschaften), die Verteilung und Nutzungsweise der abwechselnd zum Waldbau und zum Ackerbau bestimmten Grundstücke (Haubergsgenossenschaften). Die Regelung dieser und anderer Betriebseinrichtungen ging zwar mit der Zeit vielfach in die Hände der ganzen Gemeinde oder deren Vorsteher über, vielfach blieb sie aber auch bei einer gewissen Anzahl von Gemeindegliedern, deren Verbindung man als eine Genossenschaft bezeichnen kann. Das Verhältnis der Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern, in welches der weit überwiegende Teil des deutschen Bauernstandes mit der Zeit geriet, hat zwar die Wirksamkeit der bäuerlichen Genossenschaften beschränkt, aber nicht ganz beseitigt. Die aufgezählten genossenschaftlichen Befugnisse blieben auch den hörigen Bauern in ziemlich weitem Umfange erhalten, wenngleich die Art von deren Ausübung häufig von der Zustimmung der Herren abhängig war.

Mit der zu Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgten Reform der agrar-gesetzlichen Zustände und des landwirtschaftlichen Betriebes erfuhr auch das Genossenschaftswesen eine gänzliche Umgestaltung. Zunächst schien dies eine solche zu sein, welche einen starken Rückgang oder gar eine allmähliche Auflösung bedeutete. Von den gemeinschaftlich benutzten Grundstücken wurde die überwiegende Masse geteilt und den einzelnen Berechtigten als Privateigentum überwiesen; nach erfolgter Feldregulierung (s. S. 97 ff.) hörten der

Flurzwang und die gemeinschaftliche Beweidung der Äcker und Wiesen auf. Infolge der Beseitigung des gütsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses trat überall die Notwendigkeit hervor, die Landgemeinden neu zu organisieren, neue Landgemeindeordnungen zu erlassen. Durch diese wurden viele Anlegenheiten, die früher der genossenschaftlichen Regelung unterstanden, den Gemeindebehörden überwiesen. Alle diese Umstände bedingten es, daß die alten genossenschaftlichen Einrichtungen an Bedeutung verloren oder ganz eingingen. In der öffentlichen Meinung fanden sie auch nur noch eine geringe Unterstützung; die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschende individualistische Richtung war dem Genossenschaftswesen keineswegs günstig. Die Landwirte, insbesondere die Bauern, freuten sich nicht nur darüber, daß sie der Abhängigkeit von den Gutsherren entledigt, sondern auch darüber, daß sie in der freien Benutzung ihres Grundeigentums nicht mehr durch die eigenen Standesgenossen beschränkt waren. Wie vorteilhaft die erlangte Freiheit auf die wirtschaftlichen Erfolge ihrer Tätigkeit wirkte, trat ihnen bald sehr deutlich vor Augen. Eine Vergleichung mit der Vergangenheit konnte sie nur immer aufs neue in der Überzeugung bestärken, daß ihre gesamte Lage sich ungewöhnlich zum Besseren verändert habe. Nach Eingehung neuer genossenschaftlicher Vereinigungen, deren Bestehen stets eine mehr oder minder große Beschränkung der individuellen Freiheit der einzelnen Mitglieder in sich schloß, fühlten sie vorab kein Bedürfnis.

Ein solches zeigte sich erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts. Wenn der Bauer mit dem Großgrundbesitzer erfolgreich konkurrieren sollte, so mußte er die von diesem eingeführten Verbesserungen so weit als möglich auch auf seinem Hof zur Anwendung bringen. Es trat die Notwendigkeit hervor, komplizierte und kostspielige Maschinen zu benutzen, wertvolle Zuchttiere anzuschaffen, sog. künstliche Düng- und Futtermittel käuflich zu erwerben, Ent- und Bewässerungsanlagen einzurichten, größere Geldmittel zur unentbehrlichen Verstärkung des Betriebskapitals zu gewinnen u. In allen diesen Dingen befanden sich die Bauern im Nachteil gegen den Großgrundbesitz, weil der Umfang ihrer Wirtschaften ein verhältnismäßig geringer war, auch die materiellen und geistigen Kräfte der einzelnen bäuerlichen Besitzer vielfach als unzureichend sich erwiesen. Nur durch genossenschaftlichen Zusammenschluß konnte einigermaßen ein Ausgleich für diese Mängel gefunden werden. Auch die Großgrundbesitzer, die nicht gerade sehr umfangreiche Betriebe hatten, erkannten, daß die Durchführung mancher wirtschaftlicher Maßregeln ihnen auf dem Wege der Genossenschaftsbildung erheblich leichter gemacht werde, als wenn jeder für sich allein damit vorginge.

Abgesehen von ganz vereinzelten Versuchen wurden die Bestrebungen zur Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften durch die Erfolge veranlaßt, welche man in England und Frankreich auf dem Gebiete des gewerblichen Genossenschaftswesens erzielt hatte. Drei Männer sind es insbesondere gewesen, die als Bahnbrecher auf diesem Wege vorangingen: Victor Limé Huber (1800—1869), Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Raiffeisen (1818—1888). Der erstgenannte erstreckte seine Tätigkeit auf das ganze Genossenschaftswesen, das er auf wiederholten Reisen in Belgien, England und Frankreich gründlich kennen gelernt hatte und nun auf Deutschland zu übertragen versuchte¹⁾. Seiner Anregung haben die beiden anderen genannten Männer viel zu danken. Die Bestrebungen von Schulze-Delitzsch galten

1) Viktor Limé Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bde., Hamburg 1855. Vergl. auch Rud. Elvers, Viktor Limé Huber. Sein Werden und Wirken, 2 Bde., Bremen 1872 und 1874.

zunächst und vorzugsweise den Handwerkern und dem bürgerlichen Mittelstande überhaupt; sie dehnten sich später aber auch auf den landwirtschaftlichen Mittelstand, die Bauern, aus. Ihr erster und Hauptzweck war, das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Schulze-Delitzsch gab den Genossenschaften daher auch die Bezeichnung „Vorschußkassen“, nannte sie später auch wohl „Volksbanken“. Raiffeisen¹⁾ hatte anfangs nur die mittleren und kleinen Grundbesitzer im Auge, die er aus den Händen wucherischer Ausbeuter durch Gründung genossenschaftlicher Kreditinstitute befreien wollte. Im Anschluß an die von ihm ins Leben gerufenen und als Darlehnskassen bezeichneten Genossenschaften gründete er dann in der Folge noch ähnliche Vereinigungen, die anderweitigen Bedürfnissen der Landwirte zu dienen bestimmt waren. Huber wirkte fast ausschließlich durch Schriften und Vorträge; Schulze-Delitzsch und Raiffeisen beteiligten sich außerdem praktisch an der Einrichtung und Leitung von Genossenschaften.

Die älteren genossenschaftlichen Bildungen erstrebten vorzugsweise eine den Bedürfnissen entsprechende Bearbeitung und Benutzung des Grund und Bodens. Sie wurden zum größeren Teil unnötig, nachdem durch die Gesetzgebung jedem einzelnen Landwirt die freie Benutzung seines immobilien Besitzes gewährleistet war. Mit der im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgten Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes trat dagegen die Notwendigkeit einer erheblichen Vermehrung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals hervor. Die Beschaffung desselben machte den Landwirten, namentlich den Bauern, wegen ihrer isolierten Lage, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten des Verkehrs, auch wegen ihrer meist mangelhaften Geschäftsgewandtheit große Schwierigkeiten. Manche Bestandteile des Betriebskapitals waren zudem so geartet, daß ihre Beschaffung und Benutzung für den einzelnen und bäuerlichen Besitzer zu kostspielig sich gestaltete, daß sie bloß lohnend erschien, wenn eine Anzahl von Besitzern sich zu diesem Zweck zusammenschloß. Dahin gehörten z. B. gewisse landwirtschaftliche Maschinen, wertvolle männliche Zuchttiere. Für andere Betriebsmittel stellten sich beim Bezug in kleinen Quantitäten die Transportkosten zu hoch; auch fehlte in diesem Falle die Möglichkeit, eine Kontrolle über die dem gezahlten Preise angemessene Beschaffenheit der bezogenen Waren auszuüben. Beiden Umständen konnte am wirksamsten durch genossenschaftlichen Ankauf dieser Wirtschaftsbedürfnisse, unter denen die Handels- Futtermittel und Düngemittel die wichtigste Stelle einnahmen, abgeholfen werden. Auch bei dem Absatz vieler Produkte hatten die kleinen und mittleren Landwirte manche Schwierigkeiten zu überwinden oder positive Nachteile zu erleiden. Der Transport geringer Mengen nach der Stadt verursachte verhältnismäßig große Kosten oder war überhaupt ganz unrentabel; die Großhändler ließen zudem auf den Ankauf kleiner Quantitäten sich gar nicht ein, die Bauern waren daher an Zwischenhändler gewiesen. Abhilfe bot auch für diesen Übelstand nur der genossenschaftliche Zusammenschluß. Die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse oder die Fortschritte der Technik oder die zunehmende Wohlhabenheit der konsumierenden Bevölkerung ließen es häufig vorteilhaft erscheinen, landwirtschaftliche Rohprodukte an Ort und Stelle in ein für den unmittelbaren Verkehr bestimmtes Fabrikat zu verwandeln, welches in größeren Mengen auf einmal transportiert und in den Städten verkauft werden konnte. Die einzelnen Bauern waren wegen der Kleinheit ihres Besitzes nicht imstande, die zur Fabrikation erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zugleich genügend

1) Vergl. über Raiffeisen die ausführliche Darstellung von M. Faßbender in dessen Buch „F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken“, Berlin 1902.

auszunutzen; sie konnten auch nicht so große Mengen von Fabrikaten liefern, als zu einem lohnenden Absatz nötig war. Aus diesem Bedürfnis erwuchsen die Genossenschaften zur gemeinsamen Herstellung von Butter oder Käse (Molkerei-Genossenschaften), von Obst- oder Traubenwein (Winzer-Genossenschaften), von zubereitetem Gespinnstmaterial (Flachsberbeitungs-Genossenschaften). Weiter stellte sich die Notwendigkeit heraus, den bereits früher vorhandenen Meliorationsgenossenschaften, namentlich denen zur Einrichtung von gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen, eine größere Verbreitung zu verschaffen und sie zu dem Zweck auf neuen, den Fortschritten der Technik und den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundlage aufzubauen. Endlich — und dies war das wichtigste und dringendste — fehlte es gerade den bäuerlichen Landwirten an dem erforderlichen Kredit, um diejenigen Anschaffungen an toten und lebenden Inventar zu machen und diejenigen sonstigen Ausgaben zu leisten, welche für einen rationellen und erfolgreichen Betrieb nicht entbehrt werden konnten. Sie mußten entweder hierauf verzichten oder fielen Wucherern in die Hände.

Alle diese Umstände bedingten es, daß im Laufe des letzten halben Jahrhunderts eine große Anzahl ganz neuer Genossenschaften ins Leben gerufen wurden. Viele von ihnen erstreben nur ein einzelnes, eng begrenztes Ziel; andere bedienen sich der einmal geschaffenen Organisation, um verschiedenartigen Bedürfnissen ihrer Mitglieder, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zu genügen. Eine scharfe Grenze zwischen den verschiedenen Arten von Genossenschaften läßt sich daher nicht ziehen. Im allgemeinen kann man aber folgende Gruppen von Genossenschaften unterscheiden: 1. Kreditgenossenschaften; 2. Genossenschaften zum Ankauf von Betriebsmitteln, wie Futter, Dünger, Sämereien, Geräte, Zuchtvieh; sie heißen auch Bezugs- oder Konsumgenossenschaften; 3. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, namentlich von Maschinen und Zuchtvieh; 4. Genossenschaften zum Verkauf von Produkten oder auch zur vorherigen Verarbeitung dieser auf anderweitige Fabrikate; man faßt sie unter der Bezeichnung Verkaufs- oder auch Produktionsgenossenschaften zusammen; 5. Genossenschaften zur Durchführung und Unterhaltung von Bodenmeliorationen; 6. Versicherungs-Genossenschaften.

Bei weitem die zahlreichsten und auch die wichtigsten sind die Kreditgenossenschaften. Über sie wird eingehend in dem folgenden, dem landwirtschaftlichen Kreditwesen gewidmeten Abschnitt gehandelt werden.

Die anfangs geringe Bedeutung der Bezugsgenossenschaften wuchs mit der Zeit in dem Maße, als die Landwirte es für lohnend oder gar notwendig erkannten, außer den in der eigenen Wirtschaft erzeugten Futter- und Düngemitteln, sowie Sämereien auch noch solche zu verwenden, die durch Ankauf erworben werden mußten. Der Verbrauch an diesen Betriebsmitteln ist gerade in den letzten Jahrzehnten ganz gewaltig gestiegen, namentlich auch bei den bäuerlichen Besitzern. Ihre Beschaffung im Großen, in Waggonladungen, stellt sich viel wohlfeiler wie im Kleinen. Besonders ist aber in jenem Fall die Kontrolle über die dem Preise angemessene oder die vom Verkäufer garantierte Qualität der gekauften Waren sehr viel leichter und sicherer. Seitens der Bezugsgenossenschaften werden die betreffenden Betriebsmittel von einem Großhändler in bedeutenden Mengen auf einmal bezogen. Der Verkäufer wird dabei verpflichtet, für eine genau vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Waren Garantie zu leisten. Die Kontrolle hierüber wird von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen geführt, mit denen die Genossenschaften ein darauf bezügliches Abkommen getroffen haben. Zur Anerkennung der Entscheidung der Versuchsstationen pflegen sich die Ver-

käufer von vornherein zu verpflichten. Die Sicherheit, welche durch den genossenschaftlichen Bezug den Landwirten für die gute Beschaffenheit der gekauften Waren gewährt wird, ist noch wichtiger, wie die dadurch erzielte Kostenersparnis. Denn es handelt sich dabei meist um Gegenstände, deren normale Beschaffenheit auch der erfahrenste und gebildetste Landwirt nicht zuverlässig beurteilen kann, bei denen daher die Landwirte großen Überforderungen und Betrügereien ausgesetzt sind. Hiervon kann sie nur die von Männern der Wissenschaft ausgeführte Untersuchung der gelieferten Waren schützen. Wie einerseits der wachsende Bedarf an Handels-, Futter- und Düngemitteln zur Gründung von landwirtschaftlichen Bezugs-genossenschaften angeregt hat, so ist andererseits durch die letzteren der Absatz und die Verwendung jener stark gesteigert worden.

Die Zahl der für gemeinschaftliche Benutzung von Betriebsmitteln bestimmten Genossenschaften ist verhältnismäßig gering. Eine solche gemeinschaftliche Benutzung ist stets mit gewissen Unzuträglichkeiten verbunden; wo sie zweckmäßig erscheint, läßt sie sich zudem häufig durch einfachere Mittel erreichen. Die wichtigsten hierher gehörenden Genossenschaften sind die behufs Beschaffung und Benutzung von männlichen Zuchtthieren.

Weit größere Bedeutung haben die Genossenschaften zum Verkauf oder auch zur vorherigen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ihrer Zahl nach kommen sie hinter den Kreditgenossenschaften; die erste Stelle unter ihnen nehmen die Molkereigenossenschaften ein. Sie beschäftigen sich entweder bloß mit dem Verkauf der von den Mitgliedern eingelieferten frischen Milch oder, und zwar in der Regel, mit der Herstellung und dem Verkauf von Butter oder Käse. Für viele bäuerliche, aber auch manche Großgrundbesitzer ist nur durch den Beitritt zu einer Genossenschaft die Möglichkeit geboten, das erzeugte Milchquantum für einen den Produktionskosten entsprechenden Preis zu verwerten. Ebenso kann man sagen, daß erst die Errichtung von Molkereigenossenschaften vielen Grundbesitzern die Möglichkeit eröffnet hat, ihre Rindviehhaltung und ebenso die Schweinehaltung auf das gegenwärtige Maß auszudehnen oder von der weniger lohnenden Schafhaltung zu der rentableren Rindviehhaltung überzugehen. Außerdem gibt es aber auch noch andere Verkaufs- oder Verwertungsgenossenschaften, so für Eier, frisches Obst, für Herstellung und Verkauf von Traubenwein, für die Bearbeitung und Verwertung des Flachses. Die letztgenannten und ähnliche Genossenschaften dienen vorzugsweise nur den kleinen und bäuerlichen Besitzern. Die Produktion des einzelnen Besitzers an den in Frage kommenden Erzeugnissen ist so gering, daß er dieselben an die großen Märkte nicht bringen oder daß er daraus keine Fabrikate guter und deshalb hoch bezahlter Qualität herstellen kann. Hierzu sind große Mengen nötig und, insofern eine weitere Verarbeitung in Frage kommt, eine gut geleitete Fabrikation unter ständiger sachkundiger Aufsicht.

Gerade in den letzten Jahren sind viele neue, zum Teil auch neuartige Genossenschaften entstanden, die unter die hier besprochene Gruppe fallen. Zu ihnen gehören auch die behufs gemeinsamen Verkaufs des hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produktes, des Getreides. Die Kornhaus- oder Getreideverwertungsgenossenschaften besorgen nicht nur den Verkauf des von den Mitgliedern eingelieferten Getreides, sondern auch, soweit als nötig, dessen vorherige Reinigung und Mischung; sie geben ferner Vorschüsse auf dasselbe, erfüllen also damit die Funktionen eines Kredit- oder Bankinstitutes. Dadurch, daß sie das Getreide in die für den Verkauf günstigste Beschaffenheit versetzen und dasselbe an die Großhändler veräußern, sind sie imstande, höhere Preise zu erzielen, als sie dem einzelnen Landwirt bei

direktem Verkauf gewährt würden. Besonders gilt dies für alle Landwirte, die bisher an kleine Zwischenhändler gewiesen waren und für solche, denen die zu einer vollkommenen Reinigung des Getreides nötigen Maschinen fehlen. Die Kornhausgenossenschaften können auch den günstigsten Zeitpunkt für den Verkauf abpassen; sie brauchen nicht, wie es jetzt bei vielen Landwirten der Fall ist, bald nach der Ernte ihre Vorräte loszuschlagen. Ihre allgemeinere Verbreitung würde möglicherweise auch einen für die Landwirte günstigen Einfluß auf die Getreidepreise und die Formen des Getreidehandels ausüben. Inwieweit sie die von ihnen erwarteten Vorteile wirklich bringen, können erst längere Erfahrungen lehren; die bisher gemachten haben ein sehr abweichendes Resultat ergeben, sodaß ein abschließendes Urteil darüber noch nicht möglich ist¹⁾. Nützer acht gelassen werden darf allerdings nicht der Umstand, daß die Errichtung und Verwaltung der Kornhäuser mehr oder minder große einmalige Kapitalsaufwendungen und laufende Kosten verursachen, deren Bestreitung der Genossenschaft zur Last fällt. Wenn diese sich als nützlich erweisen soll, muß der den Mitgliedern aus der gemeinsamen Verwertung zufließende Gewinn höher sein, als die für Verzinsung und Amortisation des Anlagkapitals, sowie für die ständige Verwaltung notwendigen Ausgaben.

Manche der Verkaufsgenossenschaften tragen schon den Charakter von Produktivgenossenschaften an sich, so die meisten Molkerei- und Winzergenossenschaften. Es ist wohl möglich und sogar wünschenswert, daß das genossenschaftliche Prinzip auch auf noch andere Zweige der landwirtschaftlichen Produktion zur Anwendung kommt, namentlich auf Herstellung und Verkauf von Fabrikaten aus den Roherzeugnissen des Obst- und Gemüsebaues. Durch Beitritt zu einer solchen Genossenschaft wird der einzelne Landwirt in der Organisation und Leitung seines Betriebes gar nicht oder kaum eingeschränkt; er verpflichtet sich nur, einen Teil der von ihm erzeugten Produkte für die genossenschaftliche Verarbeitung herzugeben. Daß es unzulässig ist, einen Wirtschaftsbetrieb im ganzen auf genossenschaftlicher Grundlage aufzubauen, wurde schon früher (S. 69) nachgewiesen.

Einen ganz eigentümlichen Charakter tragen die Meliorationsgenossenschaften an sich. Bei ihnen handelt es sich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle um Regulierung der Wasserverhältnisse, um Schutz vor unzeitigen Überschwemmungen, um Entwässerung oder um Bewässerung des Kulturlandes. Die Meliorationsgenossenschaften fallen daher annähernd mit den Wassergenossenschaften zusammen. Einige von ihnen, z. B. die Deichgenossenschaften, gehören zu den ältesten Genossenschaften überhaupt. Sie bestehen schon seit Jahrhunderten in den Küstendistrikten der Nord- und Ostsee und haben den Zweck, die dem Meere oder den Mündungsgebieten der großen Flüsse abgewonnenen Ländereien durch Deiche zu schützen und diese selbst in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Auch die Haubergsgenossenschaften, die eine zweckmäßige Verteilung und Nutzung der abwechselnd zum Waldbau und zum Ackerbau verwendeten Grundstücke erstreben, reichen Jahrhunderte weit zurück. Verhältnismäßig jungen Ursprungs sind die Genossenschaften, welche behufs künstlicher Ent- oder Bewässerung

1) Vergl. hierzu: L. von Graf = Skanin „Kornhaus contra Kanib“, Berlin 1895. B. Wygodzinski, Art. „Kornspeicher“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaft V. Bd. 2. Aufl. (1900), S. 353—395. Wiedfeldt „Genossenschaftliche Getreidewerwertung im Königreich Sachsen“ in Thiels Landw. Jahrbüchern, XXX. Bd., 1901, S. 299—318. „Die Landwirtschaft in Württemberg“ Stuttgart 1902, S. 156—164. M. Hecht, „Die Badiische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts“, 1903, S. 248—250. Ferner die von den beteiligten Ministern dem preuß. Abgeordnetenhaus zugegangene „Nachweisung über die bis Ende Dezember 1902 zur Errichtung landw. Getreidelagerhäuser bewilligten und verwendeten Beträge (5 Mill. M.) vom 25. April 1903.“

sich gebildet haben. Die ältesten unter ihnen sind wohl die Wiesenbaugenossenschaften des Siegener Landes, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden, als die nassau-oranischen Fürsten den künstlichen Wiesenbau dort einführten. Aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sowohl die Be- wie die Entwässerungsgenossenschaften eine erhebliche Verbreitung gefunden, nachdem nämlich durch die staatliche Gesetzgebung hierfür die nötige Grundlage geschaffen war.

Be- und Entwässerungsanlagen kann der einzelne Bauer, sehr häufig auch der einzelne Großgrundbesitzer für sich allein nicht durchführen, weil dadurch gleichzeitig benachbarte Grundstücksbesitzer in Mitleidenschaft gezogen werden. Für sie gilt etwas Ähnliches wie für die Feldregulierungen (s. S. 97 ff.). Sollen diese besonders wichtigen Bodenmeliorationen gefördert und überall dort, wo sie notwendig erscheinen, zur Durchführung gebracht werden, so muß der Staat durch seine Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, eine widerstrebende Minorität der Interessenten zu zwingen, behufs Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen mit der dafür geneigten Majorität zu einer Genossenschaft zusammenzutreten. Unter den deutschen Staaten ging auf diesem Wege Preußen voran, indem es durch Gesetz vom 28. Febr. 1843 die Bildung von Bewässerungsgenossenschaften ermöglichte. Das Gesetz vom 2. Mai 1854 ordnete etwas Ähnliches für Entwässerungsgenossenschaften an, unter Ausschluß freilich der Drainage. Am 1. April 1872 erging dann ein Gesetz, welches, unter Aufhebung der früheren Gesetze, die Genossenschaftsbildung für alle wasserwirtschaftlichen Unternehmungen gestattete und regelte. Ausgenommen blieben nur die Deichgenossenschaften, für welche besondere Gesetze erlassen wurden. Dem Beispiele Preußens sind dann fast alle übrigen deutschen Staaten gefolgt. Die Wassergenossenschaften haben zur Hebung der landwirtschaftlichen Roh- und Reinerträge und somit zur Förderung der Landeskultur im allgemeinen viel beigetragen. Sie stehen aber insofern noch im Anfange ihrer Wirksamkeit, als sie bis jetzt nur auf den weitem kleineren Teil derjenigen Grundstücke Anwendung gefunden haben, für welche sie Anwendung finden müßten, wenn dieselben in rationellster Weise ausgenutzt werden sollen. In Anbetracht ihrer großen Bedeutung für die Landeskultur haben die meisten deutschen Staaten oder auch Provinzialverwaltungen Anstalten ins Leben gerufen, welche den Meliorationsgenossenschaften finanziell zu Hilfe kommen. Diese gewähren ihnen Darlehne zu billigen Zinsen, in denen gleichzeitig eine Amortisationsquote enthalten ist, so daß nach einer nicht zu langen Reihe von Jahren das geliehene Kapital zur Tilgung gelangt. Über sie wird noch in dem den landwirtschaftlichen Kredit behandelnden Abschnitt XII die Rede sein.

Während die Meliorationsgenossenschaften ohne einen vom Staat geübten Beitrittszwang nicht bestehen können, müssen umgekehrt die übrigen, vorher besprochenen Gruppen von Genossenschaften den Grundsatz der Freiwilligkeit aufrecht erhalten. Damit ist aber nicht gesagt, daß sich der Staat um sie nicht bekümmern soll. In den ersten Jahren ihres Bestehens hat er dies allerdings kaum getan, auch nicht zu tun gebraucht. An Zahl und Bedeutung waren sie noch zu gering; sie mußten auch selbst erst für ihre Organisation und Verwaltung die zweckmäßigsten Wege finden. Nachdem sie aber stark zugenommen und eine mehr einheitliche feste Gestalt genommen hatten, erkannten sie sowohl wie die Regierungen, daß für diese neue und zukunftsreiche Form des Wirtschaftslebens auch neue, ihr besonders angepaßte gesetzliche Bestimmungen notwendig seien. Dieselben ergingen zuerst im Jahre 1868 durch ein norddeutsches Bundesgesetz. Das jetzt für das ganze Deutsche Reich gültige Gesetz betr. die Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaften ist am 1. Mai 1889 erlassen. In diesem wird u. a. festgestellt, welche Bedingungen für die Bildung einer Genossenschaft erfüllt sein müssen, welche Rechte und Pflichten die Genossenschaft als solche und ihre einzelnen Mitglieder haben, welche Arten von Genossenschaften zulässig sind, daß mindestens in jedem zweiten Jahre eine Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung jeder Genossenschaft durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor stattzufinden hat zc. Die nach Vorschrift des Gesetzes gebildeten Genossenschaften, ebenso ihre Statuten und Vorstandsmitglieder, werden in das vom Gericht geführte Genossenschaftsregister eingetragen. Die eingetragene Genossenschaft kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden; sie gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Genossenschaften können in drei verschiedenen Gestalten errichtet werden, nämlich: 1. so, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowohl wie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften: eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht; 2. so, daß die Genossen zwar auch mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der Genossenschaft selbst die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten; eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht; 3. so, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist: eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Dadurch, daß die staatliche Gesetzgebung den Genossenschaften ein festes und sicheres Fundament gegeben hat, ist deren Ausbreitung und vollkommener innere Organisation ungemein gefördert worden. Namentlich gilt dies auch von dem letztgenannten Gesetz, in welchem die vielfältigen, teils erfreulichen, teils auch unerfreulichen Erfahrungen, welche die Genossenschaften gemacht hatten, ausgiebige Verwertung fanden.

Die Mehrheit der einzelnen Genossenschaften hat sich zu größeren Verbänden und Unterverbänden zusammengesetzt, die teils auf besondere Länder oder Landesteile sich beziehen, teils auch durch gemeinsame allgemeine Grundsätze in ihrer Organisation und Verwaltung sich charakterisieren. Die beiden größten Verbände sind: der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland (gegründet 1884) mit seinem Sitz in Offenbach a/M. und der Verband ländlicher Genossenschaften in Neuwied. Ersterer¹⁾ ist aus den von Schulze-Delitzsch, letzterer aus den von Reiffeisen begründeten Genossenschaften hervorgegangen. Die zwischen beiden früher vorhandenen Unterschiede haben sich jetzt sehr abgeschwächt, nachdem durch das Gesetz für alle Genossenschaften gewisse Normativbestimmungen in Geltung getreten sind.

Der erstgenannte Verband gibt alljährlich eine Statistik über die landwirtschaftlichen Genossenschaften heraus, die alle ihm bekannt gewordenen, dem Genossenschaftsgesetz unterstehenden, aber keineswegs sämtliche, überhaupt vorhandenen Genossenschaften umfaßt. Danach gab es im Deutschen Reich²⁾:

1) Dieser, unter Leitung des Geh. Reg.-Rat Haas stehende Verband ist selbständig und unabhängig von dem Schulze-Delitzschen Genossenschaftsverband.

2) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902 (Darmstadt 1903) S. 9 und 10.

am 1. Juli 1902	
Kreditgenossenschaften	11 121
Bezug- und Abtaggenossenschaften	1 422
Molkereigenossenschaften	2 396
Sonstige Genossenschaften	1 158
Zusammen	16 097

Von der Gesamtzahl obiger Genossenschaften waren:

1902	
mit unbeschränkter Haftpflicht	13 394
Nachschußpflicht	95
„ beschränkter Haftpflicht	2 608
Zusammen	16 097

Die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, der sog. Solidarhaft machen 83,2% aller Genossenschaften aus, während die mit beschränkter Haftpflicht bloß 16,2%, die mit unbeschränkter Nachschußpflicht sogar nur 0,6% von der Gesamtzahl repräsentieren. In den erstgenannten kommt das Genossenschaftsprinzip am vollkommensten und reinsten zum Ausdruck.

Am 1. Juli 1890 betrug die Zahl der Genossenschaften auf Grund derselben Statistik nur 3000. In 12 Jahren hat sie sich also mehr als verfünffacht. Ihre Verteilung in den einzelnen Bezirken des Deutschen Reiches ist allerdings eine sehr abweichende. Im westlichen und südlichen Deutschland sind sie stärker vertreten, als im nördlichen und besonders im nordöstlichen. Erst seit etwa 10—15 Jahren haben sie in dem letzteren eine größere Verbreitung gefunden, so daß zur Zeit der ostelbische Teil des Deutschen Reiches hinter dem westelbischen nicht mehr sehr weit zurücksteht¹⁾.

Besonders förderlich für die Entwicklung der Genossenschaften in der preußischen Monarchie ist die durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 erfolgte Gründung der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin gewesen. Sie hat u. a. die Befugnis, an solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen oder verklagt werden dürfen, Darlehne zu gewähren, von denselben auch verzinssliche Gelder anzunehmen, für sie ferner Effekten zu kaufen und zu verkaufen. Sie bildet für die Genossenschaften eine Zentral-Geldausgleichsstelle, die unter Aufsicht und Leitung des Staates steht. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist ihr vom Staate als Grundkapital eine Einlage von 5 Mill. Mk. gewährt, welche durch Gesetz vom 20. April 1898 auf 50 Mill. Mk. erhöht wurde.

Nach den von der Zentral-Genossenschaftskasse veröffentlichten Mitteilungen²⁾ gab es am 31. Dezember 1900 in der preußischen Monarchie zusammen 10 914 eingetragene Genossenschaften mit 1 575 483 Mitgliedern. Zum weit überwiegenden Teil sind dies landwirtschaftliche Genossenschaften. 4607 mit 362 517 Mitgliedern gehören den offenbachischen, 3137 mit 276 169 Mitgliedern dem Neuwieder Verbands, 1500 mit 839 769 dem Schulze-Delitzschischen Verbands an; die übrigen gehören zu sonstigen Verbänden oder überhaupt zu keinem Verbands. Die beiden ersten Gruppen umfassen lediglich landwirtschaftliche, die letzte Gruppe vorwiegend gewerbliche bezw. städtische Genossenschaften.

1) Jahrbuch S. 10 und 11.

2) Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik, bearbeitet von A. Petersilie, Sonderabdruck aus dem XXI. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureau, Berlin 1904. N. a. D. S. 31.

Von den Genossenschaften fallen auf¹⁾:

	Zahl der Genossenschaften	Zahl der Mitglieder
Provinz Ostpreußen	474	86 009
" Westpreußen	434	52 590
Stadt Berlin	152	41 075
Provinz Brandenburg	931	112 032
" Pommern	459	64 609
" Posen	763	107 085
" Schlesien	1 386	196 724
" Sachsen	929	162 502
" Schlesw.-Holstein	465	59 796
" Hannover	1 116	160 833
" Westfalen	855	125 358
" Hessen-Rhassau	1 025	168 537
" Rheinland	1 909	236 718
Hohenzollern	16	1 615
Summe	11 014	1 575 483

Im Durchschnitt kommen daher auf jede Genossenschaft 143 Mitglieder.

Der Einfluß, welchen die Genossenschaften auf die Entwicklung der Landwirtschaft gehabt haben und noch ausüben, ist ein ebenso vielseitiger wie tiefgreifender. Durch sie sind manche drückend empfundene Übelstände beseitigt; durch sie ist für viele Landwirte erst die Möglichkeit geschaffen worden, gewisse, sehr nützliche oder gar notwendige Einrichtungen für ihren eigenen Betrieb sich dienstbar zu machen. Ihrer Bedeutung nach an der Spitze stehen die Kreditvereine oder Darlehnskassen, die vor allem den kleinen Landwirten, deren Personalkredit ein geringer zu sein pflegt, zugute kommen. Sie entziehen die Bauern den Händen mucherischer Ausbeuter, gewähren ihnen gegen niedrige Zinsen das erforderliche Betriebskapital, bieten auch gleichzeitig die Möglichkeit, die aufgenommenen Gelder nach Maßgabe der erzielten Reinerträge ratenweise zurückzuzahlen bezw. gemachte Ersparnisse in jedem Betrage zinsbar und sicher anzulegen. In ihnen vereinigen sich die Funktionen einer Darlehns- und einer Sparkasse. Die Kreditvereine bilden die Grundlage des ganzen Genossenschaftswesens; aus ihnen haben sich die meisten übrigen Genossenschaften erst entwickelt und lehnen sich auch gegenwärtig noch vielfach an sie an. Aus dieser fundamentalen Bedeutung der Kreditvereine erklärt es sich, weshalb sie an ihrer eigenen und ihrer Mitgliederzahl alle übrigen Genossenschaften zusammen übertreffen²⁾.

Die von den letzteren gewährten Vorteile bestehen zunächst darin, daß sie dem Landwirt die Möglichkeit verschaffen, gewisse Erzeugnisse überhaupt oder zu einem höheren Preis zu verwerten, nötige Wirtschaftsbedürfnisse billiger oder in besserer Beschaffenheit käuflich zu erwerben, nützliche, aber die Kraft des einzelnen Unternehmers übersteigende Maßregeln durchzuführen. Wenn gerade in den letzten Jahrzehnten der Verbrauch an käuflichen Düng- und Futtermitteln eine so ungewöhnlich starke Steigerung erfahren, wenn die Rindviehhaltung eine so große Ausdehnung gewonnen hat, wenn so viele Ent- und Bewässerungsanlagen eingerichtet worden sind, so hat man diese Fortschritte nicht zum geringsten Teile den Bezugs-, den Molkerei-, den Meliorationsgenossenschaften zu danken. Unter ihrer Einwirkung haben sich die landwirtschaftlichen Roherträge bedeutend gehoben; auch die Reinerträge

1) N. a. D. S. 10.

2) Eingehender wird über die genossenschaftlichen Kreditvereine noch im folgenden Abschnitt gehandelt. — Vergl. über die Entwicklung und Wirksamkeit der landw. Genossenschaften auch das ausführliche Werk von Müller.

sind durch sie gestiegen oder es ist doch mit ihrer Hilfe deren Rückgang hintangehalten worden. In der Ausbreitung und dem inneren Gedeihen der Genossenschaften haben daher nicht nur die einzelnen Landwirte, sondern auch der Staat als solcher ein hervorragendes Interesse. Die Fürsorge für sie bildet eine wichtige Aufgabe des Staates, der er auch bis jetzt in vollem Umfange nachgekommen ist.

Eine zweite günstige Wirkung der Genossenschaften muß darin gefunden werden, daß durch sie der Handel mit Bedarfsgegenständen wie mit Erzeugnissen der Landwirtschaft ein reellerer und soliderer geworden ist. Mag auch auf diesem Gebiete noch manches zu wünschen übrig bleiben, so ist doch gegenüber den früheren Zuständen schon vieles erreicht. Vor allem gilt dies von dem Handel mit Dung- und Futtermitteln. Bei ihnen ist der einzelne Landwirt, namentlich der Bauer, den größten Übervorteilungen und Schwindeleien ausgesetzt, weil ihm die Möglichkeit fehlt, die Zusammensetzung und Preiswürdigkeit der gelieferten Waren zu prüfen. Die Genossenschaften kaufen für ihre Mitglieder diese und andere Bedarfsartikel im großen, lassen sich von den Händlern für die ausgedungene Beschaffenheit Garantie leisten, außerdem die gelieferten Gegenstände von sachkundigen Männern der Wissenschaft untersuchen. Hierdurch werden die Händler gezwungen, sowohl bei ihren eigenen Anfäufen wie bei dem Verkauf an Landwirte vorsichtig zu verfahren. Den soliden Händlern muß dies nur angenehm sein, da die Konkurrenz der unsoliden ihnen nicht mehr so nachteilig werden kann; den letzteren wird ihre Geschäftsgebahrung sehr eingeengt. Eine für Käufer und Verkäufer völlig befriedigende Gestaltung des Dünger- und Futtermittelhandels hat große und eigentümliche Schwierigkeiten; gewisse Verschiedenheiten in den Ansichten und Interessen beider Teile werden immer bleiben. Aber zur Ausgleichung dieser und zur gegenseitigen Verständigung haben die Genossenschaften schon viel beigetragen; es wird ihre Aufgabe sein, auch in Zukunft auf diesem Gebiet nach Erzielung weiterer Erfolge zu streben.

Eine ähnlich günstige Wirkung haben die Genossenschaften ausgeübt und werden noch ausüben auf den Handel mit Milch und Molkereiprodukten, mit Wein, Obst und Obstfabrikaten, auch mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche für die genossenschaftliche Produktion oder Verwertung in Betracht kommen.

Weniger augenfällig und an bestimmten Tatsachen nachweisbar, aber keineswegs geringer, ist ein dritter, durch die Genossenschaften erzielter Erfolg. Durch sie hat das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Interessengemeinschaft unter den Landwirten eine mächtige Stärkung erfahren. Infolge ihrer isolierten Lage und einer angeborenen gewissen Schwerfälligkeit pflegt dies bei den Landwirten schwach entwickelt zu sein, viel schwächer wie bei den einzelnen Berufsgruppen der städtischen Bevölkerung. Jene sind dadurch in offenbarem Nachteil gegen diese, besonders in einem Zeitalter, wie dem gegenwärtigen, in dem die Presse, die Parlamente und andere Organe des öffentlichen Lebens eine so einflußreiche Rolle spielen. Die Landwirtschaft hat hierunter während des letzten halben Jahrhunderts schon oft und viel gelitten. Wie großes auch die landwirtschaftlichen Vereine geleistet haben, so konnten sie doch diesem Übelstand nur in beschränktem Grade abhelfen. Der Zusammenhang unter ihren Mitgliedern war hierfür ein zu lockerer; diese hatten auch als solche keine bestimmten, geschweige denn rechtlichen Verpflichtungen gegeneinander oder gegen den Verein. Ferner wurden die materiellen Interessen der Mitglieder durch die Zugehörigkeit zu einem Verein nicht weiter berührt, als daß sie jährlich einen, gewöhnlich sehr

geringen Beitrag zu entrichten hatten. Ob es einem Mitglied eines Vereins wirtschaftlich gut oder schlecht geht, wird den übrigen gar nicht fühlbar.

Im Gegensatz dazu stellen Genossenschaften Vereinigungen von Personen dar, die gemeinsam ganz bestimmte wirtschaftliche Maßregeln ins Werk setzen wollen und zwar Maßregeln, an deren Erfolg jedes einzelne Mitglied finanziell mehr oder minder stark beteiligt ist. Besonders gilt dies von der verbreitetsten Form der Genossenschaften, von denen mit Solidarhaft; bei ihnen steht ein Mitglied für alle und alle für jedes einzelne. Da nun außerdem die Genossenschaften mit Solidarhaft fast durchgängig auf eine oder einige benachbarte Ortschaften oder Kirchspiele sich beschränken, so erwecken sie unter ihren Mitgliedern ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches auch für viele andere persönliche und geschäftliche Verhältnisse von günstiger Wirkung sein muß.

Die Genossenschaften üben einen wichtigen erziehenden Einfluß aus. Sie nötigen nach manchen Richtungen hin ihre Mitglieder zur Selbstdisziplin und Selbstverleugnung, gewöhnen sie an Sparsamkeit und wirtschaftliche Ordnung; sie wecken und nähren ihren Gemeinsinn. Die einzelnen Genossen werden zur Wahrung des eigenen Interesses gezwungen, über den Geschäftsgang und die Unternehmungen ihrer Vereinigung sich zu orientieren. Dadurch wächst sowohl ihre Geschäftstüchtigkeit im allgemeinen wie auch ihre Erkenntnis in Dingen, welche für den Erfolg ihrer Wirtschaft von großer Wichtigkeit sind. Durch die Teilnahme an Genossenschaften sind viele Landwirte zur Anlegung einer geordneten Buchführung gebracht worden; noch mehrere haben ein Verständnis für die Bedeutung und richtige Anwendung von Futter- und Düngemitteln gewonnen. Wie Milch, Butter und Käse zu behandeln bzw. herzustellen, wie das Getreide zu reinigen ist, um beim Verkauf dieser Erzeugnisse hohe Preise zu erzielen, hat eine große Zahl von Landwirten erst durch die Teilnahme an einer Genossenschaft gelernt. Letztere zwingt ihre Mitglieder direkt oder indirekt nach manchen Richtungen hin zu einer rationellen Betriebsführung. Dabei wird der ausgeübte Zwang kaum als solcher empfunden, da es jedem freisteht, aus der Genossenschaft auszuscheiden.

Deutschland ist die Wiege des heutigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und steht hierin noch immer allen anderen Ländern voran. Seine Entwicklung war bisher eine sehr gesunde und wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben. Voraussichtlich wird sich die Zahl der Genossenschaften und die ihrer Mitglieder noch stark vermehren. Letztere repräsentieren zurzeit nur den bei weitem kleineren Teil der selbständigen Landwirte, auch der bäuerlichen Besitzer. Dennoch gibt es keinen unter diesen allen, der nicht aus einer Genossenschaft Nutzen ziehen könnte, für den sie nicht gewissermaßen ein Bedürfnis wäre.

Je mehr die Genossenschaften an Zahl und Umfang zunehmen, desto größer wird allerdings auch die Gefahr, daß sich bei einzelnen oder vielen Mißstände einschleichen. Am wenigsten ist dies bei den auf Solidarhaft beruhenden Vereinigungen, die gleichzeitig auf einen geringen räumlichen Wirkungskreis sich beschränken, zu befürchten. Bei ihnen kennt und kontrolliert ein Mitglied das andere; auch ist es für die Mitglieder verhältnismäßig leicht, die Tätigkeit des Vorstandes, soweit als nötig, zu überwachen. Für die Mehrzahl der Genossenschaften, namentlich für die Kreditvereine, sollte daher an den Grundsätzen der Solidarhaft und der örtlichen Beschränkung festgehalten werden. Bei manchen Genossenschaften, namentlich unter den Produktions- und Bezugs-genossenschaften, mag es den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen angemessener sein, die beschränkte Haftpflicht einzuführen.

Vorzugsweise gilt dies von solchen, deren Mitglieder sich aus größeren landwirtschaftlichen Unternehmern zusammensetzen. Dementsprechend betrogen unter den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften die mit beschränkter Haftpflicht nur 5,3 % aller Kreditgenossenschaften, dagegen unter den Bezugs- und den Molkereigenossenschaften 32,3 % bzw. 33,6 %. Mit dem gleichen Umstande hängt es zusammen, daß im östlichen Deutschland die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht verhältnismäßig viel stärker vertreten sind, als im westlichen¹⁾.

Daß die einzelnen Genossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammenschließen, kann nur gebilligt werden. Hierdurch wird die Abwicklung der Geldgeschäfte erleichtert; ein Verein kann dem anderen ausbilden, der Kredit der einzelnen kleinen Vereine wird erhöht. Auch eine sachgemäße Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen wird dadurch besser gewährleistet. Dem Verbands ist es viel leichter, geeignete und zuverlässige Revisoren zu gewinnen, als der einzelnen Genossenschaft.

Die Zentralisierung der Genossenschaften darf aber nicht so weit gehen, daß die Zentralstelle die Übersicht über die ihr zugehörigen Vereine verliert; oder daß sie versucht wird, behufs Beschaffung von Geldmitteln sich auf unsichere Operationen einzulassen; oder daß sie um der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit willen für ihren Bereich allgemeine Vorschriften erläßt, die für manche Gegenden und Genossenschaften nicht passen und das Gedeihen der bestehenden Vereinigungen hindern oder die Gründung neuer erschweren. Mit Rücksicht hierauf scheint es geboten, daß die Verbände den ihnen zugehörigen Genossenschaften möglichst freie Bewegung lassen, sie nur insoweit in dieser einengen, als es im Interesse der einzelnen Vereinigungen selbst nötig ist. Ferner wird es sich empfehlen, auch die Verbände lokal zu beschränken, z. B. auf eine Provinz oder auf einen kleineren bzw. auch mehrere kleinere, aneinander grenzende Staaten. Dadurch wird die Übersichtlichkeit und somit die Geschäftsführung erleichtert, letztere auch in ihrem Erfolg mehr gesichert. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches so verschieden, daß auch die Organisation und Leitung der Genossenschaften darauf Rücksicht nehmen muß, wenn deren Gedeihen nicht beeinträchtigt werden soll. Hierdurch wird keineswegs ausgeschlossen, daß die Vertreter der Provinzialverbände von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und um über gemeinsame, das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen betreffende Fragen sich zu besprechen. Unter allen Umständen empfiehlt es sich, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften von den übrigen gewerblichen Genossenschaften getrennte Verbände bilden. Gerade auf diesem Gebiete sind die Bedürfnisse der ländlichen und der städtischen Bevölkerung sehr verschieden.

Aus der Freiwilligkeit sind die Genossenschaften entsprungen, diesen Charakter müssen sie auch bewahren. Kein Zwang zum Beitritt darf ausgeübt, am wenigsten gesetzlich festgestellt werden. Eine Ausnahme machen hiervon nur die Meliorationsgenossenschaften, die aber überhaupt eine von den sonstigen Genossenschaften wesentlich verschiedene Natur an sich tragen (s. S. 183). Sie haben es mit der Behandlung und Nutzung des Bodens und des Wassers zu tun; das Verfügungsrecht über diese kann nie so ausgedehnt sein, wie das über bewegliche Gegenstände. Der Staat darf und muß im Interesse der Gesamtheit und der Landeskultur unter Umständen den einzelnen Bodenbesitzern Beschränkungen auferlegen oder sie zu gewissen

1) Jahrbuch S. 9 und 10.

Leistungen zwingen. Hierfür ist es selbstverständlich nötig, daß im Gesetz ausdrücklich und bestimmt ausgesprochen wird, welche Verpflichtungen von den Genossenschaften zu erfüllen sind. Dieselben dürfen nicht weiter gehen, als der Zweck der Unternehmung es durchaus erforderlich macht. Der letzte Satz gilt allerdings auch für die übrigen Genossenschaften. Aber für die Zwecke dieser genügt es, wenn der Staat sich darauf beschränkt, im allgemeinen die Bedingungen festzustellen, unter denen er eine aus Freiwilligkeit hervorgegangene Genossenschaft als solche anerkennt und ihr seinen Schutz angeheihen läßt. Untrennbar hiermit zusammenhängt dann, daß er ein gewisses Aufsichtsrecht über diese Vereinigung ausübt. Abgesehen hiervon soll er in deren innere Verwaltung nicht eingreifen, auch nicht im einzelnen die Gebiete bestimmen, weder sachlich noch räumlich, über welche ihre Wirksamkeit sich erstrecken soll oder darf. Für ihn handelt es sich in der Hauptsache darum, den Genossenschaften eine ihrem Wesen und Zweck entsprechende rechtliche Gestalt zu geben und zu sichern, sowie darüber zu wachen, daß die hierfür erlassenen Bestimmungen auch beobachtet werden. Wenn der preussische Staat darüber hinaus durch Gründung der Zentral-Genossenschaftskasse diesen Vereinigungen noch eine gewisse finanzielle Unterstützung zuteil werden läßt, so findet dies in der großen Bedeutung der Sache seine Rechtfertigung. Es würde aber verhängnisvoll sein, wenn jene Kasse in ihrer Wirksamkeit so weit ginge, daß dadurch die Genossenschaften verführt würden, in ihren Geldgeschäften weniger sorgfältig und vorsichtig, als es für sie nötig ist, zu verfahren; nicht minder, wenn dadurch die einzelnen Genossenschaften oder Verbände zu einer ihrem Gedeihen nicht zuträglichen Uniformität ihrer Einrichtungen veranlaßt würden. — Bisher hat die Zentral-Genossenschaftskasse nicht nur auf den Kredit, sondern auch auf die Geschäftsführung der mit ihr im Verkehr stehenden Genossenschaftsverbände einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt. Sie knüpft die Kreditgewährung an bestimmte Bedingungen, deren Erfüllung die Verbände zu einer soliden Geschäftsführung mehr oder weniger zwingt. Außerdem ist sie befugt und verpflichtet, über die Erfüllung dieser Bedingungen zu wachen und infolgedessen ein gewisses Aufsichtsrecht über die Verbände und hiermit indirekt über die denselben angeschlossenen einzelnen Genossenschaften auszuüben.

Viel haben die Genossenschaften bis jetzt schon geleistet und zu noch größeren Leistungen für die Zukunft sind sie berufen. Sie müssen sich aber stets der Grenzen ihres Wirkungskreises bewußt bleiben. Die Genossenschaften sind kein Universalheilmittel für alle möglichen Übel. Ihre Aufgabe ist, in das wirtschaftliche Leben dort einzugreifen, wo die Kraft des einzelnen nicht ausreicht, sei es um bestimmte, früher nicht vorhandene Einrichtungen ins Werk zu setzen, sei es um sich des übermächtigen und der Landwirtschaft schädlichen Einflusses anderer Erwerbskreise zu erwehren. Häufig werden beide Zwecke gleichzeitig verfolgt. Durch die Kreditgenossenschaften z. B. erhalten deren Mitglieder den ihren Bedürfnissen entsprechenden Kredit und untergraben die den Landwirten verderbliche Tätigkeit wucherischer Geldverleiher. Auch die Konsumgenossenschaften ermöglichen oder erleichtern einerseits den Bezug wichtiger Bedürfnisse, während sie andererseits die Händler zu einer rücksichtsvolleren und solideren Geschäftsführung veranlassen oder zwingen. Man darf aber nicht glauben, daß man durch Genossenschaften den Zwischenhandel entbehrlich machen oder gar unterdrücken könne. Derselbe ist und bleibt in großem Umfange nötig, auch im eigenen Interesse der Landwirte. Ferner soll man nicht vergessen oder zu niedrig veranschlagen, daß, wenn die Genossenschaften gewisse, bisher von den Zwischenhändlern besorgte Geschäfte übernehmen, ihnen daraus mindestens ebenso große Kosten

erwachsen, wie den letzteren. Beamte oder Beauftragte einer Genossenschaft können nie so frei ihre Wirksamkeit entfalten, wie ein Händler, der seine Maßregeln jeden Augenblick nach den vorhandenen Umständen zu bemessen imstande ist. Außerdem sind die persönlichen Interessen des letzteren mit dem Interesse an dem Erfolg des Geschäftes viel enger verbunden, als bei jenen. Etwas ähnliches gilt von den Produktivgenossenschaften. Hiermit will ich keineswegs die große Bedeutung von Bezugs-, Verwertungs- und Produktivgenossenschaften herabsetzen; dieselbe ist vielmehr in den früher gemachten Ausführungen voll anerkannt worden. Gegenwärtig liegt aber eine gewisse Gefahr vor, daß man genossenschaftliche Einrichtungen auch auf Gebiete in Anwendung zu bringen versucht, für die sie nicht passen. Vor allem müssen die Genossenschaften es vermeiden, auf im eigentlichen Sinne spekulative Unternehmungen sich einzulassen, da deren Erfolg von im voraus ganz unberechenbaren Ereignissen abhängig ist. Die Versuchung hierzu ist in den letzten Jahren wiederholt an sie herangetreten und wird vermutlich in Zukunft noch öfter sich ihnen nähern. Auch Bäckerei- oder Schlachtviehgenossenschaften, sofern sie sich nicht auf die Herstellung der für den eigenen Bedarf nötigen Erzeugnisse beschränken, sondern vorzugsweise den Verkauf von Brot oder Fleisch ins Auge fassen, sind nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich zweckmäßig und daher gerechtfertigt¹⁾. Die Genossenschaften bilden eine der erfreulichsten Erscheinungen in dem landwirtschaftlichen Leben der Gegenwart, deren Förderung mit allen zulässigen Mitteln zu erstreben ist. Bringt man sie aber auf Gebieten zur Anwendung, für welche sie sich nicht eignen, so wird dies ihrer Verbreitung und ihrem Ansehen mehr schaden, als nützen.

XII. Der landwirtschaftliche Kredit, Geldwesen und Börse.

Der landwirtschaftliche Kredit.

Je mehr die Notwendigkeit hervortritt, aus der ein für allemal gegebenen Bodenfläche höhere Koherträge für die steigende Bevölkerung zu gewinnen; je intensiver die Landwirtschaft demnach sich gestalten muß, d. h. je mehr Kapital zu ihrem Betrieb erfordert wird; je stärker die Bodenpreise wachsen, desto mehr tritt an den landwirtschaftlichen Unternehmer das Bedürfnis heran, den Kredit in Anspruch zu nehmen. Die innere Berechtigung hierzu liegt in einem zweifachen Umstande. Fürs erste bietet der Grund und Boden, in geringerem Grade auch das lebende Inventar, dem Gläubiger eine besonders große Sicherheit für die gewährten Darlehne. Zum anderen werden die meisten in der Landwirtschaft gemachten Aufwendungen erst nach längerer Zeit, sehr häufig erst nach Jahresfrist, zuweilen erst nach mehreren Jahren, durch die erzielten Erträge dem Unternehmer ersetzt. Das im Spätsommer des einen Jahres eingesäte Wintergetreide, zu dessen Aufnahme das Feld schon Monate vorher bearbeitet und gedüngt wurde, kann erst im folgenden Sommer abgeerntet werden; Ausbruch und Verkauf der Körner

1) Das über Genossenschaften in diesem Abschnitt Gesagte findet noch eine Ergänzung durch den Inhalt von Abschnitt XII, XIII und XV.

geschehen durchschnittlich erst gegen Weihnachten. Ein Kalb braucht 2—3 Jahre, bevor es als Kuh oder Ochse, ein Fohlen 3—4 Jahre, ehe es als Pferd in Gebrauch genommen werden kann. Sowohl vom Standpunkt des Gläubigers wie von dem des Schuldners aus kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Inanspruchnahme des Kredits seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer zulässig und unbedenklich, selbst für die meisten Landwirte unentbehrlich ist. Allerdings muß derselbe der eigentümlichen Natur der Landwirtschaft sich anpassen.

Die landwirtschaftliche Unternehmung ist eine besonders sichere; sie übertrifft hierhin fast alle industriellen und Handelsunternehmungen. Dafür gewährt sie aber auch durchschnittlich geringere Erträge, sie verzinst die eingelegten Kapitalien niedriger. Ferner fließen dem Landwirt die Zinsen aus den gemachten Aufwendungen erst nach Verlauf längerer Zeiträume zu, wie schon oben ausgeführt wurde. Hieraus ergibt sich, daß der von dem Landwirt beanspruchte und ihm gewährte Kredit billig und langfristig sein darf und muß. Es gilt dies im Verhältnis zu dem für andere gewerbliche Unternehmen üblichen Kredit. Jene beiden Forderungen treffen für alle Arten des landwirtschaftlichen Kredits zu; ihre praktische Anwendung ist allerdings verschieden je nach der für den geforderten Kredit dargebotenen Unterlage.

Man unterscheidet im allgemeinen zwei Formen des Kredits: den Personal- und den Realkredit. Letzterer kann wieder Immobilarkredit oder Mobiliarkredit sein. Dem Immobilarkredit dienen Grundstücke oder Gebäude, dem Mobiliarkredit bewegliche Gegenstände, totes und lebendes Inventar oder Vorräte als Unterlage. Der Personalkredit stützt sich zwar zunächst auf die Person des Schuldners, aber er wird doch bewilligt mit Rücksicht auf dessen bewegliches oder auch unbewegliches Vermögen. Der Mobiliarkredit im engeren Sinne kommt in der Landwirtschaft wenig zur Anwendung. Man unterscheidet bei ihr daher in der Regel zwischen dem Personal- und Mobiliarkredit einerseits, dem Immobilarkredit andererseits. Eine besondere Form des landwirtschaftlichen Kredits bildet noch der Meliorationskredit.

Der Personal- und Mobiliarkredit.

Dieser dient vorzugsweise zur Beschaffung und Verstärkung des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung notwendigen Betriebskapitals, sowohl des stehenden wie ganz besonders des umlaufenden. Zum Ankauf von Düng- und Futtermitteln sowie von Saatgut, zur Heranziehung der nötigen Arbeitskräfte und zu anderen Zwecken braucht der Landwirt viele bare Mittel und dies häufig ganz unerwartet. Der Bedarf hängt sehr von dem Eintritt voraus nicht zu berechnender Ereignisse, wie ungünstige Witterung, Pflanzenkrankheiten, Viehseuchen etc. ab. Sollen die dadurch erwachsenen Schädigungen nicht zu groß werden, so muß man augenblicklich die zu ihrer Milderung dienlichen Mittel ergreifen, und diese sind stets mit mehr oder minder großen Geldopfern verknüpft.

Der früher einzig mögliche Weg zur Befriedigung des Bedürfnisses an Personalkredit, der auch noch jetzt häufig eingeschlagen wird, bestand in der Inanspruchnahme von privaten Geldverleihern oder Banken. Das hier erhaltene Geld ist aber in der Regel teuer, wird auch nicht auf längere Zeit, außer unter sehr erschwerenden Bedingungen, gegeben. Besonders haben darunter die bäuerlichen Besitzer zu leiden wegen ihrer im allgemeinen geringen Geschäftsgewandtheit, und weil ihre wirtschaftliche Lage von den in

der Stadt wohnenden Darlehnsgebern schwer zu beurteilen ist. Aber auch dem Großgrundbesitzer wird aus dem letzteren Grunde die Inanspruchnahme von Personalkredit erschwert und verteuert. Infolge dieser Umstände war früher die Mehrzahl der Landwirte auf einzelne Geldverleiher angewiesen, die ein Geschäft daraus machten, die Verlegenheit oder Not ihrer Mitmenschen in wucherischer Weise auszubeuten. Der Ausdruck „Wucher auf dem Lande“ ist zum Sprüchwort geworden. In ganzen Dörfern und selbst Landesteilen war ein erheblicher zuweilen der größere Teil der Bauern in den Netzen jener unsauberen Persönlichkeiten gefangen, die alle Mittel benutzten, um zunächst die ausersehenen Opfer in Schulden zu stürzen und sie dann allmählich dem wirtschaftlichen Untergang zuzuführen. Über die große Verbreitung dieser Kalamität und ihre einzelnen Erscheinungen geben die vom Verein für Sozialpolitik im ganzen Deutschen Reiche veranstalteten Erhebungen einen ebenso sicheren und ausführlichen wie erschreckenden Aufschluß¹⁾. Noch immer treibt der Wucher auf dem Lande sein unheimliches Wesen; aber er ist doch infolge der von den Landwirten ergriffenen Maßregeln der Selbsthilfe, teilweise auch durch Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung, erheblich zurückgedrängt worden. Wenn er überhaupt eine so große Ausdehnung erlangen konnte, so lag dies hauptsächlich daran, daß keine für das berechnete Kreditbedürfnis wirklich geeignete Einrichtungen vorhanden waren. Solche traten erst mit den auf Solidarhaft beruhenden Kreditgenossenschaften ins Leben.

Daß die ganze Entwicklung des heutigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens an die von Schulze-Delitzsch und von Raiffeisen fast gleichzeitig ins Leben gerufenen Kreditgenossenschaften angeknüpft hat, wurde bereits im vorigen Abschnitt dargelegt. Ebenso, daß heute noch unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Kreditgenossenschaften sowohl an Bedeutung wie an Zahl die erste Stelle einnehmen (s. S. 186 bis 188). In ihrer Organisation und Geschäftsführung unterschieden sich früher die von Schulze und Raiffeisen gegründeten Vereinigungen in wesentlichen Punkten. Es kam dies hauptsächlich daher, daß von Anfang an jene hauptsächlich auf die städtische Bevölkerung und deren Bedürfnisse, diese ausschließlich auf die Landwirtschaft berechnet waren. Nachdem aber die Schulzeschen Genossenschaften auch auf dem Lande Eingang gefunden hatten, hielt man es mit Recht für zweckmäßig, manche der von Raiffeisen getroffenen Einrichtungen auch auf sie zu übertragen. Außerdem wirkte das Genossenschaftsgesetz dadurch ausgleichend, daß es für alle ihm unterworfenen Vereinigungen gewisse Normativbestimmungen aufstellte. Infolgedessen ist die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im ganzen Deutschen Reiche eine ziemlich ähnliche. Sie befriedigen das berechnete Bedürfnis der Landwirte, namentlich der bäuerlichen, nach Personalkredit in vollkommenster Weise. Mit geringen Ausnahmen haben sie Solidarhaft und gewähren dadurch einerseits ihren Gläubigern eine ungewöhnlich große Sicherheit, wie sie andererseits ihre Mitglieder und Leiter zur Vorsicht im Gewähren von Darlehen veranlassen. Die einzelne Genossenschaft beschränkt in der Regel ihren Wirkungskreis auf ein so enges räumliches Gebiet, daß es möglich bleibt, die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder genau zu beurteilen. Hierdurch wird ferner bewirkt, daß die Geschäftsführung einfach und wenig kostspielig sich gestaltet. Der Vorstand versteht sein Amt unentgeltlich oder bei größeren Genossenschaften auch gegen eine kleine Entschädigung; der

1) Der Wucher auf dem Lande. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 35, Leipzig 1887.

Rechner (Kassierer) pflegt stets eine geringe Vergütung zu beziehen. Wegen der großen Sicherheit, welche die Genossenschaft gewährt, fließt ihr Geld in genügender Menge und für einen nicht hohen Zinsfuß zu. Sie dient ihren Mitgliedern gleichzeitig als Sparkasse, steht mit diesen also im Kontokorrentverkehr, in laufender Rechnung; sie erstrebt aber nicht, wie der private Geldverleiher es tut und tun muß, einen Gewinn. Für die Geschäftsantheile der Mitglieder und für die von denselben gemachten Einlagen werden lediglich die gewöhnlichen Zinsen gewährt, die $\frac{1}{2}$ —1 Proz. niedriger zu sein pflegen, als die von den Schuldnern der Genossenschaft zu entrichtenden. Ein etwa erzielter Geschäftsgewinn fließt der Genossenschaftskasse zu; er wird als Reservefonds zurückgelegt, zuweilen auch teilweise zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Infolge aller dieser Einrichtungen ist die Genossenschaft imstande, ihren Mitgliedern Darlehne zu verhältnismäßig niedrigem Zinsfuß zu gewähren. Sie bietet ihnen weiter die Möglichkeit, geliehene Summen in beliebigen Beträgen ratenweise zurückzuzahlen. Endlich kommen die Kreditgenossenschaften dem der Landwirtschaft eigentümlichen Bedürfnis nach langfristigen Kredit dadurch entgegen, daß sie auch Darlehne auf ein halbes, ein ganzes Jahr oder auch für mehrere Jahren gewähren. Nach den strengen Regeln des Bankverkehrs würde dies allerdings nicht zulässig sein, da das Geld, welches den Genossenschaften von ihren Gläubigern geliehen ist, niemals so lange Kündigungsfristen besitzt. Trotzdem hat dieser tatsächlich vorhandene Widerspruch bis jetzt zu keinen Unzuträglichkeiten geführt und wird es auch voraussichtlich in Zukunft nicht. Jetzt noch weniger, als früher, nachdem durch die Genossenschaftsverbände und in Preußen durch die staatliche Zentral-Genossenschaftskasse die Möglichkeit geboten ist, daß bei augenblicklicher Verlegenheit einer einzelnen Genossenschaft die Verbandskasse oder die Zentralkasse ihr zu Hilfe kommt. Auf die Verbeibehaltung eines langfristigen Kredits ist großer Wert zu legen. Ob und für welchen Zeitraum die Bewilligung eines solchen angebracht ist, muß die Genossenschaft in jedem einzelnen Falle entscheiden.

Dort, wo die Darlehnskassen schon eine längere Vergangenheit hinter sich und einen hohen Stand der Entwicklung erreicht haben, wie z. B. in der preußischen Rheinprovinz, aber auch in einigen anderen westdeutschen Gebieten, versehen sie für einen großen Teil der bäuerlichen Bevölkerung die Funktionen von Geldausgleichstellen oder von Banken. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat seinen, in bestimmter Höhe von dem Vorstände festgesetzten Kredit und steht mit ihr in laufender Rechnung. Die an dritte Personen zu leistenden Zahlungen läßt der Genosse durch die Darlehnskasse ausführen; umgekehrt liefert er empfangene und zur Zeit überflüssige Gelder an die Kasse ab, von der sie ihm verzinst werden. Infolgedessen braucht der einzelne Genosse kein bares Geld im Kasten oder gar im Strumpf aufzubewahren und zinslos liegen zu lassen; er weiß andererseits, daß in Zeiten eingenen Geldmangels ihm eine bestimmte Summe gegen geringe Zinsen von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt wird. Die meisten Genossenschaften erhalten von den eigenen Mitgliedern so viele Einlagen, daß sie an fremde Darleiher sich gar nicht zu wenden brauchen. Allerdings steht die Sache so, daß der Landwirt im Frühjahr und namentlich im Sommer viel Geld braucht, dagegen im Herbst und Winter solches am meisten überflüssig hat. Dementsprechend werden in jener Jahreszeit die Darlehnskassen besonders stark in Anspruch genommen, während in dieser ihr besonders viele Gelder zufließen. Um nicht in Verlegenheit zu geraten, mußten sie früher außergewöhnliche Vorsichtsmaßregeln ergreifen. Es ist eine große Errungenschaft, daß, wenigstens für die preußischen Genossenschaften, hierin eine erhebliche

Erleichterung stattgefunden hat. Wie bei der einzelnen Genossenschaft jedes Mitglied und bei jedem Genossenschaftsverbände wieder jede einzelne Genossenschaft, so haben die Genossenschaftsverbände auch bei der Zentralgenossenschaftskasse einen Kredit von bestimmter Höhe, den sie stets in Anspruch nehmen können. In Zeiten der periodisch bei ihnen eintretenden Geldbebe machen sie davon Gebrauch, und in Zeiten periodisch eintretender Geldflut liefern sie die überflüssigen Beträge an die Zentralgenossenschaft ab, welche dieselben verzinst.

Viele Darlehnskassen erleichtern ihren Mitgliedern den Geldverkehr bis zu solchem Grade, daß sie sogar in deren Auftrag die Zahlung von Hypothekenzinsen oder von Lebensversicherungsbeiträgen, natürlich nur innerhalb des bewilligten Kredits, übernehmen. Infolgedessen dienen sie, indirekt wenigstens, auch den Zwecken des Immobiliarkredits. Direkt auf Hypotheken geben jetzt die Darlehnskassen in der Regel kein Geld. Früher geschah es bei den Raiffeisenschen Kassen häufiger, aber selbstverständlich nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Der an den Hypothekarkredit zu stellenden Forderung der Unkündbarkeit können sie nicht genügen. Die Befriedigung desselben wird daher besser anderen, später zu besprechenden Anstalten überlassen.

Ihrer ganzen Natur nach sind die Darlehnskassen vorzugsweise für die kleinen und mittelgroßen Grundbesitzer bestimmt. Für diese ist auch der Personalkredit sehr viel wichtiger, als der Immobiliarkredit. Dem Großgrundbesitzer wird es aus mannigfachen Ursachen leichter, als dem Bauern, sein Bedürfnis nach Personalkredit in angemessener Weise bei privaten Geldverleihern oder Banken zu befriedigen. Von diesen erhält er das gewünschte Geld in der Regel auch schneller und mit weniger Umständen, als von der Genossenschaft, die um ihrer Sicherheit willen die vorherige Erfüllung bestimmter Formalitäten beanspruchen oder sich auf Gewährung eines verhältnismäßig niedrigen Kredits beschränken muß. Eine Kreditgenossenschaft von Großgrundbesitzern muß sich zudem über eine bedeutende räumliche Fläche ausdehnen, da sonst die Zahl der Genossen zu klein wird. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Mitglieder der einzelnen zum allgemeinen Verbände gehörenden Kreditgenossenschaften im Durchschnitt 82; für die Provinzen Brandenburg und Pommern stellte sich der Durchschnitt nur auf 40 bzw. 42, dagegen für die Rheinprovinz auf 130, für Westfalen auf 137¹⁾. Diese bedeutenden Unterschiede hängen mit der Tatsache zusammen, daß in jenen Provinzen der Großgrundbesitz, in diesen der bäuerliche Besitz besonders stark vertreten ist. Aber auch schon eine Genossenschaft von bloß 40 Großgrundbesitzern muß sich über ein Areal erstrecken, welches weit über den sonst für Darlehnskassen gewöhnlichen und wünschenswerten Umfang hinausgeht. Es wird dadurch nicht nur die Geschäftsführung, sondern auch die Feststellung der Kreditfähigkeit der einzelnen Mitglieder erschwert. Genossenschaften, die aus wenigen, nicht dicht beisammen wohnenden Mitgliedern bestehen, ist besondere Vorsicht bei Darlehnsverleihung geboten, falls sie in ihrem Bestande nicht gefährdet werden sollen. Namentlich gilt dies von den auf Solidarchaft beruhenden Vereinigungen. Für Kreditgenossenschaften, die vorzugsweise aus Großgrundbesitzern bestehen, wird daher häufig die beschränkte Haftpflicht der unbeschränkten vorzuziehen sein. Bei jener weiß jedes Mitglied, daß es schlimmsten Falles doch nur für einen bestimmten, ihm genau bekannten Betrag aufzukommen hat. In der Tat wird auch von den Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nur dort ein umfassender Gebrauch

1) Siehe Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1902, Offenbach 1903, S. 152.

gemacht, wo der Großgrundbesitz stark vertreten ist. Von den in der spezielleren¹⁾ Statistik des Allgemeinen Verbandes aufgenommenen 5302 Darlehnskassenvereinen des Deutschen Reiches waren 4906 mit unbeschränkter und bloß 396 oder 7,4 Proz. mit beschränkter Haftpflicht, 12 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Dagegen war die Verteilung auf die beiden erstgenannten Gruppen in den einzelnen Landeszeilen sehr verschieden. Von den 396 Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht fielen auf die Provinz Pommern 139, auf die Provinz Sachsen 234, demnach zusammen 373 oder 94,2 Proz. auf diese beiden Provinzen allein, während das ganze übrige Deutsche Reich nur mit 5,80 Proz. beteiligt war.

Ein gewisser Ersatz dafür, daß sie sich die in den Kreditgenossenschaften liegenden Vorteile nicht in dem Maße zu Nutzen machen können, wie die Bauern, ist den Großgrundbesitzern, wenigstens in einigen preussischen Provinzen, durch die mit den Landschaften verbundenen Darlehnskassen gegeben. Diese gewähren den Landschaftsmitgliedern unter gewissen Voraussetzungen Personalkredit. Solche landschaftliche Darlehnskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, die Kur- und Neumark, Posen und Schlesien.

Der Immobiliarkredit.

In Abschnitt VII²⁾ wurde bereits dargelegt: 1. daß eine hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes, wenn sie ein gewisses Maß nicht übersteigt, durchaus unbedenklich ist; 2. daß eine den Bedürfnissen entsprechende Organisation des Immobiliarkredits nicht nur im Interesse der einzelnen Landwirte, sondern in dem der ganzen Volkswirtschaft und des Staates liegt; 3. daß dieser Kredit, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, billig und unkündbar sein, womöglich außerdem amortisationsfähig oder noch besser amortisationspflichtig sein muß. Am meisten entsprechen den letztgenannten Forderungen die landschaftlichen Kreditinstitute, die amtlich in der Regel den Namen „Landschaft“ oder „Ritterschaft“ tragen.

Die Landschaften sind eine Schöpfung Friedrich des Großen, der dabei einem ihm von dem Kaufmann Büring vorgelegten Plane folgte. Nach dem siebenjährigen Kriege waren die schlesischen Rittergutsbesitzer stark verschuldet, Geld gar nicht oder nur zu ungewöhnlich hohen Zinsen, 10 Proz. und mehr, zu erhalten. Zur Abhilfe der Not gründete der große König durch Kabinettsordre vom 29. August 1769 und durch Reglement vom 9. Juli 1770 die schlesische Landschaft. Sie stellte eine auf Solidarität beruhende Zwangsgenossenschaft aller Rittergutsbesitzer der Provinz Schlesien dar, welche den Zweck hatte, ihren Mitgliedern einen dem Wert ihrer Güter entsprechenden wohlfeilen und unkündbaren Kredit darzubieten. Die Landschaft verwaltete sich nach Maßgabe der im Reglement

1) Es sind dies nicht sämtliche im Deutschen Reich vorhandene Darlehnskassen, sondern nur etwa die Hälfte derselben d. h. diejenigen, welche ganz spezielle Berichte eingekandt hatten. Daher kommt es, daß die oben mitgeteilten Zahlen erheblich niedriger sind, wie die auf S. 186 angeführten. Vergl. hierzu Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1902, S. 150 und 151.

2) Dagegen finden sich auch Nachweise über die auf den Immobiliarkredit bezügliche Litteratur. — Über die Hypotheken- und Verschuldungsverhältnisse in Österreich ist neuerdings ein sehr umfassendes und gründliches Werk erschienen von Josef Ritter von Hattinberg „Mejerat betr. die Hypothekeneutschuldung erstattet der landw. Abteilung des (österreichischen) Industrie- und Landwirtschaftsrates“, 3 Quartbände, Wien 1903. Auf den gleichen Gegenstand bezieht sich die Schrift von Franz Klein „Die landwirtschaftliche Entschuldung“, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIII. Bd., Wien 1904.

gegebenen Vorschriften selbst, stand aber unter Staatsaufsicht. Ihre Erfolge waren so ausgezeichnet, daß der König beschloß, auch für andere Provinzen seiner Monarchie ähnliche Institute ins Leben zu rufen. Im Jahre 1777 wurde die kur- und neumärkische Ritterschaft, 1781 die pommersche, 1787 die westpreußische, 1788 die ostpreußische Landschaft gegründet¹⁾. Alle diese Institute haben die schweren Zeiten der napoleonischen Kriege mit ihren für die Landwirtschaft so drückenden Folgen glücklich überstanden, und ihnen haben zahlreiche alteingeseffene Familien die Erhaltung ihres Grundbesitzes zu danken. Abgesehen von einzelnen vielleicht vorhandenen Mängeln ist aber auch die Organisation der Landschaften so vortrefflich, daß sie von Anbeginn an als Vorbild für viele später gegründete landwirtschaftliche Kreditinstitute gedient hat. Die in der Folgezeit entstandenen Landschaften tragen zwar nicht mehr den Charakter von Zwangsgenossenschaften, haben aber doch zumeist und mit Recht die Solidarhaft aller ihrer Mitglieder beibehalten. So z. B. die 1864 und 1877 ins Leben getretenen landschaftlichen Kreditverbände für die Provinzen Sachsen und Westfalen. Die Landschaften sind im Besitze von Korporationsrechten. Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel geben sie auf den Inhaber lautende Pfandbriefe aus, deren Gesamtbetrag aber den Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Hypothekensforderungen niemals übersteigen darf. Der Zinsfuß der Pfandbriefe hat je nach dem zur Zeit üblichen Zinsfuß geschwankt und sich zwischen 3 und 5 Proz. bewegt. Die Pfandbriefe haben in der Regel einen nahezu ebenso hohen Kursstand behauptet wie die preußischen Staatspapiere mit dem gleichen Zinsfuß. Wenn schon die Landschaften unter Staatsaufsicht stehen und die wichtigeren Beschlüsse der Generallandtage, namentlich Statutenänderungen, der staatlichen bezw. landesherrlichen Genehmigung bedürfen, so haben sie doch im übrigen freie Selbstverwaltung. Die für das Gedeihen und die Sicherheit der Genossenschaft wichtigsten Geschäfte werden von deren hierzu erwählten Mitgliedern selbst besorgt. So namentlich die Taxierung der zu beleihenden Güter. Jede Landschaft ist in eine Anzahl von Kreisen oder Departements eingeteilt, und für jeden derselben ist ein dort angehörendes Mitglied zur Besorgung der darin vorkommenden Geschäfte bestellt. Die Bestätigung der Taxe und die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Darlehns liegt in den Händen des Gesamtdirektoriums. Auf diese Weise ist die sicherste Garantie dafür geboten, daß einerseits der kreditSuchende Landwirt ein so hohes Darlehen empfängt, als er nach den Grundsätzen der Landschaft beanspruchen kann, und daß andererseits das Interesse der gesamten Genossenschaft nicht geschädigt wird. Selbstverständlich müssen die Landschaften bei der Beleihung und somit bei der Taxation vorsichtig sein. Sie gewähren in der Regel höchstens zwei Drittel des abgeschätzten Wertes, und letzterer bleibt fast immer unter dem wirklichen Ertragswerte nicht unerheblich zurück. Infolgedessen übersteigt das gegebene Darlehn, welches immer nur zur ersten Stelle eingetragen werden darf, selten die Hälfte des Ertragswertes oder geht doch nur in Ausnahmefällen weit darüber hinaus. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte haben viele Landschaften die zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß sie bis zu einem gewissen Multiplum des Grundsteuerreinertrages, dem 20—25-fachen, ohne Taxe beleihen und letztere nur aufstellen, wenn ein höheres Darlehn gefordert wird.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind auch in den meisten anderen preußischen Provinzen landschaftliche Kreditinstitute errichtet worden; so für

1) Über die Entstehung der Landschaften und deren ursprüngliche Organisation sowie Weiterentwicklung vergl. meine „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“, Bd. I, S. 438 ff., Bd. II, S. 173 und 174, S. 357 und 358.

Posen 1821, für Sachsen 1864, für Westfalen 1877, für Schleswig-Holstein 1882. Im Königreich Hannover bestanden schon vor dessen Einverleibung in die preußische Monarchie drei nach dem Muster der preußischen Landschaften gebildete Kreditinstitute, jedes für einen besonderen Bezirk. Von sämtlichen preußischen Provinzen haben nur die Rheinlande, sowie Hessen-Nassau bis jetzt keine derartigen Genossenschaften. Hier dienen die bestehenden Landesbanken oder Landeskreditkassen dem landwirtschaftlichen Hypothekarkredit; sie erfüllen auch diesen Zweck, aber nicht ganz so vollkommen, als die Landschaften.

Die älteren Landschaften waren bloß für die Rittergüter bestimmt. Als ein großer Fortschritt ist es zu bezeichnen, daß sie später, wie es alle neueren Landschaften von Anfang an getan haben, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Besitzungen ausgedehnt haben. Allerdings nicht auf alle, sondern nur auf solche, die mindestens einen Grundsteuerertrag von bestimmter Höhe aufweisen. Bei den Landschaften für die Provinz Sachsen beginnt z. B. die Beleihungsfähigkeit bei 90 Mk. Grundsteuerertrag, für die Provinz Westfalen bei 150 Mk.

Das außerpreußische Deutschland weist an genossenschaftlichen Immobilienkreditinstituten noch auf: den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen (1844), die landständische Bank des Königlich sächsischen Markgrafentums Oberlausitz (1844), den Kreditverein der mecklenburgischen Ritterschaft (1818), den ritterschaftlichen Kreditverein im Herzogtum Braunschweig (1862). Für das Königreich Bayern ist im Jahre 1897 die Bayerische Landwirtschaftsbank als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ins Leben getreten, welche ähnliche Funktionen und unter ähnlichen Bedingungen wie die Landschaften erfüllt.

Außerdem bestehen noch in manchen deutschen Staaten unter dem Namen Landeskreditkasse oder Landesbank unter staatlicher Aufsicht oder Leitung befindliche Einrichtungen für den Immobilienkredit. So in Altenburg (seit 1792), in Meiningen (seit 1849), in Schwarzburg-Rudolstadt (seit 1855), in Weimar (seit 1863), in Schwarzburg-Sondershausen (seit 1883), in Oldenburg (seit 1883), in Hessen-Darmstadt (seit 1890). Dem gleichen Zwecke dient das schon 1765 für Braunschweig gegründete herzogliche Leihhaus. Wie nützlich diese Institute auch wirken mögen, so können sie doch den Zwecken des Immobilienkredits nicht so vollkommen genügen wie die Landschaften, weil sie nicht unter der Selbstverwaltung der beteiligten Landwirte stehen und weil bei ihnen nicht in gleicher Weise wie bei jenen die Interessen von Schuldnern und Gläubigern zusammenfallen.

Bezeichnender, aber erklärlicher Weise ist die Einrichtung von landschaftlichen Kreditinstituten von denjenigen Bezirken ausgegangen, in welchen der Großgrundbesitz eine starke Verbreitung hat. Es geschah dies zu einer Zeit, als die Bauerngüter zumeist noch gar nicht im freien Eigentum ihrer Besitzer standen und außerdem gewöhnlich gesetzlichen Verschuldungsbeschränkungen unterlagen. Auch fehlte den Bauern die für die Bildung und Verwaltung solcher Genossenschaften nötige Geschäftsgewandtheit und der erforderliche korporative Zusammenschluß. Letzteren besaß die Ritterschaft schon von alters her. Es kommt hinzu, daß es sich bei den Rittergütern um eine verhältnismäßig geringe Anzahl handelt, während in dem gleichen Bezirke mehrere oder viele Tausende von Bauerngütern in Frage stehen, es auch durchaus nötig ist, zum Zwecke der hypothekarischen Beleihung eine Grenze zwischen Bauern und Kleinstellenbesitzern zu ziehen. Diese und andere Umstände

haben es mit sich gebracht, daß die Bildung landschaftlicher Kreditinstitute von dem Osten und Norden des Deutschen Reiches, wo der Großgrundbesitz hauptsächlich vertreten ist, erst ganz allmählich nach dem Westen und Süden fortschritt. Noch in der Gegenwart entbehren die meisten mittel- und süddeutschen Staaten solcher Einrichtungen; sie ihnen darzubieten, ist eine Aufgabe der Zukunft. Sowohl sachliche Erwägungen wie die vorliegenden, mehr als hundertjährigen Erfahrungen führen zu dem Resultat, daß die Befriedigung des Bedürfnisses nach Immobiliarkredit durch keine Einrichtung so vollkommen bewirkt wird, wie durch landschaftlich abgeschlossene, auf Solidarhaft beruhende Genossenschaften¹⁾.

Als die Gründung der ersten Landschaften im 18. Jahrhundert erfolgte, fehlte die Veranlassung, auch wohl die Möglichkeit, die Bauerngüter in sie aufzunehmen. Ein Bedürfnis hierzu zeigte sich erst nach der Bauernbefreiung und nachdem die auf den Bauerngütern liegenden Verschuldungsbeschränkungen aufgehoben waren. Gerade im Bereich der alten Landschaften erkannte man zuerst dessen Befriedigung als eine Notwendigkeit. Dementsprechend erhielt durch Kabinettsordre vom 4. Mai 1849 die ostpreussische Landschaft die Befugnis, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Güter mit einem Werte von mindestens 500 Talern, die gleichzeitig eine selbständige Ackernehmung darstellten, auszudehnen. Zu dem gleichen Zwecke wurde in organischer Verbindung mit der bestehenden Landschaft 1857 der Neue Kreditverein für die Provinz Posen errichtet und 1877 ganz mit der Posener Landschaft verschmolzen. Auch die westpreussische, die pommerische, die schlesische Landschaft, sowie die kur- und neumärkische Ritterschaft dehnten von den Jahren 1861, 1871, 1867 und 1869 ab ihre Wirksamkeit auf bäuerliche Güter aus. Sie alle aber haben ein Minimum an Grundsteuerreinertrag festgesetzt, von welchem ab die Beleihungsfähigkeit erst beginnt; die später gegründeten Landschaften für die Provinzen Sachsen, Westfalen und Schleswig-Holstein nahmen von Anfang an auch bäuerliche Güter auf.

Der Ausschluß der Kleinstellen von der Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Kreditinstitute ist durchaus gerechtfertigt. Von den 5 556 900 landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches sind 3 235 169, also fast $\frac{3}{5}$, unter 2 ha groß. Ihre Einbeziehung in die Landschaften würde deren Verwaltung sehr schwierig und kostspielig machen. Zudem repräsentieren die Kleinstellenbesitzer in ihrer Mehrzahl Personen, die nicht ausschließlich, oft nicht einmal hauptsächlich, landwirtschaftliche Unternehmer, die vielmehr außerdem Handwerker, Gastwirte, Krämer, landwirtschaftliche oder industrielle Lohnarbeiter u. s. w. sind. Für den Immobiliarkredit dieser Personen zu sorgen, liegt außerhalb des Bereiches der den Landschaften gesteckten Aufgabe. Eine Grenze zwischen bäuerlichem und kleinem Besitz festzustellen, bietet allerdings in vielen Fällen eine gewisse Schwierigkeit; sie wird aber immer in dem alt-herkömmlichen und noch neuerdings in der Gesetzgebung angewendeten Begriff der „selbständigen Ackernehmung“ oder „Ackerwirtschaft“ zu suchen sein. Jeder hierzu nicht ausreichende Grundbesitz ist von landschaftlicher Beleihung auszuschließen. Das berechtigte Bedürfnis der Kleinstellenbesitzer, nicht nur nach Personal-, sondern auch nach Realkredit, findet seine angemessenste Befriedigung durch die Darlehnskassen; letztere müssen, soweit es nicht schon geschehen ist, sich hierauf einrichten.

Die von den Landschaften gewährten Darlehne sind seitens dieser, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt, unkündbar; der

1) Vergl. hierzu auch das S. 134 ff. über die Landschaften Gesagte.

Schuldner selbst kann sich jederzeit von seiner Schuld, ganz oder teilweise, durch Rückzahlung des geliehenen Kapitals befreien. Bei den meisten Landschaften besteht außerdem die Einrichtung, daß die Schuldner, sei es unbedingt, sei es, wenn das aufgenommene Darlehn eine bestimmte Quote des Tagwertes überschreitet, zur allmählichen Abtragung ihrer Schuld gezwungen werden, also die Zwangsamortisation. Die jährlich zu zahlende Tilgungsquote ist in der Regel auf $\frac{1}{2}$ Proz. festgesetzt. Bei 4-proz. Hypotheken ist dann die Schuld in etwas über 56 Jahren getilgt; beträgt die Tilgungsquote 1 Proz., so erfolgt die vollständige Abstoßung der Schuld schon nach rund 41 Jahren.

In der Amortisation liegt das einfachste und sicherste Mittel für den Landwirt, von den eingegangenen Hypothekenverpflichtungen allmählich sich zu befreien oder doch eine vorhandene Überschuldung zu beseitigen; ebenso dafür, seinen Nachkommen die Erhaltung des Grundbesitzes innerhalb der Familie zu erleichtern oder gar überhaupt erst zu ermöglichen (vgl. auch S. 116). Allerdings erzielt selbst die Zwangsamortisation nicht den beabsichtigten Zweck, wenn der Landwirt sich ihr entziehen will. Denn die Landschaften müssen, sobald ein statutenmäßig festgesetzter Teil des Schuldkapitals durch Amortisation getilgt ist, diesen von der Pfandbrieffschuld abschreiben und es bleibt dann dem Schuldner unbenommen, ein neues Darlehn bei der Landschaft wieder aufzunehmen. Nach den Bestimmungen der sächsischen wie der westfälischen Landschaft wird dies schon möglich, wenn 10 Proz. der ursprünglichen Schuld amortisiert sind. Gegen eine solche Festsetzung läßt sich zwar vom Standpunkte der Billigkeit nichts einwenden, sie schwächt aber die Wirkung der Amortisation sehr ab.

Es wird die Aufgabe der Landschaften immer bleiben, ihre Institutionen und ihre Verwaltungspraxis den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen und Verhältnissen anzupassen. Daß sie hierzu bereit sind, hat ihre bisherige Entwicklung gelehrt. Die in ihrer Verwaltung maßgebenden Personen sind selbst ausübende Landwirte und vermögen daher am besten zu beurteilen, inwieweit den Wünschen ihrer kreditsuchenden Genossen, ohne die Sicherheit und damit den Zweck der ganzen Institution zu gefährden, nachgekommen werden kann. Von Anfang an bis zur Gegenwart sind sich die Landschaften darüber klar gewesen, daß sie mit der Kreditgewährung nicht bis an die äußerste, allenfalls noch zulässige Grenze gehen dürfen; daß es ihnen auch nicht gestattet ist, mit Rücksicht auf die ungewöhnliche persönliche Tüchtigkeit eines kreditsuchenden Landwirts die durchschnittlich innegehaltene Grenze zu überschreiten. Denn die Sicherheit für das unkündbare Darlehn beruht nicht auf der Person, sondern auf dem Werte des beliebigen Gutes, dessen Besitzer jederzeit wechseln kann. In einer früheren Stelle wurde bereits nachgewiesen (s. S. 134 ff.), daß nicht selten Fälle vorkommen, in denen ein Landwirt, ohne leichtsinnig zu handeln, sein Gut über das durchschnittlich zulässige Maß verschulden darf oder gar muß. Die landschaftlichen Darlehne halten sich aber häufig noch unter der durchschnittlich statthafter Höhe der Verschuldung.

Wenngleich es als ein erstrebenswerter Zustand anzusehen ist, daß kein Landwirt sein Gut stärker, als bis zur Höhe der landschaftlichen Beleihung verschuldet, so bleibt dies Ideal doch stets unerreichbar. Neben den Landschaften muß es daher noch andere Mittel zu Befriedigung des Immobilienkredits geben. Es ist keineswegs genügend, daß den Landwirten außerdem noch private Geldverleiher zur Verfügung stehen. Unter diesen finden sich oft solche, die man mit Recht als Wucherer bezeichnen kann. Nun gewähren zwar auch Sparkassen, milde Stiftungen, Korporationen verschiedener

Art hypothekarische Darlehne. Aber diese sind doch einmal bezüglich der Höhe der Beleihung vorsichtig und dann können sie ebensowenig, wie Privatpersonen, unkündbaren Kredit gewähren. Ein solcher ist aber für den Landwirt sehr wichtig, ja in vielen Fällen ganz unentbehrlich. Aus den hier geschilderten Bedürfnissen heraus sind die privaten Immobiliarkreditinstitute, die Hypothekenbanken, erwachsen.

Die Hypothekenbanken¹⁾ sind Aktienunternehmungen, also Erwerbsgesellschaften; sie beleihen sowohl ländliche wie städtische Grundstücke. Ihre Tätigkeit ist auf Gewinn berechnet; sie können daher keine so billigen Darlehne geben wie die Landschaften oder auch die Landeskreditkassen. Wenn sie gleich der staatlichen Genehmigung bedürfen und unter Staatsaufsicht sich befinden, auch an gewisse vom Staate erlassene Normativbestimmungen oder Gesetze gebunden sind²⁾, so ist doch ihre Geschäftsführung eine viel freiere. Dies gewährt den Hypothekenbanken allerdings die Möglichkeit, mit ihren Darlehnen höher hinaufzugehen, auch im einzelnen Fall die gerade vorliegenden Umstände mehr zu berücksichtigen und hierin liegt für viele Landwirte offenbar ein Vorteil. Ein solches Entgegenkommen lassen sie sich aber durch höhere Zinsen bezahlen, zumal sie einen Gewinn bei dem Darlehnsgeschäft machen wollen und müssen. Dieser fließt aus der Tasche der Darlehnsnehmer. Die Schuldner der Hypothekenbanken sind immer ungünstiger gestellt, als die der Landschaften; auch dadurch, daß die Bedingungen, unter denen sie Geld erhalten, mehr oder weniger von dem Belieben der Bankverwalter abhängen. Trotzdem sind diese Privatinstitute für den landwirtschaftlichen Immobiliarkredit, namentlich zur Zeit, noch unentbehrlich. Einmal deshalb, weil noch nicht überall landwirtschaftliche Kreditinstitute oder Landeskreditkassen bestehen. Zweitens deshalb, weil die letztgenannten Organe immer nur in beschränkter Höhe Darlehne gewähren können und es stets Landwirte geben wird, deren Kreditbedürfnis ein weitergehendes ist. Als wünschenswert freilich muß es bezeichnet werden, daß die Hypothekenbanken für den landwirtschaftlichen Immobiliarkredit immer mehr sich als überflüssig erweisen.

Der Meliorationskredit.

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Meliorationen sind die Entwässerung von Grundstücken, besonders von Ackerland, und die Bewässerung von Wiesen; außerdem gehören noch die Urbarmachung oder die Aufforstung von Ob- oder Unland, die Moorkultur, die Eindeichung von der Überschwemmung ausgesetzten Ländereien zu den Meliorationen. Alle diese Maßregeln erfordern nicht unerhebliche einmalige Aufwendungen. An der richtigen Stelle und in zweckentsprechender Weise durchgeführt, verzinzen sie aber durch die höheren Erträge nicht nur das Anlagekapital reichlich, sondern gewähren auch noch einen solchen Überschuß, daß dasselbe in einer nicht sehr langen Reihe von Jahren vollständig getilgt werden kann. Im Interesse des einzelnen Landwirts, wie im Interesse des Staates liegt es, daß Meliorationen überall dort, wo sie angebracht sind, auch ins Werk gesetzt werden. Besonders gilt dies für das Deutsche Reich, in welchem die

1) Vergl. hierzu den Artikel „Hypothekenbanken“ von Felix Hecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 4. Bd. (1900), S. 1250 ff. Ferner Goldschmidt „Zur Kritik der deutschen Hypothekenbanken“ in Schmollers Jahrbuch, 25. Jahrgang (1901), 3. Heft, S. 221 ff.

2) Für die preussische Monarchie wurden am 27. Juni 1893 Normativbestimmungen bezüglich der Hypothekenbanken erlassen. Ein deutsches Reichsgesetz erging hierüber am 13. Juli 1899.

landwirtschaftlich benutzte Fläche zur Zeit den Bedarf an notwendigen Bodenprodukten nicht vollständig erzeugt. Den meisten Landwirten fehlen die zur Durchführung kostspieliger Meliorationen erforderlichen Kapitalien, sie müssen dieselben sich daher auf dem Wege des Kredits verschaffen.

Seiner Natur nach steht der Meliorationskredit zwischen dem Personal- und dem Realkredit. Seine Unterlage beruht einestheils auf der persönlichen wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners, andererseits auf der durch die Melioration bewirkten dauernden Werterhöhung des Bodens. Er muß zwar langfristig, darf aber nicht wie bei unkündbaren Hypotheken ein gleichsam immerwährender sein. Die meisten Meliorationen verzinsen sich zwar hoch, die dazu gemachten Anlagen nutzen sich aber mit der Zeit ab und müssen erneuert werden. Solches gilt namentlich von Kunstwiesen, im geringeren Grade auch von Entwässerungsanlagen. Die Natur des Meliorationskredits erfordert daher notwendig, daß derselbe dem Amortisationszwang unterworfen wird. Seine Sicherheit ist zwar deshalb, weil er auf zweifache Unterlage sich gründet, eine große; andererseits wird dieselbe aber dadurch abgeschwächt, daß man den Erfolg einer Melioration häufig nicht mit Bestimmtheit im voraus berechnen kann. Dieser hängt außerdem nicht bloß von der guten Ausführung der Anlage, sondern auch von der pfleglichen Behandlung ab, die ihr der Landwirt dauernd zu teil werden läßt. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß für den Meliorationskredit, auch abgesehen von der Amortisationsquote, etwas höhere Zinsen wie für die sichersten Hypotheken, aber keinesfalls höhere, wie für den reinen Personalkredit gefordert werden.

Eine angemessene Befriedigung kann für den Meliorationskredit, noch weniger wie für die beiden anderen Kreditformen von dem Privatkapital erwartet werden. Einzelne Privatleute sind fast niemals, private Geldinstitute selten in der Lage, eine sachverständige Prüfung darüber anzustellen, ob die beabsichtigte Melioration und die Art der geplanten Durchführung zweckmäßig sind, ob und wie hoch das Anlagekapital sich voraussichtlich verzinst, ob eine Garantie für eine sorgsame Unterhaltung geboten ist. Außerdem werden sie sich nicht leicht darauf einlassen, für eine längere Reihe von Jahren die Unkündbarkeit der dargeliehenen Gelder zu bewilligen und ihre allmähliche Tilgung auf dem Wege der Amortisation zuzugestehen. Alle diese Umstände weisen darauf hin, daß eine den Bedürfnissen entsprechende Organisation des Meliorationskredits nur vom Staate oder von Kommunalverbänden oder von Genossenschaften, bezw. von dem gemeinsamen Wirken dieser, erwartet werden kann und muß. In der Tat hat man auch in den meisten deutschen Ländern diesen Weg eingeschlagen; namentlich in den letzten Jahrzehnten sind große Fortschritte auf demselben gemacht worden.

In der preussischen Monarchie bestanden schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für einzelne Landesteile Meliorationsfonds, aus denen Landwirten oder Korporationen unter billigen Bedingungen Darlehne gewährt wurden. Im Jahre 1850 wurde ein Zentral-Meliorationsfonds für die ganze Monarchie gegründet, der 1875 schon eine Höhe von fast $3\frac{1}{2}$ Mill. Mk. erreicht hatte. Im Jahre 1876 wurde der größte Teil desselben den einzelnen Provinzen zur Selbstverwaltung überwiesen. Nur der bei weitem kleinere Teil blieb dem landwirtschaftlichen Ministerium zur Verfügung, hauptsächlich um zur Ausführung von Vorarbeiten und zur Unterstützung von Meliorationen, die über das provinzielle Interesse hinausgehen, verwendet zu werden. Am 13. Mai 1879 wurde das Gesetz betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken erlassen. Dasselbe gibt

dem Vertretungskörper jeder Provinz das Recht, unter seiner Verwaltung stehende Landeskultur-Rentenbanken zu errichten. Diese sind befugt, für Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, Urbarmachungen, Deichbauten, Flußregulierungen, Anlage neuer, ländlicher Wirtschaften zc. unkündbare, aber innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren der vollständigen Amortisation unterliegende Darlehne zu gewähren. Anstatt der baren Darlehne können auch Landeskultur-Rentenbriefe gegeben werden. Bis jetzt haben nur die Provinzen Schlesien, Schleswig-Holstein und Posen von diesem Gesetz Gebrauch gemacht; die übrigen Provinzen glaubten, daß die sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Mittel oder Klassen ausreichten, um den durch die Landeskultur-Rentenbanken erstrebten Zweck genügend zu erreichen.

Für das Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 26. Nov. 1861, welches durch Gesetz vom 1. Juni 1872 noch eine Erweiterung erfahren hat, eine Landeskultur-Rentenbank gegründet, die sowohl an einzelne Personen wie an Genossenschaften zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen Darlehne gewährt. Für dieselben haben die Schuldner $4\frac{2}{3}$ Proz. zu zahlen, von denen $3\frac{1}{3}$ Proz. als Zinsen, $1\frac{1}{3}$ Proz. als Amortisation gerechnet werden; die Kapitalschuld ist dann in 38 Jahren vollständig getilgt. Von 1862 bis 1897 hat die sächsische Landeskultur-Rentenbank zusammen über 25 Mill. Mk. für Meliorationen hergegeben; davon fällt fast die Hälfte auf landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen¹⁾. In dem Großherzogtum Hessen wurde durch Gesetz vom 5. April 1880 eine Landeskultur-Rentenkasse errichtet mit ähnlichen Zwecken und ähnlicher Organisation wie die entsprechenden preussischen und sächsischen Institutionen. Die durch Gesetz vom 21. April 1884 ins Leben getretene Landeskultur-Rentenanstalt für das Königreich Bayern gewährt Meliorationsdarlehne zu $3\frac{3}{4}$ Proz. Zinsen und $\frac{1}{2}$ Proz. Amortisation, so daß die Kapitalschuld in 58 Jahren getilgt ist. Für Ent- und Bewässerungsanlagen hat man in Bayern nur eine Amortisationsfrist von $28\frac{1}{2}$ Jahren angenommen. Außer den Zinsen von $3\frac{3}{4}$ Proz. müssen daher noch 2 Proz. an Amortisation jährlich entrichtet werden.

In einzelnen Ländern oder Landesteilen werden die Zwecke der Landeskultur-Rentenbanken durch die bestehenden Landeskreditkassen oder ähnliche Anstalten erfüllt.

Die Gewährung von Kredit für Meliorationen schließt für den Darleher die Notwendigkeit in sich, eine Prüfung der in Aussicht genommenen Anlagen auf ihre Zweckmäßigkeit anzustellen, ebenso deren planmäßige Ausführung und spätere ordnungsmäßige Unterhaltung zu überwachen. Dies geschieht auch in der Tat seitens der genannten Kreditinstitute. Dieselben gewähren also den doppelten Nutzen, daß sie dem Landwirt das erforderliche Kapital zu billigen Bedingungen leihen und daß sie ihn nötigen, bei der Projektierung und Durchführung von Meliorationen mit Umsicht und Sorgfalt vorzugehen.

Auch auf dem Gebiete des Meliorationskredits steht das Genossenschaftswesen mit dem Kreditwesen in enger Beziehung; beide unterstützen sich gegenseitig. Wie schon S. 184 ff. hervorgehoben wurde, so lassen sich, namentlich dort, wo bäuerlicher Besitz vorherrscht, die meisten größeren Meliorationen ohne Genossenschaftsbildung gar nicht ins Werk setzen. Die Kreditbedürftigen sind in diesen Fällen nicht einzelne Personen, sondern Genossen-

1) Mitteilungen über die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank im Königreich Sachsen während ihres 36-jährigen Bestehens von 1862—1897, Dresden 1898, S. 5, 13 u. 14.

schaften, welche ihrerseits den Kreditanstalten eine viel sicherere Garantie gewähren, als jene es tun können. Mit dem Entstehen und dem Aufblühen der Genossenschaften hängt die Notwendigkeit der Gründung von Meliorationskreditinstituten und die Ausdehnung von deren Wirksamkeit innig zusammen.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen hat während des letzten Menschenalters ungewöhnlich große Fortschritte gemacht. Für alle Arten des Kredits sind diejenigen Formen gefunden, die ihrem Wesen und den gegenwärtigen Bedürfnissen am meisten entsprechen. Für den Real-, den Personal- und den Meliorationskredit gibt es Veranstaltungen, die den berechtigten Forderungen an leichte Zugänglichkeit und ausreichende Höhe, an Billigkeit und Langfristigkeit oder Unkündbarkeit, an die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Amortisation des Schuldkapitals in annähernd befriedigender Weise Rechnung tragen. Gerade die wirksamsten dieser Einrichtungen haben außerdem den großen Vorzug, daß sie auf Selbsthülfe der Landwirte beruhen und in deren Selbstverwaltung stehen, nämlich die landschaftlichen Kreditinstitute und die genossenschaftlichen Darlehnskassen. Zu ihrer Gründung, zu ihrem Wachstum und zu ihrem inneren Gedeihen haben auch die Staatsregierungen sehr viel beigetragen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben diese aber ihre Wirksamkeit auf das notwendige Maß beschränkt und die eigentliche Verwaltung und damit die Verantwortung den Genossenschaften selbst überlassen. So muß es auch in Zukunft bleiben. Der Staat kann und soll zur Gründung von genossenschaftlichen Kreditinstituten anregen, für ihre Organisation und Verwaltung gewisse Normativbestimmungen erlassen, ein Aufsichtsrecht über sie ausüben. Er darf aber in seiner Einwirkung nie so weit gehen, daß ihren Mitgliedern die Freudeigkeit zum selbsttätigen Wirken oder das Gefühl der Verantwortlichkeit genommen wird.

Was dem landwirtschaftlichen Kreditwesen in der Gegenwart fehlt, ist nicht die Erfindung und Einführung ganz neuer Einrichtungen, sondern die allgemeine Verbreitung und Benutzung von bereits vorhandenen und bewährten Institutionen. Hierin bleibt für die Zukunft noch viel zu tun übrig. Manche deutsche Länder oder Provinzen haben für den Hypothekarkredit noch keine, den Landschaften ähnliche Einrichtungen, obwohl diese die vollkommensten sind. Trotz den nach vielen Tausenden zählenden Darlehnskassen ist doch die Mehrzahl der deutschen Landgemeinden noch nicht mit solchen versehen; aber auch dort, wo sie bestehen, gibt es noch manchen kreditbedürftigen Landwirt, der aus anderen, weniger guten Quellen sich das nötige Geld zu beschaffen sucht.

Alle Wünsche nach Kredit können freilich die genossenschaftlichen Kreditinstitute nicht befriedigen; um der Selbsterhaltung und um des eigenen Kredites willen ist es nötig, daß sie eine gewisse Vorsicht beobachten. Es kann daher wohl vorkommen, daß sie auch einmal eine vielleicht an und für sich nicht unberechtigte Kreditforderung abweisen müssen. Besonders bei dem Hypothekarkredit ist dies möglich, und deshalb sind private Hypothekenbanken wohl nie ganz entbehrlich. Bei dem Personalkredit trifft dies nur ausnahmsweise zu; nicht viel öfter, als es bei der Unvollkommenheit menschlicher Einsicht und menschlichen Willens unvermeidlich ist. Für den Landwirt kommt es nicht darauf an, möglichst umfangreichen Kredit zu genießen. Dadurch, daß ihnen ein zu hoher Kredit bewilligt wurde, der dann auch gewöhnlich entsprechend teuer war, sind mehr Landwirte ins Unglück geraten,

als dadurch, daß ihnen der auch nach vernünftiger Erwägung zulässige Kredit nicht vollständig dargeboten wurde.

Auf die Eindämmung des unsoliden oder wucherischen Kredits haben eine günstige Wirkung die beiden deutschen Reichsgesetze vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893 ausgeübt. Durch dieselben wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und außerdem mit Geldbuße bis zu 3000 Mk. bestraft, wer die Notlage, den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit anderer dadurch ausbeutet, daß er für ein Darlehn z. sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu der gemachten Leistung stehen. Dies trifft nicht nur den Geldwucher, sondern auch den auf dem Lande oft viel schlimmeren Sachwucher¹⁾.

Geldwesen und Börse.

Kredit- und Geldwesen stehen in nahem Zusammenhang miteinander. Bei Kreditgeschäften tritt an Stelle der Zahlung in barem Geld, das durch irgend ein physisches oder moralisches Unterpfand gesicherte Zahlungsverprechen des Käufers bezw. des Schuldners. Der Kredit repräsentiert bares Geld, und sein Preis wird daher zunächst durch den Geldpreis bestimmt; außerdem allerdings durch die größere oder geringere Sicherheit der für die Erfüllung des Zahlungsverprechens dargebotenen Unterlage. Ist diese gleichwertig, so laufen die Preise von Kredit und Geld miteinander parallel. Bei billigem Gelde ist auch der Kredit billig und umgekehrt. Der Preis des Geldes wird ebenso wie der anderer Waren durch Angebot und Nachfrage geregelt, wobei allerdings nicht nur die absolute Größe von beiden, sondern auch noch begleitende Umstände eine Einwirkung ausüben; so z. B. ob Angebot oder Nachfrage von einer oder von wenigen oder von vielen Personen ausgehen, ob eine von beiden gegenüber der anderen besonders dringlich ist z. Das Gleiche gilt auch von dem Kredit. In der Höhe des Zinsfußes findet der Preis des Geldes wie des Kredites seinen Ausdruck.

Da das bare Geld in Kulturstaaten das allgemeine Tauschmittel bildet, so stehen die Preise aller übrigen Waren im umgekehrten Verhältnis zum Preise des Geldes. Unter sonst gleichen Umständen muß der Käufer einer Ware um so mehr Geld dafür zahlen, je billiger letzteres ist; der Verkäufer erhält für seine Ware um so weniger Geld, je höher dessen Preis steht. Päge die Sache so, daß der eine Teil der Menschen lediglich Käufer, der andere Teil lediglich Verkäufer wäre, so müßte man sagen, daß jene ein vorwiegendes Interesse an einem hohem, diese an einem niedrigen Stand des Geldpreises haben. Aber in dem wirtschaftlichen Leben ist jeder sowohl Käufer wie Verkäufer. Selbst für den einfachen Lohnarbeiter oder Handwerker trifft solches zu; sie verkaufen ihre Arbeitskraft oder ihr Arbeitsprodukt gegen Geld und kaufen mit dem empfangenen Geld die notwendigen Lebensbedürfnisse. Noch deutlicher tritt dies bei Kaufleuten und Fabrikanten hervor. Diese kaufen für ihr Geschäft lediglich Waren, um sie entweder direkt, oder nachdem sie dieselben einem Umwandlungsprozeß unterworfen haben, wieder zu verkaufen. Auch der landwirtschaftliche Unternehmer vereinigt in sich die Funktionen von Käufer und Verkäufer. Er verkauft Getreide, Kartoffeln, lebende Tiere, Milch, Butter z.; er kauft die Arbeitskraft von Gesindepersonen und Tagelöhnern, er kauft Geräte und Maschinen, Futter- und Düngemittel, Saatgut z.

¹⁾ Vergl. hierzu den Artikel „Wucher“ von Legis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. VII. Bd. (1901), S. 904 ff.

Allerdings ist der Landwirt nicht in dem gleichen Umfang Käufer und Verkäufer wie alle übrigen wirtschaftlichen Unternehmer. Sein Geschäft hat die ebenso wichtige wie charakteristische Eigentümlichkeit, daß die darin erzeugten Produkte zum großen, meist sogar größten Teil behufs Unterhaltung des Produktionsprozesses selbst wieder verbraucht werden; bezüglich ihrer findet daher weder Kauf noch Verkauf statt. Diesen Charakter der Landwirtschaft bezeichnet man mit dem Ausdruck „Naturalwirtschaft“. In früheren Zeiten und noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts trug auch im Deutschen Reich die landwirtschaftliche Unternehmung fast vollständig das Gepräge der Naturalwirtschaft. Der zum Verkauf gelangende Teil der Produkte bildete einen ganz geringen Bruchteil des Gesamterzeugnisses. Ebenso wurde von den in der Wirtschaft zur Verwendung kommenden Betriebsmitteln bloß ein geringer Bruchteil käuflich erworben; selbst die Arbeiter wurden vorwiegend oder gar ausschließlich mit Naturalien bezahlt. Hierin ist in dem 19. Jahrhundert eine erhebliche Änderung eingetreten. Wie der Landwirt gegenwärtig sehr viel mehr bares Geld zur Beschaffung von Arbeitskräften, Maschinen, Düng- und Futtermitteln *z.* braucht, so verwertet er auch eine entsprechend größere Menge seiner Erzeugnisse durch Verkauf. Das Geld hat für ihn daher an Wichtigkeit gewonnen, und an der Gestaltung der Geldverhältnisse ist er ungleich mehr, als früher, interessiert. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß in Zukunft die Geldwirtschaft ebenso weiteren Boden gewinnen, wie die Naturalwirtschaft zurücktreten wird.

Trotz der geschilderten stattgehabten Umgestaltung hat aber die Naturalwirtschaft auch jetzt noch eine große Bedeutung in der Landwirtschaft und wird sie stets behalten. Selbst für die Mehrzahl der intensiv geführten Großbetriebe, welche ihrer Natur nach verhältnismäßig das meiste bare Geld brauchen, kann man annehmen, daß sie den vorwiegenden Teil ihrer Erzeugnisse, sowohl der Masse wie dem Werte nach, in natura wieder verwenden. Je extensiver und je kleiner der Betrieb, desto mehr nehmen die in der Wirtschaft verbrauchten Produkte im Vergleich zu den verkauften zu. Für bäuerliche Wirtschaften kann man selbst in der Gegenwart annehmen, daß durchschnittlich mindestens $\frac{3}{4}$, oft $\frac{9}{10}$, der Erzeugnisse, und zwar nach dem Werte berechnet — nach dem Gewicht und Volumen erheblich mehr — in dem Betrieb wieder zur Verwendung gelangen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das bare Geld und dessen Preis für den Landwirt keine so große Bedeutung besitzt wie für die meisten anderen wirtschaftlichen Unternehmer. Hierbei ist auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Bis zu einem bestimmten Grade liegt es in der Hand des Landwirts, ob er gewisse selbsterzeugte Produkte verkaufen oder in dem eigenen Betrieb verwenden will; ebenso, ob er gewisse Wirtschaftsbedürfnisse durch käuflichen Erwerb von Waren oder durch Verbrauch eigener Produkte decken soll. Getreidekörner, Kartoffeln *z.* kann er an sein Vieh verfüttern oder verkaufen. Den Bedarf an Zug- oder Nutztieren kann er sich selbst heranziehen, das erforderliche Viehfutter und Saatgut, den nötigen Dünger in der eigenen Wirtschaft erzeugen. Es steht ihm aber auch frei, diese Gegenstände ganz oder zum Teil durch Ankauf zu beschaffen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Landwirte gehört es, immer wieder aufs neue zu prüfen, ob in dem einzelnen Fall für ihn Naturalwirtschaft oder Geldwirtschaft das Zweckmäßigere sei. Bedingt wird die Entscheidung hauptsächlich durch das Preisverhältnis zwischen den anzukaufenden und den zu verkaufenden Waren und Erzeugnissen; dies kann aber nach Art wie nach Zeit sehr verschieden sein. Auch wird der Landwirt oft vor die Wahl gestellt, ob er lieber Kredit in Anspruch nehmen und diesen zur Erwerbung von nicht gerade nötigen, aber

doch nützlichen Betriebsmitteln benutzen oder ob er auf beides verzichten soll; weiter vor die Wahl, ob er verfügbare Bestandteile des stehenden oder umlaufenden Kapitals verkaufen und dafür anderweitige Wirtschaftsbedürfnisse beschaffen oder ob er letztere durch Inanspruchnahme von Kredit befriedigen soll. Infolge aller dieser Umstände hat trotz der in der Landwirtschaft noch immer in weitem Umfang herrschenden Naturalwirtschaft der Geldpreis wie der Warenpreis für den Unternehmer eine erhebliche Bedeutung. Sie tritt um so stärker hervor, je größer der Anteil der in dem eigenen Betrieb erzeugten Produkte ist, für den ein Verkauf in Frage kommt. In dem Großbetrieb ist dieser, wie bereits früher bemerkt, nicht nur absolut, sondern auch relativ ausgedehnter, als in dem bäuerlichen oder gar kleinen Betrieb.

Je niedriger der Geldpreis, desto höher stellt sich der Preis für die zum Verkauf gebrachten Produkte, desto höher aber auch der Preis für die anzukaufenden Wirtschaftsbedürfnisse. Insofern könnte dem Landwirt der Geldpreis gleichgültig sein; aber was den niedrigen Geldpreis für ihn wichtig macht, ist der Umstand, daß damit auch der Kredit billig sich gestaltet. Die Bedeutung des Kredits ist, wie aus früheren Darlegungen hervorgeht, während der letzten Jahrzehnte in der Landwirtschaft ungeheuer gewachsen und wird es noch weiter tun. Je niedriger der Geldpreis, desto billiger ist nicht nur der Kredit, sondern desto leichter ist er auch zu erlangen. Die über die Landwirtschaft hereingebrochene Krisis würde eine viel heftigere geworden sein und viel mehr Opfer gefordert haben, wenn nicht in den letzten Jahrzehnten der Geldpreis stark gesunken wäre. Es macht einen großen Unterschied, ob man, wie es vor 25—30 Jahren nötig war, sehr sicher gestellte Darlehne mit 5 Proz. oder nur mit $3\frac{1}{2}$ Proz., wie es jetzt möglich ist, verzinsen muß.

Im allgemeinen stehen zwar Geldpreis und Warenpreis in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis; steigt der eine, so sinkt der andere und umgekehrt. Solches trifft aber keineswegs immer für jede einzelne Ware zu, da deren Preis außerdem bedingt wird durch die Stärke des Angebotes und der Nachfrage nach dieser speziellen Ware, welche von dem Geldpreis unabhängig ist. Man darf daher auch nicht, wie es oft geschieht, aus dem Sinken oder Steigen des Preises einiger oder mehrerer Waren ohne weiteres auf ein Steigen oder Sinken des Geldpreises schließen. Nur dann erscheint solches zulässig, wenn eine allgemeine Veränderung der Warenpreise nach oben oder nach unten stattgefunden hat. Trifft sie nur für einzelne Waren zu, so muß man zunächst prüfen, ob hinsichtlich dieser eine Wandlung in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage eingetreten ist.

Auch ein anderer Umstand darf bei Beurteilung des Einflusses von Geldpreis auf Warenpreis nicht übersehen werden. Derselbe macht nämlich in der Regel nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit, kürzerer oder längerer, sich geltend. Der alte Geldpreis wirkt, schwächer oder stärker, noch so lange nach, als Waren vorhanden sind, die unter seiner Herrschaft erzeugt wurden. Auch die einmal bestehenden Lebensgewohnheiten und Anschauungen, sowie das zwischen Käufern und Verkäufern vorhandene Machtverhältnis tragen dazu bei, daß der Warenpreis oft nur ganz allmählich dem Geldpreis folgt. Die letztgenannten Umstände sind außerdem sehr bestimmend für das gegenseitige Preisverhältnis der einzelnen Waren zueinander. Ganz besonders gilt solches von dem Preise der menschlichen Arbeit zu dem Preise anderer Tauschgüter, namentlich zu dem der wichtigsten Nahrungsmittel. Einer Steigerung der Getreidepreise pflegt der Arbeitslohn ebenso langsam zu folgen wie einem Sinken derselben. Als die Getreidepreise um die Mitte des 19. Jahrhunderts ungewöhnlich stark zunahmen, blieb der Lohn der

Landarbeiter noch lange Zeit auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe; umgekehrt hat das Sinken der Getreidepreise in den letzten Jahrzehnten bis jetzt noch keine Erniedrigung der Arbeitslöhne gebracht. Für die Höhe der Arbeitslöhne sind zwar noch andere Umstände maßgebend, wie die Lebensmittelpreise, aber in erster Linie sind diese doch bestimmend. Vergleicht man längere Zeiträume, so tritt dies auch deutlich hervor.

Der Landwirt hat vor allem Interesse daran, daß sowohl der Preis des Geldes wie der Preis der seinerseits zu kaufenden oder zu verkaufenden Waren nicht häufig oder stark wechselt; daß die unausbleiblichen Veränderungen sich nicht plötzlich und sprungweise, sondern allmählich und stetig vollziehen. Weil der wirtschaftliche Erfolg der von ihm eingeleiteten Maßregeln durchschnittlich frühestens nach Jahresfrist, oft erst nach mehreren oder vielen Jahren zu Tage tritt, so hat er ein dringendes Bedürfnis, mit Preisen rechnen zu können, die voraussichtlich in ähnlicher Höhe längere Zeit anhalten. Je weniger dies der Fall ist, desto unsicherer wird seine wirtschaftliche Lage; desto eher wird er auch zu Spekulationen geneigt, und dazu ist weder das landwirtschaftliche Unternehmen geeignet, noch pflegt der Landwirt hierfür Geschick zu besitzen.

Preisschwankungen sind unvermeidlich; sie aber auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, erfordert das Interesse nicht nur der Einzelnen, sondern auch des Staates. Letzterer hat vor allem für eine den Bedürfnissen entsprechende Regelung der Münzverhältnisse zu sorgen. Das Deutsche Reich ist dieser Verpflichtung nachgekommen durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Ein unbefrittener Gewinn desselben liegt darin, daß es ein einheitliches Münzsystem für das ganze Reich zur Durchführung gebracht hat an Stelle der bis dahin herrschend gewesenen Mannigfaltigkeit, die auch für die Landwirte mit vielen Unbequemlichkeiten und Schädigungen verknüpft war. Durch das neue Münzsystem ist ferner das Gold anstatt des Silbers als gesetzliches Zahlungsmittel für alle Zahlungen über 20 Mk. festgestellt, d. h. die Goldwährung eingeführt worden. Allerdings nicht ganz vollständig, insofern als die noch vorhandenen Thaler bis zu jedem Betrag ebenfalls als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden. In den leztverfloffenen Jahren sind aber nicht nur die bis dahin noch umlaufenden österreichisch-ungarischen Thaler abgestoßen, sondern auch die Thalerstücke deutschen Gepräges zum weit überwiegenden Teil eingezogen worden, so daß wir jetzt so gut wie reine Goldwährung haben. Auch in den meisten übrigen europäischen Staaten hat man entweder die Goldwährung eingeführt oder ist zu einem System übergegangen, welches derselben sich mehr oder minder stark nähert.

Gleichzeitig mit diesen, auf das nämliche Ziel zusteuenden Maßregeln vollzog sich ein starker Rückgang des Silberpreises. Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold war 1870 wie 1:15,45, dagegen während der letzten 15—20 Jahre nur noch wie 1:30—35. Dieses Sinken des Silberpreises hat man der im Deutschen Reich und in anderen Ländern teilweise oder vollständig eingeführten Goldwährung zugeschrieben. Man hat ferner annehmen zu dürfen geglaubt, daß an dem Rückgang der Getreidepreise vorzugsweise die Goldwährung die Schuld trage. Gerade in landwirtschaftlichen Kreisen wurde deshalb häufig und lebhaft eine Änderung des Münzsystems zugunsten des Silbers gefordert. Wenn auch gegenwärtig nur noch wenige Stimmen mehr sich für die Wiedereinführung der reinen Silberwährung erheben, so findet doch die Doppelwährung d. h. die gesetzliche Gleichstellung beider Metalle als Zahlungsmittel noch immer viele Fürsprecher.

Die heftig umstrittene Währungsfrage eingehend zu erörtern, liegt nicht in der Aufgabe dieses Buches. Wenige kurze Bemerkungen sollen daher nur Platz finden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch die Einführung der Goldwährung die hypothekarisch belasteten Landwirte insofern geschädigt worden sind, als sie nunmehr gezwungen wurden, ihre Schuldzinsen in Gold anstatt in dem viel billiger gewordenen Silber zu zahlen. Demgegenüber haben sie aber auch den Vorteil gehabt, daß gleichzeitig mit Veränderung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber der Zinsfuß stark heruntergegangen ist; inwieweit hierbei die Goldwährung mitgewirkt hat, läßt sich schwer feststellen.

Nicht zutreffend ist die Behauptung, daß durch Einführung der letzteren der Silberpreis so stark, wie es geschehen ist, gefallen ist. Die Ursache hiervon liegt vielmehr in der ungewöhnlichen Vermehrung der Silberproduktion. Die Jahresausbeute an Silber auf der ganzen Erde ist innerhalb der letzten 30—40 Jahre um das Fünffache gestiegen. Für die Goldwährung traf es sich ungünstig, daß bald nach ihrer Einführung die Goldausbeute abnahm und eine gewisse Gefahr vorhanden war, daß das Gold zu knapp würde. Diese Gefahr kann aber jetzt als vollständig beseitigt angesehen werden, da in den letzten 15 Jahren die Goldproduktion eine sehr reichliche war und es für lange Zeit zu bleiben verspricht. Hätte man im Deutschen Reich und in den anderen genannten Ländern die Goldwährung nicht eingeführt, so würde vielleicht der Silberpreis etwas, aber schwerlich viel höher stehen, als es gegenwärtig der Fall ist. Es würde dann zwar mehr Silber zu Münzzwecken gebraucht, aber auch die Silberproduktion noch stärker gesteigert worden sein.

Keineswegs erweislich ist, daß die Goldwährung ein allgemeines Sinken der Warenpreise und namentlich der Getreidepreise hervorgerufen hat. In bezug auf letztere wird noch in Abschnitt XVI darzulegen sein, daß deren Rückgang vorzugsweise auf die Veränderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage beruht.

Zugegeben werden muß, daß infolge des starken Rückganges des Silberpreises die Getreide exportierenden Länder mit Silberwährung oder gar mit Papierwährung, wenn letzterer Ausdruck überhaupt statthaft ist, vorübergehend im Vorteil gewesen sind gegenüber den Ländern mit Goldwährung oder mit fester Währung überhaupt. Sie haben ihr Getreide oder sonstigen Exportwaren unter der Herrschaft eines im Wert sinkenden Geldes produziert und konnten dieselben daher eine Zeitlang den Goldwährungsländern billiger anbieten, als diese sie zu produzieren vermochten. Aber solches war und ist doch nur so lange möglich, als in jenen Ländern die Produktionskosten, namentlich auch die Kosten für die menschliche Arbeit, sich noch nicht dem gesunkenen Silberpreis akkommodiert hatten. Dies geschieht erst allmählich, dann aber auch sicher. Auf die Dauer sind die Länder mit Silber- oder Papierwährung viel schlimmer daran, als die mit Goldwährung. Wäre dies nicht der Fall, dann würden nicht Österreich und Rußland so große Anstrengungen machen, ihrerseits auch zur Goldwährung überzugehen.

Weniger das Sinken des Silberpreises, als die Veränderungen und Schwankungen im Preise oder Werte der Zahlungsmittel überhaupt sind es, die auf den Austauschverkehr ungünstig wirken. Darunter leiden selbstverständlich auch die Länder mit Goldwährung, weil und insoweit sie mit Ländern anderer Währung Handel treiben. Aber diese selbst leiden darunter noch viel mehr. Am meisten die Länder mit Papierwährung, bei denen die Valuta sehr unterwertig und beständigen Schwankungen ausgesetzt ist. Man

frage nur unsere stammesverwandten Landwirte aus den russischen Ostseeprovinzen, was sie von den dortigen Währungsverhältnissen halten. Mit Freuden würden sie dieselben gegen unsere Goldwährung vertauschen, wenn es möglich wäre. Die hauptsächlichsten Übelstände, die man der Goldwährung zuschreibt, sind in den Valutaschwankungen begründet. Durch diese werden hüben und drüben Produzenten wie Konsumenten geschädigt; Vorteil davon haben nur die Geldhändler, die Banken und deren Inhaber.

An eine Rückkehr zur Silberwährung ist für das Deutsche Reich nicht zu denken; sie würde nicht nur Handel und Industrie, sondern auch die Landwirtschaft aufs empfindlichste schädigen. Es könnte nur die Einführung der Doppelwährung, also die Gleichstellung von Silber und Gold als gesetzliches Zahlungsmittel, der sogenannten Bimetallismus, in Betracht kommen. Würden beide Metalle unter Festsetzung eines bestimmten gegenseitigen Wertverhältnisses nicht nur formell vom Staate, sondern auch tatsächlich im Geschäftsverkehr, als in gleicher Weise gültige Zahlungsmittel anerkannt, so fielen allerdings einige mit der ausschließlichen Goldwährung verbundenen Übelstände fort. Aber mit einer solchen Einrichtung kann, wie jetzt auch allgemein zugestanden wird, das Deutsche Reich nicht allein vorgehen. Es ist dies nur möglich durch ein internationales Übereinkommen aller Kulturstaaten. An das Gelingen eines solchen ist aber gegenwärtig und in absehbarer Zeit um so weniger zu denken, als eine Knappheit an Gold nicht zu befürchten steht. Aber auch an inneren Schwierigkeiten würde dasselbe scheitern. Wie soll das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold normiert werden? Soll man das frühere Verhältnis wie 1: 15—16 oder das in den letzten Jahren bestandene, also etwa wie 1: 30—35, wählen? Nimmt man das erstere oder ein ähnliches, so kann keine Macht der Welt hindern, daß nicht trotz der gesetzlichen Regelung ein Goldagio sich bildet und infolgedessen der ganze Geldverkehr auf eine unsichere Grundlage gestellt wird. Nimmt man das letztere, so werden die Hauptübelstände, welche die Gegner der Goldwährung dieser zuschreiben, geradezu gesetzlich festgelegt. Die Erzielung einer Übereinstimmung über diesen wichtigen Punkt ist nicht zu erwarten. Dazu kommt ein anderes. Wer kann die einzelnen Staaten zwingen, daß sie einen etwa geschlossenen internationalen Vertrag auch wirklich dauernd innehalten und sich nicht, wenn es ihnen gerade paßt, davon lossagen? Ohne Kündigungsrecht wird sich überhaupt kein Staat darauf einlassen; sobald aber ein größerer, für den Welthandel bedeutender Staat davon Gebrauch macht, dann hat das ganze internationale Abkommen seinen Wert verloren. Ebenso würde jeder große Krieg dasselbe erschüttern oder hinfällig machen. Endlich kommt hinzu, daß Staaten, die keine gesicherte Metallwährung, sondern Papierwährung haben, ein für sie wirklich durchführbares internationales Münzabkommen gar nicht treffen können. Aber gerade diese Länder sind es, deren Währungsverhältnisse an den der Goldwährung zugehobenen Übelständen hauptsächlich Schuld tragen.

Es ist viel wahrscheinlicher, daß die europäischen Kulturstaaten, welche jetzt noch keine Goldwährung besitzen, sowie Nordamerika zu dieser übergehen, als daß ein internationales Abkommen über Doppelwährung getroffen wird. Jene Maßregel würde auch dem Deutschen Reich zustatten kommen. Die in Zukunft zu erwartende weitere Aufschließung Asiens für den Welthandel bietet reichliche Gelegenheit, das in den Goldwährungsländern überflüssig gewordene Silber zur Verwendung zu bringen ¹⁾.

1) Vergl. hierzu die Artikel von Lexis in der 2. Aufl. des Handwörterbuches der Staatswissenschaften über „Doppelwährung“ (III. Bd., 1900, S. 237 ff.) und über „Silber und Silberwährung“ (VI. Bd., 1901, S. 724 ff.).

Den Mittelpunkt für den Geldverkehr bilden die in großen Städten etablierten Börsen. Sie stellen einen eigentümlich gearteten, auch mit besonderen Rechten oder Pflichten ausgestatteten Markt dar, an dem sowohl mit Geld und Wertpapieren als auch mit anderen Waren gehandelt wird. Danach unterscheidet man zwei Hauptarten von Börsen: die Effekten- oder Fondsbörsen und die Waren- oder Produktenbörsen. Beide befinden sich, wenigstens auf dem europäischen Kontinent, gewöhnlich in ein und demselben Gebäude. „Börse ist jede in kurzen Zeitabständen, meist täglich, wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel beteiligten Personen zum Zweck des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Übergabe und Bezahlung der Ware“¹⁾. Das Unterscheidende der Börse von anderen Märkten liegt darin, daß auf ihr nicht mit individuellen Waren, die selbst oder doch in Mustern an Ort und Stelle vorhanden sind, gehandelt wird, sondern mit bestimmten Typen von Waren, deren charakteristische Eigenschaften den Käufern und Verkäufern bekannt sind. Deshalb erfolgt bei Abschluß von Börsengeschäften auch nicht sofortige Übergabe und Bezahlung der gekauften Waren. Sie geschieht entweder bald nach dem Abschluß, an demselben oder an einem der nächstfolgenden Tage: Kassageschäft, oder an einem festgesetzten späteren Tage: Zeitgeschäft, Termingeschäft. Beim Zeitgeschäft gelten im Effektenhandel gewöhnlich die letzten, von der Börse festgesetzten, Tage im Monat als Lieferungstage; es wird per ultimo gehandelt. Beim Warenhandel sind die Termine nicht so fest bestimmt, sondern pflegen zwischen den Kontrahenten vereinbart zu werden; sie lauten oft auf mehrere Monate. Aus dem Termingeschäft hat sich das Differenzgeschäft entwickelt, bei welchem nicht wirklich geliefert, sondern von dem einen Teil nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem am Fälligkeitstermine gültigen herausgezahlt wird.

Die Börse ist eine sehr alte Einrichtung, deren Anfänge in Italien, Frankreich, Spanien zu suchen sind und bis in das 12. und 13. Jahrhundert hinaufreichen. Für den Geld- und Handelsverkehr sind die Börsen unentbehrlich, namentlich in der Gegenwart. Sie vermitteln den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, zwischen den einzelnen Märkten des Inlandes, zwischen den Weltmarktplätzen der verschiedenen Länder; sie wirken zudem preisausgleichend. Allerdings haben sich bei ihnen auch manche Mißstände gezeigt. Sie ermöglichen und begünstigen nicht nur die gerechtfertigte und notwendige, sondern auch die ungerechtfertigte oder gar betrügerische Spekulation; sie leisten der Spielwut Vorschub. Beim Produktenhandel insbesondere kann der weniger mit Geschäften Vertraute leicht geschädigt werden, zumal nicht nach vorgezeigter Ware, sondern nach Typen gehandelt wird. Die auf der Börse notierten Preise bestimmen die Preise im ganzen Lande und in der ganzen Welt. Wird bei ihrer Festsetzung nicht mit Gewissenhaftigkeit verfahren, so werden die übrigen Käufer und Verkäufer irreführt und gewissermaßen gezwungen, Preise zu fordern oder zu bewilligen, die nicht den tatsächlichen entsprechen. Diese und andere Mißbräuche sind aber nicht notwendig mit der Börse verbunden, wenn sie gleich regelmäßig sich einschleichen, falls nicht durch eine höhere Gewalt ihnen gesteuert wird. Unumgänglich notwendig ist es daher, daß der Staat sich um die Börse bekümmert und für ihre Organisation und ihre Geschäftspraxis bestimmte Vorschriften erläßt. Im Deutschen Reich ist dies in umfassender

1) Diese Begriffsbestimmung ist der Abhandlung von G. Schanz „Börsenwesen“ in dem Wörterbuch der Volkswirtschaft von L. Elster entnommen, a. a. O. Bd. I, 1898, S. 407. Vergl. hierzu auch den Artikel „Börsenrecht“ von Pflieger in der 2. Aufl. des Handwörterbuches der Staatswissenschaft, II. Bd., 1899, S. 979 ff.

Weise durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 geschehen. Nach demselben ist für Errichtung einer Börse die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Diese übt durch einen Staatskommissar Aufsicht über die Börse aus; sie kann eine Börse wieder aufheben. Außerdem trifft das Gesetz zahlreiche Bestimmungen über die Handhabung der Börsengeschäfte, wodurch vorhandene Auswüchse beseitigt, das Aufkommen neuer verhütet werden soll. Unter anderem enthält es Anordnungen über die Mitgliedschaft, über den Börsenvorstand, über Handhabung der Ordnung an der Börse und über Einsetzung eines Börsenschiedsgerichtes; ferner über das Maklerwesen, die Feststellung der Börsenpreise, über die an der Börse zuzulassenden Wertpapiere, über den Terminhandel; endlich trifft es Strafbestimmungen gegen betrügerische oder auf Täuschung berechnete Operationen. Der Terminhandel wird durch die §§ 48—69 des Gesetzes reguliert. Danach entscheiden über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel die Börsenorgane (§ 49). Der Bundesrat ist indessen befugt, dem Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz zu untersagen. Ein börsenmäßiger Terminhandel in Getreide und Mühlenprodukten ist verboten (§ 50).

In mancher Beziehung hat das Börsengesetz günstig gewirkt; es hat eine einheitliche und festere Ordnung in das Börsenwesen gebracht. Andererseits sind dadurch aber auch Mißstände neu hervorgerufen worden. Die Handelswelt klagt darüber, daß sie auch in der ganz legitimen Geschäftsführung zu sehr beschränkt werde und daß in bezug auf Zeitgeschäfte eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorgerufen worden sei. Die Vertreter der Landwirtschaft beschwerten sich darüber, daß die Bestimmungen des Börsengesetzes häufig umgangen würden. Die Reichsregierung hat daher dem jetzt versammelten Reichstage eine Novelle zu dem Börsengesetz vorgelegt, welche für die wirklichen oder vermeintlichen Übelstände Abhilfe schaffen soll. Die Meinungen über die neue Gesetzesvorlage gehen noch sehr weit auseinander; es ist auch kaum zu erwarten, daß eine Übereinstimmung zwischen den Vertretern des Handels und der Landwirtschaft erzielt wird. Die Landwirte sind geneigt, die große Bedeutung der Börse für den gesamten Waren- wie Effektenverkehr zu unterschätzen und haben infolgedessen das Bestreben, den Wirkungskreis derselben möglichst einzunengen. Die Vertreter des Handels wünschen umgekehrt für die Börse eine möglichst freie Bewegung. Sie leugnen zwar nicht, daß an der Börse Mißbräuche vorgekommen sind und weiter vorkommen können, daß daher der Staat ein Aufsichtsrecht ausüben muß, daß auch gewisse gesetzliche Beschränkungen notwendig sind; sie glauben aber, daß man es in der Hauptsache den Börsenvorständen selbst überlassen dürfe, unstatthafte Manipulationen zu unterdrücken. Ihre hierauf gerichteten Wünsche sind allerdings zu weitgehende.

Die große Schwierigkeit einer befriedigenden Regelung liegt in der Sache selbst. Es ist kaum möglich, die notwendigen und legitimen Geschäfte von den lediglich der Spiel- und Gewinnsucht dienenden oder auch nur von den auf Betrug gerichteten in so klar erkennbarer Weise abzugrenzen, daß dadurch eine für die Rechtsprechung durchaus sichere Grundlage geschaffen wird¹⁾.

1) Vergl. hierzu den Artikel von Laband „Die Novelle zum Börsengesetz“ in der Deutschen Juristen-Zeitung, IX. Jahrg., 1904, Nr. 6, S. 273—281.

XIII. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen und die Landwirtschaftspolizei.

Das landwirtschaftliche Versicherungswesen.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß das landwirtschaftliche Gewerbe ein besonderes sicheres sei. Es gilt dies insofern, als die produktive Kraft des Bodens unzerstörbar, unerschöpflich und dabei die Bodenfläche unvermehrbar, deshalb die Konkurrenz eine beschränkte ist; weiter insofern, als die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen in besonders dringender, stetiger und ausgedehnter Weise sich geltend macht. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände muß die Landwirtschaft im Vergleich mit den meisten übrigen Gewerben als ein relativ sicheres bezeichnet werden. Namentlich gilt solches, wenn man nicht einzelne Jahre, sondern Perioden von 5, 10 oder noch mehr Jahren miteinander vergleicht. Ein Beweis hierfür liegt schon in der Tatsache, daß es ungezählte große und häuerliche Güter noch jetzt gibt, die seit Jahrhunderten im Besitz ein und derselben Familie sich befinden haben und noch befinden, während die Zahl der gewerblichen Betriebe, für die das gleiche zutrifft, verschwindend gering ist.

Andererseits läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Landwirtschaft manchen Unglücksfällen ausgesetzt ist, von denen andere Gewerbe gar nicht oder doch viel weniger zu leiden haben. Dieselben treffen im Laufe der Zeit jeden landwirtschaftlichen Betrieb und wirken unter Umständen derartig verheerend, daß sie den Reinertrag eines ganzen Jahres großenteils, in besonders schlimmen Fällen sogar vollständig, aufzehren. Sie sind aber stets vorübergehend. Wenn der Landwirt ohne dauernden Nachteil sie überwinden will, so muß er entweder sehr kapitalkräftig sein oder er muß geeignete Mittel anwenden, um die in den ungünstigen Jahren erlittenen Verluste auf die besseren Jahre mit zu verteilen. Bei Feststellung des Reinertrages oder des Wertes von Landgütern pflegt hierauf auch Rücksicht genommen zu werden¹⁾. Man setzt unter die notwendigen Ausgaben einen Posten ein für „Risiko“ oder „Verlustgefahr“. In glücklichen Jahren wird derselbe ganz oder zum größten Teil gespart. Legt man das Ersparte zurück, so reicht es im Durchschnitt der Betriebe reichlich aus, um die in schlechten Jahren erlittenen Verluste zu ersetzen. In dieser regelmäßigen Form geschieht solches allerdings nur ausnahmsweise, obwohl vorsichtig und genau rechnende Landwirte in Jahren mit sehr hohen Reinerträgen, zur Deckung von später zu erwartenden Ausfällen, etwas zurücklegen. Früher und noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein war dies, von wenigen Ausnahmen abgesehen, überhaupt das einzige Mittel, welches der Landwirt anwenden konnte, um nicht durch den Eintritt unerwarteter Ereignisse in große Bedrängnis veretzt zu werden. Jetzt ist ihm die Möglichkeit geboten, mit Hilfe der Versicherung die aus dem Eintritt außerordentlicher Unglücksfälle etwa drohenden Schäden gleichmäßig oder doch annähernd gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Er zahlt jährlich eine bestimmte Summe und empfängt dafür die Garantie, daß, wenn der in dem Vertrag vorgesehene Unglücksfall ihn trifft, der erlittene Verlust ihm ganz oder doch zum größten Teil wieder ersetzt wird. Allerdings ist eine solche Versicherung nicht gegen alle außerordentlichen Ereignisse möglich, aber doch gegen die den Landwirt am meisten bedrohenden.

¹⁾ Siehe von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl. 1903, S. 503 und 504.

Gemeinsam mit allen anderen Menschen ist der Landwirt der Feuergefahr ausgesetzt. Außerdem aber — und dies trifft ihn zum Unterschied von fast allen übrigen Gewerbetreibenden — wird der Ertrag seines Unternehmens in hohem Grade bedingt durch Vorgänge in der belebten und unbelebten Natur, deren Eintritt oder Verlauf dem menschlichen Willen ganz oder doch zu einem wesentlichen Teile entrückt sind. Hierzu gehören abnorme Witterungsverhältnisse, wie ungewöhnliche Trockenheit, Kälte oder Kälte; das massenhafte Auftreten von schädlichen Tieren oder von Pflanzenkrankheiten; auch Überschwemmungen, Versandungen, Dammbrüche, Windbrüche lassen sich hierzu rechnen. Gegen die Folgen dieser und ähnlicher Ereignisse ist eine Versicherung nicht möglich oder doch nicht durchführbar. Weder ihr Eintritt noch ihre Wirkungen lassen sich auch nur annähernd so genau im voraus feststellen, daß darauf ein Versicherungsunternehmen gegründet werden könnte. Außerdem hängen beide in hohem Grade von dem Verhalten der Landwirte selbst ab. Diese können selbst viel dazu beitragen, daß jene Unglücksfälle entweder überhaupt nicht eintreten oder daß doch ihre schädlichen Folgen sehr abgeschwächt werden. Wenn auch eine Versicherung möglich wäre, so würde sie immerhin das große Bedenken haben, daß sie den Landwirt weniger geneigt macht, die in seinen Kräften stehenden Mittel zur Abwendung jener Schädigungen in Bewegung zu setzen. Auf diesem Gebiet fällt es hauptsächlich dem einzelnen Landwirt selbst zu, vor dem Eintritt von Unglücksfällen und vor deren nachteiligen Folgen sich möglichst zu schützen. Allerdings ist er hierin von dem guten Willen und der Sorgfalt seiner Nachbarn vielfach abhängig; so z. B. häufig, bei Verlusten, die durch Pflanzenkrankheiten, Unkräuter, schädliche Tiere, Überschwemmungen u. ihm drohen. Durch die Nachlässigkeit oder Unkenntnis eines Landwirtes können viele andere in Mitleidenschaft gezogen werden. Solches möglichst zu verhüten, ist die Aufgabe des Staates, der allein die Macht hat, Zwangsmaßregeln auszuüben. Sofern Wissenschaft oder praktische Erfahrung Mittel ausfindig gemacht haben, welche durch gemeinsames Vorgehen der Landwirte es ermöglichen, dem Eintritt gewisser Unglücksfälle vorzubeugen oder deren Wirkung abzuschwächen, hat der Staat das Recht und die Pflicht, die beteiligten Grundbesitzer zur Anwendung dieser Mittel zu nötigen. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, daß die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zu dem vermutlichen Erfolge stehen. Die hier angedeutete Tätigkeit des Staates gehört in das Gebiet der Landwirthschaftspolizei, welche am Schluß dieses Abschnittes zu behandeln sein wird.

Neben den durch Feuer bewirkten Schädigungen sind es die durch Hagelschlag und durch Viehsterben verursachten, für welche nicht nur eine Versicherungsmöglichkeit vorliegt, sondern auch ein Versicherungsbedürfnis vorhanden ist. Die Wirkungen dieser drei Ereignisse sind oft so verheerend, daß der Landwirt alle Veranlassung hat, die daraus drohende Verlustgefahr gleichmäßig auf alle Jahre zu verteilen.

Schon Ende des Mittelalters gab es einzelne Versicherungsgesellschaften gegen Brandschaden, sogenannte Brandgilden; sie beruhten auf Gegenseitigkeit. Im Laufe des 18. Jahrhunderts fanden sie große Verbreitung; häufig wurden sie durch obrigkeitliche Anordnung ins Leben gerufen und stellten Zwangsgenossenschaften dar. Die jährlich zu zahlenden Beiträge nannte man zuweilen Brandsteuer, weil sie einen steuerähnlichen Charakter angenommen hatten. Auch jetzt noch bestehen in einzelnen deutschen Ländern staatliche oder kommunale Feuerversicherungsanstalten mit Versicherungszwang, wenigstens für Gebäude. Spekulative (Aktien-)Feuerversicherungs-

gesellschaften bildeten sich erst zu Ende des 18. Jahrhunderts; sie fanden zunächst nur äußerst langsame Verbreitung, haben sich aber später sehr ausgedehnt und, wenigstens hinsichtlich der Mobiliarversicherung, die Gegenseitigkeitsgesellschaften bereits überflügelt. Das Nebeneinanderbestehen beider Formen hat sich durchaus nicht als nachteilig erwiesen; im Gegenteil hat die Konkurrenz im Verein mit der vermehrten Erfahrung bewirkt, daß die Versicherungsbedingungen für die Versicherten leichtere wurden. Besonders gilt solches von der Mobiliarversicherung, die ihrer Natur nach größere Schwierigkeiten wie die Immobilienversicherung darbietet.

In den deutschen Staaten ist es feststehender Grundsatz, daß die privaten Versicherungsgesellschaften aller Art der Konzession, also der Genehmigung bedürfen, daß sie auch unter fortdauernder obrigkeitlicher Aufsicht sich befinden. Zum Schutz der Versicherten ist dies durchaus nötig.

Man darf zweifellos als berechtigt es betrachten, wenn der Staat, wie es auch in manchen Ländern geschieht, von allen Besitzern, also auch von den Landwirten verlangt, daß sie sowohl ihre Wohn-, wie ihre gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude gegen Brandschaden versichern. Die zu zahlenden jährlichen Prämien sind gering, durchschnittlich etwa 2—3 pro Tausend des versicherten Wertes, und es muß von jedem irgend sorgsamem Besitzer erwartet werden, daß er dies kleine Opfer für die eigene wirtschaftliche Sicherstellung bringt. Ein staatlicher Zwang darf allerdings nur als zulässig betrachtet werden, falls eine staatliche oder kommunale Versicherungsgesellschaft vorhanden ist.

Auch von der Versicherung des toten und lebenden Inventars, ebenso der Vorräte an Futtermitteln, Getreide u. gegen Brandschaden darf man sagen, daß sie eigentlich zu den Pflichten eines sorgsamem Landwirts gehört. Deshalb pflegt man sie auch mit Recht den Pächtern von Staatsgütern, häufig auch denen von Privatgütern, aufzuerlegen. Jeder Pachtliebhaber kann sich die ungefähre Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie leicht berechnen und danach sein Pachtgebot einrichten. Ein Mobiliarversicherungszwang gegen Gutsbesitzer läßt sich dagegen nicht rechtfertigen; schon deshalb nicht, weil seine Durchführung mit großen Unzuträglichkeiten und fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die einzelnen Bestandteile des toten und lebenden Inventars und namentlich der Vorräte wechseln in der Landwirtschaft fortwährend nach Art und Menge, auch nach der Ortlichkeit, wo sie sich befinden. Ein Versicherungszwang würde die Notwendigkeit in sich schließen, bis ins einzelne gehende Bestimmungen zu treffen über die Art der zu versichernden Gegenstände, über die Ermittlung ihres Brandklassenwertes, über die Gefahrklassen, über die Feststellung der Menge und des Wertes der im Falle eines Brandschadens vorhanden gewesenen, in die Versicherung einbegriffenen Objekte u. Schon jetzt ergeben sich hieraus viele Schwierigkeiten und Differenzen sowohl bei Vertragsabschlüssen wie namentlich bei Schadenregulierungen; im Falle des Versicherungszwanges würden dieselben zu unhaltbaren Zuständen führen. Ein solcher würde überhaupt nur möglich sein, wenn eine staatliche Anstalt die Sache in die Hand nähme. Diese müßte aber ein ganzes Heer von Beamten anstellen, welche die Versicherungsabschlüsse und die Schadenregulierungen bewerkstelligten. Hierdurch würde, von allem anderen abgesehen, die Versicherungsprämie sehr hoch zu stehen kommen.

Gelieugnet werden soll nicht, daß die privaten Gesellschaften sich die am meisten gefährdet scheinenden Versicherungen, die sogenannten unsicheren Risiken, gerne abschütteln und darunter gerade die bäuerlichen und kleinen Besitzer am meisten leiden. Zum Schutze dieser wäre es allerdings erwünscht,

wenn überall neben den Privatgesellschaften staatliche oder kommunale Versicherungsanstalten beständen, so daß jedem Besitzer die Wahl zwischen beiden bliebe und mindestens die Möglichkeit geboten würde, sein Mobiliar unter nicht allzu drückenden Bedingungen gegen Brandschaden zu versichern.

Ferner kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die privaten Gesellschaften zuweilen harte oder zweideutige oder dem Versicherten unverständliche oder doch in ihrer Tragweite unfaßliche Bedingungen aufstellen oder daß sie bei Schadenregulierungen unbillig verfahren. Es ist in dieser Beziehung zwar schon manches besser geworden, und namentlich hat der Deutsche Landwirtschaftsrat mit seiner gewichtigen Autorität hier zu Gunsten der Versicherten eine erfolgreiche Wirksamkeit ausgeübt. Es wird auch ferner die Aufgabe der Vertreter der Landwirtschaft bleiben müssen, die Feuerversicherung für die Versicherten immer günstiger zu gestalten und ihr dadurch eine noch allgemeinere Verbreitung zu verschaffen. Hierbei ist die Hilfe des Staates unentbehrlich; dieser muß die Versicherungsanstalten veranlassen und nötigenfalls zwingen, den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft immer mehr nachzukommen. Er wird dies um so besser vermögen, je bestimmter, begründeter und einhelliger die von den Landwirten vorgebrachten Wünsche sind. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß die Häufigkeit von Feuerschäden sehr von dem Grade der Vorsicht und der Gewissenhaftigkeit der Versicherten abhängt; daß es ferner vorkommt, daß beim Abschluß von Verträgen oder bei Schadenregulierungen von den Versicherten unrichtige Angaben gemacht werden. Eine staatliche Zwangsversicherung des Mobiliars könnte leicht dazu führen, daß die Versicherten weniger sorgfältig und gewissenhaft in der Handhabung mit Feuer und in ihren Aufstellungen bezüglich der zu versichernden oder der verbrannten Gegenstände verfahren. Den Fiskus zu schädigen, gilt im allgemeinen für weniger verwerflich, als einen Privatmann¹⁾. Wegen des Einflusses, den der Versicherte selbst auf den Eintritt von Feuerschäden hat und wegen der Schwierigkeit, die Menge und den Wert der im Schadensfalle verbrannten Objekte festzustellen, ist die Feuerversicherung ganz anders zu beurteilen und praktisch zu handhaben, als die Hagelversicherung.

Der Hagelschaden hat das Eigentümliche, daß sein Eintritt oder sein Nichteintritt dem menschlichen Willen und Können vollständig entzogen ist. Man war früher so fest davon überzeugt, daß der Hagelschlag eine direkte Schickung Gottes sei, daß manche Landwirte es sogar für unstatthaft hielten, deren nachteilige Folgen durch Versicherung von sich abzuwenden. Diese Vorstellung ist der Verbreitung der Hagelversicherung sehr hinderlich gewesen und hemmt sie noch immer. Ihre Unrichtigkeit braucht kaum nachgewiesen zu werden. Man müßte in Konsequenz jener Anschauung bei jedem ohne eigenes Verschulden eingetretenen Unglücksfall darauf verzichten, seine üblen Folgen abzuwehren oder zu mildern. Das ist nicht christliche Lehre, sondern mohamedanischer Fatalismus. Der christlichen Moral entspricht es im Gegenteil, daß der Mensch alle seine Kräfte anbietet und alle statthaften Mittel anwendet, um seine und der Seinigen wirtschaftliche Existenz möglichst sicherzustellen. Man kann es in der Gegenwart geradezu als eine Pflicht eines jeden deutschen Landwirts, der nicht über großes Kapitalvermögen verfügt, bezeichnen, daß er seine Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichert. Daher ist es auch ganz berechtigt, wenn der Staat solches von seinen Domänenpächtern fordert.

1) Vergl. über die Einwirkung des Staates auf das Versicherungsweisen auch noch das am Schluß dieses Abschnittes Gesagte.

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten einzelne, auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelversicherungsgesellschaften ins Leben. Sie gingen aber meist bald wieder ein, entweder weil sie ihre Wirksamkeit auf zu kleine räumliche Gebiete beschränkten oder weil sie, aus Mangel an genügender Erfahrung, eine fehlerhafte Organisation hatten. Die erste Hagelversicherungsaktiengesellschaft wurde 1822 in Berlin gegründet, der dann eine Reihe ähnlicher Anstalten folgte. Die von diesen erzielten günstigen Resultate führten dann zur Gründung neuer Gegenseitigkeitsgesellschaften, die sich von vornherein auf ein größeres räumliches Gebiet wie die früheren erstreckten. Gerade in den letzten Jahrzehnten haben diese an Zahl und Geschäftsumfang sehr zugenommen und jene jetzt schon überflügelt. Gegenwärtig bestehen im Deutschen Reich 5 Gesellschaften auf Aktien und 25 auf Gegenseitigkeit.

Über die Vorzüge oder Nachteile beider Formen ist viel gestritten worden, und noch immer gehen die Meinungen darüber auseinander. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann man nur sagen, daß das Nebeneinanderwirken beider Formen der Sache selbst und den versicherten Landwirten zugute gekommen ist. Die Konkurrenz hat auch hier wie bei der Feuerversicherung günstig gewirkt und es liegt zur Zeit kein Grund vor, dieselbe durch irgend welche staatliche Anordnungen zu unterdrücken. An dem Bestand der Gegenseitigkeitsgesellschaften zu rütteln, wird keinem vernünftigen Menschen einfallen; im Gegenteil muß man es als das Natürlichste betrachten und es mit Genugthuung begrüßen, wenn auch auf diesem Gebiete die Landwirte sich selbst helfen. Aber hierin liegt kein stichhaltiger Grund dafür, es den Landwirten, die lieber die Hilfe einer Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen, dies durch Aufhebung der letzteren unmöglich zu machen. Dieselben haben nämlich eine mehr als 35-jährige Wirksamkeit hinter sich, die Berliner eine über 80-jährige; sie haben sich auch gehalten, nachdem neben ihnen eine viel größere Zahl von Gegenseitigkeitsgesellschaften entstanden ist. Im Durchschnitt der Jahre mögen die Prämien bei den Aktiengesellschaften etwas höher sein, obwohl dies von ihnen selbst nicht zugegeben wird; jedenfalls ist der Unterschied nicht groß. Dagegen haben sie den Vorzug, daß die Prämie jedes Jahr sich gleich bleibt, während sie bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften oft stark schwankt, je nach der Häufigkeit der in den einzelnen Jahren auftretenden Schadensfälle. Viele Landwirte ziehen es aber vor, jedes Jahr eine gleich hohe Versicherungssumme zu zahlen, als hierin unliebsamen Überraschungen ausgesetzt zu sein. Im großen Durchschnitt kann man annehmen, daß bei beiden Formen die jährliche Prämie rund 1 Proz. der versicherten Summe beträgt.

Selbstverständlich muß der Staat ein Aufsichtsrecht über die Aktien- wie über die Gegenseitigkeitsgesellschaften ausüben. Ihre Statuten müssen von ihm genehmigt werden, ihre Geschäftsführung einer gewisser Kontrolle unterliegen.

Von manchen Seiten ist der Wunsch nach Gründung einer Reichsversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, unter Aufhebung aller übrigen bestehenden Anstalten, ausgesprochen worden. Zu einer solchen liegt aber weder ein Bedürfnis vor, noch würde sie eine Verbesserung in dem Hagelversicherungswesen herbeiführen. Daß sie, wie von ihren Befürwortern angenommen wird mit geringeren Verwaltungskosten wirtschaftet, erscheint sehr unwahrscheinlich. Sie ist auch kaum anders denkbar wie als Zwangsversicherungsanstalt, so daß jeder Landwirt genötigt wird, ihr sich anzuschließen. Stelle man den Eintritt frei, so würden unzählige Landwirte aus solchen Gegenden, in denen es erfahrungsmäßig wenig hagelt, denselben verweigern.

Bei den jetzigen Einrichtungen haben sie hierzu deshalb weniger Veranlassung, weil auch bei derselben Gesellschaft die Prämien sehr verschieden hoch sind, je nach der vorhandenen Hagelgefahr. Nun wäre es zwar möglich, daß auch die Reichsversicherungsanstalt ihre Prämien nach der Größe der Gefahr abstuft. Bei einer Zwangsversicherung würde dies gar nicht zu vermeiden sein, wenn man nicht eine große Ungerechtigkeit begehen und eben solche Unzufriedenheit erregen soll. Aber eine derartige Abstufung würde fortwährende Reklamationen hervorrufen und keine Reichsagssession würde vorübergehen, ohne daß nicht heftige Angriffe gegen die Reichsregierung gerichtet würden, mag diese auch noch so sorgfältig und gewissenhaft verfahren. Denn es gibt keinen unanfechtbaren Maßstab für die Höhe der Schadengefahr. Die private wie die offizielle Statistik müht sich seit Jahren ab, feste Unterlagen dafür zu gewinnen. Wir sind hierüber jetzt zwar viel besser orientiert, als früher; aber zu einem einigermaßen sicheren und für die Folgezeit maßgebenden Resultat kann man niemals gelangen. Dafür reicht Menschenweisheit nicht aus. Im allgemeinen ist die Hagelgefahr in Süddeutschland erheblich größer, als in Norddeutschland; aber selbst in dicht benachbarten Bezirken zeigen sich darin zuweilen große Abweichungen. Nun hat man wohl gesagt, von einem entwickelten Gemeinsinn könne gefordert werden, daß die minder gefährdeten Gegenden für die stärker bedrohten mit eintreten, man dürfe daher die Prämienätze überall gleich hoch normieren. Aber hierin liegt eine verkehrte Anwendung von der allerdings in einem gesunden Staatswesen nötigen Forderung, daß der Stärkere die Last des Schwächeren mittragen muß, wie sie z. B. in der progressiven Einkommensteuer verwirklicht ist. Die vom Hagel mehr bedrohten Landwirte sind keineswegs überhaupt wirtschaftlich ungünstiger gestellt, als die weniger bedrohten. Es gilt dies nur für diesen einen Umstand; in manchen anderen Dingen sind sie bevorzugt. In der norddeutschen Tiefebene, namentlich auch in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen, ist die Hagelgefahr erheblich geringer, als in Bayern, Württemberg und Baden. Vergleicht man aber die Günst- oder Ungünst aller auf den Ertrag der Landwirtschaft einflußreichen Verhältnisse, so sind die nordöstlichen Teile des Deutschen Reiches erheblich schlechter gestellt, als die süddeutschen. Es würde deshalb eine Ungerechtigkeit sein, von jenen zu verlangen, daß sie die größere Hagelgefahr dieser mittragen sollen.

Bis vor nicht langer Zeit waren allerdings die süddeutschen Landwirte bezüglich der Hagelversicherung schlimmer daran, namentlich in den Bezirken, in denen es ganz besonders häufig hagelte. Die bestehenden Gesellschaften nahmen dort entweder überhaupt keine Versicherungen an oder beanspruchten ganz ungewöhnlich hohe Prämien. Dieser Uebelstand veranlaßte die bayerische Staatsregierung durch Gesetz vom 13. Februar 1884 eine öffentliche Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit ins Leben zu rufen, welche seit ihrem Bestehen eine durchaus befriedigende Wirksamkeit entfaltet hat. Sie befindet sich unter staatlicher Leitung und ist mit einem Dotationskapital von einer Million Mark aus öffentlichen Mitteln ausgestattet. Sie bezieht außerdem einen jährlichen Staatszuschuß, der anfangs 40 000 Mk. betrug, später aber gesteigert wurde und seit 1898 auf 200 000 Mk. festgesetzt ist. Zwar beruht sie auf Gegenseitigkeit, doch steht es jedem bayerischen Landwirt frei, ihr sich anzuschließen oder einer anderen Gesellschaft beizutreten oder auch unversichert zu bleiben. Die Gesellschaft erhebt feste Prämien, ohne Nachschüsse zu verlangen. Dadurch hat sie sich aber vor allzu hohen Anforderungen geschützt, daß sie für jede Gemeindeflur ein allerdings veränderliches Maximum der Versicherungssumme (Sturmaximum) festlegt und daß sie im

Bedürfnisfälle die zu zahlende Entschädigungssumme für alle von Hagelschaden betroffenen um einen gewissen Prozentsatz kürzt. In den 20 Jahren ihres Bestehens hat die bayrische Hagelversicherungsgesellschaft sich durchaus bewährt und den Notstand, in welchem nach dieser Richtung hin zahlreiche bayrische Landwirte sich befanden, beseitigt oder doch erheblich gemildert. Ein deutlicher Beweis dafür, daß sie von den dortigen Landwirten selbst als eine Wohlthat empfunden wird, liegt in der fortwährend steigenden Zahl ihrer Mitglieder. Im Jahre 1884 betrug die Zahl ihrer Mitglieder 7375; 1893 war sie auf 75 734, im Jahre 1903 schon auf 141 329 gestiegen. Die jährlichen Beiträge schwankten in der Zeit von 1884—1903 zwischen 0,98 und 1,38 Proz., die gezahlten Entschädigungen zwischen 0,45 und 1,94 Proz. der versicherten Summe. Insgesamt machten von 1884—1903 die Beiträge rund 29 $\frac{1}{4}$ Mill., die Entschädigungen rund 31 Mill. Mk. aus. Der Mehrbetrag der Entschädigungen von etwa 1 $\frac{3}{4}$ Mill. Mk. wurde durch die Zinsen der Staatsdotations und die jährlichen Staatszuschüsse gedeckt. Die Zahl der vom Hagelschlag betroffenen, der Gesellschaft angehörenden Landwirte belief sich in der ganzen Zeit auf nahezu 200 000. Im Durchschnitt der Jahre 1884—1897 stellte sich die an den Entschädigungsgeldern vorgenommene Kürzung auf 14 Proz. der versicherten Summe. Die von der bayrischen Gesellschaft erhobenen Prämien sind also nicht viel höher wie die durchschnittlich von anderen Gesellschaften geforderten und sehr viel niedriger, als diejenigen, welche früher die meisten bayrischen Landwirte zahlen mußten, falls überhaupt eine Gesellschaft sie aulnahm. Ein Nachteil liegt zwar in der Kürzung der Entschädigungen; aber dieser ist unvermeidlich und fällt wenig ins Gewicht gegen die großen durch die neue Gründung erzielten Vorteile¹⁾. Dem Vorgange Bayerns sind in den letzten Jahren Baden und Württemberg, wenngleich in etwas anderer Form, gefolgt²⁾. Damit ist für die, früher allerdings begründeten Beschwerden der süddeutschen Landwirte hinsichtlich der Hagelversicherung Abhilfe geschafft und zwar ohne das fragwürdige Experiment einer allgemeinen Reichsversicherung.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat, wie mit der Feuerversicherung, so auch mit der Hagelversicherung sich wiederholt eingehend beschäftigt und auf die praktische Handhabung derselben seitens der einzelnen Gesellschaften einen günstigen Einfluß ausgeübt. In seinem Schoße gingen die Meinungen über die Vorzüge und Nachteile der Aktien- und der Gegenseitigkeitsgesellschaften auseinander; die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt wurde nur vereinzelt befürwortet. Er faßte in den zwei aufeinander folgenden Sitzungsperioden von 1886 und 1887 den gleichlautenden Beschluß: „Der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt, es sei in denjenigen Staaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungsanstalten mit gegenseitiger Schadensübertragung ins Leben zu rufen“ (Archiv des D.L.R., Jahrg. 10, 1886, S. 485, und Jahrg. 11, 1887, S. 193). Ferner wurde 1892 einstimmig beschlossen: „Der Deutsche Landwirtschaftsrat wiederholt seine längst ausgesprochene Ansicht, daß der Erlaß eines Reichsversicherungsgesetzes in hohem Maße wünschenswert ist“ (Archiv, Jahrg. 16, 1892, S. 763). Dieser letzte Beschluß zielt nicht auf Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, sondern auf Erlaß von reichsgesetzlichen Nor-

1) Vergl. Nr. 11 des Wochenblattes des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern pro 1898. Ferner: Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903. München bei Oldenbourg 1903, S. 284 ff.

2) „Die Landwirtschaft in Württemberg“, S. 311—326. M. Hecht, „Die badische Landwirtschaft“, S. 258.

mativbestimmungen, welche besonders zum Zweck haben sollen, dem unlauteren Gebahren einzelner Gesellschaften einen Kiegel vorzuschieben. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrates befinden sich in Übereinstimmung mit den hier von mir zum Ausdruck gebrachten Ansichten, nämlich daß: 1. sowohl die Aktien- wie die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihre eigentümlichen Vorzüge und Mängel besitzen; 2. deshalb ein Nebeneinanderbestehen beider Formen der Landwirtschaft nicht nachteilig ist; 3. für die Gründung einer Reichsversicherungsanstalt mindestens kein Bedürfnis vorliegt; 4. es wünschenswert ist, daß von Reichs wegen für alle Gesellschaften Normativbestimmungen vornehmlich zu dem Zweck erlassen werden, um die Versicherten vor Willkür, Ausbeutung und Betrug zu schützen.

Von der Hagelversicherung wird seitens der deutschen Landwirte ein fortdauernd steigender Gebrauch gemacht. Im Jahre 1853 betrug die bei allen Gesellschaften versicherte Summe rund 300 Mill. Mk.; im Jahre 1873 war sie auf rund $1\frac{1}{4}$ Milliarde, im Jahre 1899 auf rund 3 Milliarden Mk. gestiegen¹⁾.

Unter den für die Landwirte vorzugsweise in Betracht kommenden Arten der Versicherung bietet die Viehversicherung bei weitem die größten Schwierigkeiten. Sie ist daher auch noch am wenigsten verbreitet und in ihrer Organisation am meisten zurück. Es liegt dies darin begründet, daß der durch Viehsterben verursachte Verlust²⁾ in hohem Grade von der größeren oder geringeren Sorgfalt abhängt, welche der einzelne Landwirt seinem Vieh zuwendet; daß er außerdem bedingt ist durch örtliche Verhältnisse, teils natürlichen, teils wirtschaftlichen Charakters, die Leben oder Gesundheit mehr oder weniger gefährden. Das erstere trifft besonders für die durch gewöhnliche, nicht ansteckende Krankheiten herbeigeführten Schädigungen zu, das zweite besonders für die durch Seuchen veranlaßten. Aber auch für die Abwendung von Seuchen oder für die Verminderung der aus ihnen erwachsenden Nachteile kann der Landwirt viel tun. Das Interesse an der Viehversicherung ist bei den einzelnen Landwirten ein sehr verschieden großes. Für denjenigen, der gewillt und imstande ist, bei der Fütterung, Pflege und sonstigen Behandlung seiner Tiere stets sorgfältig zu verfahren, stellt es sich viel geringer dar, als für landwirtschaftliche Unternehmer, bei denen dies nicht zutrifft. Man mag die Sache noch so rationell einrichten, es bleibt immer der Übelstand, daß der gute Landwirt für die Versuchen des weniger guten mit aufkommen muß. Es besteht ferner ein Unterschied zwischen dem kleinen und dem großen Besitzer. Wer nur ein oder ein paar Stücke Vieh hat, kann in die größte Bedrängnis geraten, wenn ein Tier durch Krankheit ihm verloren geht. Der in einzelnen Teilen Deutschlands weit verbreitete Viehwucher knüpft nicht selten an diese Bedrängnis an und schöpft aus ihr beständig neue Nahrung. Der Großbesitzer kann ohne Schaden Selbstversicherung üben, wenigstens gegen die gewöhnlichen Krankheiten und Unglücksfälle. Wenn ein Tier ihm stirbt, so ersetzt er es durch ein anderes oder er läßt es zunächst auch unersetzt. Die Verluste, welche er dadurch erleidet, sind im Durchschnitt der Jahre geringer, als wenn er den ganzen Viehstand versichern wollte. Bei Seuchen, steht allerdings die Sache

1) Vergl. über das Hagelversicherungswesen: R. Freih. von Thünen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland, Dresden 1896. G. Suchsland, Die Hagelversicherungsfraße in Deutschland, Jena, 1890. Ferner den Artikel Hagelschädenversicherung von A. Emminghaus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl., IV. Bd. (1900), S. 955—961.

2) Unter diesen Verlust rechne ich auch denjenigen, welcher dem Landwirt dadurch erwächst, daß er ein erkranktes oder beschädigtes Tier notschlachten oder um einen ganz geringen Preis verkaufen muß.

etwas anders, für die verheerendsten derselben hat aber, wie später zu zeigen sein wird, die Reichsgesetzgebung bereits Vorsorge getroffen.

Auch die örtlich vorhandenen klimatischen, Boden- und Futterverhältnisse bedingen nicht unwesentliche Unterschiede in der Größe der bei dem Viehstande obwaltenden Verlustgefahr.

Von allen landwirtschaftlichen Haustieren ist das Pferd am meisten von Unfällen bedroht. Dasselbe hat eine besonders empfindliche Natur, leidet am ehesten unter nicht ganz normalen Zuständen in bezug auf Futter, Witterung oder Art der Behandlung. Nun wird gerade das Pferd am meisten von allen Tieren wechselnden und ungewöhnlichen Einflüssen ausgesetzt. Am Tage ist es gewöhnlich im Freien, muß häufig weite und anstrengende Märche machen, in auswärtigen Ställen verweilen, ungewohntes Futter zu sich nehmen &c. Die hieraus entstehende Gefahr ist in den einzelnen Fällen eine sehr abweichende, je nachdem die Pferde mehr oder minder häufig oder lange außerhalb des Gutsbezirkes weilen, je nachdem sie unter der stetigen Aufsicht und Behandlung ihres Besitzers sich befinden oder gemieteten Knechten überlassen werden müssen. Endlich kommt hinzu, daß, wenn ein Pferd zur Arbeit untauglich wird, was schon durch eine Verletzung der besonders stark in Anspruch genommenen Extremitäten geschehen kann, es überhaupt bloß noch einen sehr geringen Wert hat. Bei ihm ist nicht nur unter allen Haustieren die Verlustgefahr am größten, sondern deren Höhe hängt auch mehr wie bei allen anderen von der Art der Behandlung ab, die ihm zuteil wird.

Wenn bei größeren, einem einzelnen Landwirt gehörenden Viehbeständen die Versicherung für den Besitzer den beabsichtigten Zweck erreichen soll, dann kann nicht von ihm gefordert werden, daß er jedes Individuum als solches versichert; dies wäre nur bei Pferden möglich. Er muß vielmehr seinen Viehstand oder jede Viehgattung im ganzen, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Stückzahl, versichern können. In Mast-, in Jungvieh-, auch in vielen Milchwirtschaften wechseln die einzelnen Individuen, auch wohl die Stückzahl, so sehr, daß eine individuelle Versicherung unmöglich wird oder doch zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten und unerträglichen Mißhelligkeiten Veranlassung geben würde.

Alle vorgenannten Umstände muß man ins Auge fassen, wenn man über die Durchführbarkeit der Viehversicherung und über die Art ihrer Organisation ein begründetes Urteil gewinnen will. Für sie kommen ganz andere Gesichtspunkte in Betracht wie für die Feuer- und noch mehr wie für die Hagelversicherung. Nur sehr langsam kann sie eine größere Verbreitung gewinnen; sie wird und soll niemals so allgemein werden, wie es für die beiden anderen Versicherungsarten schon jetzt zutrifft oder doch erstrebt werden muß.

Auch um das Viehversicherungsweisen hat der Deutsche Landwirtschaftsrat sich große Verdienste erworben. Vor allem dadurch, daß er die fast unglaublich großen Mißbräuche, die sich einzelne Versicherungsgesellschaften zu Schulden kommen ließen, ans Licht zog und die Staatsregierungen zum Einschreiten veranlaßte. Ferner aber auch dadurch, daß er allgemeine Versicherungsbedingungen und ein Normalstatut ausarbeitete, die er den deutschen Staatsregierungen zur Kenntnisaufnahme unterbreitete. Bei Abfassung derselben hat er die Vertreter der in Deutschland vorhandenen Versicherungsgesellschaften zu Rate gezogen, und ist von diesen die Reformbedürftigkeit der jetzigen Zustände anerkannt worden. Das Normalstatut &c. soll keineswegs die Grundlage für eine Reichsviehversicherungsanstalt abgeben, sondern lediglich die allgemeinen Bestimmungen festlegen, deren Innehaltung

für die Versicherung überhaupt als wünschenswert erscheint. Es soll den einzelnen Gesellschaften als Anhalt dienen und darauf hinwirken, daß sowohl eine gewisse Einheitlichkeit in die Handhabung des Viehversicherungswesens kommt, als auch namentlich darauf, daß den vorhandenen Mißbräuchen gesteuert und das Aufkommen neuer verhindert wird. Der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgte ferner bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen in dieser Sache das wichtige Ziel, der deutschen Reichsregierung und den einzelnen Landesregierungen das Material und damit die notwendigen Unterlagen an die Hand zu geben, um, hierauf gestützt, ihrerseits im Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung bessere Zustände herbeizuführen¹⁾.

Es soll nunmehr kurz dargestellt werden, welche Erfolge auf dem Gebiet der Viehversicherung bereits erzielt sind, und was für die Zukunft noch zu erstreben ist.

Die Versicherung des Viehes muß je nach der Tierart verschieden behandelt werden. Auch wenn ein und dieselbe Gesellschaft die Versicherung mehrerer Tierarten: Rindvieh, Pferde, Schweine gleichzeitig übernimmt, so muß sie doch für jede Gruppe besondere Bestimmungen aufstellen und über jede besonders Rechnung führen.

Bei weitem am wichtigsten ist die Versicherung des Rindviehes. Schon aus dem Grunde, weil das Rindvieh dem körperlichen Gewichte und annähernd auch dem Werte nach etwa drei Viertel des landwirtschaftlichen Viehbestandes ausmacht. Ferner auch deshalb, weil bei vielen bäuerlichen Besitzern das gehaltene Rindvieh, mit Ausnahme von einem oder ein paar Schweinen und einigem Geflügel, den ganzen Bestand ihres Zug- und Nutviehes ausmacht und der Verlust von ein oder zwei Stücken sie in die größte Ungelegenheit bringen kann. Hiermit hängt es zusammen, daß die ersten Versuche einer Viehversicherung sich auf das Rindvieh beziehen. Schon im 18. Jahrhundert gab es hier und da Kuhgilden oder Kuhluden, d. h. örtlich eng begrenzte, auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine zur Versicherung gegen die aus Krepiereu oder Nottschlachten von Rindvieh erwachsenden Verluste. Im 19. Jahrhundert und besonders in dessen zweiter Hälfte haben sich diese sehr vermehrt. Hier und da entstanden auch ähnliche Vereine zur Versicherung von Pferden oder Schweinen. Man kann annehmen, daß allein in der preußischen Monarchie jetzt etwa 5000 kleinere (Orts-)Viehversicherungsvereine existieren. Ganz mit Recht glaubte man mit Ortsvereinen sich begnügen zu müssen, weil bei diesen allein eine genaue Kontrolle darüber möglich ist, ob der einzelne Versicherte sein Vieh auch gut hält und daß er nicht die Versicherung benutzt, um durch unlautere oder betrügerische Manipulationen sich zu bereichern. Diese Vereine haben allerdings den großen Uebelstand, daß die Zahl der versicherten Tiere eine sehr geringe ist und daß sie bei Eintritt größerer Verluste leicht zahlungsunfähig werden. Zur Abhilfe dieses Mangels haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte Viehversicherungsgesellschaften gebildet, die ihre Wirksamkeit auf ein größeres räumliches Gebiet, manche unter ihnen über das ganze Deutsche Reich erstrecken. Aber diese leiden an dem noch erheblicheren Mangel, daß eine Kontrolle sowohl über die einzelnen Viehbesitzer seitens der Gesellschaft wie

1) Vergl. hierüber die verschiedenen Jahrgänge des Archivs des Deutschen Landwirtschaftsrats, namentlich: Jahrg. 17, 1893, S. 419--498; Jahrg. 18, 1894, S. 425--490; Jahrg. 19, 1895, S. 425--466; Jahrg. 20, 1896, S. 391--395. In dem Jahrgang 19, S. 444 ff. sind die im Text erwähnten allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Normalstatut abgedruckt. Vergl. auch in Jahrg. 26 des Archivs (1902) das Referat des Oberlandesgerichtsrates St. Schneider über die Viehversicherung und die daran sich anschließenden Verhandlungen, a. a. O. S. 299--315.

über die Verwaltung der Gesellschaft seitens der einzelnen Versicherten so gut wie unmöglich ist. Derartige Gesellschaften, die sämtlich auf Gegenseitigkeit beruhen, gibt es im Deutschen Reich jetzt schon mehr als 20. Aber gerade über sie sind von den Landwirten die lautesten Klagen, teils verdient, teils unverdient, erhoben worden. Durch das Eingreifen des Landwirtschaftsrates ist zwar manches besser geworden, aber von befriedigenden Verhältnissen sind wir noch weit entfernt. Die Ursache liegt keineswegs allein an dem unberechtigten Widerstand, den manche Gesellschaften leisten, sondern ebenso in der erwähnten Schwierigkeit der Sache selbst. Hierüber muß man sich klar sein, wenn man nicht auf unausführbare, unpraktische Vorschläge, wie sie öfters gemacht werden, verfallen will.

Für das Rindvieh ist unzweifelhaft die beste Form der Versicherung in den auf Gegenseitigkeit beruhenden Ortsvereinen zu suchen. Es handelt sich bei ihnen lediglich noch darum, den einzelnen Vereinen einen Rückhalt für den Fall zu gewähren, daß sie einmal durch Eintritt einer ungewöhnlich großen Zahl von Unglücksfällen in die Lage kommen, ihren Verpflichtungen nicht mehr gerecht werden zu können. Durch die Reichsgesetzgebung über Viehseuchen, von der später zu handeln sein wird, ist die Möglichkeit für den Eintritt eines solchen Falles zwar erheblich beschränkt, aber doch nicht ganz beseitigt worden. Eine Abhilfe kann nur darin gefunden werden, daß fürs erste möglichst überall Ortsvereine ins Leben treten und daß die Ortsvereine eines größeren Bezirkes zu einem Verbande sich zusammenschließen, der helfend eintritt, wenn einzelne Vereine von besonders großen Verlusten heimgejucht worden sind. Dieser Weg ist im Großherzogtum Baden durch das Gesetz vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, eingeschlagen worden; durch die Novelle vom 12. Juli 1898 hat dasselbe noch einige Abänderungen erfahren. Danach muß in jeder Gemeinde eine Gemeinde-Rindvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit eingerichtet werden, wenn zwei Drittel der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dafür gestimmt haben. Als nicht versicherungsfähig gelten u. a., die mit ansteckenden Krankheiten behaftet (wozu das Gesetz auch die Tuberkulose rechnet), oder solcher verdächtig sind, solange diese Zustände währen. Die einzelnen Gemeindeanstalten sind in einem Landesversicherungs-Verband zusammengefaßt. Von den zu zahlenden Entschädigungen wird die Hälfte auf sämtliche zum Verbande gehörenden Vereine umgelegt, die andere Hälfte trägt derjenige Verein, in dem der Verlust stattgefunden hat. Der Versicherte erhält bei umgestandenen Tieren $\frac{7}{10}$, bei notgeschlachteten $\frac{8}{10}$ des gemeinen Wertes. Diese Entschädigung wird auch geleistet, wenn das Fleisch nach der Schlachtung von der Fleischschau für ungenießbar erklärt wurde, und zwar selbst dann, wenn Tuberkulose die Ursache war. Der Verbandsvorstand wird von der Regierung ernannt; ebenso unterliegt die Verwaltung des Verbandes der Regelung und Aufsicht durch die Staatsregierung, welche auch die Kosten dafür trägt. Außerdem hat der Staat dem Verbande einen Reservefonds in Höhe von 200 000 Mk. übergeben. Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des badischen Gesetzes¹⁾. Dasselbe hat sich durchaus bewährt. Im Jahre 1893 betrug die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Vereine 87, die Zahl der dazu gehörenden Viehbesitzer 9396, die der versicherten Tiere 29 231, deren Wert 6 202 400 Mk. Dagegen betrug 1901 die Zahl

1) Näheres darüber s. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, XVII, 1893, S. 447 ff. Ferner Herrn Ehrlich „Die Viehversicherung im Deutschen Reich und ihre geschichtliche Entwicklung“ Leipzig 1901, S. 401 ff. und M. Secht, „Die badische Landwirtschaft“ S. 209 und 210, S. 256 u. 257.

der Vereine 236, die der Viehbesitzer 22254, die der versicherten Tiere 74877, der versicherte Wert 22717215 Mk. Die von den Mitgliedern gezahlte Prämie belief sich durchschnittlich auf 1,08 Proz. (s. Secht, S. 257). Diese Zahlen sprechen für sich selbst und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Secht nimmt an, daß, wenn die Zunahme der Vereine so fortschreite, wie in den letzten drei Jahren, der Verband in absehbarer Zeit die Mehrzahl der Viehzucht-treibenden Gemeinden umfassen werde.

Schon in der ersten Auflage dieses Buches habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß der von Baden betretene Weg zur Organisation der Rindviehversicherung vor allen sonst eingeschlagenen durch seine Zweckmäßigkeit sich auszeichne und zur Nachahmung nur dringend empfohlen werden könne. Heute, nach fünf Jahren, darf ich diese Behauptung noch mit viel größerer Sicherheit wiederholen.

In Bayern wurde nach dem badischen Muster eine Landesviehversicherungsanstalt für Rindvieh und Ziegen durch Gesetz vom 11. Mai 1896 ins Leben gerufen; sie beruht aber ganz auf Freiwilligkeit. Im Jahre 1901/02 hatten sich ihr bereits 1552 Ortsvereine angeschlossen; versichert waren 74829 Landwirte mit 269274 Stück Rindvieh und 38436 Ziegen. Von den zu zahlenden Entschädigungen trägt die eine Hälfte die Landesanstalt, die andere Hälfte der betreffende Ortsverein. Die von den Mitgliedern bisher zu zahlenden Beiträge stellten sich im Durchschnitt auf 1,19 Proz. der Versicherungssumme. Der bayerische Staat hat die Landesversicherungsanstalt mit einem Stammkapital von 500000 Mk. ausgestattet und gewährt ihr einen jährlichen Zuschuß von anfangs 40000 Mk., seit dem Jahre 1900 von 100000 Mk. Zur Unterstützung von besonders bedürftigen Ortsvereinen gibt der Staat außerdem noch einen jährlichen Zuschuß von 25000 Mk.¹⁾

Neuerdings hat man in Elsaß-Lothringen (1896), in Sachsen-Weimar (1898) und in Koburg-Gotha (1899) ähnliche Einrichtungen getroffen²⁾. Eine notwendige Voraussetzung dafür scheint mir allerdings zu sein, daß bereits eine ziemliche Anzahl von Ortsvereinen vorhanden ist. Wo solche fehlen, muß zunächst alles aufgeboten werden, um sie ins Leben zu rufen. Einen direkten Zwang darauf auszuüben, ist bedenklich, die ganze Sache kann dadurch gefährdet werden. Die Viehversicherung muß von unten aufgebaut, nicht von oben her begonnen werden, wenn sie Bestand haben soll. Mit dem Zwang weiter zu gehen, als es in Baden geschehen ist, kann nicht empfohlen werden. Auch der in Baden auf eine etwa widerstrebende Minorität ausgeübte Zwang darf nur in einem Lande als zulässig betrachtet werden, in welchem die rein freiwillige Versicherung bereits eine große Ausdehnung und ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Vor einer für das ganze Deutsche Reich zu begründenden staatlichen Viehversicherungsanstalt muß dringend gewarnt werden. Hierfür liegt einerseits kein Bedürfnis vor, andererseits würde sie mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein. Baden hatte nach der Viehzählung von 1897 im ganzen 577594 Stück Rindvieh von $\frac{1}{2}$ Jahr alt und darüber; diese Zahl ist weit mehr wie ausreichend, um darauf einen Landesversicherungsverband zu begründen, schon 100000 Stück oder noch etwas weniger würden hierzu genügen. Unter den preussischen Provinzen hat keine unter einer halben Million Stück Rindvieh von $\frac{1}{2}$ Jahr alt und darüber, einzelne haben mehr wie eine ganze Million. In Preußen würde es die Aufgabe sein, für jede

1) „Die Maßnahmen auf dem Gebiet der landw. Verwaltung in Bayern 1897—1903“, S. 287 ff. Vergl. auch Ehrlich a. a. O. S. 413 ff.

2) Ehrlich a. a. O. S. 426—432.

einzelne Provinz einen Versicherungsverband ins Leben zu rufen, sobald eine hinreichende Anzahl von einzelnen Vereinen sich freiwillig gebildet hat. Wünscht dann später die Provinzialvertretung, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Zwang, ähnlich wie in Baden, auf die widerstrebende Minorität einer Gemeinde zur Bildung eines Ortsvereins ausgeübt werden darf, so ist gegen Erlaß eines derartigen, für die einzelne Provinz geltenden Staatsgesetzes nichts einzuwenden. Eine Reichsviehversicherungsanstalt oder auch nur eine Versicherungsanstalt für die ganze preußische Monarchie würde einen kostspieligen Verwaltungsapparat erfordern, den in den einzelnen Ländern und Landesteilen sehr verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen nur ungenügend Rechnung tragen können, zudem eine Lässigkeit in der Kontrolle über die einzelnen Viehbesitzer begünstigen und zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten oder Landesteilen führen. Die gegenseitigen Klagen und Anklagen würden noch viel stärker und wahrscheinlich auch mit einer noch viel größeren Berechtigung sich erheben, als sie schon bei einer Reichshagelversicherung laut werden müßten (s. S. 218).

Die Versicherung von Pferden und Schweinen ist einerseits nicht so wichtig, andererseits weniger leicht durchzuführen, als die von Rindvieh. Letzteres liegt daran, daß die Benutzung und Behandlung jener seitens ihrer Besitzer eine sehr viel mannigfaltigere ist und deshalb die Kontrolle sowie die Bemessung der Prämienätze größeren Schwierigkeiten begegnet. Bei der Pferdeversicherung sind außerdem viele Nichtlandwirte beteiligt, und zwar sind die ihnen gehörenden Pferde durchschnittlich größeren Gefahren ausgesetzt, als die landwirtschaftlich verwendeten. An eine staatliche oder kommunale Organisation der Pferdeversicherung ist vorläufig gar nicht zu denken, wobei es dahingestellt sein mag, ob die Pferdeversicherung überhaupt ein irgend dringendes Bedürfnis ist. Soweit solches vorliegt, kann es durch die bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften befriedigt werden. Freilich scheint es sehr wünschenswert, daß über diese eine stärkere Kontrolle seitens des Staates geübt wird, als es bisher, wenigstens in vielen deutschen Staaten, geschehen ist. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat wiederholt darauf bezügliche Anträge an die deutschen Regierungen gerichtet, und es ist zu erwarten, daß in nicht zu langer Frist gesetzliche Anordnungen ergehen werden. Als wünschenswert ist der Erlaß eines Reichsgesetzes zu bezeichnen, nach welchem alle Versicherungsgesellschaften dem KonzeSSIONSzwange unterliegen, ihnen gewisse Normen für ihre Statuten vorgeschrieben, sie auch einer dauernden staatlichen Kontrolle unterstellt werden. Man muß sich aber hüten, dabei zu sehr in die Einzelheiten einzugehen; die Regelung dieser, soweit sie überhaupt von Obrigkeit wegen nötig erscheint, ist der Landesgesetzgebung zu überlassen. Das Hauptaugenmerk der Regierungen muß darauf gerichtet sein, die Landwirte vor Übervorteilungen oder Betrug seitens einzelner Gesellschaften möglichst zu schützen und dadurch gleichzeitig die weitere Verbreitung der Viehversicherung zu fördern. Je mehr die Wirksamkeit unsolider Gesellschaften verhindert wird, desto mehr wird die von soliden Gesellschaften begünstigt. Das hier über die Gegenseitigkeitsgesellschaften Gesagte gilt für alle, die sich mit Viehversicherung abgeben, nicht bloß für die Pferdeversicherung. Wo noch Ortsvereine für Rindviehversicherung fehlen, wird es manchem Landwirt wünschenswert erscheinen, sein Rindvieh bei einer größeren Gegenseitigkeitsgesellschaft zu versichern. Aber es muß dies immer als ein Nothbehelf betrachtet werden, dessen Fortfall zu erstreben ist.

Die obigen Darlegungen stehen wesentlich auf ähnlichem Boden wie die von dem Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1893 gefaßten Beschlüsse. Dieselben lauten wörtlich¹⁾:

1) Archiv, XVII, 1893, S. 497 und 498.

„I. Der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt:

1. Eine möglichst vollständige Organisation des Viehverversicherungswezens ist besonders im Interesse der kleinen Viehbefitzer dringend geboten.

2. Soweit sie die Versicherung von Pferden und Schweinen betrifft, kann ihre weitere Ausbildung, abgesehen von den Seuchekrankheiten, der freien Vereinstätigkeit überlassen werden.

3. Die Herbeiführung einer möglichst Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände liegt im öffentlichen Interesse und bedarf der allseitigen Mitwirkung; zu diesem Zwecke ist

a) in erster Linie die Bildung von räumlich möglichst eng begrenzten Versicherungsvereinen allgemein anzustreben;

b) dieselbe durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen;

c) diesen Vereinen durch Zusammenfassung zu staatlichen oder provinziellen Verbänden auf gesetzlicher Grundlage die zu ihrem Fortbestand und ihrer gedeihlichen Entwicklung erforderliche Sicherheit zu gewähren;

d) wo und inwieweit die Bildung räumlich begrenzter Versicherungsvereine unter gleichzeitiger Zusammenfassung von Verbänden nicht erreichbar ist, die Entwicklung größerer Versicherungsgesellschaften zu fördern.

5.) Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Viehverversicherung, daß dieselbe einer staatlichen Aufsicht unterstellt und eine regelmäßige Mitwirkung von Vertretern der Versicherten bei der Verwaltung organisiert werde.

II. Der Deutsche Landwirtschaftsrat beschließt:

Erhebungen über die Entschädigungsurachen bei der Viehverversicherung zu veranstalten, um für alle Zweige der Viehverversicherung möglichst sichere statistische Unterlagen zu beschaffen.“

Die Versicherung gegen Verluste, die aus ansteckenden Krankheiten, aus Seuchen, erwachsen können, ist anders zu beurteilen und zu handhaben, wie die bisher besprochene gegen gewöhnliche Krankheiten. Seuchen werden ohne Zutun und Wissen des Viehbefizers in seinen Viehstand gebracht. Durch große Aufmerksamkeit und Sorgfalt kann er eine drohende Seuche vielleicht fernhalten oder eine ausgebrochene in ihren Wirkungen abschwächen; in der Hauptsache hängt aber die Größe der Verlustgefahr von Umständen ab, die dem Machtbereich des Einzelnen entzogen sind. Während an dem Schutz gegen Verluste durch gewöhnliche Krankheiten aus früher dargelegten Gründen der bäuerliche Besitzer ein besonderes Interesse hat, überwiegt bei dem Schutz gegen Seuchenverluste das Interesse des Großbesizers. Dies nicht allein deshalb, weil bei diesem ein absolut größeres Wertkapital bedroht ist, sondern vorzugsweise deshalb, weil die Gefahr eine stärkere ist. In den Stall eines Großbesizers kommt eine absolut größere Zahl von Menschen oder von neu eingestellten Tieren, und jedes einzelne Individuum kann eine Seuche einschleppen, die den ganzen Stall infiziert.

Die durch Seuchen bewirkten Verluste sind um so geringer, je mehr man ihre örtliche Ausbreitung verhindert, sowie je schneller und energischer man die Seuche bei ihrem ersten Auftreten unterdrückt. Sowohl die einzelnen Landwirte wie der Staat haben das größte Interesse daran, daß hierin nichts versäumt wird. Es handelt sich also einmal um die Fernhaltung von Seuchen aus seuchefreien Bezirken oder Ortschaften und ferner um schleunige und radikale Beseitigung oder doch um gründliche Isolierung der erkrankten Tiere. Die hierfür zu treffenden Maßregeln müssen bei den einzelnen

1) Punkt 4 handelt von der Tuberkulose, über welche später zu sprechen sein wird.

Seuchen verschiedene sein, ihre Besprechung gehört nicht an diesen Ort. So viel steht indessen fest, daß dieselben sämtlich ohne staatlichen Zwang nicht durchgeführt werden können. Wenn genügende Erfolge erzielt werden sollen, so muß unter Umständen der Staat seine Grenzen gegen einzuführendes Vieh bestimmter Art abschließen, über einzelne verseuchte Orte die Viehsperre verhängen, die Abhaltung von Viehmärkten verbieten. Weiter muß er verlangen, daß die Landwirte, bei denen eine Seuche ausgebrochen ist, dies sofort anzeigen; er muß ferner, wenigstens bei einigen Seuchen fordern, daß die erkrankten Tiere oder auch gar die noch scheinbar gesunden, aber in dem nämlichen Stall befindlichen, alsbald getötet werden. Letztere Maßregel ist für den davon Betroffenen eine sehr harte, aber für das Gemeinwohl nötig. Demgemäß erscheint es gerechtfertigt, daß der Staat Bestimmungen festsetzt, nach welchen der durch seine Zwangsmaßregeln zum Vorteil anderer Landwirte Benachteiligte, wenigstens annähernd für seine Verluste entschädigt wird. Hierin liegt gleichzeitig das wirksamste Mittel, um die Landwirte, bei denen Viehseuchen ausgebrochen sind, zu deren sofortiger Anzeige zu veranlassen.

Sollen die staatlichen Maßregeln zur Abwehr oder zur Vertilgung von Seuchen einen durchschlagenden Erfolg haben, so müssen sie für das ganze Reich einheitliche sein. Von dieser Anschauung ausgehend, ist schon für den norddeutschen Bund ein Gesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest ergangen, welches später auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Dasselbe bestimmt, daß für die an der Rinderpest gefallenen oder wegen Verdachts der Rinderpest getöteten Tiere Entschädigung geleistet werden soll. Am 25. Juni 1875 wurde für die preußische Monarchie ein Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erlassen, welches sich auf folgende Seuchen erstreckt: Milzbrand, Rogz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Pockenseuche, Beischälseuche, Räude und Tollwut. Ihrem wesentlichen Inhalte nach sind die Bestimmungen des preußischen Gesetzes in das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 übergegangen, welches durch das Gesetz vom 1. Mai 1894 noch einige Abänderungen bezw. Erweiterungen erfahren hat. Danach wird Entschädigung für alle nach Maßgabe des Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere gewährt, die nicht bereits vor der Tötung mit einer unheilbaren oder unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren. Nach § 58 des Gesetzes vom Jahre 1894 bleibt es den Landesgesetzen überlassen, zu bestimmen: 1. von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2. wie die Entschädigung ermittelt und festgestellt werden soll. In den meisten deutschen Staaten wird die zu zahlende Entschädigung durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht; es ist demnach Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit. Der praktische Erfolg des Gesetzes ist u. a. der, daß bei Milzbrand, Rogz und Lungenseuche fast immer Ersatz gewährt wird. Denn bei Milzbrand und Rogz muß die sofortige Tötung sowohl der erkrankten wie der verdächtigen Tiere polizeilich angeordnet werden; bei der Lungenseuche muß die Tötung der erkrankten, es kann auch die der verdächtigen Tiere polizeilich befohlen werden. Für alle nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere wird aber Ersatz gewährt. Das preußische Landesgesetz verleiht außerdem den Provinzialbehörden die Befugnis, die gegenseitige Zwangsversicherung auf die Pockenkrankheit der Schafe auszudehnen.

Eine unter dem Rindvieh besonders häufig vorkommende Krankheit, die auch dem Besitzer große Verluste bereiten kann, ist die Tuberkulose. Obwohl sie unter Umständen ansteckend wirkt, so gehört sie doch nicht zu

den Seuchen. Ihre Schädlichkeit wird durch den Grad ihrer Entwicklung bedingt. Es gibt Tiere, die jahrelang ganz gesund erscheinen und in ihren Leistungen ganz normal sind; erst beim Schlachten zeigt sich, daß sie mit der Tuberkulose behaftet waren. Ihr Fleisch ist dann oft für den menschlichen Genuß noch ganz brauchbar, bloß einige Teile der Eingeweide müssen verworfen werden. Bei anderen Tieren ist die Tuberkulose so stark entwickelt, daß sie in ihren Leistungen schnell nachlassen, abmagern und geschlachtet werden müssen. Ihr Fleisch ist zuweilen für den menschlichen Genuß ganz unbrauchbar. Es gibt Ställe, in denen der größere Teil der Inassen von der Tuberkulose mehr oder weniger infiziert ist. Der Landwirt steht dieser Krankheit um so wehrloser gegenüber, als sie an dem lebenden Tiere in den meisten Fällen sofort gar nicht erkennbar wird; sie zeigt sich erst nach Monaten oder Jahren oder gar erst beim Schlachten. Inwieweit die Impfung der Tiere mit Tuberkulin ein sicheres Mittel für die Feststellung der Krankheit darbietet, steht noch nicht ganz fest. Als vollständig sicher kann es jedenfalls nicht gelten. Außerdem konstatiert es nicht den Grad der Krankheit, was doch sehr wichtig ist, da viele tuberkulöse Tiere jahrelang dasselbe wie gesunde leisten können. Wollte man alle mit Tuberkeln behafteten Tiere beseitigen, so würde man einen sehr erheblichen Teil des Rindviehbestandes im Deutschen Reich vernichten müssen.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat in betreff der Tuberkulose folgenden Beschluß gefaßt¹⁾:

„Unter allen Entschädigungsurfachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Das verschiedene Maß ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen und die Möglichkeit, die Kenntnis ihres Auftretens im Einzelfalle zur Ergreifung von Maßnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer ersprießlichen Entwicklung der Versicherung des Rindviehs gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen, geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zweck empfiehlt es sich,

- a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen;
- b) durch Landes- und bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln;
- c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend, Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.“

Dadurch, daß der Landwirtschaftsrat in seinen Beschlüssen über Viehversicherung (S. 227) die Tuberkulose besonders behandelt, zeigt er, daß diese Krankheit einen anderen Charakter wie die übrigen trage, für die eine Versicherung in Betracht kommt. Seine Ansprüche sind aber meines Erachtens zur Zeit noch unerfüllbar; es würde sich dies sofort herausstellen, wenn man an die Abfassung des gewünschten Reichsgesetzes heranzutreten den Versuch machte. An eine Tötung aller an Tuberkulose erkrankten oder der Tuberkulose verdächtigen Tiere kann aus verschiedenen Gründen nicht gedacht werden. Dann würde man mindestens den zehnten Teil allen Rindviehs schlachten müssen. Die Folgen einer solchen Maßregel für die deutsche Rindviehhaltung will ich hier nicht darlegen, sondern nur fragen, wer die vielen Millionen Mark aufbringen soll, die als Entschädigung hierfür zu zahlen wären. Wenn der Staat auch hierzu einen Beitrag gewährte, die Hauptlast würde doch die Landwirte selbst treffen müssen.

1) Archiv XVII, 1893, S. 498.

Zunächst erreichbar ist nur, daß die sogenannte Schlachtviehversicherung zur allgemeineren Anwendung kommt. Sie besteht darin, daß für solche Tiere, deren Fleisch beim Schlachten wegen Tuberkulose oder wegen sonstiger Fehler ganz oder teilweise verworfen werden muß, eine gewisse Entschädigung geleistet wird. In verschiedenen Gegenden haben sich bereits Schlachtviehversicherungsgenossenschaften, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhend, gebildet, die obiges Ziel im Auge haben. Dies ist auch der richtige und zunächst allein gangbare oder doch der, den meisten Erfolg versprechende Weg. Eine derartige Genossenschaft darf sich über keinen größeren räumlichen Bezirk ausdehnen, als daß noch eine Kontrolle über die einzelnen Mitglieder und deren Viehhaltung möglich ist. Andernfalls würde unlauteren Manipulationen Tür und Tor geöffnet; die gewissenhaften Landwirte würden derartig geschädigt werden, daß sie sich bald von der Genossenschaft zurückzögen. Die Zahl derartiger Schlachtviehgenossenschaften ist schon eine recht beträchtliche und finden sie sich in allen Teilen des Deutschen Reiches. Sie sind teils von Fleischern oder Händlern, teils von Landwirten ausgegangen und haben sich im allgemeinen bewährt.¹⁾

In einzelnen Deutschen Staaten (Bayern, Sachsen, Baden, Schwarzburg-Sondershausen) hat man in den letzten Jahren Gesetze erlassen, welche die Schlachtviehversicherung entweder nur erleichtern sollen oder welche sie sogar obligatorisch machen. Die Wirksamkeit dieser Gesetze ist indessen noch eine zu kurze, als daß man ein sicheres Urteil über ihre Bewährung abgeben könnte²⁾.

Von den obersten Vertretungskörpern der Landwirtschaft, dem Deutschen Landwirtschaftsrat und dem preußischen Landesökonomie-Kollegium ist nach Erlaß des Fleischbeschaugegesetzes³⁾ die Einführung der obligatorischen Schlachtviehversicherung und ein entsprechendes Reichsgesetz gefordert worden⁴⁾. Der Bundesrat aber wie das preußische Staatsministerium haben sich demgegenüber aber bisher ablehnend verhalten und zwar meines Erachtens mit Recht. Von der Schlachtviehversicherung gilt dasselbe, was Seite 225 von der Viehversicherung im allgemeinen bemerkt wurde. Sie muß von unten aufgebaut werden. Erst, wenn zahlreiche, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhende Schlachtviehversicherungs-Genossenschaften existieren und sich bewährt haben, kann man an deren Zusammenfassung in größere Verbände denken. Alsdann erst kann auch der Staat sich die Frage vorlegen, ob und inwieweit er diese Verbände unterstützen soll, sei es mit Geldbeihilfen, sei es durch Ausübung eines gewissen gesetzlichen Zwanges zum Beitritt⁵⁾.

Dem wiederholt seitens der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen geäußerten Wunsche nach einer allgemein bindenden gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens ist die Reichsregierung kürzlich dadurch nachgekommen, daß sie im Reichsjustizamt den „Entwurf eines Gesetzes

1) Ehrlich a. a. O. S. 494 ff.

2) Ehrlich a. a. O. S. 510 ff. Über das Sächsische Gesetz siehe auch „Sächsische landw. Zeitschrift“ für 1902, S. 647 ff. und S. 1139—1154.

3) Über die Fleischbeschau und das Fleischbeschaugegesetz wird in Abschnitt XV gehandelt werden.

4) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, XXII. Jahrg., 1898, S. 63 und 64.

5) In dem mehrfach zitierten Werke von Ehrlich finden sich sehr eingehende Mitteilungen über die Viehversicherung, über ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Organisation, die mannigfaltigen Formen ihrer Ausgestaltung, ihre Verbreitung und ihre bisherigen Wirkungen.

über den Versicherungsvertrag“ hat aufstellen lassen¹⁾. Derselbe enthält im ersten Abschnitt „Vorschriften für sämtliche Versicherungsverzweige“. Der zweite Abschnitt behandelt die Schadensversicherung und zwar: 1. Die gesamte Schadensversicherung, dann speziell 2. die Feuerversicherung, 3. die Hagelversicherung, 4. die Viehversicherung, 5. die Transportversicherung, 6. die Haftpflichtversicherung. Es folgen dann Vorschriften im dritten Abschnitt über die Lebensversicherung, im vierten über die Unfallversicherung, im fünften Schlußvorschriften. Der ganze, mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis gearbeitete Entwurf umfaßt 184 Paragraphen. Wie aus der kurzen Inhaltsangabe hervorgeht, so bezieht sich das Gesetz nicht allein auf die für den Landwirt besonders wichtigen Versicherungen, sondern auch auf fast alle sonst möglichen Versicherungen, es soll daher für sämtliche Bewohner des Deutschen Reiches Gültigkeit haben.

Von den zuständigen Behörden ist der Gesetzentwurf den verschiedenen Interessenvertretungen behufs Kenntnisnahme und Äußerung zugestellt worden, so auch u. a. dem preussischen Landesökonomikollegium und den einzelnen Landwirtschaftskammern. Das erstere hat zwar einige Abänderungsanträge gestellt, im übrigen aber sich sehr beifällig über den Entwurf ausgesprochen; es hat namentlich anerkannt, daß den berechtigten, zur Zeit noch sehr mangelhaft berücksichtigten Ansprüchen der Versicherten in befriedigender Weise Rechnung getragen werde.

Im Interesse der Landwirtschaft wäre dringend zu wünschen, daß der Entwurf, wenn vielleicht auch mit einigen kleinen Abänderungen, bald Gesetzeskraft erlangte. Alsdann würde für die wesentlichsten, schon seit Jahrzehnten von den landwirtschaftlichen Körperschaften gegen die jetzige Ordnung und Handhabung des Versicherungswesens erhobenen Beschwerden Abhilfe gewährt sein. Auch im Interesse der soliden Versicherungsgesellschaften liegt eine solche einheitliche und sachgemäße Regelung der sehr schwierigen und verwickelten Materie, zumal ihre berechtigten Ansprüche durch den Entwurf eine genügende Berücksichtigung gefunden haben.

Landwirtschaftliche Polizei.

Die bei der Viehversicherung besprochenen Gegenstände gehören schon teilweise in das Gebiet der landwirtschaftlichen Polizei oder berühren sich doch mit ihm sehr nahe. Man begreift unter Landwirtschaftspolizei nach Buchenberger²⁾ „diejenigen behördlichen Anordnungen und Vorschriften, welche teils die Fernhaltung von Störungen und Benachteiligungen des landwirtschaftlichen Betriebes durch schädliche bzw. rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, teils die Bekämpfung von Schädlingen der landwirtschaftlichen Haustiere und Pflanzen zum Gegenstand haben“. Schon aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß das Gebiet der landwirtschaftlichen Polizei ein sehr ausgedehntes und mannigfaltiges ist, daß die einzelnen, dazu gehörenden Gegenstände je nach Zeit und Ort sehr wechseln müssen. Es fallen in dasselbe vorzugsweise die Feldpolizei, die Tier- oder Veterinärpolizei, die Bestimmungen über den Verkehr mit den im Inlande erzeugten Nahrungsmitteln und Genussmitteln. Von manchen der in diese

1) „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag nebst den Entwürfen eines zugehörigen Einführungsgesetzes und eines Gesetzes betr. Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung“. Aufgestellt im Reichs-Justizamte. Amtliche Ausgabe, Berlin bei F. Guttentag 1903.

2) Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, S. 184.

Gebiete einschlagenden Anordnungen werden freilich auch nicht landwirtschaftliche Kreise betroffen; aber in erster Linie ist dabei doch die Landwirtschaft interessiert. Auch die Bau-, Feuer-, Straßen-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei gehört, soweit ihre Tätigkeit auf ländliche Orte und die landwirtschaftliche Bevölkerung sich erstreckt, zur Landwirtschaftspolizei. Auf letztere in allen ihren Teilen einzugehen, erscheint hier nicht zulässig. Ich will daher nur einige für ihre Handhabung wichtigen Grundsätze erörtern.

Jeder Landwirt, mag er Großgrundbesitzer oder Bauer sein, empfindet behördliche Eingriffe in seinen Wirtschaftsbetrieb als einen Druck. Er will möglichst freier Herr auf seinem Grund und Boden sein und bleiben. Dieses Gefühl ist nicht nur in seinem berechtigten Selbstbewußtsein begründet, sondern auch in der Tatsache, daß jeder behördliche Eingriff gewisse Unbequemlichkeiten und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Die Tätigkeit der Polizei soll sich deshalb auf solche Anordnungen beschränken, die im Interesse der Gesamtheit durchaus notwendig erscheinen und von denen voraussichtlich ein Erfolg zu erwarten ist, der den dadurch herbeigeführten Nachteil unzweifelhaft übersteigt. Dabei soll nicht das Interesse eines einzelnen oder einiger weniger Landwirte, sondern es muß das durchschnittliche Interesse aller Besitzer entscheidend sein, für deren Bezirk die polizeiliche Maßregel getroffen wird. Letztere darf nicht etwa deshalb unterbleiben, weil einer oder der andere mehr Schaden als Nutzen davon hat. Eine Polizeivorschrift hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie an und für sich zweckmäßig ist und wenn außerdem ihre sachgemäße Handhabung gesichert erscheint. Bevor eine solche erlassen wird, soll sich die Behörde daher mit den verständigsten der eingeseffenen Landwirte in Verbindung setzen, deren Ansicht einholen und womöglich deren Zustimmung sowie Mitwirkung bei der Ausführung gewinnen. Solches Bemühen wird allerdings nicht immer von Erfolg begleitet sein, da ihm vielleicht Unverständnis, Unkenntnis oder Eigensinn der führenden Landbewohner entgegenstehen. Wenn es sich um wichtige Dinge, z. B. um Abwehr von Seuchen handelt, bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als die staatliche Autorität auch gegen den Widerspruch der Beteiligten zur Geltung zu bringen; die Behörde muß sich mit der Hoffnung trösten, daß der Erfolg später eine Umstimmung bewirken wird.

Die Wirkung der meisten in den Bereich der Landwirtschaftspolizei schlagenden Anordnungen ist in hohem Grade davon abhängig, ob die Landwirte selbst ihnen Vertrauen und guten Willen entgegenbringen oder nicht. Denn deren Ausführung muß der Natur der Sache nach vorwiegend in ihre eigene Hand gelegt und kann von der staatlichen Behörde in sehr vielen Fällen nur mangelhaft oder fast gar nicht kontrolliert werden. Auch auf diesem wie auf vielen anderen Gebieten unterscheidet sich das landwirtschaftliche Gewerbe wesentlich von den städtischen, die auf verhältnismäßig engem Raume konzentriert sind. Was helfen alle Vorschriften zum Schutz nützlicher, zur Vertilgung schädlicher Tiere, zur Vernichtung von Unkräutern, zur Ausrottung von Pflanzenkrankheiten, wenn nicht die Landwirte selbst von deren Nützlichkeit überzeugt und zu ihrer Durchführung willig sind? Auch auf manche veterinärpolizeiliche Bestimmungen findet das gleiche Anwendung. Es ist freilich der Behörde nicht möglich, einem faulen, nachlässigen, unwissenden oder eigensinnigen Landwirt die entgegengesetzten Eigenschaften beizubringen. Darauf kommt es aber auch nicht an; vielmehr darauf, daß die tüchtigen Landwirte von der Nützlichkeit der getroffenen Anordnung überzeugt und zu deren Befolgung willig gemacht werden. Von diesen wird dann eine viel wirksamere Kontrolle über ihre lässigen Berufsgenossen ausgeübt,

als die Behörde dazu umstande ist. Sie vermögen besser zu beurteilen, was im einzelnen Fall zu tun nötig und was durchführbar ist; sie können täglich sich davon überzeugen, was seitens ihrer Nachbarn geschieht oder nicht geschieht; sie haben ein persönliches Interesse daran, daß zweckmäßige polizeiliche Vorschriften auch wirklich von allen, die es angeht, befolgt werden.

Sowohl bei Erlaß wie bei Ausführung von Anordnungen der Landwirtschaftspolizei ist auf die örtlichen Verhältnisse sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Viele derselben passen nur für einzelne Gegenden oder bedürfen doch für verschiedene Bezirke auch einer verschiedenen Formulierung. Noch mehr muß die Ausführung ein und derselben Bestimmung nach den örtlich vorhandenen Zuständen und Menschen sich richten. Besonders von den mittleren und größeren deutschen Staaten, deren einzelne Gebietssteile oft sehr abweichende Verhältnisse aufweisen, ist dies zu beachten. Für das ganze Land gültige Vorschriften soll man nur erlassen, sofern und soweit sie auch für das ganze Land nötig sind und passen. Hierzu gehören z. B. viele, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezweckende. Häufig wird es sich empfehlen, für den ganzen Staat nur gewisse grundsätzliche Bestimmungen zu treffen und die weitere Ergänzung derselben den Provinzial- oder Kreisbehörden anheimzugeben. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, die Organe der Selbstverwaltung zur Mitwirkung heranzuziehen. Im weiteren Sinne rechne ich hierzu auch die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftlichen Vereine. Je mehr die berufenen Vertreter der größeren oder kleineren Landesteile und die Vertreter des landwirtschaftlichen Gewerbes vor dem Erlaß von polizeilichen Vorschriften gehört und an deren Durchführung beteiligt werden, desto eher ist darauf zu rechnen, daß ihr Inhalt ein zweckmäßiger ist, daß sie mit Sympathie aufgenommen und ihrer Absicht gemäß gehandhabt werden.

Die Landwirtschaftspolizei muß es als Aufgabe betrachten, die Landbevölkerung zur freiwilligen Ausübung der in ihrem eigenen Interesse liegenden Maßregeln allmählich zu erziehen. Nur soweit sie dies fertig bringt, ist ihre Wirkung eine durchgreifende und nachhaltige; ein unverständener oder mit Widerwillen aufgenommener Befehl richtet auf diesem Gebiet in der Regel wenig aus.

Sie muß weiter ihre Aufmerksamkeit mehr darauf richten, drohenden Unglücksfällen vorzubeugen, als eingetretene Schädigungen wieder zu beseitigen. Jenes ist meist viel einfacher, leichter und mit geringeren Kosten zu bewerkstelligen, als dieses. Ofters geht beides Hand in Hand. Wenn ein Neblausherd vernichtet oder wenn einzelne von einer Seuche befallene Tiere getötet und die davon betroffenen Besitzer auf Grund staatlicher Anordnung aus öffentlichen oder genossenschaftlichen Mitteln entschädigt werden, so wird damit sowohl weiteren Verlusten vorgebeugt, wie auch die dem einzelnen Landwirte bereits erwachsenen vollständigen oder doch teilweisen Erlaß finden.

Zwischen Landwirtschaftspolizei und Versicherungsweisen sind nahe Beziehungen. Schon auf S. 214 ff. wurde dargelegt, daß das landwirtschaftliche Gewerbe wegen der Abhängigkeit von gewissen natürlichen Ereignissen nach manchen Richtungen hin einer größeren Verlustgefahr ausgesetzt ist, als die meisten übrigen Gewerbe. Vor dem Eintritt solcher außergewöhnlichen Unglücksfälle sich zu schützen, ist die Aufgabe jedes sorgsamen Landwirts. Er kann sie aber nicht genügend lösen, wenn der Staat ihm dabei nicht zu Hilfe kommt. Mag er selbst auch alles aufbieten, um seine Felder vor Verunkrautung, vor Beschädigung durch Tiere oder Pflanzenkrankheiten, um seinen Viehstand vor Seuchen, um seine Gebäude, sein Inventar und seine

Vorräte vor Feuer zu schützen, so hilft ihm dieses doch nicht, falls sein Nachbar nicht mit gleicher Sorgfalt zu Werke geht. Gegen viele der genannten und andere Beschädigungen ist eine formelle Versicherung gar nicht möglich, der einzelne Landwirt muß die eingetretenen Verluste selbst tragen. Sie erweisen sich aber um so geringer, je mehr alle landwirtschaftlichen Unternehmer angehalten werden, die in ihren Kräften stehenden Maßregeln zu ergreifen, um außerordentliche Unglücksfälle abzuwenden. Solches ist nur möglich durch polizeiliche, alle Landwirte verpflichtende Vorschriften. Deren Befolgung ist zwar mit Mühe und Kosten verbunden, erscheint auch oft überflüssig oder ist es in einzelnen Fällen tatsächlich. Trotzdem sollte der Landwirt sowohl im eigenen Interesse wie in dem der Allgemeinheit sich ihr nicht entziehen. Besonders gilt dies von allen Vorschriften, welche die Instandhaltung der Wege, der Wasserläufe, den Schutz gegen Feuerschaden, gegen schädliche Tiere und Pflanzenkrankheiten, sowie gegen Viehseuchen betreffen. Man ist leicht geneigt, derartige Maßregeln als eine unnütze Belastigung zu betrachten, weil ihr Erfolg oft nicht sichtbar zutage tritt, oder weil er nicht jedem einzelnen zugute kommt, oder weil sich später zeigt, daß sie in der Tat in dem gegebenen Falle nicht nötig gewesen wären. Demgegenüber muß man aber bedenken, daß auch die behördlichen Organe ebensowenig wie andere Menschen allwissend oder mit Prophetengabe ausgerüstet sind; daß ferner bei einem gesunden Gemeindeleben einer für den anderen miteinstehen muß und daß es vorteilhafter ist, durch fortlaufende kleine Opfer große Verluste abzuwehren, als durch Unterlassung jener von diesen heimgesucht zu werden. Wenn man die aus der Befolgung polizeilicher Vorschriften erwachsenden Kosten als eine Art von Versicherungsprämie ansieht, was sie zum großen Teil ihrem Wesen nach sind, dann gewinnen sie eine ganz andere und vorteilhaftere Bedeutung, als man ihnen gewöhnlich beimißt. Die aus außergewöhnlichen Unglücksfällen erwachsenden Verluste würden erheblich größer oder die für die Versicherung gegen dieselben zu zahlenden Prämien ebenso höhere sein, wenn keine polizeilichen Vorschriften existierten, die das Vorkommen solcher Fälle erschwerten oder das weitere Umsichgreifen eingetretener Schädigungen verhüteten. Am deutlichsten tritt dies hervor bei Anordnungen zur Verhütung von Brandschaden und zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen).

XIV. Fürsorge des Staates für die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes.

Aus der hervorragenden Bedeutung, welche die Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft und den Staat besitzt, ergibt sich schon von selbst, ein wie großes Interesse letzterer daran hat und haben muß, daß die Landwirtschaft blüht, daß sie hohe Koh- und Reinerträge abwirft. Jeder in ihr gemachte Fortschritt kommt auch dem Staate als solchem zugute.

Bereits an früheren Stellen, namentlich in Abschnitt IV, ist gezeigt worden, daß die Aufgabe des Staates der Landwirtschaft gegenüber vor allem eine erzieherische, die Selbsthilfe anregende und unterstützende sein muß; daß außerdem allerdings auch noch große und wichtige Aufgaben übrig

1) Auf einzelne Maßregeln der Landwirtschaftspolizei wird noch in dem Abschnitt XV „Handels- und Verkehrsweisen“ einzugehen sein.

bleiben, die ihrer Natur nach so geartet sind, daß ihre Lösung ohne direkte Mitwirkung des Staates unmöglich ist. Ferner wurde betont, daß der einzelne landwirtschaftliche Betrieb nur gedeihen kann, wenn dem Unternehmer in dessen Organisation und Leitung freie Hand gelassen wird. Aus diesen Sätzen folgt, daß es außerhalb der Aufgabe des Staates liegt, den Landwirten Vorschriften zu machen, wie sie ihr Gewerbe handhaben sollen, oder sie gar zu bestimmten Einrichtungen zu zwingen, soweit nicht Rücksichten auf das Allgemeinwohl dies als durchaus nötig erscheinen lassen. Durch Unterrichtsanstalten, Wanderlehrer, Vereine, sowie durch die zahlreichen Erzeugnisse der Presse wird in der Gegenwart dafür gesorgt, daß jeder Landwirt von den in seinem Gewerbe gemachten Fortschritten mit Leichtigkeit Kenntnis sich verschaffen kann. Die Aneignung derselben und praktische Verwertung muß dem einzelnen Landwirte um so mehr überlassen bleiben, als sie in jedem speziellen Falle sich anders zu gestalten hat. Auf diesem Gebiete handelt es sich hauptsächlich darum, die gegebenen Mittel der Belehrung immer ausgedehnter in Anwendung zu bringen. Daß solches von den maßgebenden Personen und Organen richtig erkannt und praktisch verwertet wird, zeigt der erfreuliche Aufschwung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesens gerade während der letzten Jahrzehnte. Es gibt kaum einen einzigen Bauer im Deutschen Reiche, dem nicht eine ihm bekannte Stelle zur Verfügung steht, bei der er sich Rat erholen kann, wenn er solchen für verbessernde Änderungen in seiner Wirtschaft zu bedürfen glaubt. Ein behördlicher Zwang hierzu, wie er vielleicht zur Zeit Friedrich des Großen noch zulässig erscheinen mochte, ist gegenwärtig ganz unangebracht.

Trotzdem steht auch jetzt noch dem Staat ein weites Feld offen, auf dem er fördernd auf die landwirtschaftliche Technik einwirken kann und soll. Seine Aufgabe wird es immer bleiben, den Fortschritten derselben aufmerksam zu folgen und für deren Verbreitung im Bereiche seines Einflusses zu wirken. Hierzu hat er nicht nur die mannigfaltigen, ihm zur Verfügung stehenden Wege der Ermunterung und Belehrung zu benutzen, sondern er soll auch materiell unterstützend eingreifen. Das Vertrauen zu der Einsicht und dem guten Willen der Behörde ist bei der Landbevölkerung glücklicherweise noch so groß, daß schon die von derselben ausgehende Empfehlung einer Maßregel viele zu deren Durchführung veranlaßt. Noch mehr wächst das Vertrauen, wenn die Landwirte sehen, daß der Staat die von ihm empfohlenen Veranstellungen und Einrichtungen durch Geldmittel unterstützt und bei deren Durchführung, soweit es im Interesse der Sache wünschenswert erscheint, die persönliche Mitwirkung seiner Beamten eintreten läßt.

Bei Bewilligung von Geldmitteln soll der Staat als Regel von folgenden beiden Grundsätzen ausgehen. Fürs erste soll er dieselben nicht einzelnen Landwirten direkt zuwenden, sondern sie landwirtschaftlichen Vereinen oder Organen der Selbstverwaltung zur bestimmungsmäßigen Benutzung bzw. Verteilung übergeben. Diese haben dann später dem Staate Rechenschaft über die Art der Verwendung im einzelnen abzugeben. Fürs andere soll der Staat in der Regel nur dann Mittel für bestimmte einzelne Zwecke bewilligen, wenn von landwirtschaftlichen Vereinen oder Organen der Selbstverwaltung für die gleichen Zwecke ebenfalls Gelder in ähnlicher Höhe hergegeben werden. Durch beide Maßregeln ist eine gewisse Garantie dafür geboten, daß die Staatsgelder nur für wirklich nützliche oder notwendige Dinge verausgabt werden und daß sie in die Hände derjenigen gelangen, welche sie am meisten verdienen und am richtigsten benutzen. Menschlichkeiten sind ja auch bei diesem Verfahren nicht zu vermeiden. Aber man darf immerhin annehmen, daß die Vorsteher von land

wirtschaftlichen Vereinen und die an der Spitze von Selbstverwaltungskörpern befindlichen Männer am besten die in Betracht kommenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse zu beurteilen vermögen; daß sie ferner, schon um ihrer eigenen Stellung willen, alles zu vermeiden sich bestreben, wodurch sie den Vorwurf der Parteilichkeit oder der Unkenntnis gerechtfertigterweise auf sich laden können.

Einen Teil der zur Unterstützung der Landwirtschaft verfügbaren öffentlichen Mittel muß freilich die Staatsregierung zur eigenen direkten Verwendung sich vorbehalten. Hierzu gehören alle Gelder, die zur Unterhaltung solcher dauernden Einrichtungen oder zur Vornahme solcher einmaligen Maßregeln bestimmt sind, deren Verwaltung oder Durchführung in die Hände von staatlichen Organen gelegt ist. Dabei denke ich z. B. an höhere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten, an Gestüte, an umfassende Meliorationen, wie Trockenlegung ausgedehnter Seen oder Sümpfe, Aufforstung großer Heideflächen, Damm- und andere Anlagen zum Schutze gegen Überflutungen zc. Auch bei manchen der hier genannten Maßregeln kann es zwar wünschenswert oder gar notwendig sein, die Selbstverwaltungskörper zur Mitwirkung und zur finanziellen Mitbeteiligung heranzuziehen. In der Regel aber reichen die diesen zur Verfügung stehenden persönlichen Kräfte und sachlichen Mittel überhaupt nicht oder für sich allein nicht aus, um das erstrebte Ziel in so vollkommener Weise zu erreichen, als es wünschenswert und möglich ist.

Die einzelnen Zwecke, welche der staatlichen Unterstützung als würdig und bedürftig erachtet werden müssen, sind nach Ort und Zeit sehr verschieden. Bei Besprechung des landwirtschaftlichen Unterrichts-, Vereins-, Genossenschafts-, Kredit- und Versicherungswezens wurde bereits dargelegt, inwieweit dabei eine Mitwirkung des Staates eintreten kann oder muß. Hier soll daher nur erörtert werden, was der Staat für die fortschreitende Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik etwa zu tun imstande und berufen ist. Dabei handelt es sich naturgemäß hauptsächlich um Hebung des Ackerbau- und des Viehzuchtbetriebes.

Eine mächtige Förderung haben beide erfahren und gewinnen sie mit der Verbesserung der Verkehrsmittel immer mehr durch die regelmäßig wiederholten kleineren und größeren Ausstellungen. Namentlich haben dieselben zur Verbreitung neuer und besserer Maschinen, sowie zur Einführung ertragreicherer und leistungsfähigerer Viehrasen ungemein viel beigetragen. Sie zu veranstalten und zu leiten, muß den landwirtschaftlichen Vereinen überlassen bleiben; ihnen liegt es auch in erster Linie ob, die nötigen Mittel dafür herzugeben. Ein erheblicher, gewöhnlich der bei weitem größte Teil davon wird durch die von den Ausstellern erhobenen Standgelder und durch die von den Besuchern erfordernden Eintrittsgelder gedeckt. Soweit diese Quellen nicht ausreichen, müssen die landwirtschaftlichen Vereine oder auch die Gemeinden, in deren Bezirke die Ausstellung stattfindet und deren Bewohner davon Vorteil ziehen, helfend eintreten. Von dem Staate kann nicht beansprucht werden, daß er zu den Kosten von Ausstellungen direkt beiträgt. Dagegen ist es seine Aufgabe, indirekt sowohl ihre Beschickung mit Ausstellungsgegenständen wie auch ihren Besuch durch die Landwirte zu fördern. Für beides stehen ihm mancherlei Mittel zu Gebote. Dahin sind zu rechnen: persönliche Beteiligung der zuständigen höheren Staatsbeamten, bei sehr großen Ausstellungen auch von Mitgliedern der landesfürstlichen Familie; Fahrpreisermäßigungen für die Besicker und Besucher der Ausstellung auf den Staatseisenbahnen; Bewilligung von Staatspreisen für ausgestellte Objekte. Zunächst sollen die Ausstellungen allerdings dazu dienen, daß die Landwirte selbst sich informieren, auch Ein- und Verkaufsgeschäfte besorgen. Sie haben

weiter den Zweck, daß diejenigen Personen, welche nicht zu den praktischen Landwirten gehören, aber berufsmäßig auf die Landwirtschaft einen Einfluß ausüben, sich von dem gegenwärtigen Zustande und den gemachten Fortschritten überzeugen können. Hierzu gehören die Lehrer der Landwirtschaft, sowie viele im Staats- oder Kommunaldienst befindliche Beamte. Allen diesen Personen sollte möglichst oft Gelegenheit gegeben werden, ohne Darbringung erheblicher eigener Opfer Ausstellungen zu besuchen.

Einen weniger offen zu Tage tretenden, aber keineswegs unbedeutenden Einfluß auf den Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik haben die Versuchsstationen ausgeübt und werden ihn voraussichtlich in Zukunft ausüben. Ihre Aufgabe ist, die auf das Leben der Kulturpflanzen und Haustiere einflußreichen Naturgesetze zu erforschen und die daraus für die Praxis sich ergebende Nutzenanwendung, soweit sie es vermögen, zu ziehen. Bei Lösung der letzteren Aufgabe sind sie allerdings an die gleichzeitige oder nachfolgende Mitwirkung wissenschaftlich gebildeter praktischer Landwirte gewiesen, welche auch niemals zu fehlen pflegt. Den Arbeiten der Versuchsstationen hat die Landwirtschaft ungewöhnlich viel zu danken. Durch sie sind diejenigen wichtigen Entdeckungen auf dem Gebiete der pflanzlichen und tierischen Ernährung gemacht worden, die es dem heutigen Landwirt ermöglichen, Ackerbau und Viehhaltung in sehr viel vollkommenerer und lohnenderer Weise zu betreiben, als es noch vor 40 oder 50 Jahren geschah. Die jetzige, von intelligenten Landwirten allgemein angewendete Art der Bearbeitung und Düngung des Bodens, der Fütterung und Pflege der Tiere ist, soweit sie gegenüber der älteren Art einen Fortschritt bedeutet, zum großen Teil auf die klareren Einblicke zurückzuführen, die den Landwirten durch die wissenschaftlichen Forschungen der Versuchsstationen in die für die Praxis wichtigen Naturgesetze geworden sind; weiter aber auch auf die positiven Ratschläge, welche sie von den an jenen Anstalten wirkenden Agrikulturchemikern, Botanikern, Physiologen und Physikern empfangen haben. Unter Uebergehung von noch lebenden, hierher gehörenden Personen, erinnere ich nur an Männer wie Jul. Adolf Stöckhardt, Joh. Wilh. Henneberg, Emil Wolff, H. Hellriegel, Max Maerker u. a. Alle diese waren viele Jahre lang Vorsteher von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und haben in dieser Eigenschaft Forschungen angestellt, deren Resultate eine vollständige Umgestaltung auf den beiden besonders wichtigen Gebieten, der Düngung des Bodens und der tierischen Ernährung, herbeiführten.

Wie sehr aber auch die Erkenntnis der Naturgesetze zugenommen hat, so ist sie doch keineswegs eine schon vollkommene, wird es auch nie werden. Wir wissen noch sehr vieles nicht, was zu wissen für die Handhabung der landwirtschaftlichen Praxis von der größten Bedeutung wäre. Im Gegenteil, je mehr Fragen gelöst sind oder gelöst erscheinen, desto mehr neue tauchen auf, für die eine befriedigende Erledigung noch nicht gefunden ist.

Die Wirksamkeit der Versuchsstationen wird immer als ein wichtiges und notwendiges Erfordernis für die weitere Vervollkommnung der Landwirtschaft betrachtet werden müssen. Sie ist zunächst, wie schon beschrieben wurde, eine rein wissenschaftliche, d. h. forschende. Daneben entfalten aber die meisten Versuchsstationen auch noch eine für die Landwirtschaft bedeutungsvolle praktische Tätigkeit. Sie beschäftigen sich nämlich mit der Untersuchung von Futter- und Düngemitteln, sowie von Sämereien, die Gegenstände des Handels sind. Hierdurch üben sie eine sehr nützliche, sogar dringend notwendige Kontrolle über diesen selbst aus; der einzelne Landwirt, mag er auch wissenschaftlich noch so gebildet sein, ist hierzu nicht instande. Beide Arten der Wirksamkeit der Versuchsstationen lassen sich sehr wohl mitein-

ander vereinigen, ja ergänzen sich untereinander. Eine rein wissenschaftliche birgt die Gefahr in sich, daß die Leiter der Anstalten zu wenig in Kenntnis von den Bedürfnissen und Wünschen der Landwirtschaft erhalten werden; die rein praktische dagegen, daß sie ihre Aufgabe zu handwerks- oder geschäftsmäßig auffassen und betreiben und infolgedessen von der hohen Stufe, auf der die Wissenschaft stehen soll, herabsteigen. Hierdurch pflegt dann schließlich auch die Erfüllung der praktischen Aufgabe selbst eine weniger vollkommene zu werden.

Soweit die Versuchsstationen rein wissenschaftlichen Zwecken dienen, ist der Staat in erster Linie zu ihrer Gründung, Unterhaltung und obersten Leitung berufen und verpflichtet. Mit allen landwirtschaftlichen Hochschulen sind daher auch Versuchsstationen verbunden, mögen sie offiziell diesen Namen führen oder nicht. Auch an der praktischen Tätigkeit der Versuchsstationen hat der Staat ein großes Interesse nicht nur mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, sondern auch mit Rücksicht auf eine geordnete, den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Gestaltung eines wichtigen Zweiges des Handelsverkehrs. Ein noch näher liegendes und dringenderes Interesse hieran haben allerdings die landwirtschaftlichen Vereine bzw. Landwirtschaftskammern als Vertreter der praktischen Landwirte. Dementsprechend sind von der überwiegenden Mehrzahl der landwirtschaftlichen Zentralvereine Versuchsstationen errichtet worden, deren Hauptaufgabe in der Untersuchung der von Vereinsmitgliedern käuflich erworbenen Düng-, Futtermitteln und Sämereien besteht. Außerdem führen sie wissenschaftliche Forschungen und Versuche aus. Da für die Untersuchung der eingesendeten Gegenstände eine Entschädigung mit Recht gefordert wird, so pflegen die Versuchsstationen zur Ausübung dieses Teiles ihrer Tätigkeit keines oder doch nur eines geringen finanziellen Zuschusses zu bedürfen. Wohl ist aber ein solcher nötig für ihre wissenschaftliche Arbeit. Er wird geleistet von der landwirtschaftlichen Korporation, welcher die einzelne Versuchsstation untersteht; der Staat gewährt dazu in der Regel eine Beihilfe.

Die Versuchsstationen haben einen ebenso weitgreifenden wie günstigen Einfluß auf den Handel mit den von ihnen untersuchten Gegenständen ausgeübt. Sie haben viele darin herrschend gewesene Mißbräuche beseitigt oder doch sehr eingeschränkt. Durch ihre Benutzung ist dem Landwirt die Sicherheit gewährt, daß die von ihm gekauften Waren auch den von dem Händler angegebenen Gehalt an wertvollen Stoffen oder die sonst angegebene Beschaffenheit besitzen. Denn durch die Versuchsstationen sind die Händler genötigt worden, den kaufenden Landwirten für eine bestimmte Qualität Gewähr zu leisten bzw. sich für den Minderwert einen Abzug an dem Kaufpreis gefallen zu lassen; sich im einzelnen Fall auch der Entscheidung der für den Bezirk maßgebenden Station zu unterwerfen. Sie mußten dies tun, weil sie sonst die Kundenschaft der Landwirte verloren hätten.

Die einzelnen Versuchsstationen erstrecken allerdings ihre untersuchende Tätigkeit zunächst nur auf dasjenige Vereinsgebiet, für welches sie errichtet worden sind. Es schließt dies aber nicht aus, daß sie auch von anderen Orten eingesendete Gegenstände zur Untersuchung übernehmen. Solches ist dort, wo sich kleine Staaten in der Nähe befinden, sogar in der Regel nötig, da diese öfters nicht in der Lage sich befinden, ein eigene Versuchsstation zu unterhalten. Aber auch aus anderen Gründen muß es als erwünscht bezeichnet werden, daß die Wirksamkeit der einzelnen Versuchsstation nicht zu einem, andere ähnliche Anstalten ausschließenden Monopol für ihren Bezirk sich ausbildet. Im Interesse der Landwirte wie der Händler ist es nötig, daß diesen die Möglichkeit geboten wird, die ge- oder verkauften Waren

auch noch von einer oder mehreren anderen Anstalten untersuchen zu lassen, falls es ihnen aus irgend einem Grunde wünschenswert erscheint. Solche ist denn auch in der Tat vorhanden; keine Versuchsstation wird, falls nicht besondere Gründe vorliegen, die Untersuchung einer aus einem fremden Bezirk stammenden Ware abweisen. Es wird dadurch eine gegenseitige Kontrolle der einzelnen Anstalten herbeigeführt, die ebenso im Interesse dieser selbst wie der Landwirte und Händler liegt. Denn, abgesehen von Nachlässigkeiten, sind auch die Vertreter der Wissenschaft Irrtümern ausgesetzt. Ferner wechseln die Untersuchungsmethoden und erleiden immer aufs neue Veränderungen, von denen erst im Laufe der Zeit es sich herausstellt, ob sie Verbesserungen sind oder nicht. Eine gewisse Konkurrenz zwischen den einzelnen Versuchsstationen ist aus diesen Gründen durchaus wünschenswert, ja notwendig; sie hat sich nachweislich in vielen Fällen als eine heilsame erwiesen.

Allerdings kann sie auch zu weit gehen und dann gegenteilige Folgen haben. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß die untersuchende Tätigkeit der Stationen zugleich eine erwerbende ist und daß, vom rein geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, diejenige Station am günstigsten dasteht, welche die größte Zahl von Untersuchungen ausführt. Daraus folgt, daß die großen Stationen die billigsten Tarife stellen und dadurch die Wirksamkeit der kleineren lähmen oder sie gar existenzunfähig machen können. Es wäre dies der nämliche Prozeß, der sich aus ganz ähnlichen Ursachen zwischen vielen Handwerken und der Industrie im Laufe des 19. Jahrhunderts abgespielt hat. Seine Ausdehnung auf die Versuchsstationen würde für die Landwirtschaft sehr unheilvoll sein. Diese müssen überall im Deutschen Reiche zerstreut sein, wenn sie die vielseitige und segensreiche Wirksamkeit ausüben sollen, zu der sie ihrer Natur nach bestimmt und befähigt sind. Ein nicht geringer Teil derselben hängt aber von dem persönlichen Verkehr ab, den die Leiter der Versuchsstationen und deren Assistenten mit den praktischen Landwirten unterhalten.

Erwägungen vorstehender und anderer Art haben im Jahre 1888 zur Gründung des Verbandes deutscher Versuchsstationen geführt. Zweck desselben ist „die gemeinsame Förderung der Angelegenheiten und Aufgaben dieser Anstalten auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete, insbesondere auch die Vereinbarung eines tunlichst einheitlichen Vorgehens in der Untersuchung bezw. der Kontrolle der Düngemittel, Futtermittel, Saatwaren und sonstiger landwirtschaftlich wichtiger Gegenstände“¹⁾. Seiner Aufgabe ist er während seines nun 15-jährigen Bestehens in einer durchaus befriedigenden Weise gerecht geworden. Es sind Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern über die Methoden der Untersuchung, über die Berechnung der Entschädigung bei vorhandener Minderwertigkeit, über die Handhabung des Tarifwesens, über Entscheidung von Differenzen zwischen den einzelnen Anstalten und über manche andere für die Entwicklung des Versuchswesens wichtigen Punkte getroffen worden. Ebenso ist es gelungen, mit den Vertretern des Handels über manche Dinge, die bisher strittig waren, ein Übereinkommen zu erzielen.

Die Wirksamkeit der Versuchsstationen verspricht in Zukunft eine noch viel bedeutendere zu werden, als sie jetzt schon sich darstellt. Mit der unausbleiblichen Ausdehnung des Gebrauches von Düng- und Futtermitteln

1) Am Ende des Jahres 1903 gab es im Deutschen Reich 78 Versuchsstationen, von denen 43 zu dem Königreich Preußen gehörten. Das Verzeichnis derselben sowie nähere Angaben über die einzelnen Stationen finden sich im Landwirtschaftlichen Kalender von Mengel und Lengertke für 1904, 2. Teil, S. 407 ff.

und mit der zunehmenden Einsicht der Landwirte wird auch die Inanspruchnahme der Versuchsstationen in gleichem Grade wachsen. Außerdem aber werden die Staatsbehörden immer mehr in die Lage versetzt werden, diese Anstalten zur Mitwirkung bei der Ausführung von bereits erlassenen oder von noch zu erlassenden Gesetzen heranzuziehen. Schon jetzt ist dies der Fall. Nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen kann die darin vorgesehene chemisch-technische Untersuchung mit rechtlicher Gültigkeit nur von solchen Personen vorgenommen werden, die von der kompetenten Landesbehörde den Befähigungsausweis hierfür erhalten haben. Bereits vor dem Erlaß des Reichsgesetzes waren die landwirtschaftlichen Versuchsstationen häufig mit der Untersuchung von Gegenständen, die jetzt unter dasselbe fallen, befaßt worden, z. B. von Milch, Butter, Wein, Obstfabrikaten u. Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten, in deren Bezirk sich Versuchsstationen befinden, haben es daher für zweckmäßig gehalten, den Leitern oder auch den Assistenten dieser Anstalten den gesetzlich erforderlichen Befähigungsausweis zu erteilen. Hierdurch ist die Bedeutung, aber auch die Verantwortung der Versuchsstationen sehr gestiegen. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn das von den Landwirten schon lange geforderte Reichsgesetz über den Verkehr mit Handelsdüngern, Kraftfuttermitteln und Saatgut endlich erlassen wird. Bereits 1896 hatte der preußische Landwirtschaftsminister einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf dem deutschen Landwirtschaftsrat vorgelegt, der von diesem auch einer eingehenden Beratung unterzogen und in den wesentlichsten Punkten gebilligt wurde. In demselben war ausdrücklich vorgesehen, daß bestimmte Anstalten vom Bundesrat mit der im Gesetz angeordneten Untersuchung betraut werden sollen und hierbei hat man, wie aus den im Landwirtschaftsrat gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, an die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Versuchsstationen gedacht¹⁾. Würde der Entwurf in der vorgeschlagenen oder in einer ähnlichen Form zum Gesetz erhoben, so erhielte die untersuchende Tätigkeit dieser Anstalten einen amtlichen Charakter und damit eine die bisherige weit überragende Bedeutung. Leider ist hierfür zunächst freilich keine Aussicht vorhanden, da sowohl die Vertreter des Handels und der Industrie wie auch einzelne Ressorts der Staatsregierung den bezüglichen Wünschen der Landwirtschaft sich wenig geneigt zeigen.

Würde aber auch später in dem Sinne des Entwurfes vorgegangen, so dürfte man daraus noch nicht die Folgerung ableiten, daß nunmehr die landwirtschaftlichen Versuchsstationen zu Staatsanstalten gemacht werden müßten. Manche von ihnen haben von vornherein diesen Charakter gehabt und sie dessen zu entkleiden, liegt keine Veranlassung vor. Aber ebensowenig ist eine Veranlassung zu dem entgegengesetzten Verfahren bei denjenigen Stationen geboten, welche jetzt unter landwirtschaftlichen Zentralvereinen oder Landwirtschaftskammern sich befinden. Diese großen Vereinsverbände können des Rates und der Unterstützung der an den Versuchsstationen tätigen Männer der Wissenschaft für viele Zweige ihrer Wirksamkeit gar nicht entbehren. Letztere würde in schädlicher Weise gelähmt und beschränkt werden, wenn man die Vereins-Versuchsstationen zu Staatsanstalten machte.

Der Aufsicht des Staates sind die Versuchsstationen ebenso unterworfen wie die Korporationen selbst, von denen ihre Gründung ausgegangen

1) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, XX. Jahrg. 1896, S. 140—189; der angeführte Gesetzentwurf findet sich S. 186—189. Vergl. ferner Archiv XXI. Jahrg., 1897, S. 718—723.

ist und denen sie als Glieder angehören. Dieselbe ist um so nötiger, je mehr und je wichtigere Funktionen ihnen anvertraut werden. Hiermit soll kein Mißtrauen gegen die Versuchsstationen oder gegen die an ihnen wirkenden Personen ausgedrückt werden, wozu die tatsächlichen Verhältnisse auch keine Veranlassung darbieten. Es soll nur festgestellt werden, daß, wenn der Staat diesen Anstalten Befugnisse verleiht, durch deren Ausübung die Vermögensrechte vieler tausend Menschen stark berührt werden, ihm auch die Pflicht obliegt, sich immer aufs neue zu vergewissern, daß jene Ausübung in einer den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden Weise stattfindet. Der Hauptzweck der staatlichen Aufsicht liegt nicht darin, die Versuchsstationen zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten; sie ist vielmehr darin zu suchen, daß den Landwirten wie Händlern eine genügend scheinende Garantie für eine ordnungsmäßige Wirksamkeit jener Anstalten dargeboten wird. Dies festzuhalten, liegt im Interesse der Versuchsstationen selbst. Sollte einmal der von dem preussischen Landwirtschaftsminister vorgelegte Entwurf in dieser oder einer ähnlichen Form Gesetzeskraft erlangen, so würde die notwendige Folge sein, daß von Staats wegen gewisse allgemeine Normen für die dabei in Betracht kommende Tätigkeit der Versuchsstationen erlassen werden. Dieselben dürfen nicht die wissenschaftliche Forschung beschränken oder für die Methoden wissenschaftlicher Untersuchung feste, unabänderliche Grenzen setzen, sondern sollen lediglich eine annähernde Einheitlichkeit in den bei der Untersuchung zur Anwendung kommenden Grundsätzen herbeiführen und vor etwaigen Willkürlichkeiten einzelner Vertreter der Wissenschaft schützen. Wenn die Staatsbehörden in diesem Sinne ihre Instruktionen erteilen, dann dienen sie damit ebenso den Versuchsstationen wie den dieselben in Anspruch nehmenden Personen.

Die Förderung, welche der Staat der landwirtschaftlichen Technik in deren einzelnen Zweigen zukommen läßt, muß gegenwärtig vorzugsweise darin bestehen, daß er die Landwirte zur Einführung von Verbesserungen ermuntert, dabei ihnen auch direkt behilflich ist, sofern deren eigene geistigen oder materiellen Kräfte hierzu nicht ausreichen. Naturgemäß werden dies vorzugsweise solche Landwirte sein, welche wegen ihrer geringen Bildung oder wegen des geringen Umfanges ihres Besitzes mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn sie die von ihnen mehr begünstigten Berufsgenossen gemachten Fortschritte auch für den eigenen Betrieb sich zunutze machen wollen. Mit anderen Worten: der Staat muß bei seinen auf die Hebung der landwirtschaftlichen Technik gerichteten Bestrebungen vorzugsweise die bäuerlichen Besitzer ins Auge fassen; dabei ist nicht ausgeschlossen, daß dieselben auch manchen größeren Besitzern zugute kommen. Eine strenge Grenze zwischen beiden Gruppen läßt sich ohnedem nicht ziehen.

Die einzelnen staatlichen Maßregeln, um die es sich dabei handeln kann, werden nach Ort und Zeit verschieden sein und können hier nicht ausführlich besprochen werden. Ich will deshalb nur auf einige wenige Punkte hinweisen, welche jetzt und voraussichtlich noch für eine lange Zukunft oder gar für immer eine besondere Bedeutung beanspruchen.

Auch in den bäuerlichen Betrieben haben sich während der letzten Jahrzehnte große Fortschritte vollzogen bezüglich Bearbeitung und Düngung des Bodens, der Pflege der Kulturgewächse, auch der Wirtschaftsorganisation im ganzen, deren am meisten charakteristisches Merkmal die Fruchtfolge bildet. Der Staat kann es ruhig dem Einfluß der auch in der bäuerlichen Bevölkerung wachsenden Einsicht sowie dem Wirken der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und der landwirtschaftlichen Vereine überlassen, daß diese Fortschritte eine immer allgemeinere Verbreitung finden. Was die Wirt

schaftsorganisation im ganzen angeht, so steht freilich in vielen Gegenden der Einführung einer den Anforderungen an einen rationellen Betrieb entsprechenden Fruchtfolge der noch herrschende Flurzwang als Hindernis entgegen; letzterer aber ist geboten durch die vorhandene Gemengelage der Grundstücke und durch bestehende Weideservitute, also durch die noch nicht erfolgte Feldregulierung. Auf die große Bedeutung dieser Maßregel ist bereits an einer früheren Stelle hingewiesen worden (s. S. 97 ff.), auch auf die Aufgabe, die dem Staat hierbei zufällt. Hier möge daher nur ausgesprochen werden, daß der Staat kein zulässiges Mittel unverjucht lassen darf, um die Feldregulierung, wo sie noch nicht stattgefunden hat, zur Durchführung zu bringen; daß er auch erhebliche Geldopfer nicht scheuen soll, wenn nur hierdurch ärmere Gemeinden bewogen werden können, zur Regulierung ihrer Feldmark die Zustimmung zu erteilen.

Ein großer Übelstand sehr vieler bäuerlicher Wirtschaften liegt in der mangelhaften Behandlung des Stalldüngers. Viele Millionen Mark gehen der Landwirtschaft und somit dem Nationalvermögen jährlich dadurch verloren, daß in unzähligen landwirtschaftlichen Betrieben keine Düngerstätten vorhanden sind, die auch nur den geringsten, an solche notwendigerweise zu machenden Anforderungen entsprechen. Besonders findet sich dies in Gegenden, wo die zu einem Dorf gehörenden Gehöfte eng aneinander gebaut sind, wo vielleicht außerdem noch die Dorflage ein starkes Gefälle hat. Hier fehlt es oft an Platz zur Herstellung einer zweckmäßigen Düngerstätte, und die Aufsammlung und Zurückhaltung der Sauche ist mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Aber diese örtlichen Hindernisse sind doch fast nirgends so groß, daß sie nicht überwunden oder daß ihre nachteiligen Wirkungen nicht sehr gemildert werden könnten. Die Regierungen der meisten deutschen Staaten haben wiederholt mannigfache Versuche gemacht, den so offenbar zutage tretenden Übelstand zu beseitigen. Erfolglos sind dieselben zwar keineswegs geblieben, aber zu dem erstrebten und auch erreichbaren Ziele haben sie noch lange nicht geführt. Die Sache, um welche es sich handelt, ist von so großer privat- wie volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß man den Staat wohl für berechtigt erachten kann, bis zur äußersten zulässigen Grenze von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Machtbefugnissen Gebrauch zu machen.

Die aus dem Mangel geeigneter Düngerstätten erwachsenden Nachteile sind nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch gesundheitlicher Natur. Es liegt durchaus innerhalb der dem Staate zustehenden Polizeigewalt, daß er Vorschriften erläßt, welche das Fließen der Sauche auf die Straße und weiter in die unterhalb liegenden Gewässer verbieten. In den meisten Städten gelten bereits solche Vorschriften, und die in ihnen wohnenden Viehbesitzer müssen sich danach richten. Auf dem Lande sind sie allerdings viel schwerer durchzuführen; aber bei zielbewußtem, zugleich auch allmählichem und schonendem Vorgehen ließe sich doch viel erreichen. Denn die Mangelhaftigkeit der Düngerstätten wird sehr häufig vorzugsweise durch die Unkenntnis oder Indolenz der Bauern oder auch durch das Fehlen von Geldmitteln bedingt. Wenn der Staat mit Zwangsmaßregeln vorgeht oder die einzelnen Gemeinden zu solchen veranlaßt, so sollte er allerdings auch Vorkehrungen treffen, daß den Dorfinsassen die Herstellung der erforderlichen Anlagen finanziell erleichtert wird. Die Kosten dafür sind im einzelnen Fall zwar geringe, scheinen aber dem zu übertriebener Sparsamkeit geneigten Bauern trotzdem oft zu hoch. Eine kleine Unterstützung seitens des Staates oder des zuständigen landwirtschaftlichen Vereins oder Kommunalverbandes kann hierin leicht eine Zustimmung veranlassen. Es wäre wohl zu erwägen, ob der Staat nicht einen

ähnlichen Weg einschlagen soll, wie er ihn mit so großem Erfolg auf anderen Gebieten betreten hat. Ich meine den, daß er oder der dazu autorisierte Kommunalverband das Kapital zur Herstellung zweckmäßiger Düngerstätten hergibt und daß dies Kapital von den betr. Landwirten durch Amortisation allmählich getilgt wird. Ebenso wie die Durchführung einer Be- oder Entwässerungsanlage muß auch die Einrichtung einer zweckmäßigen Düngerstätte zu den Meliorationen gezählt werden. Daß zu jenen der Staat oder, von ihm ermächtigt, öffentliche Verbände den erforderlichen Kredit zu gewähren berufen sind und tatsächlich darbieten, wurde S. 222 ff. erörtert. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb dieser Kredit nicht auch auf die mindestens ebenso wichtigen Düngerstätten ausgedehnt werden solle.

Hiermit ist schon dasjenige Gebiet der landwirtschaftlichen Technik berührt, für welches in besonderem Grade die Mitwirkung des Staates in Anspruch genommen werden muß, nämlich das Meliorationswesen. Es handelt sich dabei vorzugsweise um Ent- und Bewässerungsanlagen, um Moorulturen und um Aufforstungen von Ödlandereien. Inwieweit die ersteren durch eine den Bedürfnissen entsprechende Gestaltung des Kredit- und Genossenschaftswesens gefördert werden können, und inwieweit der Staat hierbei zur Mithilfe berufen ist, wurde bereits S. 184 ff. und S. 222 ff. dargelegt. Die Aufgabe des Staates ist aber eine noch weitergehende. Ihm liegt es ob, das ganze Wasserrecht so zu gestalten, daß die Durchführung von Ent- und Bewässerungsanlagen tunlichst erleichtert wird. Der Staat steht hier vor einem besonders schwierigen Problem, welches noch in keinem Land in befriedigender Weise gelöst ist und das auch im Deutschen Reich der Lösung harzt. Das Einführungs-gesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in Art. 65: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flößrechtes und des Flößereirechtes sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.“ Nicht nur die in den einzelnen Staaten über die genannten Materien bestehenden Gesetze sind sehr abweichend, sondern die Verschiedenheiten erstrecken sich auch häufig auf die einzelnen, dem gleichen Staate angehörenden Teile. Kaum auf einem anderen Gebiete des Rechtswesens herrscht eine solche Mannigfaltigkeit und, man darf wohl sagen, Verwirrung, wie auf dem des Wasserrechtes. Vorzugsweise leiden darunter die Kleinstaaten, denen vermöge ihres geringen Umfanges am meisten die Möglichkeit abgeschnitten ist, über das in ihrem Territorium fließende Wasser in einer den Interessen ihrer Bewohner entsprechenden Weise zu verfügen bzw. auf dessen Menge und Beschaffenheit einen Einfluß auszuüben. Schon seit mehreren Jahrzehnten streben die berufenen Vertreter der Landwirtschaft nach einer einheitlichen und zweckentsprechenden Gestaltung des Wasserrechtes, und gerade in der letzten Zeit ist der Ruf hiernach besonders laut geworden. Wenn er bisher noch keine Erhöhung gefunden, so liegt dies nicht an der mangelnden Willfähigkeit der Regierungen oder auch der Volksvertretungen, sondern an der Schwierigkeit der Sache. Bei dem Wasserrecht kommen die verschiedensten und zum Teil ganz entgegengesetzte Interessen in Betracht, die aber sämtlich einen mehr oder minder großen Anspruch auf Berücksichtigung erheben können. Der Landwirt will die Möglichkeit haben, das Wasser zur Bewässerung seiner Wiesen zu benutzen und das überflüssige, schädliche Wasser von seinen Grundstücken abzuleiten. Mahl- und andere Mühlen wollen über das Wasser zur Inbetriebsetzung ihrer Werke verfügen; industrielle Etablissements verschiedenster

Art verlangen, das verbrauchte Wasser in die vorhandenen stehenden oder fließenden Gewässer ableiten zu dürfen. Die bei der Fischzucht Interessirten, ebenso die Anwohner von Wasserläufen wehren sich gegen jede für die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädliche Verunreinigung derselben. Die Stadtbewohner erheben den Anspruch, daß ihnen die Zuleitung von gutem Trinkwasser und die Ableitung ihres Schmutzwassers nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werde. Allen diesen Forderungen zu genügen, ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Bei der Regelung des Wasserrechtes kann es sich nur darum handeln, die verschiedenartigen Interessen richtig abzuwägen, den für das Gemeinwohl wichtigsten Bedürfnissen vorzugsweise entgegenzukommen, die minder wichtigen dagegen mehr zurückzusetzen. In zweifelhaften Fällen wird häufig der Gesichtspunkt den Ausschlag geben müssen, ob den von der einen Seite gestellten, von der anderen Seite bekämpften Ansprüchen nicht etwa durch sonstige Mittel, die das Wasserrecht ganz unberührt lassen, Genüge geleistet werden kann. Dies trifft nicht selten zu, und es kommt dann nur in Frage, ob denjenigen, welche für Anwendung der sonstigen Mittel Opfer bringen müssen, hierfür eine Entschädigung gewährt werden soll und von wem diese zu leisten ist. Auf die vielen in Betracht kommenden Einzelheiten kann hier nicht eingegangen, es soll nur auf ein paar, meines Erachtens entscheidende Grundsätze hingewiesen werden.

Der Grund und Boden eines Landes ist unvermehrbar; seine erste und wichtigste Bestimmung liegt in der Erzeugung der für die Bevölkerung notwendigen Nahrungsmittel. Der Boden des Deutschen Reiches genügt dieser Bestimmung zurzeit nicht vollständig; es ist eine der dringendsten Aufgaben der Agrarpolitik, die Differenz zwischen dem Bedarf und der Produktion an Nahrungsmitteln möglichst niedrig zu gestalten. Das Hauptmittel hierzu muß in der Steigerung der Ertragsfähigkeit der bereits kultivierten Flächen gesucht werden. Zu einer solchen bildet aber eine zweckentsprechende Regulierung der Wasserverhältnisse die notwendige Voraussetzung. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Landwirtschaft den nächsten Anspruch darauf, daß das Wasserrecht in einer ihren Interessen entsprechenden Weise geregelt werde. Von gleicher Bedeutung sind nur die Ansprüche, welche auf die Zuführung guten Trinkwassers und die Abführung gesundheitschädlicher Abwässer, sofern letztere nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, erhoben werden. Gegen die genannten Forderungen müssen diejenigen der Industrie, soweit sie darauf gerichtet sind, vorhandene Gewässer als Triebkraft oder zur Ableitung von Abfallstoffen zu benutzen, in den Hintergrund treten. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß sie keine Berücksichtigung verdienen; aber sie dürfen nicht als die in erster Linie maßgebenden betrachtet werden. Solches um so weniger, als in den meisten Fällen der Industrie andere Wege offen stehen, ihre berechtigten Bedürfnisse zu befriedigen, was in den beiden vorgenannten Fällen nicht möglich ist. Die Triebkraft des Wassers kann heutzutage durch Dampf oder Elektrizität ersetzt werden. Aus Fabriken oder Bergwerken stammende Abwässer, welche jetzt häufig die unterhalb liegenden Gewässer so verunreinigen, daß die Fische sterben, Menschen und Vieh an ihrer Gesundheit Schaden leiden, der Ertrag von Wiesen und Weiden um die Hälfte oder mehr zurückgeht, können durch geeignete Behandlung ihrer nachtheiligen Eigenschaften entkleidet oder nach Orten geleitet werden, wo sie keine Verheerungen anzurichten imstande sind.

Einiges ist zwar behufs Abhilfe vorhandener Übelstände in den letzten Jahrzehnten geschehen; aber lange nicht so viel, als nötig und möglich wäre. Mit Grund kann die Landwirtschaft beanspruchen, daß auf dem Gebiete des Wasserrechtes ihr eine größere Berücksichtigung, als bisher, zuteil wird; sie

kann es fordern nicht in ihrem Interesse allein, sondern im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates.

Die Obländereien sind, abgesehen von Bauplätzen und Verkehrsstraßen aller Art, fast die einzigen Flächen im Deutschen Reich, die einer regulären land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung noch nicht unterzogen sind. Zu ihnen zählen nach der offiziellen Statistik auch die weder zum Ackerbau noch als Grünland benutzten Moore. Repräsentieren die Obländereien auch nur einen kleinen Prozentsatz der Gesamtfläche des Deutschen Reiches, so umfassen sie doch immerhin noch über 2 Mill. ha, die zum bei weitem größten Teil dem Acker- bezw. Wiesenbau oder der Forstkultur unterworfen werden könnten. Hierzu sind freilich in vielen Fällen Opfer nötig, die zunächst sich nicht bezahlt machen, die zu bringen von Privatpersonen daher nicht erwartet oder gar gefordert werden kann. Es ist daher Aufgabe des Staates, helfend einzuschreiten. Denn im Interesse der Gesamtheit liegt es, daß mit Rücksicht auf das starke Wachstum der Bevölkerung möglichst aller zur Kultur geeignete Boden auch hierzu herangezogen wird. Inwieweit es sich um Obländereien handelt, die sich lediglich oder doch am besten zum Waldbau eignen, so sollen der Staat oder größere Kommunalverbände dieselben käuflich an sich bringen und deren Aufforstung ins Werk setzen. Seitens der preussischen Staatsregierung und einzelner preussischer Provinzialverbände wird hiernach schon seit einer Reihe von Jahren verfahren. Die Aufforstungen in der Eifel, in Schleswig-Holstein, in der Lüneburger Heide legen davon Zeugnis ab. Es bleibt nur zu wünschen, daß das gegebene Beispiel allgemeine Nachahmung findet und daß auch die Einzelgemeinden, die über Oblandbesitz verfügen, demselben folgen. Hierbei wird es oft nötig sein, daß der Staat oder die größeren Kommunalverbände den betreffenden Gemeinden materielle Unterstützung gewähren, was übrigens schon hier und da geschieht.

Von den Moorländereien eignet sich ein großer Teil zum Acker- oder Wiesenbau. Daß der Staat deren Kultivierung direkt in die Hand nimmt, wird sich zwar nur ausnahmsweise empfehlen; aber er kann und soll dieselbe doch fördern teils durch Belehrung, teils durch materielle Unterstützung. Erstere ist deshalb besonders nötig, weil es sich bei der Moorkultur um Maßregeln handelt, die verhältnismäßig noch neueren Ursprungs sind und über deren Anwendung die meisten Landwirte noch keine genügende Erfahrung besitzen, die auch durch fortgesetzte exakte Versuche immer aufs neue geprüft und vervollkommenet werden müssen. Zu diesem Zweck hat Preußen im Jahre 1876 die Zentralmoorkommission und 1877 die Moorversuchstation zu Bremen ins Leben gerufen. Der Tätigkeit beider ist es ganz besonders zu danken, daß in den letzten Jahrzehnten die Kultivierung von Mooren eine größere Ausdehnung erlangt und viel rationeller, als es früher der Fall war, betrieben wird¹⁾.

Für Bayern wurde 1894 eine Landesmoorkulturanstalt errichtet mit der Aufgabe: die in Bayern vorhandenen Moore auf ihre Beschaffenheit und Kulturfähigkeit zu untersuchen, in verschiedenen Teilen des Königreichs

1) Über das, was der preussische Staat für die Kultivierung von Moorflächen getan hat, giebt eine ausführliche Denkschrift „Der gegenwärtige Stand der Moorkultur und der Moorbesiedelung in Preußen“ Aufschluß, welche der Minister für Landwirtschaft hat ausarbeiten und dem Landesökonomie-Kollegium am 1. Februar 1899 hat vorlegen lassen. — Die Zentralmoorkommission tritt jedes Jahr ein oder mehrere Male zu mehrtägigen Sitzungen zusammen und veröffentlicht darüber ausführliche Protokolle, die einen genauen Einblick in ihre Tätigkeit und den Fortgang der Moorkultur gewähren. Das Protokoll der letzten (51.) Sitzung vom 20. — 25. Juni 1903 ist zu Berlin in der Buchdruckerei der „Post“ 1904 erschienen.

praktische Versuche anzustellen und auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen den einzelnen Moorbesitzern bei der Kultivierung von Mooren mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Unterstützung, welche der Staat dem technischen Betrieb der Viehhaltung zuteil werden lassen kann, besteht zunächst darin, daß er die Verbreitung guter, den örtlichen Verhältnissen angemessener Viehassen zu fördern sucht. Er soll dies in der Regel nicht direkt, sondern durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Vereine tun, welche jetzt überall einen besonders wichtigen Teil ihrer Tätigkeit darin erblicken, die Rentabilität der Viehhaltung durch Einführung und Verbreitung leistungsfähiger Viehassen, sowie durch angemessene Züchtung und Pflege derselben zu heben. Außer der Belehrung dienen hierzu als Mittel: der Ankauf von guten Zuchttieren und die Verteilung von Prämien an Landwirte, die besondere Erfolge bei ihrer Viehhaltung aufzuweisen haben. Durch konsequente und sachgemäße Anwendung dieser Mittel ist für Verbesserung der Viehhaltung, besonders bei den bäuerlichen Besitzern, schon viel erreicht worden. Ihre fortgesetzte Anwendung wird aber stets nötig bleiben, da die Viehhaltung noch nirgends auf der erreichbar höchsten Stufe steht, sogar in den meisten Gegenden noch vieles zu wünschen übrig läßt. Daß der Staat obige Zwecke durch Bewilligung von Geldmitteln unterstützt, liegt innerhalb seiner Aufgabe. Er darf und muß es um so reichlicher tun, je mehr die landwirtschaftlichen Vereine selbst für die gleichen Zwecke ausbringen. Ihnen hat die Regierung auch die angemessene Verteilung der Staatsgelder zu überlassen und soll dafür nur allgemeine Grundzüge als zu befolgende Normen aufstellen.

Bei der Viehzucht steht dem bäuerlichen Besitzer die Schwierigkeit entgegen, daß die Haltung eines wirklich guten männlichen Zuchtieres für eine geringe Zahl von weiblichen Tieren ungewöhnlich große Kosten verursacht. Für 30—40 Kühe oder ebenso viele Stuten genügt ein Bulle oder ein Hengst vollständig. Dieser Tatsache entsprechend ist es in Landgemeinden von alters her Gebrauch gewesen, daß bloß ein Besitzer oder allenfalls einige wenige Besitzer ein männliches Zuchttier halten, welches dann, unter gewissen Bedingungen, auch von den übrigen zur Zucht benutzt wird. In vielen Fällen war und ist noch das Vatertier gemeinschaftliches Eigentum aller oder einer größeren Anzahl von Bauern. Eine fortschreitende Entwicklung der Viehhaltung hat nun zur unerläßlichen Voraussetzung, daß die benutzten Vatertiere den an solche zu stellenden Anforderungen möglichst vollkommen entsprechen. Es muß verhütet werden, daß nicht etwa durch Unverständnis oder übel angebrachte Sparsamkeit fehlerhafte Zuchttiere in einer Gemeinde zur Verwendung kommen und dadurch die ganze Viehhaltung derselben heruntergebracht oder in ihrer fortschreitenden Entwicklung gehemmt wird. Schon häufig ist dies geschehen, und die Gefahr dazu liegt immer aufs neue vor, wenn ihr nicht vorgebeugt wird. In Erkenntnis dessen hat man schon in früheren Jahrhunderten hier und da den Versuch gemacht, die Haltung von männlichen, durch viele Besitzer gemeinschaftlich benutzten Zuchttieren an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Hierunter gehört besonders, daß nur solche Tiere zur Verwendung kommen dürfen, die von Sachverständigen als zur Zucht geeignet befunden worden sind und die in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise gefüttert und gepflegt werden. Vor ihrer Zulassung zur Zucht werden die betreffenden Tiere von Sachverständigen einer Prüfung unterzogen, die man *Körung*¹⁾ nennt. Von den brauchbar befundenen Tieren sagt man: sie sind angekört; von den als untauglich erkannten: sie

1) Das Wort *Körung* stammt von „küren“ = wählen, auswählen.

sind abgekört. Die Bestimmungen über das bei der Körung zu befolgende Verfahren bezeichnet man mit dem Ausdruck „Körordnung“. Eine solche zu erlassen und durchzuführen, ist nur eine Behörde befugt und befähigt.

Die älteren Körordnungen erstreckten sich gewöhnlich nur auf eine einzelne Gemeinde oder auf einen räumlich eng begrenzten Landesteil; die meisten Orte entbehrten überhaupt einer Körordnung. Nachdem man aber sowohl seitens der Landwirte, auch der häuerlichen Besitzer, wie seitens des Staates der Viehhaltung eine größere Aufmerksamkeit zugewendet hatte, erkannte man die Notwendigkeit, möglichst überall Körordnungen einzuführen und für deren Ausgestaltung gewisse einheitliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Infolgedessen bestehen jetzt für die meisten deutschen Staaten oder deren einzelne Teile derartige Ordnungen. Denselben für das ganze Deutsche Reich oder auch nur für Preußen eine durchweg übereinstimmende Gestalt zu geben, ist weder nötig noch angebracht, da die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu verschieden sind. Man muß aber dem Staat das Recht zusprechen und die Pflicht auferlegen, seinerseits dafür zu sorgen, daß überall in seinem Gebiete Körordnungen erlassen und gehandhabt werden.

Mit einer Körordnung pflegt der Körzwang verbunden zu sein, d. h. nur angekörtte Watertiere dürfen von Gemeinden als Zuchttiere aufgestellt oder als solche von Privatpersonen an Dritte zur Benutzung überlassen werden. Dagegen steht es jedem Landwirt frei, jedes beliebige Watertier zur Zucht innerhalb seiner eigenen Herde zu verwenden. Auf Muttertiere dehnen sich die Körordnungen nicht aus. Eine gewisse Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit liegt zwar in dem Körzwang, und daher ist derselbe, wie der Erlaß einer Körordnung überhaupt, früher sehr häufig von Landwirten bekämpft worden; auch jetzt noch findet diese Einrichtung ihre Gegner. Aber die damit gemachten Erfahrungen haben sich doch überwiegend als so günstige herausgestellt, daß der frühere Widerstand sehr nachgelassen hat¹⁾.

Das Bedürfnis nach einer Körordnung liegt nur für Pferde und Rindvieh vor; für Schafe und Schweine ist sie entbehrlich. Innerhalb der preußischen Monarchie gab es 1887 im ganzen 18 Hengst- und 11 Stierkördnungen, die zusammen aber noch nicht alle zu dem preußischen Staate gehörenden Gebiete umfaßten. Bayern hat die Hengstkörung durch Gesetz vom 26. März 1881, die Stierkörung durch Gesetz vom 5. April 1888 geregelt.

Unter allen Zweigen der Viehhaltung ist der Staat ganz besonders an der Pferdehaltung interessiert. Er muß wegen seines starken Bedarfes an Militärpferden ein großes Gewicht darauf legen, daß ihm stets die Möglichkeit bleibt, diesen Bedarf in angemessener Beschaffenheit durch Ankauf im eigenen Lande zu decken. Die Sicherheit des Staates und seiner Bewohner gegen äußere Feinde hängt davon ab, daß das Heer stets mit einer genügenden Zahl brauchbarer Pferde versorgt ist, daß auch im Kriegsfall der Mehrbedarf an Pferden von der heimischen Landwirtschaft aufgebracht werden kann. Daraus erwächst für den Staat die Aufgabe, der Pferdehaltung seine ganz besondere Unterstützung zuzuwenden. Es handelt sich dabei vornehmlich um Beschaffung der nötigen männlichen Zuchttiere, der Hengste. Der Landwirt benutzt als Arbeitspferde in der Regel keine Hengste, weil sie zu unbändig sind, sondern Stuten oder verschnittene männliche Tiere, Wallachen. Gute Zuchthengste sind überdem sehr teuer. Wenn der Staat mit einiger Sicherheit darauf rechnen will, daß die Landwirtschaft ihm das nötige

1) Über den Zweck und die Bedeutung der Körordnungen siehe den Artikel „Körordnung“ von Hugo Thiel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. V. Bd. (1900), S. 131 ff.

Material an jungen für das Heer brauchbaren Pferden, die sogenannten Remontepferde, liefert, dann muß er die erforderlichen Zuchthengste den Stutenbesitzern unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zur Verfügung stellen. Solches kann er aber nur, wenn er die Hengste selbst züchtet, aufzieht und, solange sie Zuchtzwecken dienen, auch dauernd unterhält. Es geschieht dies in den Staatsgestüten. Man unterscheidet zwischen Hauptgestüten und Landgestüten. In ersteren werden die für den Gebrauch im Lande nötigen Hengste gezüchtet und aufgezogen. Sind sie in ein für Zuchtzwecke genügendes Alter gelangt, so kommen sie als sogenannte Landbeschäler in die Landgestüte. Von letzteren aus werden sie jedes Jahr für einige Monate (bei Beginn des Frühjahrs) überall im Lande verteilt, damit sie von den privaten Pferdebesitzern zur Deckung ihrer Stuten benutzt werden können. Nach der Deckzeit kehren die Hengste wieder in die Landgestüte zurück.

Die auf diese Weise mit Hilfe des Staates erzielten Fohlen werden von den Landwirten aufgezogen und, wenn sie gebrauchsfähig geworden sind, entweder als Remonte an den Staat verkauft, oder auch anderweitig veräußert oder für die eigene Benutzung eingestellt. Der Staat unterstützt also die Pferdehaltung der Landwirte in doppelter Richtung: er liefert ihnen männliche Zuchttiere und kauft ihnen einen großen Teil der aufgezogenen jungen Tiere zu guten Preisen ab.

Weil die Ansprüche, welche die Militärverwaltung an die von ihr benötigten Pferde macht, nicht ganz zusammenfallen mit denen, welche die Landwirtschaft an Arbeitspferde stellen muß, so hat man in Preußen die Einrichtung getroffen, daß die Landgestüte der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Hannover (mit Ausnahme des Reg.-Bez. Hildesheim) lediglich solche Landbeschäler halten, deren Nachkommen sich voraussichtlich zu Militärpferden eignen; den Landgestüten der übrigen Provinzen werden dagegen Hengste zugewiesen, die für die Zucht von landwirtschaftlichen Gebrauchspferden besonders passend erscheinen.

Preußen besitzt fünf Haupt- bzw. Zuchtgestüte; Trakehnen und Zwion-Georgenburg in Ostpreußen, Neustadt a. D. in Brandenburg, Graditz in der Provinz Sachsen und Beberbeck in Hessen-Nassau. An Landgestüten zählt es 18, von denen vier auf Ostpreußen, je zwei auf die Provinzen Westpreußen, Posen und Schlesien fallen; die übrigen acht Provinzen haben je ein Landgestüt.

Bayern hat zwei Haupt- oder Stammgestüte und fünf Landgestüte.

XV. Handels- und Verkehrsweisen.

Auf die Entwicklung der Landwirtschaft ist im Laufe des letzten halben Jahrhunderts kaum etwas anderes von so großem Einfluß gewesen als die stattgehabte Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse. Wie augenscheinlich dieser Einfluß auch zutage tritt, so wird dessen Bedeutung doch häufig verkannt oder wenigstens unterschätzt; letzteres namentlich nach seinen ungünstigen Wirkungen hin. Das Sinken der Preise von Wolle, Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten, die massenhafte Abwanderung ländlicher Arbeiter nach den Städten und Industriebezirken sind in letzter Linie auf die Verbilligung und Erleichterung zurückzuführen, die in bezug auf den Transport und die Ortsveränderung von Waren und Menschen stattgefunden

haben. Dem gleichen Umstande ist es allerdings auch zu danken, daß zugunsten der heimischen Landwirtschaft das Absatzgebiet für Milch, Butter, lebendes Vieh, selbst für Getreide sich bedeutend vergrößert, daß der Bezug von käuflichen Futter- und Düngemitteln erheblich wohlfeiler und dadurch für die Mehrzahl der Landwirte überhaupt erst lohnend geworden ist.

Die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse und deren Einfluß auf die Landwirtschaft sind noch keineswegs zum Abschluß gekommen. Was die Zukunft bringen wird, läßt sich gar nicht vorausberechnen. Für den einzelnen Landwirt und für die mit der Pflege der Landwirtschaft betrauten Personen und Behörden ergibt sich hieraus die wichtige Aufgabe, die Änderungen der Verkehrsverhältnisse aufmerksam zu beobachten und die hieraus fließenden Folgerungen rechtzeitig und sachgemäß zu ziehen.

Bei dem Verkehr hat man zu unterscheiden zwischen dem im Inlande stattfindenden, dem inneren, und dem mit dem Auslande, dem äußeren. Jede Erleichterung des inneren Verkehrs kann im allgemeinen als für die Landwirtschaft nützlich betrachtet werden; vor allen Dingen jede Anlage einer neuen Kunststraße, Vollbahn, Kleinbahn oder Wasserstraße. Sowohl die von dem Landwirt zum Verkauf gebrachten Produkte, wie die von ihm bezogenen Bedürfnisse sind in weit überwiegender Zahl und Menge Gegenstände, die im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht einen niedrigeren Wert haben, deren Transport infolgedessen relativ teuer zu stehen kommt. Der Transport von einem Zentner kostet für je 10 km auf schlechteren Landwegen etwa 25 Pf., auf Kunststraßen 12,5 Pf., auf Eisenbahnen etwa 2 Pf., auf Wasserstraßen in der Regel noch erheblich weniger. Schon diese nackten Zahlen zeigen, von wie großer Bedeutung für die Organisation und die Rentabilität des Betriebes die Art der Verkehrsmittel ist, welche dem Landwirte zur Verfügung stehen. Von ihnen hängt es in sehr vielen Fällen ab, ob frische Milch, Kartoffeln, Zuckerrüben, Brenntorf, Ziegeleiprodukte, vielleicht gar Heu und Stroh, eine verkaufsfähige Ware bilden oder nicht; ob von dem erzielten Preis 10, 20, 50 oder noch mehr Pfennige pro Zentner als Transportkosten bis zum Absatzorte in Abzug zu bringen sind.

Eine möglichst vollkommene Ausgestaltung des inneren Verkehrsnetzes liegt daher im eigensten Interesse der Landwirtschaft. Freie Hand hat der einzelne Landwirt hierin nur in bezug auf die Wege, welche innerhalb der Grenzen seines Grundbesitzes sich befinden. Diese, namentlich soweit sie ein notwendiges Verbindungsglied zwischen dem Wirtschaftshofe und dem nächsten Markttorte bilden, muß er vor allen Dingen so herstellen und in solcher Verfassung erhalten, daß sie jederzeit mit vollbeladenen Wagen befahren werden können. Über die Wege außerhalb seiner Grenzen ist er nicht Herr. An ihrer Herstellung und guten Unterhaltung, soweit sie nicht vorzugsweise dem großen Verkehr dienen, haben alle Landwirte, deren Güter in dem betreffenden Bezirk liegen, das nächste und meiste Interesse. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn der Staat den kommunalen Körperschaften, den Gemeinden, Kreisen oder Provinzen den Bau von Kunststraßen, Neben- und Kleinbahnen und deren Instandhaltung überläßt oder zuweist. Da hierbei aber auch öffentliche Interessen verschiedener Art in Frage kommen, die über die Grenzen der einzelnen lokalen Gemeinwesen herausragen, so darf man von dem Staate beanspruchen, daß er die letzteren bei der Fürsorge für die Verkehrswege aus den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln unterstützt. Dementprechend, aber auch aus Rücksichten auf das Allgemeinwohl, muß der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht über die kommunalen Verkehrswege in Anspruch nehmen. Seiner Genehmigung muß deren Herstellung unterliegen; dies ist schon nötig, damit nicht einzelne Eingeseffene vor

anderen in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder hinter ihnen zurückgesetzt werden. Ferner muß der Staat ein gewisses Mitbestimmungsrecht sich vorbehalten in bezug auf die Art der Anlage, der Benutzung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen. In diesen Dingen soll er zwar den kommunalen Körperschaften möglichst freie Hand lassen, schon um ihren Unternehmungsgeist und ihre Opferfreudigkeit nicht abzuschwächen; er muß aber immer die Möglichkeit behalten, offenbar unzweckmäßige oder den allgemeinen Interessen zuwiderlaufende Maßregeln zu verhindern oder rückgängig zu machen.

Die Herstellung und Verwaltung von Straßen, die dem großen Verkehr dienen, kommt dem Staate allein zu. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß er für die Anlagekosten sich einen gewissen Zuschuß seitens derjenigen kleineren oder größeren Kommunen ausbedingt, die voraussichtlich den Hauptvorteil von der projektierten Straße haben werden. Wenn von dem Staate die Erbauung einer Vollbahn gefordert wird, deren Rentabilität zweifelhaft erscheint, so ist es nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht, von den dabei besonders interessierten Gemeinden zu beanspruchen, daß sie ihm den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zur Verfügung stellen. Ebenso darf er an eine Stadt, welche wegen des stark gestiegenen Verkehrs mit dem bisherigen beschränkten Bahnhof nicht mehr auskommen zu können glaubt, das Verlangen stellen, daß sie einen Teil der für die Neuerrichtung oder Erweiterung erforderlichen Kosten aus ihren Mitteln beisteuert.

Eine scharfe Grenze zwischen den Straßen, die dem großen, und denen, die dem kleinen Verkehr dienen, läßt sich zwar nicht ziehen. Im allgemeinen kann man zu jenen aber die Vollbahnen sowie die schiffbaren Flüsse und Kanäle rechnen. Aus Rücksicht auf die mannigfaltigsten Interessen, sowohl privater wie namentlich öffentlicher Natur, ist es dringend wünschenswert, daß alle hierzu gehörigen Verkehrswege in dem ausschließlichen Besitz und der ausschließlichen Verwaltung des Staates sich befinden. Durch die günstigen Erfolge, welche man in Preußen mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen gemacht hat, sind auch die meisten früheren Gegner dieser Maßregel zu einer anderen Meinung gekommen.

Damit hat, von allem anderen abgesehen, der Staat unbeschränkte Herrschaft über das Tarifwesen erhalten. Ein gewisses Aufsichts- und Mitbestimmungsrecht hierüber hat er zwar auch bei den Privatbahnen ausgeübt und übt es noch, direkt oder indirekt, aus. Jetzt aber hat er es in der Hand, die Tarife einheitlich und so zu gestalten, wie es für das Interesse der Gesamtheit am förderlichsten ist. Freilich handelt es sich dabei um unzählige Einzelheiten; es sind ferner infolge von Veränderungen, die sich in der Technik, im Handel &c. vollzogen haben, häufig Umgestaltungen in den Tarifen nötig. Selbst wenn die Staatsbehörden über ein ungewöhnliches Maß von Sachkenntnis, Erfahrung und Umsicht verfügen, ist es ihnen allein nicht möglich, in allen Punkten und zu jeder Zeit die für die gegenwärtigen Umstände zweckmäßigste Tarifmaßregel zu treffen. Sie bedürfen dazu des Beirates von sachverständigen Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Aus diesem Bedürfnis heraus sind für Preußen im Jahre 1878 zunächst auf dem Verwaltungswege, dann durch Gesetz vom 1. Juli 1882 ein Landes-Eisenbahnrat und 9 Bezirks-Eisenbahnräte ins Leben gerufen worden. Die letzteren setzen sich zusammen aus gewählten Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels; der erstere besteht teils aus Deputierten der Bezirks-Eisenbahnräte, teils aus Mitgliedern, die von den zuständigen Ministern berufen sind. Beide Arten

von Körperschaften können sich nur gutachtlich äußern, müssen aber in bestimmten Angelegenheiten, namentlich in Tariffragen, gehört werden. Auch andere deutsche Staaten haben die Einrichtung der Eisenbahnräte nachgeahmt; so Baden, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen und Württemberg; in Elsaß-Lothringen bestand sie schon früher, nämlich seit 1874. Sie hat nicht nur die Bedeutung, daß es den Staatsbehörden ermöglicht wird, sich über die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen genau zu orientieren, sondern auch die weitere, daß dieselben dadurch einen gewissen Rückhalt gewinnen gegen übertriebene Forderungen, die etwa von dieser oder jener Seite an die Eisenbahnverwaltung erhoben werden.

Im allgemeinen herrscht bei den Vertretern aller Erwerbszweige das natürliche Bestreben, auf eine möglichst niedrige Gestaltung der Tarife hinzuwirken. Mit Rücksicht auf die Hebung des Verkehrs muß der Staat zwar dieses Ziel ebenfalls im Auge haben; ihm liegt aber außerdem die Sorge für einen befriedigenden finanziellen Erfolg der Eisenbahnverwaltung ob. In den Staatsseisenbahnen steckt ein großes Kapital, zu dessen Beschaffung oder Erwerbung der Staat beträchtliche Schulden hat machen müssen. Für die Staatsgläubiger bilden die Eisenbahnen ein wichtiges Unterpfand. Schon im Interesse des Staatskredits ist es daher nötig, daß die Eisenbahnen nach soliden Finanzgrundsätzen verwaltet werden. Ihr Rohertrag muß ausreichen, um auch in ungünstigen Jahren die gesamten Verwaltungskosten zu decken, das Anlagekapital zu verzinsen und gleichzeitig in nicht allzu langer Frist zu amortisieren. Daraus folgt schon von selbst, daß die Eisenbahnen in gewöhnlichen Jahren Überschüsse liefern müssen, die in besonders guten Jahren sich zu beträchtlicher Höhe steigern. Es ist ganz in der Ordnung, wenn die Eisenbahnen zugleich eine Erwerbsquelle für den Staat bilden; ebenso wie solches die von Städten eingerichteten Anstalten zu tun pflegen, welche die Versorgung der Bewohner mit Licht oder Wasser zum Zweck haben. Etwasige Überschüsse der Eisenbahnen kommen allen Staatsbürgern zugute. Als ein kurzichtiger Egoismus ist es zu bezeichnen, wenn man vom Staate verlangt, er solle grundsätzlich auf solche Überschüsse verzichten und danach seine Tarife einrichten. Um so gefährlicher ist dies, als man gar nicht wissen kann, ob nicht Zeiten eintreten, in denen die Einnahmen kaum ausreichen, um die laufenden Kosten, einschließlich der Verzinsung, zu decken. Stets wird es eine wichtige, aber auch ungemein schwierige Aufgabe der entscheidenden Behörden bleiben, die Tarife so zu bemessen, daß sowohl die Interessen des Verkehrs wie die der Staatsfinanzen eine gleichmäßige Berücksichtigung finden. Eine andere, kaum leichtere Aufgabe besteht darin, den keineswegs immer parallel miteinander laufenden Wünschen der verschiedenen Erwerbs- und Bevölkerungsgruppen in einer Weise nachzukommen, die den Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit entspricht.

Auf die Einzelheiten des Tarifwesens kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Ich will hier nur ein paar Punkte hervorheben, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Dieselbe kann beanspruchen, daß die Produkte, welche sie in großen Mengen verkauft, und die Wirtschaftsbedürfnisse, die sie in ähnlichen Mengen bezieht, zu nicht höheren Tarifen befördert werden, als die Massengüter, welche für den Bergbau, die Industrie und den Handel mit sonstigen Waren in Frage kommen. Zu jenen gehören namentlich Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, ferner alle Futtermittel und Düngemittel. Die Landwirtschaft darf weiter verlangen, daß ihren Wünschen in betreff der besonderen Art der Beförderung gewisser Produkte in so ausgiebiger Weise Rechnung getragen wird, als es mit den

Interessen einer geordneten Eisenbahnverwaltung irgend vereinbar ist. Dies gilt z. B. für Milch, Butter, frisches Fleisch, lebende Tiere. Es handelt sich dabei sowohl um Anbringung gewisser Vorrichtungen in den Transportwagen, wie auch um rasche Einladung, Beförderung und Ausladung.

Die Anwendung des Prinzips der Staffeltarife, d. h. daß der Tariffuß für die Längeneinheit bei der Beförderung auf größere Entfernungen stufenweise abnimmt, ist durchaus gerechtfertigt. Vielfach herrscht freilich ein Widerstand gegen die Staffeltarife, und in der That können dadurch einzelne Interessen geschädigt werden, namentlich wenn die Abnahme der Tariffüße bei großen Entfernungen eine ungewöhnlich starke ist. Aber dieser Umstand kann nur dazu Veranlassung geben, bei Abmessung der Staffeltarife mit möglichster Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen, nicht aber dazu, von ihnen überhaupt Abstand zu nehmen.

Das billigste, wenn auch nicht das schnellste Beförderungsmittel bilden die Wasserstraßen; sie eignen sich besonders für Massengüter, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Gewicht kein großer ist. Ein weiterer Ausbau des deutschen Kanalnetzes liegt nicht nur im Interesse der Industrie, sondern auch in dem der Landwirtschaft. Der in manchen landwirtschaftlichen Kreisen erhobene Widerspruch gegen den projektierten Mittellandkanal, der den Osten und den Westen des Deutschen Reiches durch einen direkten Wasserweg verbinden soll, ist nicht gerechtfertigt. Jede Erleichterung des Verkehrs und namentlich jede Verbilligung des Transportes kommt auch der Landwirtschaft früher oder später zugute. Es kann ferner der gesamten deutschen Landwirtschaft nur zum Vorteil gereichen, wenn die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Osten und dem Westen immer häufigere und engere werden. Je mehr dies geschieht, desto stärker wird die Überzeugung sich Geltung verschaffen, daß die beiden, nach manchen Richtungen hin allerdings sehr verschiedenen Hälften des Reiches in landwirtschaftlicher Beziehung mehr gemeinsame als gegensätzliche Interessen haben und daß eine Pflege jener mit Rücksicht auf die Förderung des ganzen Gewerbes dringend geboten ist.

Auch die Abneigung vieler Landwirte gegen die Schifffahrtskanäle, welche das offene Meer direkt mit dem Binnenlande verbinden, scheint mir unbegründet. Man fürchtet, daß dadurch dem ausländischen Getreide oder anderen ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein noch leichterer Zufuhrweg eröffnet und dadurch den Produkten der heimischen Landwirtschaft eine noch schärfere Konkurrenz geschaffen werde. Dieser Einwand hat aber mehr scheinbare als wirkliche Berechtigung. In den deutschen Strömen, die sich ins offene Meer ergießen, und in deren zahlreichen schiffbaren Nebenflüssen sind bereits so viel offene Zufuhrwege für ausländische Waren dargeboten, daß eine Vermehrung derselben durch die Erbauung dieses oder jenes neuen Kanales keine nennenswerte Veränderung in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte herbeiführen kann. Es heißt, die Sache am verkehrten Ende angreifen, wenn man gegen auswärtige Konkurrenz sich dadurch zu schützen versucht, daß man die Ausbreitung des Wegenezes im eigenen Lande erschwert oder verhindert. Dadurch schadet man sich selbst mehr, als dem Auslande. Bedarf die inländische Produktion des Schutzes gegen die ausländische, so ist das hierfür gegebene Mittel die Erhebung genügend hoher Eingangszölle.

Welcher Art der Einfluß ist, den Wasserstraßen auf die Landwirtschaft ausüben, läßt sich durch den Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse besser konstatieren, als durch theoretische Erwägungen. Nun ist es offenkundig, daß die landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Nähe von Wasserstraßen liegen, durchschnittlich einer besseren Rentabilität sich erfreuen, als diejenigen, bei

welchen dies nicht zutrifft. Wohl weiß ich, daß diese höhere Rentabilität in vielen Fällen zum großen oder größten Teil den günstigeren Bodenverhältnissen zugeschrieben werden muß. Aber diese sind nicht die alleinige Ursache; überdies haben zahlreiche, an schiffbaren Flüssen oder Kanälen liegende Grundstücke keineswegs eine hervorragend günstige Bodenbeschaffenheit.

Bei Neuanlagen von Kanälen muß allerdings die Landwirtschaft beanspruchen, daß auf ihre speziellen Bedürfnisse und Wünsche genügend Rücksicht genommen wird. Mit Recht protestieren Landwirte gegen einen Kanal, der ihre Grundstücke verumpft, der eine nützliche oder notwendige Ent- oder Bewässerung erschwert. Kanäle sind so anzulegen, daß die Wasserverhältnisse dadurch für die Landwirtschaft nicht ungünstiger, sondern günstiger gestaltet werden. Leider kann man nicht behaupten, daß bei Wasserbauten die landwirtschaftlichen Interessen immer zu ihrem Rechte gekommen wären. Hierauf hinzuwirken, ist eine wichtigere und dankbarere Aufgabe, als dem Ausbau des heimischen Kanalnetzes überhaupt Widerstand zu leisten.

An der Förderung des Verkehrs mit dem Auslande, also dem äußeren Verkehr, haben Handel und Industrie ein viel größeres Interesse wie die Landwirtschaft. Da im Deutschen Reiche sehr viel mehr landwirtschaftliche Produkte ein- als ausgeführt werden, so bedingt jede Erleichterung des äußeren Verkehrs eine Verschärfung der ausländischen Konkurrenz für die deutschen Landwirte. Es ist leicht nachweisbar, daß die Wollpreise und später die Getreidepreise einen so starken Rückgang erlitten haben, nachdem die Kosten für den Seetransport viel billiger geworden und nachdem in Rußland, Amerika und in anderen Ländern ungeheure Strecken durch den Bau von Eisenbahnen für den Weltverkehr aufgeschlossen worden sind. Beide Erscheinungen stehen aber nicht nur in einem zeitlich, sondern auch in einem ursächlichen Zusammenhang. Die deutschen Landwirte haben es als eine gegebene und unabänderliche Tatsache hinzunehmen und sich damit abzugeben, daß die fortschreitende Entwicklung des äußeren Verkehrs ihnen im allgemeinen mehr Schaden als Vorteil bringt. Gegen dieselbe anzukämpfen, würde ebenso nutzlos wie töricht sein. Jedes Land richtet seine Verkehrsmittel und deren Benutzung so ein, wie es den eigenen Interessen zu entsprechen scheint. Das ist nicht nur ein berechtigter, sondern ein durch die Pflicht der Selbsterhaltung geforderter Egoismus.

Wenn die deutsche Landwirtschaft auch nicht in der Lage sich befindet, eine ihr nachteilige Entwicklung des Verkehrsweisen in fremden Konkurrenzländern zu hindern, so steht es doch ihr frei und liegt ihr ob, alle Mittel anzuwenden, welche eine Verminderung der ihr hieraus erwachsenden Schädigungen herbeiführen können. Das natürlichste und wirksamste Mittel bildet die Erhebung von genügend hohen Eingangszöllen für die in Frage kommenden landwirtschaftlichen Produkte. Die Festsetzung solcher kann zwar nur seitens des Staates erfolgen; aber es ist vor allem die Aufgabe der Vertreter der Landwirtschaft, dahin gehende Anträge an die Reichsgewalt zu stellen und sachgemäß zu begründen¹⁾.

Für den inneren Handel und Verkehr wird als Regel der Grundsatz der Freiheit aufrecht zu erhalten sein. Damit soll aber nicht ausgedrückt werden, daß der Binnenhandel überhaupt keinen Beschränkungen unterliegen dürfe oder daß die volle Freiheit des Binnenhandels nicht Auswüchse erzeugen könne, deren Bekämpfung auf privatem oder öffentlichem Wege notwendig ist. Gerade Handelsgeschäfte bieten besonders leicht und häufig die Gelegenheit zu Täuschung, Übervorteilung, Betrug. Hiergegen

1) Über die Zölle wird im folgenden Abschnitt eingehend gehandelt.

sich zu wehren hat jeder, mag er als Käufer oder Verkäufer auftreten, das Recht und gewissermaßen die Pflicht. Kann er dabei sich allein helfen, so kommt er am besten und schnellsten zum Ziel. Reicht die Macht des einzelnen nicht aus, so muß zunächst die Mitwirkung der von dem gleichen Übelstande betroffenen angerufen werden. Erst wenn auch diese als unzulänglich sich erweist, soll Staatshilfe eintreten. Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, daß je nach den vorhandenen Umständen bald von dem einen, bald von dem anderen der drei genannten Mittel Gebrauch zu machen ist.

Die von dem Landwirt verkauften Erzeugnisse sind zumeist derartig, daß sie noch einer, zuweilen einer wiederholten Umarbeitung bedürfen, bevor sie eine für den menschlichen Konsum geeignete Gestalt erlangen. Das Getreide muß durch die Hände des Müllers und Bäckers gehen, ehe es zu Brot wird; die Schlachttiere müssen von dem Fleischer oder Metzger erst zugerichtet werden, damit sie in den von den Konsumenten begehrten Teilstücken abgegeben werden können. Auch die von der Landwirtschaft gelieferten fertigen Verkaufsprodukte wie Milch, Butter, frisches Obst, Kartoffeln u. werden häufig zunächst an Händler veräußert, die sie dann an die einzelnen Konsumenten wieder verkaufen. Zuweilen geht ein landwirtschaftliches Erzeugnis durch drei oder vier verschiedene Hände, ehe es in die Hände des Verzehrers gelangt. Jeder Zwischenhändler beansprucht mit Recht, daß er für seine Mithewaltung entschädigt, daß das von ihm angelegte Kapital verzinst wird, daß ihm auch noch ein Unternehmergewinn verbleibt. Infolgedessen muß der Konsument für die gekauften Waren erheblich mehr zahlen, als der Landwirt für die gelieferten Produkte empfängt. Solches trifft auch für diejenigen Erzeugnisse zu, die keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, welche von dem Händler lediglich aufgekauft, kürzere oder längere Zeit aufbewahrt und dann in kleineren Mengen an die einzelnen Konsumenten abgesetzt werden. Auch diese an und für sich einfachen Maßregeln erfordern Arbeits- und Kapitalaufwand; sie sind mit kleineren oder größeren Verlusten verbunden, die durch Schwinden, Verderben der betr. Waren, durch uneintreibbare Zahlungsreste u. entstehen.

Es ist leicht begreiflich, daß der Landwirt den Wunsch hegt, den Zwischenhandel möglichst zu beseitigen und seine Produkte direkt an den Konsumenten abzusetzen. Um so gerechtfertigter erscheint derselbe, als in der Tat manche Zwischenhändler ungewöhnlich hohe Gewinne machen, die mit den aufgewendeten Mühen und Kosten außer jedem normalen Verhältnis stehen. Freilich werden diese Gewinne oft größer dargestellt, als sie wirklich sind. Man bemißt dieselben nach den besonders günstigen Erfolgen, die einzelne Zwischenhändler, wozu in dem Sinne der vorliegenden Darstellung auch Müller, Bäcker und Fleischer gehören, erzielt haben. Man übersieht dabei alle diejenigen, welche nur mäßig gute oder schlechte Geschäfte gemacht haben, vielleicht gar wirtschaftlich zugrunde gegangen sind. Viele Landwirte begehen dabei einen ähnlichen Fehler wie diejenigen Nichtlandwirte, welche die Rentabilität des landwirtschaftlichen Gewerbes lediglich nach solchen Gutsbesitzern oder Pächtern beurteilen wollen, welche infolge besonderer persönlicher Tüchtigkeit oder infolge besonderer glücklicher äußerer Umstände aus den in ihrem Betrieb angelegten Kapitalien eine ungewöhnlich hohe Verzinsung erzielt haben. Gibt man aber auch zu, daß die Beurteilung des Zwischenhandels in landwirtschaftlichen Kreisen nicht selten als eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz entsprechende bezeichnet werden muß, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu bestreiten, daß derselben wirkliche Übelstände zugrunde liegen.

An eine Beseitigung des sogenannten Zwischenhandels kann nicht gedacht werden. Er ist ebenso legitim und notwendig wie jede andere Art von Handel. Sprachlich ist es nicht einmal ganz korrekt, den Zwischenhandel als eine besondere Art des Handels zu bezeichnen. Jeder Handel ist Zwischenhandel, d. h. eine zwischen Produzenten und Konsumenten eingeschobene, den Warenaustausch vermittelnde Instanz. Um mit Erfolg Handel treiben zu können, muß man nicht nur Kapital, sondern auch besondere Geschäftskennntnis besitzen; eigentlicher Handel ist auch nur möglich an Orten, wo viele Menschen wohnen oder zusammenkommen, an Marktplätzen. Hieraus ergibt sich, daß der Landwirt noch mehr wie andere Gewerbetreibende bei dem Absatz seiner Produkte auf den Zwischenhandel angewiesen ist. Inwieweit er sich desselben bedienen soll oder inwieweit er ihn entbehren kann, läßt sich all-gemein nicht beantworten. Die örtlichen und persönlichen Verhältnisse spielen dabei eine entscheidende Rolle.

In dem einen Fall wird es der Landwirt vorteilhaft finden, gewisse zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse, wie Milch, Butter, Eier, Gemüse, Obst in kleineren Posten, direkt an die einzelnen Konsumenten abzuliefern; in einem anderen Fall erscheint es zweckmäßiger, dieselben in größeren Mengen auf einmal an Händler zu liefern und diesen den Einzelverkauf zu überlassen. Mancher Landwirt ist schon vom direkten Verkauf an die Konsumenten dazu übergegangen, sich des Zwischenhandels zu bedienen; auch das Umgekehrte ist vorgekommen. Ich vermute aber, daß jener Fall sich häufiger ereignet, als dieser. Der Landwirt hat um so eher Veranlassung, den Zwischenhandel in Anspruch zu nehmen, je weniger es ihm möglich ist, die ganze Menge der zum Verkauf bestimmten Produkte irgend welcher Art an einen einzigen oder an eine kleine Zahl von Konsumenten auf einmal abzuliefern; je mehr also die Notwendigkeit vorliegt, mit vielen Konsumenten in Verbindung zu treten oder die für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse, ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, an dem Verkaufsorte lagern zu lassen.

Kann der Landwirt in einem bestimmten Fall mit größerem Vorteil als Nachteil von dem Zwischenhandel entweder sich ganz emancipieren oder von den verschiedenen, zwischen ihm und dem Konsumenten vorhandenen Zwischeninstanzen eine ausschalten, so soll er nicht verfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Hierzu gehört z. B. der direkte Verkauf von Heu, Stroh, Hafer, Kartoffeln, Brotgetreide an die Militärverwaltung; der Verkauf von Schlachtvieh an die Fleischer anstatt an die Viehhändler; der Absatz von frischem Obst an die städtischen Großhändler und nicht an die auf dem Lande wohnenden oder umherziehenden kleinen Aufkäufer.

Ein naheliegender Weg im Kampf gegen die wirklichen oder vermeintlichen, aus dem Zwischenhandel entspringenden Nachteile ist der, daß die Landwirte sich zu Vereinigungen zusammenschließen, welche die Funktionen des Zwischenhandels übernehmen. Der aus dem letzteren erwachsende reine Gewinn kommt dann den Produzenten zugute. In den Genossenschaften ist diejenige Form gegeben und gesetzlich sanktioniert, die sich für solche Vereinigungen am besten eignet. Während der beiden letzten Jahrzehnte sind zahlreiche Genossenschaften gegründet worden, deren letzter und eigentlicher Zweck darin besteht, die Landwirtschaft von dem Zwischenhandel unabhängiger zu machen. Es gehören hierzu sowohl die Bezugs- wie die Verkaufs- und Produktionsgenossenschaften. Da über die Genossenschaften schon an anderen Stellen gesprochen ist¹⁾, will ich mich hier auf einige Bemerkungen beschränken, die ihre Bedeutung für den Handel mit Erzeugnissen oder Bedürfnissen der Landwirtschaft näher darlegen sollen.

1) Vergl. Abschnitt XI, bef. S. 176 ff., 182 ff.

Bezugs-genossenschaften empfehlen sich für diejenigen landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, die von mehreren oder vielen nahe beieinander wohnenden Landwirten gleichzeitig verlangt und benutzt werden. Namentlich gehören dazu Futter- und Düngemittel, auch wohl Sämereien und Brennmaterialien. Die Vorteile des genossenschaftlichen Bezuges sind folgende. Bei größeren, auf einmal gekauften Mengen stellt sich der Einkaufspreis für die gleiche Quantität niedriger, auch wird an Transportkosten erheblich gespart. Lieferant ist ein Großhändler oder gar direkt der Produzent; es werden also ein oder gar mehrere Zwischenhändler ausgeschaltet und der diesen sonst zufließende Gewinn kommt den Landwirten zugute. Weiter gewährt der Bezug von dem Großhändler eine bessere Garantie für die vorchriftsmäßige oder ausbedungene Beschaffenheit der angekauften Waren. Bei großen Mengen ist es außerdem leichter, ohne zu erhebliche Unkosten die Beschaffenheit nach erfolgter Lieferung einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen. Gerade bei dem Kleinhandel mit den vorgenannten Waren wird der Landwirt häufig übervorteilt, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich. Dem Kleinhändler fehlt sogar oft die Möglichkeit, festzustellen, ob die ihm von anderen Händlern gelieferten Waren die bei dem Geschäftsabluß vorausgesetzte Beschaffenheit haben.

Verkaufs- und Produktionsgenossenschaften bieten schon größere Schwierigkeiten. Erprobt haben sie sich besonders bei dem Verkauf von Milch oder den daraus hergestellten Fabrikaten, Butter und Käse. Die Zahl der Molkereigenossenschaften ist in den letzten Jahrzehnten ungemein gewachsen; sie betrug 1902 bereits rund 2400. Insofern dieselben, was in der Regel geschieht, die Milch ganz oder teilweise auf Butter oder Käse verarbeiten, sind sie gleichzeitig Produktionsgenossenschaften. Ihre Bedeutung beruht einmal darin, daß sie dem Landwirt die mit Kosten und sonstigen Verlusten verbundene Mühe des Kleinverkaufs an einzelne Konsumenten abnehmen. Weiter darin, daß sie die Herstellung von Butter und Käse billiger bzw. in besserer Qualität bewirken, als es wenigstens der kleine und selbst der mittelgroße Gutsbesitzer vermag. Endlich pflegen die Genossenschaften ihr Erzeugnis an Butter und Käse direkt an die größeren Händler in den Städten zu liefern, die einen höheren Preis anlegen können, als die kleinen Zwischenhändler in der Nachbarschaft. Der Versand in bedeutenden Mengen auf einmal macht es auch möglich, die Transportkosten zu verringern und den Absatz nach weit entfernten volkreichen Städten oder gar ins Ausland zu bewirken, wo die Butter einen besonders hohen Preis hat.

Anderes sind zu beurteilen die Bäckerei- und Schlachtgenossenschaften, sofern sie sich damit befassen, Brot- und Fleischwaren zum Verkauf herzustellen und an die Konsumenten direkt zu verkaufen, also gewissermaßen das Bäckerei- und Fleischnegewerbe aus dem volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozeß auszuschalten. Bäcker und Fleischer sind allerdings auch Händler, vorzugsweise sind sie aber Handwerker. Ihr Gewerbe erfordert viel Sachkenntnis und Erfahrung und zwar solche, die der Landwirt als solcher nicht hat und nicht haben kann. Das Fleischnegewerbe ist außerdem mit nicht geringem Risiko verbunden. Bäckerei- und Schlachtgenossenschaften müssen sich in Städten ihren Betrieb einrichten und müssen zu dessen Leitung erfahrene Bäcker oder Fleischer anstellen, diese auch genau beaufsichtigen und kontrollieren. Nur unter besonders günstigen Umständen wird sich dies rentieren; der zeitweilig etwa erzielte Gewinn kann schnell und leicht zum Verlust werden, wenn in den Personen, welche den Betrieb leiten oder beaufsichtigen, ein Wechsel eintritt. Im allgemeinen wird daher von den genannten Genossenschaften Abstand zu nehmen sein.

Liegen Umstände vor, die deren Gründung besonders begünstigen, und stellen sich nach den örtlichen Verhältnissen die Einrichtungs- und Verwaltungskosten sehr niedrig, so mag man den Versuch wagen. Gelingt er, so wird damit der Vorteil erzielt, daß die selbständigen, am Orte befindlichen Bäcker und Fleischer sich mit einem geringeren Gewinn als bisher begnügen bezw. daß sie dem Landwirt für seine Rohprodukte einen höheren Preis bewilligen. Mißlingt der Versuch, so liegt allerdings die Gefahr vor, daß jene Handwerker sich als Sieger betrachten und noch weniger wie früher den Wünschen der Landwirte nachkommen.

Die niedrigen Getreidepreise, welche im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte herrschten, haben auf den Gedanken geführt, daß die Landwirte den Verkauf ihres wichtigsten Produktes, des Getreides, selbst in die Hand nehmen sollten. Es sind Getreideverwertungs- oder Kornhausgenossenschaften in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches gegründet worden; einzelne deutsche Staaten haben auch Geldmittel zur Verfügung gestellt, um den Landwirten die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu erleichtern. Bis jetzt haben die Kornhausgenossenschaften, die übrigens nach Art ihrer Organisation und Verwaltung ein sehr mannigfaltiges Gepräge aufweisen, stark von einander abweichende Erfolge erzielt; ein endgültiges Urteil über sie ist daher zur Zeit noch nicht möglich. Nach meiner Meinung haben die kleinen Kornhausgenossenschaften mehr Berechtigung und mehr Aussicht auf allgemeinere Verbreitung, als die großen¹⁾. Der bäuerliche Besitzer verkauft nur geringe Quantitäten Getreide und ist hierfür auf den kleinen Zwischenhändler angewiesen, der ihn häufig übervorteilt; er ist auch in der Regel nicht in der Lage, sein Getreide so zu reinigen, wie der Großhändler es verlangt. Für die bäuerlichen Besitzer eines Dorfes oder mehrerer benachbarter Dörfer handelt es sich darum, daß sie ihre kleinen, zum Verkauf bestimmten Getreidemengen an einem Ort zusammenbringen, wo sie gereinigt, sortiert und dann in einer für den Großhandel oder die großen Mahlmühlen geeigneten Form und Menge abgesetzt werden können. Da immerhin nur verhältnismäßig geringe Quantitäten in Frage kommen, so bedarf es hierzu keiner besonders kostspieligen Bauten oder sonstiger Einrichtungen: auch die laufende Verwaltung erfordert keinen ungewöhnlichen Aufwand. Der Unterschied in dem bisher und dem nunmehr erzielten Preise wird so groß sein, daß nach Deckung der Ankosten doch ein erheblicher Gewinn übrig bleibt. Auch noch ein anderer Vorteil kann dem bäuerlichen Besitzer aus dieser Einrichtung erwachsen. Gegenwärtig verfüttern viele Bauern mehr Getreide an ihr Vieh, als wirtschaftlich zweckmäßig ist. Trotz der niedrigen Getreidepreise würden sie besser stehen, wenn sie mehr Getreide verkauften und dafür mehr Kraftfutter zukaufen. Sie tun es einfach deshalb nicht, weil ihnen der Händler das Getreide schlecht bezahlt, meist erheblich unter dem Preise, der an dem nächsten Markttorte für normales Getreide derselben Art gegeben wird²⁾. Hat der Bauer Gelegenheit, mit Hilfe der Kornhausgenossenschaft

1) Diese, schon in der ersten Auflage des vorliegenden Buches ausgesprochene Ansicht findet meines Erachtens ihre Bestätigung in den bis jetzt vorliegenden Berichten über die Kornhausgenossenschaften.

2) Zu den bayerischen Kornhausgenossenschaften, dort Lagerhäuser genannt, wurden fast durchweg höhere Getreidepreise erzielt, als beim freihändigen Verkauf. Der Unterschied betrug im Jahre 1901/02 mehrfach bis zu 1 Mark pro Zentner und darüber. In den folgenden Jahren war er durchschnittlich etwas geringer, aber doch in den meisten Fällen noch vorhanden und nicht ganz unerheblich. Der amtliche Bericht konstatiert ausdrücklich, daß die Händler durch die Konkurrenz des Lagerhauses vielfach genötigt wurden, auch ihrerseits mit den Preisen in die Höhe zu gehen. Vergl. hierzu das in der folgenden Anmerkung zitierte Werk über Bayern, S. 356.

sein Getreide in eine wertvollere Form zu bringen und zu einem besseren Preise zu verkaufen, dann wird er selbst bald merken, daß es ein unrentables Geschäft ist, für den Großhandel geeignetes Brotgetreide seinem Vieh zu verabreichen. Dadurch daß er mehr Getreide an den Markt bringt, als bisher, wird auch der für die gesamte Volkswirtschaft wichtige Vorteil erzielt, daß eine größere Menge von Brotfrüchten für die Ernährung der Menschen zur Verfügung steht. Wie bedeutsam dieser Punkt gerade für das Deutsche Reich ist, wurde bereits an einer anderen Stelle hervorgehoben (s. S. 11 ff.).

Außer den für die bäuerlichen Besitzer bestimmten Kornhausgenossenschaften gibt es auch solche, deren Mitglieder vorzugsweise Großgrundbesitzer sind. Die von diesen für Lagerung u. des eingelieferten Getreides getroffenen Einrichtungen haben einen so bedeutenden Umfang, daß sie mit den, dem gleichen Zweck dienenden Veranstaltungen der großen Getreidehändler verglichen werden können. Dementsprechend erfordern sie auch hohe Anlage- und Verwaltungskosten. Ihre Bestimmung geht einmal dahin, dem Getreide durch entsprechende Sortierung und Reinigung eine für den Verkauf wertvollere Form zu geben. Weiter dahin, es den Genossen zu ermöglichen, ihr Getreide zu der ihnen passenden Zeit auszudreschen und abzuliefern, auch dafür von der Genossenschaft Abschlagszahlungen zu empfangen, ohne, wie bisher, gezwungen zu sein, daselbe in Anbetracht dringenden Geldbedürfnisses an den Händler für den zeitweilig vielleicht sehr niedrigen Marktpreis zu verkaufen. Insofern erfüllt die Kornhausgenossenschaft gleichzeitig die Funktionen einer Kreditgenossenschaft. Je umfangreicher der Geschäftsbetrieb der einzelnen Genossenschaften ist und je mehr deren Zahl wächst, desto größer wird ihr Einfluß auf die Gestaltung des Getreidehandels und damit auch des Getreidepreises sein. Allerdings hängt dieser in erster Linie von dem Weltmarktpreis ab, für den die deutschen Marktverhältnisse von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind. Aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß auch bei dem gleichen Weltmarktpreis der Preis, welchen der Landwirt für sein Getreide erhält, ein verschiedener sein kann und tatsächlich ist. Es können dabei Differenzen von 20, 30, vielleicht gar 50 Pf. pro Zentner vorkommen. Dies sind Zahlen, die zwar gering erscheinen, aber für den Reinertrag eines Gutsbetriebes stark ins Gewicht fallen können. Der dem Landwirt zu wenig gezahlte Preis repräsentiert den Mehrgewinn, der dem Zwischenhandel zufließt. Letzterer sucht selbstverständlich möglichst große Vorteile zu erzielen; die Mittel hierzu sind ihm viel bekannter und geläufiger, als dem praktischen Landwirt, dessen Geschäftskenntnis eine geringere ist. Eine von den Kornhausgenossenschaften zu erhoffende Wirkung wird die sein, daß sie auf die Gepflogenheiten des Getreidehandels einen für die Produzenten günstigen Einfluß ausüben. Demselben wird in den Kornhäusern eine Konkurrenz eröffnet, die er berücksichtigen muß, wenn nicht in immer weiterem Umfang die Genossenschaften den Getreidehandel an sich ziehen sollen.

Inwieweit die mit den Kornhausgenossenschaften für ihre Mitglieder verbundenen materiellen Vorteile so groß sein werden, daß die aus der Anlage und Verwaltung der Kornhäuser entstehenden nicht unerheblichen Unkosten ihre reichliche Deckung finden, kann erst die Zukunft lehren¹⁾.

1) Über die Bedeutung der Kornhausgenossenschaften ist schon in Abschnitt XI, S. 182 einiges gesagt, auch die bezügliche Literatur angegeben worden. Zu der letzteren ist noch nachzutragen: M. Grabein, „Stand und Erfolge des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Deutschland“, Darmstadt 1903, S. 352—360. „Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landw. Verwaltung in Bayern 1897—1903“. „Der Landbote“, Organ der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Nr. 7 für 1904, Artikel „Kornhausgenossenschaften“ sowie die Entgegnung auf diesen Artikel von Eichenbach in Nr. 8 derselben Zeitschrift.

In manchen Fällen tritt die Notwendigkeit hervor, dem Handel gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Sie entsteht, wenn sich erhebliche Unzuverlässigkeiten oder offenbare Mißbräuche eingestellt haben, durch die viele Personen geschädigt werden, ohne doch die Mittel zu besitzen, sich davor zu schützen. Zur Einführung solcher Beschränkungen hat nur der Staat das Recht und die Macht, aber auch die Pflicht. Sie werden sich vorzugsweise auf den inneren Handel beziehen müssen, können sich aber auch auf den äußeren¹⁾ erstrecken. Soweit landwirtschaftliche Interessen dabei in Frage kommen, beziehen sie sich fast ausschließlich auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Bei ihnen ist Täuschung und Betrug um so leichter möglich, als ohne genaue wissenschaftliche Untersuchung die vorhandenen Mängel häufig gar nicht festgestellt werden können. Ein staatliches Eingreifen erweist sich außerdem deshalb besonders nötig, weil durch den unreellen Handel mit den genannten Waren eine große Zahl von Personen, teils Konsumenten teils aber auch Produzenten, geschädigt wird. Erfahrungsmäßig reicht die im allgemeinen Strafgesetz vorgesehene Bestrafung des Betruges nicht aus, um der Bevölkerung den nötigen Schutz zu gewähren. Denn es handelt sich dabei meist um geschäftliche Operationen, die nicht unter den Begriff des Betruges gebracht werden können, trotzdem aber gemeinschädlicher Natur sind.

Am 14. Mai 1879 ist das Deutsche Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen erlassen worden. Dasselbe erteilt der zuständigen Polizeibehörde unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von den in geschlossenen Räumlichkeiten oder an öffentlichen Orten feilgebotenen Nahrungs- oder Genußmitteln Proben, gegen eine Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises, zu entnehmen und dieselben einer Untersuchung zu unterwerfen, auch Revisionen in der zur Herstellung oder Aufbewahrung dieser Gegenstände dienenden Lokalitäten vorzunehmen (§ 2 und 3). Mit Zustimmung des Bundesrates können durch Kaiserliche Verordnung für die Herstellung und Feilhaltung Beschränkungen auferlegt werden. Wer die Probeentnahme verweigert, wird mit Geldstrafe von 50—150 Mk. oder mit Haft belegt (§ 9). Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält (§ 10). Ist die unter 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein (§ 11). Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungsmittel oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; imgleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein (§ 12).

Dies sind die wesentlichsten, hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes. Teilweise sind dieselben zwar sehr streng, aber

1) Die durch Eingangszölle dem äußeren Handel auferlegten Beschränkungen sind hierher nicht zu rechnen; von ihnen wird im folgenden Abschnitt die Rede sein.

doch keineswegs zu hart. Angesichts der vorkommenden vielen und oft raffinierten Verfälschungen, die in der Gegenwart durch die ungeheuren Fortschritte, welche die Naturwissenschaft und die Technik gemacht haben, noch besonders erleichtert werden, war es nötig, gesetzliche Schutzmaßregeln zu schaffen. Sie kommen allen Konsumenten, also der gesamten Bevölkerung zugute; sie bilden aber auch für den reellen Handel eine Schutzwehr. Die Landwirte haben an dem Gesetze ein doppeltes Interesse; einmal das allen Konsumenten gemeinsame, dann aber das ihnen als den hauptsächlichsten Produzenten von Nahrungsmitteln innewohnende. Je mehr der Verkehr mit verfälschten oder verdorbenen Nahrungsmitteln verhindert wird, desto höher steigt der Preis derjenigen, welche eine normale Beschaffenheit besitzen. Nun kommt es freilich auch vor, daß Landwirte gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen. Sie leiden, wenn sie bestraft werden, mit Recht, und ihre Bestrafung kann ihren gewissenhafteren Berufsgenossen nur zum Vorteil gereichen. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle gehen aber Verfälschungen u. von Händlern oder auch von Fabrikanten aus. Das Nahrungsmittelgesetz ist keineswegs gegen den Handel als solchen gerichtet, was auch unvernünftig und nicht zu billigen wäre. Es ist aber geeignet, eine von den Formen des Handels und namentlich des Zwischenhandels einzuschränken, über welche gerade von landwirtschaftlicher Seite so viele und berechnete Beschwerden erhoben worden sind.

Zum Schutz von zwei landwirtschaftlichen Produkten, die in großen Mengen erzeugt und konsumiert werden und dabei besonders häufig der Fälschung unterliegen, sind noch spezielle Reichsgesetze erschienen, nämlich zum Schutz der Butter und des Weines.

Die Rindviehhaltung und mit ihr die Herstellung von Butter haben im Deutschen Reich während der letzten Jahrzehnte ungemein zugenommen (s. S. 2). Noch stärker ist zwar nicht die Bevölkerung, aber doch, infolge der allgemeinen Steigerung des Wohlstandes, die Nachfrage nach Butter oder deren Ersatzmitteln gewachsen. Hierdurch hat die Fabrikation von solchen Ersatzmitteln, die meist als Margarine bezeichnet werden, eine große Ausdehnung, auch Vervollkommnung erlangt. Die Margarine wird aus Fetten oder Ölen hergestellt, deren Wert für den menschlichen Genuß und deren Preis erheblich niedriger sind, als Wert und Preis der Butter. Um ihr einen besseren Geschmack und damit eine reichlichere Nachfrage zu verschaffen, wurde bei ihrer Herstellung gewöhnlich ein Zusatz von Milch oder Butter verwendet und das erzeugte Fabrikat dann häufig unter dem Namen Butter verkauft. Es entstand dadurch der eigentlichen Butter, der Natur- oder Milchbutter, eine starke und unzulässige, weil auf einer beabsichtigten Täuschung der Konsumenten beruhende Konkurrenz. Deren für die Landwirtschaft empfindliche Folge war ein Sinken der Butterpreise.

Zur Beseitigung des unverkennbaren Übelstandes wurde bereits am 12. Juli 1887 ein Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter erlassen. Dieses erwies sich aber als unzureichend. An seine Stelle trat das Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897. Nach demselben dürfen alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, nur als „Margarine“ oder „Kunstspeisefett“ bzw. „Margarinekäse“ in den Handel gebracht werden (§ 1). Ferner müssen die Umhüllungen und Gefäße, die Margarine enthalten, als solche bezeichnet werden; das Gleiche gilt von den Räumen, in denen Margarine verkauft wird (§ 2). Für Städte mit über 5000 Einwohnern ist in Räumen, in welchen Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig

hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten (§ 4). Die Vermischung von Butter oder Butterfett mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels ist untersagt. Bei der gewerbmäßigen Herstellung von Margarine dürfen auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette höchstens 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm zur Verwendung kommen (§ 3). Margarine und Margarinekäse müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe nicht schädigenden Zusatz enthalten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht (§ 6). Die folgenden Paragraphen enthalten dann noch Bestimmungen über die zulässige Kontrolle der Herstellung und des Verkaufs von Margarine u. sowie Strafbestimmungen. Die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 bleiben durch das Margarinegesetz unberührt, finden also auch auf den Margarine- und Butterhandel Anwendung. Mit dem 1. Oktober 1897 ist das Margarinegesetz in Kraft getreten, dessen § 4 jedoch erst mit dem 1. April 1898.

Dem allseitigen Interesse entspricht es, wenn das Gesetz fordert, daß unter dem Namen Butter auch nur ein Fabrikat verkauft werden darf, dessen Fettgehalt ausschließlich der Milch entstammt. Denn seit Jahrhunderten, man darf selbst sagen, seit Jahrtausenden, ist nur ein solches Fabrikat als Butter bezeichnet worden. Wenn in den letzten Jahrzehnten sonstige Fettwaren unter dem Namen Butter in den Handel kamen, so geschah dies zu dem bewußten Zwecke der Täuschung. Andererseits darf man nicht vergessen, daß mit Sorgfalt hergestellte Margarine ein durchaus gesundes Nahrungsmittel bildet, welches wegen seiner geringeren Produktionskosten zu einem niedrigeren Preise verkauft werden kann, als die Butter. In der Margarine ist den weniger bemittelten Volksklassen ein Produkt dargeboten, durch welches sie ihren Bedarf an Fett wohlfeiler und daher reichlicher befriedigen können, als wenn dieselbe nicht vorhanden wäre. Es würde deshalb ein verkehrtes, selbst verwerfliches Beginnen sein, wollte man die Margarine irgendwie mit einem Makel belegen oder gar äußerlich so kennzeichnen, daß ihr Ankauf oder Genuß verefelt wird. Versuche hierzu sind zwar gemacht worden, haben aber keinen Erfolg gehabt. In § 6 des Gesetzes wird bestimmt, daß Margarine bei ihrer Herstellung einen Zusatz erhalten solle, der sie allgemein erkennbar mache, aber weder ihre Beschaffenheit noch ihre Farbe schädige. Die näheren Bestimmungen hierüber hat der Reichstag dem Bundesrat überlassen. Letzterer hat demzufolge durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Juli 1897 angeordnet, daß bei der Margarinefabrikation den dabei benutzten Fetten und Ölen ein Zusatz von Sesamöl beigegeben werden müsse, und zwar, dem Gewichte nach, der Margarinebutter 10 Proz., dem Margarinekäse 5 Proz., um dadurch mit Hilfe einer leicht auszuführenden chemischen Untersuchung das Vorhandensein von Nichtbutterfett schnell konstatieren zu können.

In den ersten Jahren nach Erlaß des Margarinegesetzes wurden von seiten der Händler viele Klagen über dasselbe erhoben. Dieselben glaubten, daß dadurch der Verkehr in ungerechtfertigter Weise erschwert und eingeengt werde. Nachdem man aber erst die erforderlichen neuen Einrichtungen getroffen und nachdem Käufer wie Verkäufer sich daran gewöhnt und gemerkt hatten, daß ihnen daraus keine nennenswerten Belästigungen erwachsen, verstummten die Klagen allmählich. Man darf gegenwärtig annehmen, daß sowohl das Gesetz wie die erlassenen Ausführungsordnungen im allgemeinen

sich bewährt, auch den gerechtfertigten Beschwerden der Landwirte Abhilfe geschafft haben. Allerdings kommen noch Verfälschungen vor; aber diese sind doch seltener geworden. Man darf auch der Hoffnung sich hingeben, daß mit den Fortschritten der Wissenschaft noch sicherere Mittel, als bisher gefunden werden, um vorgekommene Verfälschungen in einer praktisch leicht anwendbaren Form nachzuweisen.

Schwieriger wie mit dem Butterhandel stellt sich die Sache mit dem Weinhandel. Die Kunstweinfabrikation hat in den letzten Jahrzehnten eine ganz ungewöhnliche und fast erschreckende Ausdehnung erfahren. Dadurch werden nicht nur die Winzer erheblich geschädigt, sondern auch die Konsumenten. Letztere erhalten Fabrikate, die sowohl sehr minderwertig als auch häufig geeignet sind, statt die Gesundheit zu stärken, dieselbe zu beeinträchtigen.

Schon das Nahrungsmittelgesetz von 1879 war darauf berechnet, auch den Verkehr mit Kunstwein zugunsten des Naturweins einzuschränken. Es hat aber den darauf gesetzten Erwartungen nicht entsprochen. Unter dem 20. April 1892 wurde deshalb ein besonderes Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken erlassen. In demselben werden einerseits alle diejenigen Stoffe aufgezählt, welche bei oder nach Herstellung des Weines diesem nicht zugesetzt werden dürfen; andererseits diejenigen, deren Zusatz zu den als Wein in den Handel gebrachten Getränken erlaubt sein soll (§§ 1—3). Weiter wird verordnet, daß, wenn bestimmte, einzeln aufgeführte Stoffe bei der Herstellung von Wein verwendet werden, ein derartiges Getränk nicht unter der einfachen Bezeichnung Wein, sondern nur als Tresterwein, Hefewein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl. feilgehalten oder verkauft werden darf (§ 4). Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geld- oder Gefängnisstrafe bzw. mit beiden belegt (§§ 7 u. 8). Dem Bundesrat ist die Ermächtigung erteilt, die Grenzen festzustellen, welche a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie b) für die im § 3 vorgesehene Herabsetzung des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen maßgebend sein sollen. Das Nahrungsmittelgesetz von 1879 bleibt auch für den Verkehr mit Wein in Kraft, soweit nicht die §§ 3 und 4 des neuen Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 10).

Das Gesetz von 1892 hat leider die Herstellung von Kunstwein und den Handel mit demselben eher gefördert als geschädigt. Es liegt dies hauptsächlich an der großen Schwierigkeit der zu ordnenden Materie. Gewisse Zusätze zum Wein, wenigstens wenn sie gleich bei dessen Herstellung und nicht später gemacht werden, sind nicht nur ganz unschädlich, sondern sogar im Interesse der Winzer und der Konsumenten durchaus erwünscht. Namentlich die sogenannten kleinen Weine und diese besonders wieder in kalten Jahren bleiben sonst fast unverkäuflich und für den gegenwärtigen Geschmack so gut wie ungenießbar. Welche Zusätze nun erlaubt sein sollen, zu welchen Zeiten innerhalb der ganzen Herstellungsperiode des Weines sie gemacht werden dürfen, ohne dem Getränk den Charakter als Wein zu nehmen, darüber gehen die Urteile auch der kompetenten Sachverständigen auseinander. Der Reichstag hat nun denselben Ausweg wie beim Margarinegesetz benutzt, d. h. er hat in der zitierten Bestimmung des § 10 dem Bundesrat es überlassen, detaillierte Vorschriften hierüber zu geben. Dieser hat sich des Auftrages auch entledigt und namentlich Grenzen für den Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen festgesetzt. Diese sind für die richterliche Entscheidung maßgebend. Infolgedessen haben nun viele Kunst-

weinfabrikanten, auch Weinhändler und Gastwirte, unter Benutzung aller von der Chemie dargebotenen Hilfsmittel, Getränke hergestellt, die zwar den bundesrätlichen Bestimmungen genügen, aber keineswegs Anspruch auf den Namen Wein erheben dürfen. Es waren die mit Recht sehr berücksichtigten sogenannten analysenfesten Weine.

Schon wenige Jahre nach Inkrafttretung des Gesetzes von 1892 gelangten die Weinbauer wie die Staatsbehörden zu der Überzeugung, daß daselbe den beabsichtigten Zweck verfehlt habe. In den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern wurde dies wiederholt ausgesprochen, auch verschiedene Vorschläge zur Beseitigung der empfundenen Mängel gemacht. Die Reichsregierung berief eine besondere Kommission von Sachverständigen, um deren Urteil zu hören und zugleich Unterlagen für ein neues Gesetz zu gewinnen. Unter dem 24. Mai 1901 wurde das jetzt gültige „Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken“ publiziert. Daselbe enthält in den §§ 2—8 Bestimmungen über die bei Herstellung von Wein erlaubten oder unerlaubten Zusätze. Diese gehen von ähnlichen Grundanschauungen aus wie die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes von 1892, sind aber den inzwischen gemachten Erfahrungen angepaßt und haben deshalb eine größere praktische Brauchbarkeit.

Was indessen das jetzige Gesetz von dem früheren wesentlich und vorteilhaft unterscheidet, sind die Bestimmungen in §§ 9—12 über die Kellerkontrolle. Danach wird den staatlichen Behörden die Befugnis erteilt bezw. die Pflicht auferlegt, die Herstellung und weitere Behandlung der Weine sowie den Verkehr mit demselben durch Beamte und Sachverständige daraufhin zu kontrollieren, ob den gesetzlichen Anordnungen Genüge geleistet wird. Die wichtigsten hierauf bezüglichen Vorschriften sind folgende. „Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch in dieser Zeit in Räume, in denen Weine, weinhaltige oder weinähnliche Getränke hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen“ (§ 10, Abs. 2). „Die Inhaber der in § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen“ (§ 11). Nach § 12 sind die Sachverständigen, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Verschwiegenheit über die bei der Kontrolle zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, verpflichtet und hierauf zu beeidigen. In § 10, Abs. 1 wird verordnet: „Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaussichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesbehörden darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften (§ 10, Abs. 2 u. § 11) bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.“

Ein anderer Unterschied des neuen Weingesetzes von dem früheren besteht darin, daß Getränke, welche mit Hilfe anderer Zusätze, als die in § 2 des Gesetzes von 1901 gestatteten, hergestellt sind, jetzt nicht mehr unter

der Bezeichnung „Wein“ feilgehalten noch verkauft werden dürfen (§ 3). Dazu gehört z. B. Tresterwein, Rosinenwein usw.

Bis jetzt scheint das neue Weingesez sich zu bewähren. Solches wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen die Behörden von den ihnen in § 10 und 11 beigelegten Befugnissen einen zweckentsprechenden, ausgiebigen und energischen Gebrauch gemacht haben, wie z. B. in Baden, in der Rheinpfalz und in Hessen. Hier ist der Weinverfälschung schon in erfreulichem Umfange Einhalt getan worden.

In einem gewissen Zusammenhange mit dem Weingesez steht das „Reichsgesez vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen“. Dasselbe bezieht sich hauptsächlich auf das Saccharin und wird daher auch Saccharingesez genannt. Danach dürfen künstliche Süßstoffe nur noch in einer ihre Natur deutlich erkennbar machenden Form feilgehalten und verkauft werden. Ihr Gebrauch bei Bereitung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven, Likören, Zucker- oder Stärkesyrupen ist ganz verboten. — Durch dies Gesez ist nicht nur der Rübenzuckerfabrikation ein großer Dienst erwiesen, sondern es sind auch alle Konsumenten davor geschützt worden, in den von ihnen verwendeten Nahrungs- und Genußmitteln statt des nahrhaften Zuckers Stoffe zu erhalten, die für die Ernährung keinen Wert besitzen oder gar auf die Gesundheit nachteilig wirken.

Aus etwas anderen Gründen wie der Handel mit Margarine und mit Wein muß der mit Fleisch und Fleischwaren gewissen Beschränkungen unterworfen werden. Hier handelt es sich lediglich darum, im Interesse des Konsumenten gesundheitschädliche Objekte nicht in den Verkehr gelangen zu lassen oder demselben wieder zu entziehen. Schon durch das Nahrungsmittelgesez von 1879 ist der Verkauf von gesundheitschädlichem Fleisch verboten und unter Strafe gestellt (s. S. 259). Indessen erwiesen sich diese Bestimmungen als durchaus ungenügend. Man kam mit der Zeit zu der Erkenntnis, daß eine ausreichende Kontrolle über das in den Handel gebrachte Fleisch sich nur ermöglichen lasse durch Einführung der obligatorischen Fleischschau, d. h. dadurch, daß auf Grund des Gesezes jedes Tier vor und nach der Schlachtung oder doch mindestens in letzterem Zeitpunkte von Sachverständigen daraufhin untersucht werde, ob sein Fleisch nicht gesundheitschädlich sei. Die für den menschlichen Genuß ungeeignet befundenen Tiere oder Teile derselben dürfen als Nahrungsmittel nicht in den Verkehr gebracht werden. In Preußen ist durch die Geseze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 den Gemeinden gestattet, öffentliche Schlachthäuser mit der Bestimmung zu errichten, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks das Schlachten sämtlicher oder einzelner Viehgattungen ausschließlich nur in dem Schlachthause vorgenommen werden darf. Es kann ferner durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß alles in das Schlachthaus gelangende Vieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor wie nach der Schlachtung einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist und daß alles nicht im Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch nicht eher feilgeboten werden darf, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindefasse fließende Gebühr unterzogen ist. Die für Preußen ergangenen Bestimmungen beseitigten indessen die vorhandenen Übelstände keineswegs gänzlich. In Baden und Württemberg wurde daher die obligatorische Fleischschau zur Durchführung gebracht. Das gleiche ist dann kürzlich für das ganze Deutsche Reich geschehen durch das „Gesez vom 3. Juni 1900, betr. die Schlacht- und Fleischschau“. Die Zeit der Inkrafttretung desselben wurde kaiserlicher Verordnung vorbe-

halten. Nachdem solche für einzelne beschränkte Teile des Gesetzes schon früher erfolgt war, wurde durch kaiserliche Verordnung vom 7. Juni 1902 der Zeitpunkt für die Inkrafttretung des ganzen übrigen Gesetzes auf den 1. April 1903 bestimmt. Seitens des Bundesrates sind unter dem 30. Mai 1902 Ausführungsbestimmungen zu dem Fleischbeschaugesetz erlassen worden. Die einzelnen Landesregierungen haben noch besondere Ausführungsgesetze für ihren Bereich erlassen, Preußen unter dem 28. Juni 1902.

Nach dem Reichsgesetz unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sowohl vor wie nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auch auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben (§ 1). Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben (§ 2). Die Fleischschau erfolgt durch approbierte Tierärzte oder durch andere Personen, welche die genügende Kenntnis hierfür nachweisen (die sogenannten Laien-Fleischschau). Ergibt die Untersuchung vor wie nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Schauher es als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären (§§ 3—8). Untauglich befundenes Fleisch darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden (§ 9). Für bedingt tauglich befundenes Fleisch kann die Polizei bestimmen, unter welchen Sicherungsmaßregeln dasselbe für Menschen brauchbar gemacht werden darf (§ 10). Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch ist vollständig verboten (§ 12). Außerdem sind noch viele einzelne die Einfuhr von Fleisch oder Fleischwaren beschränkende Vorschriften teils in dem Gesetze selbst, teils in den ergangenen Ausführungsbestimmungen enthalten. Die von dem Bundesrat unter dem 30. Mai 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen umfassen unter D 31 Paragraphen, welche sich lediglich auf die Behandlung des in das Zollinland eingeführten Fleisches beziehen. In seinem weiteren Verlaufe enthält das Gesetz von 1900 noch eine große Zahl einzelner Vorschriften, die aber von weniger großer prinzipieller Bedeutung sind. Es gibt ferner dem Bundesrat, für manche Dinge auch den einzelnen Landesregierungen ziemlich weitgehende Vollmachten bezüglich Anwendung und Ausführung des Gesetzes (§§ 22—25). Die §§ 26—28 enthalten Strafbestimmungen; § 29 befiehlt, daß die Vorschriften des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 durch das Fleischbeschaugesetz unberührt bleiben.

Über die Folgen, welche das letztere für die Produzenten wie die Konsumenten von Fleisch haben wird, läßt sich zur Zeit noch gar kein sicheres Urteil abgeben, da das Gesetz erst seit einem Jahre in Kraft ist. Schon jetzt werden mancherlei Beschwerden, die zuweilen ganz entgegengesetzter Natur sind, darüber erhoben. Sie stammen teils von den Vertretungskörpern der Landwirtschaft, teils von den Stadtgemeinden, teils von Händlern und Fleischern.

Inhalt wie Fassung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen haben unter dem offenkundigen, wenn auch nicht offen zugegebenen Ubel

stande gelitten, daß dabei zwei ganz verschiedene Bestrebungen sich geltend machten und zum Ausdruck kamen. Der ursprüngliche und eigentliche Zweck des Gesetzes war lediglich ein gesundheitlicher. Die verschiedenen Interessentenkreise versuchten aber, dasselbe außerdem ihren besonderen wirtschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen. Für die Landwirte lagen dieselben in der möglichsten Hochhaltung der Fleischpreise und in der Befreiung der Hauschlachtungen von dem Zwange der Fleischbeschau. Die Stadtbewohner und die städtischen Behörden verfolgten gerade die entgegengesetzten Ziele; sie wollten außerdem den Geschäftsverkehr der städtischen Schlachthäuser in möglichst weitem Umfang auch auf das außerhalb der Stadt zur Schlachtung bestimmte oder bereits geschlachtete Vieh ausdehnen.

Nach Erlaß und Inkrafttretung des Fleischbeschaugegesetzes ist der Wunsch der Landwirte nach Einführung der obligatorischen Schlachtviehversicherung noch viel lebhafter und dringender geworden, als er bereits früher war. Welche Bedenken dessen Erfüllung entgegenstehen, wurde bereits S. 230 dargelegt.

Wenn die durch das Nahrungsmittelgesetz, sowie durch die speziellen Gesetze über den Verkehr mit Margarine, Wein und Fleisch eingeführten Beschränkungen die beabsichtigten günstigen Wirkungen haben sollen, dann müssen sie sich ebenso auf den äußeren wie auf den inneren Handel erstrecken. Die vom Auslande eingeführten Waren müssen der nämlichen Kontrolle wie die im Inlande hergestellten unterliegen. Schon jetzt ist dies ja insofern der Fall, als ausländische Erzeugnisse, sobald sie bei uns feilgeboten oder verkauft werden, im freien Verkehr die nämliche Behandlung erfahren wie inländische. Der große Unterschied besteht aber darin, daß ihre Herstellungsweise der Aufsicht diesseitiger Behörden und, was nicht minder wichtig ist, der Kenntnis diesseitiger Konkurrenten sich fast ganz entzieht. Werden sie bei uns eingeführt, so läßt sich oft nur schwer oder gar nicht feststellen, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. entsprechen. Zum Schutze nicht nur der inländischen Produzenten, sondern auch der Konsumenten kann es daher notwendig sein, gewissen ausländischen Waren überhaupt den Eintritt zu verwehren. Solche Notwendigkeit stellt sich stets heraus, wenn der durch wiederholte tatsächliche Vorgänge begründete Verdacht vorliegt, daß unvorschriftsmäßige Produkte eingeführt werden, und wenn gleichzeitig die Möglichkeit fehlt, deren Beschaffenheit vor dem Übergang in den freien inländischen Verkehr mit einiger Sicherheit festzustellen. Besonders wichtig, aber auch schwierig, ist die Kontrolle über ausländische Fleisch- und Fettwaren. Das neue Fleischbeschaugegesetz enthält daher mit vollem Recht eine ganze Anzahl von Bestimmungen, welche teils die Einführung von Fleisch und Fleischwaren verbieten oder beschränken, teils die Kontrolle über die eingeführten Erzeugnisse verschärfen.

Die Gefahr ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß man bei strenger Behandlung ausländischer Waren sich dem Verdachte aussetzt, als ob man dieselbe nur zum Vorwand nehme, um die Konkurrenz des Auslandes überhaupt zu beseitigen oder doch zu vermindern. Wenn das Deutsche Reich diese Absicht wirklich hätte und durchführte, so würde es immerhin noch nicht anders handeln, als es fremde Staaten in vielen Fällen uns gegenüber getan haben und noch tun. Es würde eine Repressionsmaßregel sein, die unter Umständen wohl gerechtfertigt ist. Besser wäre es freilich, sie dann auch offen als solche zu bezeichnen.

Bei der Behandlung ausländischer Waren gedachter Art lassen sich die dafür entscheidenden gesundheitspolizeilichen und zollpolitischen Gesichtspunkte häufig gar nicht streng von einander trennen. Im Interesse

aller inländischen Konsumenten liegt es, daß sie zwar möglichst vor gesundheitschädlichen ausländischen Waren geschützt, daß ihnen die Nahrungs- und Genußmittel aber durch Abwehr der ausländischen Waren nicht zu sehr verteuert werden. Die einheimischen Produzenten haben als solche den Wunsch, daß der Preis ihrer Erzeugnisse durch die ausländische Konkurrenz nicht ungewöhnlich gedrückt werde. Diese verschiedenen Interessen verdienen gleichmäßige Berücksichtigung, sie stehen aber zum Teil im Gegensatz zueinander. Dadurch wird die Stellung der entscheidenden Instanzen eine besonders schwierige. Für ihre Haltung lassen sich auch nicht wohl Regeln aufstellen, die für jeden Fall und für jede Zeit anwendbar sind. Noch weniger lassen sich solche in gesetzliche, unter allen Umständen gültige Bestimmungen zusammenfassen. Es muß vielmehr den staatlichen Verwaltungsorganen ein weiter Spielraum gelassen werden, damit sie die in jedem Falle und in jedem Augenblicke zweckmäßigsten Maßregeln treffen können. Die nicht zu beseitigende Schwierigkeit dieser Verhältnisse legt aber auch den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Parteien die Pflicht auf, bei ihren oft ganz entgegengesetzten Forderungen an die Staatsregierung eine etwas größere Zurückhaltung zu beobachten, als sie gegenwärtig leider geübt wird¹⁾.

XVI. Zoll- und Steuerwesen.

Ob Freihandel oder Schutzzölle das richtigere sei, darf nicht, wie es früher oft geschehen ist und zuweilen noch jetzt geschieht, als Prinzipienfrage betrachtet werden. Vielmehr ist es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, die je nach der Art der einzelnen Waren und je nach den zeitlich grade vorhandenen Umständen bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin entschieden werden muß. Für ein und dieselbe Ware kann es unter gewissen Verhältnissen sich empfehlen, deren freie Einfuhr zu gestatten, unter veränderten Verhältnissen dagegen die Einfuhr durch Auferlegung eines Zolles zu erschweren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder Eingangszoll einen doppelten Zweck hat. Er schützt die einheimische Produktion und ist insofern ein Schutzzoll. Außerdem bringt er dem Staate Einnahmen und ist insofern ein Finanzzoll. Bald tritt der eine, bald der andere Zweck in den Vordergrund; zuweilen ist der eine von beiden Zwecken derartig vorwiegend, daß der andere dagegen kaum in Betracht kommt. Es bleibt aber zur richtigen Würdigung eines jeden Zolles unerlässlich, ihn auf seine Wirkung sowohl als Schutzzoll wie als Finanzzoll einer Prüfung zu unterziehen.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit von Zöllen auf landwirtschaftliche Produkte haben im Deutschen Reiche während der letzten 25 Jahre eine gründliche Umwandlung erfahren, und zwar nicht bloß bei den Landwirten selbst. Hervorgerufen wurde sie hauptsächlich durch die wiederholt schon erwähnte Veränderung in den Verkehrs-, auch in den Bevölkerungsverhältnissen.

In dem ersten, für die ganze preussische Monarchie einheitlichen Zollgesetz von 1818 wurde das Getreide mit einem geringen Einfuhrzoll be-

1) Vergl. zu dem über den Verkehr mit Nahrungs und Genußmitteln im Text gejagten auch die Abhandlung „Nahrungsmittelpolizei“, von C. Fränkel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 5. Bd. (1900), S. 943–955.

legt; nach dem jetzigen Gewicht betrug er für 100 kg Roggen¹⁾ aber nur 44 Pf. Im Jahre 1824 wurde der Roggenzoll auf 1,20 M. gesteigert, 1857 aber wieder auf 12 Pf. herabgesetzt. Ein so geringer Betrag kann nicht mehr als Zoll, sondern nur noch als Kontrollabgabe betrachtet werden. Durch Gesetz vom 1. Juli 1865 wurden die Eingangszölle für Getreide ganz beseitigt. Was hier für die preussische Monarchie gesagt ist, gilt auch für die übrigen deutschen Staaten von dem Zeitpunkte an, daß sie mit Preußen in Zollgemeinschaft getreten sind.

Bis etwa zum Jahre 1870 wurde im Gebiete des deutschen Zollvereins, alle Getreidearten zusammengenommen, mehr Getreide aus- als eingeführt. Hierin liegt auch die Erklärung für den Umstand, daß man mit sehr mäßigen Getreidezöllen sich begnügen zu können und sie später ganz abschaffen zu dürfen glaubte. Mit dem Jahrzehnt 1871—1880 änderte sich die Sachlage wesentlich. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches stieg rasch und stark; im Jahre 1870 betrug sie 40 818 000 Personen, 1875 war sie auf 42 729 000 und 1880 auf 45 236 000 Personen angewachsen. Trotz allen in diesem Jahrzehnt in der Landwirtschaft gemachten Fortschritten blieb infolgedessen die Produktion an Getreide hinter dem Bedarf zurück; die Ausfuhr wurde von der Einfuhr nicht unerheblich übertroffen. In der Periode von 1871 bis 1880 wurden im Deutschen Reiche durchschnittlich pro Jahr schon etwas über 15 Mill. Ztr. Roggen mehr ein- als ausgeführt. Die Einfuhr war notwendig, um eine genügende Ernährung der gestiegenen Bevölkerung zu sichern. Sie übte auch zunächst keinen merkbaren Druck auf die Roggenpreise aus, wohl aber sehr bald auf die Weizenpreise. Im Deutschen Reich betragen durchschnittlich die Preise pro Zentner²⁾.

im Jahrzehnt	für Weizen	für Roggen
1871—1880	11 ¹⁶ M.	8 ¹⁶ M.
1881—1890	8 ⁹⁶ "	7 ⁶¹ "
1891—1900	8 ²⁴ "	7 ¹⁹ "

Im Jahrzehnt 1891—1900 stand also der Preis des Weizens um 2,92 Mk. oder um 26,9%, der des Roggens um 0,97 Mk. oder um 11,8% niedriger, als im Jahrzehnt 1871—80.

Das Sinken der Getreidepreise begann schon in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre und hielt von da ab, trotz der seit 1879 auferlegten Eingangszölle, wenn auch mit wiederholten Schwankungen, bis zur Gegenwart an. Die Ursache davon lag in der gewaltigen Entwicklung, welche dem Verkehrsweisen besonders während der 70er und 80er Jahre, aber auch noch in der Folgezeit, namentlich in denjenigen Ländern zuteil geworden ist, aus welchen vorzugsweise das nach Deutschland importierte Getreide stammt. In erster Linie sind hier die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland zu nennen; demnächst Argentinien und Indien. In allen diesen Ländern wurden zahlreiche, ins Innere führende Eisenbahnen neu gebaut und dadurch die Möglichkeit geschaffen, ausgedehnte Flächen fruchtbareren Landes zum Getreidebau heranzuziehen. Beispielsweise betrug die Länge der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1860 nur 49 016 km, dagegen im Jahre 1891 schon 274 497 km. Die mit Weizen angebaute

1) Der Naumerparnis wegen gebe ich für die ältere Zollgesetzgebung nur die Zölle für die hauptsächlichste Brotfrucht, den Roggen, an; auf die übrigen Getreidearten waren ebenfalls Zölle in entsprechender Höhe gelegt.

2) Daß die Getreidepreise vom Jahrzehnt 1821—30 bis zum Jahrzehnt 1871—80 fortdauernd und in welchem Grade sie gestiegen sind, ergibt sich aus der Nachweisung auf Seite 45.

Fläche machte dort 1869 bloß 9 Mill., dagegen 1889 schon 16 Mill. ha aus. Der Weizenertrag stieg von 35,4 Mill. hl im Jahre 1850 auf jährlich 169,7 Mill. in der Periode von 1890/93; die Weizenausfuhr von jährlich 0,46 Mill. hl in dem Zeitraum von 1841/50 auf jährlich 36,8 Mill. hl in dem Zeitraum von 1891/94. Dazu kam dann die fortdauernde Herabsetzung der Seefrachten. Im Jahre 1889 stellten sich die Frachtkosten auf Dampfschiffen von New York bis Hamburg für 100 englische Pfund auf 0,78 Mk., im Jahre 1895 nur noch auf 0,37 Mk.¹⁾

Der Erwerbsspreis für den in den genannten Ländern mit Getreide bestellten Boden war äußerst niedrig, die Fruchtbarkeit desselben, wenigstens in den ersten Jahren der Bewauung, meist groß. Infolgedessen waren die Produktionskosten sehr gering. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Leichtigkeit und Billigkeit des Transportes, machte es den auswärtigen Produzenten möglich, ihren großen Überfluß an Getreide zu einem erheblich niedrigeren Preise in den europäischen Kulturländern anzubieten, als er hier in der vorausgegangenen Zeit üblich war und als er den einheimischen Produktionskosten entsprach.

In der zweiten Hälfte der 70er Jahre fing man an, die der deutschen Landwirtschaft, besonders dem Getreidebau, durch die ausländische Konkurrenz drohende Gefahr zu erkennen und in ihrer Bedeutung zu würdigen. Dem unmittelbaren Eingreifen des Fürsten Bismarck ist es zu danken, daß man von der bisherigen, wesentlich freihändlerischen Zollpolitik abging und sich einem gemäßigten Schutzollsystem zuwendete. Dasselbe erstreckte sich übrigens nicht nur auf landwirtschaftliche Produkte, sondern auch auf viele industrielle Erzeugnisse. Durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 wurde auf Getreide zunächst ein mäßiger Eingangszoll gelegt; in den Jahren 1885 und 1887 erfuhr derselbe namhafte Erhöhungen. Die Handelsverträge von 1891 und 1894 brachten wieder eine Herabsetzung der Zölle, die aber noch etwas höher wie die Zölle von 1885 sich stellten. Es wurden nämlich die Eingangszölle für je 100 kg normiert in Mark auf:

	1879	1885	1887	1891/94
bei Weizen	1,00	3,00	5,00	3,50
„ Roggen	1,00	3,00	5,00	3,50
„ Hafer	1,00	1,50	4,00	2,80
„ Gerste	0,50	1,50	2,25	2,00
„ Mais und Buchweizen	0,50	1,00	2,00	1,80
„ Mühlenfabrikaten . .	2,00	7,50	10,50	7,80

Daß die Zölle einen hebenden Einfluß auf die Getreidepreise ausüben, läßt sich schon aus theoretischen Gründen annehmen. Man kann es aber auch durch einen Vergleich mit England, wo keine Getreidezölle existieren, praktisch nachweisen. In der Periode von 1816—1875 standen in England die Weizenpreise höher, oft erheblich höher als im Deutschen Reich. Seit Einführung der Zölle ergibt sich das umgekehrte Verhältnis. Es betrug nämlich der durchschnittliche Preis für einen Doppelzentner Weizen:

im Jahrzehnt in England ²⁾	im Deutschen Reich
1871—1880	23,92 M.
1891—1900	13,25 „
	22,32 M.
	16,48 „

1) Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1897. Es findet sich dort, S. 205 ff., eine Menge Einzelangaben über die Vermehrung der Verkehrsmittel und des Getreidebaues in den Getreide exportierenden Ländern, ebenso über die Verbilligung des Transportes.

2) Die Zahlen für die Getreidepreise in England habe ich entnommen bezw. berechnet aus den Angaben im Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, 11. Jahrg. 1902, Viertes Heft, S. IV, 170.

Während also im Jahrzehnt 1871—80 der Weizenpreis in England noch 1,60 Mk. höher als im Deutschen Reich stand, war er dort im Jahrzehnt 1891—1900 um 3,23 Mk. niedriger.

Die Handelsverträge waren ursprünglich bis zum 31. Dezember 1903 geschlossen, sind aber, da aus später zu erörternden Gründen bis jetzt keine neuen vereinbart wurden, noch gegenwärtig in Kraft. In landwirtschaftlichen Kreisen herrscht der Wunsch und das Bestreben vor, nach deren Ablauf wieder zu höheren Getreidezöllen zu gelangen.

Die für die Beurteilung der Getreidezölle überhaupt und deren Höhe maßgebenden Gesichtspunkte sind kurz folgende:

Für die deutsche Landwirtschaft und demnach für die gesamte deutsche Volkswirtschaft ist es eine Lebensfrage, daß der Getreidepreis nicht unter die Produktionskosten sinkt. Gesähe dies, so würde die Folge sein, daß der Getreidebau erheblich eingeschränkt und eine extensivere Betriebsweise zur Anwendung gebracht werden müßte. Nun ist es aber, wie bereits früher nachgewiesen wurde (s. S. 8 ff. und S. 47 ff.), in Anbetracht des Wachstums der Bevölkerung und in Anbetracht der Unvermehrbarkeit des Bodens dringend wünschenswert oder notwendig, daß der landwirtschaftliche Betrieb eine immer intensivere Gestalt annimmt, daß die Menge der erzeugten Bodenprodukte sich fortdauernd vermehrt. Schon jetzt muß Deutschland etwa $\frac{1}{7}$ seines Getreidebedarfs durch ausländische Zufuhr decken. Eine Beschränkung des Getreidebaues würde das jetzt vorhandene Defizit, selbst bei gleichbleibender Bevölkerung, noch vermehren und damit die Abhängigkeit vom Auslande noch erhöhen. Im Hinblick auf die kontinentale Lage des Deutschen Reiches könnte in Kriegszeiten dieser Umstand geradezu verhängnisvoll wirken.

England hat, mit infolge des Sinkens der Getreidepreise, nicht nur den Getreidebau, sondern den Ackerbau überhaupt einschränken müssen und zwar durch Verwandlung von Ackerland in ständiges Grasland. Dadurch ist die landwirtschaftliche Rohproduktion im ganzen zurückgegangen, es haben außerdem die Reinerträge der einzelnen Betriebe abgenommen. Der Beweis für die letztgenannte Tatsache liegt in dem starken Sinken der Pachtpreise und in den trotzdem durchschnittlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Pächter. Bei der insularen Lage und dem mächtig entwickelten Handel machten sich die üblen Folgen dieses Zustandes in England lange nicht so bemerkbar, als es bei uns der Fall sein würde, wenn die Landwirtschaft unter dem Drucke der Not einen ähnlichen Entwicklungsgang nähme. Aber selbst für England wird die Zeit kommen, in der man es bereuen wird, daß man auf die Bodenproduktion so geringe Rücksicht genommen hat. Für das Deutsche Reich würde die Rückkehr zu einem extensiveren Betriebe in wirtschaftlicher wie in politischer Beziehung ein großes Unglück sein, sie würde sogar die nationale Unabhängigkeit gefährden.

Wie hoch die Produktionskosten für einen Zentner Getreide sich belaufen, kann man aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, allerdings genau nicht feststellen. Man darf aber ohne Übertreibung annehmen, daß viele deutsche Landwirte während der letzten 25 Jahre ihr Getreide wiederholt zu einem Preise haben verkaufen müssen, der unter den Produktionskosten stand und daß, wenn wir keine Getreidezölle gehabt hätten, ein unsere ganze Volkswirtschaft erschütternder Notstand hereingebrochen wäre.

Allerdings sind an der Höhe der Getreidepreise nicht alle Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in gleicher Weise interessiert. Ein vorwiegendes Interesse haben die Großgrundbesitzer, die nicht nur absolut, sondern auch relativ das meiste Getreide verkaufen. Demnächst kommen die

großbäuerlichen, dann die mittelbäuerlichen Besitzer. Die kleinen Bauern und die Parzellenbesitzer pflegen mehr Getreide oder Brot zu kaufen, als zu verkaufen. In noch höherem Grade gilt dies von den grundbesitzlosen Arbeitern, sofern sie nicht Gutstagerlöhner sind und ihren Getreidebedarf als Deputat geliefert bekommen; letzteres geschieht zuweilen sogar in solcher Menge, daß sie davon einen Teil noch verkaufen können. Scheinbar hat hiernach die überwiegende Mehrheit der ländlichen Bevölkerung ein größeres Interesse an niedrigen wie an hohen Getreidepreisen. Aber ein solcher Schluß würde irrtümlich sein. Die Großgrundbesitzer und demnächst die Großbauern sind zugleich die hauptsächlichsten Arbeitgeber auf dem Lande; von ihrem wirtschaftlichen Gedeihen hängt es ab, wie viel Arbeiter sie beschäftigen und wie hoch sie diese lohnen können. Eine extensivere Betriebsweise und ein noch niedrigerer Stand der Getreidepreise müßten zur Folge haben, daß die Löhne sanken und daß die Zahl der ländlichen Arbeiter sich noch mehr verringerte. Beides ist nicht wünschenswert. Dazu kommt, daß der Preis des Getreides mit dem der tierischen Produkte in nahem und innerem Zusammenhang steht. Es kommen wohl Perioden, in denen entweder die pflanzlichen oder die tierischen Produkte der Landwirtschaft einen relativ hohen oder niedrigen Preis haben; aber im großen Durchschnitt herrscht zwischen ihnen ein auf natürlichen Ursachen beruhender Parallelismus. Dessen tatsächliches Vorhandensein ergibt sich schon aus den S. 45 mitgeteilten Tabellen¹⁾. Fallen die Getreidepreise, so müssen früher oder später auch die Preise der tierischen Produkte sinken. Die von den bäuerlichen Besitzern zum Verkauf gebrachten Erzeugnisse sind nun vorzugsweise solche, die aus der Viehhaltung stammen. Ein Rückgang in der Rentabilität des Ackerbaues bringt auch stets einen solchen in der Rentabilität der Viehhaltung mit sich. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß zurzeit in Deutschland die Preise für tierische Produkte noch ziemlich hoch sind. Aus welchem Grunde sie keinen solchen Rückgang erfahren haben, wie die Getreidepreise, soll an einer späteren Stelle erörtert werden. Jedenfalls darf man als feststehend betrachten, daß die Preise für die tierischen Produkte nicht die wirklich eingenommene Höhe gehabt hätten, wenn nicht durch die Getreidezölle ein noch stärkeres Sinken der Getreidepreise verhütet worden wäre.

Die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung, welche jetzt etwa $\frac{2}{3}$ der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches ausmacht, muß allerdings wünschen, daß sie ihr wichtigstes Lebensbedürfnis, die Nahrung und namentlich das Brot, billig kaufen kann. Getreidezölle dürfen daher keine Veranlassung zu einer übermäßigen Verteuerung des Brotes abgeben. Hier- von kann aber auch zurzeit gar keine Rede sein. Trotz der Zölle hat der Preis des Getreides in den letzten 25 Jahren durchschnittlich niedriger gestanden, als in dem vorausgegangenen Vierteljahrhundert. Dabei sind gleichzeitig die Arbeitslöhne, auch die Gehälter für Privat- und Staatsbeamte, erheblich gestiegen, so daß alle nicht Getreide produzierenden Personen ihren Bedarf an Brot mit absolut geringeren Geldopfern und mit einem sehr viel kleineren Teil ihres Einkommens bestreiten können, als dies früher der Fall war. Dazu kommt noch ein anderes. Ein sehr erheblicher Teil der städtischen Gewerbetreibenden ist auf die Kundschaft der Landbewohner angewiesen. Viele von ihnen haben es in den Zeiten, in denen die Getreidepreise besonders niedrig standen, in ihrem Geschäft schmerzlich empfinden müssen, daß die Kaufkraft der Landwirte abgenommen hatte. Bei den einsichtigen Ver-

1) Den eingehenden Nachweis hierfür habe ich in meinem Buch „Landwirtschaftliche Taxationstheorie“, 3. Aufl. 1903, S. 199 ff. zu liefern versucht.

tretern des Handwerks, der Industrie und des Handels ist deshalb, gerade infolge der gemachten Erfahrungen, die Überzeugung zum Durchbruch gekommen, daß ein mittlerer Stand der Getreidepreise auch für sie vorteilhafter sei, als ein besonders niedriger.

Schon seit 1879 haben wir einen Eingangszoll auf Getreide, seit 1885 sogar einen verhältnismäßig hohen; seit 1881 stehen die Getreidepreise in Deutschland höher wie in England, seit 1886 sogar beträchtlich höher. Trotzdem kann man nicht sagen, daß die deutsche Industrie darunter gelitten hat. Im Gegenteil, sie hat gerade in den letzten Jahren einen ganz ungewöhnlich starken Aufschwung genommen, so daß auch sehr nüchtern urteilende englische Sachverständige nicht ohne Besorgnis auf die ihrer eigenen Industrie erwachsene Konkurrenz blicken. Eine nicht minder große Ausdehnung hat der deutsche Handel erfahren. Diese ganz offenkundigen, mit Zahlen belegbaren Tatsachen haben auch viele früheren Gegner der Getreidezölle zu einem Wechsel ihrer Ansichten veranlaßt. Getreidezölle in einer noch vor 20 Jahren fast allseitig für ganz unannehmbar gehaltenen Höhe finden jetzt kaum mehr einen Widerspruch. Voraussetzung dabei ist freilich, daß die Getreidepreise, auch beim Bestehen der Zölle, auf einem mäßigen Niveau sich halten.

Schon auf S. 11 ff. ist eingehend nachgewiesen worden, daß Deutschland behufs Ernährung seiner Bevölkerung für absehbare Zeiten die Einfuhr fremden Getreides nicht entbehren kann. Neuerdings ist dies freilich in der Weise zu bestreiten versucht worden, daß man berechnete, wie hoch der Brotbedarf der Bevölkerung sei und dann auf Grund der Erntestatistik feststellte, daß dieser Bedarf durch die einheimische Produktion an Brotgetreide annähernd seine Deckung finde¹⁾. Indessen beruht die angewendete Beweisführung auf unsicherer Grundlage und zieht außerdem aus den gewonnenen Resultaten unzutreffende Schlüsse.

Es wird an der zitierten Stelle angenommen, daß an Brot, auf Getreide umgerechnet, im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung jährlich 171 kg Getreide erforderlich seien. Auf Grund der Erntestatistik wird nun festgestellt, daß im Durchschnitt der Jahre 1893/97 an Brotgetreide (Weizen und Roggen) 10 006 462 Tonnen geerntet wurden, so daß, nach Abzug des Ausfaatquantums, 8 654 011 Tonnen für den menschlichen Konsum übrig blieben. Die durchschnittliche Bevölkerung betrug in jenen Jahren 52 279 901 Personen. Unter Annahme eines durchschnittlichen Konsums von 171 kg Brotgetreide pro Kopf stellte sich der Bedarf der gesamten Bevölkerung auf jährlich 8 939 863 Tonnen. Da das von der einheimischen Ernte verfügbare Quantum an Brotgetreide 8 654 011 Tonnen ausmachte, so wären nur noch 285 852 Tonnen durch Einfuhr zu decken gewesen. Statt dessen belief sich die Mehreinfuhr an Brotgetreide im Durchschnitt jener Jahre auf 1 753 789 Tonnen, also auf „1 467 937 Tonnen mehr, als mit Rücksicht auf die Ernährung der inländischen Bevölkerung erforderlich gewesen wäre, unter der Voraussetzung, daß das inländische Brotgetreide, nach Abzug der Saat, auch wirklich als menschliches Nahrungsmittel verwendet worden ist. Es ist nun aber wohl nicht anzunehmen, daß das eingeführte ausländische Getreide als Viehfutter gedient hat, wir müssen vielmehr annehmen, daß von der inländischen Ernte 1 467 937 Tonnen Getreide als Viehfutter, zum großen Teil infolge schlechter Preis- und Absatzverhältnisse verwendet worden sind. — Immerhin glauben wir bewiesen zu haben, daß die deutsche Landwirtschaft noch imstande ist, dem deutschen Volk fast das gesamte zu seiner Ernährung erforderliche

1) Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat, Jahrg. 3, 1898, Nr. 9.

Brotgetreide zu liefern, wenn das im Inlande erzeugte Brotgetreide dazu verwendet wird, und nach den Preisverhältnissen dazu verwendet werden kann, wozu es gebaut wird, nämlich zur menschlichen Nahrung. Diesen nationalen Schatz zu hüten, zu wahren und zu mehren, sollte die erste und wichtigste Aufgabe unserer Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften sein¹⁾."

Ob die im obigen gemachte Annahme über den Verbrauch an Brot von 171 kg jährlich pro Kopf richtig ist oder nicht, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials weder beweisen noch bestreiten; ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß sie annähernd zutrifft. Etwas ähnliches gilt von den auf Grund der Erntestatistik ermittelten Zahlen über die Menge des geernteten Getreides, obwohl wir hier schon auf etwas sichererem Boden stehen²⁾. Zu maßgebenden Schlüssen kann man nur auf Grund der Ein- und Ausfuhrstatistik gelangen. Diese weist nach, daß im Durchschnitt des Jahrzehntes 1891—1900 an Getreide 3 035 351 Tonnen, an Brotgetreide, also Weizen und Roggen, allein 1 827 662 Tonnen mehr ein- als ausgeführt worden sind³⁾. Man darf annehmen, daß auch ungefähr die gleiche Menge wirklich mehr verbraucht worden ist.

An der erwähnten Stelle heißt es: „Es ist nun nicht anzunehmen, daß das eingeführte ausländische Getreide als Viehfutter gedient hat, wir müssen vielmehr annehmen, daß von der inländischen Ernte 1 467 937 Tonnen Getreide als Viehfutter, zum großen Teil infolge schlechter Preis- und Absatzverhältnisse, verwendet worden sind.“ Unter der Voraussetzung, daß die Annahme über den Konsum und die Ernte an Brotgetreide annähernd richtig sind, ist zuzugeben, daß der vorhanden gewesene Überschuß an Brotgetreide zum weit überwiegenden Teil der Viehfütterung gedient hat und daß für diesen Zweck, ebenfalls weit überwiegend, inländisches Getreide benutzt worden ist. Dagegen muß es als unrichtig bezeichnet werden, wenn hinzugefügt wird, daß dies zum großen Teil infolge schlechter Preis- und Absatzverhältnisse geschehen sei.

Von jeher ist in der deutschen Landwirtschaft Roggen in großen Mengen als Viehfutter verwendet worden. Roggen ist aber in Deutschland das hauptsächlichste Brotgetreide, wie denn auch die einheimische Roggenproduktion etwa $2\frac{1}{4}$ mal so groß ist, als die inländische Weizenproduktion. Namentlich in mittel- und kleinbäuerlichen Wirtschaften, auch bei den Gutstagelöhnern, kommt viel Roggen zur Verfütterung. Teilweise liegt dies an den bereits S. 257 angeführten Gründen, aber doch eben nur teilweise. Der hauptsächlichste Grund ist darin zu suchen, daß in jeder Wirtschaft und in jedem Jahre kleinere oder größere Mengen von Getreide eine so geringe Beschaffenheit haben, daß sie entweder überhaupt keine Marktware bilden oder doch nur zu einem so niedrigen Preis verkauft werden können, daß man sie vorteilhafter als Viehfutter benutzt. Dies gilt nicht nur für bäuerliche und kleine, sondern für sämtliche landwirtschaftliche Betriebe; es gilt auch nicht bloß für Roggen, sondern auch für Weizen.

Nach der zitierten Quelle sind von jährlich 10 006 462 geernteten Tonnen Brotgetreide, 1 467 937 Tonnen weder zur menschlichen Ernährung

1) In dem ersten Teil dieses Absatzes habe ich die zitierte Quelle auszugsweise, von den Anführungszeichen an bis zum Schluß wörtlich wiedergegeben; die hier gesperrt gedruckten Stellen sind es auch im Original. Siehe a. a. O. S. 261—262.

2) Vergl. die Anmerkung auf S. 12.

3) Vergl. hierzu auch die auf S. 11 u. 12 von mir mitgeteilten Zahlen über die Getreideeinfuhr.

noch zur Aussaat, sondern vermutlich meist als Viehfutter verwendet worden. Dies sind 14,6 Proz. der geernteten Menge.

Man darf annehmen, daß auch in ganz normalen Jahren durchschnittlich mindestens 5 Proz. des geernteten Getreides aus geringwertigen Körnern bestehen, deren Verkauf sich nicht lohnt. In Jahren, wo das Getreide durch schlechte Erntewitterung, durch Krankheiten, namentlich Rost, gelitten hat, kann sich für manche Gegenden und Güter dieser Satz auf 15 Proz., 20 Proz. und noch höher steigern. Die geringen Körner sind nicht anders oder doch nicht vorteilhafter zu verwerten, als durch Verfütterung. Bei der Geflügelhaltung, teilweise auch bei der Schweinehaltung, hängt deren Rentabilität häufig davon ab, daß derartige Körner zur Verfügung stehen.

Für viele bäuerliche und Kleinstellenbesitzer wird aber auch die Verfütterung von Brotgetreide, wenigstens von Roggen, der eine an und für sich marktfähige Ware darstellt, sich als das wirtschaftlich zweckmäßige erweisen. Diese haben nur ein kleines Quantum Roggen zum Verkauf übrig; sie können es nicht in einer Weise reinigen, daß es eine gute Marktware bildet, oder diese Reinigung macht sich doch nicht bezahlt. Ferner wohnen sie weit vom Markt ab, sind daher bei der Veräußerung an kleine Händler gewiesen, die nur einen ganz geringen Preis zahlen; die Transportkosten nach dem Markt würden einen erheblichen Teil des Erlöses fortnehmen. Ist das Getreide einmal zu Markt gebracht, so liegt ein gewisser Zwang zum Verkauf vor, auch wenn nur ein sehr niedriger Preis gezahlt wird; diese Zwangslage wird namentlich Bauern gegenüber von den Händler ausgebeutet. Alle diese Umstände erklären es, weshalb kleinere Besitzer häufig einen Teil des von ihnen produzierten Roggens, obwohl er an und für sich eine marktfähige Ware bildet, an ihr Vieh verfüttern. Sie handeln darin nach ganz richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie zum Verkauf zwingen zu wollen, ist undenkbar; es würde dies eine sozialistische Organisation des Staates zur Voransetzung haben.

Angeichts der hier geschilderten Verhältnisse kann es nicht auffallen, wenn 14 Proz. des erzeugten Brotgetreides als Viehfutter verwendet werden. Auch eine Preissteigerung des Getreides würde hieran wenig ändern, falls sie nicht so stark wäre, daß kein verständiger Mensch an die Erhebung irgend ins Gewicht fallender Eingangszölle für Getreide überhaupt noch denken könnte.

Man darf mit größter Bestimmtheit behaupten, daß die Verfütterung von Brotgetreide in den letzten 20 Jahren erheblich abgenommen hat, trotzdem daß während dieser Zeit die Getreidepreise gesunken sind. Die Abnahme ist eingetreten infolge der Verbesserung der Verkehrswege und der Verbilligung des Transportes. Beide haben es möglich, das Getreide mit geringeren Kosten zum Markte zu bringen und Kraftfuttermittel für einen billigeren Preis zu erwerben. Die vermehrte Anwendung der letzteren ist außerdem, wie bereits früher erörtert wurde, durch die Tätigkeit der Genossenschaften, der landwirtschaftlichen Vereine und der Versuchstationen sehr befördert worden.

Weiter ist der für die Beurteilung der vorliegenden Frage sehr wichtige Umstand zu beachten, daß bei einem großen, vielleicht sogar bei dem überwiegenden Teile des zur Brotbereitung benutzten Getreides die äußere Hülle der Getreidekörner, die sog. Kleie durch den Malprozeß ausgeschieden und als Viehfutter verwendet wird. Dies wird auch in der Zukunft so bleiben, ja beständig zunehmen, da die Bevölkerung mit steigender Wohlhabenheit auch in steigendem Maße dem Feinbrot vor dem groben oder Schrot-

brot den Vorzug gibt. — J. Conrad hat vor einigen Jahren eine Untersuchung auf 14 in den verschiedensten Gegenden und unter verschiedensten Wirtschaftsverhältnissen befindlichen Gütern bezüglich Verwendung des selbst erzeugten Brotgetreides angestellt. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß in Deutschland im Durchschnitt von 5 Jahren 22,2% des Brotgetreides an das Vieh verfüttert und daß nach weiterem Abzug von 15% für die Kleie nur 60% für den menschlichen Konsum übrig bleiben. Hier ist das, sei es innerhalb sei es außerhalb der betr. Wirtschaften zur Saat, zur Herstellung von Spiritus und Stärke verwendete Brotgetreide nicht einmal in Ansatz gebracht¹⁾.

Noch ein anderer Punkt ist zu berücksichtigen. Wenn kein Brotgetreide mehr verfüttert würde, so müßte entweder der Viehstand reduziert oder ein anderweitiger Ersatz beschafft werden. Ersteres kann mit Rücksicht sowohl auf die notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Milch u. wie auf die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gewünscht und empfohlen werden. Ein Ersatz des verfütterten Brotgetreides ist möglich durch Ausdehnung des Futterbaues auf dem Ackerlande oder durch Zukauf von Kraftfutter. Die Anwendung jenes Mittels würde eine Einschränkung des Getreidebaues, also eine Verminderung der Getreideproduktion zur Folge haben, wodurch der Zweck, zu welchem es dienen sollte, vereitelt würde. Durch verstärkten Ankauf von Kraftfutter kann allerdings ein Teil des verfütterten Brotgetreides für den menschlichen Konsum erübrigt werden und von diesem Mittel wird auch, wie oben bemerkt, ein fortdauernd steigender Gebrauch gemacht. Aber auf die Entscheidung der Frage, ob die deutsche Landwirtschaft imstande sei, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, übt dies nur einen geringen Einfluß. Denn fürs erste muß das geringwertige Getreide unter allen Umständen, ausgenommen den Fall einer Hungersnot, verfüttert werden und dies bildet einen großen Bruchteil des verfütterten Brotgetreides. Zum anderen ist zu bedenken, daß die meisten Kraftfuttermittel vom Auslande stammen. Eine Vermehrung des Verbrauchs an Kraftfutter würde ausschließlich nur durch Ankauf ausländischer Erzeugnisse zu bewerkstelligen sein. Damit steigt aber die Abhängigkeit der einheimischen Viehhaltung von dem Auslande. Im Falle eines Krieges würde infolgedessen die Versorgung der einheimischen Bevölkerung und namentlich des Heeres mit Nahrungsmitteln aus dem Tierreich sehr erschwert, in ausreichender Weise sogar unmöglich gemacht werden.

Aus allen diesen Gründen liegt keine Veranlassung vor, auf die Einschränkung der Verfütterung von Brotgetreide durch irgendwelche allgemeine Maßregeln hinzuwirken. Man muß dies dem Ermessen der einzelnen Landwirte überlassen. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus wird die Verfütterung von Brotgetreide für alle Zeiten in gewissem Umfang sich als zweckmäßig erweisen.

Wenn ich hier etwas ausführlicher auf die Publikation des Deutschen Landwirtschaftsrates eingegangen bin, so liegt dies vor allem an dem Ansehen, welches diese Körperschaft mit Recht genießt. Infolgedessen ist der Inhalt derselben auch in zahlreiche öffentliche Blätter übergegangen und hat um so mehr Zustimmung gefunden, als sie mit großer Sorgfalt ausgearbeitet ist und viel wertvolles Material für die Beurteilung der Getreidezollfrage enthält. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neugestaltung der Handels-

1) Siehe hierüber die Conradsche Abhandlung „Getreidepreise“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl. IV. Bd. (1900), S. 321. Diese sowie die Abhandlung „Getreidezölle“ desselben Verfassers in dem nämlichen Werke bieten viel wertvolles Material zur Beurteilung der im Text besprochenen Frage (a. a. O. S. 333 ff.).

verträge wird auf sie auch später noch häufig zurückgegriffen werden. Um so mehr schien es mir notwendig, den Nachweis zu liefern, daß das jetzt verfütterte Brotgetreide nicht mit in Rechnung gezogen werden darf, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob die deutsche Landwirtschaft zur Zeit imstande ist, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Brot bezw. an Mehl zu decken. Daß sie dies nicht ist und inwieweit sie dies nicht ist, habe ich an einer früheren Stelle eingehend nachgewiesen (S. 11—16). Entscheidend hierfür ist die unbestrittene Tatsache, daß seit über 30 Jahren Deutschland in immer steigendem Maße mehr Brotgetreide ein- als ausführt und daß die Mehreinfuhr im Jahrzehnt 1891—1900 durchschnittlich pro Jahr rund 1,8 Mill. Tonnen oder 36 Mill. Zentner betragen hat.

Wesentlich für die Beurteilung der Getreidezölle ist außerdem der Umstand, daß sie dem Reiche hohe Einnahmen bringen und für die Dauer ihres Bestehens bringen werden. Sie sind nicht bloß Schutzzölle, sondern auch Finanzzölle. Der Ertrag aus dem Zoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Malz betrug im Deutschen Reich¹⁾:

im Kalenderjahr	1892	103 668 000 M.
" "	1893	70 691 000 "
" "	1894	99 648 000 "
" "	1885	108 951 000 "
" "	1896	146 021 000 "
" "	1897	134 861 000 "
" "	1898	148 170 000 "
" "	1899	128 430 000 "
" "	1900	131 557 000 "

Der Fortfall oder die Herabsetzung der Getreidezölle würde die Auflegung neuer Steuern oder Zölle bezw. die Erhöhung der bereits bestehenden zur notwendigen Folge haben.

Zum Schutz der einheimischen Landwirtschaft ist ein Getreidezoll unentbehrlich; er darf aber nicht so hoch sein, daß er wie ein Prohibitivzoll wirkt; auch nicht so hoch, daß eine für die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen schwer drückende Steigerung der Getreidepreise herbeigeführt wird.

Am natürlichsten erscheint es, den Zollsatz für Getreide nach den jeweiligen Getreidepreisen abzustufen; ihn höher zu normieren, wenn das Getreide billig, niedriger bezw. ihn ganz fortfallen zu lassen, wenn es teuer ist. Dies System wurde in England von 1828—1847 angewendet; man nennt es die gleitende Skala. Den Zweck, eine größere Ausgleichung in den Getreidepreisen herbeizuführen, hat es nur zeitweise und mangelhaft erfüllt. Im Gegenteil wurde dadurch die Spekulationswut besonders stark angeregt, und infolgedessen große Schwankungen in den Getreidepreisen hervorgerufen²⁾. Es würde aber verkehrt sein, aus diesem Mißerfolg ohne weiteres den Schluß ziehen zu wollen, als ob die gleitende Skala überhaupt und insbesondere auch für die gegenwärtigen Verhältnisse im Deutschen Reich unanwendbar sei. Nach der englischen Skala von 1828 betrug der Zoll für den Quarter (1 Quarter = 2,9 hl) Weizen bei einem Preise von 73 sh nur 1 sh, stieg dagegen bei einem Preise von 66 sh auf 20 sh 8 d. Ein Sinken des Getreidepreises um 7 sh bewirkte demnach eine Zollerhöhung um 19 sh 8 d, also fast um das Dreifache; ebenso umgekehrt beim Steigen des Getreide-

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 19. Jahrg., 1898, S. 171. 22. Jahrg., 1901, S. 185.

2) Vergl. hierüber u. a. die Abhandlung von F. Conrad in Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. 2, 1 (1896), S. 243 ff.

preises. Daß hierdurch die Spekulationswut in ungesunder Weise angeregt werden mußte, ist natürlich. Auch bei der 1842 von Robert Peel eingeführten Zollsala war der Unterschied in dem Zollsätze noch ungewöhnlich groß; der letztere betrug bei einem Preise von 73 sh pro Quarter nur 1 sh, bei einem Preise von 51 sh dagegen 20 sh. Im Jahre 1846 wurden die Zollsätze sehr ermäßigt; von 1849 ab wurde nur noch ein fester Zoll von 1 sh pro Quarter erhoben und 1869 der Getreidezoll ganz fallen gelassen. Unter der Herrschaft der gleitenden Skala (1828—1847) wirkte die starke Differenz der Zollsätze um so mehr auf die Schwankung der Getreidepreise ein, als die Zollsätze jede Woche auf Grund der Durchschnittspreise der vorausgegangenen sechs Wochen immer wieder neu festgesetzt wurden. Dadurch wurde der Spekulationsdrang unnatürlich angeregt und es traten öfters in ganz kurzer Frist ungewöhnlich hohe Schwankungen, namentlich in den Zollsätzen, zuweilen auch in den Getreidepreisen ein. Grabein¹⁾ macht darüber in der unten zitierten Schrift hierüber verschiedene charakteristische Angaben. In den sechs Wochen von Ende Juli bis Anfang September 1840 betragen z. B. die Zollsätze für den Quarter Weizen 16 sh 8 d, 13 sh 8 d, 10 sh 8 d, 6 sh 8 d, 6 sh 8 d, 2 sh 8 d (a. a. O. S. 32). In diesen sechs Wochen erzielte indessen die gleitende Skala die offenbar günstige Wirkung, daß die Inlandspreise des Getreides verhältnismäßig sehr wenig schwankten. Sie bewegten sich mit Ausnahme einer Woche, zwischen 71 sh 4 d und 72 sh 10 d. Die mit der gleitenden Skala in England gemachten Erfahrungen liefern meines Erachtens keinen überzeugenden Beweis dafür, daß dieselbe auch in einer zweckentsprechenderen Gestalt einer günstigen Wirkung entbehren werde.

Als 1887 im deutschen Reichstag die Erhöhung des Getreidezolles debattiert und schließlich angenommen wurde, war die Haltung gegenüber der zur Sprache gebrachten gleitenden Skala fast durchweg eine ablehnende. Mittlerweile haben sich die Ansichten etwas geändert; wenigstens würden jetzt viele Landwirte gern auf einen abgestuften Getreidezoll eingehen, wenn sich ein gangbarer Weg dafür zeigte. Meinerseits kann ich allerdings lediglich die Ansicht vertreten, daß ich die Wirkung eines abgestuften Getreidezolles für eine voraussichtlich günstige halte. Darüber, ob er praktisch durchführbar, ob er namentlich mit langfristigen Handelsverträgen, die ich auch im Interesse der Landwirtschaft für notwendig halte, vereinbar ist, darüber traue ich mir kein Urteil zu. Daß die Sache große, möglicherweise unüberwindliche Schwierigkeiten hat, verhehle ich mir keineswegs. Um aber doch ein ungefähres Bild zu geben, wie ich mir die Ausführung etwa denke, will ich hierüber noch folgende Andeutungen beifügen.

Der Bundesrat wird beauftragt, im Monat Dezember jedes Jahres die Einfuhrzölle auf Getreide gemäß der gesetzlich festgelegten Skala für das ganze folgende Kalenderjahr zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Getreidepreise während der letztverfloffenen 12 Monate, also während der Zeit vom 1. Dezember des vorigen Jahres bis zum 30. November des laufenden Jahres. Für Ermittlung der Getreidepreise werden die Preise von 6—10 in dem Geleze aufzuführenden, in verschiedenen Teilen des Reiches gelegenen Haupthandelsplätzen für Getreide benutzt. Beispielsweise nenne ich als solche: Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Hamburg, Duisburg, Mannheim,

1) Max Grabein, „Die Deutschen Getreidezölle der Zukunft“, Berlin 1900, S. 22—41.

München. Die Festsetzung für ein ganzes Jahr ist nötig, um einerseits dem Handel eine einigermaßen sichere Unterlage zu gewähren, andererseits gewagte Spekulationen möglichst zu verhindern.

Die Abstufung der Zölle denke ich mir etwa in nachstehender Weise. Es soll betragen für einen Doppelzentner Roggen:

bei einem Preis von	der Zoll	bei einem Preis von	der Zoll
über 20,00 M.	kein Zoll	15,00 M.	3,00 M.
20,00 "	0,50 M.	14,50 "	3,25 "
19,50 "	0,75 "	14,00 "	3,50 "
19,00 "	1,00 "	13,50 "	3,75 "
18,50 "	1,25 "	13,00 "	4,00 "
18,00 "	1,50 "	12,50 "	4,25 "
17,50 "	1,75 "	12,00 "	4,50 "
17,00 "	2,00 "	11,50 "	4,75 "
16,50 "	2,25 "	11,00 "	5,00 "
16,00 "	2,50 "	10,50 "	5,25 "
15,50 "	2,75 "	10,00 "	5,50 "

Für jede Mark Preissteigerung würde also der Zoll um $\frac{1}{2}$ Mark heruntergehen, bei einem Preise von mehr als 20 M. ganz fortfallen. Weizen würde mit einem etwas höheren, Gerste und Hafer mit einem etwas niedrigeren Zoll, als Roggen, zu belegen sein.

Inwieweit diese Vorschläge in einzelnen verbesserungsbedürftig sind, mögen andere entscheiden. Ich wollte sie hier nur in allgemeinen Umrissen darlegen, um denjenigen, welche die Sache überhaupt für wünschenswert und durchführbar halten, einen gewissen Anhalt zu gewähren. Denn es liegt meines Erachtens durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß man, wenn vielleicht auch erst nach Jahrzehnten, es für nötig erachtet, die Frage nach der Zweckmäßigkeit der gleitenden Skala von neuem einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen.

Zu beachten ist noch, daß die gleitende Skala keineswegs den alleinigen, meist ausschließlich hervorgehobenen Zweck hat, eine gewisse Ausgleichung der Getreidepreise zu bewirken. Ihre fast ebenso große Bedeutung ist darin zu suchen, daß sie den Getreidezoll dem Parteikampfe entriickt und die einzelnen Bevölkerungsgruppen zu der Überzeugung bringt, daß seitens der Gesetzgebung auf alle berechtigten Interessen Rücksicht genommen ist. Für die Landwirte repräsentiert das Getreide das wichtigste zum Verkauf bestimmte Erzeugnis, für die große Masse der Bevölkerung das wichtigste Nahrungsmittel. Ein besonders niedriger Preisstand desselben gefährdet die Existenz jener, ein besonders hoher die Existenz dieser. Abgesehen von ganz ungewöhnlichen Ereignissen, verhütet die gleitende Skala den Eintritt exorbitant hoher und exorbitant niedriger Preise. Damit ist schon viel gewonnen, sowohl sachlich wie in bezug auf die Beruhigung der Gemüter. Fixierte Getreidezölle in einer für alle Klassen der Bevölkerung annehmbaren Höhe haben immer mit dem Übelstand zu kämpfen, daß sie bei sehr niedrigen Preisen dem Landwirt ungenügend erscheinen, es auch wirklich sind, dagegen bei sehr hohen Preisen eine für die Dauer unerträgliche Belastung der minder bemittelten Volksklassen herbeiführen. Infolgedessen wird bei starken Schwankungen der Getreidepreise ein fixierter Getreidezoll immer wieder ein Objekt des Kampfes. Bei der gleitenden Skala muß sich jeder verständige Mensch sagen, daß seitens des Staates alles geschehen ist, was möglich war, um ein außergewöhnliches Sinken oder Steigen zu verhindern; denn über den Weltmarktpreis besitzt der Staat keine Macht.

Sollte der abgestufte Zoll sich als unannehmbar erweisen, dann ist ein heftiger Kampf um die Höhe des fixierten Zolles unvermeidlich und der

Streit darüber wird, auch nach erfolgter gesetzlicher Festlegung, immer wieder aufs neue ausbrechen. Wegen der unvermeidlichen, nicht im Voraus zu berechnenden, erfahrungsmäßig zeitweise aber starken Schwankungen des Weltmarktpreises für Getreide ist es sehr schwer, anzugeben, wie hoch ein fixierter Zoll bemessen werden soll. Meine Ansicht über das Verhältnis des Zolles zu dem Getreidepreis im allgemeinen geht schon aus der S. 278 mitgeteilten Tabelle hervor. Handelt es sich um Bestimmung eines festen, für eine Reihe von Jahren unabänderlichen Zolles, so möchte ich im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse und auf die nächste Zukunft als niedrigsten Zoll für Roggen einen solchen von 3,50 Mk., als höchsten einen solchen von 5,00 Mk. bezeichnen; für Weizen einen solchen von 4 Mk. bzw. 5,50 Mk.¹⁾

Eine große Rolle in dem Kampf um den Getreidezoll hat der Antrag des Grafen Kanitz gespielt, der am 7. April 1894 zum erstenmal im Reichstag eingebracht, später wiederholt abgeändert wurde und bei seiner letzten, am 4. Dezember 1895 erfolgten Vorlage nachstehende Fassung erhalten hat.

„Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

für die Dauer der bestehenden Handelsverträge zum Zweck einer Befestigung der Getreidepreise auf mittlerer Höhe

1. der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, in einer den von 1891—1894 abgeschlossenen Handelsverträgen nicht widersprechenden oder mit den beteiligten Vertragsstaaten näher zu vereinbarenden Weise — ausschließlich für Rechnung des Reichs erfolgt;

2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850—1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, geregelt werden;

3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Überschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:

a) alljährlich eine den durchschnittlichen Getreidezolleinnahmen seit dem 1. April 1892 gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,

b) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) und den Verkauf des ausländischen Getreides zu den sub 2 festgesetzten Preisen — auch bei höheren Einkaufspreisen — zu ermöglichen;

1) Außer der über die Getreidezollfrage bereits erwähnten Literatur ist noch folgende zu nennen. Die Abhandlungen von J. Conrad, „Die Stellung der landw. Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands“ und von H. Dade, „Die Agrarzölle“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (89. Bd., 1902, S. 105—186 und 90. Bd., S. 1—102). In denselben Schriften „Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1901“ (Bd. XCVIII, S. 121—237). Ulf. List, „Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag“, Stuttgart 1900. M. Diehl, „Über die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle beim Ablauf der bestehenden Handelsverträge“ in Conrads Jahrbüchern, 3. Folg., Bd. XIX, S. 305 ff. M. Diehl, „Kornzoll und Sozialreform“ Jena 1901. Hermann Levy, „Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle“, Stuttgart u. Berlin 1902. J. Conrad, „Die Agrarzölle in der Zolltarifvorlage im Deutschen Reich in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge XXIII. Bd. (1902), S. 145—193.

4. bei Erschöpfung dieses Reservefonds die ad 2 bestimmten Verkaufspreise des Reichs um soviel zu erhöhen sind, daß sie der Reichskasse einen Überschuß in Höhe der durchschnittlichen Getreidezolleinnahmen seit dem 1. April 1892 gewähren.

Vom Deutschen Landwirtschaftsrat wurde der Antrag Kanitz mit geringer Majorität angenommen, dagegen vom Reichstag abgelehnt. Der preußische Staatsrat sprach sich mit überwältigender Majorität gegen den Antrag aus; ebenso wurde er von der Reichsregierung und dem preußischen Landwirtschaftsminister bekämpft. Da er aber unter den Landwirten noch gegenwärtig viele Anhänger zählt und möglicherweise, in dieser oder einer abgeänderten Form, später noch einmal zur öffentlichen Verhandlung kommen wird, so scheint es nötig, seine Zulässigkeit und Durchführbarkeit mit einigen Worten zu besprechen.

Der Antrag Kanitz hat seinem Wortlaute nach den Zweck, die Getreidepreise auf einer mittleren Höhe und zwar auf diejenigen zu erhalten, welche sie im Durchschnitt der Jahre 1850 bis 1890 gehabt haben. Gegen diesen Zweck ist nichts einzuwenden, tatsächlich wird er aber nicht erreicht. Die seitens des Reiches aus dem Verkauf des Getreides bei niedrigen Einkaufspreisen erzielten Überschüsse sollen in einen Reservefonds abgeführt werden, soweit sie die seit dem 1. April 1892 durchschnittlich erzielten Zolleinnahmen übersteigen. Der Reservefonds soll dazu dienen, um den Verkauf des ausländischen Getreides zu den bisherigen Durchschnittspreisen auch bei höheren Einkaufspreisen zu ermöglichen (3a und b). Im Falle der Erschöpfung des Reservefonds sollen die Verkaufspreise um so viel erhöht werden, daß der Reichskasse die bisherigen durchschnittlichen Zolleinnahmen aus dem Getreide verbleiben (4). Hierdurch wird das in der Einleitung des Antrages bezeichnete Ziel desselben preisgegeben. Dasselbe läuft in Wirklichkeit nicht auf die Erlangung eines mittleren, sondern auf die eines Minimalpreises für das Getreide hinaus. Der Preis könnte nie unter den Durchschnitt der Periode von 1850—1890 sinken, würde aber bei hohen Weltmarktpreisen über denselben steigen müssen.

Seitens des Reiches könnte die Abgabe des Getreides an die Käufer für den ganzen Umfang des Reiches in der nämlichen Zeit auch nur zu den gleichen Preisen stattfinden. Dies würde aber mit den bisherigen, in den vorhandenen Zuständen durchaus begründeten Preisverhältnissen im Widerspruch sich befinden. Im östlichen Deutschland, wo infolge der niedrigeren Bodenpreise und Arbeitslöhne auch die Produktionskosten geringere sind, war der Preisstand für den Zentner Getreide während der beiden letzten Menschenalter durchschnittlich um 1 bis 2 Mk. tiefer, als im westlichen. In einer für das ganze Reich gleich hohen Feststellung des Preises würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Landwirte in den denjenigen Bezirken liegen, welche mit verhältnismäßig hohen Produktionskosten zu rechnen haben.

Wie einerseits der Antrag Kanitz den beabsichtigten Zweck nur in höchst unvollkommener und anfechtbarer Weise erreicht, so würde andererseits seine etwaige Durchführung mit den bedenklichsten Folgen für unsere wirtschaftlichen sozialen und politischen Zustände verknüpft sein.

Ihre unmittelbare und nächste Folge würde darin bestehen, daß dem Staate die wesentlichsten derjenigen Funktionen zufallen, die jetzt der spekulative Getreidehandel ausübt. Solches trifft schon zu, wenn der Staat das vom Auslande gekaufte Getreide an einige Händler oder Müller in großen Partien verkauft; noch mehr, wenn er es in Lagerhäuser bringt, die im ganzen Reich verteilt sind, und von dort in kleineren Posten absetzt. In beiden Fällen liegt es ihm ob, zu berechnen, wie viel ausländisches Getreide nach Maßgabe

der zu erwartenden Ernte angekauft werden muß; er hat die günstigste Zeit zum Einkauf wahrzunehmen und zu diesem Zweck mit den Kaufleuten in den Getreideexportländern stetige und rege Beziehungen zu unterhalten. Den Bewegungen der Marktpreise soll er nicht nur folgen, sondern diese mehr oder weniger im Voraus erkennen. Seiner Bestimmung fällt es zu, um wie viel höher der Verkaufspreis des ausländischen Getreides über oder auch, bei hohen Weltmarktpreisen, unter dem Weltmarktpreise stehen soll u. Dies sind Aufgaben, zu deren Lösung der Staat weder berufen noch befähigt ist, die sogar dem Staatszweck direkt widersprechen. Vereinbar sind sie nur mit einer sozialistischen oder kommunistischen Organisation des Staates; wer eine solche für undurchführbar hält, muß, bei erstem Nachdenken, auch zu dem Schluß gelangen, daß die Verwirklichung des Antrages Kaniz in das Bereich der Unmöglichkeit gehört.

Das Getreide ist das wichtigste Nahrungsmittel für die Bevölkerung. Von seinem Preis hängt es einerseits hauptsächlich ab, in welchem Umfang dieselbe ihre Lebensbedürfnisse befriedigen kann; andererseits wird der Preis der menschlichen Arbeit und damit auch aller Arbeitsprodukte von dem Getreidepreis in hohem Grade beeinflusst. An dem Getreidepreis haben daher die Angehörigen aller Bevölkerungs- und Erwerbsgruppen das größte Interesse. Der Antrag Kaniz teilt nun dem Staate die Aufgabe zu, die Getreidepreise auf einer mittleren Höhe zu erhalten; es wurde aber schon nachgewiesen, daß diese mittlere Höhe in Wirklichkeit einen Minimalpreis repräsentiert. Es soll dadurch bewirkt werden, daß der Landwirt seine Produktionskosten ersetzt bekommt oder, allgemeiner ausgedrückt, daß ihm eine ausreichende Bodenrente und Verzinsung seiner Betriebskapitalien sicher gestellt werden. Der Wunsch nach einem den Aufwendungen entsprechenden Ertrag ist an und für sich zwar kein unbilliger; aber der Staat kann seine Erfüllung niemandem gewährleisten. Mit mindestens demselben Rechte könnte jeder Arbeiter beanspruchen, daß ihm vom Staate ein bestimmter Arbeitslohn, und jeder Gewerbetreibende, daß ihm eine genügende Vergütung für den gemachten Aufwand an Arbeit und Kapital garantiert wird. Der sozialistische Staat mit allen seinen wirtschaftlichen, sittlichen und politischen Begleiterscheinungen würde die unerbittliche Folge der Durchführung des Antrags Kaniz sein. Daß die Sozialdemokraten im Reichstage trotzdem nicht dafür gestimmt haben, ist selbstverständlich; sie konnten unmöglich einem Versuch ihren Beifall schenken, der zwar den Getreidepreis auf einer bestimmten Höhe erhalten, den Arbeitslohn aber nach wie vor der freien Konkurrenz überlassen will. Wenn die Sozialdemokratie die Aussicht oder die Absicht hätte, ihre utopischen Pläne allmählich zu verwirklichen, so würde vermutlich eine ihrer nächsten Bestrebungen sein, den Arbeitern einen Minimallohn vom Staate gewährleisten zu lassen. Ob die Landwirte oder andere Unternehmer ihn zahlen könnten, danach würden sie wenig fragen; ebenso wenig danach, welche Wirkungen die Garantie eines Minimallohns auf den Fleiß und die Strebbarkeit der Arbeiter und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nation im ganzen ausüben würde. Die Anhänger des Antrages Kaniz begehen unwissentlich einen ähnlichen Fehler, indem sie lediglich das eine, ihnen erstrebenswerte Ziel im Auge haben. Sie machen es sich nicht klar, daß das von ihnen vorgeschlagene Mittel die bedenklichsten Folgen für alle übrigen Erwerbsgruppen, auch für viele der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehörenden Personen herbeiführen würde; daß behufs dessen Anwendung der Staat mit einer Allgewalt ausgerüstet werden müßte, welche den Untergang jeder individuellen Freiheit herbeiführte.

Wenn dem Staate die Aufgabe zugemutet wird, den Handel mit Getreide an sich zu ziehen und dessen Preis zu bestimmen, so hat dies zur notwendigen Konsequenz, daß er auch über die Produktion des Getreides sowie über dessen Verkauf oder eigenen Verbrauch seitens der einzelnen Landwirte eine Aufsicht ausüben muß. Er kann nicht die Verantwortung dafür tragen, daß die Bevölkerung stets mit dem nötigen Getreide, nach Menge und Art, genügend versorgt wird, wenn er nicht gleichzeitig die Befugnis erhält, Vorschriften über den Umfang des Anbaues der verschiedenen Getreidesorten und über deren Verwendung zu diesem oder jenem Zwecke zu erlassen. Mit der Getreideproduktion hängt aber die ganze übrige landwirtschaftliche Produktion aufs innigste zusammen. Ein staatliches Eingreifen in jene würde von selbst auch ein solches in diese bedingen. Die daraus für die Landwirtschaft sich ergebenden Konsequenzen brauchen nicht näher beschrieben zu werden.

Einer objektiven Betrachtungsweise gegenüber erweist sich der Antrag Kaniß nach den verschiedensten Richtungen hin als verfehlt. Im Interesse der Landwirtschaft selbst wäre es erwünscht, wenn seitens deren Vertreter nicht wieder auf denselben zurückgekommen würde. Er drückt lediglich den der Landwirtschaft wenig freundlich gesinnten Männern oder Parteien eine willkommene Waffe in die Hand.

Von geringerer Bedeutung wie die Zölle auf Getreide sind für die deutsche Landwirtschaft diejenigen auf Vieh oder tierische Produkte. Solches schon aus dem Grunde, weil der Preis derselben während der beiden letzten Jahrzehnte ein im ganzen konstanter geblieben, also an dem Sinken der Getreidepreise keinen Anteil gehabt hat (s. den Nachweis auf S. 45). Die Ursache hiervon liegt in dem mit der gestiegenen Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung gewachsenen Verbrauch an Nahrungsmitteln aus dem Tierreich; ferner darin, daß die tierischen Erzeugnisse, soweit sie zur menschlichen Nahrung dienen, eine viel geringere Aufbewahrungs- und Transportfähigkeit wie das Getreide besitzen. Aus dem letzteren Grunde ist die Konkurrenz des Auslandes eine beschränktere. Weiter kommt hinzu, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen entweder ganz verboten oder doch durch Quarantäne- und sonstige Maßregeln sehr erschwert ist.

Anders verhält sich die Sache bei der Einfuhr von Schlachtvieh, frischem Fleisch und Fleischwaren wie Schinken, Speckseiten, Wurst, konserviertem Fleischpräparaten; auch bei Eiern, Butter, Käse u. s. w. Im Interesse der Landwirtschaft liegt es allerdings, daß von diesen ein hoher Eingangszoll erhoben wird. Das Interesse ist aber wegen der relativ hohen Preise ein geringeres wie beim Getreide. Es kommt außerdem in Betracht, daß die deutsche Landwirtschaft zur Zeit nicht imstande ist, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an tierischen Nahrungsmitteln vollständig zu decken.

Im Durchschnitt der drei Jahre von 1900—1902 betrug der Wert der Einfuhr von Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, von frischem und zubereitetem Fleisch, von Eiern, Gänsen, Haushühnern, Butter und Käse zusammen durchschnittlich pro Jahr etwa 310 Mill. Mk., der Wert der Ausfuhr von denselben Gegenständen etwa 20 Mill. Mk. Der Wert der Mehreinfuhr bezifferte sich demnach auf etwa 290 Mill. Mk. Das Deutsche Reich ist also nicht im Stande, den Bedarf an obigen, zur menschlichen Ernährung dienenden Erzeugnissen durch die inländische Produktion zu decken, vielmehr bezüglich derselben in nicht ganz unerheblichem Umfange zur Zeit noch auf das Ausland angewiesen.

Die jetzt bestehenden Eingangszölle im Deutschen Reich betragen¹⁾:

für Pferde, ausschließlich Füllen pro Stück	20 ¹⁰⁰	M.
„ Stiere	9 ¹⁰⁰	„
„ Ochsen	25 ¹⁵⁰ (30)	„
„ Kühe	9 ¹⁰⁰	„
„ Jungvieh	5 ¹⁰⁰ (6)	„
„ Kälber	3 ¹⁰⁰	„
„ Schweine, ausschl. Ferkel	5 ¹⁰⁰ (6)	„
„ Schafe	0 ¹⁵⁰ (1)	„
„ lebendes Geflügel	ist frei	„
„ totes „ „ pro 100 kg	20 ¹⁰⁰ (30)	„
„ frisches auch zubereitet. Fleisch	15 ¹⁰⁰ (20)	„
„ Butter (auch künstliche)	16 ¹⁰⁰ (20)	„
„ Käse „ „ „ „ „	20 ¹⁰⁰	„

Eine erhebliche Erhöhung der Zölle für Pferde muß im Interesse der einheimischen Pferdezucht beansprucht werden; die Fleischpreise würden dadurch gar nicht oder doch nur in minimaler Weise beeinflusst werden. Auch eine, wenngleich geringere Erhöhung der Zölle für andere lebende Tiere ist erwünscht und durchaus zulässig; sie würde der Landwirtschaft zum Vorteil gereichen, ohne daß eine für Gesamtbevölkerung drückende Steigerung der Preise davon zu befürchten wäre.

Offenbar zu niedrig sind die Zölle für tierische Produkte wie frisches und namentlich zubereitetes Fleisch, Butter und Käse. Bei ihnen ist die ausländische Konkurrenz eine viel gefährlichere, als bei lebendem Vieh, weil sie leichter und wohlfeiler zu transportieren sind und weil, wie schon erwähnt, für lebende Tiere aus polizeilichen Rücksichten sehr umfassende Einfuhrverbote oder Einfuhrbeschränkungen bereits in Kraft sind und zu jeder Zeit erlassen werden können. Im Verhältnis zu dem Werte stellt sich der Zollsatz für die genannten tierischen Erzeugnisse bedeutend niedriger als beim Getreide. In der offiziellen Statistik ist die Einfuhr pro 1897 angegeben:

	in Tonnen	im Wert von Mark pro	macht Wert	pro
		Tonne	Tonne	100 kg
			M.	M.
1. für Roggen	856 832	80 300 000	93 ¹⁷	9 ¹³⁷
2. „ Fleisch, frisch und einfach zubereitet	47 986	39 900 000	831 ¹⁵	83 ¹¹⁵
3. „ Käse	11 937	15 100 000	1265 ¹⁰	126 ¹⁵⁰
4. „ Butter	10 326	15 600 000	1510 ¹⁷	151 ¹⁰⁷

Der Zoll beträgt für 100 kg beim Roggen 3,50 Mk., bei Fleisch, Käse und Butter nach den höchsten Sätzen gleichmäßig 20 Mk. Es stellt sich demnach der Zoll im Verhältnis zum Wert bei

Roggen wie	3 ¹⁵⁰ :	9 ¹³⁷ =	1 :	2 ¹⁶⁷
Fleisch	20 ¹⁰⁰ :	83 ¹¹⁵ =	1 :	4 ¹¹⁵
Käse	20 ¹⁰⁰ :	126 ¹⁵⁰ =	1 :	6 ¹³²
Butter	20 ¹⁰⁰ :	151 ¹⁰⁷ =	1 :	7 ¹⁵⁵

In Prozenten des deklarierten Wertes machte also der Eingangszoll aus:

beim Roggen	37 ¹⁵	Proz.
„ Fleisch	24 ¹¹	„
„ Käse	15 ¹⁸	„
„ Butter	13 ¹²	„

1) Vergl. hierüber den Artikel von N. Wiedensfeld in dem volkswirtschaftlichen Wörterbuch von L. Citter, 1898, 1. Bd., S. 809 ff. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die autonomen Tarife. Siehe auch N.O.W. pro 1892, Nr. 2 (österreichischer Handelsvertrag) und N.O.W. pro 1894, Nr. 8 (russischer Handelsvertrag).

Nach den obigen Ausführungen ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die Landwirte für lebende Tiere und namentlich für tierische Produkte von den zukünftigen Handelsverträgen einen höheren Eingangszoll für Fleisch und tierische Produkte erwarten. Sie dürfen und müssen dies auch in Anbetracht des Umstandes, daß infolge der seitens der Technik fortdauernd gemachten neuen Erfindungen die dem Transport jener Waren entgegenstehenden Schwierigkeiten immer geringere werden.

Schon wiederholt wurde hervorgehoben, daß bei Normierung der Eingangszölle für landwirtschaftliche Produkte nicht ausschließlich das Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer maßgebend sein, oder daß gar bestimmte Gruppen derselben noch besonders bevorzugt werden dürfen. Da es sich um die Ernährung der ganzen Bevölkerung handelt, müssen auch die Bedürfnisse aller Volksklassen berücksichtigt werden. Außerdem kommt aber noch ein ganz anderer Umstand in Betracht. Jeder Handelsvertrag stellt einen Kompromiß dar zwischen den ihn abschließenden Staaten; auch bei einem autonomen Tarif kann die Wirkung, welche er auf andere Staaten voraussichtlich ausübt nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn das Deutsche Reich auch kein Industriestaat genannt werden darf, so beruht sein Wohlstand und seine Macht doch zum wesentlichen Teil auf der Blüte seiner Industrie und diese wieder auf einer starken Ausfuhr ihrer Erzeugnisse. Letztere gehen zum großen Teil in Länder, welche nach dem Deutschen Reich ihren Ueberfluß an Getreide und tierischen Produkten ausführen. Je höher bei uns die Eingangszölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse normiert werden, desto mehr wird das Ausland die Eingangszölle für unsere Industrieprodukte steigern, sowie umgekehrt. Es gibt für einen Staat kaum ein schwierigeres Geschäft wie den Abschluß eines Handelsvertrages oder die Festsetzung von autonomen Tarifen, weil dabei so verschiedenartige inländische Interessen in Frage stehen und weil gleichzeitig die ausländischen notwendig mitberücksichtigt werden müssen. Soll dasselbe einen zufriedenstellenden Verlauf haben, so müssen vor allem die inländischen Interessentengruppen unter sich einig sein, um hierdurch ihrer Regierung einen festen Rückhalt gegenüber dem Auslande zu verleihen. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Einigkeit ist im Deutschen Reich während des letzten Jahrzehnts offenbar gewachsen; je mehr sie zunimmt, desto eher darf ein günstiges Resultat von den bevorstehenden Verhandlungen über die neuen Handelsverträge erwartet werden.

Vediglich mit Rücksicht auf die Entwicklung der Preise wäre kein Zoll mehr gerechtfertigt als ein solcher auf Wolle, deren Preis in den letzten 40 Jahren etwa auf die Hälfte gesunken ist. Die deutschen Landwirte haben den erlittenen Schaden dadurch einigermaßen auszugleichen gesucht, daß sie die Schafhaltung verkleinerten, die Rindviehhaltung erhöhten, daß sie außerdem von der Wollschafhaltung zu der Fleischschafhaltung übergingen. Trotzdem hat der Rückgang der Wollpreise ihnen große Verluste gebracht. Der natürlichste Ersatz wäre die Einführung eines Eingangszolles für Wolle, die jetzt ganz frei ist. Ein solcher Zoll würde aber der Landwirtschaft nur helfen, wenn er schon eine erhebliche Höhe hätte, und eine solche würde von unserer Textilindustrie nicht getragen werden können. Aus allen diesen Gründen hat man bei den letzten Handelsverträgen die Wolleinfuhr frei gegeben.

Es ist von manchen vorgeschlagen worden, das Deutsche Reich solle sich durch Handelsverträge mit fremden Staaten überhaupt nicht binden, sondern ganz selbständig seinen Tarif nach den eigenen Bedürfnissen gestalten, also den sogenannten autonomen Tarif einführen, wie solcher auch früher bestanden hat. Dies ist aber mit Rücksicht auf die große Ausdehnung und

Bedeutung, welche Handel und Exportindustrie bei uns und in anderen Kulturländern in den letzten Jahrzehnten genommen haben, nicht zweckmäßig. Aus Rücksicht auf eine gesunde und stetige Entwicklung der Industrie und damit auch des Handels, erscheint es nötig, daß die beteiligten Unternehmer für eine längere Reihe von Jahren im voraus wissen, mit welchen Zollsätzen sie zu rechnen haben. Dies läßt sich aber nur erreichen, wenn mit den Staaten, welche für unseren Handel vorzugsweise in Betracht kommen, besondere Handelsverträge auf nicht zu kurze Dauer geschlossen werden. Solche liegen nicht nur im Interesse des Auslandes, sondern ebenso des Deutschen Reiches. Auch für die Landwirtschaft sind sie nicht ohne Bedeutung. Ein autonomer Tarif kann von den gesetzgebenden Faktoren des eigenen Landes jederzeit abgeändert werden. Solche Änderungen erweisen sich auch immer aufs neue als nötig, wenn ein fremder Staat seinen Tarif in einer Weise umgestaltet, daß die Produktion und der Handel des eigenen Landes dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Unsere Landwirte besitzen nun zweifellos ein Interesse daran, daß sowohl die im Deutschen Reich erhobenen Einfuhrzölle für Getreide, Vieh, tierische Produkte zc. wie auch die von anderen Staaten erhobenen Eingangszölle für Zucker und Spiritus eine gewisse Stabilität behaupten; daß sie wenigstens in dieser Beziehung vor unerwarteten und erheblichen Änderungen gesichert sind. Solche sind aber bei autonomen Tarifen unvermeidlich.

Auch Meistbegünstigungsverträge, wie das Deutsche Reich sie mit Frankreich und den nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossen hat, sind für die Gegenwart nicht zu empfehlen. Kraft ihrer nehmen die meistbegünstigten Staaten an allen Zollerleichterungen teil, die irgend einem anderen Staate aus irgend welchem Grunde bewilligt worden sind. Dadurch bindet man sich aber die Hände und verzichtet auf ein wertvolles Kompensationsobjekt gegenüber den meistbegünstigten Staaten. Der Meistbegünstigungsvertrag mit Nordamerika hat dem Deutschen Reich und auch der deutschen Landwirtschaft erheblich geschadet. Die Vereinigten Staaten haben in den letzten Jahrzehnten zur Förderung ihrer Industrie eine sehr ausgeprägte Schutzpolitik eingeschlagen. Inwieweit diese in ihrem eigenen Interesse liegt, haben wir nicht zu beurteilen; noch viel weniger können wir ihnen darin Vorschriften machen. Der deutsche Exporthandel, die deutsche Industrie, auch die deutsche Landwirtschaft haben darunter gelitten, während der amerikanische Handel uns gegenüber sehr gewonnen hat. Die in den Handelsverträgen von 1891—1894 Oesterreich, Rußland zc. von uns bewilligten Zollerleichterungen sind ohne jede Gegengabe auch Nordamerika zugefallen. Hätte kein Meistbegünstigungsvertrag bestanden, so wären die Vereinigten Staaten in ihrem eigenen Interesse genötigt gewesen, nach einer Neuordnung ihrer Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reich zu streben. Diese wäre für uns voraussichtlich günstiger ausgefallen, als der jetzige Zustand.

Nach dem Wortlaute der jetzt bestehenden Handelsverträge sollten dieselben am 31. Dezember 1903 ablaufen bzw. für diesen Termin gekündigt werden können. Die Kündigung ist aber bisher nicht erfolgt, weil die meisten Vertragsstaaten mit den Vorbereitungen zu den neuen Handelsverträgen noch nicht zu Ende gekommen waren. Im Deutschen Reiche hatten die berufenen Organe schon einige Jahre vor Ablauf der Verträge die verschiedensten Erhebungen und eingehende Beratungen mit Sachverständigen ins Werk gesetzt, um eine sichere Grundlage für die mit den fremden Staaten einzuleitenden Unterhandlungen zu gewinnen. Die Reichsregierung konnte daher dem Reichstag von 1901/02 bereits den Entwurf zu dem von ihr auf

gestellten Tarif und Tarifgesetz vorlegen. Beide wurden von dem Reichstag einer sehr gründlichen Prüfung durch eine Kommission und dann einer eingehenden Beratung im Plenum unterzogen. Am 13. Dezember 1902 wurden Tarif und Tarifgesetz, wenn auch mit mancherlei Abweichungen von dem vorgelegten Entwurf, durch den Reichstag angenommen.

Ohne auf die Einzelheiten näher einzugehen, sei hier im allgemeinen bemerkt, daß der in Aussicht gefasste Tarif für die Landwirtschaft nicht unerheblich günstiger ist, als der zur Zeit gültige. Der Hauptkampf im Reichstag wie außerhalb desselben drehte sich um die Getreidezölle. Nach dem vorgelegten Entwurf war der Generaltarif für Roggen auf 6,00 Mk., für Weizen auf 6,50 Mk. pro Doppelzentner normiert; außerdem war bestimmt, daß derselbe auch bei Verträgen mit anderen Staaten keinesfalls unter 5,0 Mk. bzw. 5,50 Mk. herabgesetzt werden dürfe. Es war dies der sogenannte Minimalzoll. Nach langen Debatten nahm der Reichstag als Generalzoll für Roggen 7,0 Mk., für Weizen 7,50 Mk. an und fixierte den Minimalzoll auf 5,0 Mk. bzw. 5,50 Mk. Die landwirtschaftlichen Abgeordneten forderten auch für Tiere und tierische Produkte Minimalzölle, drangen aber hiermit nicht durch. Dagegen wurden die Generalzölle für diese Gegenstände meist, teilweise recht erheblich erhöht, auch manche jetzt zollfreie landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr mit einem Zoll belegt. Nach den in diesem Buche gemachten Ausführungen ist gegen die Minimalzölle für Getreide und deren vom Reichstage angenommene Höhe nichts einzuwenden. Eine Bindung der Zölle für Vieh und tierische Produkte erscheint mir dagegen unzulässig, ist auch von der Reichsregierung und von der Majorität des Reichstages abgelehnt worden. Bei einer solchen würden die Handelsvertragsunterhandlungen auf sehr große Schwierigkeiten stoßen und möglicherweise ganz resultatlos verlaufen.

Im Interesse der deutschen Landwirtschaft liegt es, daß die Handelsverträge mit den vom Reichstag angenommenen Tarifen bald zustande kommen. Sie würden die Landwirtschaft in eine wesentlich günstigere Lage, als in der sie sich gegenwärtig befindet, versetzen, Unberechtigt ist der von manchen Seiten der Reichsregierung gemachte Vorwurf, daß die von ihr vorgeschlagenen und vom Reichstag angenommenen Minimalzölle keine erhebliche Verbesserung im Vergleich der jetzt bestehenden in sich schließe. Der zurzeit den Vertragsstaaten gegenüber gültige Zoll für Roggen und für Weizen beträgt 3,50 Mk. pro Doppelzentner; nach dem neuen Tarif soll der Minimalzoll für Roggen 5,00 Mk., für Weizen 5,50 Mk. ausmachen. Es ist dies eine Steigerung des Roggenzolles um 42,8 Proz., des Weizenzolles um 57,1 Proz.

Das Steuerwesen.

Selbstverständlich muß der Landwirt ebenso wie jeder andere Staatsbürger zur Deckung der Staatsbedürfnisse mitheringezogen werden. Auf welche Weise der Staat sich am zweckmäßigsten Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben verschafft, kann hier nicht erörtert werden; ebensowenig die Frage, wie die zu erhebenden Steuern auf die einzelnen Erwerbszweige, Bevölkerungsgruppen oder Individuen gerechterweise zu verteilen sind. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, einige, für die Landwirtschaft besonders in Betracht kommenden Steuern kurz zu besprechen.

Noch bis zu Ende des 18. Jahrhunderts bildete die Grundsteuer die wichtigste, weil ergiebigste direkte Steuer. Andere direkte Steuern, wie Gebäude-, Gewerbe-, Kopfsteuer, traten dagegen weit zurück. Je stärker einerseits die notwendigen Staatsausgaben wuchsen, ein je größerer Teil des

gesamten Volkseinkommens andererseits aus den bei Handel und Industrie gemachten Gewinnen floß, desto ungenügender erwies sich die Grundsteuer, und desto ungerechtfertigter war die hervorragende Stelle, welche sie im staatlichen Steuerwesen einnahm. Schon bald nach den Freiheitskriegen wurde daher in Preußen und anderen deutschen Staaten der Versuch zu einer weiteren und ergiebigeren Ausgestaltung der Personalsteuern gemacht. In Preußen wurde die Klassen- bzw. Einkommensteuer eingeführt, die von Anfang an einen progressiven Charakter trug, indem sie die Wohlhabenderen verhältnismäßig stärker wie die minder Bemittelten heranzog. Bei den verschiedenen Änderungen, welche diese Steuer im Laufe der Jahre erfuhr, trat ihr progressiver Charakter immer stärker hervor. Er zeigte sich unter anderem auch darin, daß die Personen, deren Einkommen sich unter einem gewissen Minimum hielt, von der Steuer ganz befreit wurden. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in Preußen durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Nach demselben sind Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mk. steuerfrei. Bei einem Einkommen von 900—1050 Mk. beträgt der Steuerfuß nur 0,62 Proz.; er steigt dann mit dem wachsenden Einkommen allmählich bis auf 4 Proz. des Jahreseinkommens. Auch andere deutsche Staaten, z. B. Bayern, haben eine progressive Einkommensteuer.

Die Grundsteuer war in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie und auch in den nämlichen Teilen für die einzelnen Güter sehr verschieden. Es wurde dies mit Recht als ein für die Dauer unerträglicher Zustand empfunden. Durch Gesetz vom 21. Juni 1861 wurde eine, sämtliche Grundstücke gleichmäßig treffende, nach dem Reinertrag bemessene Steuer eingeführt. Für die früher hoch besteuerten Güter bedeutete sie eine Erleichterung, für die niedrig oder gar nicht besteuerten eine neue Belastung. Gleichzeitig mit der Grundsteuer wurde in Preußen eine allgemeine Gebäudesteuer aufgelegt.

Schon von Einführung der allgemeinen Grundsteuer an, namentlich aber, seitdem sich die Lage der Landwirtschaft verschlechterte, machte sich mit wachsender Stärke in landwirtschaftlichen Kreisen die Meinung geltend, daß es nicht gerechtfertigt sei, von den Grundbesitzern neben der Einkommensteuer auch noch eine besondere Grundsteuer zu erheben. Man bezeichnete dies wohl als eine unzulässige Doppelbesteuerung. Die einen forderten Abschaffung der Grundsteuer überhaupt, die anderen, daß dieselbe, ganz oder teilweise, den kommunalen Körperschaften (Kreisen, Gemeinden) zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse überlassen werde. Dem letzteren Wunsche ist man in Preußen auch nachgekommen. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 sind sowohl die Grund-, wie die Gebäude- und Gewerbesteuer als Staatssteuern außer Hebung gesetzt, und ist ihr Ertrag den Gemeinden überlassen worden.

Eine Besteuerung des Reinertrages von Grund und Boden überhaupt ist durchaus gerechtfertigt. Er bietet die sicherste, niemals ganz versagende Einkommensquelle für den Staats- oder Gemeindehaushalt. Mit zunehmender Bevölkerung wächst der Reinertrag und der Kapitalwert des Bodens, der selbst der Vermehrung nicht fähig ist. Wenn den heutigen Kulturstaaten auch viele andere Quellen offen stehen, aus denen sie Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben schöpfen können, so sind doch auf der anderen Seite diese selbst so gestiegen, daß der Staat nicht darauf verzichten darf, zu ihrer Deckung auch den ertragsfähigen Boden, direkt oder indirekt, heranzuziehen. Aber es entspricht allerdings der Natur der Verhältnisse, daß die Grundsteuer als eine Realsteuer, vorzugsweise oder ausschließlich, zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse ihre Verwendung findet. Ihre Überweisung an

die Gemeinden ist daher nur zu billigen. Hiermit wird gleichzeitig jeder Widerspruch gegen die Grundsteuer als solche hinfällig. Denn darüber kann kein vernünftig Denkender im Zweifel sein, daß auf dem Lande von den im öffentlichen Interesse seitens der Gemeinde getroffenen Einrichtungen die Grundbesitzer den größten Vorteil haben. Sie müssen deshalb auch vorzugsweise zu den Gemeindesteuern herangezogen werden. Die neben der Grundsteuer bestehende Einkommensteuer bezw. auch Gewerbesteuer bietet dann immerhin noch die ausreichende Möglichkeit, um auch den übrigen Landbewohnern, soweit sie über ein nennenswertes Einkommen verfügen, einen diesem entsprechenden Teil der Gemeindefasten aufzuerlegen.

Durch Einführung der progressiven Einkommensteuer und durch Verzicht des Staates auf die Grundsteuer hat die Landwirtschaft unzweifelhaft gewonnen. Der gesamte Aufwand, welchen jetzt der einzelne Landwirt zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben und Lasten machen muß, ist zur Zeit in absoluter Summe allerdings erheblich größer, als er noch vor einigen Jahrzehnten war; namentlich gilt dies, wenn man die durch die soziale Gesetzgebung verursachten Aufwendungen zu den öffentlichen Lasten rechnet. Aber die Steigerung ist verursacht dadurch, daß die seitens des Staates und der kommunalen Körperschaften zum Wohle der Gesamtheit getroffenen Einrichtungen viel vollkommener geworden sind und deshalb auch mehr Mittel in Anspruch nehmen. Auf die Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge haben sie einen großen Einfluß ausgeübt; ich erinnere beispielsweise an die Vermehrung und Verbesserung der Verkehrswege. Mit steigender Kultur müssen auch die öffentlichen Lasten wachsen. Bei der hier vorliegenden Frage kommt es hauptsächlich auf das Verhältnis an, in welchem einerseits die Landwirte, andererseits die Glieder der übrigen Bevölkerungsklassen zu den öffentlichen Abgaben herangezogen werden. Dieses hat sich aber durch die neueste Steuerreform für die Landwirtschaft entschieden günstiger gestaltet; die von den Landwirten als solchen aufzubringende Quote sämtlicher Abgaben ist geringer, die von den Angehörigen anderer Erwerbsgruppen und von den Geldkapitalisten zu entrichtende Quote entsprechend größer geworden. Hierdurch hat eine Ungleichheit oder Ungerechtigkeit, über welche die Landwirte mit Recht sich beschweren konnten, ihre Beseitigung gefunden.

Außer der Grundsteuer sind es namentlich die Branntwein- und die Rübenzuckersteuer, von denen die Landwirtschaft besonders stark berührt wird. Bei diesen beiden Steuern kommen sehr verschiedene Interessen in Betracht; die Art ihrer Ausgestaltung wird zudem bedingt nicht nur durch den jeweiligen Stand der Technik, sondern auch durch die Handelsbeziehungen zum Ausland. Die Spiritus- wie die Zuckerfabrikation haben im Laufe der letzten Jahrzehnte große Umgestaltungen erfahren und sind noch immer in fortdauernder Entwicklung begriffen. Spiritus und Zucker sind Gegenstände des Welthandels. Letzterer wird von der deutschen Landwirtschaft in so großer Menge erzeugt, daß die einheimische Bevölkerung ihn weitaus nicht vollständig konsumieren kann, sondern daß ein großer Bruchteil im Ausland abgesetzt werden muß. Früher galt das gleiche von dem Branntwein; dessen Ausfuhr hat aber, namentlich durch die Veränderungen der Handelsbeziehungen mit Spanien, einen starken Rückgang erlitten, infolgedessen auch die Produktion eingeschränkt werden mußte. Im Jahre 1885 betrug die Ausfuhr an Branntwein 89 728 Tonnen, im Durchschnitt der vier Jahre von 1899—1902¹⁾ jährlich nur noch rund 32 000 Tonnen. Die Einfuhr an Branntwein stellte im Durchschnitt der letztgenannten vier Jahre sich auf

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrg., 1903, S. 110.

rund 8 000 Tonnen. Bei dem Zucker ist noch immer die Ausfuhr eine sehr bedeutende, die Einfuhr dagegen eine verschwindend geringe. In den vier Jahren 1899—1902 stellte im Durchschnitt sich jene auf etwas über 1 Mill. Tonnen, diese auf rund 1 500 Tonnen. Der Wert der ersteren belief sich auf rund 170 Mill. Mk.¹⁾

Der inländische Verbrauch beider Produkte hat infolge des Wachstums der Bevölkerung und der Wohlhabenheit nicht unerheblich zugenommen. Er betrug ²⁾

	1888/89	pro Kopf der Bevölkerung	1901/02	pro Kopf der Bevölkerung
für Branntwein	2 626 600 hl	5,1 l	3 509 200 hl	6,1 l
„ Zucker	357 614 t	7,4 kg	669 261 t	11,0 kg

Die gesamte Produktion bezifferte sich ³⁾:

	im Jahre 1887/88	
für Branntwein auf	3 058 025 hl	4 238 908 hl
„ Zucker	958 864 t	2 302 246 t

Der Nettoertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe vom Branntwein stellte sich 1887/88 auf 91 618 900 Mk., 1901/02 auf 128 877 100 Mk.; der Eingangszoll für Branntwein 1887/88 auf 2 114 000 Mk., 1901/02 auf 5 227 000 Mk.⁴⁾

Die Zuckersteuer und damit der Ertrag aus derselben hat große Wandlungen durchgemacht. Bis zum Jahre 1887 bestand die reine Materialsteuer, d. h. für jeden Zentner verarbeiteter Rüben wurde ein bestimmter Steuersatz erhoben, dagegen für jeden Zentner ausgeführten Zuckers eine bestimmte Vergütung gewährt. Das Bestreben der Landwirte und Zuckerfabrikanten ging nun dahin, möglichst zuckerreiche Rüben zu erzeugen und den in den Rüben vorhandenen Zucker möglichst vollständig auszubeuten. In beiden Beziehungen wurden ungewöhnlich große Erfolge erreicht. Seitens des Staates wurde allerdings der Steuersatz für den Zentner Rüben allmählich erhöht, aber doch lange nicht in dem Grade, als die Ausbeute an Zucker zunahm. Infolgedessen überstieg die gewährte Ausfuhrvergütung in immer wachsendem Grade die erhobene Steuer, und in dem gleichen Maße nahm der Nettoertrag der Steuer ab. Im Jahre 1886/87 stellte sich ⁵⁾ der Bruttoertrag der Zuckersteuer auf 142 445 200 Mk., die Höhe der Vergütung auf 108 821 000 Mk., der Nettoertrag demnach nur auf 33 624 200 Mk. Schon aus Rücksicht auf die Reichsfinanzen war dieser Zustand unhaltbar; aber auch deshalb, weil dadurch dem Anbau der Zuckerrübe eine ungesund starke, auf die Dauer undurchführbare Ausdehnung zuteil wurde. Durch Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde daher die Rübensteuer vermindert, neben ihr aber noch eine Fabrikat- oder Verbrauchsabgabe erhoben und außerdem die Ausfuhrvergütung herabgesetzt. Auf der internationalen Zuckerkonvention in London von 1888 wurde eine allgemeine Abschaffung der Ausfuhrvergütung für alle Staaten erstrebt, aber nicht erzielt. Um den hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu gewähren, schaffte man daher im Deutschen Reiche durch Gesetz vom 31. Mai 1891 die Materialsteuer ganz ab und führte eine Fabrikatsteuer als ausschließliche Steuer ein. Nebenbei sollten dann noch für fünf

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 24. Jahrg., 1903, S. 161.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1903, S. 191 u. 193.

3) Ebendasselbst, S. 55 u. 57.

4) Ebendasselbst, S. 226.

5) Ebendasselbst, S. 229.

Jahre Ausfuhrzuschüsse gewährt werden. Im Jahre 1896 erfolgte eine abermalige Umgestaltung der Zuckersteuer durch Gesetz vom 27. Mai. Dasselbe hat die Fabrikatsteuer beibehalten. Neben ihr wird eine Betriebssteuer erhoben, welche die größeren Betriebe stärker wie die kleineren belastet; sie soll für die letzteren einen gewissen Schutz bilden. Besonders wichtig ist in dem neuen Gesetz die Kontingentierung der Zuckerproduktion. Letztere wird für jede Fabrik von Reichs wegen bestimmt; der über das Kontingent hinaus erzeugte Zucker unterliegt einer höheren Besteuerung. Das Gesamtkontingent ist für 1897/98 auf 1757 Mill. kg Zucker festgesetzt worden. Durch die Kontingentierung soll einer zu starken und namentlich einer zu plötzlichen Ausdehnung der Zuckerrübenindustrie entgegengetreten werden. Für den ausgeführten Zucker wird ein Ausfuhrzuschuß (Ausfuhrprämie) gewährt, der je nach der Art des Zuckers 2,50—3,55 Mk. für 100 kg beträgt.

Die Wirkungen der Umgestaltung der Zuckersteuer auf die Reichsfinanzen werden durch folgende Zahlen klar gestellt. Es betrug ¹⁾:

im Jahre	Bruttertrag der Steuer und des Zolles ²⁾	Ausfuhr- vergütung	Nettoertrag
	M.	M.	M.
1886/87	142 445 200	108 821 000	33 624 200
1892/93	86 665 900	34 450 600	52 215 300
1896/97	112 456 500	25 562 400	86 894 100

Aus den S. 48 und 289 mitgeteilten Zahlen erhellt, daß die Rübenzuckerproduktion im Deutschen Reiche während der letzten Jahrzehnte ungemein stark zugenommen hat und daß dieselbe zum weit überwiegenden Teil auf den Absatz im Auslande angewiesen ist. Etwas ähnliches trifft auch für andere Länder wie Frankreich, Rußland, Osterreich zu. Durch Ausfuhrprämien oder sonstige Vergünstigungen suchte jedes der genannten Länder die eigene Produktion sowie die Ausfuhr von Zucker möglichst zu steigern. Dieser ungesunde Wettbewerb war aber für alle beteiligten Staaten gefährlich und mußte schließlich zu verhängnisvollen Katastrophen für deren Zuckerindustrie führen. Man machte daher wiederholt Versuche, über gemeinsame Grundsätze bezüglich der Besteuerung, Ausfuhrvergütung und Zollbelegung des Zuckers sich zu einigen. Dies ist endlich gelungen durch die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, die am 1. September 1903 in Kraft getreten. Ihre Gültigkeit erstreckt sich vorläufig auf fünf Jahre; sie kann nach Ablauf dieser Zeit, unter Innehaltung einer 12monatlichen Kündigungsfrist, aufgehoben werden. Der Konvention sind beigetreten: Deutschland, Osterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Spanien, Schweden und England, wengleich die vier letztgenannten Staaten mit gewissen Einschränkungen. Nicht beigetreten sind u. a. Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die wichtigsten Bestimmungen der Konvention sind im Artikel 1 und 3 enthalten. „Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, von dem Zeitpunkte an, wo dieses Abkommen in Kraft tritt, die direkten und indirekten Prämien aufzuheben, welche die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker genießen haben und keinerlei besondere Ausfuhrprämien während der ganzen Dauer dieses Abkommens einzuführen“ (Art. 1). „Die hohen Vertragsmächte verpflichten sich, den Überzoll auf den Höchstbetrag von Frank 6³⁾ für raffinierten und mit diesem gleichhaltigen Zucker und auf

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1898, S. 176.

2) Die Beträge für eingeführten Zucker sind hier mit einbegriffen, spielen aber nur eine ganz nebenwichtige Rolle. Sie stellten sich rund 1888/87 auf 1¼ Mill. M., 1892/93 auf ¾ und 1896/97 auf ½ Mill. M.

3) Es macht dies für 100 kg oder einen Doppelzentner Zucker 4,80 Mark.

Franks 5,50 für anderen Zucker zu begrenzen, das heißt auf den Unterschied zwischen dem Zollsätze, dem die ausländischen Zucker unterworfen sind, und dem Steuersätze, den der inländische Zucker bezahlt. Diese Bestimmung betrifft nicht den Zollsatz der keinen Zucker erzeugenden Länder; sie ist auch nicht auf die Nebenerzeugnisse der Zuckerraffination und Zuckerraffination anwendbar“ (Art. 3).

Infolge der Zuckerkonvention wurde für das Deutsche Reich das „Gesetz vom 6. Januar 1903 wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes“ erlassen. Danach fällt die Ausfuhrvergütung fort. Die Inlandssteuer für 100 kg Zucker, Reingewicht, die bisher 20 Mk. betrug, wird auf 14 Mk. herabgesetzt. Es wird ferner bestimmt, daß der Eingangszoll auf Zucker während der Dauer der Brüsseler Konvention in dem höchsten Betrag erhoben werden soll, der nach dieser Konvention zulässig ist. Die Mehrzahl der Bestimmungen des Zuckergesetzes von 1896 bleiben durch das Gesetz von 1903 unberührt. Allerdings werden die §§ 65—79 jenes Gesetzes, die u. a. von der Kontingentierung der Zuckerproduktion handeln, ganz aufgehoben.

Wie die Wirkungen der Brüsseler Zuckerkonvention und des deutschen Gesetzes von 1903 sein werden, läßt sich zurzeit auch nicht annähernd voraussagen; beide stehen noch kein volles Jahr in Kraft. Die Urteile hierüber gehen sehr weit auseinander. In landwirtschaftlichen Kreisen lauten sie vorwiegend, aber keineswegs allgemein, ungünstig¹⁾. Man übersieht häufig die nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die deutsche Rübenzuckerindustrie, ähnlich wie die einiger anderer Länder, bereits vor Abschluß der Konvention in einer sehr bedenklichen Lage sich befand und daß diese die Hauptveranlassung für die beteiligten Staaten abgab, die Konvention anzuregen und derselben beizutreten. Es befanden sich um die Zeit vor deren Abschluß in Deutschland Millionen von Zentnern Zucker, die unverkauft bleiben mußten, weil weder das Inland noch das Ausland zu einem den Produzenten annehmbaren Preise dafür Verwendung hatte. Eine Krisis mußte über die Zuckerindustrie und den Zuckerrübenbau unter allen Umständen kommen. Ob dieselbe durch die Konvention gemildert oder umgekehrt verschärft wird, läßt sich gegenwärtig noch gar nicht absehen. Aber selbst, wenn eine Einschränkung der Zuckerproduktion oder ein weiterer Rückgang der Zuckerpreise bezw. der Rentabilität des Rübenbaues und der Zuckerraffination oder gar beides eintreten sollte, so ist man noch keineswegs ohne weiteres berechtigt, die Schuld auf die Zuckerkonvention und das Gesetz von 1903 zu wälzen. Denn wie die Entwicklung ohne die Konvention sich gestaltet haben würde, ist Niemand imstande zu sagen.

Ebenso hat die Branntweinbesteuerung im Deutschen Reiche große Wandlungen durchgemacht, auf die aber hier nicht näher eingegangen werden kann. Erwähnt soll nur werden, daß durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 auch für die Branntweinerzeugung eine Kontingentierung eingeführt ist. Das Kontingent beträgt 4,5 Liter Alkohol auf den Kopf der bei der letzten jedesmaligen Volkszählung ermittelten Bevölkerung. Für das Kontingent stellt sich die Verbrauchssteuer auf 50 Mk. pro Hektoliter reinen

1) Vgl. hierzu: Fr. Aereboe, „Empfehlen sich gegenüber der Krisis auf Spiritus- und Rübenzuckermärkte u. Betriebsveränderungen und event. welche?“ Vortrag, gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen, Dresden am 9. Januar 1903. Theodor Pingen, „Der Zuckerrübenbau und die Brüsseler Konvention“, Ministerialrat erstattet für die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz am 25. November 1902. Abgedruckt im Beiblatt zu Nr. 3 der landw. Zeitschrift für die Rheinprovinz pro 1903. Th. Pingen ist Reichstagsabgeordneter und hat selbst viele Jahre lang Zuckerrübenbau getrieben und ist Teilhaber an einer Rübenzuckerfabrik gewesen.

Alkohols, für die darüber hinaus erzeugte Menge auf 70 Mt. Jeder Brennerei wird das Kontingent, welches nur den niederen Steuersatz zu bezahlen braucht, seitens der Behörde nach gewissen allgemeinen, dafür gültigen Grundsätzen bestimmt. Alle fünf Jahre soll das Kontingent revidiert werden. Zu dem Gesetz von 1887 sind dann noch Novellen vom 8. Juni 1891 und vom 16. Juni 1895 ergangen.

Es würde die der vorliegenden Schrift gesteckten Grenzen überschreiten, wollte ich alle für die Branntwein- und Zuckersteuer in Betracht kommenden Einzelheiten näher erörtern. Es sollen daher nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte dargelegt werden, von denen man bei der Beurteilung und Abmessung dieser Steuern auszugehen hat.

Der Anbau der Kartoffel wie der Zuckerrübe übt auf den Roh- wie den Reinertrag der Landwirtschaft einen sehr günstigen Einfluß aus, ist deshalb von hoher volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Bedeutung. Im Jahre 1893 waren im Deutschen Reiche 3 037 366,4 ha mit Kartoffeln, 395 315,5 ha mit Zuckerrüben bestellt. Die durchschnittliche Gesamternte an Kartoffeln beträgt jährlich etwa 26 Mill. Tonnen; auf Branntwein werden jährlich etwa 2,5 Mill. Tonnen verarbeitet, also $\frac{1}{10}$ der Produktion. Für die Erzeugung der zur Branntweinfabrikation nötigen Kartoffeln werden demnach etwa 300 000 ha benutzt; zur Erzeugung von Zucker und Branntwein zusammen rund 700 000 ha¹⁾. Müßte aus irgend einem Grunde die Herstellung von diesen beiden Fabrikaten unterbleiben, so würde der Ertrag aus der Landfläche, welche für Erzeugung des dazu verwendeten Rohmaterials benutzt worden ist, nahezu verloren gehen. Durch viele Beispiele ist es nachgewiesen, daß infolge der Einführung des Zuckerrübenbaues zwar die dem Getreidebau gewidmete Fläche abgenommen, der absolute Ertrag an Getreide aber zugenommen hat. Etwas Ähnliches gilt von dem Kartoffelbau. Die Ursache dieser auf den ersten Anblick befremdlichen Erscheinung liegt in dem Umstande, daß die genannten Gewächse infolge der erforderlichen und ihnen zuteil gewordenen sorgfältigen Bearbeitung und reichlichen Düngung, die sich durch ihre Erträge wieder bezahlt machen, den Boden in einen für den nachfolgenden Getreidebau besonders günstigen Zustand versetzen. Eine Einschränkung des Anbaues von Brennkartoffeln und Zuckerrüben würde eher eine Verminderung, als eine Vermehrung der Getreideproduktion herbeiführen. Sie würde auch voraussichtlich nicht eine Vergrößerung der mit Getreide, sondern der mit Futterpflanzen irgend welcher Art bestellten Fläche bewirken. Nun gehen aber gerade die für die tierische Ernährung wichtigsten Bestandteile der auf Branntwein und Zucker verarbeiteten Rohstoffe nicht in diese Fabrikate über, sondern bleiben als Nebenprodukte zurück und bilden sehr wertvolle Futtermittel. In den Rückständen ist außerdem der größte Teil der mineralischen Nährstoffe enthalten, den die Zuckerrüben oder Kartoffeln dem Boden entnommen haben. Durch ihre Verabreichung an die Tiere werden sie dem Dünger einverleibt und demnächst dem Boden wieder zurückgewährt. Auf Grund obiger Tatsachen darf man wohl behaupten, daß die gesamten landwirtschaftlichen Roh- und Reinerträge bei dem Fortfall des Anbaues von Zuckerrüben und Brennkartoffeln um den größeren Bruchteil desjenigen Betrages sinken würden, welchen diese Gewächse jetzt direkt oder indirekt gewähren. Nicht nur eine große Zahl von Landwirten würde dadurch aufs empfindlichste getroffen, vielleicht dem wirtschaftlichen Untergange zugeführt oder doch nahegebracht, sondern auch die Volks- und Staatswirtschaft würde stark geschädigt.

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1898, S. 23 u. 43.

Zunächst ist es für die Volkswirtschaft nicht gleichgültig, ob der Ertrag von über $\frac{2}{3}$ Mill. ha Ackerland zum größeren Teil in Fortfall kommt. Außerdem aber würden die Staatsfinanzen große Einbußen erleiden. Der Nettoertrag allein der Steuern aus der Brennerei und der Rübenzuckerindustrie beläuft sich jährlich auf etwa 130 Mill. Mk. Dazu kommt, daß bei diesen Fabrikationszweigen viele Tausende von Arbeitern lohnende Beschäftigung finden, und zwar vorzugsweise im Winter, also zu einer Jahreszeit, in welcher die Arbeitsgelegenheit eine beschränkte ist.

Aus allen diesen Gründen ist es eine Pflicht für den Staat, die Branntweinbrennerei und die Rübenzuckerfabrikation zu schützen; es liegt dies in seinem eigensten Interesse. In der Art und Ausdehnung dieses Schutzes muß er allerdings immer das Gesamtwohl und nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft im Auge behalten.

Daß beide Gewerbe besteuert werden, ist ganz in der Ordnung. Der bei weitem größte Teil des produzierten Branntweins und Zuckers wird als menschliches Genußmittel verwendet. Bei mäßiger Besteuerung, wie wir sie im Deutschen Reiche haben, ist doch ihr Preis noch so niedrig, daß ihre Beschaffung auch den minder bemittelten Volksklassen keine allzu großen Opfer auferlegt. Aus gesundheitlichen wie moralischen Rücksichten müßte man sogar wünschen, daß durch eine etwas höhere Besteuerung der Konsum von Trinkbranntwein mehr eingeschränkt würde. Beim Zucker steht freilich die Sache gerade umgekehrt. Ein Fortfall der Steuer würde aber die Staatsfinanzen schwer schädigen und dem einzelnen Konsumenten nur geringen Vorteil gewähren. Solches um so weniger, als der Staat gezwungen wäre, den entstandenen Ausfall durch andere Steuern zu decken. Der Konsum würde sich allerdings heben, was wenigstens in bezug auf den Zucker der Bevölkerung zum Nutzen gereichte. Aus dem Fortfall der Steuer würden die an der Kartoffelbrennerei und Zuckerindustrie beteiligten Landwirte zunächst zwar einen Gewinn ziehen, da der Preis der Fabrikate voraussichtlich nicht plötzlich um den ganzen Steuerbetrag sinken würde. Aber in 2—3 Jahren würde durch die vermehrte Produktion, die sich leicht und schnell ausdehnen läßt, dieser Gewinn wieder verloren gehen.

Als ein großer Fortschritt ist die Kontingentierung der Branntwein- und Zuckerfabrikation¹⁾ zu begrüßen. Dieselbe benimmt zwar nicht die Möglichkeit einer beliebigen Ausdehnung beider Betriebe; sie belegt aber die über ein festgesetztes Maß hinausgehende Produktion mit einem höheren Steuersatz. Dabei ist das dem niedrigeren Steuersatz unterliegende Kontingent kein feststehendes, sondern wächst mit der steigenden Bevölkerung. Hierdurch wird ein Doppeltes erreicht. Einmal wird die Gefahr, daß die Produktion über ein auf die Dauer unhaltbares Maß sich ausdehnt, bedeutend abgeschwächt. In früheren Jahren hat wiederholt eine solche übermäßige Ausdehnung stattgefunden und ist vielen Landwirten verderblich geworden. Bis zu einem gewissen Grade sichert die Kontingentierung die Rentabilität der bereits bestehenden Betriebe und verhindert eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Neugründung von Betrieben oder Erweiterung von alten Betrieben. Sie arbeitet einem Sinken der Preise für Spiritus und Zucker unter die Produktionskosten entgegen. Ein derartiger Tiefstand würde wohl den Konsumenten vorübergehend einen Vorteil gewähren; er würde aber das Eingehen vieler Betriebe und damit wahrscheinlich eine ungewöhnliche Preissteigerung zur Folge haben.

1) Daß die Kontingentierung für die Zuckerfabrikation durch die Zuckerkonvention und das Gesetz vom 1903 vorläufig in Wegfall gekommen ist, wurde bereits erwähnt.

Fürs andere gewährt die Kontingentierung in der ihr gegebenen beweglichen Gestalt den Vorteil, daß die Produktion dem wechselnden und mit der Bevölkerung steigenden Bedarf an Spiritus und Zucker sich anschließen kann. Und zwar sind hierfür die beiden überhaupt möglichen Wege offen gelassen: die Erweiterung der bereits bestehenden Betriebe und die Einrichtung neuer Betriebe.

Eine besondere Schwierigkeit erwächst sowohl der Produktion wie der Besteuerung des Branntweins und des Zuckers aus dem Umstande, daß beide Erzeugnisse nicht nur dem inländischen Konsum dienen, sondern auch exportiert werden, der Zucker sogar in sehr großen Mengen. Sie sind Gegenstände des Welthandels und haben einen Weltmarktpreis. Sie werden auch nicht bloß im Deutschen Reiche, sondern auch noch in vielen anderen Ländern erzeugt. Insofern als die deutschen Landwirte auf Ausfuhr angewiesen sind, besteht daher eine große Abhängigkeit vom Auslande. Eine Ausdehnung der auswärtigen Produktion oder eine Erhöhung der von anderen Staaten erhobenen Eingangszölle kann die einheimische Spiritus- und Zuckerindustrie, soweit sie für den Export arbeitet, sehr schädigen oder gar vernichten. Beispiele dafür bieten die handelspolitischen Maßregeln Spaniens und der nordamerikanischen Freistaaten, von denen beide Gewerbszweige in Deutschland hart betroffen worden sind.

Die aus der Abhängigkeit von dem Auslande erwachsende Gefahr stellt die deutschen Landwirte und die deutsche Reichsregierung vor eine schwere Aufgabe. Wie solche am besten zu lösen ist, läßt sich im voraus nicht angeben, da die zweckmäßigerweise zu ergreifenden Maßregeln ganz von den jeweilig vorhandenen Verhältnissen abhängen. Diese können, wie die in den letzten drei Jahrzehnten gemachten Erfahrungen beweisen, sich leicht und ziemlich schnell ändern.

Die Hauptgrundsätze, welche für die Besteuerung von Branntwein und Zucker maßgebend sein sollen, fasse ich in folgendem zusammen:

1. Mit Rücksicht auf seine Finanzen kann der Staat auf eine Besteuerung von Branntwein und Zucker nicht verzichten. Bei dem massenhaften Konsum dieser Produkte gewährt auch schon eine sehr mäßige, den Konsumenten kaum beschwerende Steuer einen hohen Ertrag. Der Trinkbranntwein, als ein mehr oder minder entbehrliches Genußmittel, darf verhältnismäßig höher besteuert werden als der Zucker, der zwar auch ein nötigenfalls entbehrliches Genußmittel, vor allen aber ein gesundes und wirksames Nahrungsmittel darstellt.

2. Der Steuersatz für die kleineren Betriebe muß niedriger sein, als für die größeren, damit jene von diesen, die billiger produzieren, nicht unterdrückt werden.

3. Der Steuersatz für die, eine bestimmte Menge übersteigende Produktion ist höher zu bemessen, als für die dahinter zurückbleibende (Kontingentierung). Die Höhe des Kontingents muß sich richten nach dem voraussichtlichen einheimischen Konsum und nach der Höhe des zu erwartenden Exportes. Ersterer wird bedingt durch die Stärke und die Wohlhabenheit der Bevölkerung und läßt sich für einige Jahre mit annähernder Genauigkeit im voraus feststellen. Viel weniger ist dies möglich für den Export; einen gewissen Schutz gegen starken Rückgang des Exportes bieten lange dauernde Handelsverträge. Eine nach Verlauf einiger Jahre regelmäßig sich wiederholende Neubestimmung des Kontingents ist unerlässlich.

4. Die Besteuerung von Branntwein und Zucker macht es nötig, daß auf die Einfuhr dieser Produkte ein die Höhe der Steuer mindestens er-

reichender Zoll gelegt wird, um der einheimischen Produktion den erforderlichen Schutz zu gewähren.

5. Dem Interesse der deutschen Spiritus- und Zuckerindustrie entspricht es, wenn für die ausgeführte Menge an Fabrikaten eine Vergütung seitens des Reiches gewährt wird. Dieselbe darf aber nicht erheblich höher sein, als die auf die gleichen Fabrikate gelegte Steuer, weil sonst eine ungesunde Produktionssteigerung hervorgerufen wird, auch die Reichsfinanzen zu sehr geschädigt werden.

6. Ob und in welcher Höhe neben der Rückerstattung der Steuer für die ausgeführte Menge von Fabrikaten noch die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses angezeigt erscheint, hängt von den im Auslande getroffenen Maßregeln ab. Wenn andere, in der Produktion von Zucker oder Spiritus mit uns konkurrierende Staaten Ausfuhrprämien gewähren, können wir dieselben nicht wohl entbehren und nach der Höhe jener müssen sich die unsrigen richten. Umgekehrt können und müssen wir auf Ausfuhrvergütungen verzichten, wenn dies seitens der konkurrierenden Länder geschieht.

7. Bei der Besteuerung von Branntwein und Zucker muß fest im Auge behalten werden, daß es sich dabei um zwei Gewerbe handelt, an deren Gedeihen die Landwirtschaft, die Volkswirtschaft und die Staatsfinanzen übereinstimmend in hohem Grade interessiert sind, die deshalb eingehende Beachtung und sorgfältige Pflege beanspruchen dürfen. Für die Landwirtschaft ist die Kartoffelbrennerei noch viel wichtiger als die Zuckerindustrie. Denn die Kartoffel gedeiht recht gut selbst auf armem, sandigem Boden und liefert hier, bei entsprechender Bearbeitung und Düngung, ungewöhnlich hohe Erträge. Die Reinerträge der Güter mit Brennereibetrieb würden stark zurückgehen und die Besitzer von vielen derselben ihre wirtschaftliche Existenz verlieren, wenn sie diesen Betrieb aus irgend einem Grunde einzustellen gezwungen wären. Güter, auf denen Zuckerrüben mit Erfolg gebaut werden, haben so günstige Bodenverhältnisse, daß auch andere wertvolle Gewächse hohe Erträge liefern. Zudem ist es gerade der Zuckerrübenbau, der die Ausbreitung des aus vielen Gründen unerwünschten Wanderarbeitertums besonders begünstigt¹⁾.

1) Die obigen 7 Sätze habe ich nahezu wörtlich aus der ersten Auflage dieses Buches übernommen, da ich sie heute noch im Prinzip für richtig halte. Infolge der Brüsseler Zuckerkonvention und des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Januar 1903 können allerdings die Sätze 2, 3, 5 u. 6, so lange die Konvention besteht, auf den Zucker nur eine beschränkte Anwendung finden. — Zur Branntweinbesteuerung vgl. auch die Abhandlung von Jul. Bierstorff, „Die neueste Branntweinsteuergesetzgebung und das Spirituskartell“ in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 26. Bd. (1903), S. 1—53.

Schlußbetrachtung.

Aus allem, was in den einzelnen Abschnitten dieses Buches erörtert wurde, ergibt sich das gemeinsame Resultat, daß auf dem Gebiet der Landwirtschaft noch viel geschehen muß, wenn sie ihre ebenso weit umfassende wie wichtige Aufgabe für Staat und Gesellschaft einigermaßen vollkommen erfüllen, wenn sie zugleich diejenige Stelle im Volksleben für die Dauer behaupten soll, auf die sie ihrer Bedeutung nach Anspruch erheben darf und muß. Das bisher Gesagte hat auch deutlich gezeigt, daß das erstrebte Ziel nur erreicht werden kann durch ein Zusammenwirken der einzelnen Landwirte oder deren Vereinigungen mit den Vertretern der übrigen Berufsclassen sowie mit den kommunalen Körperschaften und mit dem Staat. In den einzelnen Abschnitten habe ich auch darzulegen versucht, wie dies Zusammenwirken statzufinden hat und welche Aufgaben den verschiedenen beteiligten Faktoren dabei zufallen. Hier soll deshalb nur noch mit wenigen Worten darauf hingewiesen werden, welche Richtung im allgemeinen die auf die Förderung der Landwirtschaft hinielenden Bestrebungen einzuschlagen und innezuhalten haben.

Als mit der 1893 erfolgten Gründung des Bundes der Landwirte eine tiefgehende Bewegung der ländlichen Bevölkerung sich bemächtigte, wurde der Satz ausgesprochen und tausendfältig wiederholt: „Nur die großen Mittel können der Landwirtschaft noch helfen, andernfalls geht sie demnächst zugrunde oder die meisten Landwirte müssen doch Haus und Hof verlassen.“ Unter großen Mitteln verstand man solche, welche die Rentabilität der Landwirtschaft mit einem Male zu heben geeignet wären, sei es durch Vermehrung der Einnahmen, sei es durch Herabsetzung der notwendigen Ausgaben. Zu ihnen gehörten vor allem eingreifende staatliche Maßregeln zur dauernden Erhöhung der Getreidepreise oder zur Beseitigung der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes. Unbefangenen und nüchternen Erwägungen gegenüber, wie sie auch seitens der höchsten staatlichen Organe pflichtmäßig und sorgfältig angestellt wurden, erwiesen sich alle auf eine plötzliche Beseitigung des Notstandes gemachten Vorschläge als undurchführbar oder als zur Erreichung des erstrebten Zieles ungeeignet. Ein anderes Resultat war bei der eigentümlichen Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes auch nicht zu erwarten.

Wiederholt ist in den vorangegangenen Abschnitten auf den konservativen Charakter der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung hingewiesen worden sowie darauf, daß dieser Charakter ein notwendig gegebener und dauernder sei, weil er mit der Unabänderlichkeit der Naturgesetze in unauflösllichem Zusammenhang steht. Große Umgestaltungen in der Landwirtschaft lassen sich daher nur sehr allmählich durchführen. Die preussische Agrargesetzgebung von 1807—1821 ist schon während der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Friedrich den Großen und seine Nachfolger sorgfältig vorbereitet und in ihren Hauptgrundsätzen auf den fgl. Domänen zur Anwendung gebracht worden. Nach ihrem Erlaß hat es dann noch ein bis zwei Menschenalter gedauert, bevor sie allgemein zur Durchführung gelangt war. Albrecht Thaer und manche andere bedeutende Landwirte haben schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Vorzüge des Fruchtwechsels vor dem einseitigen Körnerbau auf wissenschaftlichem wie praktischem Wege bis zur Evidenz erwiesen. Trotzdem gibt es heut-

zutage noch viele Distrikte, in denen die Dreifelderwirtschaft die herrschende Betriebsweise darstellt.

Eine sachverständige Betrachtung und Würdigung der ausschlaggebenden Verhältnisse führt in Übereinstimmung mit den Tatsachen der Erfahrung und der Geschichte zu der Schlußfolgerung, daß ein allgemeiner Fortschritt der Landwirtschaft und damit eine gründliche Beseitigung weit verbreiteter Mängel nur im Laufe einer längeren Reihe von Jahren und durch das Zusammenwirken vieler einzelner Faktoren erfolgen kann. Mit anderen Worten: die Landwirtschaft ist auf diejenigen Mittel angewiesen, die man in geringerschäßigem Sinne öfters als die kleinen bezeichnet hat. Viel eher verdienen sie aber den Namen der großen Mittel, insofern sie allein einen dauernd günstigen Erfolg nicht nur in ungewisse Aussicht stellen, sondern, bei zweckentsprechender und konsequenter Anwendung, mit ziemlicher Sicherheit versprechen.

Alle in diesem Buche zur Besserung der agrarischen Zustände gemachten Vorschläge gehören zu den sog. kleinen Mitteln. Desgleichen alles dasjenige, was seitens der Landwirte und seitens des Staates in den letzten 20 Jahren zur Beseitigung oder Milderung der landwirtschaftlichen Krisis geschehen ist. Kein unbefangener Sachkundiger wird leugnen können, daß diese Mittel bereits eine günstige Wirkung gehabt haben und weiterhin wahrscheinlich machen. In den Parlamenten wie in den zur Vertretung der Landwirtschaft berufenen Körperschaften ist dieser Ansicht wiederholt Ausdruck verliehen worden; selbst von solchen Männern, die früher nur von den sog. großen Mitteln sich einen nennenswerten Erfolg versprochen. Die Lage der Landwirtschaft ist seit den letzten Jahren unverkennbar eine etwas bessere geworden. Hierzu hat in sehr wesentlichem Grade dasjenige beigetragen, was von seiten der zur Mitwirkung berufenen Korporationen und Behörden für Hebung der Landwirtschaft geschehen ist.

Ein altes Sprichwort sagt „Not macht erfinderisch“. Dies hat sich auch in der jetzigen landwirtschaftlichen Krisis als zutreffend bewährt. Wohl noch zu keiner Zeit sind die Landwirte so eifrig, wie in der Gegenwart, bestrebt gewesen, alle in ihrer Macht liegenden Mittel zur Bekämpfung der ihnen entgegenstehenden Schwierigkeiten in Anwendung zu bringen. Zeugnis legen hierfür ab die ungewöhnlich großen Fortschritte, die gerade während der letzten beiden Jahrzehnte in der landwirtschaftlichen Technik gemacht worden sind; ferner die überaus erfreuliche Entwicklung, welche das landwirtschaftliche Unterrichts-, Vereins- und Genossenschaftswesen genommen hat. Ein weiterer Beweis hierfür ist darin zu erblicken, daß man den, ein Menschenalter hindurch stark vernachlässigten Lehren der Volkswirtschaft wieder größere Beachtung schenkt und deren zweckentsprechende Anwendung auf die Landwirtschaft zu ergründen versucht. Mögen manche dabei, weil die Sache ihnen noch zu neu war, zu verkehrten Schlußfolgerungen gelangt sein; es bleibt immer ein Gewinn, daß man die vorhandene Lücke erkannt hat und sie auszufüllen bestrebt ist. Schon jetzt zeigen sich einzelne Erfolge der erweiterten volkswirtschaftlichen Erkenntnis, und mehrere sind in Zukunft noch zu erwarten, wenn die neu gewonnenen Einsichten eine allgemeinere Verbreitung und eine größere Vertiefung gewonnen haben. Den in dieser Beziehung gemachten Fortschritt will ich nur an einem Beispiel deutlich machen. Vor 15—20 Jahren war es nur ausnahmsweise möglich, in landwirtschaftlichen Vereinen über die Höhe der zulässigen hypothekariischen Verschuldung der Güter, über die Angemessenheit der ortsüblichen Kaufpreise für Grund und Boden, über den Unterschied von Verkaufswert und Ertragswert eine gründliche Erörterung zu veranlassen. Diskussionen über diese oder

ähnliche Fragen suchte man überhaupt zu vermeiden; falls sie dennoch stattfanden, entbehrten sie der Gründlichkeit und berührten gerade die wichtigsten Punkte nur oberflächlich oder gingen ganz darüber hinweg. Darin ist jetzt eine erhebliche Besserung eingetreten. Gerade in Versammlungen von hervorragenden Vertretern der Landwirtschaft ist es wiederholt und offen ausgesprochen worden, daß in der starken Verschuldung ein Hauptübelstand liege; daß der Landwirt über eine gewisse Grenze hinaus nicht verschulden dürfe, wenn er seine wirtschaftliche Existenz nicht aufs Spiel setzen wolle; daß die bei Käufen gezahlten oder bei Erbteilungen zugrunde gelegten Güterpreise im Verhältnis zum Reinertrage häufig zu hoch gewesen seien; daß man in beiden Fällen nicht einen irgendwie ermittelten Verkaufswert, sondern den wirklichen Ertragswert zugrunde legen müsse.

Die in den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern, in den Parlamenten und in der Presse erhobenen Klagen über die Notlage der Landwirtschaft und über die mangelhafte Berücksichtigung ihrer Interessen haben auch auf die nicht der Landwirtschaft angehörende Bevölkerung einen merkbaren Einfluß ausgeübt. Zunächst den, daß viele ernste Männer, die sich bisher um die Landwirtschaft wenig bekümmert hatten, nun veranlaßt wurden, über die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft, auch über die Berechtigung oder Erfüllungbarkeit der von agrarischer Seite erhobenen Forderungen sich genauer zu informieren, um dadurch ein eigenes begründetes Urteil zu gewinnen. Viele unter ihnen sind dann zu der Überzeugung gelangt, daß die landwirtschaftlichen Interessen lange Zeit hindurch tatsächlich über Gebühr zurückgesetzt worden seien und daß mit Rücksicht nicht bloß auf die ländliche Bevölkerung, sondern auch auf die allgemeine Wohlfahrt hierin eine Änderung eintreten müsse. Infolgedessen hat sich im Laufe der letzten 25 Jahre ein sehr merkbarer Umschwung in der öffentlichen Meinung zugunsten der Landwirtschaft vollzogen. Welche Abneigung bestand zu Anfang dieses Zeitraumes noch gegen die Einführung eines Getreidezolles überhaupt! Nur dem gewaltigen Einfluß des Fürsten Bismarck war es möglich, im Jahre 1879 den geringen Zoll von 1 Mk. für den Doppelzentner Roggen bezw. Weizen und Hafer durchzusetzen. Und wie steht die Sache gegenwärtig? Unter den einflußreichen Männern fast aller politischen Parteien gibt es sehr viele, welche bei den jetzigen Getreidepreisen den bestehenden Zoll von 3,50 Mk. pro Doppelzentner Weizen oder Roggen eher für zu niedrig als zu hoch halten; sie würden einem Zoll von 5 Mk. unbedenklich ihre Zustimmung erteilen. Bei der im Februar 1899 stattgehabten Sitzung des preußischen Landesökonomikollegiums hob es der damalige Vorsitzende des rheinpreussischen landwirtschaftlichen Vereins, von Bemberg-Flammersheim, mit nachdrücklicher Genußnahme hervor, daß während des letzten Jahrzehnts bei den Vertretern der rheinischen Industrie ein ebenso starker wie erfreulicher Umschwung in ihrer Stellung zu der Landwirtschaft eingetreten sei; daß gegenwärtig die Industriellen den Bedürfnissen und Wünschen der Landwirte mit einem, vorher oft vermißten, verständnisvollen Wohlwollen entgegenkämen. Daß dieser Umschwung sich keineswegs bloß auf die Rheinprovinz beschränkt, beweisen die Verhandlungen und Beschlüsse unserer parlamentarischen Körperschaften über agrarische Fragen.

Man kann es nicht in Abrede stellen, daß die so laut erhobenen Klagen und Beschwerden des Bundes der Landwirte in besonderem Grade darauf hingewirkt haben, daß die Aufmerksamkeit der übrigen Berufsclassen in einem viel höheren Maße als bisher den landwirtschaftlichen Interessen sich zugewendet hat. Mögen gleich die Klagen wie die daran geknüpften Forderungen vielfach übertrieben gewesen sein, so bleibt doch der hier hervorgehobene Er-

folg immerhin ein wesentliches Verdienst des Bundes der Landwirte. Es ist eine bekannte geschichtliche Tatsache, daß politische oder wirtschaftliche Bestrebungen, die auf eine an und für sich berechnete, aber lange vernachlässigte Sache gerichtet sind, zunächst mit einem gewissen Ungefüg sich geltend machen, auch vielfach über das Ziel hinauschießen. Ein solches Verfahren halten die an der Spitze stehenden Männer für nötig, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die von ihnen vertretene Angelegenheit um so sicherer zu ziehen und um den gestellten Forderungen einen desto größeren Nachdruck zu verleihen. Falls es sich um einen wirklich im Interesse der Gesamtheit liegenden Zweck handelt, ist auch ein derartiges Verfahren gewöhnlich von diesem, zunächst beabsichtigten Erfolg begleitet. Andererseits lehrt freilich auch die Geschichte, daß dauernd in extremer Weise geübt und auf extreme Ziele gerichtete Agitation die endgültig erstrebte Wirkung nicht zu haben pflegt; daß sie im Gegenteil oft eine Reaktion nach der entgegengesetzten Seite herbeiführt. Sie kann auf bleibenden Erfolg nur dann rechnen, wenn sie in dem Maße, als ihre Ziele allgemein bekannt und auch von außerhalb stehenden, objektiv urteilenden Männern in ihrem Kerne als berechtigt anerkannt werden, in gemäßigtere Bahnen einlenkt. Dies gilt sowohl von dem materiellen Inhalt der erhobenen Forderungen wie von der Form ihrer Geltendmachung. Auch der schließliche Erfolg des Bundes der Landwirte wird davon abhängen, ob er von dieser Lehre der Geschichte für sich eine Nutzenanwendung zieht.

Der Staat ist in der Erfüllung der Pflichten, die ihm durch die Rücksicht auf die große Bedeutung der Landwirtschaft überhaupt und durch deren jetzige ungünstige Lage insbesondere auferlegt sind, keineswegs zurückgeblieben. Fast jeder Abschnitt dieses Buches bietet dafür eine Reihe von Belegen. In den letzten zwei Jahrzehnten ist eine große Anzahl von Gesetzen, darunter viele von tiefgreifender und weittragender Wirkung, erlassen worden, die den Zweck verfolgen, das landwirtschaftliche Gewerbe als solches zu fördern, vorhandene Übelstände zu beseitigen, auch die Lage der einzelnen Landwirte zu verbessern. Fast alle diese Gesetze sind erfolgt auf Anregung oder doch mit Zustimmung der berufensten Vertreter der Landwirtschaft selbst, nenngleich deren Wünsche in einzelnen nicht immer volle Befriedigung fanden. Letzteres entweder deshalb nicht, weil die erhobenen Forderungen tatsächlich zu weit gingen oder weil die Regierungen oder die Majorität in den bei der endgültigen Entscheidung mitwirkenden parlamentarischen Körperschaften sie mit den ebenso berechtigten Forderungen anderer Erwerbszweige oder Berufsklassen für unvereinbar hielten. Aber die vorliegenden Tatsachen zeigen zweifellos, daß nicht nur bei der Reichsregierung und den einzelnen Landesregierungen, sondern auch bei der weit überwiegenden Majorität des Reichstages und der Einzellandtage das ehrliche Bestreben und der feste Wille vorhanden ist, den Bedürfnissen und Wünschen der zurzeit in Bedrängnis befindlichen Landwirtschaft nach Möglichkeit entgegenzukommen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird u. a. bestätigt durch die Reichsgesetze über die Genossenschaften, über die Börse, über Margarine, über Viehscheuchen und Viehversicherung, über den Handel mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln, auch über die Einführung von Getreidezöllen z.; ferner durch die preussischen Gesetze über Errichtung von Rentengütern, über Gründung der Zentralgenossenschaftskasse, über Einrichtung von Landwirtschaftskammern u. s. f. Aus den Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten ließen sich ähnliche Beispiele anführen. Ich erinnere nur an die bayerischen und württembergischen Gesetze betr. Einrichtung einer staatlichen Hagelversicherung, an das badische Gesetz betr. Organisation einer Landesviehversicherung. Fast alle diese und viele andere, zum Wohle der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung

erlassene, durch das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung zustande gekommene Gesetze sind das Produkt der letzten 2—3 Jahrzehnte.

Nicht minder haben in der nämlichen Periode die staatlichen Behörden auf dem Gebiete der Verwaltung die Pflege der Landwirtschaft sich angelegen sein lassen und dabei viele, auch sichtbare und namhafte, Erfolge erzielt. Beispielsweise erinnere ich an die Unterstützung oder direkte eigene Ausföhrung von Landesmeliorationen wie Ent- und Bewässerungsanlagen, Eindeichungen, Moorkulturen, Aufforstungen; ferner an die dem landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesen zugewendete Fürsorge; weiter an die mannigfachen Maßregeln, die der Staat zur Förderung der landwirtschaftlichen Technik (Verbesserung der Düngerstätten, Unterstützung der Pferde- und Rindviehzucht u.) ergriffen hat.

Einen sehr deutlichen Beweis für die seitens des Staates der Landwirtschaft zugewendete vermehrte Fürsorge bietet die in allen deutschen Ländern stattgehabte erhebliche Vermehrung der zur Unterstützung der Landwirtschaft bewilligten Staatsmittel.

Für Preußen hat der Landwirtschaftsminister dem Landes-Ökonomie-Kollegium bei dessen im Jahre 1899 stattgehabten Sitzung eine Nachweisung über den Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung für den zehn-jährigen Zeitraum von 1890/91 bis 1899 zukommen lassen. Nach derselben betragen die etatsmäßigen Gesamtausgaben:

im Jahre 1890/91	11 214 245 M.
" " 1899	20 359 145 "
also mehr 1899	9 144 900 M. ¹⁾

Die Verwendungen im Interesse der Landwirtschaft sind also binnen 10 Jahren um 81,5 Proz. gestiegen. Im einzelnen verteilen sich dieselben folgendermaßen:

Bezeichnung des Gegenstandes	1890/91 M.	1899 M.	+ 1899 ²⁾ M.
1. Ministerium	433 660	1 447 060	1 013 400
2. Ober-Landeskulturgericht	137 505	156 920	19 415
3. Generalkommission	5 150 494	7 963 363	2 812 869
4. Landwirtschaftl. Lehranstalten und wissenschaftl. u. Lehrzwecke	1 051 217	1 510 477	459 260
5. Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	826 560	1 220 307	393 747
6. Förderung der Viehzucht	703 420	788 420	85 000
7. Förderung der Fischerei	282 599	374 861	92 262
8. Landesmeliorationen	1 439 229	2 167 487	728 258
9. Allgemeine Ausgaben	570 700	690 000	119 300
10. Extraordinarium	618 860	4 340 250	3 721 390
Zusammen	11 214 244	20 659 145	9 444 901

Der preussische Staatshaushalt-Etat von 1904 setzt im Ordinarium für die neun ersten der vorgenannten Positionen der landwirtschaftlichen Verwaltung 21 587 172 Mk. (gegen 16 318 895 im Jahre 1899), im Extraordinarium 5 081 566 Mk. (gegen 4 340 250 im Jahre 1899) aus. Zusammen beziffert sich also der Ausgabeetat der landwirtschaftlichen Verwaltung für 1904 auf 26 668 738 Mk. gegen 20 659 145 Mk. im Jahre 1899. Die Kosten für das Ordinarium der Besitzungsverwaltung, ebenso die Kosten für

1) Bei der von mir vorgenommenen Aufrechnung betragen die Gesamtausgaben für 1890/91 = 11 214 245 M., für 1899 = 20 659 145 M.; es ergibt sich also eine Mehraufwendung von 9 444 901 M. für 1899 (s. folgende Tabelle).

2) Diese Kolonne ist von mir erst zusammengestellt worden.

das Extraordinarium der Domänen-, Forst- und Gutsverwaltungen sind bei allen obigen Angaben unberücksichtigt geblieben.

Eine ähnliche Untersuchung der Budgets anderer deutscher Staaten würde zu einem nicht abweichenden Ergebnis führen. Im Gegenteil glaube ich annehmen zu dürfen, daß einzelne deutsche Mittelstaaten die zu Gunsten der Landwirtschaft gemachten Aufwendungen verhältnismäßig noch stärker vermehrt haben, als es in Preußen geschehen ist.

An dem guten Willen, der Landwirtschaft durch Gewährung materieller Unterstützung aufzuhelfen, fehlt es den deutschen Regierungen gewiß nicht. Auch nicht den in den Landtagen der Einzelstaaten jetzt vorhandenen Majoritäten. Es ergibt sich dies schon aus dem Umstande, daß das Zustandekommen der Staatshaushaltsetats an die Bewilligung der Volksvertretungen geknüpft ist.

Daß die beteiligten öffentlichen Organe auch in Zukunft in ihrer Fürsorge für die Landwirtschaft nicht nachlassen werden, darf mit Sicherheit erwartet werden. Allen Übelständen können sie freilich nicht abhelfen; namentlich nicht mit einem Male. Es besteht jetzt nicht nur bei den Landwirten, sondern auch bei anderen Berufsgruppen eine bedenkliche Neigung, vom Staate die Beseitigung aller als Druck empfundenen Schwierigkeiten zu verlangen. Gegen die früher überwiegende Neigung zum Individualismus hat sich als Reaktion eine übertriebene Neigung zum Staatssozialismus eingestellt. Für den Staat ist es keine leichte Aufgabe, zwischen beiden Extremen die richtige Mitte zu halten; dies gilt nicht am wenigstens bezüglich der Agrarpolitik.

Wie groß auch der Druck sein mag, der gegenwärtig noch auf der Landwirtschaft und namentlich auf vielen einzelnen Landwirten lastet, so darf man doch aus dem, was in dem letzten Jahrzehnt geschehen ist, die Hoffnung schöpfen, daß die deutsche Landwirtschaft aus der jetzigen Krisis nicht nur ohne dauernden Schaden, sondern neu gekräftigt hervorgeht. Hierzu gehört allerdings ein stetiges und einmütiges Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Organe mit den Landwirten und der letzteren sowohl untereinander wie mit den Vertretern der übrigen Berufsgruppen.

Den Landwirten selbst kommt es zunächst zu, ihre Wünsche bestimmt auszusprechen, zugleich aber auch die zu deren Erfüllung gangbaren Wege zu bezeichnen. Mit Wünschen oder Forderungen allein ist es nicht getan: diese haben an und für sich keine überzeugende Kraft. Um so eher dürfen die Vertreter der Landwirtschaft auf die Erreichung ihrer Ziele hoffen, je einmütiger sie auftreten. In demselben Grade, als dies geschieht, werden die außerhalb stehenden, aber zur Mitentscheidung berufenen öffentlichen Organe und Bevölkerungsklassen die Überzeugung gewinnen, daß es sich wirklich um Interessen der ganzen Landwirtschaft handelt. Die Landwirte des Ostens müssen mit denen des Westens fest zusammenstehen. Beide vereint sollen ferner durch ihr Auftreten beweisen, daß sie das Wohl der Bauern sowohl wie das der Großgrundbesitzer, das Wohl der landwirtschaftlichen Arbeiter wie das der Unternehmer in gleicher Weise zu fördern suchen. Ebenfalls müssen sie zeigen, daß sie die berechtigten Interessen der anderen Berufsgruppen vollkommen zu würdigen verstehen und auf sie Rücksicht zu nehmen gewillt sind.

Ein derartiges Vorgehen erfordert neben großer Einsicht in das Wesen der Volkswirtschaft und neben bedeutender Tatkraft auch viel Selbsteinschränkung und Selbstverleugnung, Gemeinsum und Vaterlandsliebe; dazu einen weiten, nicht nur auf das Einzelne und auf die Gegenwart, sondern auch auf das Ganze und die Zukunft gerichteten Blick. Diejenigen Männer

werden die größten und dauerndsten Erfolge erzielen, die, unbeirrt durch persönliche und augenblickliche Interessen, es stets im Auge behalten, daß jeder einzelne Volksgenosse nur ein Teil des ganzen Volkes ist, daß das Wohl des Ganzen über dem des Einzelnen steht und daß die gegenwärtige Generation auf die kommenden Geschlechter Rücksicht zu nehmen hat. Ein Volk, bei dessen Führern der Grundsatz „Après nous le déluge“ Platz greift, ist zum Untergange reif. Aus der Geschichte läßt sich die für die Gegenwart wie für die Zukunft beherzigenswerte Lehre ziehen, daß das wirtschaftliche Wohl eines Volkes abhängt von dem Grade seiner Sittlichkeit.

Man sagt nicht ganz mit Unrecht, daß jedes Volk diejenige Regierung hat oder in nicht langer Zeit erhält, welche es verdient. Wir haben im Deutschen Reich und in den einzelnen Deutschen Staaten, mit Ausnahme der drei Hansestädte, eine sogen. konstitutionelle Monarchie. An der Spitze steht ein Monarch, der nicht nur den Namen eines Herrschers führt, wie es z. B. in England und Belgien der Fall ist, sondern der auch wirklich regiert, wenngleich er in bezug auf die Gesetzgebung an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist. Solange das Deutsche Reich besteht, hat es sich noch nicht so glücklicher Verfassungszustände erfreut, als sie gegenwärtig vorhanden sind. Niemals sind auch die regierenden Fürsten so eifrig und sorgfältig darauf bedacht gewesen, das Wohl aller ihrer Untertanen zu fördern; niemals haben sie den von Friedrich dem Großen für seine Regierungsweise als Richtschnur aufgestellten Grundsatz: „Ich bin der erste Diener des Staates“ so gewissenhaft und einmütig befolgt, als es heutzutage geschieht. Es liegt in der pflichtmäßigen Aufgabe jedes Staatsbürgers, diese glücklichen Verhältnisse auch zu bewahren und den zukünftigen Geschlechtern unverletzt zu überliefern. Die Fürsten allein haben dazu keine Macht, schon weil sie in der Gesetzgebung von den Volksvertretungen abhängig sind. In den letzten Jahrzehnten hat in diesen das Parteiwesen eine bedenkliche Übermacht gewonnen. Die Besorgnis ist nicht ganz abzuweisen, daß infolgedessen die Gemeininteressen hinter die Sonderinteressen in einer für das ganze Staatsleben gefahrdrohenden Weise zurückgesetzt werden. Auch die Staatsverfassung würde davon nicht unberührt bleiben. Die Geschichte lehrt, daß, wenn die Interessen einzelner Parteien oder deren Führer im Gegensatz zu der Rücksicht auf das Gesamtwohl die ausschließliche Oberhand gewinnen, dies entweder zur Massenherrschaft (Schlokratie) oder zum Cäsarismus (Tyrannis) führt. Frankreich schwankt nun seit etwa 115 Jahren, mit Ausnahme der Periode von 1815—1848, zwischen beiden Extremen hin und her. Bleibt es in diesem Zustande noch weitere 100 Jahre, so wird es aus der Zahl der führenden Kulturnationen ebenso ausscheiden, wie Spanien, einst die größte Macht der Welt, daraus verschwunden ist.

Massenherrschaft ist auf längere Zeit überhaupt nicht haltbar; sie bedeutet das größte Unglück, welches ein Volk treffen kann. Deshalb ist es auch Pflicht eines jeden, sein Volk und sein Vaterland liebenden Mannes, die Sozialdemokratie, deren Ziel auf die Massenherrschaft sich richtet, mit allen Kräften zu bekämpfen.

Cäsarismus kann Jahrhunderte lang sich halten, wie das römische Reich unter seinen Kaisern zeigt. Er ist aber immer ein Beweis dafür, daß das Volk diejenigen sittlichen Eigenschaften verloren hat, die nötig sind, um an dem Staatsleben in dem Umfange teilzunehmen, wie es unter gesunden Verhältnissen wünschenswert und erforderlich erscheint.

Bis jetzt sind wir im Deutschen Reich, Gott sei Dank, sowohl von der Massenherrschaft wie von dem Cäsarismus noch weit entfernt. Daß es zu

keiner der beiden Staatsformen kommen möge, hängt nicht zu geringem Teile davon ab, wie die einzelnen Parteien zu den wichtigsten agrarpolitischen Fragen sich stellen. Denn die Landwirtschaft ist und bleibt das Fundament der ganzen Volkswirtschaft. In dem Grund und Boden ist der wertvollste Besitz einer Nation repräsentiert. Die heftigsten und geschichtlich bedeutungsvollsten wirtschaftlichen wie sozialen Kämpfe haben sich um den Besitz oder die Benutzung des Bodens gedreht. Auch für die Gegenwart trifft dies, im Grunde genommen, zu, wenngleich es bis jetzt nicht so offen zutage tritt. Eine den vorhandenen Zuständen und Bedürfnissen entsprechende Agrarpolitik bildet daher die unerläßliche Voraussetzung und zugleich die beste Gewähr für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes, für eine heilsame Entwicklung des Staatslebens.

Agrarprogramm.

Während der beiden Jahrzehnte ist eine große Zahl von Veröffentlichungen erschienen, die den Zweck hatten, den Ansichten ihrer Verfasser über die Gestaltung der agrarischen Verhältnisse Ausdruck zu verleihen. Sie gingen meistens direkt oder indirekt aus von politischen Parteien oder einzelnen angesehenen Mitgliedern solcher und sind in der Absicht geschrieben, sowohl den Angehörigen der Partei wie den außerhalb derselben Stehenden Aufschluß über die Stellung zu den agrarischen Fragen zu geben. Sie verfolgten praktische, auf die Gegenwart berechnete Zwecke. Fürs erste sollten die Leser erfahren, welche Ziele die betreffende Partei ins Auge gefaßt habe, welche Wünsche und Forderungen sie an die Staatsregierungen und an die Volksvertretungen stelle. Fürs andere sollte den Mitgliedern die Richtung angewiesen werden, nach welcher jeder einzelne seine Tätigkeit zu entfalten habe. Drittens hatten derartige Programme den Zweck, der Partei neue Anhänger zuzuführen. Die Verfolgung der letztgenannten gab den Veröffentlichungen nicht selten einen agitatorischen, die Leidenschaften dieser oder jener Erwerbsgruppe oder Volksklasse aufreizenden Charakter.

Bei der großen Bedeutung, welche in der Gegenwart die agrarischen Fragen haben, ist es notwendig und gewissermaßen selbstverständlich, daß jede Partei öffentlich zu ihnen Stellung nimmt. Man darf aber bei Beurteilung solcher Kundgebungen nicht vergessen, daß dieselben vorzugsweise und fast ausschließlich die für den Augenblick oder in der allernächsten Zukunft zu erreichenden Ziele ins Auge fassen. Sie sollen auf die Wähler, auf die zur Vertretung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen berufenen Körperschaften, auf die Abgeordneten zu den Landtagen und zu dem Reichstag, auf die staatlichen Behörden einen Einfluß oder einen Druck ausüben. Dadurch erhalten derartige Programme ein mehr oder weniger oberflächliches Gepräge; sie sind außerdem einseitig, lückenhaft und ihrem Hauptinhalte nach nur von vorübergehendem Wert. Immerhin haben sie die Bedeutung, daß die Öffentlichkeit erfährt, wie die einzelnen Parteien oder deren Führer über einige, gerade zurzeit im Vordergrund der Erörterung stehende Fragen urteilen.

Welche Wege die Agrarpolitik nach meiner Ansicht einzuschlagen, welche Ziele sie im einzelnen zu verfolgen hat, ist in dem vorliegenden Buche ausführlich erörtert worden. Insofern bildet der ganze Inhalt desselben gewissermaßen ein Agrarprogramm: ein solches noch besonders aufzustellen, liegt

daher kein Bedürfnis vor. Wenn ich trotzdem in die Überschrift dieses Schlußabschnittes den Ausdruck „Agrarprogramm“ aufgenommen habe, so findet dies seine Begründung und Rechtfertigung in dem Umstand, daß ich mit jenem Worte einen etwas anderen Sinn verbinde, als er ihm gewöhnlich beigelegt wird. Es liegt mir fern, die gemeinübliche Auffassung irgendwie bemängeln zu wollen, ich halte dieselbe vielmehr an und für sich durchaus nicht für unzutreffend. Man kann aber dem Wort Agrarprogramm auch noch eine andere Bedeutung beilegen. In dieser Bedeutung umfaßt es lediglich die allgemeinen, für alle Zeiten oder doch für eine lange, nicht absehbare Zukunft gültigen Grundsätze, nach welchen die agrarischen Fragen beurteilt und behandelt werden müssen. Solche Grundsätze lassen sich für die Agrarpolitik in viel weiterem Umfange und mit größerer Bestimmtheit aufstellen, wie für die übrigen Zweige der Wirtschaftspolitik. Es hängt dies damit zusammen, daß der Boden das eigentliche Produktionsinstrument für die Landwirtschaft darstellt, daß der Boden ganz charakteristische, ihn von allen übrigen Produktionsmitteln scharf unterscheidende Eigenschaften besitzt, daß diese Eigenschaften an allen Orten und zu allen Zeiten die gleichen bleiben und daß endlich durch dieselben auch der Charakter, die Wohnheiten und Neigungen der die Landwirtschaft treibenden Bevölkerung mehr wie durch alles andere bestimmt werden¹⁾. Bei sämtlichen Kulturvölkern von den ältesten uns bekannten Zeiten an bis zur Gegenwart sind es stets wesentlich ein und dieselben agrarischen Fragen gewesen, welche das Interesse der Bevölkerung am meisten in Anspruch nahmen, die Gemüter am stärksten erregten, das Eingreifen des Staates vorzugsweise erforderten. Es handelte sich dabei immer hauptsächlich um die Verteilung des Bodenbesitzes und der Bodennutzung, um die auf dem Boden ruhenden öffentlichen oder privatrechtlichen Lasten, um die wirtschaftliche und soziale Lage der einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und deren gegenseitiges Verhältnis zueinander. So war es zu Solons Zeiten in Athen, so in den letzten Jahrhunderten der römischen Republik, so in den deutschen Bauernkriegen, so vor und während der großen französischen Revolution. Scheinbar und äußerlich sind zwar jene Fragen gegenwärtig bei uns durch andere agrarische Fragen von weniger allgemeiner Natur, die man für brennender hält, in den Hintergrund geschoben worden. Sieht man aber genauer zu, so wird man gewahr, daß auch bei den heutigen agrarischen Kämpfen jene allgemeinen Fragen eine große Rolle spielen, wenn dieselbe auch von vielen nicht erkannt oder bestritten wird. Die Zeit ist voraussichtlich nicht mehr fern, in welcher diese Tatsache viel offener und klarer, als jetzt, hervortreten wird, in welcher niemand daran zweifeln kann, daß die fundamentalen agrarischen Probleme noch heutzutage mit den der früheren Jahrhunderte ihrem wesentlichen Inhalte nach identische sind.

Zur Aufgabe einer guten Agrarpolitik gehört es allerdings, daß sie, soweit es in ihrer Macht steht, die Landwirtschaft nach allen Richtungen hin zu fördern, daß sie die ihr entgegenstehenden, im Laufe der Jahre immer wieder wechselnden Schwierigkeiten und Hemmnisse zu mildern oder zu beseitigen suchen muß; aber sie darf niemals vergessen, daß hiermit ihre Aufgabe keineswegs erschöpft ist. Neben oder vielmehr über derselben steht die andere, nämlich die Sorge dafür, daß die obengenannten allgemeinen Verhältnisse, von denen das Gedeihen der Landwirtschaft und des Staates hauptsächlich abhängt, gesunde bleiben und in einer den etwa veränderten Bedürfnissen entsprechenden Richtung allmählich weiter entwickelt werden. Wirklich

1) Vgl. hierzu das auf S. 20 ff. und S. 140 ff. dieses Buches Gesagte.

und dauernd heilsam ist nur eine weitausschauende Agrarpolitik, die große und feste Ziele im Auge hat und diese mit zäher Energie verfolgt. Eine solche trieb Friedrich d. Gr. während seiner ganzen vierzigjährigen Regierung, wenn er die persönliche und sachliche Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherrn milderte, den Bauern ein gesicherteres Nutzungs- oder Eigentumsrecht an ihren Höfen gewährte, viele tausende von Häuslern, Wüdnern und Bauern ansiedelte, noch jetzt mustergültige Kreditinstitute für die Rittergutsbesitzer ins Leben rief, die Einführung lohnenderer Betriebsweisen anregte und auf seinen Domänen selbst durchzuführen versuchte¹⁾. Trotz seiner Machtfülle stieß er dabei immer wieder auf große, zuweilen unüberwindliche Schwierigkeiten, die teils in den realen Zuständen, teils in dem Widerstand seiner eigenen Beamten sowie in dem der Rittergutsbesitzer und der Bauern ihren Ursprung hatten. Wenn der große König auch manches Vorhaben, weil er es als undurchführbar oder gar als unzweckmäßig erkannt hatte, später aufgab, so hat er doch die großen ins Auge gefaßten Ziele stets mit nachhaltiger Energie verfolgt. Schon bei seinen Lebzeiten hat er dadurch vieles erreicht; mehr aber noch dadurch, daß er das eigentliche Fundament legte zu der Anfang des 19. Jahrhunderts durchgeführten Agrarreform (s. S. 40 und 41 dieses Buches).

Die Hindernisse, welchen Friedrich d. Gr. begegnete, erwuchsen hauptsächlich daraus, daß er Verhältnisse umgestalten wollte, die, wie er richtig erkannte, sich zwar überlebt, aber doch seit Jahrhunderten bestanden hatten und von denen die meisten Zeitgenossen glaubten, daß sie fort dauern müßten, wenn nicht Staat und Gesellschaft ins Verderben gestürzt werden sollten. Derartige Schwierigkeiten sind jetzt nicht vorhanden, dafür aber andere, kaum minder große.

Neben der Landwirtschaft ist im vorigen Jahrhundert eine weitverzweigte blühende Industrie emporgewachsen, deren ferneres Gedeihen eine Lebensfrage für die deutsche Nation ist, ohne welche auch die Landwirtschaft auf ihrer jetzigen Stufe sich nicht behaupten könnte. Für die Agrarpolitik liegt daher und zwar im Interesse der Landwirtschaft selbst die Notwendigkeit vor, auf die mannigfaltigen Bedürfnisse und Wünsche der Industrie Rücksicht zu nehmen. Wie weit sie in dieser Beziehung gehen darf oder soll, ist oft schwer zu entscheiden, ebenso, auf welche Berücksichtigung seitens der Industrie sie selbst Anspruch erheben muß. Eine feste, in allen Fällen und Zeiten gültige Richtschnur läßt sich hierüber gar nicht aufstellen, da, wenigstens bei der Industrie, die in Betracht kommenden Verhältnisse sich schnell ändern können.

Eine zweite, mit der erstgenannten in einem gewissen Zusammenhang stehende Schwierigkeit besteht darin, daß wir in die Periode der Weltwirtschaft eingetreten sind. Am meisten wird hiervon die Industrie berührt, aber auch die Landwirtschaft wird dabei stark in Mitleidenschaft gezogen und voraussichtlich in Zukunft noch mehr wie jetzt. Die deutsche Landwirtschaft befindet sich deshalb in einer gewissen Abhängigkeit vom Auslande, dieses allerdings auch von Deutschland; mit der Weltwirtschaft ist ein solches gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis unzertrennlich verbunden. Die Gestaltung der allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse, der Handels und Zollgesetzgebung, der Verkehrswege und Verkehrsmittel in fremden Ländern üben auf die deutsche Landwirtschaft und deren Rentabilität einen großen Einfluß aus. Die Entwicklung dieser und anderer, das Wirtschaftsleben berührender

1) Vgl. hierzu: von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. I, S. 394—437.

Dinge in Rußland, England und dessen Kolonien, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas u. s. w., kann man im Voraus nicht wissen; außerdem sind die fremden Länder unserer Einwirkung ganz entzogen oder doch nur in geringem Grade zugänglich. Die Agrarpolitik befindet sich daher in der üblen Lage, mit Faktoren rechnen zu müssen, deren Natur sie nicht genau kennt, auch zu ergründen gar nicht imstande ist.

Wenn und soweit aber auch die die Agrarpolitik leitenden Männer Klarheit über die einzuschlagenden Wege gewonnen haben oder doch zu haben glauben, so ist deren Durchführung noch keineswegs gesichert. Im Gegensatz zu den Zeiten der absoluten Monarchie ist jetzt das Zustandekommen eines jeden Gesetzes an die Zustimmung des Reichstages bezw. der Einzellandtage geknüpft. Diese sind in zahlreiche Parteien gespalten, von denen jede ihre gesonderten Interessen verfolgt. Sie haben mehr die eigenen und augenblicklichen Vorteile, als das Ganze und die Zukunft im Auge. Soweit aber auch letzteres der Fall sein sollte, gehen ihre Ziele weit auseinander. Die einen möchten z. B. den Großgrundbesitz am liebsten ganz ausmerzen, die anderen ihm die Vorherrschaft im öffentlichen Leben sichern; die einen streben danach, den Grundbesitz zu verstaatlichen, die anderen wünschen dem privaten Eigentumsrecht an Grund und Boden eine möglichst scharfe Ausprägung zu geben; die einen erstreben für den fideikommissarischen Besitz die allerweiteste Ausdehnung, die anderen verwerfen denselben überhaupt. Unter solchen Umständen wird es den Männern, in deren Händen die Agrarpolitik liegt, sehr schwer gemacht, dasjenige ins Werk zu setzen, was sie als das richtige und heilsame erkannt haben.

Ein zutreffendes Urteil über agrarpolitische Fragen zu gewinnen, ist nach dem Gesagten selbst für den Sachkundigen nicht leicht, für den nicht Sachkundigen ganz unmöglich. Zu den letzteren gehören aber in der Gegenwart viele Personen, die über Agrarpolitik schreiben oder sprechen; auch nicht wenige derjenigen Männer, die als Beamte oder Volksvertreter berufsmäßig darüber ihr Votum abgeben müssen und deren Meinung dann nicht selten entscheidend ins Gewicht fällt. Hierdurch ist schon manches Unheil angeordnet worden. Wer in agrarpolitischen Fragen mit Erfolg mitwirken will, muß vor allen Dingen etwas von der Landwirtschaft verstehen. Er muß wissen, welche große Aufgaben sie für die ganze Volkswirtschaft und für den Staat zu erfüllen berufen ist. Er muß die Mittel kennen, welche ihr zu Gebote stehen, aber auch die Schranken, an welche sie durch die ein für alle Male gegebenen natürlichen Verhältnisse gebunden ist. Zur richtigen Beurteilung agrarpolitischer Fragen gehört ferner, daß man von der Einrichtung und dem Gang des landwirtschaftlichen Betriebes einige Kenntnis besitzt, daß man weiß, von welchen Bedingungen hauptsächlich die Erzielung hoher Nohrerträge sowohl wie Reinerträge abhängt. Endlich muß es heutzutage für einen Agrarpolitiker als unentbehrlich erachtet werden, daß er über die Beziehungen unterrichtet ist, welche zwischen der Landwirtschaft und anderen Erwerbszweigen, namentlich zwischen ihr und der Industrie vorhanden sind. Sehr häufig fehlen die hier genannten Voraussetzungen denjenigen Männern, welche über agrarpolitische Fragen zu äußern sich berufen fühlen oder wirklich berufen sind, in mehr oder minder hohem Grade. Es trifft solches besonders für Nicht-Landwirte zu; aber es gilt auch für manche Landwirte. Unter den letzteren gibt es nicht wenige, die ihren Beruf als private landwirtschaftliche Unternehmer gründlich verstehen, ihm auch mit Erfolg obliegen, trotzdem aber bezüglich der charakteristischen Unterschiede zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Gewerben ebenso sehr im Unklaren sich be-

finden wie über die gegenseitigen nahen Beziehungen, welche zwischen jener und diesen vorhanden sind.

Bei solcher Sachlage darf man sich nicht wundern, wenn zur Bekämpfung vorhandener Übelstände von der einen oder der anderen Seite Vorschläge gemacht werden, die entweder überhaupt undurchführbar sind oder deren Verwirklichung sonstige, vielleicht weit schlimmere Nachteile im Gefolge haben würde. Dahin gehört z. B. der Vorschlag, die Landwirte sollten, wenn der Getreidebau nicht mehr genügend lohne, dafür der Futterproduktion sich zuwenden oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, vom Ackerbau zur Viehhaltung übergehen. Wer so spricht, weiß offenbar nicht, daß das Verhältnis zwischen Getreidebau und Futterbau bzw. zwischen Ackerbau und Viehhaltung nicht willkürlich gewählt werden kann, sondern den einmal gegebenen natürlichen und wirtschaftlichen Umständen angepaßt werden muß, wenn nicht die Roherträge wie die Reinerträge stark zurückgehen sollen. Nicht minder verkehrt sind manche von anderer Seite gemachten Vorschläge zur Beseitigung des Mangels an ländlichen Arbeitern: Aufhebung oder doch Beschränkung der Freizügigkeit, Wiederbelebung des früher bestandenen Dienstzwanges in milderer, dem modernen Bewußtsein weniger widersprechenden Formen, Einführung von asiatischen Kulis.

Die weitaus wichtigsten, aber auch die meisten Kenntnisse und die größte Voraussicht erfordernden agrarpolitischen Fragen sind die auf den Grundbesitz und die landwirtschaftliche Bevölkerung sich beziehenden. Bei dem Grundbesitz kommt besonders die Art seiner Verteilung und die Form seiner Nutzung in Betracht. Bei der Bevölkerung die wirtschaftliche und soziale Lage ihrer einzelnen Gruppen und deren gegenseitiges Mengenverhältnis. Dabei ist zu bemerken, daß die bei der Bevölkerung vorhandenen Zustände in hohem Grade bedingt sind durch die Verteilung und Nutzungsweise des Grundbesitzes.

Große, mittlere und kleine Besitzer müssen nebeneinander wohnen zur gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung. Nur dann können die höchstmöglichen Roh- wie Reinerträge erzielt werden; nur in solchem Fall kann auf Frieden und Zufriedenheit bei allen Klassen der ländlichen Bevölkerung gerechnet werden¹⁾.

Wie das Mengenverhältnis zwischen den einzelnen Besitzgruppen sein soll, läßt sich in festen, für alle Zeiten und Gegenden gültigen Zahlen nicht ausdrücken. Je dichter die Bevölkerung ist, desto kleiner muß die durchschnittliche Besitzgröße und desto stärker muß die absolute Zahl der Grundbesitzer sein. Mit zunehmender Bevölkerung muß daher die Zahl der Besitzer steigen, die durchschnittliche Besitzgröße sinken. Unter allen Umständen soll aber der mittlere Besitz den weitaus größeren Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche inne haben. Nach diesen Gesichtspunkten hat man zu gehen, wenn man beurteilen will, ob die Besitzverteilung in einem Lande eine günstige oder ungünstige und ob der Gang in deren Entwicklung ein normaler ist.

Faßt man das Deutsche Reich als ein Ganzes ins Auge, so darf man sagen, daß hier die Besitzverteilung zur Zeit wenigstens keine Veranlassung zu Besorgnissen darbietet. Nach den S. 94 gemachten Angaben ist in der Periode von 1882—1895 die Gesamtzahl der Betriebe um 5,3 Proz. gewachsen. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche nahmen 1895 in runden Zahlen die Großbetriebe 24 Proz., die bäuerlichen Betriebe 70 Proz., die Parzellenbetriebe 6 Proz. ein; dabei hat während der Zeit von 1882—1895

1) Vgl. zu dem hier und in dem nächstfolgenden Gelegten die Seiten 82—94 dieses Buches.

die Fläche der bäuerlichen Betriebe noch etwas weniger zugenommen, die der großen und der Parzellenbetriebe etwas abgenommen. Von der Gesamtzahl der Betriebe kamen 1895 auf die Parzellenbetriebe 58,22 Proz., auf die bäuerlichen Betriebe 41,33 Proz. auf die Großbetriebe 0,45 Proz., (s. S. 84—93).

Indessen liegen die Verhältnisse doch nicht so günstig, als es nach obigen Angaben scheinen könnte. Denn fürs erste ist die Verteilung des Besitzes auf die einzelnen Größenklassen in den verschiedenen Gegenden des Reiches eine sehr abweichende; fürs andere geben die mitgeteilten Zahlen nur Aufschluß über die Betriebs-, nicht über die Besitzgrößen.

Im ostelbischen Deutschland ist der Großbesitz ungewöhnlich stark vertreten; in Mecklenburg-Schwerin nimmt er z. B. 59,95 Proz., in der Provinz Pommern 55,13 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein (S. 86). Wenn der ostelbische Teil des Reiches unter der jetzigen Striis weit schwerer leidet, als der westelbische, so ist die Hauptursache davon in dieser unnatürlichen Besitzverteilung zu suchen. Dieselbe ist keineswegs immer so gewesen, hat sich vielmehr im Laufe der letzten 2—3 Jahrhunderte erst allmählich herausgebildet. In Folge der massenhaften Einziehung der Bauernhöfe (Bauernlegen) zu den Rittergütern von der Mitte des 17. bis zu Ende des 18., stellenweise noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts, ist der bäuerliche Besitz ebenso stark vermindert, als der Großbesitz vermehrt worden. Durch eine weise und vorausschauende Agrarpolitik hätte dies verhütet werden können. Von einzelnen Fürsten ist eine solche auch zu üben versucht und mit mehr oder weniger Erfolg durchgeführt worden. Wenn wir in den östlichen preußischen Provinzen überhaupt noch einen wenigstens einigermaßen zahlreichen und dabei kräftigen Bauernstand haben, so ist dies vor allem dem Einschreiten Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen zu danken, die der Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Großbesitz einen Damm entgegensetzten, der freilich gegen ihren Willen oft durchbrochen wurde. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unternommene Agrarreform hat ebenfalls direkt oder indirekt noch zu einer weiteren Verringerung des bäuerlichen Besitzes beigetragen. Infolgedessen ist dieser jetzt im Verhältnis zum Großbesitz so klein, wie er seit 1000 Jahren d. h. seit der ersten Kolonisation des ostelbischen Deutschlands durch unsere Vorfahren niemals gewesen ist¹⁾.

Für die Gesundung der agrarischen Zustände daselbst erscheint eine Vermehrung des bäuerlichen sowie des kleinen und eine Verminderung des großen Besitzes durchaus notwendig, nicht am wenigsten liegt dies im Interesse des Großbesitzes selbst. Das Gesagte gilt zwar nicht für alle Bezirke Osteliens, aber doch für sehr viele oder die meisten. Die Herbeiführung bezw. Unterstützung einer solchen Besitzverteilung muß als eine der wichtigsten Aufgaben der preußischen Agrarpolitik während der nächsten Jahrzehnte angesehen werden; für die beiden Großherzogtümer Mecklenburg gilt das gleiche. Ihre Lösung läßt sich nicht auf einmal oder in kurzer Zeit bewirken, ein Versuch zu einer plötzlichen Änderung der Besitzverhältnisse könnte sogar recht bedenkliche Folgen haben. Sie muß aber als ein notwendig zu erreichendes Ziel fest und beständig im Auge behalten und allmählich durchgeführt werden.

Einige Ansätze hierzu sind bereits gemacht. Im Laufe der letzten 50—60 Jahre haben die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin auf ihrem Domanium, das etwa $\frac{2}{5}$ des ganzen Landes ausmacht, viele Tausende

1) Dabei sehe ich von dem Umstande ab, daß während der letzten zwei Jahrzehnte in einzelnen Teilen Osteliens eine kleine Verschiebung zugunsten des bäuerlichen Besitzes stattgefunden hat.

von bäuerlichen und Kleinstellenbesitzer angesiedelt, um die nachteiligen Folgen des in Mecklenburg ganz besonders umfangreich getriebenen Bauernlegens einigermaßen auszugleichen. Aus einer ähnlichen Tendenz sind das Ansiedelungs-gesetz für Posen und Westpreußen von 1886 und die für die ganze preußische Monarchie geltenden Rentengutz-gesetze der Jahre 1890 und 1891 hervorgegangen. Über deren günstige Wirkungen ist bereits gehandelt worden (S. 94 ff.). Allerdings haben, im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin die preußischen Gesetze keine Vor-sorge für Gründung von Kleinstellen getroffen, dieselbe umgekehrt sogar noch erschwert.

Wie groß das Bedürfnis nach Vermehrung des bäuerlichen Besitzes im ostelbischen Deutschland ist, geht auch daraus hervor, daß während der letzten Jahre eine ganze Anzahl von Privatgesellschaften sich gebildet hat, welche die Zerlegung von Rittergütern in Bauernstellen zum Zweck haben (S. 96). Grundsätzlich läßt sich gegen deren Tätigkeit nichts einwenden, sie kann sogar recht nützlich sein. Aber derartige Gesellschaften haben in erster Linie den Erwerb oder andere private Zwecke und nicht eine den Gesamtinteressen entsprechende Verteilung des Grundbesitzes im Auge. Die polnischen Landbanken haben sogar eine ausgesprochene deutschfeindliche Tendenz. Es liegt daher im Recht und in der Pflicht des Staates, die Tätigkeit der Ansiedelungs-gesellschaften zu überwachen und dieselbe einzuschränken oder ganz zu verbieten, wenn dadurch öffentliche Interessen gefährdet werden. Wo der Großbesitz zu stark überwiegt, kommt es nicht allein darauf an, große Höfen zu zerschlagen und in eine Anzahl von Bauernhöfen zu zerlegen, sondern vor allem darauf, daß die neu geschaffenen Stellen die Grundlage für lebensfähige, gut eingerichtete und lohnende bäuerliche Betriebe abgeben, welche deren Inhabern ein genügendes, dauerndes und sicheres Einkommen zu gewähren imstande sind. Auch ist Sorge dafür zu treffen, daß den Bedürfnissen der Ansiedler an öffentlichen Einrichtungen wie Wege, Schulen u. s. w. in ausgiebiger Weise Rechnung getragen wird. Die Verwandlung eines Großbesitzes in ein ärmliches Bauerndorf bringt mehr Schaden, als Nutzen. Gegen private Ansiedelungs-gesellschaften oder einzelne Privatpersonen, deren Tätigkeit lediglich durch die Rücksicht auf die eigenen Interessen bestimmt wird, muß der Staat scharf und energisch vorgehen.

Will man beurteilen, ob das Mengenverhältnis zwischen den einzelnen Größenklassen der landwirtschaftlichen Unternehmungen ein gesundes sei, so muß man die Begriffe „Besitz“ und „Betrieb“ auseinander halten. Beides deckt sich keineswegs. Die amtliche Statistik gibt Aufschluß über die Zahl und die Größe der vorhandenen Betriebe, außerdem darüber, wie viel von der Betriebsfläche eigen bewirtschaftetes Land und wie viel Pachtland ist. Wir können aber aus ihr nicht entnehmen, wie groß die Zahl der landwirtschaftlichen Bodeneigentümer und wie groß die Besitzfläche der einzelnen Eigentümer ist. Mit anderen Worten: wir haben zwar eine Betriebsstatistik, aber noch keine Besitzstatistik.

Nach den früher mitgeteilten Zahlen macht im Deutschen Reich die von Bäckern bewirtschaftete Fläche bloß 12,38 Proz. der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche aus (s. S. 33, 110 112). Unter den rund $5\frac{1}{2}$ Mill. landwirtschaftlichen Betrieben waren aber nur etwa $2\frac{1}{4}$ Mill. mit ausschließlich eigenem Land; fast 1 Mill. hatte ausschließlich gepachtetes Land und etwa $1\frac{3}{4}$ Mill. teils eigenes, teils gepachtetes Land. Der Rest fiel auf Betriebe mit Gemeinde- oder Dienst- oder Deputatland. Am stärksten sind bei den Betrieben mit ausschließlichem oder teilweisem Pachtland die kleineren Betriebe vertreten. Von den Betrieben unter 2 ha gehörten hierzu 51,65 Proz., von den Betrieben zwischen 2 und 5 ha 49,55 Proz. aller

Betriebe der betreffenden Gruppe. Während der Periode von 1882—1895 hat sich in allen Betriebsklassen die Zahl der Betriebe mit Pachtland prozentisch vermehrt. Im Jahre 1882 machten die Betriebe mit Pachtland 44,02 Proz., im Jahre 1895 dagegen 46,90 Proz. aller Betriebe aus.

Bei Völkern mit hoch entwickelter Kultur ist stets die Gefahr vorhanden, daß das Eigentum an Boden sich in den Händen einer verhältnismäßig geringen Zahl reicher Personen anhäuft und die große Masse der Landbebauer davon ausgeschlossen wird. Die ersteren wissen sehr wohl, daß der Boden der sicherste Besitz ist, dessen Wert zudem mit wachsender Bevölkerung steigt. Sie verwenden daher ihre großen Kapitalien ganz oder erheblichen Teiles zum Ankauf von Boden. Die erworbenen Güter oder Höfe werden dann in der Regel nicht von ihnen selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet, meist in mittelgroßen oder kleinen Stellen, zuweilen auch in größeren Gütern. Das Grundeigentum solcher Großbesitzer liegt in der Regel nicht zusammen, sondern an verschiedenen Orten verstreut, befindet sich öfters sogar in ganz verschiedenen deutschen Staaten. Im alten Rom nannte man solche besonders umfangreichen, einem einzelnen Herrn gehörenden Landflächen „Latifundia“. Durch sie waren in vielen Teilen des römischen Reiches die früher zahlreich vorhandenen gewesenen Güter mittleren und kleineren Umfanges nahezu aufgesogen und dadurch sehr unheilvolle wirtschaftliche wie soziale Zustände erzeugt worden. Plinius sagt, daß die Latifundien Rom zugrunde gerichtet hätten. Ähnliche, wenngleich etwas anders geartete Zustände zeigt das heutige England. Auch dort ist der weit überwiegende Teil des Grundeigentums im Besitz einer verhältnismäßig sehr geringen Zahl von Personen, die dasselbe in meist mittelgroßen Stellen verpachten. Der früher vorhandene Stand eigentümlicher Bauern ist bis auf geringe Reste verschwunden. Wenn die englische Landwirtschaft, die ihr im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates zugewiesene Aufgabe jetzt so mangelhaft erfüllt, wenn ihre Koh- wie Reinerträge in beständigem Rückgang sich befinden, so liegt die tiefste Ursache in der ganz ungesunden Verteilung des Bodenbesitzes. Auch ein großer Teil des heutigen Italiens leidet sehr darunter, daß dort der landwirtschaftlich benutzte Boden nur einer geringen Zahl von Besitzern gehört, während die große Masse der eigentlichen Landbebauer aus kleineren Pächtern oder Teilbauern besteht, die meist nur ein sehr kümmerliches Dasein fristen.

Für die Männer, welche in der deutschen Agrarpolitik mitzusprechen berufen sind, verdient es die ernsteste Erwägung, ob auch bei uns die Gefahr einer Latifundienbildung vorhanden ist. Dieselbe kann nicht mit der Berufung auf die große sich stetig vermehrende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe als nicht vorhanden zurückgewiesen werden. Schon die oben mitgeteilten Zahlen zeigen, daß von den Betrieben unter 5 ha etwa die Hälfte aus solchen gebildet wird, deren Fläche ganz oder teilweise aus Pachtland besteht. Um Klarheit über die Besitzverhältnisse und die darin vorgehenden Veränderungen zu gewinnen, ist eine genaue Besitzstatistik ein unerlässliches Erfordernis; sie ins Werk zu setzen, bildet eine wichtige agrarpolitische Aufgabe der Reichsregierung. Es genügt aber nicht, eine solche Statistik nur einmal aufzustellen, sondern sie muß in regelmäßigen Zwischenräumen, etwa alle 10 Jahre, wiederholt werden. Die Gefahr der Latifundienbildung ist für uns zur Zeit keine akute; aber es gibt doch schon jetzt nicht wenige sachverständige, nachdenkende und in der Geschichte der Völker bewanderte Männer, welche fürchten, daß wir auch in Deutschland der Latifundienbildung langsam entgegengehen. Bedeutende Umwandlungen in den Besitzverhältnissen vollziehen sich nur ganz allmählich, dazu gehören

viele Jahrzehnte, vielleicht einige Jahrhunderte. Ob und nach welcher Richtung eine solche stattfindet, läßt sich nur auf Grund sorgfältiger und regelmäßig vorgenommener Erhebungen mit einiger Sicherheit feststellen. Hätten wir für die vergangenen 50 Jahre eine, das ganze Deutsche Reich umfassende Besitzstatistik, so würde sich nach meiner Ansicht das Resultat ergeben, daß während dieser Periode nicht ganz unerhebliche Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen stattgefunden haben, daß diese aber in den einzelnen Teilen des Reiches ziemlich abweichender Natur gewesen sind.

Wenn man von Latifundien spricht, muß man unterscheiden zwischen Latifundienbesitz und Latifundienwirtschaft. Beide Begriffe werden öfters nicht auseinandergehalten, obwohl sie merkliche Unterschiede zeigen. Unter Latifundienbesitz versteht man die Tatsache, daß eine ungewöhnlich große Fläche im Eigentum ein und derselben Person sich befindet. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Fläche an einer Stelle oder an vielen Stellen zerstreut sich befindet, ob sie im ganzen oder in ihren einzelnen Teilen von dem Besitzer bezw. auf dessen Rechnung von Beamten bewirtschaftet wird oder ob sie an Pächter ausgetan ist. Solcher Latifundienbesitz herrscht z. B. in England, in manchen Teilen Italiens, in einzelnen zu Osterreich-Ungarn gehörenden Ländern. Latifundienwirtschaft ist vorhanden, wenn eine ungewöhnlich ausgedehnte, den Umfang eines durchschnittlichen Großgutes weit übersteigende Fläche von ein und demselben Unternehmer und von derselben Zentralstelle aus bewirtschaftet wird. Es kann daher in einem Lande der Latifundienbesitz eine große Verbreitung haben, während die Latifundienwirtschaft ebendasselbst gar nicht oder doch nur selten vorkommt. So ist es z. B. in England der Fall; dagegen findet sich in Böhmen sehr häufig Latifundienwirtschaft.

Was das Deutsche Reich betrifft, so haben wir in einzelnen Teilen Osteliens einen nicht ganz unbeträchtlichen Latifundienbesitz, der zugleich meist mit Latifundienwirtschaft verbunden ist. Es hängt dies zusammen mit der ungewöhnlich starken Ausdehnung des Fideikommissbesitzes in einzelnen preußischen Provinzen, namentlich in Schlesien, in zweiter Linie auch in Brandenburg (s. S. 120 ff.). Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in beiden genannten Provinzen etwas über die Hälfte des fideikommissarisch gebundenen Besitzes aus Wald besteht, bei welchem die Vereinigung großer Flächen in der gleichen Hand weniger Bedenken unterliegt. Immerhin ist es Aufgabe des preußischen Staates dafür Sorge zu tragen, daß der Latifundienbesitz wo er bereits eine große Ausdehnung hat, nicht noch erheblich weiter anwächst. Es liegt dies ganz in seiner Hand, da die Gründung von Fideikommissen der staatlichen Genehmigung bedarf. Aber schon in seiner Gesetzgebung sollte er auf diesen Punkt Rücksicht nehmen. Der im preußischen Ministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf über Familiensidekommissen tut dies leider nicht, hierin liegt ein großer Mangel desselben (s. S. 123). Wird ein ungesundes Anschwellen des fideikommissarischen Besitzes verhindert, dann liegt, soweit man die Zukunft absehen kann, keine Gefahr vor, daß im ostelbischen Deutschland der Latifundienbesitz oder die Latifundienwirtschaft eine für des Gemeinwohl schädliche Ausdehnung erlangt!). Hier handelt es sich, wie schon früher bemerkt, hauptsächlich darum, die in den Händen des Großbesitzes befindliche Fläche allmählich zu verringern, die im bäuerlichen Besitz stehende dagegen zu vermehren. Denn, abgesehen etwa von Schlesien,

1) Es zeugt von Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oder von einer unzulässigen Anwendung des Ausdrucks „Latifundien“, wenn man die ostelbischen Rittergüter als Latifundien bezeichnet.

so befindet sich nur ein sehr kleiner Teil der Großgüter in den Händen von Latifundienbesitzern.

Anders steht die Sache im westelbischen Deutschland, namentlich in dessen am weitesten nach Westen gelegenen Teilen. Hier überwiegt stark der bäuerliche Besitz und noch mehr der bäuerliche Betrieb. Indessen geht die Entwicklung schon seit Jahrzehnten dahin, daß zwar nicht die kleineren und mittleren Betriebe, wohl aber die im Eigentum von Bauern befindlichen Höfe oder Stellen abnehmen. Die Seite 112 über die Rheinprovinz mitgeteilten Zahlen liefern hierfür einen Beweis. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche besteht dort schon ein Viertel aus Pachtland, von den vorhandenen Betrieben sind 57,7 Proz. solche mit Pachtland. Im westlichen Deutschland ist viel größerer Kapitalreichtum wie im östlichen. Industrielle, Bankiers, manche der zahlreich vorhandenen Standesherrn kaufen Bauernhöfe, auch wohl größere Güter, und geben den neu erworbenen Besitz, abgesehen vom Walde, an Pächter aus. Auch werden Bauernhöfe gekauft, um Holzland daraus zu machen. Die erworbenen Flächen befinden sich an sehr verschiedenen Stellen. Es ist Streubesitz, wie er seit Jahrhunderten in vielen Teilen des westlichen Deutschlands herkömmlich (s. S. 110). Latifundienwirtschaft steht nicht zu befürchten, wohl aber ist die Gefahr der Bildung eines gemeinschädlichen Latifundienbesitzes nicht ausgeschlossen. Inwieweit dieselbe jetzt schon vorhanden, läßt sich beim Mangel einer Besitzstatistik nicht nachweisen. Letztere scheint für das westelbische Deutschland noch nötiger wie für das ostelbische. Soll sie ein sicheres Urteil ermöglichen, so muß sie einheitlich für das ganze Deutsche Reich angestellt werden. Denn wir haben nicht wenige Latifundienbesitzer, deren Höfe und Güter in verschiedenen Deutschen Staaten sich befinden. Von den einzelnen Landesregierungen gemachte Erhebungen würden der erforderlichen Einheitlichkeit und Vollständigkeit ermangeln.

Auf die Verteilung des Bodensbesitzes hat die nach Gesetz oder Herkommen stattfindende Art der Vererbung einen erheblichen Einfluß¹⁾. Wo die Höfe oder Güter ungeteilt auf einen Erben überzugehen pflegen (gebundene oder geschlossene Erbfolge), ist und bleibt unter sonst ähnlichen Verhältnissen die Zahl derselben eine geringere, als dort, wo die gleiche oder freie Erbfolge herrscht. Indessen ist jener Einfluß nicht so groß, als manche glauben; wenigstens dann nicht, wenn dem jeweiligen Besitzer die freie Verfügung über seinen Boden bei Lebzeiten und für den Todesfall gewahrt bleibt. Infolge und mit Hilfe dieser Verfügungsfreiheit tritt auch bei gebundener Erbfolge doch allmählich eine weitere Zerteilung des Grundbesitzes ein, falls solche durch eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erfordert wird. Wenn in einzelnen Gegenden Deutschlands die gebundene, in anderen die freie Erbfolge herrscht, so ist dies in der Regel durch die Verschiedenheit der örtlichen Zustände begründet.

Der Staat muß sich hüten, in die Art der Vererbung des Bodenbesitzes stark einzugreifen. Mit der Veränderung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse muß auch die Verteilung des Bodenbesitzes sich ändern. Durch eine die Verfügungsfreiheit der jeweiligen Grundeigentümer erheblich einengende Gesetzgebung würde die den gerade vorliegenden Bedürfnissen entsprechende Verteilung sehr erschwert oder unmöglich gemacht werden. Der Hauptsache nach hat der Staat sich darauf zu beschränken, in den Gegenden, wo die gebundene Erbfolge eingebürgerte Sitte ist und noch angebracht erscheint, die Aufrechterhaltung und Durchführung derselben den Beteiligten zu

1) Vgl. hierzu das in Abschnitt VII „Die Vererbung des Grundbesitzes“ Gesagte.

erleichtern; die Ausübung eines darauf gerichteten, das Verfügungsrecht des jeweiligen Eigentümers beschränkenden Zwanges ist immer bedenklich. Gegen die Latifundienbildung darf und muß unter Umständen der Staat einschreiten, nicht aber gegen eine fortschreitende Verkleinerung der Besitzgrößen, falls solche von den jeweiligen Eigentümern für zweckmäßig gehalten und ins Werk zu setzen versucht wird.

Zu der Gestattung der Errichtung von Fideikommissen liegt schon ein erbrechtliches Zugeständnis des Staates an die Stifter derselben und ihre künftigen Besitzer. Daß Fideikommissie in beschränkter Zahl und Ausdehnung unbedenklich, sogar nützlich sind, wurde früher dargelegt (s. S. 118 ff.); aber ihre Beschränkung ist durchaus notwendig, wenn sie nicht Schaden anrichten sollen. Dies darf die Agrarpolitik nicht außer Acht lassen. Der S. 123 erwähnte preußische Fideikommissgesetzentwurf begünstigt die Gründung von Fideikommissen zu sehr und trifft keine Vorkehrungen gegen eine dem Gemeinwohl schädliche Ausdehnung des fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes. Manche glauben, es sei ein Hauptzweck des Entwurfes, den Fideikommissen eine möglichst starke Verbreitung und Ausdehnung zu verschaffen. Diesen Eindruck habe ich zwar nicht davon gewonnen, wohl aber den, daß er nach seiner vorliegenden Fassung diese Folge vermutlich nach sich ziehen würde.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung für die Agrarpolitik wie die Verteilung des Bodenbesitzes ist die wirtschaftliche und soziale Lage der ländlichen Bevölkerung. Wenn sie hier erst an zweiter Stelle behandelt wird, so findet dies seine Erklärung darin, daß sie von nichts mehr bedingt und beeinflusst wird, wie gerade von der Verteilung des Besitzes. Falls die letztere eine normale ist, dann wohnen und wirtschaften alle Gruppen der ländlichen Bevölkerung nebeneinander, dann sind alle Glieder auf gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung angewiesen, dann ist ihr wirtschaftliches Gedeihen, ihr geistiges und moralisches Wohlbefinden am meisten gesichert. Großbesitzer, Bauern, Kleinstellenbesitzer gehören zusammen behufs Bildung und Erhaltung eines gesunden sozialen Organismus. Aus selbstverständlichen Gründen müssen die beiden letzteren der Zahl nach überwiegen, die Führerschaft gebührt aber den ersteren. Es ist ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen; nur daß bei der ländlichen Bevölkerung keine scharfe Grenze zwischen den einzelnen Stufen vorhanden, vielmehr die mannigfaltigsten Übergänge bestehen. Eine Agrarpolitik, welche für eine normale Verteilung des Bodenbesitzes Sorge trägt, bewirkt gleichzeitig eine normale Gestaltung der sozialen Zustände auf dem Lande. Die im Vorhergehenden besprochenen Maßregeln, betr. die Besitzverteilung, können daher auch als diejenigen angesehen werden, welche an erster Stelle für die Einwirkung auf die sozialen Verhältnisse in Betracht kommen müssen.

Eine besondere Rücksichtnahme und Behandlung erfordern die ländlichen Arbeiter¹⁾. Solches nicht nur deshalb, weil sie die wirtschaftlich und geistig schwächste Gruppe der Landbevölkerung darstellen, die daher auch am meisten der staatlichen Fürsorge bedarf, sondern auch deshalb, weil in der Gegenwart die Arbeiterverhältnisse ganz besonders unersreuliche sind und den landwirtschaftlichen Unternehmern größere Not bereiten, als alle anderen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben. Eine Agrarpolitik, welche für gesunde Arbeiterverhältnisse sorgt, kommt den selbständigen Landwirten fast noch mehr zugute, wie den Arbeitern selbst.

Nun muß es offen ausgesprochen werden, daß die ländliche Arbeiterfrage, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bisher nicht die ihr zukommende

1) Vgl. zu dem Folgenden Abschnitt IX dieses Buches, S. 148-164.

Beachtung und Behandlung gefunden hat. Solches zu bekennen, erfordert die Wahrheitsliebe und die ungemein große Wichtigkeit der Sache selbst. Bei den Verhandlungen, welche während der letzten 30 Jahre in den landwirtschaftlichen Vereinen und sonstigen Vertretungskörpern über die Arbeiterfrage stattgefunden haben, hat man meist nur untergeordnete Dinge berührt oder unpraktische, undurchführbare Wünsche und Forderungen aufgestellt. Dagegen sind die wichtigsten Punkte ganz umgangen oder nicht selten gar in einer Weise behandelt worden, die der Herbeiführung besserer Zustände eher hinderlich als förderlich gewesen ist. Die Regierungen haben sich dabei ziemlich passiv verhalten; entweder, weil sie selbst ratlos waren oder weil sie glaubten, gegen die einmal herrschende Strömung nichts ausrichten zu können oder weil sie von der Überzeugung ausgingen, daß die Mittel zur Beseitigung der herrschenden Not vorzugsweise in den Händen der Landwirte selbst lägen. In den beiden letztgenannten Punkten hatten sie zwar nicht ganz Unrecht, aber sie unterschätzten doch die Macht und den Einfluß, welchen auch in bezug auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse die Staatsgewalt tatsächlich besitzt und auszuüben berufen ist.

Der Schwerpunkt der ganzen ländlichen Arbeiterfrage liegt jetzt und schon seit über einem Menschenalter in dem immer drückender werdenden Mangel an Arbeitern. Die Ursachen sowie die mannigfaltigen, etwa anwendbaren Mittel zu dessen Beseitigung, sind in Abschnitt IX bereits dargelegt worden. Hier soll deshalb nur auf einige Maßregeln etwas näher eingegangen werden, zu deren Durchführung die Mittätigkeit des Staates erforderlich ist, die also in das Gebiet der Agrarpolitik gehören.

Im ostelbischen Deutschland ist der Mangel an Arbeitern viel größer, als im westelbischen; die Ursache liegt an der ganz abweichenden Verteilung des Grundbesitzes. Die ländlichen Arbeitskräfte sollen eigentlich gestellt werden teils von den mittleren und kleineren Bauern oder deren Angehörigen, teils und namentlich von den Inhabern der Kleinstellen, die von dem Ertrage dieser allein ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Nun ist der Bauernstand im Osten verhältnismäßig schwach vertreten, an Kleinstellenbesitzern (Häuslern) fehlt es, einige Bezirke ausgenommen, fast gänzlich. Schon eine Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie während der letzten $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnte tatsächlich dort stattgefunden hat, wird von günstigem Einfluß auch auf die Vermehrung der Lohnarbeiter sein, kann aber, zunächst wenigstens, keine sehr erhebliche Wirkung ausüben. Diese ist nur zu erreichen vermittels einer umfangreichen Ansiedelung von Kleinstellenbesitzern. Hierin liegt überhaupt das sicherste und unerläßliche Mittel, um dem Arbeitermangel dauernde Abhilfe zu gewähren. Von ihm ist aber bisher bloß ein verschwindend geringer Gebrauch gemacht worden. Auch bei der Auslegung von Ansiedelungs- und Rentengütern ist hierauf wenig Bedacht genommen worden. Das Rentengutzgesetz von 1890 hatte zwar die Gründung nicht nur von Bauernstellen, sondern auch von Arbeiterstellen zum Zweck gehabt; bei dem Rentengutzgesetz von 1891 wurde aber der letztere wieder fallen gelassen. Neuerdings scheint man freilich bei der praktischen Durchführung der Rentenguttbildung auch die Errichtung von Arbeiterstellen ins Auge gefaßt zu haben.

Die Staatsregierung hat sich der Ansiedelung von ländlichen Arbeitern prinzipiell nicht unfreundlich gegenübergestellt, aber für Verwirklichung derselben noch wenig greifbares getan. Die Ursachen des passiven Verhaltens waren folgende: Man kannte die oft zutage getretene Abneigung gegen diese Maßregel bei den führenden Elementen unter den Großgrundbesitzern und hatte die nicht ganz unberechtigte Ansicht, daß ohne die Mitwirkung derselben

nichts erhebliches erreicht werden könnte; man scheute ferner vor den finanziellen Verbindlichkeiten zurück, welche dem Staate vielleicht daraus erwachsen könnten; man erwog endlich die in der Tat nicht geringen Schwierigkeiten der Sache und war über die Mittel zu deren Überwindung noch nicht zur Klarheit gelangt.

Der Widerstand der Großbesitzer beruht zum nicht unwesentlichen Teile darauf, daß sich dieselben noch nicht gründlich mit der Arbeiterfrage beschäftigt und keine irgend klare Vorstellung davon haben, wie die Errichtung von Arbeiterstellen eigentlich gedacht ist und ins Werk gesetzt werden soll. Sehr viele glauben, es müßten auf ihren eigenen Gütern Kolonien von Arbeitern gegründet und diesen das bisherige Gutsland zum eigentümlichen Besitz überwiesen werden. Daß solche isolierte Arbeiterkolonien ein unhaltbares soziales Mißgebilde darstellen würden, ist bereits an einer früheren Stelle gezeigt worden; ebenso, daß die Ansiedelung von ländlichen Arbeitern nur in Bauerndörfern, im Anschluß an bereits bestehende Landgemeinden, erfolgen darf (s. S. 157 ff.). Letztere werden sich allerdings dagegen sträuben, weil sie die Vermehrung der Schul- und Armenlasten u. s. w. nicht ohne Grund fürchten. Zur Beseitigung des nicht wegzuleugnenden Widerstreites der Interessen bleibt nichts anderes übrig, als die Mehrzahl, wenigstens der kleineren und mittelgroßen Rittergüter, die zur Zeit noch selbständige kommunale Einheiten darstellen, mit den benachbarten Bauerndörfern zu einer Landgemeinde zu verschmelzen. Daß dabei beide Teile gewinnen und daß nur hierdurch gesunde soziale Verhältnisse erzeugt werden können, ist S. 158 dargelegt worden. Vor der Hand besteht bei den Rittergutsbesitzern noch eine große Abneigung gegen eine solche Verschmelzung und in der Besorgnis vor dieser liegt ein wesentlicher Grund für den Widerstand gegen die Errichtung von Arbeiterstellen. Aber dieser ist sachlich unberechtigt, er muß und wird überwunden werden.

In der agrarpolitischen Aufgabe der Staatsregierung liegt es, feste und sichere Stellung zu der Sache zu nehmen und dieser öffentlich in unzweideutiger Weise Ausdruck zu verleihen. Sie muß zunächst in ihrem eigenen Schoße zur Klarheit gelangen, dann bestimmte formulierte Vorschläge den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern bezw. den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorlegen. Wenn diese erst vor die Notwendigkeit gestellt sind, eingehend und ernstlich mit der Sache sich zu beschäftigen, dann werden die jetzt herrschenden Ansichten eine Umwandlung erfahren. Man wird erkennen, daß die Schaffung zahlreicher Kleinstellen ein dringendes Bedürfnis ist, daß dieselbe durch das Interesse der bäuerlichen wie der großen Besitzer erfordert wird und daß sie nicht so große Schwierigkeiten darbietet, als man bisher geglaubt hat. Sie läßt sich allerdings nicht mit einem Male oder auch nur in wenigen Jahren, sondern nur ganz allmählich durchführen, wie es auch bei der Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geschah. Man muß erst Erfahrungen sammeln. Diese werden Anfangs vielleicht nicht immer den gehegten Erwartungen entsprechen; es werden auch hier und da Fehltritte begangen werden. Mit der Zeit aber wird man die richtigsten zum erstrebten Ziele führenden Wege ausfindig machen. Ist man erst in einigen Fällen oder Bezirken zu günstigen Resultaten gelangt, dann wird man der ganzen Maßregel bald allgemeineres Vertrauen schenken und sie in umfassender Weise zur Durchführung bringen. Man wird die gleiche Erfahrung machen, wie sie sich bei den Zusammenlegungen bezw. Feldregulierungen überall gezeigt hat. Zuerst herrscht großes Mißtrauen dagegen, keine Gemeinde will sich dazu entschließen. Endlich gelingt es einflußreichen Männern, einzelne Gemeinden hierfür zu gewinnen. Durch die erzielten günstigen Erfolge über

zeugt, lassen sich dann benachbarte Gemeinden zu der gleichen Maßregel bewegen und dann nimmt deren Durchführung bald raschen Fortgang. Freilich ist Geduld und zähe Ausdauer nötig; aber ohne solche wird nirgends etwas großes erreicht, am wenigsten in der Landwirtschaft und bei der ländlichen Bevölkerung, bei der durchgreifende Neuerungen zunächst stets auf Mißtrauen und Widerstand stoßen¹⁾.

Im westelbischen Deutschland setzt die große Masse der Landarbeiter schon jetzt aus Kleinstellenbesitzern oder deren Angehörigen sich zusammen. Aber auch hier herrscht vielfach Arbeitermangel, wenngleich ein nicht so starker, als im Osten. Zu seiner Milderung bietet auch im Westen die Vermehrung der Kleinstellen das beste und sicherste Mittel. Sie läßt sich verhältnismäßig leicht und einfach erreichen, da man nur bereits vorhandene Einrichtungen weiter auszugestalten hat. Die für die Erreichung des Zweckes einzuschlagenden Wege werden in den einzelnen Ländern und Landesteilen je nach den vorhandenen örtlichen Verhältnissen verschiedene sein müssen. Ihre Wahl und Durchführung würde vorzugsweise den Kommunalverbänden zu überlassen sein. Die Staatsregierung muß aber die allgemeinen, dabei zu befolgenden Grundsätze aufstellen und ein fortdauerndes Aufsichtsrecht ausüben. Vornehmlich wird es sich darum handeln, den Arbeitern durch Gewährung von unkündbaren, niedrig verzinslichen, dem Amortisationszwang unterliegenden Darlehen, auch durch anderweitige Unterstützung, besonders bei Herstellung der notwendigen Wohnungen, die Ansässigmachung möglichst zu erleichtern. Hierdurch werden sie gleichzeitig am besten davor geschützt, daß sie nicht Güterschlächtern oder sonstigen wucherischen Ausbeutern in die Hände fallen.

Die aus dem Arbeitermangel entstandenen Schwierigkeiten haben während der letzten Jahrzehnte die Landwirte hauptsächlich durch Heranziehung von Wanderarbeitern zu überwinden versucht²⁾. Diese bieten ein willkommenes Mittel, um den Bedarf an Arbeitskräften während der Sommerperiode einigermaßen zu befriedigen, falls die an Ort und Stelle vorhandenen Personen hierfür nicht ausreichen. Grundsätzlich ist gegen die Verwendung von Wanderarbeitern durchaus nichts einzuwenden. Auch in früheren Jahrhunderten hat man sich in dem Erntequartal ihrer bedient. Sie kamen meist aus den von der Natur weniger begünstigten Gegenden, gingen von dort für einige Sommermonate in die fruchtbareren Täler und Ebenen und zogen dann wieder in die Heimat zurück. Die Ausdehnung des Hackfrucht- und vor allem des Zuckerrübenbaues bewirkte hierin eine Änderung und zwar nach einer doppelten Richtung hin. Die Zahl der Wanderarbeiter mehrte sich gewaltig und die Landwirte bedienten sich solcher nicht nur für die Zeit der Heu- und Getreideernte, sondern für die ganze Periode von Beginn der Frühjahrspflanzung bis zur Beendigung der Hackfruchternte, zuweilen sogar über die letztere hinaus. Um dem wachsenden Bedarf und der steigenden Nachfrage zu genügen, ließen Agenten fremde Arbeiter aus Galizien, Polen, Rußland kommen; zu den aus dem Deutschen Reich bezogenen Arbeitern lieferten diejenigen polnischer Nationalität ein besonders starkes Kontingent.

Auf die Verhältnisse der einheimischen³⁾ Arbeiter hat die starke Vermehrung der Wanderarbeiter ungünstig gewirkt. Durch die Konkurrenz

1) Zur Frage der Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern, vgl. auch mein Buch „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat“, Jena bei G. Fischer, 1893, S. 201—258.

2) Vgl. hierzu das S. 150 Gesagte.

3) Mit diesem Ausdruck will ich die an Ort und Stelle bereits befindlichen Arbeiter im Gegensatz zu den Wanderarbeitern bezeichnen.

der genüßbaren Wanderarbeiter wurde ein Druck auf den Arbeitslohn ausgeübt. Schlimmer machte sich dieselbe aber dadurch geltend, daß den einheimischen Arbeitern die früher vorhandene Möglichkeit, wenigstens den ganzen Sommer hindurch Lohnerwerb zu finden, vielfach sehr beschnitten wurde. Mit den Wanderarbeitern wurden Kontrakte abgeschlossen, die für den ganzen Sommer oder für einen festgesetzten Teil desselben Gültigkeit hatten; sie andauernd zu beschäftigen, war für den Arbeitgeber eine Notwendigkeit. Hinter ihnen mußten die einheimischen Arbeiter in allen solchen Fällen zurückziehen, in welchen die Wanderarbeiter ausreichten. Sofern die letzteren fremder Nationalität waren, konnten die einheimischen Arbeiter sich wenig mit ihnen befreunden, sie waren und blieben ihnen unsympathisch. Ihre Sprache, ihre Sitten und ganze Lebensweise machten auf sie einen abstoßenden Eindruck. Alle diese Umstände erklären es, weshalb die Ausbreitung des Wanderarbeitertums viele einheimische Arbeiter veranlaßte, ihren Wohnsitz aufzugeben und anderwärts ein Unterkommen zu suchen. Wenn die absolute Zahl der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich während der beiden letzten Jahrzehnte abgenommen hat (s. S. 151), so trägt einen Teil der Schuld die starke Zunahme der Wanderarbeiter. Letztere bildet außerdem ein großes indirektes Hindernis für die Inangriffnahme der Ansiedelung von ländlichen Arbeitern. Wäre die Zahl der Wanderarbeiter in den letzten Jahrzehnten nicht so stark gewachsen, so hätte der Zwang der Not schon dazu gedrängt, die Kolonisation energisch in Angriff zu nehmen. Nun glaubte man, auf dieselbe verzichten zu können, weil die Heranziehung von Wanderarbeitern ein einfacheres und bequemeres Mittel zur Vinderung des Arbeitermangels darzubieten schien. Für die Gegenwart und die nächste Zukunft mag dies zutreffen; es wird aber, wenn die Entwicklung in der bisherigen Weise fortgeht, die Zeit kommen, in welcher es klar zutage tritt, daß gerade durch die Überhandnahme der Wanderarbeiter der Arbeitermangel ein noch größerer geworden ist und die gesamten Arbeiterverhältnisse sich immer mehr verschlechtern haben.

In stetig wachsender Zahl werden die einheimischen Arbeiter ihren Wohnsitz verlassen und den Wanderarbeitern Platz machen. In immer geringerem Grade wird der Landwirt auf ständige, mit den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten vertraute, ihm selbst seit Jahren persönlich bekannte Arbeiter rechnen können. Er ist auf fremde, alle Jahre wechselnde Personen angewiesen, die durch kein dauerndes Interesse an ihre Arbeitsstätte und an ihren Arbeitsherrn gebunden sind. Ein irgend näheres persönliches Verhältnis zwischen beiden Teilen, welches für eine gesunde Gestaltung der sozialen Zustände von so großer Bedeutung ist, kann sich nicht bilden. Mit gutem Grunde klagen die Arbeitgeber über das Verhalten der Wanderarbeiter ganz besonders. Bei diesen kommen am häufigsten Widerseßlichkeiten und Kontraktbrüche vor. Die meisten Gutsbesitzer, welche Wanderarbeiter beschäftigen, würden froh sein, wenn sie dieselben entbehren könnten. Nicht wenige Gutsbesitzer preisen sich glücklich, daß sie, wenngleich mit Darbringung mancher materieller und persönlicher Opfer, es fertig gebracht haben, mit einheimischen Arbeitern allein sich durchzuhelfen.

Dazu tritt ein weiteres. Welche Gewähr ist dafür geboten, daß uns ausländische Arbeiter in stetig wachsender Zahl zur Verfügung stehen? Auch in den uns angrenzenden Gebieten Rußlands und Oesterreichs wächst der Bedarf an Arbeitskräften. Der Bezug an solchen wird für uns immer schwieriger und kostspieliger. Wir sind auch keineswegs davor gesichert, daß die Nachbarstaaten aus irgend einem Grunde einmal das periodische Wandern ihren Untertanen nach dem Deutschen Reich verbieten oder so erschweren, daß es fast einem Verbote gleichkommt. Dabei will ich von einem

Kriegsfall, der doch nicht in das Bereich der Unmöglichkeit gehört, ganz absehen. Es kann die Zeit kommen, in der die ländlichen oder städtischen Arbeitgeber in Rußland und Österreich an ihre Regierungen das Ansinnen stellen, den dortigen Arbeitern die Erlaubnis zum Wandern nach Deutschland zu verweigern. Solcher Forderung, wenn sie durch den in jenen Ländern aufgetretenen Arbeitermangel tatsächlich begründet ist, werden sich deren Regierungen nur schwer entziehen können.

Die vom Auslande hereinströmenden Wanderarbeiter sind fast sämtlich slavischer, vorzugsweise polnischer Nationalität. Im ostelbischen Deutschland besteht seit mehr als tausend Jahren ein Kampf zwischen Germanen und Slaven um die Vorherrschaft. Er ist mit sehr wechselndem Erfolg geführt worden. Im 15. und 16. Jahrhundert waren die Polen, im 18. die Deutschen die Sieger. Im 19. Jahrhundert hat das Polentum sein Haupt neu erhoben und ist wiederholt zu bewaffneten Aufständen geschritten. Zurzeit verzichtet es auf solche aus Klugheitsrücksichten. Sein Ziel ist aber die Gründung eines neuen Polenreiches, für welches man den größeren Teil der östlichen preussischen Provinzen in Anspruch nimmt. Wir dürfen die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß die Polen dort seit den letzten 40 Jahren nicht nur an Zahl, sondern auch an geistiger wie wirtschaftlicher Kraft stark gewachsen sind. Die Polenfrage ist in der Gegenwart eine der wichtigsten für die innere preussische wie deutsche Politik.

Angeichts dieser Sachlage verdient es die ernsteste Erwägung, ob und inwieweit der massenhafte Zuzug von polnischen Wanderarbeitern uns den Kampf mit dem Polentum und den Sieg über dasselbe erschwert. Dabei kommen, zurzeit wenigstens, nur die vom Auslande einströmenden Polen in Betracht; den aus dem Deutschen Reich stammenden Polen die Wanderung in diesem zu verbieten oder zu erschweren, liegt bis jetzt noch kein zureichender Grund vor. Aber gerade die ausländischen Polen bilden einen großen und, wie ich vermute, den erheblich größeren Bruchteil der Wanderarbeiter polnischer Nationalität. Nun sollen diese zwar gemäß den erlassenen Bestimmungen nach beendigter Wanderarbeit wieder in ihre Heimat zurückkehren. Aber viele von ihnen bleiben trotzdem in Deutschland. Die Kontrolle darüber, ob sie in ihre Heimat zurückkehren oder nicht, ist eine sehr schwierige, wird auch oft oberflächlich gehandhabt. Manche verheiraten sich mit Deutschen und werden naturalisiert. Die mindeste Frist, während welcher die Wanderarbeiter außerhalb des Deutschen Reiches weilen müssen, ist auf Drängen der Landwirte seitens der Staatsregierung allmählich so herabgemindert worden, daß sie bloß noch eine kurze, beiden Teilen willkommene Ferien- oder Urlaubszeit darstellt.

Daß die Behörden der Erkenntnis von den mannigfaltigen Gefahren, die in dem Anwachsen der Wanderarbeiter, vor allem der polnischen, liegen, sich verschließen sollten, ist nicht anzunehmen. Sowohl für den Staat wie für die Landwirtschaft selbst sind sie sehr große. Solches ist nicht nur meine Meinung, sondern auch die vieler anderer sachverständiger Männer; in dem öffentlichen Ausprechen derselben ist man allerdings sehr zurückhaltend. Je länger man aber schweigt, desto mehr wächst das Ubel an und wird schließlich unheilbar.

Unter solchen Umständen muß es als eine Pflicht der Staatsregierung betrachtet werden, zunächst sorgfältige Erhebungen über die Zahl der Wanderarbeiter, ihre Herkunft und Nationalität, ihre Verbreitung in den einzelnen Bezirken, ihr ferneres Verbleiben und ihren Einfluß auf die einheimische Arbeiterbevölkerung anzustellen. Das Resultat derselben wird ein wenig erfreuliches sein; es bildet aber die notwendige Unterlage für ein weiteres

Vorgehen. Wie dieses im einzelnen sich zu gestalten hat, darüber können erst die bei den Erhebungen klargestellten Tatsachen feste Anhaltspunkte darbieten. Ich zweifle aber nicht daran, daß die Staatsregierung in viel höherem Grade, als es gegenwärtig der Fall zu sein scheint, die Überzeugung gewinnen wird, daß man der Entwicklung des Wanderarbeitertums nicht in der bisherigen Weise freien Lauf lassen darf, sondern dieselbe hemmen oder doch in andere, gesündere Bahnen leiten muß. Dieser Überzeugung muß sie offenen und unzweideutigen Ausdruck verleihen. Unter eingehender Darlegung der mit dem Wanderarbeitertum in seiner jetzigen Gestaltung verbundenen Gefahren muß sie die landwirtschaftlichen Vertretungskörper bezw. auch die Provinziallandtage veranlassen, die Sache einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Soweit sie selbst schon Klarheit über die etwa zu betretenden Wege erlangt hat, soll sie bestimmte Vorschläge machen oder doch mindestens bestimmte Fragen zur Beratung und Beantwortung stellen. Werden jene Körperschaften in die Notwendigkeit versetzt, die Sache einer ernstlichen und gründlichen Prüfung zu unterziehen, dann steht zu erwarten, daß wenigstens bei einem erheblichen Teile ihrer Mitglieder ein Umschwung in den bisherigen Ansichten eintreten wird. Sobald man zu der Erkenntnis gekommen, daß das Wanderarbeitertum in seiner jetzigen Ausdehnung ein Übel ist, wird man auch Mittel finden, dasselbe zwar nicht zu beseitigen, aber doch auf ein ungefährliches Maß einzuschränken. Gibt es doch jetzt noch viele Großbesitzer, die ohne Wanderarbeiter auskommen, obwohl sie unter Berufsgenossen wohnen, die derselben nicht entraten zu können glauben. Sene befinden sich in der Regel besser, als diese.

Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern und Bekämpfung des Wanderarbeitertums sind die wichtigsten agrarpolitischen Maßregeln zur Herbeiführung gesunder sozialer Verhältnisse auf dem Lande. Beide müssen zusammen vorgenommen werden, sie ergänzen und verstärken in ihrer Wirkung sich gegenseitig. Ebenso wird durch das Unterlassen der einen Maßregel die Durchführung der anderen sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Neben der Lösung der beiden weitaus wichtigsten, die Besitzverteilung und die sozialen Zustände betreffenden Fragen, welche fortgesetzt zu allen Zeiten vorzugsweise die Agrarpolitik in Anspruch nehmen müssen, hat letztere aber selbstverständlich auch ihr Augenmerk auf die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zu richten. Man könnte diesen Teil ihrer Tätigkeit durch das Wort „Produktionspolitik“ bezeichnen¹⁾. Die hier zu lösenden Aufgaben sind sehr mannigfaltige und mit der Zeit wechselnde. Infolgedessen muß die Produktionspolitik bald nach dieser bald nach jener Richtung hin sich bewegen, bald diese bald jene Mittel zur Anwendung bringen. Welche Aufgaben in der Gegenwart und für die nächste Zukunft ihr besonders obliegen, ist in den Abschnitten X—XVI dieses Buches eingehend erörtert worden. Darauf will ich nicht zurückkommen, sondern hier nur kurz die allgemeinen Gesichtspunkte darlegen, von denen die Agrarpolitik auf diesem Gebiete sich leiten lassen muß.

Bei dichter Bevölkerung, wie sie im Deutschen Reiche vorhanden ist, hat der Staat ein großes Interesse daran, daß von der fest gegebenen, vermehrten Bodensfläche immer größere Mengen von Produkten gewonnen werden, wozu die Möglichkeit durchaus vorliegt. Die Aufgabe der Agrar-

1) Die auf die Besitzverhältnisse gerichtete Agrarpolitik würde dann als „Wirtschaftspolitik“, die auf die sozialen Zustände gerichtete als „Sozialpolitik“ zu bezeichnen sein. Dieser Ausdrücken werde ich mich, der Kürze wegen, in den folgenden Ausführungen wiederholt bedienen.

politik liegt also in einer möglichsten Steigerung des landwirtschaftlichen Rohertrages. Der einzelne landwirtschaftliche Unternehmer beansprucht einen, dem geleisteten Aufwand entsprechenden, ihn möglichst hoch entschädigenden Reinertrag. Nun bildet der letztere einen Teil des ersteren. Ein hoher Rohertrag ist eine unerläßliche Voraussetzung und Bedingung für einen hohen Reinertrag, aber doch keineswegs die einzige. Die Differenz zwischen Roh- und Reinertrag liegt in den Wirtschaftskosten und diese können eine sehr verschiedene Quote des Rohertrages ausmachen. Zudem hat der Staat aus mannigfaltigen Gründen ein großes Interesse daran, nicht nur daß sehr viele landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden, sondern daß auch die überwiegende Mehrzahl der Landwirte in einer befriedigenden äußeren Lage sich befindet; diese hängt aber von der Erzielung genügender Reinerträge ab. Hierzu kommt, daß, falls die Reinerträge allgemein und dauernd herabgehen, auch notwendig ein Sinken der Roherträge stattfinden muß.

Bei den einzelnen produktionspolitischen Maßregeln hat man daher immer zu erwägen, welche Veränderungen sie voraussichtlich einerseits für den Rohertrag, andererseits für den Reinertrag haben werden. Bei der zwischen beiden vorhandenen Abhängigkeit wird in den meisten Fällen jede Maßnahme, die auf das Wachstum oder das Sinken des letzteren einen Einfluß ausübt, irgendwie in ähnlicher Richtung auch auf den ersteren einwirken. Aber der Grad der dadurch hervorbrachten Veränderungen kann doch für beide sehr verschieden sein. Man muß sich deshalb darüber klar werden, welches der Hauptzweck einer geplanten Neueinrichtung ist, ob die Steigerung des Rohertrages oder die des Reinertrages oder ob beides gleichmäßig ins Gewicht fällt. Man muß ferner sich fragen, ob nicht durch das zu erwartende Wachstum der Erträge eines einzelnen Produktionszweiges die Erträge eines anderen derart zum Sinken gebracht werden, daß der Nachteil einer ins Auge gefaßten Maßregel voraussichtlich ebenso groß oder selbst größer sein wird, als der daraus zu erwartende Vorteil. Es gibt endlich Veranlassungen, welche einseitig nur die Hebung des Reinertrages oder die des Rohertrages zum Zweck haben oder bei dem doch das eine so in den Vordergrund tritt, daß das andere kaum in Betracht kommt.

Ein paar Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Wenn man auf landwirtschaftliche Produkte Eingangszölle legt oder dieselben Einfuhrbeschränkungen unterwirft, so will man dadurch deren Inlandpreise und somit die Reinerträge der einheimischen Landwirte erhöhen. Die Roherträge können infolgedessen allerdings ebenfalls eine Steigerung erfahren, insofern die Landwirte, durch die höheren Preise veranlaßt, mehr Arbeit, Sorgfalt und Kapital auf die Produktion verwenden. Die Möglichkeit aber ist auch vorhanden, daß viele von ihnen, im Vertrauen auf die hohen Preise, das gegenteilige Verfahren einschlagen. — Die von den Staatsbehörden der Militärverwaltung erteilte Anordnung, ihren Bedarf an Heu, Stroh, Getreidekörner, Kartoffeln u. s. w. möglichst direkt von den landwirtschaftlichen Unternehmern zu kaufen, bewirkt für die letzteren eine Steigerung der Reinerträge, beeinflusst die Roherträge in ihrer Gesamtheit aber gar nicht. — Anders steht es mit den Frachtermäßigungen für käufliche Futter- und Düngemittel. Durch solche wird der Bezugspreis ermäßigt, der Wirtschaftsaufwand verringert und somit der Reinertrag erhöht. Gleichzeitig wird aber auch die Verwendung jener Materialien eine lohnendere; sie werden in größere Menge benutzt und dadurch eine Steigerung auch der Roherträge herbeigeführt. — Wenn auf eine bestimmte Gruppe von Produkten verhältnismäßig sehr hohe, auf eine andere ebenso niedrige oder gar keine Zölle gelegt werden, dann steigen die Preise jener, es sinken die Preise dieser. Zu gleichem Grade tritt dann eine Erhöhung der Reinerträge für

diejenigen Landwirte ein, welche vorzugsweise auf die Erzeugung der hoch zu verzollenden Produkte angewiesen sind; umgekehrt ist es bei den übrigen Landwirten. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Zollpolitik wohl zu beachten. Durch eine ungewöhnliche Begünstigung oder Vernachlässigung dieser oder jener Gruppe von Erzeugnissen kann die landwirtschaftliche Produktion in verkehrte, den sonstigen Verhältnissen nicht entsprechende Bahnen geleitet werden. In England hat man durch Aufhebung der Kornzölle den Getreidebau unnatürlich stark in den Hintergrund gedrängt und die Viehhaltung bezw. die Benutzung des Bodens zum Futterbau ebenso in den Vordergrund geschoben. Beides zusammen hat ein Herabgehen der gesamten landwirtschaftlichen Produktion oder doch mindestens bewirkt, daß dieselbe nicht so gestiegen ist, wie es nach den von der Landwirtschaft gemachten Fortschritten sonst geschehen wäre und in anderen europäischen Staaten wirklich eingetreten ist. Vieh und tierische Erzeugnisse waren in England allerdings auch nicht durch Zölle geschützt. Aber für diese ist, wie bereits an einer früheren Stelle (S. 282) dargelegt wurde, die Konkurrenz des Auslandes nicht so gefährlich, als für Getreide. Zudem suchte man in England die Rentabilität der inländischen Produktion an tierischen Erzeugnissen dadurch zu heben, daß man der Einfuhr fremden Viehes oder Fleisches allerlei Erschwerungen bereitete.

Im Interesse der Produktionspolitik kann es zuweilen liegen, auf die Erhöhung der Reinerträge, zunächst wenigstens, überhaupt keine Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich die Erzielung größerer Hoherträge ins Auge zu fassen. So geschieht es z. B., wenn der Staat oder größere Kommunalverbände zur Aufforstung von Haideländereien, Sandschellen oder kahlen Bergabhängen schreiten; dasselbe ist häufig bei Moorkulturen, Trockenlegung von Sümpfen der Fall. Hier handelt es sich um sogenannte Landesmeliorationen, die vielleicht sehr viel kosten, aber erst nach einer langen Reihe von Jahren einen wirklichen Reinertrag bringen. Privatpersonen werden sich nur schwer zu solchen entschließen, sind auch bloß ausnahmsweise hierzu imstande. Der Staat hat aber, wenigstens in dicht bevölkerten Ländern, ein großes Interesse daran, daß wo möglich aller überhaupt anbaufähiger Boden der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird.

Bei allen produktionspolitischen Maßregeln muß man stets und sorgfältig in Erwägung ziehen, ob und inwieweit dieselben auf die Lösung der beiden agrarpolitischen Grundprobleme, die Herbeiführung normaler Besitzverhältnisse und gesunder sozialer Zustände, voraussichtlich einen fördernden oder hemmenden Einfluß ausüben werden. Mit anderen Worten: die Produktionspolitik muß bei allen ihren Maßregeln Rücksicht auf die Besitz- und Sozialpolitik nehmen; wenn jene die Ziele dieser durchkreuzen, dann sind sie zu verwerfen.

Der Einfluß der Produktionspolitik auf die beiden andern Teile der Agrarpolitik ist häufig ein ganz geringer, kaum oder gar nicht nachweisbarer; er kann aber zuweilen auch ein ziemlich großer sein. Ersteres trifft z. B. zu bei Maßregeln betr. die Feuer- und Hagelversicherung, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, die staatliche Unterstützung der landwirtschaftlichen Technik, sowie die landwirtschaftliche Polizei. Etwas anders steht es schon bei dem landwirtschaftlichen Kredit- und Genossenschaftswesen. Die Gründung der Landschaften hat ohne Zweifel zur Erhaltung und Stärkung des Großbesitzes beigetragen, auch den Ankauf von Bauerngütern durch Rittergutsbesitzer erleichtert und befördert. Es wurde dies später wieder etwas ausgeglichen dadurch, daß man bei den Landschaften

Zweiginstitute errichtete, die auch den Bauern hypothekarische Darlehne gewährten. Noch viel wirksamer sind aber die Kredit-Genossenschaften (Darlehnskassen) den Bauern zu Hilfe gekommen. Hätte man diese nicht in großer Zahl errichtet und hätte ihnen der Staat durch seine Gesetzgebung nicht eine sichere Grundlage verschafft, so würde es mit dem deutschen Bauernstande viel übler aussehen, als es gegenwärtig der Fall ist. Die Zahl der eigentümlichen Bauern, namentlich solcher, die noch jetzt auf den von den Vorfahren überkommenen Höfen sitzen, würde eine geringere sein; die Zahl der Pächter, vor allem auch der Zwergpächter, würde stark zugenommen haben. Vielleicht nicht die Großbetriebe, wohl aber der Großbesitz wäre gewachsen. Die Hof- und Gütererschlächtere, ebenso die Mobilisierung des bäuerlichen Besitzes und der bäuerlichen Bevölkerung hätten einen sehr bedentlichen Umfang erhalten. Die Entwicklung des Kredit- und Genossenschaftswesens ist noch keineswegs zum Abschluß gelangt. Ein solcher wird auch niemals erfolgen, da mit Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer neue Bedürfnisse herantreten, deren Befriedigung auch immer neue Einrichtungen erforderlich macht. Aufgabe der Agrarpolitik bleibt es, dafür Sorge zu tragen, daß alle Maßregeln auf beiden Gebieten zur Erhaltung oder Herbeiführung gesunder Besitz- und sozialer Zustände dienen.

In fast noch stärkerem Grade wird die Besitz- und Sozialpolitik durch die Ordnung des Zoll- und Steuerwesens berührt. Die Höhe des Getreidezolles muß auch eine Wirkung auf dem Umfang und die Rentabilität des Getreidebaues ausüben; je höher der Zoll, desto höher die Preise, desto größer die Rentabilität. Hierbei kommt nur die zum Verkauf verfügbare, nicht die in der eigenen Wirtschaft verbrauchte Menge an Getreide in Betracht. Diese ist aber bei dem Großbesitzer nicht bloß absolut, sondern auch verhältnismäßig erheblich stärker, als bei dem Bauern. Der Getreidezoll begünstigt daher jenen mehr, als diesen; er muß, wenn alle sonstigen Verhältnisse gleich bleiben, die Ausdehnung des Großbesitzes befördern. Nun wurde früher nachgewiesen, daß ein Getreidezoll im Interesse der ganzen Land- wie Volkswirtschaft nötig ist, daß auch der Bauer ihn nicht entbehren kann. Darüber sind zur Zeit fast alle Parteien einig, die Meinungsverschiedenheit dreht sich wesentlich um die Höhe des Zolles. Von dieser hängt es in der Tat ab, ob die Wirkungen des Zolles mehr günstige oder ungünstige sein werden; durch sie wird es auch bedingt, ob derselbe die Ziele einer gesunden Besitz- und Sozialpolitik fördert oder beeinträchtigt. Ein sehr hoher Zoll z. B. von 7,5—10 M. für den Doppelzentner Brotgetreide, wie wie er von manchen gefordert wird, müßte auf die Besitzzustände eine nachteilige Einwirkung ausüben. Die Rentabilität des Getreidebaues und damit der Großbetriebe würde ungewöhnlich begünstigt im Vergleich zu anderen Produktionszweigen und zum bäuerlichen Betrieb. Eine solche einseitige Bevorzugung würde außer anderen unerwünschten Wirkungen auch die haben, daß die bäuerlichen Betriebe zugunsten der Großbetriebe abnehmen. Zu ganz anderen Folgen würde die Abschaffung der Getreidezölle oder ihre Herabsetzung auf ein Minimum führen. Der Großbetrieb würde unrentabler; viele Großbetriebe müßten eingehen oder ihre Besitzer wechseln oder ihre ganze Wirtschaftsweise ändern. Mancher erblickt in allen diesen Vorgängen vielleicht einen Fortschritt, während sie in Wirklichkeit einer großen Rückschritt bedeuteten. Ihr Resultat würde folgendes sein. Möchten die bisherigen Eigentümer in ihrem Besitz sich behaupten oder nicht, die Betriebe müßten eine extensivere Gestalt annehmen, das natürliche Verhältnis zwischen Ackerbau und Viehhaltung würde verschoben werden, Roh- und Reinerträge würden sinken, die Zahl der einheimischen Arbeiter abnehmen. Es würden

wirtschaftliche und soziale Zustände eintreten, wie sie jetzt in England bestehen. Es ist eine verkehrte Meinung, wenn man glaubt, durch Abschaffung oder durch starke Reduktion der Getreidezölle würden zwar die Großbesitzer geschädigt, deren Platz würden aber zahlreiche eigentümliche Bauern einnehmen. Ein solches Resultat würde freilich manchen als ein erwünschtes erscheinen, voraussichtlich aber ein ganz anderes sich herausstellen. Die Rittergüter würden in großer Zahl von Güterschlächtern, Spekulanten, Landbanken auch reichen Kapitalisten aufgekauft, in bäuerliche Stellen zerlegt und als solche verkauft oder verpachtet werden. Von den neuen bäuerlichen Eigentümern würden sich viele nicht halten, sie müßten ihr Eigentumsrecht aufgeben und würden höchstens als Pächter noch ihre Stelle behaupten können. Das Endresultat würde zwar in einer Reduktion des Großbetriebes, aber auch in einer sehr erwünschten Ausdehnung des Pachtbetriebes und wahrscheinlich des Latifundienbesitzes bestehen. Denn das Eigentum an den bäuerlichen Betrieben wurde immer mehr in den Händen reicher Kapitalisten oder der bereits vorhandenen großen Grundherren sich ansammeln. Hieraus ist ersichtlich, daß die Art, wie die Getreidezollfrage behandelt und gelöst wird, von großen Einfluß auf die Besitz- und sozialen Verhältnisse sein muß.

Auch die Steuerpolitik ist hierfür keineswegs gleichgültig. Die progressive Einkommsteuer ist den kleineren und mittleren Besitzern sowie den Arbeitern zu statten gekommen. — Einen eigentümlichen Charakter tragen die auf die landwirtschaftlichen Nebengewerbe gelegten Steuern. Nach welchen Grundsätzen diese zu ordnen sind, wurde auf S. 294 dargelegt, dabei auch unter Punkt 2 hervorgehoben, daß und weshalb die Steuer auf kleinere Betriebe niedriger sein muß, als auf große. Die beiden wichtigsten Nebengewerbe, die Kartoffelbrennerei und die Rübenzuckerindustrie, hängen in ihrer Rentabilität sehr stark ab von der ihnen auferlegten Steuer. Sie üben zugleich einen bedeutenden Einfluß auf die sozialen Verhältnisse aus. Denn die Produktion des für sie benötigten Rohmaterials, der Kartoffeln und der Rüben, erfordert während des Sommers zahlreiche Arbeitskräfte. Gerade diese Gewerbe sind es, welche zu der ungewöhnlichen Ausdehnung des Wanderarbeitertums die Veranlassung gegeben haben, vor allem die Zuckerindustrie. Das gewaltige Wachstum der letzteren ist aber durch die Steuer- und Zollpolitik erst hervorrufen worden. Durch die Art der Besteuerung und durch die gewährte Ausführvergütung wurde die Industrie ungemein rentabel, die mit Zuckerrüben behaute Fläche vermehrte sich stark und in gleichem Grade der Bedarf an Arbeitskräften. Es war eine ungesunde Zunahme, auf welche der Rückschlag notwendig folgen mußte. Nachdem einmal viele landwirtschaftliche Betriebe auf den Zuckerrübenbau eingerichtet und große Kapitalien in die Zuckerfabriken gesteckt sind, ist es allerdings schwierig und nur mit Verlusten möglich, in andere Bahnen einzulenken. Daß der Zuckerrübenbau eine so unnatürliche Ausdehnung gewonnen, daß er so unheilvoll auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse gewirkt hat, daran trägt die Steuer- und Zollpolitik einen sehr wesentlichen Teil der Schuld. Die großen Vorteile, welche der Zuckerrübenbau der deutschen Landwirtschaft gebracht hat, sollen nicht bestritten werden. Sie wären aber auch, wenngleich in etwas geringerem Grade eingetreten, falls er sich weniger rapide entwickelt hätte und nicht durch eine unrichtige Produktionspolitik in ungesunder Weise heraufgeschraubt worden wäre. Ein mäßiger Rückgang des Zuckerrübenbaues würde der Landwirtschaft mehr nützen, als schaden.

Die drei, auf die Besitz-, sozialen und Produktionsverhältnisse gerichteten Teile der Agrarpolitik stehen in innigem Zusammenhang und in gegenseitiger Wechselwirkung. Bei Maßregeln, die den einen Teil betreffen,

muß immer auf den Einfluß Rücksicht genommen werden, den sie auf die anderen Teile voraussichtlich ausüben. Die Produktion, sowohl nach Rohertrag wie nach Reinertrag, hängt viel mehr von den Besitz- und sozialen Zuständen ab, wie diese von jener. Deshalb muß der Besitz- und Sozialpolitik eine größere Wichtigkeit für die gesamte Agrarpolitik beigemessen werden, als der Produktionspolitik.

Mehr wie bei jedem anderen Gewerbe stellt bei der Landwirtschaft die Gegenwart das Resultat der vorangegangenen Entwicklung dar. Sie ist deshalb nur zu verstehen, wenn man die Vergangenheit einigermaßen kennt. Wenn die Agrarpolitik die richtigen Wege finden will, so muß sie mit der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft vertraut sein. Je mehr dies zutrifft, desto größere und dauerndere Erfolge wird sie erzielen. Es will mir scheinen, als ob in der Gegenwart die Lehren, welche aus der Geschichte zu ziehen sind, nicht genügend beachtet würden. Sehr verwundern darf man sich darüber nicht, denn das nämliche ist schon oft vorgekommen und wird sich noch häufig wiederholen. Ein großer Historiker hat sogar behauptet, die Geschichte verdiene deshalb den Namen einer Lehrmeisterin, weil sie lehre, daß die Menschen nichts aus ihr lernen. Mögen diejenigen, in deren Händen die deutsche Agrarpolitik liegt, durch die Tat den Beweis liefern, daß dieser Ausspruch auf sie selbst keine Anwendung finden kann.

Das in vorstehendem Agrarprogramm Gesagte läßt sich in folgenden zehn Sätzen zusammenfassen.

I.

Die Landwirtschaft bildet das Fundament der ganzen Volkswirtschaft, die Agrarpolitik demnach einen besonders wichtigen Teil der Wirtschaftspolitik überhaupt.

II.

Für diejenigen, welche Agrarpolitik zu treiben berufen sind oder sich berufen fühlen, ist es ein unbedingtes Erfordernis, daß sie die Bedeutung und Aufgabe der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft vollkommen zu würdigen wissen, daß sie außerdem die Bedingungen, an welche der Erfolg des landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft ist, einigermaßen kennen.

III.

Da das landwirtschaftliche Gewerbe und die ländliche Bevölkerung einen sehr konservativen Charakter besitzen, Veränderungen in ihnen nur sehr langsam sich vollziehen, so kann bloß eine solche Agrarpolitik dauernd heilsame Wirkungen haben, welche von großen und weiten Gesichtspunkten sich leiten läßt, welche nicht nur die Gegenwart, sondern vor allem die Zukunft ins Auge faßt.

IV.

Die wichtigste Aufgabe der Agrarpolitik besteht darin, die Verteilung des Bodenbesitzes aufmerksam zu verfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe eine angemessene bleibt oder, soweit sie es nicht ist, in der Zukunft wird (Besitzpolitik). Denn von ihr hängt es mehr wie von allem anderen ab, ob die Landwirtschaft ihre Aufgaben in einer für die Gesamtheit förderlichen

Weise erfüllen kann und ob die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung in einer befriedigenden Lage sich befinden.

Große, mittlere (bäuerliche) und kleine Besitzer müssen überall nebeneinander sein. — Der landwirtschaftlich benutzte Boden muß zum weitaus überwiegenden Teil von dessen Eigentümern selbst bewirtschaftet werden.

V.

Die Lösung dieser vornehmsten Aufgabe der Agrarpolitik bildet die notwendige Voraussetzung für die an zweiter Stelle wichtigste, welche die Herbeiführung gesunder sozialer Zustände unter der Landbevölkerung zum Endzweck hat (Sozialpolitik). In einer angemessenen Verteilung des Grundbesitzes liegt die sicherste Gewähr auch für eine normale Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande. Es kommt dann wesentlich nur noch darauf an, daß die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung einen ihrem Grundbesitz entsprechenden Anteil an der Ordnung und Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten erhalten.

VI.

Befriedigende Arbeiterverhältnisse sind bloß zu erwarten, wenn die weit überwiegende Mehrzahl der verheirateten Arbeiter Anteil am Grundbesitz oder doch die sichere Aussicht hat, solchen mit Hilfe von Ersparnissen später zu erwerben.

Das Wanderarbeitertum in seiner jetzigen Ausdehnung wirkt nachteilig auf die Gestaltung der Besitzverhältnisse und der sozialen Zustände, ebenso auf die Erfolge des landwirtschaftlichen Betriebes. Dasselbe ist daher einzuschränken; aus dem Auslande kommende Arbeiter nichtdeutscher, besonders polnischer Nationalität sind möglichst fernzuhalten.

VII.

Das Ziel der Produktionspolitik muß auf ein dauerndes und möglichst starkes Wachstum sowohl der Roherträge wie der Reinerträge gerichtet sein. Die einzelnen in ihr Gebiet schlagenden Maßregeln müssen je nach den gerade vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr verschieden sich gestalten. In allen Fällen sollen sie aber so gewählt werden, daß sie die Erreichung der wichtigeren und wesentlich gleich bleibenden Ziele der Besitz- und Sozialpolitik nicht hindern, sondern im Gegenteil fördern.

VIII.

Die Leitung der Agrarpolitik muß in den Händen der Staatsregierung sein und bleiben. Diese muß daher zunächst und vor allem über die zu erstrebenden Ziele und einzuschlagenden Wege selbst zur Klarheit gelangen und dann das als richtig erkannte mit Beharrlichkeit durchzusetzen versuchen. Hiervon soll sie sich auch durch entgegengesetzte Meinungen und Wünsche der einzelnen Interessentengruppen oder Parteien nicht abbringen lassen.

IX.

Eine erfolgreiche Agrarpolitik ist nur durchführbar, wenn die Staatsregierung und die von ihr anerkannten Landwirtschaft

lichen Vertretungskörper sich miteinander verständigen. Um zu einer Einigung und zu einem die Sache wirklich fördernden Resultate zu gelangen, ist es nötig, daß vorher von beiden Seiten eine eingehende objektive Untersuchung und offene Klarlegung der tatsächlich vorhandenen Zustände und Bedürfnisse stattfindet.

X.

Die agrarischen Zustände im Deutschen Reiche bieten zwar gegenwärtig ein nach mancher Richtung hin nicht erfreuliches Bild; sie sind aber mindestens ebenso gut oder besser wie die in irgend einem anderen größeren europäischen Kulturstaate. Es liegt keine Ursache vor, an der Zukunft zu verzweifeln; die vorhandenen Schäden können geheilt oder doch auf ein ungefährliches Maß herabgemindert werden. Ob dies geschieht oder ob wir Zuständen entgegengehen ähnlich denjenigen, welche das alte Rom ins Verderben gebracht haben, hängt zu einem wesentlichen Teile von der Richtung und dem Erfolge unserer Agrarpolitik ab.

Sachregister.

A.

Abbauten, 103.
 Ablösung 41.
 Absentismus 145.
 Abwanderung 152.
 Acker, Ackerland 7.
 Ackerbau, Beginn des 63.
 Ackerbauschulen 168.
 Ackerndahrung, Ackerwirtschaft 200.
 Ackerweide 8.
 Adel 141.
 Administration 33.
 Agrargesetzgebung, preussische 40.
 Agrarcommunismus 69.
 Akademien, landwirtschaftliche 164.
 Allmende 36. 41. 77.
 Altenteil 109.
 Altstifter, Auszügler 109.
 Amortisation 138.
 Analysefeste Weine 263.
 Anerbe 109.
 Anerbenrecht 116.
 Ansiedelungsgesetz 94.
 Arbeit 20. 53.
 Arbeiter 148.
 — Bedarf an 27.
 — Mangel an 150.
 Arbeiterrentengüter 97. 163.
 Arbeiterverhältnisse 50.
 Arbeitsnachweis 160.
 Arrondierung 99.
 Ausfuhrvergütung, Ausfuhrzuschuß 290.
 Ausgebirge 109.
 Ausstellungen 236.
 Auswanderung 108. 152.
 Autonomer Tarif 284.

B.

Bäckereigenossenschaften 192. 256.
 Bauer 36. 55. 141.
 Bauerngüter 115.

Bauernkrieg 37. 105.
 Bauernlegen 38. 92.
 Bauernvereine 173.
 Bäuerlicher Besitz 82 ff. 91.
 Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker 240.
 Befizer 53.
 Besitzpolitik 319. 324.
 Besitzstatistik 110. 310.
 Betriebskapital 23. 31.
 Betriebsmittel 20.
 Betriebsstatistik 110. 310.
 Bevölkerung, ländliche 16. 57.
 Bezirks-Eisenbahnräte 250.
 Bimetallismus 211.
 Binnenwanderung 152.
 Blattpflanzen 6.
 Boden 4.
 Bodennutzungsart 7.
 Bodenpreise 43.
 Börse 212.
 Branche 9.
 Brandgilden 215.
 Brandsteuer 215.
 Brantwein, Aus- und Einfuhr von 288.
 Brantweinsteuer 288. 291.
 Brotkonsum 272.
 Bund der Landwirte 175. 296. 298.
 Butter, Erzeugnisse für 260.
 Butterpreise 45.
 Büdner 104.

C.

Cafarismus 302.
 Central-Genossenschaftskasse 186.
 Code civil 107.

D.

Darlehnskassen 180.
 Deichgenossenschaften 183.
 Differenzgeschäft 212.
 Domänen 67. 70.
 Domänenpächter 73.

Doppelbesteuerung 287.
 Doppelwährung 211.
 Dorfsystem 98. 103.
 Dreifelderwirtschaft 26. 35.
 Dreißigjähriger Krieg 38. 105.
 Düngerhandel 188. 240.
 Düngerverfäulen 242.

E.

Effektenbörse 212.
 Eigentäter 150.
 Eigenwirtschaft 31.
 Einfuhr an Getreide 11.
 — an tierischen Produkten 282.
 Eingangszölle 253. 283.
 Einkaufsgenossenschaften 256.
 Einkommensteuer 127. 287.
 Einleger 149.
 Eisenbahnen 250.
 Entschuldung 139.
 Entwässerungsgenossenschaften 184.
 Erfolg 104.
 Ergänzungssteuer 126. 138.
 Ernte und Erntestatistik 13.
 Ertrag 29.
 Ertragswert 30.
 Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften 180.
 Erzieherische Aufgabe des Staates 57.
 Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen 300.
 Extensiver Betrieb 25. 47.

F.

Fabriksteuer beim Zucker 289.
 Felderwirtschaft 26.
 Feldgraswirtschaft 26.
 Feldvergütung 97.
 Feuerversicherung 215.
 Fideikommiss 118.
 Finanzpost 267.

Fleisch und Fleischwaren 264.
282.
Fleischschau 264.
Fleischpresse 45.
Flurbereinigung 98.
Flurzwang 37.
Fonds Börse 212.
Forstbesitz, Verteilung des 77.
Forsten 7.
Fortbildungsschule 170.
Fortwanderung 152.
Freihandel 267.
Freizügigkeit 155. 161.
Fruchtwirtschaft 26.
Futterkräuter 4.
Futtermittelhandel 188.

G.

Garten, Gartenland 7.
Gärtner, Drechsgärtner 149.
Gebäude 23.
Geldwesen 206.
Geldwirtschaft 207.
Geldwucher 207.
Gemeindegrenzbefiß 77.
Gemeindegewerke 159.
Gemeinheitssteilung 64. 97.
Gemengelage der Grundstücke 37.
Genossenschaftsverbände 190.
Germanisierung Ostdeutsch-
lands 105.
Gesinde 148.
Gesindovermittler 160.
Gesitt 74.
Getreide 5.
Getreidepreise 270.
Getreideverwertungs-genossen-
schaften 182. 257.
Getreidezölle 269.
Gewannregulierung 98.
Gleitende Skala 276.
Goldagio 211.
Goldwährung 209.
Graswirtschaft 26.
Großgrundbesitzer 37. 56. 83.
141.
Grundaristokratie 118.
Grundbesitzende Arbeiter 150.
Grundbesitzlose Arbeiter 150.
Grundeigentümer 36.
Grundherr, Gutsherr 36. 142.
Grundrente 30.
Grundsteuer 287.
Gutsbezirke, isolierte 158. 162.
Guts herrlich-bäuerliches Ver-
hältnis 40.
Guts tagelöhner 149.

H.

Haftpflicht 185.
Hagelschaden 217.

Hagelversicherungs-gesellschaft= 218.
Halbbauer 104.
Halmpflanzen 6.
Handelsgewächse 5. 9.
Handelsverträge 275. 285.
Haubergsgenossenschaften 183.
Hauptgestüte 248.
Häuser 150.
Hengste 248.
Heuerleute, Heuerlinge 149.
Hirtendöfler 62.
Hochschulen, landwirtschaftliche 164.
Hofgänger 149.
Hofsystem 103.
Höfeordnung 113.
Hypothekendarben 202.

I.

Immobilienkredit 197.
Individualismus 301.
Industrie 51.
Industriestaat 164.
Insiten, Insitente 149.
Intensiver Betrieb 25. 47.
Interessengemeinschaft zwischen
Arbeitgebern u. Arbeitern 157.
Intestatanerbenrecht 116.
Inventar 23.
Isolierte Gutsbezirke 153.
161.

K.

Kammernwissenschaft 106.
Kanäle 252.
Kaniz, Antrag des Grafen 279.
Kapital 20.
Kapitalverschuldung 135.
Kartoffeln 5.
Kartoffelbrennerei 27.
Kassageschäft 212.
Kaufpreis von Gütern 47.
Klassensteuer 287.
Klee 5. 40.
Kleinbahnen 249.
Kleinbetriebe 115.
Kleinkinderschule 159.
Kleinrentenbesitzer 56. 82. 148.
314.
Klima 4.
Kolonisation 157. 314.
Kommission 99.
Kommunalkörperschaften 60.
Kongreß deutscher Landwirte 172.
Konfolidation 99.
Konstitutionelle Monarchie 302.
Konsumvereine 159. 181.

Kontingentierung der Spiri-
tus- und Zuderproduktion 290. 293.
Kontraktbruch 160.
Kornhausgenossenschaften 182.
257.
Körnerfrüchte 4.
Körnerwirtschaft 26. 35.
Körordnung, Kören 246.
Körzwang 247.
Kötter 104.
Kredit 192.
Kreditgenossenschaften 181.
194.
Kreditwesen 205.
Kuhgilden, Kuhladen 223.
Kulturart 7.
Kunstpeisefett 260.
Kunststraßen 249.
Kunstwein 262.

L.

Landbanken 96.
Landbesitzer 248.
Landbesitzer, Landbevölke-
rung 16.
Landbesitz, Landeskreditkasse 199.
Landes-Eisenbahnrat 250.
Landesherrliche Gewalt 38.
Landeskulturreicht 107.
Landeskulturrentenbanken 203.
Landes-Moorkulturanstalt in
Bayern 245.
Landes-Viehversicherungsan-
stalten 225.
Landgemeinde 158. 162.
Landgemeindeordnung 82.
163.
Landgestüte 248.
Landgüterordnung 113.
Landhunger 148.
Landreformer 66.
Landschaften 197.
Landwirtschaft, doppelte Be-
deutung des Wortes 53.
Landwirtschaftlich benutzte
Fläche 7.
Landwirtschaftliche Unter-
richtsanstalten 164.
Landwirtschafts-Gesellschaft,
deutsche 173.
Landwirtschaftskammer 175.
Landwirtschaftslehre 164.
Landwirtschafts-polizei 231.
Landwirtschaftsrat 172.
Landwirtschaftsschule 167.
Lebensversicherung 138.
Leisebende 159.

M.

Margarine 260.
Margarinestäbe 260.
Margarinogenossenschaften 178.

Maschinen 28.
 Massenherrschaft 302.
 Maul- und Klauenseuche 228.
 Meistbegünstigungsverträge 285.
 Meliorationsgenossenschaften 183.
 Meliorationskredit 202.
 Meliorationswesen 243.
 Milzbrand 228.
 Minimallohn für Arbeiter 281.
 Minimalparzelle 102.
 Minimalpreis für Getreide 280.
 Mitterbe 116.
 Mittelbares Anerbenrecht 117.
 Mittelbandkanal 252.
 Mittelschulen, landwirtschaftliche 167.
 Mobilarkredit 193. 202.
 Molkereigenossenschaften 182. 256.
 Monopol der Grundbesitzer 66.
 Moore 245.
 Moor-Verfuchsstation 245.

M.

Nachschußpflicht 185.
 Nahrungsmittelschemer 240.
 Nahrungsmittel-Gesetz 259.
 Naturalablösung 156.
 Naturalwirtschaft 207.
 Naturgesetze 44.
 Naturwein 262.
 Naturwissenschaft 43.
 Nomadenvölker 63.

O.

Obland 14. 245.

P.

Pachtland 111.
 Pachtpreise von Domänen 46.
 Pachtung 31.
 Pächter 53.
 Papierwährung 210.
 Parteiwesen 52.
 Parzellenbesitz 82.
 Personalkredit 193.
 Personalsteuer 287.
 Pfandbriefe 198.
 Pferdehaltung 2. 248.
 Polizei, landwirtschaftliche 231.
 Kolonisation, Gefahr der 150.
 Preis landwirtschaftlicher Produkte 45.
 Privateigentum 35.
 Produktenbörse 212.
 Produktions- = Genossenschaften 181. 256.
 Produktionskosten 270.
 Produktionspolitik 319.

R.

Realsteuer 287.
 Reichsversicherung gegen Hagelschaden 218.
 — gegen Viehsterben 225.
 Reinertrag 30.
 Remontepfende 248.
 Rentenbank 113.
 Rentengutsgeetze 94. 113.
 Rentenverschuldung 135.
 Rinderpest 228.
 Rindviehhaltung 2.
 Risiko 214.
 Ritterchaft 197.
 Roggen als Viehfutter 273.
 Rohvertrag 30. 48.
 Roß 228.
 Rüben 5.
 Rübensteuer 288.
 Rübenzuckerfabrikation 27.

S.

Sacharingesetz 264.
 Sachjengänger 150.
 Sachwucher 206.
 Schafhaltung 2.
 Scharwerker 149.
 Schlachthäuser 264.
 Schlachtvieh = Genossenschaften 192. 256.
 Schlachtviehversicherung 230.
 Schutzzölle 267.
 Schweinehaltung 2.
 Selbsthilfe 60. 205.
 Selbstversicherung 221.
 Separation 98.
 Seuchen, Versicherung gegen 228.
 Silberwährung 209.
 Sozialdemokratie 302.
 Sozialpolitik, agrarische 319.
 Sozialismus, sozialistischer Staat 67.
 Solidarität 185.
 Spartasien 159.
 Spatenkultur 115.
 Staatsdomänen 70.
 Staatsfinanzen 71.
 Staatsgestützte 248.
 Staatskredit 71.
 Staatssozialismus 301.
 Staffeltarife 252.
 Stallbänger, Behandlung des 242.
 Steuerwesen 286.
 Streubesitz 110.

T.

Tarifwesen 250.
 Technik, in der Landwirtschaft 49. 241.

Technische Nebengewerbe 27.
 Termingeschäft, Terminhandel 212.
 Tuberkulose 229.

U.

Überschuldung des Bodens 50. 124. 131.
 Unbeweglichkeit des Bodens 20.
 Unglücksfälle 214.
 Universitätsinstitute, landwirtschaftliche 165.
 Unland 14.
 Unmittelbares Anerbenrecht 117.
 Unternehmer 53. 141.
 Unterstützungswohnitz 161.
 Untersuchung von Futter- und Düngemitteln 237.
 Untertan 36.
 Unvermehrbarkeit des Bodens 20.
 Unverzehrbareit des Bodens 21.

V.

Vagabundenwesen 106.
 Valutafchwankungen 210.
 Verband deutscher Verfuchsstationen 239.
 Verbrauchsabgabe beim Spiritus 289.
 — beim Zucker 289.
 Vereinigung 103.
 Vereine, landwirtschaftliche 171.
 Vererbung des Bodens 104.
 Verkaufsgenossenschaften 181. 256.
 Verkehr, Verkehrsverhältnisse 4. 50. 248.
 Verfoppelung 99.
 Verlustgefahr 214.
 Verschuldung des Bodens 124 ff.
 Verschuldungsgrenze 134.
 Verschuldungsstatistik 124 ff.
 Versicherung gegen Feuer- schaden 215.
 — gegen Hagelschaden 217.
 — gegen Tuberkulose 228.
 — gegen Viehsterben 221.
 Verstaatlichung des Hypothekarkredits 135.
 Verfuchsstationen 237.
 Verteilung des Bodens 82ff. 307.
 Viehhaltung 2. 246.
 Viehversicherung 221.
 Viertelbauer 104.
 Volksbanken 180.

Volksbibliotheken 159.
 Volksfeste 159.
 Vollsbahnen 250.
 Vollenbauer 104.
 Vorhufkassen 180.

W.

Wald 7.
 Wanderarbeiter 150. 316.
 Wanderlehrer 169.
 Wanderversammlung deutscher
 Land- und Forstwirte
 172.
 Warenbürje 212.

Wassergenossenschaften 183.
 Wasserrecht 243.
 Wasserstraßen 252.
 Währung 209.
 Wehrfähigkeit 18.
 Weiden 7.
 Weidewirtschaft 26. 35.
 Weinhandel 262.
 Wiesen 7.
 Wiesenbau = Genossenschaften
 184.
 Winterschulen 169.
 Wirtschaftskosten 45.
 Wucher 194.
 Wurzelgewächse 4.

Z.

Zeitgeschäfte 212.
 Zölle, auf Getreide 268 ff.
 —, auf Vieh und tierische
 Produkte 283.
 Zucker, Ein- und Ausfuhr 289.
 Zuckerproduktion 289.
 Zuckerrüben 5. 48.
 Zuckersteuer 289.
 Zugtiere 2.
 Zusammenlegung 99.
 Zwangsamortisation 201.
 Zwangsversteigerung 132.
 Zweifindersystem 20. 109.
 Zwischenhandel 254.



**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

